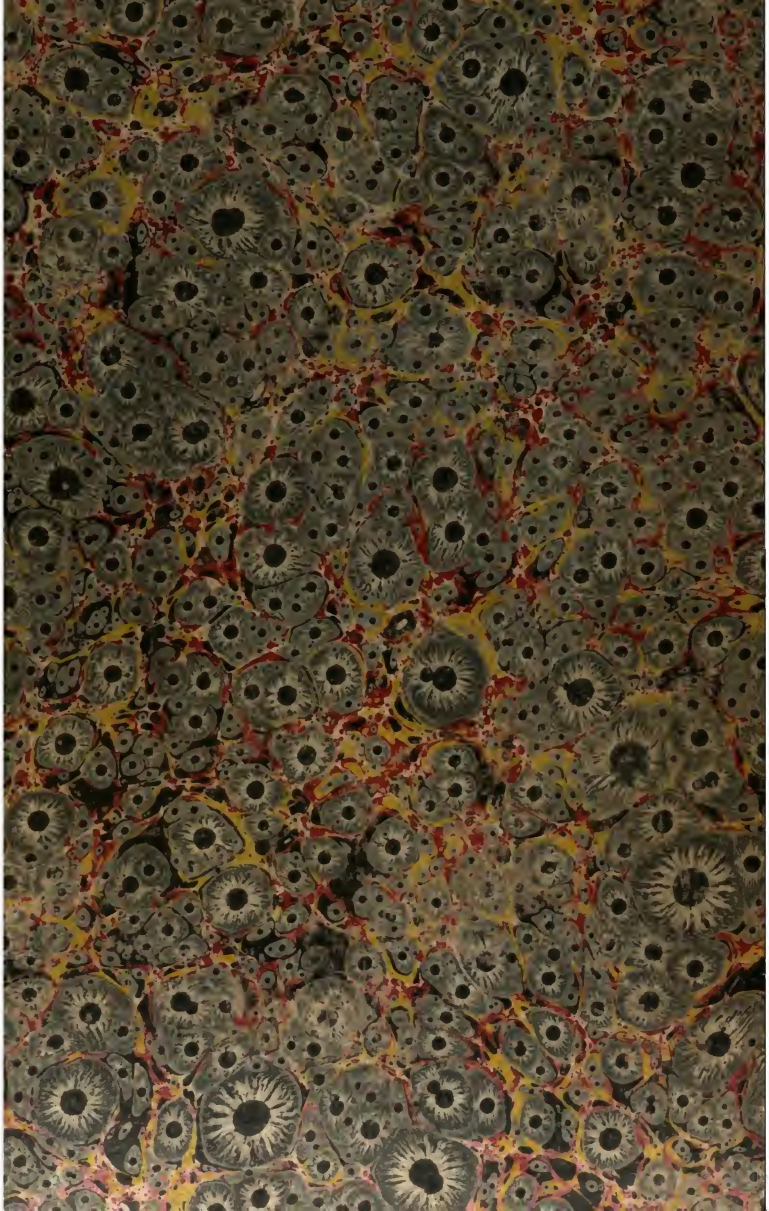

4° Merc.
701 7
(15,1

Verhandlungen

Digitized by Google

<36611226320010

<36611226320010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4° Merc.
701 g (15,1

Verhandlungen

Digitized by Google

<36611226320010

<36611226320010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4° Merc.
701 I
(15,1

Verhandlungen

Digitized by Google

<36611226320010

<36611226320010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

der

Fünfzehnten

General-Konferenz

in

Zollvereins-Angelegenheiten.

München, 1863.

Druck von C. R. Schurich.

C. m. 450.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

nach der Folge-Ordnung.

I. Haupt-Protokoll.

Seite

§. 1. Wahl des Vorsitzenden 2
„ 2. Protokollführung 2
„ 3. Vollmachtspunkt 2
„ 4. Abänderungen und Erläuterungen des Zolltarifs und des amtlichen Waarenverzeichnisses 2
„ 5. Zeitige Verkündung der Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses 2
„ 6. Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges des Vereins-Zolltarifs und des amtlichen Waarenverzeichnisses . . 3
„ 7. Abänderung der bestehenden gesetzlichen und regulativmäßigen Vorschriften in Folge der Aufhebung der Durchgangsabgaben 4
„ 8. Die Controlegebühr für Gegenstände, welche zur Veredelung mit der Bestimmung des Wieder-Einganges in das Vereinsausland gesendet werden 10
„ 9. Zollabfertigung von Retourgütern 10
„ 10. Zollfreie Einbringung von Muster-Maschinen und Modellen zu Ausstellungen 11
„ 11. Vereinfachung des Verfahrens bei der Abfertigung mit Begleitscheinen 12
„ 12. Die Behandlung von Gewichtsdifferenzen
I. bei Begleitscheingütern 15
II. „ Eisenbahngütern 17
„ 13. Abfertigung unvollständig deklarirter Gegenstände auf Begleitschein I. 18
„ 14. Abfertigung unvollständig deklarirter Post-Stücke 18
„ 15. Das Verfahren bei den vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande zu versendenden Gütern (den s. g. Deklarationsscheingütern) 19
„ 16. Zollerlaß für Begleitscheingüter, welche während des Transportes durch Zufall zu Grunde gegangen sind 20
„ 17. Abfertigung von Begleitscheingütern unter Eisenbahnwagenverschluß nach Nebenzollämtern mit bedingtem Niederlagerecht 21
„ 18. Verschluß der offenen, mit Decken versehenen Eisenbahnwagen mit Stricken 21
„ 19. Die Zulassung des zollamtlichen Verschlusses an Eisenbahngüterwagen mittelst Plomben 21
„ 20. Gleichstellung der Eisenbahnen, welche erst am Grenz-Eingangsamte beginnen, mit denen, die ihre direkte Fortsetzung in das Zollvereins-Ausland finden, in Beziehung auf erleichterte Zollabfertigung 23
„ 21. Erweiterung des Spielraumes bei Colli-Theilungen in den Niederlagen 25
„ 22. Colli-Theilung von Wein und anderen geistigen Flüssigkeiten auf der öffentlichen Niederlage 26
„ 23. Zollermäßigung für verdorbene Waaren 28
„ 24. Die Lagerfrist auf Privatlagern 29
„ 25. Bewilligung von Privattransitlagern ohne Mitverschluß der Zollverwaltung für rohe Schafwolle . . . 29
„ 26. Die Legitimationsscheinkontrole an der Grenze gegen Oesterreich 30
„ 27. Abfertigungsbefugnisse des Hauptzollamtes zu Bremen 32
„ 28. Gegenseitige Beihilfe in Beitreibung ausstehender Vereinsgefälle 33
„ 29. Zollrabatt für Weingroßhändler 35
„ 30. Zollrückvergütung für die im Inlande ganz oder theilweise aus verzollten ausländischen Blättern gefertigten Cigarren bei der Ausfuhr in das Ausland 35

Digitized by Google

Seite

§. 31. Behandlung der zum Schiffsbaue verwendeten Materialien 45
„ 32. Uebergangssteuer von Wein und Traubenmost 45
„ 33. Uebergangsabgabenfreiheit für Weinprobesendungen von zehn Pfund 46
„ 34. Verkehr mit Lumpen 46
„ 35. Der Gewerbebetrieb der Handelsreisenden 48
„ 36. Wechsel der Schiffsbegleiter auf den unter Personalbegleitung abgefertigten Rheinschiffen 54
„ 37. Rückvergütung der preußischen Rheinzölle 55
„ 38. Die Bestimmung des Gewichtsverhältnisses zwischen frischen und getrockneten Rüben zum Zwecke der Erhebung der Rübenzuckersteuer 56
„ 39. Die Kosten für die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken 60
„ 40. Schiffsbegleitungskosten im Königreich Hannover 63
„ 41. Die Schiffsleichterungs- und Schiffsbegleitungs-Station zu Caub 67
„ 42. Aufnahme der Bevölkerung 68
„ 43. Uebersicht der Bevölkerung nach der Zählung vom Dezember 1861 76
„ 44. Die Vereinfachung der Zollabrechnungen 76
„ 45. Amtsunkostenaversen für die besonders errichteten Zollabfertigungsstellen bei den Bahnhöfen in Orten, wo sich Grenz-Haupt-Zollämter befinden und bei den auf den Bahnhöfen an der Grenze errichteten Nebenzollämtern I. Classe 83
„ 46. Festsetzung eines neuen Bauschsummen-Etats für das Königreich Bayern 85
„ 47. Badischer Bauschsummen-Etat 87
„ 48. Die Kosten der drei württembergischen Nebenzollämter II. Classe Kreßbronn, Schloß Friedrichshafen und Fischbach 88
„ 49. Reisediäten der Oberzollinspektoren 89
„ 50. Transportkosten-Entschädigung für die Dienst-Reisen der Oberzollinspektoren 90
„ 51. Gehaltszulage des Zollpersonals zu Frankfurt 92
„ 52. Cautionsleistung bei der Hauptsteueramts-Kasse in Frankfurt a./M. verwendeten Assistenten 92
„ 53. Die definitive Zollabrechnung für die Jahre 1856, 1857 und 1858
und
die Zusammenstellung der Zoll-Einnahmen für die Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862, sämmtlich für die Periode vor 1854 93
„ 54. Die definitiven Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Zollgefälle für die Jahre 1854 und 1855 . . . 93
„ 55. Die definitive Abrechnung über die gemeinschaftlichen Zollgefälle für das Jahr 1856 94
„ 56. Abrechnungsgeschäft für die Jahre 1857 und 1858 94
„ 57. Das Abrechnungsgeschäft für das Jahr 1859 96
„ 58. Abrechnungen über die Rübenzuckersteuer 96
„ 59. Constatirung der seit dem Schlusse der XIV. General-Konferenz im Correspondenzwege erfolgten Verabredungen 98
„ 60. Verhandlungen mit Oesterreich 111
„ 61. Schluß 111

Anlagen zum Haupt-Protokoll.

I. zu §. 7. Formular eines Ladungs-Verzeichnisses für unmittelbar transitirende Güter 1
II. „ „ 7. „ „ Ansagezettels für unmittelbar transitirende Güter 5
III. „ „ 11. „ einer Deklaration, welche zugleich als Begleitschein I. benützt werden kann 9
IV. „ „ 11. „ eines Deklarations- resp. Begleitschein-Auszuges, welcher zugleich als Begleitschein I. benützt werden kann 13
V. „ „ 11. Formular einer Abmeldung von der Niederlage, welche zugleich als Begleitschein I. benützt werden kann 17
VI. „ „ 16. Verzeichniß der auf Grund der Vereinbarung §. 8 A. des Hauptprotokolles der V. General-Konferenz Seitens der Königlich Preußischen Regierung auf Rechnung des gesammten Zollvereines bewilligten

Digitized by Google

		Seite
	Zollerlasse für Waaren, welche unter Begleitschein I. versendet worden und in den Bezirken solcher Provinzial-Steuer-Verwaltungen, bei welchen zur Zeit des Zoll-Erlasses ein Vereins-bevollmächtigter nicht fungirte, durch ein zufälliges Ereigniß zu Grunde gegangen sind . .	21
VII. zu §. 35.	Zusammenstellung der Anordnungen, welche Handels-Reisende außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel bestehenden Beschränkungen in den Zollvereins-staaten zu beachten haben	25
VIII. „ „ 35.	Formular einer Gewerbe-Legitimationskarte für Handelsreisende	29
IX. „ „ 38.	Großh. Badische Denkschrift, die Bestimmung des Gewichts-Verhältnisses zwischen frischen und getrockneten Rüben zum Zweck der Erhebung der Rübenzuckersteuer	31
X. „ „ 40.	Uebersicht der in den sieben Jahren 1854 bis 1860 im Königreiche Hannover verausgabten Schiffsbegleitungskosten	37
XI. „ „ 43.	Uebersicht der Bevölkerung sämmtlicher zum deutschen Zoll- und Handels-Vereine gehörender Staaten, wie solche nach der Zählung im Monat Dezember 1861 den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen für die Jahre 1862, 1863 und 1864 zu Grunde zu legen ist	41
XII. „ „ 44.	Muster zur Aufstellung einer Zollverwaltungskosten-Liquidation	57
XIII. „ „ 44.	Muster einer Uebersicht zur Darstellung der Bauschsummenberichtigungen	65
XIV. „ „ 46.	Bauschsummen-Etat für die Zollverwaltungskosten an der Grenze des Königreichs Bayern gegen das Vereinsausland	69
XV. „ „ 46.	Nachweisung über den Personalstand bei den Grenzzollverwaltungsbehörden im Königreiche Bayern nach den bei der XV. General-Konferenz festgestellten Bauschsummen-Etatsitteln I., II., III. und VII.	81
XVI. „ „ 53.	Definitive Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangszollgefällen für die Jahre 1856, 1857 und 1858, welche dem Vereine angehören, wie solcher bis Ende 1853 bestanden hat	85
XVII. „ „ 53.	Nachträgliche definitive Zusammenstellung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangs-zollgefällen für die Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862, welche dem Vereine angehören, wie solcher bis Ende 1853 bestanden hat	93
XVIII. „ „ 53.	Nachträgliche definitive Zusammenstellung des Ertrags an Aus- und Durchgangsabgaben in den westlichen Preußischen Provinzen, außerdem in Luxemburg, dann in Bayern, Württem-berg, Baden, Kurf. Hessen, Großh. Hessen, dem Harz-Weser-Distrikte von Braunschweig, Nassau und Frankfurt a./M. für die Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862, welche dem Vereine angehören, wie solcher bis Ende 1853 bestanden hat.	97
XIX. „ „ 54.	Zusammenstellung der nach den Beschlüssen der XIII. und XIV. General-Konferenz zur Auf-nahme in die definitive Zollabrechnung anzuerkennenden Zollverwaltungs- ꝛc. Ausgaben für das Jahr 1854	101
XX. „ „ 54.	Definitive Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangszollgefällen für das Jahr 1854	105
XXI. „ „ 54.	Nachtrag zu der definitiven Zollabrechnung für das Jahr 1854	131
XXII. „ „ 54.	Zusammenstellung der nach den Beschlüssen der XIII. und XIV. General-Konferenz zur Auf-nahme in die definitive Zollabrechnung anzuerkennenden Zollverwaltungs- ꝛc. Ausgaben für das Jahr 1855	135
XXIII. „ „ 54.	Definitive Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangszollgefällen für das Jahr 1855	139
XXIV. „ „ 54.	Nachtrag zu der definitiven Zollabrechnung für das Jahr 1855	165
XXV. „ „ 55.	Zusammenstellung der nach den Beschlüssen der XIII., XIV. und XV. General-Konferenz zur Aufnahme in die definitive Zollabrechnung anzuerkennenden Zollverwaltungs- ꝛc. Ausgaben für das Jahr 1856	169
XXVI. „ „ 55.	Definitive Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangszollgefällen für das Jahr 1856	173
XXVII. „ „ 56.	Definitive Zusammenstellung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangszollgefällen für das Jahr 1857	199

Digitized by Google

Seite

XXVIII. zu §. 56. Definitive Zusammenstellung der Einnahmen an Aus- und Durchgangsabgaben in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, dem Königreiche Sachsen, dem Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und dem Herzogthume Braunschweig, ohne die Kreisdirektionsbezirke Holzminden und Gandersheim, sowie das Amt Thedinghausen für das Jahr 1857 203

XXIX. „ „ 56. Definitive Zusammenstellung der Einnahmen an Aus- und Durchgangsabgaben in den westlichen Preußischen Provinzen, außerdem in Luxemburg, dann in Bayern, Hannover, Württemberg, Baden, Kurf. Hessen, Großh. Hessen, den Kreisdirektionsbezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen, von Braunschweig, ferner in Oldenburg, Nassau und Frankfurt a./M. für das Jahr 1857 207

XXX. „ „ 56. Definitive Zusammenstellung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangszollgefällen für das Jahr 1858 211

XXXI. „ „ 56. Definitive Zusammenstellung der Einnahmen an Aus- und Durchgangsabgaben in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, dem Königreiche Sachsen, dem Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines und dem Herzogthume Braunschweig, ohne die Kreisdirektionsbezirke Holzminden und Gandersheim, sowie das Amt Thedinghausen für das Jahr 1858 215

XXXII. „ „ 56. Definitive Zusammenstellung der Einnahmen an Aus- und Durchgangsabgaben in den westlichen Preußischen Provinzen, außerdem in Luxemburg, dann in Bayern, Württemberg, Baden, Kurf. Hessen, Großh. Hessen, den Kreisdirektionsbezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen, von Braunschweig, ferner in Oldenburg, Nassau und Frankfurt a./M. für das Jahr 1858 219

XXXIII. „ „ 56. Zusammenstellung der nach den Beschlüssen der XIII., XIV. und XV. General-Zoll-Konferenz anzuerkennenden Ausgaben für die Zollerhebung und den Zollschutz an den Außengrenzen sowie der sonstigen gemeinschaftlichen Kosten auf das Jahr 1857 223

XXXIV. „ „ 56. Zusammenstellung der nach dem Beschlusse der XV. General-Zollkonferenz anzuerkennenden Ausgaben für die Zollerhebung und den Zollschutz an den Außengrenzen sowie der sonstigen gemeinschaftlichen Kosten auf das Jahr 1858 227

XXXV. „ „ 58. Definitive Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Rübenzuckersteuer für die Zeit vom 1. Januar bis Ende August 1854 231

XXXVI. „ „ 58. Desgleichen für die Zeit vom 1. September 1854 bis ult. August 1855 239

XXXVII. „ „ 58. Desgleichen für die Zeit vom 1. September 1855 bis ult. August 1856 247

XXXVIII. „ „ 58. Nachtrag zu den definitiven Rübenzucker-Steuer-Abrechnungen für die Betriebsjahre 1854/55 und 1855/56 255

XXXIX. „ „ 58. Definitive Abrechnung über gemeinschaftliche Einnahmen an Rübenzuckersteuer, welche für die Zeit vom 1. September 1853 bis ult. August 1856 aus Prozessen nachträglich aufgekommen sind 259

XL. „ „ 58. Definitive Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Rübenzuckersteuer für die Zeit vom 1. September 1856 bis 31. August 1857 269

XLI. „ „ 58. Zusammenstellung der gemeinschaftlichen Einnahmen an Rübenzuckersteuer, ingleichen Uebersicht der dem Vereine aufzurechnenden Kosten für Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken, für das Betriebsjahr vom 1. September 1857 bis 31. August 1858 277

XLII. „ „ 58. Desgleichen für das Betriebsjahr vom 1. September 1858 bis 31. August 1859 . . . 279

XLIII. „ „ 59. Verabredung über die Bewilligung der Zollfreiheit für Gegenstände zur Ausrüstung der Bundesfestungen 281

XLIV. „ „ 59. Uebereinkunft zwischen Preußen für Sich und Namens der übrigen Zollvereins-Staaten einerseits und Oldenburg andererseits, betreffend die Erweiterung der Grenzen des vom Zollvereine ausgeschlossenen Bezirks des Hafenorts Brake, die Anordnung von Controle-Maßregeln in demselben, sowie Zollerleichterungen und Zollbegünstigungen für dessen Verkehr mit dem Zollvereinsgebiete 283

XLV. „ „ 59. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollbegünstigung für den auf inländischen Reismühlen verarbeiteten Reis 287

Digitized by Google

II. Besonderes Protokoll, den Vereinszolltarif und das Waaren-Verzeichniß betreffend.

§. 1. Anträge: Seite

I. in Beziehung auf den Vereinszolltarif:

zur ersten Abtheilung 2

„ zweiten „ 3

„ fünften „ 5

II. in Beziehung auf das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Vereinszolltarife 6

III. in Beziehung auf die Instruktions-Punkte zum amtlichen Waarenverzeichnisse 15

IV. in Beziehung auf das amtliche Waarenverzeichniß zum Zwischen-Zolltarife mit Oesterreich . . . 16

„ 2. Leinengarn und graue Packleinwand 17

„ 3. Schweinefett 19

„ 4. Palmöl, Kokosnußöl 20

„ 5. Die Angabe des Nettogewichtes bei verschieden tarifirten, in einem Collo zusammengepackten Waaren . . 21

„ 6. Tarifirung seidener Waaren, in welchen andere Spinnmaterialien in unwesentlicher Menge enthalten sind . 21

„ 7. Die Verzollung alter gebrauchter Theater-Effekten und Utensilien 26

„ 8. Waaren von unedlem Metall mit schwacher Vergoldung oder Versilberung 28

„ 9. Einführung der Tarifänderungen 30

„ 10. Termin, mit welchem die Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses in Giltigkeit treten sollen 30

„ 11. Termin zur Ratifikation des Protokolls 31

Anlagen zum besonderen Protokolle, den Vereinszolltarif und das Waaren-Verzeichniß betreffend.

Anlage:

I. Verzeichniß der sprachgebräuchlich zu den „kurzen Waaren“ zu rechnenden Waarenartikel, auf welche die Begünstigungen unter VI. und VII. der fünften Tarifabtheilung Anwendung finden 33

II. Verordnung (Gesetz) wegen Abänderung des Vereinszolltarifes 43

Digitized by Google

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß.

I bezeichnet das Hauptprotokoll,
II „ das besondere Protokoll, den Vereinszolltarif und das Waaren-Verzeichniß betreffend.

	Protokoll.			Anlagen.	
	Bezeichnung.	Paragraph.	Seite.	Bezeichnung.	Seite.
A.					
Abfertigungsbefugniße des Hauptzollamtes zu Bremen	I.	27	32		
Abrechnung, definitive, über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zollgefällen für die Jahre 1856, 1857 und 1858, welche dem Vereine angehören, wie solcher bis Ende 1853 bestanden hat	I.	53	93	XVI.	85
				XIX.	101
— , definitive, über die gemeinschaftlichen Zollgefälle für die Jahre 1854 und 1855	I.	54	93	XX.	105
				XXI.	131
				XXII.	135
				XXIII.	139
				XXIV.	165
— , definitive, über die gemeinschaftlichen Zollgefälle für das Jahr 1856	I.	55	94	XXV.	169
				XXVI.	173
				XXVII.	199
				XXVIII.	203
				XXIX.	207
Abrechnungsgeschäft für die Jahre 1857 und 1858	I.	56	94	XXX.	211
				XXXI.	215
				XXXII.	219
				XXXIII.	223
				XXXIV.	227
— für das Jahr 1859	I.	57	96		
Amtsunkostenaversen für die besonders errichteten Zollabfertigungsstellen bei den Bahnhöfen in Orten, wo sich Grenzhauptzollämter befinden und bei den auf den Bahnhöfen an der Grenze errichteten Nebenzollämtern I. Classe	I.	45	83		
Anilin, Unterwerfung deßelben unter den Zollsatz von 3½ Thlr.	II.	1	6		
Ausstattungsgegenstände von Ausländern, die in ein inländisches Kloster treten, zollfreie Zulaßung derselben	II.	1	2		
— , welche der anziehende Ehegatte dem anderen bereits im Inlande lebenden Ehegatten zu deßen persönlichem Gebrauche mitbringt, zollfreie Zulaßung derselben . . .	II.	1	2		

Digitized by Google

	Protokoll.			Anlagen.	
	Bezeichnung.	Paragraphb.	Seite.	Bezeichnung.	Seite.
Ausstellungen, landwirthschaftliche und gewerbliche, s. Constatirung.					
— , zollfreie Einbringung von Muster-Maschinen und Modellen, die für solche bestimmt sind, s. Zollbefreiung.					
B.					
Baumöl, s. Constatirung.					
Bauschsummen-Etat, Badischer	I.	47	87		
— , für das Königreich Bayern, Festsetzung eines neuen . .	I.	46	85	XIV.	69
				XV.	81
				III.	9
Begleitschein-Abfertigung, Vereinfachung des Verfahrens bei derselben . . .	I.	11	12	IV.	13
				V.	17
Begleitscheingüter, Abfertigung derselben unter Eisenbahnwagenverschluß nach Nebenzollämtern mit bedingtem Niederlagerecht	I.	17	21		
— , Behandlung der Gewichtsdifferenzen bei denselben, s. Gewichtsdifferenzen.					
— , Zollerlaß für solche, welche während des Transportes durch Zufall zu Grunde gegangen sind	I.	16	20	VI.	21
Begleitscheinregulativ, Abänderung in demselben in Folge der Aufhebung der Durchgangsabgaben, s. Durchgangsabgaben.					
Benzin, Zulassung desselben zur allgemeinen Eingangs-Abgabe	II.	1	6		
Bergöl, s. Erdöl.					
Bevölkerung, Aufnahme derselben	I.	42	68		
— , nach der Zählung vom Dezember 1861	I.	43	76	XI.	41
Bierhefe, s. Constatirung.					
Bilder, kleine photographische, auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebte, (sog. Buchzeichen) s. photographische Bilder.					
Bilderbogen, lackirte, Antrag auf Verständigung über gleichförmige Tarifirung derselben	II.	1	6		
— , ordinäre, auf Pappe oder starkes Papier aufgezogene (sog. Modellir-Cartons), Unterstellung derselben unter pos. II. 27. b. des Vereinszolltarifs	II.	1	6		
Blaue fixe, Antrag auf Gleichstellung desselben mit Mennige — pos. II. 5. g., eventuell mit Bleiweiß — pos. II. 5. c.	II.	1	3		
Brake, Hafenort, s. Constatirung.					
Branntwein, Controle bei Versendung aus der Niederlage, s. Constatirung.					
Bremen, Hauptzollamt, Abfertigungsbefugnisse desselben, s. Abfertigungsbefugnisse.					
— , Competenz-Erweiterung, s. Constatirung.					
Buchzeichen, s. photographische Bilder.					
Bundesfestungen, s. Constatirung.					
C.					
Calquirleinen, s. Constatirung.					
Camphin, s. Constatirung.					

Digitized by Google

	Protokoll.			Anlagen.	
	Bezeichnung.	Paragraph.	Seite.	Bezeichnung.	Seite.
Caub, Schiffserleichterungs- und Schiffsbegleitungsstation	I.	41	67		
Cautionsleistung des bei der Hauptsteueramtskassa zu Frankfurt a/M verwendeten Assistenten	I.	52	92		
Cigarren, im Inlande ganz oder theilweise aus verzollten ausländischen Blättern gefertigte, Zollrückvergütung für dieselben bei der Ausfuhr in's Ausland, s. Zollrückvergütung.					
Collotheilungen in den Niederlagen, Erweiterung des Spielraumes bei denselben	I.	21	25		
— , von Wein und anderen geistigen Flüssigkeiten auf der öffentlichen Niederlage	I.	22	26		
Constatirung der seit dem Schlusse der XIV. General-Konferenz im Correspondenzwege erfolgten Verabredungen in Bezug auf:					
— zollfreie Zulassung der flüssigen **Bierhefe**	I.	59	98		
— anderweite Fassung der Bestimmung des Waarenverzeichnisses über die Tarifirung von **Decken** (Fußdecken) aus Binsengeflecht u. s. w.	I.	59	98		
— Tarifirung sowohl des künstlich hergestellten als auch des natürlichen **Paraffin** nach pos. II. 36. a. des Vereinszolltarifs zu 1 Thlr.	I.	59	99		
— Zuweisung von **Senfsaat** unter pos. II. 9. b. 2. des Tarifs	I.	59	99		
— Unterwerfung des von Harztheilen gereinigten **Terpentinöls**, des **Camphin** und des **Harzöls** unter den Zollsatz von 10 Sgr. (pos. II. 5. m.) des Tarifs	I.	59	99		
— Aufnahme des **Zinnes** in Blöcken, Stangen u. s. w. und alten Zinnes unter die zollfreien Gegenstände	I.	59	99		
— zollfreie Zulassung des **Holzmehls**	I.	59	99		
— zollfreie Zulassung des künstlich dargestellten **Gyps**	I.	59	99		
— Verzollung **ungarischer Schafpelze** (Bundas) nach pos. II. 28. b. des Vereinszolltarifs, beziehungsweise B. 17. der Anlage I. zum Vertrage vom 19. Februar 1853	I.	59	100		
— zollfreie Zulassung der **thierischen Kohle** beim unmittelbaren Eingange aus dem freien Verkehre Oesterreichs	I.	59	100		
— Unterwerfung des **Calquirleinen** unter den Zollsatz von 5 Thlr. (pos. II. 40. b. des Tarifs)	I.	59	100		
— Erhöhung der **Taravergütung** für **unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel** in Kisten von 12 Procent auf 22 Procent	I.	59	100		
— Competenz-Erweiterung des Haupt-Zollamtes **Bremen**	I.	59	100		
— zollfreie Einfuhr von Produkten des **Fischfanges**	I.	59	101		
— Bewilligung der Zollfreiheit für Gegenstände zur Ausrüstung der **Bundesfestungen**	I.	59	103	XLIII.	281
— Hafenort **Brake**	I.	59	103	XLIV.	283
— Erleichterung des Besuches von **landwirthschaftlichen und Gewerbeausstellungen**	I.	59	103		
— Zulassung von verschließbaren **Körben oder Kasten** zum Transport zollpflichtiger Güter auf den **Eisenbahnen**	I.	59	106		
— Begleitscheinabfertigung von **Baumöl** ohne Zollverschluß	I.	59	106		
— Zollbegünstigung für den auf inländischen **Reismühlen** verarbeiteten Reis	I.	59	107	XLV.	287

Digitized by Google

	Protokoll.			Anlagen.	
	Bezeichnung.	Paragraph.	Seite.	Bezeichnung.	Seite.
— Controle bei Versendung von **Wein** und **Branntwein** aus Niederlagen	I.	59	107		
— Zollerlaß für baumwollenes und leinenes **Garn** wegen Lagerschwund	I.	59	107		
— **Contirung** an **Meßplätzen**	I.	59	108		
— Leipziger **Conten-Ordnung**	I.	59	110		
Conten-Ordnung, Leipziger, s. Constatirung.					
Contirung an Meßplätzen, s. Constatirung.					
D.					
Decken (Fußdecken) aus Binsengeflecht ꝛc., s. Constatirung.					
— — und **Matten,** anderweitige Faßung des auf dieselben bezüglichen Inhaltes des amtlichen Waarenverzeichnisses	II.	1	7		
Deklarationen, Abfertigung unvollständig deklarirter **Poststücke**	I.	14	18		
— , Zulässigkeit der Begleitscheinabfertigung von unvollständig deklarirten Meubeln und Putzsachen	I.	13	18		
— , Zulässigkeit der Begleitscheinabfertigung von unvollständig deklarirten Päckereien	I.	13	18		
Deklarationsscheingüter, Verfahren bei den vom Zulande durch das Ausland nach dem Inlande zu versendenden	I.	15	19		
Dienstreisen der Oberzollinspektoren, Transportkosten-Entschädigung hiefür, s. Transportkosten-Entschädigung.					
Durchgangsabgaben, Abänderung in Folge der Aufhebung derselben,					
im Vereinszolltarife,	I.	7	5		
	I.	7	9		
im Zollgesetze,	I.	7	6		
in der Zollordnung,	I.	7	6		
in Bezug auf das Zollstrafgesetz,	I.	7	7		
im Begleitschein-Regulativ,	I.	7	8		
im Niederlage-Regulativ,	I.	7	8		
in Bezug auf das Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effektentransportes auf den Eisenbahnen	I.	7	9	I.	1
				II.	5
E.					
Eisenbahnen, Abfertigung von Begleitscheingütern unter Eisenbahnwagenverschluß nach Nebenzollämtern mit bedingtem Niederlagerecht, s. Begleitscheingüter.					
— , Gleichstellung derjenigen, welche erst am Grenzeingangsamte beginnen, mit denen, die ihre direkte Fortsetzung in das Zollvereinsausland finden, in Beziehung auf erleichterte Zollabfertigung	I.	20	23		
— , Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransportes auf Eisenbahnen, Abänderung in Bezug auf daſſelbe in Folge der Aufhebung der Durchgangsabgaben, s. Durchgangsabgaben.					

Digitized by Google

	Protokoll.			Anlagen.	
	Bezeichnung.	Paragraph.	Seite.	Bezeichnung.	Seite.
Eisenbahnen, Verschluß der offenen mit Decken versehenen Eisenbahnwagen mittelst Stricken	I.	18	21		
—, Zulassung des zollamtlichen Verschlusses an Eisenbahnwagen mittelst Plomben	I.	19	21		
—, Zulassung verschließbarer Kasten oder Körbe zum Transport zollpflichtiger Güter, s. Constatirung.					
Eisenbahngüter, Behandlung der Gewichtsdifferenzen bei denselben, s. Gewichtsdifferenzen.					
Email, (künstliche Glasurmasse, feine) Verweisung desselben auf die allgemeine Eingangsabgabe durch das amtliche Waarenverzeichniß	II.	1	9		
Erdöl, unreines, (Bergöl, Steinöl) dunkelfarbiges (bräunliches oder schwärzliches), Behandlung desselben wie Bergtheer, pos. I. 27 des Tarifs	II.	1	9		
F.					
Fässer, Säcke ꝛc., gebrauchte, leere, Ausdehnung der Bestimmung im Instruktionspunkt 4 zum amtlichen Waarenverzeichniß, wegen zollfreier Einlassung derselben, auch auf neue	II.	1	15		
Fischfang, Produkte desselben, s. Constatirung.					
Flaschen aus grünem Hohlglas mit geschälten oder ungeschälten Weidenruthen, Stroh u. dgl. umflochtene (sog. Korbflaschen), Zuweisung derselben unter pos. II. 10a. des Vereinszolltarifs	II.	1	9		
Flavin, Unterwerfung desselben unter den Zollsatz von 3½ Thlr.	II.	1	6		
Frankfurt, Gehaltszulage des dortigen Zollpersonals, s. Gehaltszulage.					
Fußdecken, s. Decken.					
G.					
Garn, baumwollenes oder leinenes, s. Constatirung.					
Gehaltszulage des Zollpersonals zu Frankfurt	I.	51	92		
Gewerbebetrieb der Handelsreisenden, s. Handelsreisende.					
Gewichtsdifferenzen, Behandlung derselben I. bei Begleitscheingütern	I.	12	15		
II. bei Eisenbahngütern	I.	12	17		
Gyps, künstlicher, s. Constatirung.					
H.					
Handarbeiten, welche reisende Damen mit sich führen, s. Reisegeräthe.					
Handelsreisende, Gewerbebetrieb derselben	I.	35	48	VII.	25
				VIII.	29
Harzöl, s. Constatirung.					
Holzmehl, s. Constatirung.					
Holzwaaren, gefärbte, Antrag auf Erhellung einer authentischen Interpretation über den Begriff derselben	II.	1	16		
K.					
Käse, Taravergütung hiefür, s. Taravergütung.					
Kaffeebretter, lakirte eiserne, Antrag auf gleichmäßige Behandlung derselben, ohne Rücksicht auf die Feinheit der Lakirung	II.	1	3		

Digitized by Google

	Protokoll.			Anlagen.	
	Bezeichnung.	Paragraph.	Seite.	Bezeichnung	Seite.
Kastanienmehl, (Mehl aus eßbaren Kastanien), Verweisung desselben auf pos. II. 25 i. ß. des Vereinstarifs	II.	1	9		
Kohlen, thierische, s. Constatirung.					
Kokosfasern, Unterwerfung der zum Zwecke des Transports in die Form von Strängen gebrachten unter den Zollsatz von 5 Sgr.	II.	1	10		
Kokosnußöl, Antrag auf Aufhebung des Eingangszolles für dasselbe	II.	1 4	4 20		
Kontrolegebühr für Gegenstände, welche zur Veredelung mit der Bestimmung des Wiedereinganges in das Vereinsausland gesendet werden	I.	8	10		
Korbflaschen, s. Flaschen.					
Kosten der drei Württembergischen Nebenzollämter II. Classe Kreßbroun, Schloß Friedrichshafen und Fischbach	I.	48	88		
Kurze Waaren, Antrag auf Verständigung darüber, welche Gegenstände zu den sprachgebräuchlich kurzen Waaren zu rechnen seien	II.	1	5	I.	33
L.					
Lakirte Waaren, feine von Metall, Antrag auf Ausscheidung derselben aus der pos. II. 20 des Vereinstarifs und deren Verweisung unter die Tarifpositionen II. 6 f. 3—19 b.	II.	1	3		
Lagerfrist auf Privatlagern	I.	24	29		
Lederscheibchen mit einer runden Oeffnung und ausgezacktem Rande (Regenschirmlappen), Verzollung derselben als Lederwaaren, pos. II. 21 c. des Tarifs	II.	1	10		
Legitimationsschein-Controle an der Grenze gegen Oesterreich	I.	26	30		
Leinengarn, Antrag auf Verständigung über anderweitige Tarifirung.	II.	1 2	4 17		
Lithographirsteine, rohe, Zuweisung derselben unter pos. I. 27 des Tarifs	II.	1	10		
— , geschliffene, Zuweisung derselben unter pos. II. 33 Anmerkung des Tarifs	II.	1	10		
Lumpen, Verkehr mit denselben	I.	34	46		
M.					
Marmorplatten, s. Platten von Marmor.					
Marokin-Streifen zu Hutbesätzen, s. Saffian- und Marokin-Streifen.					
Matten, s. Decken.					
Modellir-Cartons, s. Bilderbogen.					
N.					
Nettogewicht, Antrag auf Verständigung über ein gleichmäßiges Verfahren bezüglich der Bestimmung über die Angabe desselben bei verschieden tarifirten in einem Collo zusammengepackten Waaren	II.	1 5	5 21		
Niederlagereglement, Abänderung in demselben in Folge der Aufhebung der Durchgangsabgaben, s. Durchgangsabgaben.					

Digitized by Google

	Protokoll. Bezeichnung.	Paragraph.	Seite.	Anlagen. Bezeichnung.	Seite.
O.					
Oberzollinspektoren, Reisediäten derselben, s. Reisediäten.					
— , Transportkostenentschädigung für deren Dienstreisen, s. Transportkostenentschädigung.					
Oesterreich, Verhandlungen mit diesem Staate	I.	60	111		
P.					
Packleinwand, graue, Antrag auf Verständigung über anderweitige Tarifirung	II.	1	4		
		2	17		
Palmöl, Antrag auf Aufhebung des Eingangszolles für dasselbe	II.	1	4		
		4	20		
Paraffin, s. Constatirung.					
Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, Verweisung der gefärbten, gebeizten oder polirten auf pos. II. 12 e. und der blos roh vorgearbeiteten auf pos. II. 12 Anmerkung zu e. und h. des Vereinszolltarifs	II.	1	11		
Pergamentpapier, vegetabilisches, Zuweisung desselben unter pos. II. 27 b. des Zolltarifs	II.	1	11		
Pferdegeldaversum für einen zur Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken aufgestellten Oberkontroleur, s. Rübenzuckerfabriken.					
Pflüge, theils aus Eisen, theils aus Holz, Antrag auf Verzollung derselben analog wie Wagen	II.	1	11		
Photographien, auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogene, Zulassung derselben zur allgemeinen Eingangsabgabe	II.	1	6		
Photographische Bilder, kleine, auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebte (sogenannte Buchzeichen), Gleichstellung derselben mit den sogenannten Spitzenbildern, pos. II. 27 b. des Vereinszolltarifs	II.	1	6		
Piassawastengel, Aufnahme derselben unter die zollfreien Artikel	II.	1	11		
Platten von Marmor, geschliffene oder polirte, Zuweisung der mehrseitig polirten von einer Länge unter 24 Zoll Preußisch unter pos. II. 33 b. und der anderen unter pos. II. 33 Anmerkung des Vereinszolltarifs	II.	1	11		
Plombenverschluß an Eisenbahnwagen, s. Eisenbahnen.					
Privatlager, Lagerfrist auf denselben, s. Lagerfrist.					
Privatzollager ohne Mitverschluß der Zollverwaltung für rohe Schafwolle, Bewilligung von solchen	I.	25	29		
Protokollführung bei der General-Konferenz	I.	2	2		
R.					
Ratifikation, Bezeichnung der Gegenstände, welche besonders zu ratificiren sind .	I.	61	111		
Regenschirmkappen, s. Lederscheibchen.					
Reis, Antrag auf Herabsetzung des Eingangs-Zolles für denselben auf $^1/_2$ Thlr.	II.	1	4		
— , Antrag auf Zulassung des zur technischen Verwendung bestimmten zu 5 Sgr.	II.	1	4		
Reisediäten der Oberzollinspektoren	I.	49	89		

Digitized by Google

	Protokoll.			Anlagen.	
	Bezeichnung.	Paragraph.	Seite.	Bezeichnung.	Seite.
Reisegeräthe (Handarbeiten und Stickereien, welche reisende Damen mit sich führen), Antrag auf Erweiterung des Instruktionspunktes 13 zum amtlichen Waarenverzeichnisse	II.	1	15		
Reismühlen, s. Constatirung.					
Retourgüter, Zollabfertigung derselben, Erweiterung der Competenz der Haupt-zoll- und Steuerämter	I.	9	10		
Rheinzölle, preußische, Rückvergütung derselben	I.	37	55		
Röhren, schmiedeiserne, gezogene oder gewalzte, Antrag auf Beschränkung der Zulassung derselben zum Satze von 3 Thlr., auf jene, welche einen inneren Durchmesser von nur $^3/_4$ Zoll Preußisch oder weniger haben	II.	1	12		
Rüben, Bestimmung des Gewichtsverhältnisses zwischen frischen und getrockneten, zum Zwecke der Erhebung der Rübenzuckersteuer	I.	38	56	IX.	31
Rübenzuckerfabriken, Beaufsichtigung derselben in dem Hauptsteueramtsbezirke Wolfenbüttel	I.	39	62		
— , Kosten für Beaufsichtigung derselben	I.	39	60		
— , Pferdegeldaversum für einen zur Beaufsichtigung derselben aufgestellten Oberkontrolenr	I.	39	61		
Rübenzuckersteuer, definitive Abrechnung auf die Zeit vom 1. Januar bis Ende August 1854, ingleichen auf die beiden Betriebs-Jahre vom 1. September 1854 bis 31. August 1856	I.	58	96	XXXV. XXXVI.	231 239
— , definitive Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Rübenzuckersteuer, welche für die Zeit vom 1. September 1853 bis Ende August 1856 aus Prozessen nachträglich aufgekommen sind	I.	58	97	XXXVII. XXXVIII. XXXIX. XL.	247 255 259 269
— , Prüfung der Liquidationen zum Zwecke der definitiven Abrechnung auf die zwei Betriebsjahre vom 1. September 1857 bis 31. August 1859	I.	58	97	XLI. XLII.	277 279
Rübenzuckersteuer-Controle, Betriebszulagen der Steueraufseher für dieselbe	I.	39	60		

S.

Säcke, gebrauchte, leere, s. Fässer.					
Saffians- oder Marokinstreifen zu Hutbesätzen mit vorgebohrten Löchern zum Zwecke leichterer Durchnähung, Verzollung derselben als Lederwaaren, pos. II. 21 d. des Tarifs	II.	1	10		
Schachteln, hölzerne rohe, statt mit hölzernen Bändern oder Leim, nur mit schwachem verzinnten Eisenbeschlag verbundene, welche als Verpackungsmaterial dienen, Zulassung derselben zur allgemeinen Eingangsabgabe	II.	1	12		
Schafpelze, ungarische, s. Constatirung.					
Schafwolle, rohe, Privatrantsilager hiefür, s. Privat-Transitlager.					
Schiffsbau, Behandlung der hiezu verwendeten Materiallen	I.	31	45		
Schiffsbegleiter, Wechsel derselben auf den unter Personalbegleitung abgefertigten Rheinschiffen	I.	36	54		
Schiffsbegleitungskosten im Königreiche Hannover	I.	40	63	X.	37
Schiffsbegleitungsstation zu Caub, s. Caub.					
Schiffserleichterungsstation zu Caub, s. Caub.					

Digitized by Google

	Protokoll.			Anlagen.	
	Bezeichnung.	Paragraph.	Seite.	Bezeichnung.	Seite.
Schweinefett, zum Gewerbegebrauch bestimmtes, Antrag auf Zulassung desselben zur allgemeinen Eingangsabgabe	II.	1 3	4 19		
Seewasser, zollfreie Zulassung desselben	II.	1	2		
Seidene Waaren, Antrag auf Verständigung wegen Tarifirung solcher, in welchen andere Spinnmaterialien enthalten sind	II.	1 6	12 21		
Senfsaat, s. Constatirung.					
Speckstein, roher und gemahlener, Verweisung desselben auf die pos. I. 7 des Tarifs	II.	1	13		
Steinöl, s. Erdöl.					
Stickereien, welche reisende Damen mit sich führen, s. Reisegeräthe.					
Südfrüchte, Taravergütung hiefür, s. Taravergütung.					
T.					
Tabaksblätter, Taravergütung, s. Constatirung.					
Tabakspfeifenköpfe, irdene, Klassifikation derselben ohne Unterschied, ob sie einfarbig oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert sind, zu pos. II. 38 b.	II.	1	13		
Tabakspfeifenrohre, hölzerne, in Verbindung mit Horn und elastischen mit Seide oder Wolle übersponnenen Schläuchen, Verzollung derselben nach pos. II. 12 f. des Tarifs zum Satze von 10 Thlr. .	II.	1	13		
Talg, Antrag auf Aufhebung des Eingangszolles für denselben	II.	1	4		
—, Antrag auf Herabsetzung des Eingangs-Zolles für denselben von 1 Thlr. auf $\frac{1}{2}$ Thlr.	II.	1	4		
Taravergütung für Käse, Feststellung derselben für Kübel von 3 Ctr. und darunter auf 12 Prozent und für schwerere Kübel auf 8 Prozent	II.	1	4		
—, für Südfrüchte, Herabsetzung derjenigen, welche für die aus einer Leinwandumhüllung bestehende weitere Umschließung der Südfrüchte in Schachteln gewährt ist, auf 2 Prozent	II.	1	5		
—, für Tabaksblätter, s. Constatirung.					
Telegraphenkabel, bestehend aus schwachen von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflecht aus Eisendraht umgeben sind, Verzollung derselben nach pos. II. 6. f. 2. des Tarifs zum Satze von 6 Thlr.	II.	1	13		
Terpentinöl, gereinigtes, s. Constatirung.					
Theater-Effekten und Utensilien, alte gebrauchte, Antrag auf Verständigung über deren Verzollung	II.	1 7	13 26		
Töpferwaaren, feine, glasirte, anderweitige Fassung des auf diesen Artikel bezüglichen Inhaltes des amtlichen Waarenverzeichnisses . . .	II.	1	13		
Transportkosten-Entschädigung für die Dienstreisen der Oberzollinspektoren .	I.	50	90		
Traubenmost, Uebergangssteuer hievon, s. Uebergangssteuer.					
U.					
Uebergangsabgabenfreiheit für Weinprobesendungen von zehn Pfund . . .	I.	33	46		
Uebergangssteuer von Wein und Traubenmost	I.	32	45		

Digitized by Google

	Protokoll.			Anlagen.	
	Bezeichnung.	Paragraph.	Seite.	Bezeichnung.	Seite.
Uhrketten, goldene, in Verbindung mit Uhren, Verständigung über deren Verzollung	II.	1	14		
V.					
Vereinsgefälle, ausstehende, Beihilfe in Beitreibung derselben	I.	28	33		
Verhandlungen mit Oesterreich, s. Oesterreich.					
Verkehr mit Lumpen, s. Lumpen.					
Vereinszolltarif, Abänderung in demselben in Folge der Aufhebung der Durchgangsabgaben, s. Durchgangsabgaben.					
—, Abänderungen und Erläuterungen desselben	I.	4	2		
—, Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges desselben	I.	6	3		
—, Termin zur Ratifikation des hierauf bezüglichen besonderen Protokolles	II.	11	31		
—, Verordnung (Gesetz) wegen Abänderungen an demselben	II.	9	30	II.	43
Vollmachtspunkt bei der General-Konferenz	I.	3	2		
Vorsitzender bei der General-Konferenz	I.	1	2		
W.					
Waaren von unedlem Metall mit schwacher Vergoldung oder Versilberung, Antrag auf Verständigung über deren Verzollung	II.	1 8	14 28		
Waarenverzeichniß, Abänderungen und Erläuterungen desselben	I.	4	2		
—, Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges desselben	I.	6	3		
—, zeitige Verkündung der Abänderungen desselben	I.	5	2		
—, Termin, mit welchem die Abänderungen und Ergänzungen hieran in Wirksamkeit treten sollen	II.	10	30		
Wahl des Vorsitzenden bei der General-Konferenz, s. Vorsitzender.					
Wasser, natürliches, zollfreie Zulassung	II.	1	2		
Wein, Controle bei Versendung aus der Niederlage, s. Constatirung.					
—, Uebergangssteuer hievon, s. Uebergangssteuer.					
Weinhefe, trockene und teigartige, Aufnahme derselben in die erste Tarifabtheilung	II.	1	2		
Weinprobesendungen, Uebergangsabgabenfreiheit für solche von zehn Pfund, s. Uebergangsabgabenfreiheit.					
Z.					
Zinn in Blöcken ꝛc., s. Constatirung.					
Zollabrechnungen, Vereinfachung derselben	I.	44	76	XII. XIII.	57 65
Zollbefreiung von Muster-Maschinen und Modellen, welche zu Ausstellungen eingehen, unter Controle der Wiederausfuhr	I.	10	11		
Zoll-Einnahmen, nachträgliche definitive Zusammenstellung der Zoll-Einnahmen für die Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862, welche dem Vereine zu berechnen sind, wie solcher bis zum Jahre 1854 bestanden hat	I.	53	93	XVII. XVIII.	93 97

Digitized by Google

	Protokoll.			Anlagen.	
	Bezeichnung.	Paragraph.	Seite.	Bezeichnung.	Seite.
Zoll-Erlaß für Begleitscheingüter, welche während des Transportes durch Zufall zu Grunde gegangen sind, s. Zollerlaß.					
Zollermäßigung für verdorbene Waaren	I.	23	28		
Zollgesetz, Abänderung in demselben in Folge der Aufhebung der Durchgangs-Abgaben, s. Durchgangsabgaben.					
Zollordnung, Abänderung in derselben in Folge der Aufhebung der Durchgangs-Abgaben, s. Durchgangsabgaben.					
Zollpersonal zu Frankfurt, Gehaltszulage desselben, s. Gehaltszulage.					
Zollrabatt für Weingroßhändler	I.	29	35		
Zollrückvergütung für die im Inlande ganz oder theilweise aus verzollten ausländischen Blättern gefertigten Cigarren bei der Ausfuhr ins Ausland	I.	30	35		
Zollstrafgesetz, Abänderung in Bezug auf dasselbe in Folge der Aufhebung der Durchgangsabgaben, s. Durchgangsabgaben.					
Zolltarif, s. Vereinszolltarif.					

Digitized by Google

Haupt-Protokoll

der

fünfzehnten General-Konferenz

in

Zollvereins-Angelegenheiten.

Gegenwärtig:

für Preußen:
der Königlich Preußische Geheime Ober-Finanzrath **Henning**;
für Bayern:
der Königlich Bayerische Ministerialrath **von Meixner**;
für Sachsen:
der Königlich Sächsische Geheime Finanzrath **von Thümmel**;
für Hannover:
der Königlich Hannoversche General-Zoll-Direktor **Albrecht**;
für Württemberg:
der Königlich Württembergische Ober-Finanzrath **von Herzog**;
für Baden:
der Großherzoglich Badische Ministerialrath **Schmidt**;
für Kurhessen:
der Kurfürstlich Hessische Geheime Ober-Finanzrath **Cramer**;
für das Großherzogthum Hessen:
der Großherzoglich Hessische Geheime Ober-Steuerrath **Ewald**;
für die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines:
der Großherzoglich Sächsische Geheimrath **Thon**;
für Braunschweig:
der Herzoglich Braunschweigische Finanz-Direktor **von Thielau**;
für Oldenburg:
der Großherzoglich Oldenburgische Oberzollrath **Meyer**;
für Nassau:
der Herzoglich Nassauische Geheime Domainenrath **von Hermskerck**;
für Frankfurt a. M.:
derselbe, unter vertragsmäßiger Mitwirkung des hiezu besonders abgeordneten Bevollmächtigten, Senators **Fellner**.

München, den 17. Juli 1863.

Am Schlusse des Haupt-Protokolls der XIV. in Braunschweig abgehaltenen General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten war München als der Ort bezeichnet, an welchem die nächste General-Konferenz zusammentreten solle.

Auf ergangene Einladung der Königlich Bayerischen Regierung sind demgemäß die hieneben genannten Bevollmächtigten der Zollvereinsstaaten in München zusammengetreten und es haben die Verhandlungen daselbst vom 24. März 1863 bis zum heutigen Tage stattgefunden.

Das Ergebniß dieser Verhandlungen, soweit es dem Haupt-Protokolle angehört, ist in den nachstehenden Paragraphen enthalten:

Digitized by Google

§. 1.

Wahl des Vorsitzenden.

In Folge einstimmiger Wahl der übrigen Konferenz-Mitglieder hat der Bevollmächtigte für Bayern den Vorsitz in den Versammlungen und die Leitung des Geschäftsganges übernommen.

§. 2.

Protokollführung.

Die Verabredungen im §. 3. des Haupt-Protokolles der II. General-Konferenz wurden auch für die Redaktion der Verhandlungen der XV. General-Konferenz als maßgebend betrachtet.

§. 3.

Vollmachts-Punkt.

Von sämmtlichen Mitgliedern der General-Konferenz wurden die ihnen ertheilten Vollmachten vorgelegt. Da sich gegen Form und Inhalt derselben Nichts zu erinnern fand, so wurden sie zu den Akten der Konferenz genommen und zwar die nur für die gegenwärtige Konferenz ausgestellten im Original, die auf unbestimmte Zeit lautenden aber in beglaubigter Abschrift.

§. 4.

Abänderungen und Erläuterungen des Zolltarifs und des amtlichen Waarenverzeichnisses.

Die über Abänderungen und Erläuterungen des Zolltarifs und des amtlichen Waarenverzeichnisses bei gegenwärtiger General-Konferenz gepflogenen Verhandlungen und deren Ergebnisse sind in ein besonderes Protokoll niedergelegt worden, welches dieser Verhandlung beigefügt ist.

§. 5.

Zeitige Verkündung der Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses.

Der Badische Bevollmächtigte trug vor:

Die wiederholt vorgekommene Verspätung in der Verkündung der amtlichen Waarenverzeichnisse habe Inconvenienzen im Gefolge gehabt, insoferne hinsichtlich derjenigen Waarenartikel, welche auf eine andere Tarifsposition verwiesen worden seien, die Zollpflichtigen von der eingetretenen Aenderung des Zollsatzes oft erst im Augenblicke der Verzollung, jedenfalls aber erst nach begonnenem Vollzug der Aenderung Kenntniß erhalten hätten.

Zur Verhütung der Wiederkehr dieses Uebelstandes habe er Verständigung dahin anheim zu geben, daß

a) die auf besondere Anträge erfolgenden Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses jeweils nicht erst mit dem letzteren selbst, sondern gesondert zu ratifiziren und demnächst zu verkünden seien, und daß
b) die Verhandlungen über diese Aenderungsanträge stets so zeitig zum Schluß zu bringen seien, daß die Ratifikation und spätere Verkündung der beschlossenen Aenderungen des Waarenverzeichnisses gleichzeitig mit der Ratifikation und Verkündung der Aenderungen des Vereins-Zolltarifs erfolgen könne.

Nachdem der Antrag einer näheren Erörterung unterzogen worden, einigte man sich schließlich dahin, daß

Digitized by Google

1) die Verhandlungen über die erneuerte Aufstellung oder über Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses jedesmal entweder in das Tarifsprotokoll oder in ein besonderes Protokoll übernommen und sobald als möglich der besonderen Ratifikation unterstellt werden sollen,
2) es aber vorbehalten bleibt, hinsichtlich des Zeitpunktes, von welchem ab die vereinbarten Aenderungen in Wirksamkeit treten sollen, in jedem Falle eine nähere Verabredung in der Art zu treffen, daß der Zeitpunkt für alle Vereinsstaaten gleichmäßig festgestellt und thunlichst geräumig genug bemessen wird, um den Vereinsregierungen Gelegenheit zu geben, die beschlossenen Anordnungen zeitig vor ihrer Ausführung durch geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

§. 6.

Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges des Vereinszoll-Tarifs und des amtlichen Waarenverzeichnisses.

Der Badische Bevollmächtigte beantragte zur möglichsten Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges des Vereinszolltarifs und des amtlichen Waarenverzeichnisses sich dahin zu einigen,

a) daß die Direktivstellen angewiesen werden sollen, von allen eine Auslegung oder analoge Anwendung von Bestimmungen des Tarifs und des amtlichen Waarenverzeichnisses anordnenden Verfügungen sofort dem Centralbureau des Zollvereins Mittheilung zu machen;
b) daß das Centralbureau, in so weit es in den Entscheidungen einzelner Direktiv- oder Centralstellen Abweichungen wahrnimmt, den Vereinsregierungen hievon Kenntniß zu geben habe, damit diese sich im Korrespondenzwege über ein einstweiliges übereinstimmendes Verfahren einigen können;
c) daß dasselbe aber jedenfalls eine gegenständlich geordnete Zusammenstellung des Inhaltes aller jener Verfügungen der nächst zusammentretenden Generalkonferenz vorlegen solle, welche über die Beseitigung der Widersprüche und über entsprechende Ergänzung des amtlichen Waarenverzeichnisses sich zu verständigen haben würde.

Diesem Antrage konnten mehrere Bevollmächtigte nicht beitreten, einerseits weil es nicht für zweckmäßig erachtet wurde, dem Centralbureau des Zollvereins ein nach seiner dermaligen Stellung ganz außer seinem Wirkungskreise gelegenes Geschäft zuzuweisen, andererseits weil der Zweck durch die vorgeschlagene Einrichtung nicht gesichert erscheine.

Dagegen wurde es allerseits als wünschenswerth anerkannt, die Kenntnißnahme von Abweichungen in der Auslegung und Anwendung des Zolltarifs und des amtlichen Waarenverzeichnisses und damit deren Beseitigung zu erleichtern, und von diesem Gesichtspunkte aus ver-

Digitized by Google

ständigte man sich darüber, daß die Zolldirektivstellen der einzelnen Vereinsstaaten alle Verfügungen, welche eine Auslegung oder Erläuterung von Bestimmungen des Tarifs und des amtlichen Waarenverzeichnisses enthalten, in ein amtliches Blatt, dessen Stücke mit fortlaufender Nummer versehen sind, aufnehmen und sich von jedem Stücke dieses Blattes alsbald nach seinem Erscheinen Exemplare gegenseitig mittheilen sollen.

Die Mittheilung der in Preußen ergehenden Verfügungen wird in der Art erfolgen, daß dieselben in ein in Berlin erscheinendes amtliches Blatt aufgenommen und von diesem durch das Königl. Preußische Finanzministerium jeder Centralstelle der übrigen Vereinsstaaten Exemplare der einzelnen Stücke zugesandt werden.

§. 7.

Abänderung der bestehenden gesetzlichen und regulativmäßigen Vorschriften in Folge der Aufhebung der Durchgangsabgaben.

Mit der Aufhebung der Durchgangs-Abgaben und der an Stelle der Durchgangs-Abgaben erhobenen Ausgangs-Abgaben, welche in Gemäßheit einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten vom 1. März 1861 ab Platz gegriffen hat, sind zugleich alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, außer Kraft gesetzt worden.

Im Anschlusse hieran ist von Seiten der Königlich Preußischen, der Königlich Bayerischen, und der Königlich Württembergischen Regierung eine Verständigung über die Aenderungen der bestehenden Vorschriften, welche in Folge jener Anordnung eintreten müssen, beantragt worden, und als der Abänderung bedürftig sind von den genannten drei Regierungen das Zollgesetz, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz, von Bayern und Württemberg außerdem das Begleitschein- und Niederlage-Regulativ, von Bayern der Zolltarif und das Eisenbahn-Regulativ, von Württemberg endlich die Anweisung zur Geschäftsverwaltung eines Haupt-Zollamtes, das Regulativ über die Behandlung der mit den Staatsfahrposten ein-, durch- und ausgehenden Waaren, sowie die dazu gehörige Anweisung der Zoll- und Postbeamten bezeichnet worden.

Bei der Berathung über diese Anträge wurde zunächst von mehreren Seiten bemerkt, daß die bereits allseitig getroffene gesetzliche Anordnung, wornach alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten sollen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, sich bisher als ausreichend erwiesen habe und deßhalb das Bedürfniß des Erlasses neuer gesetzlicher Anordnungen im Allgemeinen nicht anzuerkennen sei.

Eine Verständigung zur Feststellung der im Einzelnen aus der bereits erlassenen allgemeinen Vorschrift hervorgehenden Aenderungen unterliege zwar keinem Bedenken, dieselbe werde sich aber nur auf die zum gleichmäßigen Erlasse vereinbarten gesetzlichen und regulativmäßigen Vorschriften zu erstrecken

Digitized by Google

und zunächſt nur zu einer Anweiſung der Zollbehörden zu dienen haben, im Uebrigen aber werde es lediglich dem Ermeſſen jeder Vereins-Regierung anheimgeſtellt bleiben müſſen, in wieweit es erforderlich oder angemeſſen erſcheine, weitere geſetzliche Anordnungen zu erlaſſen. In Betreff des Zolltarifs würden dieſe bis zur Aufſtellung eines neuen Zolltarifs auszuſetzen ſein. Im Allgemeinen aber müſſe davon ausgegangen werden, daß wenn gegenwärtig bei der Anwendung der geſetzlich erlaſſenen allgemeinen Beſtimmung auf die einzelnen Geſetze oder Regulative etwa eine oder die andere, der Abänderung bedürftige, Stelle überſehen werden möchte, dadurch der Wirkung der allgemeinen geſetzlichen Vorſchrift kein Eintrag geſchehen könne.

Mit den vorbezeichneten Geſichtspunkten konnten ſich ſämmtliche Bevollmächtigte einverſtanden erklären und, indem man ſich vergegenwärtigte, daß die Geſchäftsanweiſung für ein Haupt-Zollamt und die Beſtimmungen über die Abfertigung der Poſtgüter nicht in gleichmäßiger Faſſung in allen Zollvereinsſtaaten erlaſſen ſind und deßhalb keinen Gegenſtand der gegenwärtigen Berathung bilden können, fand man durch die übrigen, in den Anträgen von Preußen, Bayern und Württemberg erwähnten Geſetze und Regulative diejenigen (Stücke) erſchöpft, deren Beſtimmungen von dem hier geſtellten Geſichtspunkte aus einer Prüfung zu unterliegen haben, während es in Bezug auf andere Regulative u. ſ. w. dem Befinden der einzelnen Vereinsregierungen überlaſſen bleibt, in wie weit von dem hier in Frage ſtehenden Geſichtspunkte aus berichtigende Anordnungen zu erlaſſen ſind. Die vorgedachte, hierauf angeſtellte Prüfung führte zu der Verſtändigung darüber, daß durch den Wegfall der Durchgangsabgaben folgende Aenderungen bedingt erſcheinen:

I. Im Vereinszolltarife.

1) Aus der II. Tarifsabtheilung ſind die Poſitionen 2. a., Poſition 5. e. 2 und 3., Poſition 5. f. 1 in die I. Tarifsabtheilung unter eigener Nummer zu übertragen.
2) Poſition 15. b. iſt dahin zu faſſen:
   „Bei denjenigen (sc. Kalendern), welche durchgeführt werden ſollen, muß der Wiederausgang nachgewieſen werden.“
3) Bei Poſition 25. t. (Salz) iſt der Schlußſatz zu ſtreichen, und dafür zu ſetzen:
   „Die Durchfuhr findet nur auf beſondere Erlaubniß ſtatt.“
4) Die Anmerkung 1. zu Poſition 26. a. erhält nachſtehende Faſſung:
   „Baumöl in Fäſſern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugeſetzt worden, wird zollfrei eingelaſſen.“

Digitized by Google

Zugleich fallen bezüglich der fraglichen Anmerkung die Bestimmungen in den beiden Spalten: „Maßstab der Verzollung“ und „Abgabensätze“ weg.

5) Die Anmerkung zu Position 32 (Spielkarten) fällt weg.

6) Die III. Abtheilung des Vereinszolltarifs fällt gleichfalls weg.

7) In der V. Tarifsabtheilung ist bei Ziffer I. in der ersten Zeile statt: „Ein-, Aus- und Durchgangszoll“, zu setzen: „Ein- und Ausgangszoll“, und die ganze Nummer 3 zu streichen.

8) Bei Ziffer IV. b. ist die Nr. 1 zu streichen, und in Nr. 2 statt der Worte: „von den im Lande verbleibenden, wenn“ zu setzen: „von denjenigen Waaren, für welche“, während die Ziffer IV. c. und Ziffer VIII. wegfallen.

9) Unter Ziffer XI. ist statt: „Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben“ zu setzen: „Eingangs- und Ausgangs-Abgaben“.

II. Im Zollgesetze.

1) Der §. 7. erhält nachstehende Fassung:

„Fremde Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern durchgeführt werden, sind zollfrei.“

Die Ueberschrift „Durchgangszoll“ wird in „Zollfreiheit des Durchgangs“ abgeändert.

2) Im §. 8. fallen die Worte: „gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe“ weg; im §. 26. ist statt „Ein-, Aus- und Durchgangszölle“ zu setzen: „Ein- und Ausgangszölle.“

III. In der Zollordnung.

1) Der §. 29. soll dahin gefaßt werden:

„Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr kann die spezielle Revision der Waaren unterbleiben, soferne dieselben, worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat, unter völlig sicheren Verschluß genommen werden können. Für den auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll ist die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26. zu leisten. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. I. ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weiteren Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften der §§. 36, 43 und folgende in Anwendung.“

2) Der §. 30 erhält folgende Fassung:

„Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung. Statt derselben wird in dem Duplikate der Deklaration angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind und inner-

Digitized by Google

halb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang ohne Ausgangszoll-Entrichtung erfolgen dürfe."

Die Ueberschrift dieses Paragraphen: „2, besondere Vorschriften" unter lit. a. ist sowohl in der Zollordnung selbst, als auch im Inhaltsverzeichnisse zu derselben dahin zu ändern: „a, für Waaren, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind."

3 3) Im Absatz des §. 38. fallen die Worte: „und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt" fort.

4) Im ersten Absatz des §. 45. wird der Satz: „es sei zum Verbrauche im Lande oder für den Durchgang" gestrichen; ferner ist statt: „im Bestimmungs- oder Ausgangsorte" zu setzen: „im Bestimmungsorte"; ebenso im zweiten Absatze dieses Paragraphen statt: „am Bestimmungs- oder Ausgangsorte": „am Bestimmungsorte".

5) Im §. 60. ist der zweite Absatz dahin zu fassen: „Das Niederlagerecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten und nur für solche fremde Waaren bewilligt, welche mit einem Eingangszolle oder bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr mit einem Ausgangszolle belegt und nicht durch die besonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind."

6) Im §. 80. Absatz 1 fällt der Schlußsatz: „Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben" weg.

7) Im §. 82. b. der Zollordnungen für Preußen, Hannover und Oldenburg fallen die Absätze 2 bis 4 weg.

8) Im §. 108. Absatz 1 ist statt: „zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolles" zu setzen: „zur Erhebung des Ein- und Ausgangszolles."

IV. In Bezug auf das Zoll-Strafgesetz

fallen die Vorschriften in den Zoll-Strafgesetzen der einzelnen Vereinsstaaten wegen Bestrafung der Hinterziehung der Durchgangsabgaben weg. Die Festsetzung im §. 5. unter Nr. 6 der Grundsätze „das Zoll-Strafgesetz betr." (Anlage zu dem besonderen Protokolle der I. General-Konferenz vom 24. August 1836.) erhält nachstehende Fassung:

„Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, worau die Defraudation verübt worden ist, zum Durchgang bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei eine Verkürzung des Eingangs- oder Ausgangszolles nicht beabsichtiget sein kann. In diesen Fällen sind entsprechende Ordnungsstrafen zu ver-

Digitized by Google

hängen. In allen andern Fällen sind, ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung, die Eingangs-, beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten, und es ist nach diesen die verwirkte Strafe abzumessen."

V. Im Begleitschein-Regulativ.

(Beilage VIII. zum Hauptprotokoll der III. General-Konferenz.)

1) Im §. 3. Abs. lit. b. fallen die Worte: „gegen Erlegung des Durchgangs-Zolles" weg.
2) Der Absatz lit. g. des §. 14. fällt gleichfalls weg, und es wird zugleich hinter dem Absatz lit. f. das Wort „und" hinzugefügt.
3) Der Absatz 2. des §. 24. erhält nachstehende Fassung:
   „Bei Durchgangsgütern ist, wenn die Art der Waaren durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangszollsatzes zu richten."
4) Der §. 27. fällt sowohl in dem Begleitschein-Regulative selbst, als auch in dem Inhaltsverzeichnisse weg.
5) In den dem Regulative beigefügten Mustern I, a und b ist in Spalte 12 des gegenwärtig geltenden Formulars die Ueberschrift zu streichen und statt derselben der in der Spalte 13 unter lit. a enthaltene Satz einzurücken, so daß die Spalte 13 nur den unter lit. b enthaltenen Satz als Ueberschrift behält. Soweit bereits Muster mit einfacher Weglassung der Spalte 12 gedruckt seyn möchten, unterliegt es keinem Bedenken, deren Verwendung zunächst eintreten zu lassen.

VI. Im Niederlage-Regulative.

(Beilage I. zum Hauptprotokoll der IV. General-Konferenz.)

1) Der §. 43 erhält nachstehende Fassung:
   „Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 42 ertheilten Vorschriften, und es wird nach bewirkter Revision der Waarenverschluß auf der Abmeldung bescheinigt."
2) Im §. 45 wird Abs. 1 der Ziffer 3, und im zweiten Absatze dieser Ziffer der Satz: „und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangsabgabe" gestrichen.
3) In den Mustern A und C zum Regulative fallen in den Spalten 11 beziehungsweise 10 die gegenwärtigen Ueberschriften weg und sind durch Herübernahme des in den Spalten 12, beziehungsweise 11, unter lit. a. enthaltenen Satzes zu ersetzen. Soweit bereits Muster mit einfacher Weglassung der Spalten 11, beziehungsweise 10, ge-

Digitized by Google

druckt sein möchten, werden dieselben zunächst zu verbrauchen sein.

VII. In Bezug auf das Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen.

Das vorgedachte Regulativ selbst bedarf zwar keiner Aenderung; aus den zur Ergänzung desselben im §. 7 des Hauptprotokolls der XIV. General-Konferenz Seite 29 getroffenen Verabredungen müssen aber die Vorschriften unter Nr. II. 2. lit. a. und c. wegfallen, auch kann, da die unter lit. e. gedachte Anmeldung, welche für unmittelbar transitirende Güter die Stelle des Aufgabezettels vertreten soll, zunächst nur mit Rücksicht auf die Durchgangszollerhebung eingeführt worden ist, künftig wie bei anderen Gütern durch Ladungsverzeichnisse und Aufgabezettel vertreten werden. Es sind jedoch für die unmittelbar durchgehenden Güter die anliegenden Muster zu den Ladungsverzeichnissen und Aufgabezetteln zu verwenden, welche, in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der seither benutzten Anmeldungen, die Anzeige über die beabsichtigte unmittelbare Durchfuhr, die Angabe einer bestimmten Transportfrist und den entsprechenden Vordruck zu den Erledigungsbescheinigungen enthalten. Beim Erledigungsamte sind über dergleichen Aufgabezettel besondere Empfangsregister zu führen und dieselben mit den dazu gehörigen Ladungsverzeichnissen, wie bisher die Anmeldungen zum unmittelbaren Durchgang auf den Eisenbahnen, doppelt auszufertigen und wie Begleitscheine zu behandeln.

Anlage I. und II.

Nachdem über die Aenderungen der vereinbarten Gesetze und Regulative, welche durch die Aufhebung der Durchgangsabgaben bedingt sind, nach dem Vorstehenden eine Verständigung erzielt war, vereinigte man sich darüber, daß

1) nach den unter Nr. I. bis VII. getroffenen Verabredungen die Zollabfertigungsstellen mit Anweisung versehen werden sollen, es aber dem Ermessen der einzelnen Vereins-Regierungen anheimgestellt bleibe, in wiefern zur Durchführung der Aenderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zoll-Strafgesetzes gesetzliche Anordnungen zu treffen sein möchten.

2) Zu I. 8. ist zwar anerkannt worden, daß in der fünften Abtheilung des Zolltarifs die Bestimmung unter Nr. IV. e:

„Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der spezellen Verwiegung im Ganzen berechnet werden:

Digitized by Google

die Traglaſt eines Laſtthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
„ „ „ einſpännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
„ „ „ zweiſpännigen Fuhrwerks zu vierundzwanzig Centner,
und für jedes weiter vorgeſpannte Zugvieh zwölf Centner mehr."

außer Kraft tritt. Man war indeſſen darüber einverſtanden, daß bei den Abfertigungen der daſelbſt bezeichneten Art auch ferner die zur Durchfuhr angemeldeten Waarenmengen nach den bisher vorgeſchriebenen Sätzen mittelſt Abſchätzung geprüft werden dürfen und die ſpezielle Verwiegung nur dann vorzunehmen iſt, wenn das Ergebniß der Abſchätzung im Verhältniſſe zu der Deklaration zu Bedenken Anlaß gibt.

§. 8.

Die Kontrole-Gebühr für Gegenſtände, welche zur Veredelung mit der Beſtimmung des Wieder-Eingangs in das Vereins-Ausland geſendet werden.

(Vergl. Hauptprot. der VII. General-Konf. §. 8 S. 3 und §. 17 S. 11.)

Der Sächſiſche Bevollmächtigte hatte im Hinblick auf die erfolgte Aufhebung der Durchgangsabgaben und im Intereſſe der Erleichterung des bezüglichen Veredelungs-Verkehrs in Antrag zu bringen, die im §. 8. des Hauptprotokolls der VII. General-Konferenz getroffene Verabredung, nach welcher in der Regel eine als Eingangszoll zu verrechnende Controle-Gebühr von Gegenſtänden erhoben werden ſoll, die mit der Beſtimmung des Wiedereingangs aus dem freien Verkehre des Zoll-Vereins nach dem nicht Oeſterreichiſchen Auslande zur Veredelung geſendet worden ſind, aufzuheben und den bewilligenden Behörden die auf Grund des §. 43 des Zollgeſetzes zu treffende Entſcheidung darüber zu überlaſſen, ob und in wie weit im gegebenen Falle eine Erleichterung im Zolle zu gewähren oder von Erhebung deſſelben ganz abzuſehen ſei.

Dieſer Vorſchlag fand allſeitige Annahme, nur hatte der Badiſche Bevollmächtigte hieran die Vorausſetzung zu knüpfen, daß hiedurch an den bezüglich des Veredelungs-Verkehres beſtehenden Grundſätzen, und namentlich an der Vorſchrift des §. 43 des Zollgeſetzes, wornach eine Veredlung im Auslande unter Zollerleichterung nur in beſondern Fällen zugelaſſen werden darf, nichts geändert werde, während der Großherzoglich Heſſiſche Bevollmächtigte von derſelben Auffaſſung aus, die weitere Vorausſetzung ausſprach, daß für die Vermehrung des Gewichts oder für Zuthaten, welche Gegenſtände dieſes Verkehrs im Auslande erhalten müſſen, beim Wiedereingange der entſprechende Eingangszoll zu erheben ſei.

Dieſe Vorausſetzungen wurden von den übrigen Bevollmächtigten als begründet anerkannt.

§. 9.

Zollabfertigung von Retourgütern.

Der Bayeriſche Bevollmächtigte hatte eine Verſtändigung darüber zu beantragen, daß ſolchen Hauptzoll- und

Digitized by Google

Haupt-Steuerämtern, bei denen ein besonderes Bedürfniß hiezu vorliegt, die Ermächtigung eingeräumt werden möge, in Fällen, in welchen die Eigenschaft eines Retourgutes und die Identität desselben durch amtliche Bestätigungen hergestellt und die Verpackung der Waare unverändert geblieben ist; oder wenn mit der Post nach dem Auslande versendete Gegenstände deßhalb, weil der Adressat nicht ausfindig zu machen war oder gleich bei der Ablieferung die Annahme verweigert hat, als unbestellbar zurückgelangen, also nicht aus den Händen der Postbehörde gekommen sind, in eigener Competenz die Zollfreiheit zu bewilligen.

Der Antrag fand allseitige Zustimmung, wobei man in Betreff der zuerst gedachten Retourgüter darüber einverstanden war, daß darunter diejenigen Güter verstanden werden, deren das Hauptprotokoll der I. General-Konferenz §. 43 Nr. 2 (Seite 99) gedenkt.

§. 10

Zollfreie Einbringung von Muster-Maschinen und Modellen zu Ausstellungen.

Der Abgeordnete von Frankfurt a. M. trug vor:

Eine Privat-Gesellschaft in Frankfurt a. M. beabsichtige eine ständige Maschinen- und Modelle-Ausstellung zu veranstalten und wünsche zur Vervollständigung derselben, sowie, damit der inländischen Industrie eine Gelegenheit nicht entzogen werde, sich mit den im Auslande gemachten Verbesserungen und dort mit Erfolg benutzten Maschinen rasch bekannt zu machen, letztere zur Wiederausfuhr deklarirt, unter geeigneter Controle zollfrei einführen zu können.

Der Zollschutz dürfe durch folgende Bestimmungen gewahrt erscheinen:

1) Das Zugeständniß ist ein zu jeder Zeit widerrufliches und auf solche Muster-Maschinen und Modelle beschränkt, welche vom industriellen, insbesondere landwirthschaftlichen Standpunkt aus, ein wirkliches Interesse darbieten.
2) Die für die permanente Ausstellung aus dem Ausland eingehenden Gegenstände unterliegen der vollständigen zollordnungsmäßigen Abfertigung, also neben ihrer technischen Bezeichnung, der tarifmäßigen Feststellung nach Gattung und zollpflichtiger Menge.
3) Vor der Verbringung der Gegenstände in die zu deren Aufnahme näher bestimmten Räumlichkeiten wird die Identität derselben durch amtliche Bezeichnung, Plomben, Siegel oder in sonst entsprechender, sichernder Weise gewahrt, von deren Erhaltung die Zollverwaltung zu jeder Zeit Ueberzeugung zu nehmen berechtigt ist.
4) Für die auf den Gegenständen ruhenden tarifmäßigen Zollgefälle wird Sicherheit geleistet.
5) Die jedesmal zu bestimmende Frist zur Wiederausfuhr soll in der Regel 2 Jahre nicht überschreiten.
6) Ueber den Zu- und den Abgang der Ausstellung, welche dem Niederlageverkehr ähnlich behandelt wird,

Digitized by Google

ist ein besonderes Register als Anhang zum Niederlageregister zu führen.

Er habe zu beantragen, die allseitige Zustimmung dazu ertheilen zu wollen, daß für Muster-Maschinen und Modelle, welche zur Ausstellung bei der zu Frankfurt a. M. beabsichtigten Privat-Maschinen- und Modellen-Ausstellung unter den sub 1—6 angegebenen Controlbestimmungen zur Wiederausfuhr deklarirt, aus dem Auslande eingeführt werden, die zollfreie Einführung gewährt werde.

Der Antrag fand allseitige Annahme, indem man sich zugleich darüber einverstanden erklärte, daß zu Ausstellungen bestimmte Maschinen und Modelle auch in andern Vereinsstaaten unter den sub Ziff. 1—6 angegebenen Bestimmungen ohne Zollentrichtung eingelassen werden können.

§. 11.

Vereinfachung des Verfahrens bei der Abfertigung mit Begleitscheinen.

Der Preußische Bevollmächtigte trug vor:

Die Abfertigung mit Begleitscheinen, insonderheit die Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I., sei mit einem so umfangreichen Schreibwerke verbunden, daß eine Beschränkung desselben, soweit sie ohne Gefährdung der Zollsicherheit ausführbar sei, sich als angemessen empfehle.

Von diesem Gesichtspunkte aus habe seine Regierung ihn beauftragt, Vorschläge abzugeben, welche die thunliche Erleichterung bei dem Begleitschein-Verkehr herbeiführen sollen.

Diese Vorschläge wurden der Konferenz mitgetheilt, und die Berathung über dieselben führte zu der folgenden Verabredung:

1) Nach §. 11 b des Begleitschein-Regulativs sollen diejenigen Spalten des Musters zu den Begleitscheinen I., welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waaren beziehen, nicht ausgefüllt zu werden brauchen, wenn eine Zolldeklaration, ein Begleitschein-Auszug oder eine Abmeldung aus der Niederlage u. s. w. dem Begleitscheine angestempelt und darauf hingewiesen wird. Abweichend davon ist es fast allgemein gebräuchlich geworden, in den bezeichneten Fällen alle Spalten des Musters, d. h. auch die Spalten 1 bis 4 und 13 unausgefüllt zu lassen. Dieses Verfahren erscheint unbedenklich und soll daher allgemein zur Anwendung kommen, vorausgesetzt, daß die angestempelte Deklaration ꝛc. die entsprechenden Angaben enthält.

2) Den Zollabfertigungsstellen wird anempfohlen werden, die Anstempelung der Zolldeklarationen in allen Fällen eintreten zu lassen, wo diese Abfertigungsweise eine weniger zeitraubende ist.

Ferner sollen zur Abkürzung der Abfertigung bei solchen Abfertigungsstellen, woselbst wegen des beträchtlichen Umfanges des Verkehrs sich eine Erleichterung nothwendig macht, statt der Anwendung des für Begleitscheine I. vereinbarten Musters Zolldeklarationen, Niederlage-Abmeldungen, Begleitschein-Auszüge u. s. w. als Begleitscheine benutzt

Digitized by Google

und zu diesem Zweck mit dem erforderlichen Vordrucke versehen werden. Dem Ermessen des abfertigenden Amtes bleibt es in jedem Falle überlassen, ob durch die Benutzung der Zolldeklarationen u. s. w. als Begleitscheine eine Abkürzung der Abfertigung herbeigeführt werden kann und somit diese Abfertigungsweise in Anwendung zu bringen ist.

Anlage III, IV, u. V.

Bei derselben sollen die beiliegenden Muster I. II. und III. benutzt werden, die Muster II. und III. zunächst mit der unter A begriffenen inneren Eintheilung. Die Eintheilung unter B ist aufgenommen worden, weil in Baden die Muster zu den Begleitschein-Auszügen und zu den Abmeldungen von der Niederlage aus Anlaß der Verabredungen im §. 47 unter II. 10 (Seite 126) des Hauptprotokolles der X. General-Konferenz mit Spalten versehen sind, um die Gewichtsmengen ersichtlich zu machen, auf deren Vergleichung es ankommt, wenn ein Zollerlaß für das durch Eintrocknen u. s. w. in der Niederlage entstandene Mindergewicht gewährt werden soll und die Beibehaltung dieser Einrichtung gewünscht wird. Hiergegen bestand kein Bedenken, vielmehr war man darüber einverstanden, daß die Muster II. B und III. B überall angewendet werden können, wo dies für angemessen erachtet wird.

Die anliegenden Muster können auch zu den im §. 29. des Hauptprotokolles der XII. General-Konferenz unter Nr. III. 7 (Seite 104) vorgesehenen Abfertigungen verwendet werden.

3) Nach §. 30 und §. 66 des Begleitschein-Regulativs sollen die Begleitscheine von Hauptämtern bei der Ausfertigung und Erledigung in der Regel durch sämmtliche Hauptamts-Mitglieder vollzogen werden, und nur für Packhofsämter ist die Ausnahme nachgelassen, daß die Vollziehung statt eines oder des anderen Amtsmitgliedes durch einen oder mehrere Packhofsbeamte bewirkt werden darf.

Diese Ausnahme wird dahin erweitert, daß die den Hauptämtern vorgesetzten Dienstbehörden befugt sein sollen, soweit ein Bedürfniß dazu erkannt wird, für die bei dem Hauptamte selbst auszufertigenden und zu erledigenden Begleitscheine die Vollziehung durch die Unterschrift sämmtlicher Amtsmitglieder zu erlassen und diejenigen Beamten zu bestimmen, denen diese Vollziehung obliegen soll. An der Vollziehung soll jedoch stets ein Oberbeamter Theil nehmen und zwar entweder ein Mitglied des Hauptamtes oder ein Revisions-Inspector.

Diese Anordnung soll auch in Bezug auf die Vollziehung und Erledigung von Uebergangsscheinen getroffen werden können.

Bei größeren Aemtern, woselbst verschiedene Revisionsstationen bestehen, wird, nach dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörden, eine Einrichtung dahin getroffen werden können, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen Revisionsstationen erfolgt und zu diesem Ende

Digitized by Google

bei jeder Revisionsstation ein eigenes Ausfertigungs-Register geführt, und solches mit einem besonderen Buchstaben (A, B, u. s. w.) bezeichnet wird, welcher dann auch nebst der Nummer in die Begleitscheine einzutragen ist.

4) In Betreff der Erledigungsbescheinigungen ergiebt:

a) der Vordruck zu 1 auf der letzten Seite des Musters zu Begleitscheinen Nr. I. (Seite 130 der Beilagen des Hauptprotokolles der III. General-Konferenz), daß der Tag der Abgabe des Begleitscheines durch den Amtsvorsteher bescheinigt werden soll. In Erweiterung dieser Bestimmung soll bei Hauptämtern die Anordnung getroffen werden können, daß die Abgabe der Begleitscheine künftig von demjenigen Oberbeamten (oder dessen Stellvertreter) bescheinigt werden kann, welcher die Vollziehung der Begleitscheine und der Erledigungsbescheinigungen an erster Stelle zu bewirken hat.

Die Bescheinigung der Eintragung des Begleitscheines in das Begleitschein-Empfangs-Register (zu 2 a. a. O.) durch einen zweiten Beamten, außer dem Registerführer, soll künftig wegfallen.

b) Die Angabe des Befundes der Revision (zu 3 b. a. a. O.) kann in dem Falle, wenn bei dem Empfangsamte besondere Abfertigungspapiere (Begleitscheinauszüge) zurückbleiben, in welche der Revisionsbefund ausführlich eingetragen wird, wie dies auch bisher schon üblich war, sich auf die Bescheinigung beschränken, entweder daß der Befund „mit den Begleitschein-Angaben übereinstimmend" sei, oder inwieweit Abweichungen sich ermittelt haben. Bezüglich der letzteren ist der Sachverhalt kurz anzugeben und, je nach Umständen, entweder auf eine aufgenommene Anklage-Verhandlung und die Nummer des Prozeß-Registers oder auf die dem Begleitschein anzustempelnde höhere Entscheidung zu verweisen.

In gleicher Weise kann zwar auch in dem Falle verfahren werden, wenn die Waaren, auf Grund des Begleitscheines, unmittelbar ausgeführt werden, mithin bei dem Empfangsamte keine besonderen Abfertigungspapiere (Begleitschein-Auszüge) zurückbleiben, es muß jedoch in diesem Falle aus der Befundes-Angabe auch zu ersehen sein, welche Revisionshandlungen vorgenommen worden sind.

c) Bei ausgehenden Gütern ist, wenn das Grenzzollamt den Ausgang selbst bescheinigt (zu 4 Nr. 1 a. a. O.), diese Bescheinigung von denjenigen Beamten zu ertheilen, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben.

5) Zur Abkürzung des Schreibwerks, welches aus der im §. 36 des Begleitschein-Regulativs vorgeschriebenen Uebertragung der Erledigungsbescheinigungen auf dem an

Digitized by Google

das Ausfertigungsamt zurückkommenden Unikat in das Duplikat hervorgeht, wird bestimmt, daß

a) Die Vermerke zu 4 der Erledigungsbescheinigungen über den Ausgang der Waaren nicht vollständig zu übertragen sind, sondern der nachrichtliche Vermerk: „ausgegangen über . . . . . am . . . . . .“ genügt.

Sollten jedoch nicht alle in dem Begleitschein verzeichnete Kolli zur Ausfahr gelangen, so ist aus dem Unikate die Angabe über die Zahl und Bezeichnung der wirklich ausgegangenen oder aber der zurückgebliebenen Kolli zu übernehmen.

Auch muß bei Begleitscheinen, mit denen Waaren nach Oesterreich ausgeführt worden sind, der Vermerk über den erfolgten Eintritt der Waaren nach Oesterreich mit übertragen werden.

b) Von den Verhandlungen, welche das Empfangsamt in Fällen von Fristüberschreitung u. s. w. dem Begleitscheine beigefügt hat, brauchen für das Duplikat keine Abschriften gefertigt zu werden.

6) Der §. 41 der Zollordnung und der §. 59 des Begleitschein-Regulativs weisen die Entscheidung darüber, ob bei Ueberschreitungen der Transportfrist oder bei unangemeldeten Aenderungen der Richtung des Transports die gesetzlichen Folgen einer solchen Abweichung eintreten sollen, der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde zu. Um dem Zeitverluste, welcher durch die Einholung der höheren Entscheidung herbeigeführt wird, soweit es thunlich erscheint, vorzubeugen, sollen künftig die Hauptämter ermächtigt sein, die von ihnen selbst oder von den ihnen untergeordneten Aemtern ausgefertigten Begleitscheine, wenn die Transportfrist überschritten worden ist, oder die Gestellung bei einem andern, als dem ursprünglichen oder dem nach Vorschrift des §. 48 der Zollordnung angemeldeten Erledigungsamte stattgefunden hat, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen als erledigt anzuerkennen, sofern sie dafürhalten, daß nach §. 43 der Zollordnung die Einziehung der Gefälle nach dem höchsten Erhebungssatze nicht gerechtfertigt sei, unbeschadet jedoch des etwa wegen Ordnungswidrigkeit begründeten Strafverfahrens. Die Erledigungsbescheinigung ist in diesem Falle stets von dem Amts-Dirigenten mit zu vollziehen. Sofern das Ausfertigungsamt den Begleitschein nach der vorstehenden Bestimmung nicht glaubt als erledigt anerkennen zu dürfen, ist auch ferner die Entscheidung der demselben vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen.

§. 12.

Die Behandlung von Gewichtsdifferenzen: I. Bei Begleitscheingütern.

Der Badische Bevollmächtigte trug vor:

Es fehle an einer bestimmten Vorschrift darüber, wie zu verfahren sei, wenn bei der Begleitschein-Erledigung oder

Digitized by Google

später hinsichtlich des an der Grenze deklarirten, aber dort nicht amtlich ermittelten Nettogewichtes sich Differenzen ergäben, und es finde deshalb ein sehr abweichendes Verfahren statt. —

In manchen Vereinsstaaten werde in solchen Fällen lediglich nach der Vorschrift im zweiten Absatz des §. 45 der Zollordnung verfahren.

Anderwärts sei vorgeschrieben, daß in allen solchen Fällen die Entschließung der Direktivstelle einzuholen sei, welche sich dann je nach der Besonderheit des Falles richte.

Wieder in einem andern Staate werde das deklarirte Gewicht ganz außer Acht gelassen und lediglich nach dem bei der Zoll-Erhebung vorgefundenen Gewichte der Zoll berechnet.

Endlich in einem vierten Staate werde unterschieden,

a) ob die an der Grenze erfolgte Deklaration des Nettogewichtes Folge einer bestimmten Vorschrift sei, wie namentlich in dem Falle des Zusammenpackens verschieden besteuerter Gegenstände in einem Collo, oder

b) ob dies nicht der Fall sei.

Im letzteren Falle solle nicht das deklarirte, sondern nur das amtlich ermittelte Nettogewicht als das zollpflichtige zu Grunde gelegt werden; ein Einschreiten im Strafprozeßwege finde nur dann statt, wenn sich aus den über die Abweichung eingeleiteten Erörterungen der Verdacht einer beabsichtigten Gefällehinterziehung ergebe.

In dem Falle a hingegen, wo eine Verpflichtung zur Deklaration des Nettogewichts vorliege, werde die Verzollung zwar gleichfalls auf das beim schließlichen Abfertigungsamte ermittelte Nettogewicht gestützt, es trete aber wegen der Abweichung zwischen Deklaration und Revisionsbefund das Strafprozeßverfahren ein, insoferne nicht der Amtsvorstand von der durch §. 7 der Geschäftsanweisung für die Hauptzollämter ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch mache.

Eine Verständigung über ein gleichförmiges Verfahren erscheine nothwendig.

Den bestehenden Vorschriften gegenüber erachte die Badische Regierung das zuletzt erwähnte Verfahren für das richtige, da der zweite Absatz des §. 45. der Zollordnung, welcher nur von dem an der Grenze ermittelten Gewichte handle, auf Fälle der bezeichneten Art nicht ohne Weiteres Anwendung finde, ebensowenig aber die Verabredung bei der IV. General-Konferenz (Haupt-Pr. §. 5.), wornach bei der Anwendung des §. 45. das deklarirte Gewicht an die Stelle des amtlich ermittelten dann treten solle, wenn die amtliche Gewichts-Ermittelung an der Grenze unterblieben sei, hier zutreffe, weil man dort augenscheinlich nur das Bruttogewicht im Auge gehabt habe.

Uebrigens würde die Badische Regierung auch nicht entgegen sein, daß in den oben unter a zu begreifenden Fällen das an der Grenze deklarirte Nettogewicht, wenn

Digitized by Google

deſſen amtliche Ermittelung dort unterblieben ſei, dem amtlich ermittelten gleichgeſtellt werde, und auf ſolche Fälle der zweite Abſatz im §. 45. der Zollordnung Anwendung finden ſolle.

Dem Schlußantrage des Badiſchen Bevollmächtigten konnte allſeitig zugeſtimmt werden und man verſtändigte ſich alſo dahin, daß, wenn bei der Begleitſchein-Erledigung oder ſpäter gegen das beim Eingange an der Grenze deklarirte aber dort nicht amtlich ermittelte Nettogewicht einer Waare Abweichungen ermittelt werden:

a) wenn die an der Grenze erfolgte Deklaration des Nettogewichtes Folge einer beſtimmten Vorſchrift iſt, wie namentlich in dem Falle des Zuſammenpackens verſchieden beſteuerter Gegenſtände in einem Collo, das deklarirte Nettogewicht, deſſen amtliche Ermittelung an der Grenze unterblieben iſt, dem amtlich ermittelten gleich geſtellt werden, alſo nach den näheren Vorſchriften im §. 45. der Zollordnung als Grundlage, nach welcher die Verzollung zu leiſten iſt, dienen ſoll; daß dagegen, wenn

b) die Deklaration des Nettogewichtes nicht auf einer beſtimmten Vorſchrift beruht, nicht das deklarirte, ſondern das bei der ſpätern Abfertigung amtlich ermittelte Nettogewicht als das zollpflichtige zu Grunde gelegt werden ſoll.

II. **Bei Eiſenbahngütern.**

(Vergl. Hauptprotok. der IX. Gen.-Konf. §. 7. Ziff. 33. lit. A und B S. 18 u. f., und X. Gen.-Konf. §. 18. S. 16.)

Der Badiſche Bevollmächtigte trug ferner vor:

Wenn Waaren über eine beim Grenzeingangsamt beginnende Eiſenbahn eingeführt werden oder wenn eine Umladung der auf Ladungsverzeichniß abgefertigten Eiſenbahngüter unterwegs ſtattfinde, ſeien nach den Vorſchriften unter Nr. 33 A und B im §. 7. des Hauptprotokolls der IX. General-Konferenz die Güter zwar bei dem Grenzeingangsamte, beziehungsweiſe bei dem Zollamte am Umladungsorte, zollordnungsmäßig zu deklariren; die zollamtliche Reviſion könne aber auf eine Vergleichung der Zahl, Zeichen und Nummern der Colli beſchränkt werden, es könne namentlich die zollamtliche Verwiegung der Colli ganz unterbleiben, und es erfolge auf Grund einer ſolchen beſchränkten Reviſion die Begleitſcheinertheilung.

Ueber die Frage, wie in derlei Fällen, wenn bei dem Begleitſchein-Ausfertigungsamte jede Gewichtsermittelung unterblieben iſt, Abweichungen zwiſchen dem deklarirten und dem bei dem Empfangsamte ermittelten Gewichte behandelt werden ſollen, beſtehe Meinungsverſchiedenheit.

Zur Herbeiführung eines überall gleichen Verfahrens habe er die allgemeine Anerkennung des Grundſatzes zu beantragen, daß in den bezeichneten Fällen die Zuläſſigkeit der Umgangnahme von Weiterungen wegen Abweichungen, welche ſich zwiſchen dem deklarirten und dem beim Begleitſchein-Erledigungsamte ermittelten Gewichte ergeben, lediglich nach der im §. 18. des Hauptprotokolls der X.

Digitized by Google

General-Konferenz getroffenen Verabredung zu beurtheilen sei.

Dem Antrage wurde von allen Seiten zugestimmt.

§. 13.

Abfertigung unvollständig deklarirter Gegenstände auf Begleitschein I.

(Vergl. Hauptprot. der III. Gen.-Konf. §. 38 Nr. 3. S. 96.)
„ „ „ X. Gen.-Konf. §. 15 Ziff. II. S. 13.)
„ „ „ XIV. Gen.-Konferenz. §. 10. S. 34.)

I. Der Preußische Bevollmächtigte trug vor:

Es bestehe eine abweichende Ansicht darüber, ob Packereien, von denen sich nach der Deklaration und den Frachtbriefen annehmen lasse, daß sie lediglich Kleidungsstücke, Wäsche und andere Effekten Reisender oder Anziehender im Gegensatze der Handels-Waare enthalten, auch auf unvollständige Deklarationen ohne spezielle Revision mit Begleitscheinen I. abgelassen werden dürfen.

Preußischer Seits werde zwar dafür gehalten, daß dieses Verfahren weder auf die Verabredung im §. 38 Nr. 3 (Seite 94) des Hauptprotokolles der III. General-Konferenz, noch sonst auf eine bestehende Vereinbarung sich gründen lasse. Indessen werde es für unbedenklich erachtet und daher anheimgegeben, dasselbe für zulässig zu erklären, soferne die unvollständig angemeldeten Gegenstände unter einen sicheren Verschluß gelegt werden können.

Der Bayerische Bevollmächtigte hatte diesen Antrag Namens seiner Regierung gleichfalls zu stellen, so daß die Empfangsämter von Begleitscheinen I., welche über solche Gegenstände lauten, dieselben nach Ergebniß des Revisionsbefundes zollfrei oder zur allgemeinen Eingangsabgabe ablassen dürfen.

Der Antrag fand allseitige Annahme.

II. Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte trug vor:

Nach einer auf der XIV. Generalzollkonferenz getroffenen Verabredung können Glas, Glas-Waaren, Porzellan, Steingut, Töpferwaaren, sowie Maschinen-Theile auf unvollständige Deklaration, ohne vorgängige spezielle Revision und ohne daß die Verpflichtung zur Entrichtung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifposition übernommen wird, mit Begleitschein abgefertigt werden, wenn die Beschaffenheit der Emballage einen sicheren Verschluß gestattet und nicht etwa der Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifs vorliegt, auch, soweit es sich um Maschinen-Theile handelt, nach der Menge, Größe und sonstigen Beschaffenheit der Colli anzunehmen ist, daß die spezielle Revision mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

Er habe im Interesse des Verkehrs und da es im Zollinteresse unbedenklich erscheine, anheimgegeben, diese Abfertigungsweise auch auf unvollständig deklarirte Meubel und Putzsachen auszudehnen.

Der Antrag fand allseitige Annahme.

§. 14.

Abfertigung unvollständig deklarirter Poststücke.

Der Württembergische Bevollmächtigte gab zu vernehmen:

Digitized by Google

Nach einer auf der XIV. General-Konferenz (Hauptprotokoll §. 6. Seite 25.) getroffenen Vereinbarung seien die Zollabfertigungsstellen ermächtigt worden, Poststücke, welche ohne Deklaration oder mit einer unvollständigen Inhaltserklärung eingehen, ohne Einholung der höheren Genehmigung und nach eigenem Ermessen auf Grund des Revisionsbefundes insoweit abzufertigen, als der zwischen dem Eingangszolle nach dem höheren oder höchsten Zollsatze und dem Eingangszolle nach dem Revisionsbefunde sich ergebende Unterschied bei den Hauptämtern den Betrag von 8 Thlr. oder 14 fl. und bei anderen Zollabfertigungsstellen den Betrag von 3 Thlr. oder 5 fl. 15 kr. nicht übersteigt.

Es erscheine wünschenswerth, und habe er daher den Antrag zu stellen, zuzulassen, daß, wenn die Abfertigung bei einem Unteramte unter gelegentlicher Antheilnahme des Oberinspektors geschehe, von dem Letzteren die Verzollung nach dem Revisionsbefunde innerhalb der den Hauptämtern beigelegten Kompetenz nachgelassen werden dürfe.

Der Badische Bevollmächtigte machte hiezu noch den weiteren Vorschlag, auch zuzulassen, daß, wenn solche Zollbehandlungen bei Unterämtern in Abwesenheit des Oberinspektors vorkommen, die Genehmigung zur Verzollung der betreffenden Waaren nach dem Revisionsbefunde, welche bisher der Zolldirektivbehörde vorbehalten war, künftig von dem Hauptamte auf die von dem Unteramte bewirkte Vorlage des Falles innerhalb der dem Hauptamte für die eigenen Abfertigungen zukommenden Kompetenz ertheilt werden dürfe.

Es ergab sich allseitiges Einverständniß dahin, daß den Hauptzollamts-Vorständen, beziehungsweise Hauptämtern, eine erweiterte Befugniß im Sinne des von dem Württembergischen Bevollmächtigten gestellten Antrages und in der von dem Badischen Bevollmächtigten vorgeschlagenen Ausdehnung zugestanden werde.

§. 15.

Das Verfahren bei den vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande zu versendenden Gütern (den sogen. Deklarationsscheingütern).

Der Hannoverische Bevollmächtigte trug vor:

Bei den mit Deklarationsscheinen vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versandten Gütern kämen sehr häufig kleinere Versehen und Mängel vor, welche insbesondere darin bestünden,

daß der Name und Wohnort der Empfänger nicht richtig angegeben,

daß die Güter über ein anderes als das im Deklarationsscheine genannte Eingangsamte eingeführt würden, oder

daß eine Ueberschreitung der vorgeschriebenen Transportfrist stattgefunden habe.

Nach den im Zollverein bestehenden Grundsätzen müsse, wenn über jene Mängel hinweggesehen und der ausgestellte Deklarationsschein als gültig anerkannt werden solle, jeder einzelne derartige Fall der vorgesetzten Direktivbehörde zur Entscheidung vorgelegt werden.

Digitized by Google

Bei der ungewöhnlich großen Zahl der Deklarationsscheine, welche in manchen Verwaltungsbezirken vorkämen, entstehe dadurch nicht allein eine außerordentliche Geschäftsvermehrung, sondern auch eine große Belästigung des Verkehrs, da sehr häufig die Waaren bei dem Eingangsamte so lange zurückbehalten werden müßten, bis die höhere Entscheidung eingetroffen sei.

In den bezeichneten Fällen würden diese Nachtheile verhindert, jedenfalls vermindert werden, wenn — in ähnlicher Weise und aus denselben Gründen, wie es bei dem Begleitscheinverfahren jetzt beabsichtigt würde — die Kompetenz der Hauptämter erweitert und ihnen die Entscheidung jener Fälle dann übertragen würde, wenn im Uebrigen kein Bedenken gegen die Zollsicherheit nach Lage des einzelnen Falles eintrete, insbesondere auch der angelegte Verschluß unverletzt befunden werde.

Sollte es für nothwendig gehalten werden, die selbstständige Entscheidung der Hauptämter in Fällen sehr erheblicher Fristüberschreitungen auszuschließen, so würde dieses etwa in der Weise geschehen können, daß Fälle, in welchen die wirklich verwendete Frist mehr als das Doppelte der ursprünglich bestimmten beträgt, oder über diese letztere Frist überhaupt um mehr als 4 Wochen hinausgeht, der Entscheidung der Oberbehörde ferner vorbehalten blieben.

Der Antrag fand mit der vorstehend anheimgegebenen Maßgabe, daß Fristüberschreitungen, bei welchen die wirklich verwendete Transportfrist mehr als das Doppelte der ursprünglich bestimmten Frist beträgt, oder über die letztere überhaupt um mehr als 4 Wochen hinausgeht, der Entscheidung der Oberbehörde auch fernerhin vorbehalten bleiben sollen, die allseitige Zustimmung.

§. 16.

Zollerlaß für Begleitscheingüter, welche während des Transportes durch Zufall zu Grunde gegangen sind.
(Vergl. Hauptprot. der V. Gen.-Konf. §. 8 S. 5.)
" " " IX. " §. 30 S. 90.)
" " " X. " §. 16 S. 14.)
" " " XI. " §. 14 S. 32.)
" " " XII. " §. 13 S. 20.)
" " " XIII. " §. 36 S. 99.)
" " " XIV. " §. 15 S. 39.)

Anlage VI.

Von dem Preußischen Bevollmächtigten ist in Gemäßheit der bei der V. General-Konferenz (Hauptprotokoll §. 8. A. Seite 4.) getroffenen Vereinbarung ein Verzeichniß derjenigen Fälle übergeben worden, in welchen für Waaren, die unter Begleitschein I. versendet worden und in den Bezirken solcher Provinzial-Steuerverwaltungen, bei denen zur Zeit des Vorganges ein Vereinsbevollmächtigter nicht fungirt hat, durch ein zufälliges Ereigniß zu Grunde gegangen sind, ein Zollerlaß für Rechnung des Zollvereins bewilligt worden ist.

Bei Durchsicht dieses Verzeichnisses, welches dem Protokolle als Beilage angefügt ist, sind die bewilligten Zollerlasse im Gesammtbetrage von 55 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. nicht beanstandet worden.

Die dem übergebenen Verzeichnisse beigefügt gewesene Korrespondenz ist dem Preußischen Bevollmächtigten wieder zugestellt worden.

Digitized by Google

§. 17.

Abfertigung von Begleitscheingütern unter Eisenbahnwagen-Verschluß nach Nebenzollämtern mit bedingtem Niederlagerecht.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte beantragte, die Abfertigung von Begleitschein-Gütern unter Eisenbahnwagen-Verschluß auf Grund des §. 26 des vereinbarten Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen nach Nebenzollämtern im Innern mit bedingtem Niederlagerechte zuzulassen.

Mit dem Antrage war man allseitig unter der Voraussetzung einverstanden, daß bei den betreffenden Nebenämtern genügende Personalbesetzung bestehe und daß bei denselben diejenigen Einrichtungen vorhanden seien, welche zu §. 5 des Regulativs im §. 7 des Hauptprotokolls der IX. General-Konferenz unter Nr. 6 für die dort bezeichneten Aemter vorgeschrieben worden sind.

§. 18.

Verschluß der offenen mit Decken versehenen Eisenbahnwagen mit Stricken.

(Vergleiche Hauptprot. der IX. Gen.-Konf. §. 7 Ziff. 13.)

Der Bayerische Bevollmächtigte trug vor:

Nach der Verabredung im §. 7 Ziff. 13 des Hauptprotokolls der IX. General-Konferenz (Seite 10) seien die bei der Beförderung zollpflichtiger Gegenstände auf den Eisenbahnen zu benützenden offenen, mit Decken versehenen Wagen mittelst eiserner Ketten oder Stäbe zu verschließen.

Auf mehreren Eisenbahnen seien bisher schon zum Verschlusse solcher Wagen auch Stricke, und zwar, nach den bereits seit vielen Jahren gemachten Erfahrungen, ohne Nachtheil für das Zollinteresse verwendet worden.

Er habe, namentlich in Berücksichtigung des Eisenbahnverkehres zwischen dem Zollverein einerseits und Belgien und Frankreich andererseits, in welch letzteren Ländern Stricke zur Befestigung der Decken an den offenen Eisenbahnwagen häufig Verwendung finden, anheimzugeben, solche für derartige Wagen allgemein zuzulassen.

Der Antrag fand zwar mit Rücksicht auf die Verabredung der IX. Generalkonferenz von mehreren Seiten Bedenken, man einigte sich jedoch schließlich über dessen Annahme unter der Voraussetzung, daß die Anwendung von Stricken statt eiserner Ketten oder Stäbe nur da Statt finde, wo, wie in den angegebenen Fällen ein Bedürfniß dazu vorhanden sei, sowie daß die Stricke von tüchtiger, sichernder Beschaffenheit, und namentlich von angemessener Stärke und unverletzt, auch derartig gefertiget oder vorgerichtet seien, daß der zollamtliche Verschluß an denselben mittelst Kunstschlössern angelegt werden könne.

§. 19.

Die Zulassung des zollamtlichen Verschlusses an Eisenbahngüter-Wagen mittelst Plomben.

(Vergl. Hauptprot. der XIII. Gen.-Konf. §. 25 a. S. 93.)
„ „ „ XIV. „ §. 7 II. 1. S. 27.)

Der Bayerische Bevollmächtigte erneuerte wiederholt den schon bei der XIII. General-Konferenz (Haupt-Prot. §. 25. a S. 63.) und bei der XIV. General-Konferenz (Haupt-Prot. §. 7. II. 1. S. 27.) gestellten Antrag:

„daß an den Eisenbahn-Güterwagen der zollamtliche Verschluß mittelst Plomben zugelassen werde."

Zur Motivirung desselben bezog er sich auf seine

Digitized by Google

Vorträge bei den erwähnten Konferenzen und bemerkte dabei, daß die bisher gemachten Erfahrungen seine Regierung den Wunsch nur noch lebhafter fühlen ließen, die Kunstschlösser durch die Plomben ersetzt zu sehen, da bei der in letzterer Zeit in Bayern wegen rascher Zunahme des Verkehres auf den Eisenbahnen und momentaner Unzureichendheit der Kunstschlösser häufig vorgekommenen Benützung der Plomben zum Eisenbahnwagen-Verschluß dieselben sich als die Zollsicherheit hinreichend wahrend erwiesen hätten und jedenfalls vor den Schlössern den Vorzug dadurch böten, daß, wenn je Verschlußverletzungen vorkommen, was aber um so seltener der Fall sei, je mehr das Eisenbahnpersonale von diesen Verschlußmitteln Kenntniß erhalte, solche leichter als bei den Schlössern entdeckt werden können.

Der Antrag fand jedoch auch diesmal nicht die allseitige Zustimmung, indem von mehreren Seiten die früher gegen denselben geltend gemachten Bedenken erneuert wurden.

Zugleich wurde aber auch, namentlich von den Bevollmächtigten für Württemberg und das Großherzogthum Hessen auf neuere Erfahrungen, durch welche die Unsicherheit der jetzt gebräuchlichen Schlösser mehrfach erprobt worden sei, sowie auf die Nothwendigkeit einer verbesserten Einrichtung hingewiesen und von denselben die vereinigte Anwendung des Bleiverschlusses mit dem Schlösserverschlusse empfohlen, in der Art, daß die Bleie mittelst geeigneter Vorrichtung an die Schlösser angelegt werden.

Im Anschlusse hieran theilte der Preußische Bevollmächtigte mit, daß die neuern Erfahrungen über die mindere Sicherheit der jetzt gebräuchlichen Schlösser zu Erörterungen über eine verbesserte Einrichtung geführt haben, und legte dabei ein Probeschloß mit dem Bemerken vor, daß Preußischerseits beabsichtigt werde, Schlösser dieser Art, welche vor den bisher gebräuchlichen den wesentlichen Vorzug haben, daß eine gewaltsame Eröffnung nicht möglich ist, ohne sofort in die Augen fallende Spuren zu hinterlassen, statt der bisher gebräuchlichen nach und nach, je nachdem der Bedarf eintritt, allgemein zum Verschlusse der Eisenbahnwagen in Anwendung zu bringen. Derselbe erklärte dabei, daß man Schlösser dieser Art, wenn es gewünscht werden sollte, auch für andere Vereinsregierungen fertigen zu lassen bereit sei. Dagegen vermöge man sich für die vorgeschlagene Verbindung des Bleiverschlusses mit dem Schlösserverschlusse nicht auszusprechen, weil durch eine solche Maßregel die Abfertigungen, deren thunlichste Beschleunigung beim Eisenbahnverkehr wünschenswerth sei, nicht unerheblich verzögert werden möchten.

Auf diese Mittheilung sprachen die übrigen Bevollmächtigten den Wunsch aus, daß Königlich Preußischer Seits jeder Vereins-Regierung ein Probeschloß der vorgelegten Art mit den beiden dazu gehörigen Schlüsseln und einer geeigneten Beschreibung zugesandt werden möge, damit eine nähere Prüfung und Entschließung erfolgen könne.

Digitized by Google

Der Bayerische Bevollmächtigte behielt seiner Regierung die weitere Verfolgung des gegenwärtig nicht zur Annahme gelangten Antrages vor, indem er geltend zu machen hatte, daß die Bleie, besonders wenn noch eine dieselben vor Verletzung schützende Vorrichtung an den Eisenbahnwagen angebracht wird, als einfacheres und mehr sicherndes Verschlußmittel den Vorzug verdienen dürften.

§. 20.

Gleichstellung der Eisenbahnen, welche erst am Grenzeingangsamte beginnen, mit denen, die ihre direkte Fortsetzung in das Zollvereins-Ausland finden, in Beziehung auf erleichterte Zollabfertigung.

(Vergl. Hauptprot. der IX. Gen.-Konf. §. 7 S. 18.)
" " " XII. " §. 29 S. 95 I. 2.)
" " " XIV. " §. 7 S. 25.)

Der Württembergische Bevollmächtigte trug vor: Schon auf der IX. Generalkonferenz (Hauptprotokoll S. 18) sei das Bedürfniß eines erleichterten Zollabfertigungs-Verfahrens auch auf solchen Eisenbahnen, welche erst am Grenzeingangsamte beginnen, ausdrücklich anerkannt worden. Da sich aber damals noch nicht habe übersehen lassen, welche Bedürfnisse überhaupt nach Vollendung des Eisenbahnnetzes im Innern des Zollgebietes und in Folge der hievon und aus anderen Gründen zu erwartenden weiteren Entwicklung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen in Beziehung auf die zollamtliche Behandlung dieses Verkehrs hervortreten werden, so habe man sich vorerst nur dahin verständigt, daß dem Waarenverkehr auf den gedachten Eisenbahnen gewisse Abfertigungs-Erleichterungen, nach dem Muster des für den Gütertransport auf dem Rheine vereinbarten Verfahrens, jedoch unter Aufrechthaltung der Vorschrift der Zollordnung bezüglich der von dem Waarenführer bei dem Grenzeingangsamte abzugebenden Deklaration zu Theil werden sollen.

Diese Erleichterungen, wie sie auf Seite 18—20 des Hauptprotokolls der IX. Generalkonferenz näher verabredet seien, hätten sich indessen im Laufe der Zeit als durchaus unzulänglich erwiesen. Sie beschränkten sich nach den in Württemberg gemachten Erfahrungen in Wirklichkeit darauf, daß statt des Colli-Verschlusses der Wagen-Verschluß zugelassen sei, denn die übrigen, zu Gunsten des fraglichen Verkehrs getroffenen Verabredungen seien durch die Verpflichtung des Waarenführers zur Abgabe einer zollordnungsmäßigen Deklaration, dann durch die zollamtliche Revision und Weiterabfertigung mittelst Begleitschein, wobei in den meisten Fällen die Dazwischenkunft eines Spediteurs nöthig werde, ziemlich illusorisch gemacht.

Seitdem aber das Eisenbahnnetz im Zollverein seiner Vollendung näher gerückt und der Güterverkehr auf den Eisenbahnen zu einer wahrhaft großartigen Entwickelung gelangt sei, trete das Unzureichende dieser Erleichterungen immer empfindlicher hervor. Der Güterverkehr mit dem Auslande wende sich vorwiegend denjenigen Eisenbahnen zu, für welche die zollordnungsmäßige Grenz-Abfertigung erlassen sei und es werde somit den nur bis an die Zollgrenze reichenden Eisenbahnen die Konkurrenz mit den darüber hinausreichenden unter den gegenwärtigen Abfertigungsformen unmöglich gemacht. Er habe daher dringend

Digitized by Google

zu befürworten, daß beide Kategorieen von Eisenbahnen in Beziehung auf erleichterte Zollabfertigung einander gleichgestellt werden und insbesondere zu beantragen, daß diese Gleichstellung im Wesentlichen alle diejenigen Abfertigungs-Erleichterungen in sich schließe, welche in den §§. 14, 17, 19—21 des allgemeinen Regulatives über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen (Beil. I. zum Hauptprotokoll der IX. Generalkonferenz) und in den dazu verabredeten Instruktionspunkten, sowie in §. 7. II. 2 des Hauptprotokolls der XIV. Generalkonferenz dem Waarenverkehr auf den Eisenbahnen gewährt sind. Es wären demnach die bei dem Grenzeingangsamt ankommenden Güter, welche auf der an der Grenze beginnenden Eisenbahn weiter befördert werden sollen, nach den Vorschriften in den §§. 14 und 17 des Regulativs lediglich mit Ladungs-Verzeichnissen und Ansagezetteln abzufertigen und es wäre ebenso im Falle der unmittelbaren Durchfuhr sowohl hinsichtlich der auf einer solchen Eisenbahn weiter gehenden, als der auf derselben zur Ausfuhr anlangenden Güter, nach der Verabredung auf der XIV. Generalkonferenz (Hauptprotokoll Seite 28—30) zu verfahren.

In Folge dieser, sowie noch einiger weiter ins Detail eingehender Vorschläge des Württembergischen Bevollmächtigten einigte man sich für das Abfertigungsverfahren beim Verkehr auf solchen Eisenbahnen, welche beim Grenzzollamte beginnen oder enden, je nachdem es sich um die Ein- oder Ausfuhr handelt, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieser Eisenbahnen über folgende Punkte:

A. Beim Eintritt der Güter zur Weiterbeförderung auf solchen Eisenbahnen:

1) Die aus dem Auslande zum Grenzzollamte gelangten Waaren werden von dem Waarenführer diesem Amte zum Weitertransport auf der Eisenbahn unter Uebergabe der Ladungspapiere angezeigt und vorgeführt.

Das Amt hat die Waaren mit den Ladungspapieren zu vergleichen und bis der Weitertransport erfolgt unter sichere amtliche Aufsicht und Controle zu stellen. Zu diesem Ende werden an allen denjenigen Abfertigungsstellen, bei welchen die gegenwärtig verabredete Abfertigungserleichterung in Anwendung tritt, die erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen getroffen werden, durch welche das gemeinschaftliche Zollinteresse vor Gefährdungen (durch unbefugte Entfernung, durch Vertauschung der Waaren u. s. w.) sicherzustellen ist.

2) Der Weitertransport der Waaren muß innerhalb der bei dem Amte gestatteten Dispositionsfrist erfolgen, welche letztere in keinem Falle über das wirkliche Bedürfniß auszudehnen ist.

3) Vor der Verladung der Güter in die Eisenbahnwagen übergibt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister das im §. 14 des bei der IX. General-Konferenz vereinbarten Regulativs vorgeschriebene Ladungs-

Digitized by Google

Verzeichniß, auch ſind hierbei ſämmtliche übrige Vorſchriften dieſes Paragraphen zu beobachten.

4) Die Verladung geſchieht unter Aufſicht der Abfertigungs-Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichniſſe die Uebereinſtimmung hinſichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Nummern der Colli mit der wirklichen Verladung beſcheinigen, und es treten ſodann im Uebrigen die Vorſchriften des §. 17 des vereinbarten Regulatives in Kraft.

5) Für die Abfertigung am Beſtimmungsort gelten ebenfalls lediglich die Vorſchriften des mehrgedachten Regulativs und zwar insbeſondere der §§. 19 bis 21.

6) Ebenſo richtet ſich das Verfahren bei der Abfertigung zum unmittelbaren Durchgange nach der Verabredung auf S. 29 und 30 des Hauptprotokolls der XIV. Generalkonferenz mit den im §. 7 des gegenwärtigen Protokolls feſtgeſetzten Modifikationen.

B. Beim Austritt der auf den bezeichneten Eiſenbahnen bei dem Grenzzollamte ankommenden, zum unmittelbaren Durchgange abgefertigten Güter findet das Verfahren Statt, welches in den vorſtehend unter Ziffer 6 erwähnten Verabredungen vorgeſchrieben iſt, mit der Maßgabe jedoch, daß das Ausgangsamt außer den dort bezeichneten Amtshandlungen auch eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalte des Ladungsverzeichniſſes vorzunehmen und zu beurkunden, auch demgemäß die Ausfuhr zu beſcheinigen hat.

C. Der Kgl. Preußiſchen Regierung bleibt überlaſſen, ſofern ſich ein Bedürfniß dazu herausſtellen ſollte, das zu A und B verabredete Verfahren auch auf diejenigen Eiſenbahnen, welche bei Preußiſchen Seeplätzen beginnen, dann zur Anwendung zu bringen, wenn ſich an dieſen Seeplätzen Hauptſteuerämter befinden, die bei dem Ein- und Ausgang von Waaren als Grenzzollämter fungiren.

§. 21.

Erweiterung des Spielraumes bei Collitheilungen in den Niederlagen.

Der Preußiſche Bevollmächtigte trug vor:

Der Spielraum, welcher nach den Verabredungen im §. 47 des Hauptprotokolls der X. Generalkonferenz zum §. 25 des Niederlageregulativs Seite 125 unter Nr. 1—6 für die Theilung der Colli in den Niederlagen eröffnet worden iſt, entſpreche zwar im Allgemeinen dem Bedürfniſſe.

Die örtlichen Verhältniſſe machten es aber hin und wieder wünſchenswerth, die Ausſcheidung noch geringerer Mengen, als a. a. O. ſich bezeichnet finden, zuzulaſſen, und es empfehle ſich deshalb eine Verabredung dahin zu treffen, daß es zuläſſig ſein ſolle, einem nachgewieſenen Bedürfniſſe der bezeichneten Art ausnahmsweiſe zu entſprechen.

Der Sächſiſche Bevollmächtigte bemerkte hiezu:

Seine Regierung halte dafür, daß die Wirkung dieſes Antrages zu einer weſentlichen Beläſtigung der Zollbeamten führen dürfte, welche um ſo mehr zunehme, je kleinere Collitheilungen zugelaſſen würden.

Digitized by Google

Dieſelbe erachte es deshalb für wünſchenswerth, daß Collitheilungen in geringeren Mengen, als die bisher üblichen, nur in Fällen eines beſonderen Bedürfniſſes geſtattet werden und daß die Erlaubniß hiezu von der Zolldirektivbehörde auszugehen habe.

Der Großherzoglich Heſſiſche Bevollmächtigte glaubte dieſe Anſicht um ſo mehr theilen zu müſſen, als aus einer Verabredung in der beantragten allgemeinen Faſſung leicht Ungleichheiten in der Behandlung der Gewerbetreibenden in den verſchiedenen Vereinsſtaaten erwachſen könnten, und befürwortete, ſowohl die Gegenſtände, bei welchen, als auch das Maaß, bis zu welchem Theilungen in geringeren Mengen als bisher zugelaſſen werden ſollen, im Einzelnen zu bezeichnen.

Nachdem der Preußiſche Bevollmächtigte gegen letztere Bemerkung geltend gemacht hatte, daß alsdann die nicht namentlich bezeichneten Artikel, wenn ſich im Laufe der Zeit gleichwohl auch bei denſelben das Bedürfniß zu kleineren Theilungen ergeben würde, der Begünſtigung entbehren müßten, und da Seitens der übrigen Bevollmächtigten gegen den Antrag kein weſentliches Bedenken geäuſſert wurde, ſo einigte man ſich ſchließlich dahin, daß auf den zollamtlichen Niederlagen Collitheilungen auch in geringeren Mengen als jenen, welche in den Verabredungen im §. 47 des Hauptprotokolls der X. Generalconferenz zum §. 25 des Niederlage-Regulativs Seite 125 unter Nr. 1—6 bezeichnet ſind, ohne Beſchränkung auf beſtimmte Gegenſtände und Minimalquantitäten und zwar je nach dem Ermeſſen jeder Vereinsregierung auf Erlaubniß der Central-Finanzſtelle oder der dieſerhalb von der Centralbehörde mit Ermächtigung zu verſehenden Zoll-Direktivbehörde ausnahmsweiſe da zuläſſig ſeyn ſollen, wo ſich ein beſonderes Bedürfniß hiezu begründet zeigt.

§. 22.

Collotheilung von Wein und anderen geiſtigen Flüſſigkeiten auf der öffentlichen Niederlage.

Der Badiſche Bevollmächtigte trug vor:

Wohl in den meiſten Vereinsſtaaten werde bei der Collotheilung von geiſtigen Flüſſigkeiten auf der öffentlichen Niederlage nach den Grundſätzen verfahren, wie ſie in dem Seite 328 des Jahrganges 1861 der Jahrbücher der Zollgeſetzgebung ꝛc. veröffentlichten Generale der k. bayer. Generalzolladminiſtration vom 26. November 1861 entwickelt ſind. Abweichend hievon gründe man in einem Vereinsſtaate mit Rückſicht auf die bei der X. Generalkonferenz beſchloſſene Abänderung des §. 27 des allgemeinen Niederlageregulativs die Zollerhebung ausſchließlich auf das Gewicht der neu gebildeten Gebinde und es ſei dieſe Abweichung von um ſo größerer Bedeutung, als hinſichtlich der Frage, ob ein Lagerabgang vorhanden ſei und ob und in wie weit wegen deſſelben nach den bei der X. Generalkonferenz zum §. 45 des allgemeinen Niederlageregulativs getroffenen Abreden von einem Zollanſpruche abgeſehen werden könne, nach dem Verfahren in dem letzteren Staate der wirkliche

Digitized by Google

Lagerabgang theilweiſe durch die Aenderung im Gewicht der Umſchließungen, welche aus der Bildung neuer Gebinde entſteht, verdeckt werde, während in den übrigen Vereinsſtaaten der in Rechnung zu ziehende Lagerabgang ausſchließlich aus der Differenz zwiſchen dem anfänglichen und dem abgemeldeten Maßinhalt der Gebinde gebildet werde. Er habe deshalb eine Verſtändigung über ein allerwärts gleiches Verfahren anheimzugeben.

Auch der Bayeriſche Bevollmächtigte hatte die Herbeiführung einer Verſtändigung über ein gleichförmiges Verfahren bei Theilungen von Colli mit geiſtigen Flüſſigkeiten auf der Niederlage zu beantragen und in dieſer Beziehung nähere Vorſchläge abzugeben.

Nachdem über dieſe Vorſchläge eine Berathung ſtattgefunden hatte, wobei der Württembergiſche Bevollmächtigte im Intereſſe der Erzielung eines gemeinſamen Verfahrens ſeine auf Grund der Beſtimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs dagegen erhobenen von anderer Seite aber nicht getheilten Bedenken wieder fallen ließ, verſtändigte man ſich darüber, daß bei der Theilung von Colli mit geiſtigen Flüſſigkeiten auf der Niederlage folgendes Verfahren angewendet werden ſoll:

a) Sollen geiſtige Flüſſigkeiten in einfachen Gebinden, für welche keine Taravergütung bewilligt iſt, in der allgemeinen Niederlage getheilt werden, ſo iſt neben dem urſprünglichen Bruttogewichte auch der Maßinhalt der Gebinde anzuſchreiben. Letzterer muß daher, wenn dieſes nicht ſchon bei der Einlagerung geſchehen iſt, jedenfalls vor der Theilung mittelſt der Viſirinſtrumente ermittelt werden.

b) Werden aus den vermeſſenen Gebinden Weiterverſendungen mit Begleitſchein I. gemacht, ſo wird jedesmal das Bruttogewicht der Fäſſer, in welchen die Sendung geſchieht, zugleich aber auch der zu ermittelnde Inhalt derſelben dem Maße nach im Niederlageregiſter abgeſchrieben und das Bruttogewicht des neugebildeten Gebindes der Abfertigung auf Begleitſchein zu Grunde gelegt.

c) Soll ein Theil oder der Reſt eines Gebindes zum Eingange verzollt werden, ſo darf derſelbe in ein ſeinem Maßinhalte entſprechendes Gebinde gefüllt werden. Das Bruttogewicht des Letzteren iſt ſodann der zollpflichtige Gegenſtand und im Niederlage-Regiſter iſt ſowohl Maßzahl als Gewicht des neuen Collo abzuſchreiben.

d) Iſt ein Gebinde, ſei es durch Weiterverſendung mit Begleitſchein I. oder theilweiſe Eingangsverzollung geleert, ſo fragt es ſich, ob der angeſchriebene Maßinhalt vollſtändig zur Abſchreibung gekommen? Iſt Letzteres der Fall, ſo bleiben etwaige Differenzen gegen das angeſchriebene Gewicht ohne Berück-

Digitized by Google

sichtigung, und es kann das geleerte Faß ohne Zollentrichtung abgelassen werden.

Ergibt sich dagegen bei dem Abschlusse des Conto für das getheilte Gebinde ein Manko an dem angeschriebenen Maßinhalte, so ist die fehlende Maßzahl, insoweit nicht nach den Bestimmungen der X. Generalkonferenz (Hauptprotokoll §. 47. II., 10 lit. a—d, S. 127/128) ein Zollerlaß wegen Eintrocknen u. s. w. bewilligt werden kann, nach dem an der vorgedachten Stelle des Hauptprotokolles der X. Generalkonferenz unter lit. d angegebenen Verhältnisse von 3 Zollpfund für das Preußische Quart in das Zollgewicht zu reduciren und davon der Eingangszoll zu berechnen und zu erheben.

e) Soll über den Rest eines angebrochenen Gebindes in dem Originalgebinde verfügt werden, so ist die Summe der abgemeldeten Maßquantitäten von der ursprünglich festgestellten Maßzahl abzuziehen und von dem Reste, d. i. nicht von dem wirklichen, sondern von dem berechneten Reste in dem Verhältnisse von 3 Zollpfund für das Preußische Quart der tarifmäßige Eingangszoll zu erheben, insoweit sich nicht aus einer Vergleichung mit dem wirklichen Maßgehalt des Restes ergibt, daß nach den Bestimmungen der X. Generalkonferenz ein Zollerlaß wegen Eintrocknen u. s. w. bewilligt werden kann.

§. 23.

Zollermäßigung für verdorbene Waaren.

Der Württembergische Bevollmächtigte trug vor: Schon bei der V. General-Konferenz sei es nach §. 8 lit. C. des Hauptprotokolls von einigen Seiten in Erwägung gegeben und befürwortet worden, bezüglich solcher Waaren, die nach vorheriger Lagerung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem einer solchen gleichzuachtenden Privat-Lager oder nach vorheriger Versendung unter Begleitschein I. zur Zeit ihrer Eingangsbehandlung dergestalt verdorben sind, daß sie zu dem Zwecke, zu dem sie an sich bestimmt waren, nicht mehr verwendet werden können, also z. B. für Wein, der inzwischen zu Essig geworden u. s. w. auf Rechnung des Gesammt-Vereines eine Zollermäßigung in der Art zu gewähren, daß nach erfolgter Denaturirung der Zoll nur nach Maßgabe der demgemäß eintretenden Verwendung des Gegenstandes — also in dem beispielsweise angegebenen Falle, der Zoll für Essig statt für Wein — erhoben würde.

Hierüber sei jedoch eine Verständigung damals nicht zu erzielen gewesen. In neuerer Zeit sei es nun wiederholt vorgekommen, daß trotzdem Wein, welcher in einer öffentlichen Niederlage verdorben und nur noch als Essig verwendbar gewesen, nach Pos. II. 25 c. als Essig zum Eingang verzollt worden sei.

Digitized by Google

Stehe ein solches Verfahren an sich allerdings nicht im Einklang mit den Vereinsbestimmungen, so könne doch auch nicht verkannt werden, wie sowohl Gründe der Billigkeit als der Zweckmäßigkeit dafür sprechen, den Zollpflichtigen in Fällen dieser Art nicht blos die Wahl zwischen einer zu hohen Verzollung oder der vollständigen Vernichtung der verdorbenen Waaren zu lassen und er habe daher zu beantragen,

das allseitige Einverständniß damit auszusprechen, daß in Fällen solcher Art die von den obersten Finanzbehörden für begründet erkannte Zollermäßigung auf Rechnung des Gesammt-Vereines zu übernehmen sei.

Gegen den Antrag bestand kein Bedenken und da von einigen Seiten weiter angeregt worden war, daß es in der Billigkeit beruhe, die mit der Post oder im Anfage-Verfahren eingegangenen Waaren rücksichtlich der zu ertheilenden Begünstigung nicht ungünstiger zu behandeln, als diejenigen, welche mit Begleitschein I. abgefertigt worden sind, oder sich in einer öffentlichen Niederlage oder in einem einer solchen gleich zu achtenden Privatlager befunden haben, so einigte man sich dahin,

daß für die unter Zollkontrole abgefertigten Waaren, wenn sie zur Zeit ihrer Eingangs-Behandlung dergestalt verdorben gefunden werden, daß sie in Folge davon in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind, von der obersten Finanz-Behörde eine von ihr begründet erkannte Zoll-Ermäßigung auf Rechnung des Gesammt-Vereins in der Art solle gewährt werden können, daß der Zoll nur nach der neuen Beschaffenheit des Gegenstandes zu erheben ist, wobei man zugleich darüber einverstanden war, daß der Verzollung der Waaren die Denaturirung derselben, soweit eine solche zur Verhütung von Mißbräuchen etwa für nöthig erachtet werden sollte, vorherzugehen habe.

Die Lagerfrist auf Privatlagern.

§. 24.

Der Preußische Bevollmächtigte hatte aus Anlaß hervorgetretenen Bedürfnisses in Antrag zu bringen, die Verabredung im §. 34 des Hauptprotokolls der II. General-Konferenz Seite 160 unter Nro. 4 aufzuheben und sich dahin zu verständigen, daß auch für Privat-Transitlager die Verabredung im besonderen Protokolle der I. Generalkonferenz vom 22. August 1836, das Zollgesetz und die Zollordnung betreffend, zum §. 60 der Zollordnung (Seite 14 zu 2), im Betreff der Erweiterung der Lagerfrist maßgebend sein solle.

Der Antrag fand allseitige Annahme.

Bewilligung von Privattransitlagern ohne Mitverschluß der Zollverwaltung für rohe Schaf-Wolle.

(Vergl. Hauptprot. der IX. Gen.-Konf. §. 25. II. S. 77.)
" " " X. " §. 47. III. S. 128.)
" " " XIII. " §. 28. S. 68.)

§. 25.

Der Badische Bevollmächtigte trug vor:

Bei der XIII. Generalkonferenz habe man sich über eine Reihe von Artikeln verständigt, für welche an zuverlässige Handlungshäuser, die erweislich einen erheblichen

Digitized by Google

Absatz von der betreffenden Waare nach dem Auslande haben, Privatzanstilager ohne Mitverschluß der Zollverwaltung gewährt werden dürfen.

Inzwischen habe sich das Bedürfniß einer gleichen Erleichterung auch für rohe Schafwolle herausgestellt. Oesterreichische rohe Schafwolle gehe alljährlich in großen Mengen in den Zollverein ein, größtentheils mit der Bestimmung der Wiederausfuhr nach Frankreich, und sie müsse auf so lange, bis über die Wiederausfuhr oder über den definitiven Verbleib im Zollvereinsgebiete schließlich disponirt werde, des geringen Ausgangszolles wegen auf einer öffentlichen Niederlage lagern. Bei dem Hauptsteueramte Karlsruhe habe dieser Niederlageverkehr einen solchen Umfang gewonnen, daß die Räume der öffentlichen Niederlage längst nicht mehr zureichten und man genöthigt gewesen sei, die Wolle in Privatmagazinen unterzubringen, welche als Filiale der öffentlichen Niederlage galten. Diese Magazine unter Mitverschluß der Zollverwaltung zu halten, wie es seither geschehen, sei sowohl für die Zollverwaltung, als für den Spediteur, welcher die Lagerung besorge, sehr lästig und es scheine das Interesse der Zollverwaltung den Mitverschluß um so weniger zu erheischen, als die Wolle in der Regel vom Grenzeingangsamte ohne zollamtlichen Verschluß abgefertigt werde und mithin während des Transportes von der Oesterreichischen Grenze bis Karlsruhe den Dispononenten und Transportanten unverschlossen ausgefolgt sei. Gleichwie des geringfügigen Ausgangszolles wegen die letztere Abfertigungsweise ohne Anstand zulässig sei, so dürfe aus gleichem Grunde auch während der Lagerung der Wolle von dem zollamtlichen Verschlusse füglich Umgang genommen werden können, wenn im Uebrigen die Bedingungen erfüllt würden, wie sie im §. 28 des Hauptprotokolls der XIII. Generalkonferenz (S. 70 u. 71) verabredet seien. Es dürfe dies um so weniger bedenklich erscheinen, als die gleiche Erleichterung bereits für rohe Häute zugestanden sei, für welche der Ausgangszoll bis auf das Fünffache höher sei als für Wolle.

Er habe hiernach zu beantragen:

„die Bewilligung von Privatzanstilagern ohne Mitverschluß der Zollverwaltung unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen, wie sie im §. 28 des Hauptprotokolls der dreizehnten Generalkonferenz (S. 70/71) verabredet sind, auch für rohe Schafwolle zuzulassen."

Der Antrag fand allseitige Annahme.

§. 26.

Die Legitimationsschein-Kontrole an der Grenze gegen Oesterreich.

(Vergl. Hauptprot. der XIV. General-Konf. §. 12. S. 35.)

Der Bayerische Bevollmächtigte trug vor:

Schon bei der letzten General-Konferenz habe er die Erleichterung der Legitimationsscheinkontrole in den Grenzbezirken gegen Oesterreich zu beantragen gehabt.

Die seitdem gemachten Erfahrungen hätten nur dazu gedient, die Bayerische Regierung in der Ueberzeugung zu

Digitized by Google

bestärken, daß diese Kontrole an der gedachten Grenz-Linie in Folge der beiderseitigen Grenzbewachung, welche nach dem mit Oesterreich abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrage und dem Zollcartelle stattfinde, so sehr an Werth verloren habe, daß die hiemit verbundene Belästigung der Grenzbewohner in keinem richtigen Verhältnisse zu der Sicherheit stehe, welche sie dem Zollinteresse gewährt, da Schwärzungen fast gar nicht mehr vorkommen.

Ueberdieß verursache die Ausübung dieser Kontrole der Bayerischen Regierung einen Kostenaufwand, welcher die Mittel weit übersteige, die der Verein hiefür gewähre.

Die äußeren Zollbehörden seien deßhalb beauftragt worden, Gutachten darüber abzugeben, ob diese Kontrole überhaupt noch zweckmäßig erscheine.

Die eingelangten Gutachten seien übereinstimmend dahin gegangen, daß kein überwiegender Grund mehr bestehe, dieselbe aufrecht zu erhalten, da der nur noch in sehr geringem Maße stattfindende Schmuggel mit einzelnen wenigen Artikeln durch die Grenzwache auch ohne diese Einrichtung niedergehalten werden könne. Er habe deshalb die Aufhebung der Legitimations-Schein-Kontrole an der Grenz-Linie gegen Oesterreich in Vorschlag zu bringen, und eventuell, wenn eine Verständigung hierüber nicht zu erzielen sein sollte, den Antrag zu stellen, daß das der Bayerischen Regierung vom Vereine für die Kosten der Legitimationsscheinkontrole gewährte Aversum von 20 Thaler pr. Meile, für die Grenzlinie gegen Oesterreich wenigstens auf 30 Thaler pr. Meile erhöht werden möge.

Ueber beide Vorschläge konnte eine Einigung nicht erzielt werden.

Was zunächst die beantragte gänzliche Aufhebung der Legitimationsscheinkontrole an der Grenze gegen Oesterreich betrifft, so wurde dieselbe von mehreren Seiten für unzulässig erachtet, weil die Wirksamkeit des Grenzschutzes fast ausschließlich durch die Nothwendigkeit der Transport-Bezettelung bedingt werde und bei dem Wegfall derselben die Grenzaufsichtsbeamten außer Stand sein würden, Einschwärzungen mit Erfolg entgegenzutreten. Zugleich wurde aber dafür gehalten, daß diejenigen Erleichterungen des Verkehrs im Grenzbezirke, welche die Zollsicherheit nicht beeinträchtigen, nach den Bestimmungen in §. 84 der Zollordnung in völlig ausreichendem Umfange sich gewähren lassen.

Was aber die eventuell beantragte Erhöhung der Aversalvergütung für die Bewachung der Grenzlinie gegen Oesterreich anbelangt, so erachtete man es von mehreren Seiten nicht für thunlich, eine solche Erhöhung nur für die Bayerisch-Oesterreichische Grenz-Linie alleiu eintreten zu lassen, und glaubte, daß einem Zugeständnisse dieser Art jedenfalls eine nähere Erörterung darüber würde vorausgehen müssen, ob und in welchem Umfange der Aufwand, den die Ausführung der Legitimationsschein-Kontrole in Bayern verursacht, einer Beschränkung fähig sein möchte.

Digitized by Google

Zu einer allgemeinen Erhöhung des Aversums für die Legitimationsschein-Kontrole, konnte von einigen Seiten die Zustimmung in Aussicht gestellt werden, von anderen Seiten aber wurde ein Bedürfniß hiezu nicht anerkannt und überhaupt dafür gehalten, daß es sich empfehle, noch weitere Erfahrungen abzuwarten, weshalb dieserhalb eine Vereinbarung nicht zu erreichen war.

Der Bayerische Bevollmächtigte behielt unter diesen Umständen seiner Regierung die weitere Verfolgung des Gegenstandes vor.

§. 27.

Abfertigungsbefugnisse des Haupt-Zollamtes zu Bremen.

Der Preußische Bevollmächtigte trug vor:

Nach den Bestimmungen im Artikel 1 der Uebereinkunft zwischen dem Zoll-Vereine und Bremen wegen Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzoll-Amtes in der Stadt Bremen, vom 26. Januar 1856 und im Separat-Artikel 1 Nr. 2 zu dieser Uebereinkunft sei das Hauptzollamt zu Bremen zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. und II. ohne Beschränkung ermächtigt, dagegen zur Erhebung des Eingangszolles nur von Effekten, welche Passagiere der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit sich führen, innerhalb der deßfalls besonders verabredeten Grenzen und von solchen Gütern befugt, welche mit keinem höheren Eingangszolle, als 15 Sgr. für den Zentner belegt seien; die Ertheilung von Begleitscheinen II. sei, entgegen der Vorschrift im §. 51 der Zollordnung auch dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein beantragt wird, weniger als 10 Thlr. betrage.

Die Ausstellung von Begleitscheinen II. Seitens des Hauptzoll-Amtes zu Bremen habe bei der Zunahme des Verkehrs in immer ausgedehnterem Maße Statt gefunden. Während sich im Jahre 1859 die Zahl der ausgefertigten Begleitscheine II. auf 22,526 belaufen habe, sei dieselbe im Jahre 1860 auf 29,234, im Jahre 1861 auf 32,186, im Jahre 1862 endlich auf 37,317 gestiegen. Es befänden sich darunter etwa 18,000 Begleitscheine, welche auf Beträge unter 10 Thlr. lauten; viele seien nur über einige Groschen ausgestellt. Mit der Ausfertigung der Begleitscheine II. sei eine so erhebliche Arbeitslast verbunden, daß nach Berichten des Vereinsbevollmächtigten in Hannover bald eine Vermehrung des Beamten-Personales bei dem Hauptamte Bremen erforderlich werden dürfte. Um dem Vereine die daraus erwachsenden Kosten zu ersparen, die Arbeiten derjenigen Aemter im Innern, auf welche die Begleitscheine ausgestellt sind, zu vermindern und zugleich dem stets wachsenden kleinen Verkehr von Bremen nach dem Zollvereins-Gebiet eine Erleichterung zu gewähren, empfehle es sich, die Abfertigungsbefugnisse des Hauptzollamtes zu Bremen dahin zu erweitern,

daß daßelbe bei unveränderter Aufrechthaltung der Befugniß zur Erhebung des Eingangszolles von

Digitized by Google

solchen Gütern, die mit keinem höhern Eingangszolle als 15 Sgr. für den Zentner belegt sind, ermächtigt werde, den Eingangszoll für Frachtgüter, sowie für Paſſagier-Effekten — mit Beſeitigung der im Separat-Artikel 1 Nr. 1 zur Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 enthaltenen Beſchränkung — bis zu 10 Thlr. zu erheben.

Es ſei anzunehmen, daß eventuell der Regel nach die Eingangsverzollung, ſoweit ſie zuläſſig, der Entnahme von Begleitſcheinen II. werde vorgezogen werden. Es werde demnach eine Vereinbarung in dieſem Sinne anheimgegeben.

Zunächſt hatte der Hannoverſche Bevollmächtigte eine Erweiterung des Antrages in der Weiſe zu bevorworten, daß

1) der §. 51 der Zollordnung auch für das Hauptzollamt Bremen in Wirkſamkeit geſetzt und — unter Beſeitigung der Nr. 2 des obenerwähnten Sep.-Art. 1 — die Ausfertigung von Begleitſcheinen II nur über Beträge von 10 Thlr. oder darüber dort zugelaſſen, dann
2) dem genannten Hauptzollamte die Erhebung des Zolles von Paſſagiereffekten der mit der Poſt, auf den Eiſenbahnen und auf den Dampfſchiffen auf der oberen Weſer Reiſenden unbeſchränkt geſtattet werden möge.

Der Antrag des Preußiſchen Bevollmächtigten unter der von dem Hannoverſchen Kommiſſär empfohlenen Erweiterung, welcher auch der Preußiſche Bevollmächtigte zuzuſtimmen vermochte, gelangte hierauf zur allſeitigen Annahme, wobei man jedoch gleichzeitig auch darüber einverſtanden war, daß dieſe Aenderungen in den Abfertigungsbefugniſſen des Hauptzollamtes Bremen erſt dann zur Ausführung gelangen ſollen, wenn die Zuſtimmung der freien Stadt Bremen zu der erwähnten Abänderung jenes Separatartikels 1 bewirkt ſein werde, zu welchem Ende es die Kgl. Hannoveriſche Regierung übernehmen möge, die desfallſigen Verhandlungen mit Bremen einzuleiten und das Ergebniß den übrigen Vereins-Regierungen mitzutheilen.

§. 28.

Gegenſeitige Beihilfe in Beitreibung ausſtehender Vereinsgefälle.

Der Badiſche Bevollmächtigte trug vor:

Der Fall, daß Jemand wegen einer Schuldigkeit an Vereinsgefällen nachträglich in Anſpruch zu nehmen iſt, könne außer in Kontraventionsfällen namentlich auch dann eintreten, wenn in Folge der Reviſterreviſion oder aus ſonſtigem Anlaß eine bei der urſprünglichen Konſtatirung der Gefälleſchuldigkeit unterlaufene Unrichtigkeit entdeckt wird.

Habe in ſolchem Falle der Zahlungspflichtige ſeinen Wohnſitz in einem andern Vereinsſtaate und verweigere er die Zahlung, ſo würde die nachträgliche Gefälleforderung in der Regel uneinbringlich werden, wenn nicht die Regierung des Staates, in welchem der Zahlungspflichtige

Digitized by Google

seinen Wohnsitz hat, mit den ihr zur Beitreibung der im eigenen Lande konstatirten Vereinsgefälle zu Gebot stehenden Zwangsmitteln einschreite.

Daß diese Beihilfe in der Gefällebeitreibung wenigstens dann geleistet werde, wenn die requirirte Direktivbehörde nach eigener Prüfung des Falles die Zahlungspflicht als rechtlich begründet anerkennen müsse, scheine aus der Natur des Vereinsgefälles als einer gemeinschaftlichen Einnahme zu folgen, da der requirirte Staat an dem in einem anderen Vereinsstaate konstatirten Gefällebetrage ganz den gleichen Antheil habe, wie an dem im eigenen Gebiete konstatirten, und für ihn mithin an der Beibringlichmachung ganz das gleiche Interesse vorliege, ob die Gefälleforderung im eigenen oder in einem anderen Vereinsstaate ursprünglich festzustellen war.

Gleichwohl habe in einem früher vorgekommenen Falle die Königlich Bayerische Regierung die Beihilfe versagt, weil sie bei dem Mangel einer ausdrücklichen Verabredung, welche die Verpflichtung zur Beihilfe auferlege, durch die Landesgesetzgebung gehindert sei, einer Requisition zur zwangsweisen Beitreibung von Vereinsgefällen mit Erfolg zu entsprechen. Dieselbe habe sich jedoch damit einverstanden erklärt, behufs der Beseitigung solcher Anstände für die Zukunft eine ausdrückliche Vereinbarung der Zollvereinsregierungen herbeizuführen:

> „daß jede Vereinsregierung erforderlichen Falls zur Beihilfe in der Beitreibung liquider gemeinschaftlicher Vereinsgefälle verbunden sei, ohne Rücksicht darauf, wo dieselben ursprünglich zu erheben waren."

Er habe hiemit den Antrag auf den Abschluß einer solchen Vereinbarung zu stellen.

Zunächst hatte der Bayerische Bevollmächtigte die Bereitwilligkeit seiner Regierung zur Herbeiführung einer Vereinbarung im Sinne des gestellten Antrages zu erkennen zu geben, zugleich aber auch die Bemerkung beizufügen, daß es nach der in Bayern bestehenden Gesetzgebung des Erlasses eines Gesetzes bedürfen würde, um einem etwa zu Stande kommenden Beschlusse in Bayern die nöthige Wirksamkeit zu verschaffen.

Unter der gleichen Voraussetzung konnten sich auch die Bevollmächtigten einiger anderer Regierungen zu einer Verständigung bereit erklären.

Von mehreren Seiten wurde indessen überhaupt das Vorhandensein eines Bedürfnisses zu einer Vereinbarung im Sinne des Antrages nicht anerkannt, indem der Fall, welcher die Badische Regierung zu ihrem Vorschlage veranlaßt habe, vereinzelt dastehe, da sich namentlich auch bei der gegenwärtigen Verhandlung nicht ergeben habe, daß anderwärts ähnliche Fälle vorgekommen seien, und es war deshalb zu einer Verständigung über den Antrag nicht zu gelangen.

Der Badische Bevollmächtigte behielt seiner Regierung

Digitized by Google

vor, später auf den Gegenstand zurückzukommen, wenn etwa das Bedürfniß einer Verständigung in Folge des Umstandes stärker hervortreten sollte, daß die jetzige Verhandlung das Nichtvorhandensein einer Verpflichtung zur gegenseitigen Rechtshilfe in den bezeichneten Fällen klar gestellt hat.

Zollrabatt für Weingroßhändler.

(Vergleiche Hauptprot. der VI. Gen.-Konf. §. 15 S. 21.)
„ „ „ X. „ §. 46 S. 107.)
„ „ „ XI. „ §. 19 S. 44.)
„ „ „ XII. „ §. 22 S. 61.)

§. 29.

Der Bayerische Bevollmächtigte hatte den schon bei mehreren Gelegenheiten und zwar zuletzt bei der XII. General-Konferenz (Haupt-Prot. §. 22. Seite 61.) gestellten Antrag auf Herabsetzung des Zollrabatts von 20 Prozent für Weingroßhändler auch hier zu wiederholen und sich auf die früher schon zu diesem Antrage vorgebrachten Motive, deren Gewicht durch die gegenwärtigen Verhältnisse nur noch verstärkt sei, zu beziehen.

Eine Vereinigung über den Antrag konnte jedoch auch diesmal nicht erzielt werden, da die von mehreren Seiten früher hiergegen erhobenen Bedenken auch gegenwärtig wieder entgegengestellt und festgehalten wurden, in Folge dessen der Bayerische Bevollmächtigte seiner Regierung vorbehielt, auf diesen Antrag bei jeder geeignet erscheinenden Gelegenheit zurückzukommen.

Die Zollrückvergütung für die im Inlande ganz oder theilweise aus verzollten ausländischen Blättern gefertigten Cigarren bei der Ausfuhr ins Ausland.

§. 30.

Der Badische Bevollmächtigte trug vor:

Die vereinsländische Cigarrenfabrikation, welche längst einen solchen Umfang gewonnen habe, daß der vereinsländische Verbrauch ihr nicht ausreichende Arbeitsgelegenheit verschaffe, habe in Folge der Einführung des neuen Zolltarifs in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, sowie der dort eingetretenen politischen Verhältnisse ein weit ausgedehntes, sehr ergiebiges Absatzgebiet verloren.

Sollte nicht eine beträchtliche Einschränkung der Fabrikation und damit die Verdienstlosigkeit für einen großen Theil der Arbeiter eintreten, so müßten andere Absatzwege gesucht werden. Wie die Betheiligten angeben, würde die vereinsländische Fabrikation in den billigeren Arbeitslöhnen, der größeren Geschicklichkeit der Arbeiter und den vorhandenen besseren Einrichtungen vor der ausländischen Industrie hinreichende Vortheile voraus haben, um jenen Zweck zu erreichen. Dieselben hätten aber vorgestellt, daß, da in anderen Ländern vorzugsweise Cigarren verlangt werden, welche ganz oder größtentheils aus überseeischen Blättern bestehen, die dermalige Unzulänglichkeit der Zollrückvergütung, welche bei der Ausfuhr von Cigarren aus ausländischen Blättern — und zwar bei der Ausfuhr nach der Schweiz mit 95 Prozent des Zolles für Blätter, also mit 3 Thlr. 24 Sgr. und bei der sonstigen Ausfuhr mit $2^1/_3$ Thlr. für den Centner Cigarren — gewährt werde, die Verfolgung jenes Weges zur Zeit unmöglich mache. Sie hätten deshalb mit Rücksicht darauf, daß zur Herstellung von 1 Centner Cigarren mindestens $1^1/_3$ Centner

Digitized by Google

roher Blätter erforderlich seien, und daß, wenn auch d
auf 1 Centner Cigarren sich ergebende Gewichtsausfall vo
1/3 Centner Blätter nicht ausschließlich von der Verdunstung
der Verstäubung und den Unreinigkeiten, wie Sand u. dg
die in den Blättern enthalten seien, herrühre, sonder
größtentheils in den zur Cigarrenfabrikation nicht verwend
baren Rippen bestehe, diese zurückbleibenden Rippen doc
höchstens einen Werth von 4—5 fl. vom Centner haben
welcher sohin noch weitaus nicht dem auf ausländisch
Tabakstengel aufgelegten Eingangszoll gleichkomme; daß e
sohin nicht nur billig, sondern selbst nothwendig sei, in de
Ausfuhrvergütung für die Cigarren auch Ersatz für de
auf die Rippen fallenden Eingangszoll zu leisten, den An
trag gestellt, die Ausfuhrvergütung für Cigarren allgemein
auf das 1 1/3fache des Eingangszolls von Blättern, mithin
auf 5 1/3 Thlr. oder 9 fl. 20 kr. vom Centner festzustellen.

Zugleich sei von denselben der Wunsch ausgesprochen
worden, daß die mit der Gewährung der Zollrückvergütung
verknüpften Controlemaßregeln so viel als möglich vereinfacht werden mögen, damit die Benützung jener Vergünstigung den Fabrikanten leichter zugänglich werde.

Bei der hohen volkswirthschaftlichen Bedeutung, welche der Cigarrenfabrikation des Zollvereins nicht nur wegen ihrer ausgedehnten Verbreitung, sondern auch wegen des Umstandes zukomme, daß dieselbe eine große Zahl schwacher und kränklicher Personen beiderlei Geschlechts beschäftige, welchen in anderer Weise ihr Broderwerb kaum möglich wäre, habe die Badische Regierung dem Gegenstande eine um so sorgfältigere Prüfung widmen zu sollen geglaubt, als die schwere Bedrängniß, in welche der Tabakshandel und die Cigarrenfabrikation in Folge der Verhältnisse in Nord-Amerika gerathen seien, eine offenkundige Thatsache sei und deshalb die Eröffnung anderweitiger Absatzwege jede zulässige Unterstützung verdiene.

Dabei habe sich gleich von vornherein ergeben, daß von der gewünschten Erleichterung der Controlemaßregeln, welche ohnehin erst vor wenigen Jahren in ganz zweckmäßiger Weise neu festgestellt worden seien, nicht die Rede sein könne.

Die bestehenden Controlen brengten den soliden Fabrikanten in keiner Weise, sie gewährten vielmehr ihm wie der Vereinskasse Schutz gegen eine minder gewissenhafte Ausbeutung der Begünstigung.

Nothwendig erscheine es dagegen, daß den Cigarrenfabriken für ihren Absatz in's Ausland thunlichst der volle auf ihrer Waare haftende Zoll rückersetzt werde, weil sie offenbar den fremden Konkurrenten gegenüber in schwerem Nachtheil sich befänden, wenn ihre Waare mit vereinsländischem Zolle behaftet sei. Liege sohin eine Aenderung der rücksichtlich der Bonificirung der ausgeführten Tabaksfabrikate bestehenden Vorschriften im Bedürfniß, so werde man doch die bestehenden Bonifikationssätze für Cigarren nicht

Digitized by Google

in dem von den Betheiligten gewünschten Maße erhöhen können. Zwar werde von den mit den Verhältnissen der Cigarrenfabrikation vertrauten Hauptämtern bestätigt, daß die bei dieser Fabrikation nicht verwendbaren Rippen einen Verkaufswerth von höchstens 4—5 fl. für den Centner haben und daß der Fabrikant sohin aus ihrem Verkauf nicht einmal den auf sie fallenden Zolltheil von 7 fl. per Centner erlöse. Gleichwohl müsse seine Regierung Anstand nehmen, in ihrem Vorschlage die Bonifikation für ausgeführte Cigarren so zu bemessen, daß darin auch eine Vergütung der Zollauslage, welche auf die für die Cigarren nicht verwendeten Rippen falle, geleistet werde. Denn es würde mit den im Zollverein aus guten Gründen adoptirten Grundsätzen nicht vereinbar sein, eine Zollrückvergütung für eine Waare oder den Theil einer Waare zu leisten, deren Wiederausfuhr nicht zu erweisen wäre.

Wohl aber werde es billig sein, dem Cigarrenfabrikanten, welcher für den Absatz in's Ausland arbeitet, innerhalb gewisser Schranken auch für die Ausfuhr von Rippen aus ausländischen Blättern eine Bonifikation zu gewähren.

Was diese Schranken, sowie den für die Cigarren zu gewährenden Zollrückvergütungssatz anlange, so werde bemerkt:

Nach den in umfassender Weise bei Cigarrenfabriken eingezogenen Erkundigungen werde der Gewichtsverlust, welcher durch Verdunsten, Verstäuben, Ausfall von Sand u. dgl. entstehe, ziemlich übereinstimmend auf 5—10 Prozent des Gewichtes der Blätter angegeben; der Abfall an Rippen betrage zwischen 20 und 25 Prozent. Den sichersten Anhalt gewährten die Bücher eines größeren Etablissements in Mannheim, welches sich allwöchentlich von der Fabrikverwaltung zum Zwecke der Buchung Bericht über die Betriebsergebnisse erstatten lasse. Nach einem den Zeitraum von 4 Monaten des vorigen Jahres umfassenden Bücherauszuge seien dort innerhalb dieser Zeit im Ganzen netto . . . . . 246 Ctr. 10 Pfd. Blätter verarbeitet worden. Dabei habe sich:

Abfall an Rippen .	44	Ctr.	61 Pfd.
Gewichtsverlust von Sand ꝛc. herrührend	10	„	71 „
	55	„	32 „

ergeben und es sei sonach für die Cigarren

ein Reingewicht verblieben von . . 190 Ctr. 78 Pfd.

Digitized by Google

Lasse man den auf die Rippen fallenden Zolltheil auf diesen haften, so sei doch zur Herstellung von 190 Ctr. 78 Pfd. Cigarren aus ausländischen Blättern ein Eingangszoll für 201 Ctr. 49 Pfd. Blätter, oder für 1 Ctr. Cigarren ein Eingangszoll von 105,6 Pfd. Blätter zu entrichten gewesen und man werde sonach nicht zu weit gehen, wenn man für 1 Ctr. Cigarren den Eingangszoll für 105 Pfd. Blätter, d. h. bei dem jetzigen Zollsatze 4 Thlr. 6 Sgr. oder 7 fl. 21 kr. rückvergüte.

Das Quantum Rippen, für welches im Falle ihrer Ausfuhr zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes eine Zollrückvergütung — und zwar nach dem Satze des Eingangszolles für Blätter — zu gestatten wäre, werde sich nach der Menge der ausgeführten Cigarren zu richten haben. Nach dem Obigen habe sich bei der Herstellung von 190 Ctr. 78 Pfd. Cigarren ein Abfall von 44 Ctr. 61 Pfd. Rippen, d. h. 23$^1/_3$ Prozent ergeben und man werde daher das zur Bonifikation zuzulassende Gewichts-Maximum der Rippen auf mindestens 20 Prozent der mit Zollrückvergütung in's Ausland ausgeführten Menge Cigarren bestimmen dürfen.

Hienach habe seine Regierung den Antrag zu stellen:

a) Bei der Ausfuhr von Cigarren aus ausländischen Blättern — und zwar gleichgiltig, ob die Ausfuhr nach der Schweiz oder anderwärts hin erfolge — eine Zollrückvergütung von 4 Thlr. 6 Sgr. oder 7 fl. 21 kr. vom Centner zu gewähren;

b) den Cigarrenfabriken für die Ausfuhr von Rippen von ausländischen Blättern eine Zollrückvergütung von 4 Thlr. oder 7 fl. vom Centner insoweit zu gewähren, als die ausgeführte Menge Rippen 20 Prozent derjenigen Menge Cigarren, für welche in dem betreffenden Kalenderjahre Ausfuhrvergütung geleistet worden ist, nicht übersteige.

Der Sächsische Bevollmächtigte bezeichnete die Höhe der gegenwärtig festgesetzten Zollrückvergütung für ausgeführte, aus ausländischen verzollten Tabaksblättern hergestellte Tabaksfabrikate ebenfalls als unzureichend und theilte mit, daß dieses Verhältniß auch den Sächsischen Fabrikanten bereits zu wiederholten und lebhaften Klagen Anlaß gegeben habe. Von denselben werde behauptet, daß zu Herstellung von 100 Pfd. Cigarren „wenigstens" 133$^1/_3$ Pfd. Rohtabak erforderlich seien und mit Rücksicht

Digitized by Google

hierauf die Erhöhung der Ausfuhrvergütung auf $5^1/_2$ Thlr. als nothwendig bezeichnet. Seine Regierung vermöge diese Angaben der Fabrikanten nicht für übertrieben zu erachten. Dieselbe sei in Folge davon, daß in den Strafanstalten des Staates die Cigarrenfabrikation in ziemlich ausgedehntem Umfange betrieben werde, in der Lage, über den Materialverbrauch bei dieser Fabrikation nähere und sichere Erfahrungen zu sammeln, und habe die ihr gebotene Gelegenheit benutzt. Dabei habe sich aber ergeben, daß zu Herstellung von netto 100 Pfd. Cigarren 125 bis 153 Pfd. (im Mittel also 139 Pfd.) Rohtabak erforderlich sei. Es berechne sich danach der Verlust bei der Cigarrenfabrikation auf 20 bis 35 Procent des verarbeiteten Rohmaterials.

Es leuchte ein, daß für die inländischen Cigarrenfabrikanten nur bei vollständiger Restitution des für das Rohmaterial bezahlten Zolles die Möglichkeit einer erfolgreichen Concurrenz auf den ausländischen Märkten sich eröffne.

Dieß gehe deutlich aus der folgenden Uebersicht über die in den Jahren $18^{57}/_{61}$ gewährten Rückvergütungen des Zolles für ausgeführte, aus ausländischen verzollten Tabaksblättern hergestellte Tabaksfabrikate hervor. Es sei nemlich an solchen Rückvergütungen gewährt worden:

Digitized by Google

	1852.			1853.			1854.			1855.			1856.			1857.			1858.			1859.			1860.			1861.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
in **Baden,**	21541	9	5	16484	2	3	19745	6	—	13046	4	7	15436	20	3	13846	2	7	9977	13	2	12746	28	—	15876	23	2	14878	4	7
Hannover,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1849	12	10	2010	29	2	2764	25	5	1183	12	—	2419	15	7	3737	3	6	3398	5	9
Hessen, Großherzth.	1178	2	7	1945	20	10	1196	29	2	1353	11	5	1692	22	3	1847	27	9	1581	8	3	1508	22	—	1742	4	10	1711	11	9
Nassau,	303	12	3	951	23	5	523	16	10	512	29	5	743	19	—	306	9	8	243	21	5	400	13	1	377	2	3	268	20	10
Württemberg,	1147	11	5	418	5	5	332	14	6	603	13	2	612	14	4	458	—	7	444	4	1	714	13	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	124	11	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Preußen, Rheinland.	337	18	—	—	—	—	—	—	—	131	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	24507	23	8	19799	21	11	21798	6	6	17497	8	5	20496	15	—	19347	17	8	13429	28	11	17790	1	8	21733	3	9	20256	12	11

Während hiernach der Betrag der gezahlten Zollrückvergütungen im Lauf dieser 10 Jahre im Ganzen und Großen sich sehr constant gezeigt habe, sei die Ausfuhr aus Hannover — der unmittelbaren Nähe Bremens ungeachtet — immer nur unbedeutend und viel geringer als die von Baden geblieben und es dürfte sich aus diesen Thatsachen wohl folgern lassen,

> daß die Ausfuhr von Tabakfabrikaten, welche ganz oder theilweise aus ausländischen verzollten Blättern hergestellt seien, in der That wesentlich durch die Höhe der Ausfuhr-Bonification selbst bedingt werde.

Denn daß die Ausfuhr aus Baden soviel bedeutender, als die der übrigen Vereinsstaaten geblieben sei, dürfte wesentlich darin seinen Grund haben, daß die Badischen Tabakfabrikanten für die Ausfuhr nach der Schweiz die bedeutend höhere Bonification genössen. Uebrigens sei nicht unbemerkt zu lassen, daß diese höhere Bonification ihnen auch für die nach Bremen und nach andern ausländischen Märkten gehenden Tabakfabrikate, sobald dieselben über die Schweizergrenze ausgingen, nicht versagt werden können, was für die Badischen Fabrikanten der geographischen Lage nach mit keinem erheblichen Mehraufwand an Frachtkosten verknüpft sei.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erachte es seine Regierung ebenso gerechtfertigt, als im Interesse der Hebung und Erhaltung eines wichtigen Industriezweiges für geboten, daß

> der bisherige Betrag der Rückvergütung des Zolles für ausgeführte aus ausländischen verzollten Tabaksblättern hergestellte Cigarren ohne Unterschied der Grenze, über welche die Ausfuhr erfolge, bis auf den Betrag von $5^1/_3$ Thlr. ($133^1/_3$ Prozent des Zolles für Rohtabak) und für Schnupftabak bis auf den Betrag von 4 Thlr. — — vom Centner Nettogewicht erhöht werde.

Er habe deshalb Namens seiner Regierung die Erhöhung der eben erwähnten Rückvergütungsbeträge in Antrag zu bringen und denselben dringend zur Annahme zu empfehlen.

Sollte jedoch hierüber eine allseitige Verständigung nicht zu erzielen sein, so würde seine Regierung in der Annahme des Badischen Antrages unter a, obschon die vorgeschlagene Erhöhung der Rückvergütung den Verhältnissen nach als unzureichend erachtet werden müsse, wenigstens einige Erleichterung des Druckes, welcher durch das gegenwärtige Mißverhältniß zwischen dem Zolle für Rohtabak und der Rückvergütung für aus solchem hergestellte Fabrikate für die betreffende Industrie herbeigeführt werde, finden, weshalb er eventuell den Badischen Antrag unter a (Er-

Digitized by Google

höhung der Rückvergütung für Cigarren auf 4 Thlr. 6 Sgr. —) lebhaft zu unterſtützen habe.

Falls jedoch von einer oder der anderen Seite Bedenken gefunden werden ſollte, ſelbſt auf dieſen Antrag einzugehen, ſo habe er eventuell in Antrag zu bringen,

> daß der gegenwärtig ausnahmsweiſe für die Ausfuhr nach der Schweiz beſtehende Satz der Zollrückvergütung von 95% des Tabakszolles (3 Thlr. 24 Sgr. —) für Rauchtabak und von 75% des Tabakszolles (3 Thlr. — —) für Schnupftabak auf die Ausfuhr im Allgemeinen ohne Unterſchied der Grenze über welche dieſelbe erfolge, ausgedehnt werde,

da die fernere Aufrechthaltung dieſes Unterſchiedes in keiner Weiſe als gerechtfertigt erachtet werden könne.

Was den Badiſchen Antrag unter b (Rückvergütung des Zolles bei der Ausfuhr von Rippen von verzollten inländiſchen Blättern) anlange, ſo habe es ſeine Regierung als zweifelhaft erachten müſſen, ob hierzu ein Bedürfniß vorliege und ſich überdieß die Bedenken nicht verhehlen können, welche durch die Annahme des Antrages für die Zollſicherheit in der Schwierigkeit einer genügenden Unterſcheidung der Rippen von ausländiſchen Tabaksblättern von ſolchen, welche von inländiſchen Tabaksblättern herrührten, herbeigeführt werden würden, da es denkbar ſei, daß ausländiſche Tabakrippen ſich im Zollvereinsinlande vortheilhafter verwerthen ließen, und deßhalb inländiſche Rippen anſtatt der ausländiſchen ausgeführt werden könnten. Jedenfalls erſcheine eine genaue Erwägung in dieſer Beziehung angezeigt.

Der Bevollmächtigte für Württemberg hatte die Badiſchen Anträge lebhaft zu unterſtützen. Auch in Württemberg, bemerkte er, habe man durch wiederholt angeſtellte Ermittelungen die Ueberzeugung erlangt, daß die Zollrückvergütung für die Ausfuhr der im Inlande ganz oder theilweiſe aus verzollten ausländiſchen Blättern gefertigten Cigarren dem wirklich bezahlten Eingangszoll bei Weitem nicht gleichkomme und daß die vereinsländiſchen Fabrikanten gegenüber den Fabrikanten anderer Länder, welche entweder wie in Holland, Bremen und Hamburg, nur ganz geringe Eingangsabgaben entrichten, oder wie in Belgien ausreichende Zollvergütungen erhalten, in ſehr ungünſtiger Lage ſeien.

Aus dieſen Ermittelungen habe ſich namentlich auch ergeben, daß durch die erſte Reinigung der amerikaniſchen Tabaksblätter, welche unter allen Umſtänden und ohne Rückſicht auf die ſpätere Verwendung der Blätter vorgenommen werden müſſe, ein Gewichtsabgang von wenigſtens 5 % entſtehe, ein Reſultat, das im Weſentlichen mit den Badiſchen Erhebungen übereinſtimme, welche den Ver-

Digitized by Google

luft am Gewicht durch Verdunsten, Verstäuben, Ausfall von Sand und dergleichen auf 5 – 10% angeben.

Die Württembergische Regierung habe gleich der Badischen Regierung stets besonderen Werth darauf gelegt, daß den mit dem Auslande namentlich mit der Schweiz in Geschäftsverbindung stehenden Tabaksfabrikanten der Absatz ihrer ganz oder theilweise aus verzollten ausländischen Rohtabaken bereiteten Fabrikate durch eine entsprechende Zollrückvergütung unter Anwendung von einfachen den Fabrikanten möglichst wenig beengenden Controlemaßregeln erhalten bleibe. Durch die Erhöhung der Eingangszölle in der Schweiz und durch die Einführung des neuen Zolltarifes in den vereinigten Staaten von Nordamerika habe aber die Ausfuhr der Tabaksfabrikate aus Württemberg nach diesen Ländern sehr abgenommen. Auch habe die auf der XIII. Generalkonferenz vorgenommene Revision des Regulativs über Gewährung einer Ausfuhrvergütung für Tabaksfabrikate die Folge gehabt, daß diejenigen Fabrikanten in Württemberg, welche die regulativmäßige Zollbegünstigung für exportirte Tabaksfabrikate früher in Anspruch nahmen, auf die Zollrückvergütung für ihren Absatz in das Ausland verzichteten, weil nach ihrer Ansicht der Aufwand an Zeit und Kosten, welchen die durch das revidirte Regulativ angeordnete jährliche Aufnahme der Vorräthe und Führung von Fabrikations- und Versendungsbüchern verursachen würden, nicht im Verhältniß zu den seither zugesicherten Rückvergütungen ständen. Eine Verbesserung dieses Zustandes sei nur dann zu hoffen, wenn bei der Ausfuhr von Cigarren aus ausländischen Blättern die volle Vergütung des bezahlten Eingangszolles Statt finde.

Die Württembergische Regierung sehe in dem Badischen Antrag das hierzu geeignete Mittel und trete daher diesem Antrage in seiner ganzen Ausdehnung bei.

Der Kurhessische Bevollmächtigte erklärte, wie er ermächtigt gewesen seyn würde, der von der Badischen Regierung beantragten Erhöhung der gegenwärtig für die Ausfuhr von, aus ausländischen Blättern fabrizirten Cigarren bestehenden Zollrückvergütung auf 4 Thlr. 6 Sgr. pro Zentner, bei allseitiger Zustimmung beizutreten. Den von der Badischen Regierung im Weiteren gestellten Antrag der Gewährung einer Zollrückvergütung für die Ausfuhr von Rippen aus ausländischen Blättern hatte dagegen der genannte Bevollmächtigte wegen verschiedener Bedenken, insbesondere aber aus dem Grunde abzulehnen, weil die Identität der ausländischen Rippen nicht werde festzuhalten, noch weniger aber werde zu recognosciren stehen, und den kleineren vereinsländischen Tabaksfabrikanten, die durch die Zollrückvergütung für Cigarren bereits erschwerte Konkurrenz mit denjenigen größeren Tabaksfabrikanten, welche von dieser Zollrückvergütung Gebrauch zu machen in der Lage seien, durch

Digitized by Google

eine Zollrückvergütung auch für Rippen noch schwieriger werde gemacht werden.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte bemerkte:

Seine Regierung vermöge die Motive des Antrages nur theilweise als begründet anzuerkennen.

Sie würde zwar an sich einer angemessenen Erhöhung der Bonifikation für aus verzollten ausländischen Blättern gefertigte Cigarren bei der Ausfuhr ins Ausland nicht entgegen sein, vermöge aber den gemachten Vorschlägen, so wie sie liegen, aus verschiedenen Bedenken nicht beizutreten.

Der Braunschweigische Bevollmächtigte erklärte:

Er sei von seiner Regierung beauftragt den Badischen Anträgen beizutreten, da das Bedürfniß einer höheren Bonifikation sich auch in Braunschweig bemerkbar gemacht habe, in der Sache kein Motiv zu der bestehenden Begünstigung der Ausfuhr über die Schweizergrenze aufgefunden werden könne und die in Braunschweig gemachten Erfahrungen über die Verwendung der erforderlichen Menge rohen Tabaks zur Darstellung eines Centners Cigarren zu den Angaben des Badischen und des Sächsischen Kommissärs über diesen Punkt stimmten. Mit Rücksicht auf den Umstand aber, daß die in Uebung stehenden Bestimmungen über die Ausfuhr-Bonifikation nur die wenigen größeren Geschäfte begünstigen, die überwiegende Mehrzahl der Tabaksfabrikanten aber eben darum auf eine empfindliche Weise zurücksetzen, habe er den Antrag hinzuzufügen, daß der als Bedingung für die Gewährung der Ausfuhrvergütung bestimmte Minimallagerbestand des Fabrikanten von 1500 Centner auf 500 Centner herabgesetzt werde. Ein solcher Lagerbestand von 500 Centner reiche im Norden Deutschlands aus, um ein seinem Umsatze nach hinlänglich großes Geschäft (dem in dieser Beziehung Vertrauen geschenkt werden könne) zu betreiben, weil die Fabrikanten den Stapelplatz Bremen in der Nähe hätten, ihre Rohtabake schnell von dort beziehen könnten und nicht selten einen großen Theil ihrer Vorräthe dort lagern ließen — theils um darüber anderweit disponiren zu können, theils um Zinsen auf Fracht- und Zollauslagen einige Zeit zu sparen — bis sie die Tabake zur Verarbeitung bräuchten. Es würde deshalb angemessener sein, den Umfang eines solchen Fabrikgeschäftes eventuell neben jenem geringeren Lagerbestande nach den im Verlaufe eines Jahres beschafften Verzollungen des Fabrikanten zu bemessen. Was den Bonifikationssatz angehe, so würden die Braunschweigischen Fabrikanten schon eine erhebliche Verbesserung darin erblicken, wenn nur die für die Ausfuhr nach der Schweiz gewährte Vergütung für den Centner Cigarren zum Betrage von 95 Prozent des Zolls auf 1 Centner Rohtabak allgemein für die Ausfuhr nach allen Ländern gewährt würde.

Die übrigen Bevollmächtigten konnten weder den Badi-

Digitized by Google

schen oder Sächsischen noch den Braunschweigischen Anträgen beitreten. Von den Bevollmächtigten von Preußen und Bayern wurde insbesondere hervorgehoben, daß die zur Zeit für die Erlangung der Ausfuhrvergütung festgesetzten Controlen keine genügende Sicherheit gewähren und Mißbräuche ermöglichen, weshalb Seitens ihrer Regierungen einer Erhöhung der bestehenden Bonifikation nicht zugestimmt werden könne.

Da hiernach zu einer Verständigung über Abänderung der Sätze der Zollrückvergütung für ausgeführte Cigarren nicht zu gelangen war, so stellten die Bevollmächtigten für Württemberg und Baden für ihre Regierungen den Vorbehalt, im Interesse eines weit verbreiteten wichtigen Industriezweiges, welcher bei dem dermaligen Zustande empfindlich benachtheiligt sei, bei späterem Anlasse auf die Anträge zurückzukommen.

§. 31.

Behandlung der zum Schiffsbaue verwendeten Materialien.

Der Preußische Bevollmächtigte machte auf Grund der Vereinbarung im §. 5. der Anlage zu Nr. 12. 2 des Schlußprotokolles zu dem Vertrage vom 4. April 1853, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, die Anzeige, daß in Preußen noch nachbezeichnete Gegenstände in der Behandlung zum Zwecke der zollfreien Ablassung zum Schiffsbaue den in der Unteranlage A zu der gedachten Anlage aufgeführten Gegenständen gleichgestellt werden, nemlich:

1) Die Schaufelräder der Dampfboote, beziehungsweise Schrauben, ferner die Wellen und die sonstigen zur Verbindung der Dampfmaschine mit den Schaufelrädern beziehungsweise der Schraube dienenden Stücke;
2) Rohe, unpolirte Eisenplatten, welche zu Flurplatten (Pflichten) im Maschinenraume von hölzernen Dampfbooten bestimmt sind;
3) Die Kohlenbunker der Dampfschiffe, d. h. die zur Aufbewahrung der Steinkohlen im Schiffsraume angebrachten Behälter von Eisenblech;
4) Bleiblech zu
   a) Ausfütterung der Speigatten (Oeffnungen an der Seite des Schiffsdeckes, durch welche das Wasser abläuft) und der bul eyes (runde Deck- oder Seitenfenster),
   b) Nahtbekleidungen,
   c) Unterlagen zu den Kambüsen.

Von Seite der übrigen Bevollmächtigten wurde gegen diese Anordnung kein Bedenken erhoben.

§. 32.

Der Bayerische Bevollmächtigte hatte den bereits bei mehreren Anlässen und zuletzt bei der XIV. General-Konferenz (Haupt-Prot. §. 22. Seite 50.) gestellten Antrag auf Ermäßigung der Uebergangs-Steuersätze für Wein und Traubenmost auch diesmal zu erneuern.

Uebergangssteuer von Wein und Traubenmost.

(Vergl. Hauptprot. der VIII. Gen.-Konf. §. 21. S. 54.)
" " " IX. " §. 32. S. 91.)
" " " X. " §. 58. S. 168.)
" " " XI. " §. 20. S. 45.)
" " " XII. " §. 30. S. 105.)
" " " XIV. " §. 22. S. 50.)

Digitized by Google

Obwohl der Vorschlag durch die Bevollmächtigten von Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau lebhafte Unterstützung fand und auch die Bevollmächtigten von Hannover, Oldenburg und Frankfurt zu einer Verständigung ermächtigt waren, konnte derselbe doch nicht zur Annahme gelangen, da die übrigen Bevollmächtigten, von den früher hiegegen erhobenen Bedenken zur Zeit, und insonderheit auch mit Rücksicht auf die anderweit über den Gegenstand geführten Verhandlungen, nicht abzugehen vermochten.

Unter diesen Umständen hatte der Bayerische Bevollmächtigte seiner Regierung vorzubehalten, auf den Antrag bei jederihr erscheinenden Gelegenheit geeignet wieder zurückzukommen.

§. 33.

Uebergangsabgabenfreiheit für Weinprobensendungen von zehn Pfund.

(Vergl. Hauptprot. der IX. General-Konf. §. 31 S. 91.)

Der Bayerische Bevollmächtigte trug vor:

Bei der IX. General-Konferenz (Haupt-Prot. §. 31. Seite 91.) sei verabredet worden, daß kleine Versendungen von Proben vereinsländischer Weine, wenn sie in Quantitäten, welche 5 Pfund Zollgewicht nicht übersteigen, in Probefläschchen aus einem Vereinsstaate in den andern oder aus einem Steuergebiete in das andere versendet werden, gegenseitig von den Uebergangsabgaben, beziehungsweise von den innern indirekten Steuern und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen frei gelassen werden sollen. Diese Verabredung habe sich insoferne als unzureichend erwiesen, als das Gewicht von Weinprobesendungen, wenn solche auch in möglichst geringen Quantitäten bewirkt werden, wegen der nothwendigen Verpackung der Weinflaschen in feste Kistchen, fünf Pfund in der Regel übersteige.

Er habe deßhalb anheimzugeben, die bei der IX. General-Konferenz zugelassene Befreiung von Abgaben und Bezettelungen auf Weinprobesendungen im Brutto-Gewichte von zehn Pfund auszudehnen.

Der Antrag fand allseitige Zustimmung.

§. 34.

Verkehr mit Lumpen.

(Vergl. Hauptprot. der I. Gen.-Konf. §. 11 Nr. 4 S. 43.)
" " " II. " §. 30 " 3 S. 122.)
" " " III. " §. 31 Seite 64.)
" " " VII. " §. 55 Seite 92.)
" " " XIV. " §. 20 Seite 44.)

Der Preußische Bevollmächtigte trug vor:

Schon wiederholt, und zwar zuletzt bei der XIV. General-konferenz (Hpt.-Pr. §. 20 S. 44) sei der Antrag gestellt worden, daß überall, wo in einem Vereinsstaate Monopole, Exklusiv- oder Bannrechte in Betreff des Sammelns und des Ankaufs von Lumpen, oder überhaupt des Verkehrs mit diesen Gegenständen noch in Kraft seien, diese Beschränkungen alsbald aufgehoben, und daß beruhigende Zusicherungen deßhalb ertheilt werden möchten.

In den meisten Staaten beständen zur Zeit derartige Verkehrsbeschränkungen nicht mehr.

Dagegen hätten bei der XIV. General-Konferenz solche noch bestanden in Hannover, Kurhessen, Thüringen, Oldenburg und Nassau.

Digitized by Google

Die Mehrzahl der Regierungen dieser Staaten habe sich jedoch zu deren Abschaffung bereit erklärt.

Inzwischen seien von mehreren Vereinsregierungen diesen Gegenstand betreffende Gesetze erlassen worden.

Unter diesen Verhältnissen sei er beauftragt den frühern Antrag zu wiederholen, und gebe deshalb eine Verständigung in diesem Sinne anheim.

Der Hannover'sche Bevollmächtigte hatte hierauf zu erklären, daß in Hannover die Lage unverändert dieselbe geblieben sei, wie zur Zeit der XIV. General-Konferenz.

Die dortselbst, jedoch nur noch in den Landdrostei-Bezirken Osnabrück und Aurich bestehenden Monopole könnten nach den im Königreich Hannover geltenden Landesgesetzen nur durch Ablösung beseitigt werden und seiner Regierung sei die Durchführung dieser Maßregel, ungeachtet ihre Bemühungen unablässig hierauf gerichtet waren, noch nicht gelungen.

Der Kurhessische Bevollmächtigte brachte zur Kenntniß, daß, nachdem von den im Kurstaate zuletzt noch mit dem ausschließlichen Rechte des Lumpensammelns bestandenen 2 Papiermühlen, die eine von deren Besitzer mit Aufgebung jenes Rechtes in eine Mahlmühle umgewandelt, rücksichtlich der andern (2ten) Mühle aber von deren Besitzer, nach einem mit demselben im November 1860 abgeschlossenen Vertrage, gegen ein Ablösungs-Kapital, auf das fragliche Recht verzichtet worden sei, nunmehr in Kurhessen Monopole für den Verkehr mit Lumpen nicht mehr bestehen.

Der Bevollmächtigte für Thüringen hatte zunächst mitzutheilen, daß in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha besondere Beschränkungen hinsichtlich des Ankaufes und des Verkehres mit Lumpen nicht mehr bestehen.

Im Uebrigen hatte derselbe auf die zuletzt bei der XIV. General-Konferenz abgegebene Erklärung Bezug zu nehmen, der letzteren aber hinzuzufügen, daß die Thüringischen Regierungen, in deren Gebieten solche Beschränkungen in dieser Beziehung noch bestehen, geneigt seien, Einleitung zu deren Aufhebung zu treffen, wenn dieses allseitig gewünscht und beabsichtiget werde, in der Erwartung, daß auch auf die gewünschte Beseitigung anderer Beschränkungen des gewerblichen Verkehres Bedacht genommen werde, welche, wie namentlich die Beschränkung der Handelsreisenden in der Besorgung von Aufträgen für mehr als ein Haus in anderen Vereinsstaaten noch bestehen.

Nur hinsichtlich der fürstlich Reußischen Regierung, älterer Linie, sei er zur Zeit nicht in der Lage, diese Geneigtheit zu erklären; und eine bestimmte Zusicherung könne auch für die übrigen betheiligten Regierungen nicht gegeben werden, insoferne es sich dabei um einen Akt der Gesetzgebung handelt.

Der Oldenburgische Bevollmächtigte bemerkte unter Bezugnahme auf die auf der XIV. General-Zollkonferenz (§. 20 S. 47 des Hauptprotokolls) abgegebene Erklärung,

Digitized by Google

daß nach dem unterm 11. Juni 1861 erlassenen Gewerbegesetze für das Herzogthum Oldenburg die Pachtverträge wegen der Befugnisse zum Lumpensammeln zu kündigen sind, und für diesen Gewerbebetrieb nach Beendigung jener Pachtverträge die über den Gewerbebetrieb im Umherziehen allgemein geltenden Bestimmungen in Wirksamkeit treten.

Der Nassau'sche Bevollmächtigte theilte mit, daß im Herzogthume Nassau sich noch fünf Papiermühlen im Besitze von Monopolen zum Lumpensammeln befänden. Seine Regierung sei bemüht gewesen, dieselben abzulösen, ohne jedoch hiebei bisher zum Ziele gelangt zu sein, werde aber ihre Bestrebungen in dieser Beziehung auch fernerhin fortsetzen.

Von Seite der übrigen Bevollmächtigten wurden diese Mittheilungen entgegen genommen und von dem antragstellenden Preußischen Bevollmächtigten die Voraussetzung ausgedrückt, daß die Bemühungen bezüglich der Abschaffung der zur Zeit im Vereine beim Verkehre mit Lumpen noch bestehenden Beschränkungen fortgesetzt und die gänzliche Beseitigung der letzteren bald gelingen möge. Derselbe sprach zugleich den Wunsch aus, daß auch die Regierung des Fürstenthums Reuß älterer Linie sich geneigt finden lassen möge, auf die Beseitigung der in Frage stehenden Beschränkungen hinzuwirken.

§. 35.

Durch den Artikel 18 des Vertrages vom 4. April 1853 über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins ist die bereits in den älteren Zollvereinigungs-Verträgen enthaltene Verabredung erneuert worden:

> daß Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Zur Ausführung dieser Verabredung wird noch gegenwärtig das bei der Münchener Vollzugs-Kommission festgesetzte Verfahren angewendet. Von den betreffenden Behörden desjenigen Vereinsstaates nämlich, welchem der Gewerbtreibende, der von der vertragsmäßigen Erleichterung Gebrauch machen will, angehört, werden, je nachdem dieser Gewerbtreibende für seine eigene Rechnung oder als Handlungscommis für Rechnung seines Prinzipals Geschäfte machen will, Zeugnisse über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben nach den Mustern A, beziehungsweise B (Band I. Seite 312 der Verträge u. s. w.) ausgefertigt, und auf Grund dieser Zeugnisse hat der Betheiligte in jedem Vereinsstaate, in welchem er Geschäfte machen will, eine Gewerbe-Legitimation

Der Gewerbetrieb der Handelsreisenden.

(Vergl. Hauptprot. der I. Gen.-Konf. §. 11 Seite 39.)
" " " II. " §. 30 " 118.)
" " " III. " §. 32 " 77.)
" " " V. " §. 54 " 85.)
" " " VII. " §. 24 " 16.)
" " " XI. " §. 23 " 51.)
" " " XIII. " §. 29 " 72.)

Digitized by Google

nachzusuchen, welche nach dem Muster C (Seite 313 a. a. O.) ausgefertigt wird, und unter Anderem die Bestimmung enthält, daß dem Inhaber verboten ist, Kommissionen für andere als seine eigene (oder seines Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Mittelst einer Denkschrift vom Oktober 1861 hat die Großherzoglich Badische Regierung den übrigen Vereins-Regierungen anheimgegeben, sich zur Erleichterung des Verkehres der Handelsreisenden dahin zu verständigen, daß

1) den Handelsreisenden, welche in anderen Vereinsstaaten Bestellungen aufsuchen oder Ankäufe machen wollen, von der Heimathsbehörde Gewerbe-Legitimations-Karten ertheilt werden sollen, auf Grund deren sie in allen übrigen Vereinsstaaten ihr Gewerbe abgabenfrei betreiben können, ohne daß sie sich dazu in jedem einzelnen Vereinsstaate einen Erlaubnißschein zu verschaffen brauchen;

2) den Handelsreisenden die Abgabenfreiheit auch dann gewährt werde, wenn sie für mehr als ein Handlungs- (Fabrik-) Haus Aufträge besorgen, und demgemäß die Fassung des obengedachten Musters C. abgeändert werde.

Nachdem die übrigen Vereins-Regierungen sich über den Inhalt der Denkschrift vom Oktober 1861 geäußert hatten, ist denselben von der Großherzoglich Badischen Regierung mittelst einer weiteren Denkschrift vom Januar 1863 von dem Ergebnisse Mittheilung gemacht worden. Die näheren Vorschläge, welche mit dieser Mittheilung verbunden wurden, sind bei den gegenwärtigen Verhandlungen durch den Badischen Bevollmächtigten erneuert und darauf einer Berathung unterzogen worden, welche

A. zu den folgenden Verabredungen geführt hat:

1) Vom 1. Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbtreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waaren-Ankäufe machen oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

Diese Karten sollen:

a) von denjenigen Behörden ausgefertigt werden, welchen conventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht. Den einzelnen Vereinsstaaten bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für deren Ertheilung zu erheben.

b) Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten,

Digitized by Google

mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

Die Königlich Preußische Regierung hat auf den Wunsch der übrigen Vereinsregierungen es übernommen, den Druck der Formulare zu den vorstehend beschriebenen Karten bewirken und nicht nur das Format entsprechend einrichten zu lassen, sondern auch für jedes Jahr die Farbe dergestalt zu bestimmen, daß sie sich von der Farbe der Paßkarten für dasselbe Jahr unterscheidet. Die übrigen Vereins-Regierungen werden dem Königlich Preußischen Finanzministerium die Anzahl der Formulare, welche sie für das nächste Jahr geliefert zu erhalten wünschen, im Oktober des vorhergehenden Jahres mittheilen und die verlangten Formulare so zeitig wie möglich gegen Erstattung der Herstellungskosten empfangen.

Anlage VII.

2) In der Anlage sind diejenigen Vorschriften zusammengestellt, welche von den betheiligten Gewerbtreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen zu beachten sind. Jedem Gewerbtreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimations-Karte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde ein Abdruck der Anlage ausgehändigt werden.

Auch den Druck dieser Zusammenstellung wird die Königlich Preußische Regierung für die übrigen Vereins-Regierungen, mit Ausnahme der Königlich Bayerischen, besorgen und denselben ebenso, wie zu 1. b. verabredet ist, den erforderlichen Bedarf liefern.

Bayerischer Seits wird vorbehalten, sich bei der Mittheilung über die Ratifikation der Konferenzverhandlungen darüber zu erklären, ob die Besorgung auch des Bayerischen Bedarfs von der Zusammenstellung in Berlin gewünscht wird.

Sollten in den einzelnen Vereinsstaaten Abänderungen der in der Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften oder neue Bestimmungen dieser Art angeordnet werden, so wollen sich die Vereins-Regierungen darüber alsbald Mittheilung machen, damit die Zusammenstellung sowohl für den neuen Abdruck als in den den Betheiligten noch nicht behändigten Abdrücken berichtigt werden kann.

Von mehreren Seiten wurde dabei hervorgehoben, daß es im Interesse des Verkehres liegen würde, eine möglichst übereinstimmende Gesetzgebung in Bezug auf die hier berührten Punkte in allen Zollvereinsstaaten herbeizuführen, und darauf abzielende Vorschläge deßhalb erwünscht sein würden.

3) In Preußen und Sachsen können nach der bestehenden Gesetzgebung zur Zeit nur solche Handelsreisende auf Grund des Artikel 18 der Zollvereins-Verträge abgabenfrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen. Die übrigen Vereinsregierungen dagegen ertheilen sich die Zusicherung, vom 1. Januar 1864 ab gegenseitig auch solche

Digitized by Google

Handlungsreisende abgabenfrei zuzulassen, welche für mehr als ein Handlungs- (Fabrik-) Haus Aufträge besorgen.

Königlich Sächsischer Seits wird beabsichtigt, die Abänderung derjenigen Vorschriften herbeizuführen, welche der abgabenfreien Zulassung der eben gedachten Handlungsreisenden in Sachsen jetzt noch entgegenstehen. Sobald dies geschehen sein wird, soll darüber eine Mittheilung an die übrigen Vereins-Regierungen erfolgen, und Sachsen reihet sich dann denjenigen Vereinsstaaten an, welche sich über die gegenseitige abgabenfreie Zulassung der vorgedachten Handlungsreisenden verständigt haben.

Die Mittheilung dieser Absicht der Königlich Sächsischen Regierung gab mehreren Bevollmächtigten Veranlassung, wiederholt den dringenden Wunsch auszusprechen, daß es in gleicher Weise auch der Königlich Preußischen Regierung gefallen möge, die baldige Hinwegräumung des in derselben Richtung in Preußen noch bestehenden gesetzlichen Hindernisses zu bewirken.

Anlage VIII.

4) Die Gewerbe-Legitimations-Karten sollen allgemein nach dem anliegenden Muster ausgefertigt werden, welches mit Probeeintragungen versehen ist.

Davon bezieht sich die zu 3 auf den Fall der Ausfertigung einer Karte für einen Reisenden, welcher für mehr als ein Handlungs- (Fabrik-) Haus Aufträge besorgen will, und kann daher nur für die Reisen in denjenigen Staaten zur Anwendung kommen, welche sich wegen gegenseitiger abgabenfreier Zulassung solcher Reisenden verständigt haben, muß aber in diesem Falle mit dem auf dem Muster ersichtlich gemachten Vermerke begleitet werden, daß die Karte zum abgabenfreien Geschäftsbetriebe in den übrigen Staaten (für jetzt Preußen und Sachsen) nicht berechtigt.

Die Probeeintragungen zu 1. und 2. beziehen sich auf alle Ausfertigungen in Preußen und zur Zeit auch in Sachsen, und auf die Ausfertigungen in den übrigen Staaten für den Fall (zu 1.), daß der Reisende für eigene Rechnung Geschäfte macht, oder (zu 2.) die Aufträge des Handlungs- (Fabrik-) Hauses ausführt, in dessen Dienste er als Commis steht. Diese Verhältnisse müssen bei der Ausfertigung der Karte berücksichtigt und nach den Probeeintragungen ersichtlich gemacht werden, so daß also in dem Falle der 2ten Probeeintragung der Name des Prinzipals, für welchen ausschließlich Bestellungen gesucht werden dürfen, sowie die Bezeichnung des Geschäfts und Wohnorts dieses Prinzipals in die Karte aufgenommen werden müssen.

5) Auf Anregung der Bevollmächtigten von Bayern und Hannover, welche ihre Zustimmung zu den vorstehenden Verabredungen an die Voraussetzung zu knüpfen hatten, daß der K. K. Oesterreichischen Regierung und der freien Stadt Bremen in Rücksicht auf die mit diesen Staaten bestehenden Handels- und Zollverträge der Beitritt zu den verabredeten Maaßnahmen unter Voraussetzung der Reciprocität gewahrt und offen erhalten werde, hat man sich

Digitized by Google

allſeitig damit einverſtanden erklärt, daß die Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſche Regierung und der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen eingeladen werden ſoll, für den Verkehr zwiſchen dem Zollvereine und Oeſterreich, beziehungsweiſe Bremen ſich darüber zu verſtändigen, daß die unter den ſämmtlichen und beziehungsweiſe einem Theile der Zollvereinsſtaaten jetzt verabredeten Erleichterungen gegenſeitig zur Anwendung gebracht werden. Nach erfolgter Ratifikation der gegenwärtigen Verabredungen wird zu dieſem Zwecke deren Inhalt mit dem vorgedachten Anerbieten von Seiten der Königlich Bayeriſchen Regierung nach Wien, und von Seiten der Königlich Hannoverſchen Regierung nach Bremen mitgetheilt und anheimgeſtellt werden, daß ſich die Kaiſerlich Königliche Oeſterreichiſche Regierung gleichzeitig gegen die Regierungen von Preußen, Bayern und Sachſen, und der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen gleichzeitig gegen die Regierungen von Preußen, Hannover und Kurheſſen über die Annahme des Anerbietens unter den zu verabredenden Maaßgaben ausſpreche. Die etwa erforderlichen weiteren Verhandlungen, ſei es im Wege des Schriftwechſels oder durch Kommiſſorien, werden die vorgenannten Zollvereins-Regierungen im Namen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten mit Oeſterreich beziehungsweiſe Bremen führen, und von dem Ergebniſſe ſeiner Zeit den übrigen Vereins-Regierungen Mittheilung machen.

Bei dieſer Gelegenheit wurde von dem Württembergiſchen Bevollmächtigten bemerkt, daß auch in Oeſterreich die abgabenfreie Zulaſſung der vereinsländiſchen Handelsreiſenden, welche für mehrere Häuſer Geſchäfte machen wollen, bisher nicht geſtattet geweſen ſei, obſchon die Oeſterreichiſche Gewerbeordnung vom 1. Mai 1860 im §. 50 die Zuläſſigkeit der Aufſuchung von Beſtellungen für mehrere inländiſche Auftraggeber anerkenne und in §. 10. die Zulaſſung ausländiſcher Handelsreiſenden der Regelung durch die Regierung überlaſſe, auch die hiefür maßgebende Verordnung des K. K. Handelsminiſteriums vom 3. November 1852 ausdrücklich von Reiſenden für mehrere Auftraggeber ſpreche, und daß es daher wünſchenswerth erſcheine, die K. K. Oeſterreichiſche Regierung bei der verabredeten Mittheilung auf dieſen Umſtand aufmerkſam zu machen, wogegen von keiner Seite etwas zu erinnern war.

B. Schon bei einer früheren Gelegenheit (zu vergl. §. 29. S. 72 u. f. des Haupt-Protokolls der XIII. General-Konferenz) iſt von Königlich Sächſiſcher Seite in Anregung gebracht worden, daß über die Anwendung der Beſtimmung im dritten Abſatze des Art. 18. des Vertrages vom 4. April 1853 eine Verſtändigung erforderlich ſei, welche es außer Zweifel ſtelle, daß, obwohl auf Grund jener Beſtimmung auch den Fabrikanten und Gewerbetreibenden nicht geſtattet iſt, mit den von ihnen in anderen Vereinsſtaaten angekauften Gegenſtänden in dieſen Vereinsſtaaten Handel zu treiben, ihnen doch nicht verwehrt ſei,

Digitized by Google

diese Gegenstände behufs deren weiterer Beförderung nach der Heimath mit sich zu führen und daß demnach die hinsichtlich der eigentlichen Handelsreisenden bestehende Beschränkung, der zu Folge diese keine Waaren bei sich führen dürfen, insoweit auf jene keine Anwendung zu finden haben.

Von der Mehrzahl der übrigen Bevollmächtigten ist dieser Anregung vollständig beigetreten und von dem Bayerischen insbesondere noch bemerkt worden, daß die Sächsischer Seits dargelegte Interpretation der betreffenden Bestimmung des Art. 18. für die richtige zu halten sei, da es nicht als Hausirhandel betrachtet werden könne, wenn Fabrikanten und Reisende des einen Staates die in anderen Zollvereinsstaaten aufgekaufte Waare mit sich führen, der Begriff des Hausirens vielmehr auf das Herumtragen der Waare zum Verkaufe präcisirt sei und eine liberale Auffassung der gegenseitigen Zulassung zum Gewerbebetriebe überhaupt dem Sinne und Geiste der Zollvereinsverträge entspreche.

Eine allseitige Verständigung in vorgedachtem Sinne hat jedoch nicht erreicht werden können, weil bisher von einigen Vereinsstaaten, namentlich von Preußen, eine hauptsächlich aus dem Inhalte des seiner Zeit bei der Münchener Vollzugskommission vereinbarten Gewerbe-Legitimationsschein-Musters C abgeleitete beschränkende Interpretation der mehrgedachten Bestimmung dahin festgehalten wurde, daß der Inhaber eines Freigewerbescheines ohne Unterschied aufgekaufte Waaren gar nicht mit sich herumführen dürfe, letztere vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen müsse.

Der Bayerische Bevollmächtigte hatte nun dermalen geltend zu machen, daß es nicht gerechtfertigt zu erachten sein dürfte, im gegenwärtigen Augenblicke, wo man in Folge des Badischen Antrages im Begriffe stehe, sich über formelle Erleichterungen für den Verkehr der Handelsreisenden innerhalb der Zollvereinsstaaten zu verständigen, eine solche materielle Beschränkung dieses Verkehrs, wie sie bisher von Preußen festgehalten worden und unter den gegenwärtigen Verkehrs- und Transportverhältnissen überhaupt als eine Anomalie erscheine, fortbestehen zu lassen und in die neu zu vereinbarende Gewerbe-Legitimationskarte wieder zu übernehmen. Er habe deshalb darauf anzutragen, diese Legitimationskarte im Sinne der oben dargelegten Bayerischen und Sächsischen Auffassung geeignet zu modifiziren.

Da jedoch der Preußische Bevollmächtigte erklärte, zu einer materiellen Aenderung der aus dem früheren Formulare in das neu entworfene übernommenen Bestimmung nicht ermächtigt zu sein, und selbst wenn er eine darauf bezügliche Instruktionsertheilung bei seiner Regierung noch in Anregung bringen würde, doch bei dem schon dem Schlusse nahegerückten Stande der Konferenz-Verhandlungen eine solche alsbald zu erhalten nicht erwarten könne, so

Digitized by Google

hat man sich zwar, um den Abschluß der gegenwärtigen Verständigung nicht aufzuhalten, allseitig darin einverstanden erklärt, daß in das Muster zu den Gewerbe-Legitimationskarten die vorgedachte bisherige Vorschrift übernommen werde, sich aber zugleich von mehreren Seiten dagegen verwahrt, daß aus dieser Uebernahme ein Präjudiz gegen die Auffassung, welche bei der XIII. General-Konferenz von dem Bayerischen Bevollmächtigten unter dem Beitritt mehrerer anderer Bevollmächtigten geltend gemacht worden ist, solle abgeleitet werden können und sich vorbehalten, diesen Punkt besonders zu verfolgen.

Mit dieser Maßgabe ist die unter A 4. verzeichnete Verabredung zu Stande gekommen.

§. 36.

Wechsel der Schiffsbegleiter auf den unter Personalbegleitung abgefertigten Rheinschiffen.

Der Badische Bevollmächtigte trug vor:

Eines der wichtigsten Momente, um der Rheinschiffahrt die Konkurrenz mit den Eisenbahnen zu ermöglichen, sei die Abkürzung der Fahrzeit der Schiffe und es sollte daher Seitens der Behörden nach Thunlichkeit Alles vermieden werden, was den Schiffer zu einem nicht absolut durch die Verhältnisse gebotenen Aufenthalt nöthige. Hätten die Regierungen der Rheinuferstaaten schon in Anerkennung dieses Grundsatzes sich geeinigt, die Vorausentrichtung der Rhein-Schiffahrtsabgaben zuzugeben, um dem Schiffer den Aufenthalt bei jedem einzelnen Rheinzollamte zu ersparen, so bleibe noch ein weiterer Mißstand zu beseitigen: der häufige Wechsel der Begleitungsbeamten. Soferne die Großherzogliche Regierung recht unterrichtet sei, so finde dieser Wechsel zwischen Emmerich und Mannheim nicht weniger als fünfmal Statt und verursache unter den günstigsten Verhältnissen — wenn nämlich das Schiff bei allen Stationen innerhalb der gewöhnlichen Abfertigungs-Zeiten zwischen 7 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends anlange und wenn die neuaufzunehmenden Begleiter schon am Stationsorte sich befinden, — einen Aufenthalt von zwei Stunden bei jeder Station, einen solchen von zehn Stunden für die ganze Fahrt. Dieser Aufenthalt steigere sich aber noch wesentlich und könne bei einer einzelnen Station bis zu zehn Stunden ansteigen, wenn das Schiff außerhalb jener Abfertigungs-Stunden anlange, oder die neuen Begleiter erst von einem entfernten Orte herbeigeholt werden müßten. Wenn auch allerdings die Verwaltung wünschen müsse, daß der einzelne Begleiter nicht zu lange unterwegs sei, so habe doch dieses für die Beibehaltung mehrerer Wechselstationen sprechende Moment wesentlich an Gewicht verloren, seitdem einerseits die Schleppboote die Fahrzeit der Frachtschiffe erheblich verkürzten, anderseits die längs des Rheins hinziehenden Eisenbahnen die Gelegenheit zur erheblichen Abkürzung der Dauer der Rückreise böten.

Die Großherzogliche Regierung beantrage hiernach, daß eine Einrichtung getroffen werden möge, wonach zwischen

Digitized by Google

Emmerich und dem Bestimmungs-Orte der Schiffe, beziehungsweise dem Orte ihres Abgangs auf einen Nebenfluß, höchstens ein Mal, etwa in Köln oder Koblenz die Begleitungsbeamten gewechselt würden.

Die Verminderung der Schiffsbegleitungs-Stationen in dem von dem Badischen Bevollmächtigten vorgeschlagenen Umfange wurde jedoch von mehreren Seiten im Interesse der Zollsicherheit für bedenklich erachtet, weil es nicht wünschenswerth sei, die Begleiter längere Zeit auf den Schiffen bleiben zu lassen, und zudem eine größere Anzahl von Schiffsbegleitern, wenn dieselbe in Emmerich stationirt werden sollte, dort längere Zeiten ohne alle Beschäftigung sein und in Folge davon an Zuverlässigkeit verlieren würde. Demzufolge wurde zunächst nur die Aufhebung der Stationen Wesel und Düsseldorf in's Auge gefaßt.

Der Preußische Bevollmächtigte erklärte hierauf, daß der Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln wegen Aufhebung der Begleitungs-Station in Wesel bereits mit Anweisung versehen worden sei, die gleiche Anordnung aber in Bezug auf Düsseldorf Bedenken finde, und auch als im Bedürfnisse liegend nicht anerkannt werden könne. Es werde indessen von Seiten seiner Regierung mit Nachdruck darauf hingewirkt werden, daß in Düsseldorf, wie in Köln und Koblenz stets, auch zur Nachtzeit, eine genügende Anzahl von Begleitern vorhanden sei und der mit dem Wechsel der Begleitung verbundene Aufenthalt auf ein möglichst geringes Maaß zurückgeführt werde.

In Folge dieser Erklärungen bemerkte der Badische Bevollmächtigte unter Zustimmung der Bevollmächtigten der übrigen beim Rheinverkehr betheiligten Regierungen, daß dem Bedürfnisse durch die getroffenen und zugesagten Anordnungen genügt zu sein scheine, wenn namentlich, wie dieß anderwärts bereits geschehe, auch in den Preußischen Begleitungs-Stationen der Wechsel der Begleiter zu jeder Zeit unverzüglich, also auch außerhalb der Bureaustunden und selbst zur Nachtzeit vor sich gehe. Sollte die Erfahrung den Beweis liefern, daß weitere Erleichterungen nothwendig seien, so dürfe man erwarten, daß dieselben nicht werden versagt werden, und er behalte daher seiner Regierung vor, nach Befinden auf den Gegenstand zurückzukommen.

§. 37.

Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte trug vor:

In Folge der eingetretenen Ermäßigung der Rheinzölle habe sich der Preußische Rheinzoll für die Strecke von Emmerich bis Koblenz von 42 Centimes 81 Mill. = 11,9868 fr. auf 8 Centimes 56 Mill. = 2,3968 fr., für die Strecke von Köln bis Koblenz von 15 Centimes 4 Mill. = 4,2112 fr. auf 3 Centimes 1 Mill. = 0,8428 fr. per Centner vermindert.

Digitized by Google

Die dermaligen Beträge des Preußischen Rheinzolls seien namentlich im Vergleich zu den zur Zeit der Vereinbarungen über die Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle bestehenden Sätzen von 85 Cent. 70 Mill. = 23,996 fr. resp. von 30 Cent. 70 Mill. = 8,596 fr., so gering, daß zur Erwägung der Frage, ob deren Rückvergütung in den durch die Verabredungen auf der V. General-Konferenz und weitere Vereinbarungen bestimmten Fällen noch jetzt im Bedürfnisse liege, die Veranlassung gegeben erscheine. Insbesondere dürfte dabei in Betrachtung zu ziehen sein, inwiefern für diejenigen Artikel, welche in Folge der Aufhebung der Durchgangszölle aus der II. Tarifabtheilung in die I. versetzt worden sind, im Hinblick auf die Verabredung unter b. im besonderen Protokoll dd. Stuttgart den 26. Sept. 1842 die Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle fernerhin Anwendung finden oder für die Folge aufhören solle. Indem er daher eine Verständigung unter den betheiligten Regierungen über eine gleichförmige Behandlung dieses Gegenstandes beantrage, habe er zugleich die Bereitwilligkeit seiner Regierung auszusprechen, einer etwaigen allseitigen Vereinbarung über die künftige Einstellung der fraglichen Rückvergütungen beizutreten.

Die völlige Aufhebung der Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle fand von einigen Seiten Bedenken, dagegen erklärte man sich damit einverstanden, diese Rückvergütung nach einem Vorschlage der Großherzoglich Badischen Regierung in der Art zu beschränken, daß dieselbe künftig nur noch stattfindet:

1) allgemein: für nachstehende bedeutendere Gegenstände des Rheinverkehrs, nämlich:

Flachs, Hanf, Getreide und Hülsenfrüchte, Oel in Fässern, (soweit die Rückvergütung schon bisher allgemein zulässig war) Oelsaat aller Art, rohe Schafwolle, Schweinefett und Talg und

2) nur an bestimmte Fabriken nach den bestehenden Vereinbarungen für diejenigen zu den bedingt oder unbedingt außerdeutschen Erzeugnissen gehörigen Fabrikmaterialien, für welche die Rückvergütung schon bisher nur ausnahmsweise zugelassen war, unter den seitherigen Bedingungen und Voraussetzungen.

Zugleich war man darüber einig, daß diese Maßnahme vom 1. Januar 1864 an und nur für die Zeitdauer Giltigkeit haben solle, für welche die Ermäßigung der Rheinzölle verabredet worden ist.

§. 38.

Die Bestimmung des Gewichts-Verhältnisses zwischen frischen und getrockneten Rüben zum Zwecke der Erhebung der Rübenzuckersteuer.

Der Badische Bevollmächtigte trug vor:

In dem Schlußprotokolle zu der Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. ddo. Berlin, den 25. April 1861, sei mit Rücksicht darauf, daß von Württembergischer und Badischer Seite das damals

Digitized by Google

festgestellte Verhältniß des Gewichtes der getrockneten Rüben zu jenem der grünen Rüben als zutreffend nicht anerkannt werden konnte, unter II. zu Art. 3 der Uebereinkunft bestimmt worden, daß zunächst die Königlich Preußische und die Großherzoglich Badische Regierung über die zum Zwecke einer weiteren Prüfung der Frage zu treffenden Vorkehrungen sich verständigen werden und daß sodann das Ergebniß der neu anzustellenden Ermittlungen den übrigen Vereinsregierungen werde mitgetheilt werden, um nach Befinden über das bei der Erhebung der Steuer zur Anwendung zu bringende Verhältniß zwischen getrockneten und grünen Rüben, sowie über den Zeitpunkt, von welchem an etwa eine Aenderung des vereinbarten Verhältnisses beliebt werden möchte, eine Verabredung zu treffen.

In Folge dessen habe die Großherzoglich Badische Regierung der Königlich Preußischen die Vornahme weiterer Probetrocknungen vorgeschlagen und nachdem über das dabei zu beobachtende Verfahren im Wesentlichen Uebereinstimmung zwischen beiden Regierungen erzielt war, seien sowohl in Preußen im Dezember 1861, als im Großherzogthume Baden in den Monaten November und Dezember 1862 solche Probetrocknungen vorgenommen worden.

Anlage IX.

In der anliegenden Denkschrift seien die Ergebnisse der angeordneten Ermittelungen ausführlich dargelegt und er habe daher unter Bezug auf diese Erhebungen, welche eine anderweite Regulirung des bei der Erhebung der Rübenzuckersteuer zu Grunde zu legenden Verhältnisses zwischen grünen und getrockneten Rüben begründet erscheinen lassen, den Antrag zu stellen,

> daß bei Konstatirung der Rübenzuckersteuer von 1 Centner getrockneter Rüben die gleiche Steuer wie von $4^1/_2$ Centner frischer Rüben anzusetzen sei und daß dieses Steuermaß auf alle seit dem 1. September 1860 versteuerten getrockneten Rüben Anwendung finde.

Der Antrag fand von Seite des Württembergischen Bevollmächtigten lebhafte Unterstützung; derselbe bemerkte, die Interessen seiner Regierung seien mit jenen der Großherzoglich Badischen in dieser Frage identisch, indem die Württembergischen Fabriken zum Theil ebenfalls nach dem Trocken-Verfahren arbeiten.

Auch in Württemberg seien deshalb nach dem Vorbehalt in dem Schlußprotokoll vom 25. April 1861 bezüglich des Gewichtsverhältnisses zwischen frischen und getrockneten Rüben amtliche Erhebungen angestellt worden, wobei im Wesentlichen die zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Badischen Regierung vereinbarten Bestimmungen zur Richtschnur gedient hätten. Diese Erhebungen seien in besondern Protokollen niedergelegt und sei er bereit, dieselben zur Einsicht vorzulegen. Da hiernach in Württemberg die gleichen Resultate, wie in Baden, gewonnen worden seien, so befinde sich seine Regierung mit dem vorliegenden Antrage in voller Uebereinstimmung.

Digitized by Google

Der Preußische Bevollmächtigte konnte den gestellten Antrag durch die Ergebnisse der Probeermittelungen nicht für genügend begründet anerkennen. Derselbe wies darauf hin, daß Ermittelungen dieser Art, weil sich dabei nicht beurtheilen lasse, inwieferne das Ergebniß durch Einwirkung der Betheiligten herbeigeführt worden sei, von sehr zweifelhaftem Werthe seien, daß aber jedenfalls, den sehr abweichenden Ergebnissen gegenüber, welche bei den Trocknungen der Fabrik zu Waghäusel, theils nach Ausweis der Bücher dieser Fabrik, theils bei den angestellten Versuchen in den verschiedenen Jahren und selbst während derselben Betriebsperiode zu verschiedenen Zeiten hervortreten, ein Versuch, der sich in einem einzigen Jahre auf eine verhältnißmäßig sehr geringe Menge Rüben erstreckt habe, ganz abgesehen von einzelnen besonderen Bedenken, nicht geeignet sei, einer Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Gewichte frischer und trockener Rüben zur Grundlage zu dienen. Dagegen liege gegenwärtig nicht nur das Ergebniß des Betriebs während der Jahre 1854/59 vor, welches von der Großherzoglich Badischen Regierung bei den im Jahre 1861 gepflogenen Verhandlungen mitgetheilt worden sei, sondern es lassen sich auch die Betriebsergebnisse späterer Jahre berücksichtigen. Geschehe dies, und schließe man sich dabei der Berechnungsweise, wie sie im Jahre 1861 Badischer Seits in Anwendung gebracht worden sei, dahin an, daß ein Abgang von 10% für Eintrocknen, Fäulniß u. s. w. an den frischen Rüben bis zu ihrer Verarbeitung in Ansatz gebracht, und das sogenannte Darrmalz als zu dem Ergebnisse der Trocknung gehörig in Berechnung gebracht werde, so führe dies zu der Annahme, daß zur Gewinnung von 1 Centner getrockneter $4^3/_4$ Centner frische Rüben erforderlich seien. Möge auch der Satz von 10% an Abgängen durch Eintrocknen, Fäulniß u. s. w. sehr reichlich bemessen sein, so finde er sich doch nach dem Ergebnisse der neuesten Ermittlungen in der Lage, der Anwendung desselben nicht entgegen zu sein, und erkläre sich deshalb damit einverstanden, daß das Gewichtsverhältniß zwischen getrockneten und frischen Rüben in der vorbezeichneten Weise ($1 : 4^3/_4$) angenommen, auch mit Rücksicht darauf, daß dieses Gewichtsverhältniß wesentlich auf die Ergebnisse des wirklichen mehrjährigen Fabriksbetriebes sich stütze, dieses Stenermaß auf die seit dem 1. September 1860 versteuerten getrockneten Rüben Anwendung finde. Dem weitergehenden Badischen Antrage wegen Bestimmung dieses Stenermaßes nach dem Verhältniß von 1 Centner getrockneter zu $4^1/_2$ Centner frischer Rüben vermöge er dagegen nicht zuzustimmen.

Auch der Sächsische Bevollmächtigte vermochte die von Badischer Seite angestellten Probeermittelungen mit Rücksicht auf das ganze bei demselben eingehaltene Verfahren, sowie in Hinblicke auf die im Verhältnisse zu den in den Fabriken mit Trockenverfahren jährlich verarbeiteten sehr bedeutenden Quantitäten Rüben äußerst geringe Menge

Digitized by Google

der zur Unterſuchung verwendeten Rüben nur von ſehr geringem Werthe zu erachten, und ſprach ſich dahin aus, daß dieſe Probeermittelungen für die Aenderung des gegenwärtig angenommenen Beſteuerungs-Maßſtabes der getrockneten Rüben eine genügende Grundlage nicht zu bilden vermöchten. Der Natur der Sache nach könne es ſich überhaupt nur um die Feſtſtellung eines annähernd richtigen Verhältniſſes handeln, welches ſich bei der Menge der verſchiedenſten Faktoren, welche darauf beſtimmend einwirkten, nur auf die Durchſchnittsergebniſſe längerer Perioden und ſehr umfaſſender Ermittlungen gründen laſſe, da hierbei zufällige Einflüſſe in der Regel eine gegenſeitige Ausgleichung zu finden pflegten. Auch das Ergebniß der wiſſenſchaftlichen Ermittelungen, welche von verſchiedenen Chemikern über den Gehalt an Trockenſubſtanz der Rüben und den Waſſergehalt der getrockneten Rüben, wie ſolche über die Steuerwage zu gehen pflegten, angeſtellt worden ſeien, und womit auch die Unterſuchungen des bei den Badiſchen Probeermittelungen zugezogenen Chemikers im Weſentlichen übereinſtimmten, mache es ſehr zweifelhaft, ob man bei Feſtſtellung des Verhältniſſes der getrockneten zu den rohen Rüben, viel unter 1 : 4,90 gehen könne. Uebrigens ließen ſich auch gegen die Richtigkeit der Badiſcher Seits vertretenen Anſicht, daß bei Beſtimmung des eben erwähnten Verhältniſſes derjenige Theil des gewonnenen Trockenmateriales, welcher gar nicht auf Zucker verarbeitet zu werden pflege, mit in Rechnung zu ziehen ſei, ſehr erhebliche Zweifel geltend machen, da die zur Beantwortung vorliegende Frage nur die ſein könne: aus wie viel grünen Rüben eine beſtimmte Quantität der zur Zuckerbereitung beſtimmten Trockenſubſtanz hergeſtellt werden könne.

Indeß wolle er doch auch andererſeits das Gewicht der von dem Preußiſchen Bevollmächtigten angegebenen Gründe nicht verkennen, und er erkläre ſich deshalb, lediglich um eine Verſtändigung in der Sache nicht zu erſchweren, Namens Seiner Regierung bereit, im Falle des allſeitigen Einverſtändniſſes die Zuſtimmung dazu zu ertheilen, daß das Gewichtsverhältniß zwiſchen den getrockneten und den rohen Rüben wie 1 zu 4,75 feſtgeſetzt und dieſes Verhältniß der Beſteuerung der ſeit dem 1. September 1860 verarbeiteten Rüben zum Grunde gelegt werde. Dagegen habe er den Badiſchen Antrag auf Beſtimmung des Verhältniſſes der getrockneten zu den rohen Rüben wie 1 : 4,50 als zu weit gegriffen abzulehnen.

Der Abgeordnete von Frankfurt konnte dem Badiſchen Antrage in Bezug auf das Maß der Herabſetzung beitreten. Dagegen ſchloſſen ſich alle übrigen Bevollmächtigten den Erklärungen der Bevollmächtigten von Preußen und Sachſen dahin an, daß ſie den Badiſchen Antrag als zu weit gehend bezeichneten. Es waren dieſelben jedoch in der Lage, ſich ebenfalls dafür auszuſprechen, daß das Verhält-

Digitized by Google

niß zwischen dem Gewichte frischer und getrockneter Rüben auf $4^3/_4$ Centner zu 1 Centner festgesetzt werde.

Was sodann den Badischer Seits beantragten Anfangstermin für die vorgeschlagene Herabsetzung des in Frage stehenden Steuermaßes anbelangt, wonach dasselbe auf alle seit dem 1. September 1860 versteuerten getrockneten Rüben, also auch rückwirkend auf die beiden Betriebsjahre 1860/61 und 1861/62 Anwendung finden soll, so erklärten sich zwar außer den Bevollmächtigten für Preußen und Sachsen auch diejenigen von Thüringen und Braunschweig ermächtigt, diesem Antrage in dem Falle beizutreten, wenn das Steuermaß auf das Verhältniß von $4^3/_4$ Centner roher zu 1 Centner getrockneter Rüben festgestellt werde.

Die übrigen Bevollmächtigten glaubten aber auch für eine solche Feststellung den Anspruch auf eine rückwirkende Anwendung nicht begründet erkennen, sondern dieselbe nur vom gegenwärtigen Betriebsjahre an zugestehen zu können.

Nach der Lage dieser Erklärungen konnte somit eine Verständigung nur darüber erreicht werden,

> daß bei Feststellung der Rübenzuckersteuer von 1 Centner getrockneter Rüben die gleiche Steuer wie von $4^3/_4$ Centner frischer Rüben angesetzt und daß dieses Steuermaß auf alle seit dem 1. September 1862 zur Verarbeitung gekommenen getrockneten Rüben angewendet werden soll.

Indem der Badische Bevollmächtigte nicht zweifelte, daß seine Regierung in diesem Beschlusse gerne einen Beweis des entgegenkommenden Sinnes ihrer hohen Mitverbündeten erkennen werde, glaubte er doch in Betracht, daß es sich lediglich um die Herstellung gleicher Besteuerung der nach verschiedenen Systemen arbeitenden Rübenzuckerfabriken handle und daß dieser Zweck nach der Ueberzeugung seiner Regierung auch durch den gefaßten Beschluß noch nicht erreicht werde, derselben die Vornahme weiterer Ermittlungen und je nach dem Ergebnisse der letztern die Stellung weiterer Anträge vorbehalten zu sollen, welcher Erklärung sich auch der Württembergische Bevollmächtigte anschloß.

Die Kosten für die Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken.

Betriebszulagen der Steuer-Aufseher für die Rübenzuckersteuer-Controle.

§. 39.

I. Der Bayerische Bevollmächtigte hatte nachstehende Anregung zu machen:

Nach der im Hauptprotokolle der XIV. Generalkonferenz §. 41 C. 2 Seite 102 getroffenen Abrede sei es zulässig, den Steueraufsehern bei den Rübenzuckerfabriken die regulativmäßige Gehaltszulage von täglich 5 Sgr. auch bei kürzeren Unterbrechungen des Betriebes der Fabrik zu verabreichen, soferne solche 14 Tage nicht überschreiten.

Analog diesem Verhältnisse werde es billig erscheinen, jene Gehaltszulage den Steueraufsehern auch im Falle der Erkrankung oder anderer unfreiwilliger Behinderungen von kürzerer Zeit und längstens bis zu 14 Tagen, zu belassen.

Digitized by Google

Er habe deßhalb zu beantragen,

den Steueraufsehern bei Rübenzuckerfabriken die vereinbarte Betriebszulage von täglich 5 Sgr. auch in Krankheitsfällen und in sonstigen Fällen unfreiwilliger, nicht von ihnen selbst verschuldeter und nicht über 14 Tage andauernder Dienstverhinderungen ausbezahlen zu lassen, soferne keine Dienstverweser aufzustellen waren.

Der Württembergische Bevollmächtigte hatte diesen Antrag gleichfalls, jedoch zunächst nur für die Fälle der Erkrankung von Steueraufsehern zu stellen.

Der Vorschlag des Bayerischen Bevollmächtigten fand allseitige Zustimmung.

Pferdegeldaversum für einen zur Beaufsichtigung von Rübenzuckerfabriken aufgestellten Ober-Controleur.

II. Der Württembergische Bevollmächtigte trug vor:

Für die Ueberwachung des Betriebs und des Aufsichtsdienstes in den Rübenzuckerfabriken zu Stuttgart und Böblingen sei ein Obercontroleur besonders angestellt, welchem neben dem gesetzlichen Diensteinkommen früher als Reisekostenentschädigung das für die Haltung eines Dienst-Pferdes ausgesetzte Aversum bewilligt gewesen. Von der wirklichen Haltung eines Dienstpferdes sei derselbe aber aus mehrfachen Gründen dispensirt. Einmal erscheine die dafür ausgesetzte Entschädigung bei den in dessen Dienstbezirk üblichen Preisen und Löhnen unzureichend, sodann habe er zum Besuch dieser Fabriken, welche die Rüben in grünem Zustande verarbeiten, also zur Frühjahrs- und Sommerzeit gewöhnlich stille stehen, die größere Hälfte des Jahres hindurch aus dienstlichen Rücksichten in der That keines Pferdes bedurft, endlich aber sei ihm bei den vielfachen regelmäßigen Verbindungen zwischen Stuttgart und Böblingen mittelst Eilwagen und Privatfuhren, abgesehen von der Benützung von Miethwagen, hinreichende Gelegenheit gegeben, auch ohne den Besitz eines eigenen Dienstpferdes die Fabriken täglich und zu jeder beliebigen Stunde zu besuchen.

Nachdem indessen durch die Vereinbarung auf der XIV. Generalkonferenz auch die zur Controlirung der Rüben-Zuckerfabriken angestellten Obercontroleure zur Haltung eines Dienstpferdes verpflichtet worden seien, wenn ihnen das dafür ausgesetzte Aversum verabreicht werde, sei dem gedachten Obercontroleur zwar der Besitz eines Pferdes in Anbetracht der bei ihm fortwährend dagegen sprechenden Gründe nachgesehen, aber das Pferdegeld-Aversum bis auf Weiteres entzogen, und dafür eine Reisekostenentschädigung mittelst Bewilligung der in Württemberg gesetzlich bestehenden Diäten und Reisekosten gewährt worden. Es sei jedoch nicht verkannt worden, daß auch dieses Verfahren mit der Vereinbarung über die Kosten der Rübensteuerkontrole nicht im Einklang stehe und deßwegen der Generalkonferenz die schließliche Entscheidung der Sache vorbehalten worden.

Unter diesen Umständen habe er zu beantragen, ausnahmsweise und ohne Consequenz für Fälle, die nicht in

Digitized by Google

gleicher Weise eine Ausnahme zu rechtfertigen geeignet sind, den mehrgenannten Obercontroleur von der Verpflichtung zur Haltung eines Dienstpferdes zu entbinden und demselben für seine Dienstreisen eine dem Pferdegeld-Aversum entsprechende Entschädigung oder die in Württemberg gesetzlich bestehenden Diäten und Reisekosten zu bewilligen.

Man erklärte sich allseitig damit einverstanden, daß ausnahmsweise und ohne Consequenz für ähnliche Fälle dem zur Ueberwachung des Betriebes und des Aufsichts-Dienstes in den Rübenzuckerfabriken zu Stuttgart und zu Böblingen bestellten Obercontroleure neben seiner Entbindung von der Verpflichtung zum Halten eines eigenen Dienstpferdes für die beim Besuch der genannten Fabriken zu machenden Dienstreisen eine, nach den im Königreiche Württemberg für dergleichen Beamte üblichen Transport-Kosten zu bemessende Vergütung, deren jährlicher Gesammtbetrag jedoch keinesfalls das für die Obercontroleure ausgesetzte Pferdegeld-Aversum übersteigen dürfe, mithin nur bis zum Betrage des letzteren, bewilligt werden könne, daß aber eine Verabfolgung von Diäten an diesen Obercontroleur auf Vereinsrechnung nach den bestehenden Vereinbarungen unzulässig sei.

Die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken in dem Hauptsteueramtsbezirke Wolfenbüttel.

III. Der Braunschweigische Bevollmächtigte erklärte:

Nach der Verabredung unter 2 und V des §. 59 des Hpt.-Prot. der IX. Gen.-Conf. (pag. 182 und 189) sollten besondere Obercontroleure für die Controle der Rüben-Zuckerfabriken auf Rechnung des Zollvereins nur dann angestellt werden können, wenn die Zustimmung der Zoll-Vereinsbevollmächtigten im Sinne des §. 3 der Grundsätze über die Verwendung der Bauschsummen, oder die Zustimmung sämmtlicher Vereins-Regierungen erfolgt sei.

Zugleich sei verabredet, daß für Obercontroleure, welche neben ihren gewöhnlichen Funktionen die Ueberwachung der Rübenzuckerfabriken mitzuübernehmen hätten, keine Aufrechnung von Gehältern u. s. w. stattfinden solle.

Im Herzogthume Braunschweig seien bis jetzt besondere Obercontroleure für die Controle der Zuckerfabriken nicht angestellt, es habe daher eine Aufrechnung derjenigen Kosten, welche durch die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken Seitens der Obercontroleure verursacht seien, nicht stattfinden können.

Indessen halte Braunschweig in dem Haupt-Steuer-Amtsbezirke Wolfenbüttel vier Obercontroleure, wo ohne die Rübenzuckerfabriken nur zwei oder höchstens drei Beamte dieser Kategorie Beschäftigung finden würden. In dreien dieser Controlbezirke befänden sich nämlich zehn Rüben-Zuckerfabriken zerstreut, so daß die beiden entferntesten 6 Meilen von einander lägen, und ein dafür besonders bestimmter Obercontroleur durch deren Beaufsichtigung mehr als vollständig beschäftigt sein würde. Braunschweig trage bei der gedachten Einrichtung die Kosten der Controle über die zehn Fabriken allein, welche bei Anstellung eines be-

Digitized by Google

sonderen Controleurs für dieses Geschäft dem Vereine zur Last fallen würden; eine Aenderung der Geschäftsvertheilung liege jedoch weder im Interesse des Vereins, noch in dem des Herzogthums, weil die Aufsicht über die erwähnten Fabriken und die Brauereien und Brennereien in den drei Controlbezirken offenbar vollständiger und besser geführt werden könne, wenn die Gewerbsanstalten ohne Unterschied, nach der günstigsten Oertlichkeit, bezirksweise auf drei Beamte vertheilt seien, als wenn die Rübenzuckerfabriken von den Brauereien und Brennereien getrennt und aus allen drei Bezirken einem einzigen Beamten überwiesen werden sollten.

Unter diesen Umständen, und nachdem auch der Vereinsbevollmächtigte sich für den Antrag ausgesprochen habe, gebe er anheim, dem Herzogthume Braunschweig ein dem Gehalt und den Pferde-Unterhaltungsgeldern eines Ober-Controleurs für die Rübenzuckerfabriken entsprechendes Aversum von 900 Thlr. jährlich für die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken in dem Haupt-Steueramtsbezirke Wolfenbüttel zu bewilligen, und zwar schon von der Campagne 1859/60 an gerechnet.

Obwohl gegen den Antrag von einigen Seiten geltend gemacht wurde, daß derselbe mit den bestehenden allgemeinen Grundsätzen nicht im Einklang stehe, eben so auch die in Anspruch genommene nachträgliche Vergütung für eine frühere Zeit, als die laufende Campagne, grundsätzlich nicht begründet erscheine, so wurde doch schließlich dem Antrage, von einigen Seiten jedoch mit ausdrücklicher Verwahrung gegen daraus abzuleitende Consequenzen, zugestimmt.

§. 40.

Schiffsbegleitungskosten im Königreich Hannover.

Der Hannoversche Bevollmächtigte trug vor:

Die Hannoversche Regierung sei der Ansicht, daß nach einem im Zollvereine allgemein geltenden Prinzipe die Kosten der im Interesse der Zollsicherheit und des Verkehrs von den Zollverwaltungen der einzelnen Staaten für nothwendig und zweckmäßig erachteten Begleitung der Schiffe durch Zollbeamte für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher Zollvereinsstaaten zu bestreiten seien. Diese Ansicht werde namentlich durch das Folgende unterstützt:

Auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen fänden Schiffsbegleitungen in ausgedehntem Maße statt, und die Kosten derselben würden von der Gesammtheit der Vereinsstaaten getragen, wie solches die früheren Verhandlungen und Verabredungen über die Zollabfertigungen auf dem Rheine ergäben. Namentlich gehe aus den Verhandlungen der Carlsruher Vollzugs-Commission hervor, daß für Diäten der Schiffsbegleitungsbeamten in Baden 2000 Thlr. und für Bayern 500 Thlr. in den Bauschsummen-Etats dieser Staaten aufgenommen worden seien.

(Beilage IX. zu dem Protokolle jener Vollzugs-Commission §. 8, Verträge II. pag. 163.)

Digitized by Google

Ein gleiches Recht auf Vergütung der Schiffsbegleitungskosten, insbesondere auf dem Main und dem Neckar, sei von den Regierungen von Bayern und Württemberg in Anspruch genommen und von Seiten der übrigen Vereinsstaaten — unter dem ausdrücklichen Vorbehalte gleicher Rechte — bereitwilligst anerkannt worden.

(Beilage XXXVI. zum Münchener Vollzugsprotokolle §. 32. Verträge I. pag. 367.)

In Beziehung auf die Liquidation der Diäten der Schiffsbegleiter auf der Mosel habe eine einfache Bemerkung des Königlich Preußischen Commissärs auf der V. General-Konferenz genügt, um das allseitige Einverständniß der übrigen Vereinsstaaten mit der Zulässigkeit der Liquidation jener Kosten zu constatiren.

(Protokoll der V. General-Konferenz pag. 69.)

Ferner finde sich in den auf der I. General-Konferenz verabredeten Grundsätzen über die Verwendung der Bauschsummen die allgemeine Bestimmung:

„Die Diäten der zur Schiffsbegleitung verwendeten Aufsichtsbeamten sollen mit den Beträgen der wirklichen Ausgabe, es mag die letztere höher oder geringer als die ausgeworfene Bauschsumme sein, auf den Grund amtlich beglaubigter Nachweisungen der Zolldirektion, in Aufrechnung gebracht werden."

(Verhandlungen der I. General-Konferenz, besonderes Protokoll vom 8. September 1836, pag. 3 Nr. V.)

Im Hinblicke auf diese Verabredungen und auf das im Zollvereine geltende Verfahren seien auch von Seiten Hannovers die außerordentlichen Kosten der im Interesse der Zollsicherheit und des Verkehrs nothwendig und nützlich erachteten Schiffsbegleitungen, bei dem Centralbureau liquidirt, und, auf Grund des zustimmenden Gutachtens des früheren Vereinsbevollmächtigten, bis zum Jahre 1857 in die provisorischen Abrechnungen aufgenommen worden. Auch seien die für die Jahre 1854 bis 1856 mit der Summe

für 1854 von 104 Thlr. 27 Gr. 5 Pf.
„ 1855 „ 231 „ 28 „ 3 „
„ 1856 „ 275 „ 7 „ 6 „

liquidirten Diäten der Schiffsbegleiter durch die definitive Abrechnung auf der XIV. General-Konferenz bereits zur Anerkennung gekommen. — Ferner seien die für das Jahr 1857 mit 188 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf. liquidirten Diäten zwar in die provisorische Abrechnung aufgenommen, die für die Jahre 1858, 1859 und 1860 liquidirten Kosten aber bei dem Centralbureau von der provisorischen Anrechnung ausgeschlossen worden, da die Anrechnung jener Kosten von dem Vereinsbevollmächtigten beanstandet worden sei, und zwar aus dem Grunde, weil jene Kosten nur insoweit als anrechnungsfähig anerkannt werden könnten, als die bestehenden besonderen Vereinbarungen dies gestatteten. Im Uebrigen seien weder gegen die Verwendung an sich, noch gegen den Betrag der liquidirten Schiffsbegleitungskosten,

Digitized by Google

Bedenken erhoben worden. Die Hannover'sche Regierung sehe sich daher veranlaßt, diesen Gegenstand zur Verhandlung der General-Konferenz zu bringen und eine Verständigung darüber anheim zu geben.

Anlage X.

Die hieneben angeschlossene Uebersicht der in den Jahren 1854 bis 1860 in Hannover aufgewandten Schiffsbegleitungskosten weise sowohl die Jahresbeträge, als auch die einzelnen Begleitungsstrecken und die Sätze, nach welchen den Schiffsbegleitern eine Vergütung bewilligt worden sei, näher nach.

Zu der weiteren Erläuterung würden die folgenden, den Ziffern der Begleitungsstrecken sich anschließenden Bemerkungen dienen:

Zu 1 und 2. Auf dem Dollart und der Ems führen regelmäßig Dampfschiffe zwischen Delfzyl in Holland, Emden, Leer und einigen oberhalb Leer gelegenen Emshäfen. Die Dampfschiffe passirten auf der Ems bei ihrer Ein- oder Ausfahrt das auf der Höhe von Ditzum ausliegende Emswachtschiff, auf welchem der Ansagepoſten für das Hauptamt Leer sich befinde.

Die Schiffsbegleitung, welche für die in die Ems einlaufenden Dampfschiffe von dem Ansagepoſten auf dem Emswachtschiff nach Leer und nach einigen oberhalb Leer belegenen Orten, sowie bei den auslaufenden Schiffen von Leer bis zum Emswachtschiffe stattfinde, entspreche den in der Zollordnung getroffenen Bestimmungen und sei zur Sicherung gegen Defrauden erforderlich, welche sonst vermittelst der Dampfschiffe verübt werden könnten.

Aus denselben Rücksichten habe bis zum Jahre 1856 auch eine regelmäßige Begleitung jener Dampfschiffe auf der Fahrt von Emden nach Leer stattgefunden. Nachdem indeß, in Folge der Eröffnung der Eisenbahn nach Emden, der Verkehr der Dampfschiffe auf jener Strecke der Ems wesentlich abgenommen hätte, und eine regelmäßige Beaufsichtigung nicht mehr erforderlich zu sein scheine, sei angeordnet worden, daß die Schiffsbegleitungen von Emden nach Leer nur noch ausnahmsweise angeordnet werden sollten, sobald besondere Umstände dieses erfordern würden.

Zu 3. Das Leywachtschiff, welches vor dem Ausflusse des sogen. Norder Tiefs, des Fahrwassers nach Norden, stationirt, sei Anmeldpoſten für das Zollamt Norden.

Eine Begleitung der nach Norden bestimmten Schiffe von dem Ansagepoſten nach jenem Zollamte sei daher schon nach den Bestimmungen der Zollordnung erforderlich.

Zu 4. Die Begleitung der von Bremen auf der Weser in das Zollvereinsgebiet eingehenden Schiffe bis zum Zollamt Dreye beruhe auf den Verabredungen über die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamtes in Bremen. (Anl. X. des Bremer Vollzugs-Protokolls §§. 26 u. f. Verträge, Band IV. p. 454.)

Zu 5. Im Interesse der Zollsicherheit und zur Erleichterung des Verkehrs mit den zwischen Hamburg, Bürtehude und Brunshausen fahrenden Dampfschiffen sei bis

Digitized by Google

zum Jahre 1856 eine regelmäßige Schiffsbegleitung eingerichtet. Da es indeß zweifelhaft geworden sei, ob der Nutzen dieser Anordnung mit den Kosten in einem richtigen Verhältnisse stehe, und da der Vereinsbevollmächtigte darauf angetragen habe, daß die regelmäßige Begleitung eingestellt, und eine Begleitung nur ausnahmsweise, etwa monatlich ein- oder zweimal stattfinden möge, so seien diese Schiffsbegleitungen seit dem 1. Juli 1856 eingestellt worden und würden nur in einzelnen Fällen, wenn die Zollsicherheit es erfordere, wieder angeordnet werden.

Zu 6. Das Nebenzollamt Cranz sei zugleich Ansageposten für das Nebenzollamt Burtehude.

Die angeordnete Schiffsbegleitung beruhe daher auf dem §. 3 der Zollordnung und sei nach den dortigen Lokalverhältnissen unerläßlich für die Zollsicherheit.

Zu 7. Während der Badezeit finde eine Begleitung der zwischen Leer und Emden und den Inseln Borkum und Norderney fahrenden Dampfschiffe durch Zollbeamte statt.

Wenngleich durch diese Einrichtung die Zollsicherheit erheblich gefördert werde, so bestehe der wesentliche Zweck der Schiffsbegleitung doch in der Erleichterung des Verkehrs mit den Inseln und in der Bequemlichkeit der Reisenden, welche dadurch bei ihrer Ankunft auf den Inseln einer Revision ihrer Effekten überhoben werden könnten.

Die durch diese Schiffsbegleitungen erforderlich gewordenen außerordentlichen Kosten seien daher auf einseitig Hannover'sche Rechnung übernommen worden.

Aus der vorstehenden Darstellung ergebe sich, daß die in dem Hannover'schen Zollverwaltungsbezirke angeordneten Schiffsbegleitungen, in so weit ein Ersatz der veranlaßten Kosten beansprucht werde, theils auf gesetzlichen Bestimmungen und ausdrücklichen Verabredungen beruhten, theils im wohlverstandenen Interesse der Zollsicherheit angeordnet worden seien. Es dürften daher keine Gründe vorliegen, den Hannover'schen Kassen eine Vergütung der Schiffsbegleitungskosten zu versagen, wie solche, unter ähnlichen Verhältnissen, den Kassen anderer Staaten bereitwilligst zugestanden werde.

Dem Antrage konnte zwar von mehreren Bevollmächtigten zugestimmt werden, von einigen aber nicht in der Ausdehnung auf sämmtliche in Frage gestellte Fälle, und von Seite des Preußischen Bevollmächtigten nur unter der Voraussetzung, daß auch allenthalben da, wo für die Schiffsbegleitung beim Seeverkehr vom Grenzamte bis an dasjenige Amt, wo die erste zollordnungsmäßige Abfertigung stattfinde, Kosten erwachsen, solche als zur Aufrechnung an den Verein geeignet anerkannt werden.

Da jedoch gegen diese Verallgemeinerung des Antrages von mehreren Seiten ebenfalls Bedenken bestanden, so konnte der Hannoversche Antrag nicht zur Annahme gelangen. Man erkannte jedoch an, daß die Aufrechnung der Kosten für die Schiffsbegleitung zwischen Bremen und Dreye, welche in Folge der Bestimmungen des Regulativs für das

Digitized by Google

Abfertigungsverfahren bei dem zollvereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen (Verträge u. s. w. Band IV. Seite 448) Statt findet, keinem Anstande unterliege.

Die Schiffsleichterungs- und Schiffsbegleitungs-Station zu Caub.

(Vergl. Hauptprot. der IV. Gen.-Konf. §. 35 S. 102.)
" " " XI. Gen.-Konf. §. 19 S. 35.)
" " " XIV. Gen.-Konf. §. 30 S. 87.)

§. 41.

Der Nassauische Bevollmächtigte trug vor:

Die hinsichtlich der Schiffsleichterungs- und Schiffsbegleitungsstation zu Caub bei der XIV. General-Konferenz stattgefundenen Verhandlungen hätten zu dem Beschlusse geführt, daß auf die Dauer von drei Jahren vom 1. Januar 1860 ab, vorausgesetzt, daß das Steueramt zu Caub mit zwei Beamten besetzt werde, sowohl der beantragte Zuschuß zu den Kosten des genannten Steueramtes mit jährlich 500 Thlr. als auch die Anstellung von 6 Begleitungsbeamten mit dem, den bestehenden Vereinbarungen entsprechenden Gehalte, gegen Wegfall der an die bisher nach Caub jedesmal abgeordneten Beamten erlaubten Reisekosten, auf Rechnung des Zollvereins bewilliget werde, wogegen die endliche Regulirung dieser Angelegenheit bis dahin ausgesetzt werden solle, daß das Bedürfniß nach Maßgabe weiterer Erfahrungen mit Sicherheit zu übersehen sein werde.

Die gedachte Einrichtung sei jedoch erst mit dem 1. Juli 1860 in's Leben getreten und es endige daher die durch jenen Beschluß vorläufig festgesetzte Probezeit mit dem Monat Juni 1863.

Zunächst sei, was im Allgemeinen die Gründe betreffe, welche für die getroffene Einrichtung sprechen, auf die bezüglichen Verhandlungen bei der XIV. General-Konferenz hinzuweisen.

Wenn schon damals diese Gründe entsprechende Würdigung und in Folge dessen der Antrag Unterstützung gefunden hätten, so werde nicht zu verkennen sein, daß durch die inzwischen erfolgte Ausdehnung der Eisenbahnen an den beiden Ufern des Rheins eine noch mächtigere Concurrenz für die Rheinschifffahrt entstanden sei, daher letztere unter den dermaligen Verhältnissen in größerem Maaße der Berücksichtigung und Erleichterung bedürfe.

Den Umfang des Schiffsleichterungsgeschäftes zu Caub seit der neuen Einrichtung anlangend, so sei zu bemerken, daß im II. Semester 1860 — 4, im Jahre 1861 — 63, im I. bis III. Quartale 1862 — 56 Schiffsleichterungen stattgefunden hätten. Abgesehen von dem Jahre 1860, in welchem die fast beständig nasse Witterung für die Schiffahrt äußerst günstig gewesen sei, müsse aus dem Umfange, welchen das Schiffsleichterungs-Geschäft zu Caub, der Zahl der in den früheren Verhandlungen angegebenen Leichterungsfälle gegenüber im Jahre 1861 und seitdem weiter erlangt habe, die Folgerung gezogen werden, daß die Schiffsleichterungsstation zu Caub, wie sie gegenwärtig bestehe, im Interesse des Rhein-Schiffahrts-Verkehres liege, daher der Antrag gerechtfertigt erscheine, daß die fernere Beibehaltung der gedachten Einrichtung resp. die Fortdauer der von dem Vereine

Digitized by Google

zu leistenden Vergütung, nunmehr definitiv beschlossen werden möge.

Obgleich von einer Seite die Zulänglichkeit der bis jetzt gemachten Erfahrungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Maßregel bezweifelt wurde, so einigte man sich schließlich doch dahin, daß die bei der XIV. General-Konferenz bezüglich der Schiffsleichterungsstation zu Caub verabredete Einrichtung noch bis zum Schlusse des Jahres 1865 fortbestehen solle.

§. 42.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte trug vor:

Bei der großen Bedeutung, welche den Volkszählungen für die finanzielle Wirkung der Zollvereinsverträge zuerkannt werden müsse, werde der Art und Weise, wie die Aufnahmen der Bevölkerung in den einzelnen Zollvereinsstaaten vorgenommen werden, ein hoher Grad von Wichtigkeit beizulegen sein.

Es beständen zwar Vereinbarungen in dieser Beziehung, welchen die Absicht, Gleichförmigkeit herbeizuführen, zu Grunde liege; auch bezweckten die vereinbarten Grundsätze für die Bevölkerungsaufnahme diejenige Volkszahl zu ermitteln, welche man als den Maßstab der Consumtion der einzelnen Länder glaubte ansehen zu können. In beiderlei Hinsicht hätten sich jedoch über die Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit der getroffenen Verabredungen im Verlaufe der Zeit und in Folge der gemachten Erfahrungen Zweifel erhoben. Der ungleichförmige Zuwachs der Bevölkerung in den einzelnen Staaten des Zollvereins, wie sich solcher aus den Resultaten der seitherigen Volkszählungen berechne, möge auch derselbe bei einigen derselben in natürlichen oder sozialen Verhältnissen seinen Grund haben, habe bei anderen, wo sich derartige Ursachen nicht als genügend zur Erklärung der hervorgetretenen Abweichungen erkennen lassen, zu Zweifeln über die Anwendung einer gleichförmigen Zählungsmethode um so mehr Anlaß gegeben, als die Verabredungen über die Bevölkerungsaufnahme selbst einzelne Unbestimmtheiten darböten, welche solchen Zweifeln Raum ließen, und sich ferner unter diesen Verabredungen einige befänden, welche die Schwierigkeiten der Zählung in so hohem Grade vermehrten, daß über die Richtigkeit der Ergebnisse keine Sicherheit bestehen könne. Die nachstehenden Bemerkungen möchten dieß im Einzelnen näher erläutern.

Die Bevölkerungszahl, welche bei den Zollabrechnungen den Vertheilungsmaßstab bilde, setze sich nach den auf der VII. Generalkonferenz (Beilage VIII. zum §. 32. des Hauptprotokolls) vereinbarten Grundsätzen über die Bevölkerungsaufnahmen aus der Anzahl der in den einzelnen Orten anwesenden Personen mit Ausschluß gewisser vorübergehend Anwesender und aus der Anzahl der auf Reisen abwesenden Inländer zusammen. Hieraus ergäben sich mehrfache

Aufnahme der Bevölkerung.

(Vergl. Hauptprot. der VI. Gen.-Konf. §. 48 S. 121.)
„ „ „ VII. „ §. 32 S. 35.)
„ „ „ XII. „ §. 37 S. 129.)
„ „ „ XIII. „ §. 30 S. 76.)

Digitized by Google

Schwierigkeiten für die Ausführung der Volkszählungen, namentlich deßhalb, weil die nach jenen Grundsätzen erforderlichen Unterscheidungen der Bevölkerung sich nicht an die gegebene Trennung derselben in faktische und rechtliche Bevölkerung (Anwesende und Ortsangehörige) anschlössen.

Zum Behufe der Ausscheidung der nicht mitzuzählenden vorübergehend anwesenden Personen könne man entweder von der muthmaßlichen Dauer oder von dem Zweck ihrer Anwesenheit ausgehen. Gegen einen in ersterer Richtung gemachten Vorschlag, nur solche Personen als „vorübergehend Anwesende" in dem fraglichen Sinn zu behandeln, deren Anwesenheit am Ort der Zählung voraussichtlich nicht länger als 4 Wochen dauern würde, könne eingewendet werden, daß die zu zählenden Personen in vielen Fällen nicht wissen, wie lange ihr Aufenthalt am Ort der Zählung dauern werde, und daß nachträglich nicht geprüft werden könne, ob solche Personen, welche eigentlich nur „vorübergehend" anwesend waren, nicht irrthümlich zu den für längere Zeit Anwesenden gerechnet worden sind. Ebensowenig biete indeß auch der Zweck der Anwesenheit, welchen man in der bezüglichen Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten in den Vordergrund gestellt habe, sichere Anhaltspunkte zur Ausscheidung der „vorübergehend" Anwesenden. Die nach Ziffer III. 4 b. der erwähnten Grundsätze verlangte Unterscheidung zwischen Handwerksgesellen und sonstigen in Arbeit stehenden oder auf Arbeit ausgehenden Personen, sowie zwischen den in Gasthäusern und den in Handwerksherbergen eingekehrten Individuen erweise sich praktisch als unausführbar, abgesehen davon, daß die Frage unentschieden gelassen worden sei, wie die nicht in Handwerksherbergen, sondern in gewöhnlichen Wirthshäusern sich aufhaltenden Handwerksgesellen behandelt werden sollen. Sodann führe die gemachte Unterscheidung zwischen den in Gasthöfen eingekehrten und den in gemietheten Privatquartieren wohnenden Fremden zu Inconsequenzen, indem Reisende in größeren Städten häufig schon bei einem Aufenthalt von 8—14 Tagen gemiethete Privatquartiere den Gasthöfen vorziehen, während andere Personen auch bei einer länger dauernden Anwesenheit im Gasthof wohnen. Ferner sei die Bestimmung, daß die als Gäste in Familien sich aufhaltenden Personen nicht mitzuzählen seien, nach den bei der letzten Volkszählung im Großherzogthume Hessen gemachten Erfahrungen eine in finanzieller Hinsicht nicht unbedenkliche, da man hiernach dieser Bezeichnung an manchen Orten eine sehr weit gehende Anwendung zu geben und selbst die ganz in Familien aufgenommenen Pflegekinder und Verwandte als „Gäste in Familien" zu bezeichnen pflege, obwohl diese Personen keineswegs zu den „vorübergehend" Anwesenden gehören.

Aehnlichen Anständen begegne man in Bezug auf die Ausscheidung der „auf Reisen befindlichen" Personen aus der Zahl der zeitweilig von ihren Wohnorten Abwesenden. Dem Sinne der oben angeführten Vereinbarung würde es

Digitized by Google

entsprechen, wenn nur solche Personen, welche am Ort ihres Aufenthalts zu den von der Zählung auszuschließenden vorübergehend Anwesenden gehören, an ihrem Wohnort als „auf Reisen Abwesende“ gezählt werden würden. Dieß sei jedoch nicht der Fall, indem nach den Erörterungen im §. 30 II. des Hauptprotokolls der XIII. General-Konferenz (Seite 77) anzunehmen sei, daß selbst die mit Reisepäßen ausgewanderten Personen, auch wenn dieselben die Eigenschaften von Reisenden nicht mehr besitzen, so lange nicht bekannt sei, daß solche sich anderwärts ständig niedergelassen haben, nicht in allen Fällen von der Zählung unter den „auf Reisen Abwesenden“ ausgeschlossen werden. Es würden in Folge dieses Umstandes ohne Zweifel viele Personen, welche sich außerhalb ihres Heimathslandes, aber innerhalb des Zollvereinsgebiets, aufhalten, doppelt für die Zollberechnungsbevölkerung in Ansatz gebracht. Auch sei nicht die mindeste Garantie geboten, daß die Lokalbehörden, insbesondere in denjenigen Vereinsstaaten, in welchen keine Zählungslisten mit Rubriken für die Bezeichnung der auf Reisen und der sonst zeitweilig Anwesenden angewendet werden, bei der ihrem Ermessen ganz überlassenen Entscheidung über die Frage, ob ein mit Reisepaß Abwesender mitgezählt werden könne oder nicht, hierbei den finanziellen Rücksichten eine größere Einwirkung gestatten, als dem Sinne der betreffenden Vereinbarungen entspreche. Dabei bleibe überdieß noch unentschieden, wie es in Bezug auf die ohne Reisepaß Abwesenden zu halten sei.

Bei dem Eingehen in die Details der Volkszählung begegne man noch mannigfaltigen anderen Schwierigkeiten, welche die Ermittelung der Zollabrechnungsbevölkerung nach den dermaligen Bestimmungen veranlasse. So seien ausländische Fabrikarbeiter, welche im Inland in Arbeit stehen, nach Ziffer III. 4 a. der erwähnten Grundsätze am Fabrikorte und nicht an ihrem Heimathsorte zu zählen. Viele ausländische z. B. in Offenbach, Worms ꝛc. beschäftigte Fabrikarbeiter hätten, ohne daß sie ihre im benachbarten Auslande befindlichen Wohnungen aufgeben, in den betreffenden Fabrikorten Schlafstellen für ihren Aufenthalt während der Wochentage, wogegen sie von Samstag Abend bis Montag früh oder über Festtage, oder aus Anlaß von Krankheit ꝛc. zu Hause zubrächten. Die consequente Anwendung der betreffenden Bestimmungen verlange, daß solche Arbeiter am inländischen Fabrikort gezählt, daß, wenn sie am Zählungstage sich zu Hause befinden, sie am ersteren Ort als „auf Reisen Abwesende“ verzeichnet, und daß sie an ihrem eigentlichen Wohnort überhaupt nicht gezählt werden. Augenscheinlich sei jedoch nicht zu vermeiden, daß ein großer Theil dieser Arbeiter doppelt in Ansatz komme. — Ausländer, welche im Inland wohnen, seien an ihrem Wohnorte zu zählen. Befinde sich ein solcher Ausländer zur Zeit der Zählung nicht in seinem Wohnorte, sondern sei er z. B. auf einem Ausfluge von wenig Tagen ab-

Digitized by Google

wesend, so dürfe er im Widerspruch mit den sonst wegen der Reisenden getroffenen Bestimmungen nicht mitgezählt werden, weil unter III. 4 c. der Grundsätze nur von Inländern, nicht aber, was consequenter gewesen wäre, von den im Inlande wohnenden Personen die Rede sei. — Daß die auf Wanderung abwesenden Gesellen und Gehülfen nicht mitgezählt werden sollen, entspreche zwar der Bestimmung, wonach die am Ort der Zählung in Handwerksherbergen eingekehrten Gesellen ꝛc., auch wenn sie nur vorübergehend anwesend sind, daselbst in Ansatz zu kommen haben. Augenscheinlich habe jedoch ein auf der Wanderschaft befindlicher Geselle in höherem Grade die Eigenschaften eines Reisenden, als ein mit Reisepaß ausgewanderter Geselle, von dem man nicht wisse, wo er sich aufhalte und in welchen Verhältnissen er lebe. Ueberdieß passe die Bezeichnung „Geselle auf der Wanderschaft" gegenwärtig nicht mehr auf alle Individuen, welche zu ihrer Ausbildung für industrielle Geschäfte reisen oder auswärts in Arbeit stehen, und hänge es häufig lediglich von örtlichen Gewohnheiten ab, ob dergleichen abwesende Personen von ihren Angehörigen als „Gesellen auf der Wanderschaft" oder in einer anderen, den Standesansichten mehr zusagenden Weise bezeichnet werden. — In einer großen Zahl von Fällen sei über die Art der Abwesenheit (ob auf Reisen, oder mit Reisepaß, ob als Geselle abwesend ꝛc.) durchaus keine sichere Auskunft zu erlangen und bleibe es häufig ganz dem Zufall überlassen, wie die Lokalbehörden in dieser Hinsicht sich entscheiden wollen.

In Folge dieser Verhältnisse machten die Bestimmungen wegen Aufnahme der Zollabrechnungsbevölkerung die Zählungsoperation zu einem sehr complicirten Geschäft und sei es nicht zweifelhaft, daß die gewonnenen Resultate nicht den wünschenswerthen Grad von Zuverlässigkeit bieten, am wenigsten da, wo die Bevölkerungsaufnahme nicht auf Grund von Zählungslisten stattfinde, in welche jede zur Haushaltung gehörige Person mit Angabe der bezüglichen in Betracht kommenden Verhältnisse einzutragen ist. Es scheine daher in hohem Grade wünschenswerth, daß eine Revision der betreffenden Bestimmungen herbeigeführt werde. In welcher Richtung dies zu geschehen habe, sei bei den Verhandlungen der General-Konferenzen bereits mehrfach zur Sprache gekommen, und sei bei der VII. General-Konferenz (S. 39 des Hauptprotokolls) wenigstens dem Prinzipe nicht widersprochen worden, daß die faktische Bevölkerung, also einfach die Gesammtzahl der am Zählungstage im Lande anwesenden Personen, der mittleren Zahl der Konsumenten in demselben entspreche und an und für sich einen geeigneten Maßstab für die Vertheilung der Zollvereins-Revenüen bilde. Das geltend gemachte Bedenken, daß bei strictem Festhalten an der faktischen Bevölkerung das Resultat der Zählungen zu sehr von zufälligen Umständen abhängig werde, finde in den Zählungsresultaten derjenigen

Digitized by Google

Staaten, in welchen bei den Volkszählungen die faktische Bevölkerung ermittelt wird, keine Bestätigung. Im Großen und Ganzen sei die faktische Bevölkerung, abgesehen von Kriegszeiten, für welche ohnehin besondere Bestimmungen eintretenden Falls zu treffen sein würden, ebensowenig, wie die Zollabrechnungs-Bevölkerung im Sinne der bestehenden Vereinbarungen, zufälligen Schwankungen unterworfen.

Die Verschiebungen in der faktischen Bevölkerung, welche die S. 39 des Hauptprotokolls der VII. General-Konferenz bezeichneten zufälligen Umstände veranlassen können, seien an und für sich sehr wenig belangreich und würden sich in der für die Volkszählungen gewählten Zeit (Anfang Dezember) auf ein verschwindendes Minimum reduziren. Jedenfalls seien sie unerheblicher, als die Fehler, welche die Bevölkerungszahlen vieler Vereinsstaaten in Folge der komplizirten, den Zählungsagenten und dem Publikum häufig ganz unbekannten oder unverständlichen Bestimmungen über die Zählung der auf Reisen Abwesenden und Ausscheidung einzelner Kategorien von vorübergehend Anwesenden ohne Zweifel enthalten.

Wenn auch die Bevölkerungszahl als Maßstab für die Vertheilung der Zolleinkünfte diene, so fänden doch die Volkszählungen nicht allein wegen der Zollabrechnungen, sondern zugleich für allgemeinere staatswirthschaftliche und wissenschaftliche Zwecke statt. Für die Bedürfnisse der Staatsverwaltung und Wissenschaft sei aber die Kenntniß der faktischen und rechtlichen Bevölkerung von vorwiegendem Interesse, während diejenige der Zollabrechnungs-Bevölkerung ohne Ausscheidung der Bestandtheile, aus welchen dieselbe zusammengesetzt sei, im Ganzen einen untergeordneten Werth habe. Es würde daher an und für sich schon gerechtfertigt sein, wenn man, von der Hauptaufgabe der Volkszählungen ausgehend, die faktische Bevölkerung zum Gegenstand der Aufnahme machen und den Nebenzweck, nämlich die Zollabrechnungen, jener unterordnen wollte. Es könne dies aber um so weniger einem begründeten Bedenken unterliegen, als thatsächlich die faktische Bevölkerung die mittlere Zahl der Konsumenten am Genauesten ausdrücke und daher einen geeigneten Maßstab für die Vertheilung der Zollvereins-Revenüen darbiete.

Die faktische Bevölkerung dürfte zwar durchschnittlich eine geringere Anzahl repräsentiren, als die nach den bestehenden Bestimmungen ermittelte Zollabrechnungs-Bevölkerung, weil in Bezug auf die Zählung der zeitweilig Abwesenden weiter gegangen werde, als hinsichtlich der Ausscheidung der vorübergehend Anwesenden. Der Vertheilungsmaßstab würde jedoch voraussichtlich, wenn man demselben die faktische Bevölkerung zu Grunde legen wollte, im Ganzen keine wesentliche Veränderung erfahren.

Der am Schlusse des ersten Absatzes der Beilage VIII. zum §. 32. des Hauptprotokolls der VII. General-Konferenz

Digitized by Google

(Beilage S. 109) bezeichnete Zweck einer solchen Vereinbarung, nämlich

„die Erlangung einer vollkommenen Gleichförmigkeit bei den Volkszählungen und einer sicheren Grundlage für den genauen Vollzug der die Revenüen-Vertheilung betreffenden Bestimmungen der Zollvereinsverträge,"

könne nur erreicht werden, wenn eine übereinstimmende Zählungs-Methode zur Anwendung komme und wenn insbesondere die Zählung mit Hülfe einer namentlichen Aufzeichnung aller zu zählenden Personen in entsprechend eingerichtete Formularien stattzufinden habe.

Das letztere Verfahren sei von den statistischen Kongressen zu Brüssel und London zur Erreichung zuverlässiger Resultate auf Grund vielfacher Erfahrungen als das einzig zulässige bezeichnet worden. Ohne die Anwendung von Zählungslisten sei es sehr schwierig, das Publikum über den Zweck der Zählung und die Punkte, auf welche es hierbei ankommt, aufzuklären, was wieder für den Erfolg der Zählungen von der größten Wichtigkeit sei; auch sei es nur mit Hülfe derselben möglich, sich demnächst über die Richtigkeit der Zählungen durch Nachrevisionen Sicherheit zu verschaffen und die Thätigkeit der Zählungsagenten zu kontroliren.

Es werde hiernach eine Verständigung über folgende Punkte empfohlen:

1. Die Position III. 1 der Vereinbarung durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Der Bevölkerungsaufnahme muß eine wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen, unter Anwendung entsprechend eingerichteter Zählungslisten zur namentlichen Aufzeichnung der zu zählenden Personen, zu Grund liegen, und es darf dieselbe nicht durch summarische Aufnahme der zu den einzelnen Haushaltungen gehörigen Personen nach mündlicher Angabe der Haushaltungsvorstände, oder durch Benutzung von Wohnungsregistern oder ähnlichen Quellen über die Bevölkerungsverhältnisse ersetzt werden."

Inwieferne man sich über ein gleichförmiges Formular für die Zählungslisten verständigen wolle, werde anheimgegeben.

2. Wenn der 3. Dezember als Normaltag für die Volkszählungen beibehalten und wenn dabei bestimmt werde, daß sämmtliche Aufzeichnungen auf den Stand in der Nacht vom 2. auf den 3. Dezember zu beziehen seien, so könne mit der Austheilung der Zählungslisten unbedenklich schon vor dem 3. Dezember begonnen und für die Wiedereinsammlung derselben allgemein eine Frist von 2 bis 3 Tagen gewährt werden, wonach die Bestimmung unter I. 1 der Grundsätze, welche seither ohnehin nicht überall streng beobachtet worden sei, zu modifiziren sein würde.

Digitized by Google

3. In Bezug auf die Zählung der Militärpersonen dürfte zu bestimmen sein, daß dieselbe nach denselben Grundsätzen, wie diejenige der Civilpersonen, auszuführen sei, vorbehaltlich der Aufrechterhaltung der bestehenden besonderen Verabredungen wegen der Zählung derjenigen Truppen eines Vereinsstaats, welche sich zur Zeit der Bevölkerungsaufnahme in einem anderen Vereinsstaat oder im Ausland befinden, sowie derjenigen außervereinsländischen Truppen, welche sich zur Zeit der Bevölkerungsaufnahme in dem Gebiete eines Vereinsstaates befinden.

4. Die Positionen III. 3 und 4 dürften durch folgende einfachere Bestimmungen zu ersetzen sein:

a) „Zum Behufe der Ermittlung der faktischen Bevölkerung eines jeden Vereinsstaates sind alle Personen, welche sich am 3. Dezember in irgend einem, zu dem Zollgebiete desselben gehörigen Orte aufhalten, gleichviel, ob sie der Civil- oder der Militärbevölkerung angehören, ob sie In- oder Ausländer sind, ob ihr Aufenthalt an jenem Ort ein ständiger oder vorübergehender ist, als Einwohner desjenigen Wohnorts und Wohnhauses, in welchem sie sich am Zählungstage aufhalten, beziehungsweise als Mitglieder derjenigen Haushaltung, in deren Wohnungsräumen sie die Nacht vom 2. auf den 3. Dezember zugebracht haben, zu zählen."

b) „Personen, mit Ausschluß der auf Reisen befindlichen, welche sich in der Nacht vom 2. auf den 3. Dezember zufällig, oder in Folge einer Berufshandlung oder aus ähnlichem Anlasse außerhalb ihrer Wohnung befinden, sind als Mitglieder derjenigen Haushaltung, an welcher sie gewöhnlich Theil nehmen, zu zählen."

c) „Wegen der auf Schiffen befindlichen Personen ist analog, wie bezüglich der in gewöhnlichen Wohngebäuden befindlichen Personen zu verfahren."

Dem Antrage unter 1. konnte allseitig zugestimmt werden und wurde demzufolge beschlossen, daß der Bevölkerungsaufnahme eine wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen, unter Anwendung entsprechender Zählungslisten zur namentlichen Aufzeichnung der zu zählenden Personen, zum Grunde liegen müsse, und dieselbe nicht durch summarische Aufnahme der zu den einzelnen Haushaltungen gehörigen Personen nach mündlicher Angabe der Haushaltungs-Vorstände, oder durch Benutzung von Wohnungs-Registern oder ähnlichen Quellen über die Bevölkerungsverhältnisse ersetzt werden dürfe. Auch wurde von allen Seiten die Annahme eines gleichförmigen Formulars für Zählungslisten an sich für wünschenswerth erkannt, theils jedoch mit der Maßgabe, daß ein solches Formular zwar das Minimum der gleichförmig zu erhebenden Thatsachen zu umfassen habe, den einzelnen Vereinsregierungen aber überlassen bleiben müsse, dasselbe auch auf weitere Er-

Digitized by Google

hebungen für statistische Zwecke auszudehnen, theils nur in der Beschränkung auf diejenigen Erhebungen, welche zum Zwecke der Zollabrechnungen erforderlich seien. Von einigen Seiten wurde hierbei der Wunsch ausgesprochen, daß es der Königlich Preußischen Regierung gefallen wolle, den Entwurf eines Formulars für die Zählungslisten den übrigen Vereinsregierungen mitzutheilen.

In Betreff des Antrages unter 2. wurde die jetzige Vereinbarung im Allgemeinen für genügend angesehen; der Antrag unter 3., dessen Absicht näher dahin erläutert wurde, daß die Zählung der Militärpersonen nicht mehr abgesondert von jener der Civilpersonen, sondern daß die Zählung beiderlei Personen durch die nämlichen Organe erfolgen solle, fand von mehreren Seiten Bedenken. Ueber den Antrag unter 4. konnte, obgleich sich die Mehrzahl der Bevollmächtigten im Princip mit der Zählung der faktischen Bevölkerung einverstanden erklären konnte, auch von einigen Seiten die in dieser Beziehung gemachten Vorschläge im Einzelnen Unterstützung finden, eine allseitige Verständigung nicht erzielt werden, indem hierbei die Bedenken wiederholt wurden, welche schon bei der VII. General-Konferenz gegen die Zählung der faktischen Bevölkerung geltend gemacht worden waren. Insbesondere gab zu Bedenken Veranlassung, daß bei der vorgeschlagenen Zählungsart die auf Reisen befindlichen See- und Fluß-Schiffer und die am Zählungstage auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder mit der Post u. s. w. Reisenden der Zählung entgehen würden, sowie daß in entgegengesetzter Beziehung sich in Folge zufälliger Ereignisse, wie z. B. dann, wenn gerade am Zählungstage an irgend einem Orte desselben eine größere Versammlung, an der auch Fremde theilnehmen, stattfände und dergl. ein der wirklichen Einwohnerzahl des Landes nicht entsprechendes Zählungsresultat ergeben könnte. Mit Bezug auf die Bestimmung unter Nr. III. 4 d. der über die Aufnahme der Bevölkerung vereinbarten Grundsätze (Beilage XIII. des Hauptprotokolls der VII. General-Konferenz Seite 108), wonach diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- und Angehörigkeitsorts an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht werden sollen, einigte man sich indeß auf den dieserhalb von dem Preuß. Bevollmächtigten abgegebenen Vorschlag dahin: daß die Mitzählung solcher Personen, welche länger als ein Jahr — gleichviel ob mit oder ohne Reisepaß — abwesend sind, künftig in keinem Falle erfolgen soll, wogegen bezüglich solcher Personen, welche zur Zeit der Zählung ein Jahr lang oder kürzere Zeit abwesend gewesen sind, dem pflichtmäßigen Ermessen der die Zählung ausführenden Behörden auch ferner überlassen bleibt, in dem einzelnen Falle zu beurtheilen, ob eine abwesende Person als auf Reisen befindlich zu betrachten ist.

Digitized by Google

Uebersicht der Bevölkerung nach der Zählung vom Dezember 1861.

Anlage XI.

741

§. 43.

Vom Central-Bureau des Zollvereins ist die Bevölkerung der zum Deutschen Zoll- und Handelsverein gehörenden Staaten nach den von den einzelnen Vereinsregierungen über die Zählung vom 3. Dezember 1861 gemachten Mittheilungen zusammengestellt und die Uebersicht anher vorgelegt worden. Die Bevollmächtigten haben dieselbe, wie sie hiebei anliegt, durch Namens-Unterschrift anerkannt. Dieselbe ist demnach bei der Vertheilung der gemeinsamen Einnahmen für 1862, 1863 und 1864 zum Grunde zu legen, vorbehaltlich der Berichtigung, welche rücksichtlich der darin mit 4312 Köpfen enthaltenen Kaiserlich Oesterreichischen Garnison in Mainz, auf Grund der nach Ziffer 3 der Uebereinkunft vom 15. Juli 1858 alljährlich vorzunehmenden Zählung derselben einzutreten hat.

Die Vereinfachung der Zollabrechnungen.

§. 44.

Der Preußische Bevollmächtigte gab zu vernehmen:

Die Feststellung der Zollverwaltungskosten-Liquidationen sei nach und nach so verwickelt geworden, daß der Wunsch nahe liege, dieses Geschäft zu vereinfachen und dadurch die Herbeiführung der definitiven Abrechnungen unter den Zollvereinsstaaten zu beschleunigen. Die Schwierigkeiten, auf deren Beseitigung es ankomme, fänden sich aber vorzugsweise bei der Feststellung der wirklichen Ausgabe in denjenigen Titeln der Kosten-Liquidationen, für welche innerhalb der Bauschsumme nur die nachzuweisende wirkliche Ausgabe zur Aufrechnung gelangen darf.

Demnach liege kein Anlaß vor, in Bezug auf diejenigen Zollverwaltungskosten, für welche ohne Beziehung auf eine Bauschsumme bisher die nachgewiesenen wirklichen Ausgaben zur Aufrechnung gelangt sind, z. B. die Prämien-Zahlungen für die erste Einrichtung des Schiffsverschlusses und für Fahrten unter Schiffsverschluß, ferner die Kosten für die Begleitung der Eisenbahnzüge, für die Unterhaltung der Kreuzerschiffe u. s. w. etwas an dem bestehenden Verfahren zu ändern.

Dagegen erscheine in Bezug auf die Feststellung derjenigen Kosten, zu deren Ersatz Bauschsummen bewilligt sind, eine Vereinfachung des bisherigen Verfahrens wünschenswerth und es werde anheimgegeben, sich zu diesem Zwecke über die Annahme geeigneter Bestimmungen zu verständigen, welche in Vorschlag zu bringen, er beauftragt sei.

Diese Bestimmungen sind hiernächst der Konferenz mitgetheilt worden und die Berathung über dieselben hat zu folgendem Ergebnisse geführt:

A. Die von dem Preußischen Bevollmächtigten abgegebenen Vorschläge haben in ihrer ursprünglichen Fassung nicht die allseitige Zustimmung gefunden, es sind vielmehr von verschiedenen Seiten Ergänzungen und Abänderungen derselben in Antrag gebracht worden und unter Berück-

Digitized by Google

sichtigung dieser Anträge ist aus den Berathungen der Entwurf zu einer Vereinbarung hervorgegangen.

Diesem Entwurfe beizustimmen, fanden sich die übrigen Bevollmächtigten ermächtigt, während der Preußische Bevollmächtigte mehrere Abänderungen desselben zu beantragen angewiesen war und dabei erklärte, daß es vorgezogen werde, durchweg das bisherige Verfahren beizubehalten, wenn diese Abänderungen Anstand finden sollten. Da nun mehrere der von dem Preußischen Bevollmächtigten als erforderlich bezeichneten Aenderungen von den übrigen Bevollmächtigten nicht zugestanden werden konnten, und von Seiten des Sächsischen Bevollmächtigten eine der Aenderungen, auf welche die übrigen Bevollmächtigten einzugehen sich ermächtigt hielten, abgelehnt wurde, so ließ sich zur Zeit eine Vereinbarung nicht erzielen. Es wurde jedoch von mehreren Seiten hervorgehoben, daß die Preußischer Seits angeregte Vereinfachung der Zollabrechnungen schon seit längerer Zeit als ein dringendes Bedürfniß anerkannt worden sei, und daß es deshalb sehr zu beklagen sein würde, wenn die gegenwärtige Verhandlung ohne allen Erfolg bleiben sollte.

Deßhalb wurde anheimgegeben, einen neuen Entwurf zu einer Vereinbarung in das Protokoll niederzulegen und zwar in der Art, wie derselbe sich gestaltet, wenn von den nach der Erklärung des Preußischen Bevollmächtigten als nothwendig bezeichneten Abänderungen des früheren Entwurfes diejenigen zugestanden werden, auf welche die Mehrzahl der Bevollmächtigten einzugehen sich bereit erklärt hat, zugleich aber der Wunsch ausgesprochen, daß dieser neue Entwurf von Seiten der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung einer wiederholten Prüfung unterzogen und bei der Erklärung über die Ratifikation des gegenwärtigen Protokolles eine Aeußerung darüber abgegeben werden möge, ob dem neuen Entwurfe, wie dies von Seiten der Bevollmächtigten aller übrigen Regierungen schon gegenwärtig kein Bedenken finde, zugestimmt werde.

Die Bevollmächtigten von Preußen und Sachsen waren zwar nicht in der Lage, die Zustimmung ihrer Regierungen zu einer Vereinbarung der vorgeschlagenen Art in Aussicht zu stellen, fanden aber gegen die Aufnahme des Entwurfes zu einer solchen Vereinbarung in das gegenwärtige Protokoll und dagegen, daß ihren Regierungen die Erklärung über diesen Entwurf bei Gelegenheit der Erklärung über die Ratifikation der Konferenz-Verhandlungen vorbehalten werde, nichts zu erinnern.

Demzufolge hat der folgende Entwurf zu einer neuen Vereinbarung in dem gegenwärtigen Protokolle seinen Platz gefunden.

I.

1) Es wird künftig für diejenigen gemeinschaftlichen Zollverwaltungskosten, zu deren Ersatz Bauschsummen ausgesetzt sind, auch bei den Besoldungen des Personals

Digitized by Google

der Hauptzollämter (Tit. I. der Zollverwaltungskosten-Liquidationen) und Nebenzollämter 1. Klasse (Tit. II.), bei den persönlichen Ausgaben für die Ansageposten der Hauptzollämter und Nebenzollämter, sowie für diejenigen Nebenzollämter II Klasse, welche zugleich Ansageposten sind (Titel III.), bei den Gehältern des Grenzschutz-Personals (Tit. VII.), bei den Equipage- und Pferdeunterhaltungsgeldern, mit Einschluß des Aversums für Reisediäten der Ober-Zollinspektoren (Tit. VIII.), bei den Gehältern der für die Waarenabfertigung auf dem Rheine und für die Begleitung der Eisenbahnzüge angestellten Beamten (Tit. IX.), und bei den Gehältern der Besatzungs-Mannschaften der Wacht- und Kreuzerschiffe (Tit. X.), ebenso wie dieß bisher schon bei den Bauschsummen zur Besoldung des Personals bei den Nebenzollämtern II. Klasse (Tit. IV.), für die Kosten der Legitimationsschein-Ausfertigung (Tit. V.) und zur Bestreitung der Amtskosten (Tit. VI.) geschah, der Betrag der im Bauschsummen-Etat jedes Vereins-Staates ausgeworfenen oder nach II. unten berichtigten Bauschsummen ohne speziellen Nachweis der wirklichen Ausgabe gewährt.

2) Dagegen werden die Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein und der Begleitung der Eisenbahnzüge, welche außer den Gehältern der hiezu angestellten Beamten zur Verausgabung gelangen können (Tit. IX.), sowie andere Kosten, über deren Aufrechnung nach dem wirklichen Betrage man sich vereinigt hat, z. B. die von der Königlich Hannoverschen Regierung vorzuschießenden Kosten für die Unterhaltung des vereinsländischen Hauptzollamts zu Bremen, die Regiekosten des Central-Bureaus des Zollvereins u. s. w., endlich die zur Aufrechnung an den Gesammtverein geeigneten außerordentlichen Zollverwaltungskosten, auch ferner in dem wirklich verausgabten Betrag in den Zollverwaltungskosten-Liquidationen speziell aufgerechnet und nachgewiesen.

3) Die wirkliche Ausgabe an gemeinschaftlichen Zollverwaltungskosten wird in den Kosten-Liquidationen bei jedem Titel ausgeworfen mit besonderer Angabe des Betrages der darunter befindlichen Gratifikationen und Unterstützungen. Bei denjenigen Titeln, für welche Bauschsummen bestehen, geschieht dieß jedoch nur summarisch und nachrichtlich, dergestalt, daß das Zurückbleiben der nachrichtlich angegebenen wirklichen Ausgabe eines Titels hinter dem zur Aufrechnung gelangenden Betrage der Bauschsumme niemals aus irgend einem Grunde eine Schmälerung des aufgerechneten Bauschsummen-Betrages zur Folge haben kann und daß somit eine Prüfung zu diesem Zwecke nicht stattfindet.

4) Wenn dagegen außerordentliche Kosten von der Art, wie sie im §. 50 des Haupt-Protokolls der IX. General-Konferenz unter Nr. IV. a. und c. Seite 171 bezeichnet sind, zur Aufrechnung gelangen, nämlich:

a) Verwaltungsausgaben, welche sich, den Vereinbarungen gemäß, ihrer Natur nach zur Aufnahme in die Bauschsumme eignen würden, jedoch nicht für längere

Digitized by Google

Zeit Bestandtheile der Bauschsumme bilden können, weil sie nur vorübergehend aufgewendet werden; und

b) besonders erwachsene Kosten für *außerordentliche* Verwendung von Grenzzollbeamten, wofür der vereinbarte Gehaltssatz in der Bauschsumme in Aufrechnung gebracht ist, zu Dienstleistungen für Vereinszwecke, wenn diese Verwendung im *Grenzbezirke*, jedoch *außerhalb* des Dienstbezirkes der betreffenden Beamten stattfindet,

so sollen diese Kosten nur noch in so weit zum besondern Ersatz liquidirt werden dürfen, als dieselben bei denjenigen einzelnen Titeln, auf welche jene Kosten treffen, nicht durch den Ueberschuß gedeckt werden, welchen die Bauschsumme, beziehungsweise die berichtigte Bauschsumme des Titels über die wirkliche Ausgabe desselben Titels gewährt.

II.

Eine *Berichtigung* der im Bauschsummen-Etat ausgeworfenen Bauschsummen-Beträge findet in den Zollverwaltungskosten-Liquidationen zum Zwecke der Aufrechnung Statt, wenn die Grundlagen, auf welche die Berechnung der Bauschsumme sich stützt, eine Aenderung erleiden. Dieß tritt bei denjenigen Titeln, für welche die Bauschsumme nach der Meilenzahl berechnet ist (Tit. IV. und V.) nur dann ein, wenn die Meilenzahl sich ändert. Bei den übrigen Titeln findet eine Berichtigung Statt:

A. Durch *Erhöhung* der Bauschsumme, sofern für das betreffende Jahr mehr Stellen einer Kategorie vorhanden gewesen sind, als sich in der seitherigen Bauschsumme dieser Kategorie aufgeführt finden, und das Bedürfniß derselben vom Vereine vor der definitiven Abrechnung für das betreffende Jahr bereits anerkannt ist oder hiebei nachträglich anerkannt wird. In diesem Falle wird die Bauschsumme nach der Zahl der hinzugetretenen Stellen und nach Verhältniß der Normalsätze der Bauschsumme und der Zeit erhöhet.

B. Durch *Minderung* der Bauschsumme.

Diese tritt ein:

1) Wenn in dem Jahre, auf welches die Abrechnung sich bezieht, Stellen, die in der seitherigen Bauschsumme enthalten sind, ganz eingezogen waren oder wurden.

In diesem Falle wird die Bauschsumme — Gehalt, Amtsunkosten, Pferdegelder — nur für denjenigen Zeitraum in Anrechnung gebracht, innerhalb dessen die betreffende Stelle noch wirklich verwaltet wurde.

2) Wenn eine Stelle, die in der Bauschsumme enthalten ist, länger als vier Monate hintereinander, sei es im Laufe eines und desselben Kalenderjahres, sei es zum Theil in dem einen, zum Theil in dem anderen Jahre nicht besetzt und nicht vertreten, oder zwar besetzt, aber nicht vertreten war, während der Inhaber wegen Beurlaubung, Suspension vom Dienste, Krankheit, Verwendung zu Dienst-

Digitized by Google

leistungen außerhalb des mit seiner Stelle verbundenen Geschäftskreises, oder aus irgend einem anderen Grunde dieselbe nicht verwaltete. In diesem Falle wird für den über vier Monate hinausgehenden Theil der Zeit, während welcher die Stelle unbesetzt oder unvertreten war, der antheilige Normalsatz von der Bauschsumme abgezogen und dieselbe auf diese Weise berichtigt.

3) a. Wenn eine Stelle länger als vier Monate hintereinander, sei es im Lauf eines und desselben Kalenderjahres oder zum Theil in dem einen, zum Theil in dem anderen Jahre, dergestalt besetzt oder, sei es eine besetzte oder unbesetzte Stelle, dergestalt vertreten war, daß deren Inhabern, soferne diese die Stelle selbst verwaltet haben, anderenfalls ihren Vertretern an Gehalt, Remuneration u. s. w. zusammengenommen weniger als der antheilige Minimalsatz gewährt wurde.

In diesem Falle wird der Normalsatz der Stelle nach Verhältniß der über die Dauer von vier Monaten hinausgehenden Zeit an der Bauschsumme gekürzt und der für diese Zeit wirklich verausgabte Betrag derselben zugesetzt.

b. Dasselbe tritt ein, wenn eine Stelle länger als vier Monate hintereinander während eines Theiles dieser Zeit unbesetzt oder unvertreten und während eines anderen Theiles derselben gegen Gewährung eines den antheiligen Minimalsatz nicht erreichenden Betrages besetzt oder vertreten gewesen ist.

c. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen tritt ein, wenn der Inhaber einer Stelle dieselbe wegen Krankheit oder Suspension vom Dienste nicht verwalten kann und der Dienst durch einen Vertreter versehen wird, indem das Zurückbleiben der Vergütung, welche ein solcher Vertreter erhalten hat, hinter dem Minimalsatze eine Berichtigung der Bauschsumme nicht nach sich ziehen soll.

d. Auch soll die Vereinbarung in dem besondern Protokolle der I. General-Konferenz vom 8. September 1836 Nr. III., wonach die Verabreichung von Gehalten, die hinter den Minimalsätzen zurückbleiben, an Assistenten unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist, aufrecht erhalten bleiben.

4) Zur Beurtheilung, ob und für welche Zeit nach Ziffer 3 eine Minderung der Bauschsumme einzutreten hat und zur Berechnung dessen, was als der für die Zeit über vier Monate hinaus bezahlte Betrag der gekürzten Bauschsumme zugerechnet werden soll, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) unständige Bezüge, wie Gratifikationen ꝛc., werden nur für dasjenige Abrechnungsjahr gerechnet, für welches sie in der Istausgabe aufgenommen sind,

b) dieselben gelten als für die ganze in das Abrechnungsjahr fallende Zeitdauer gezahlt, während welcher

Digitized by Google

ununterbrochen das ständige Diensteinkommen unter dem Minimalsatze stand.

5) Die Pferdeunterhaltungs- und Equipagegelder sind auch ferner in den etatsmäßigen Sätzen — für die Ober-Grenzkontroleure in Preußen auch ferner mindestens nach dem Satze von 180 Thaler zu gewähren.

Wenn für eine Stelle länger als vier Monate hintereinander die Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder nicht oder in geringerem Betrage gewährt sind, so erfolgt eine Berichtigung der Bauschsumme durch Einrückung der wirklichen Ausgabe an Stelle des Normalsatzes unter denselben Voraussetzungen und Maßgaben, wie bei der Bewilligung von Gehältern, welche den Minimalsatz nicht erreichen.

III.

Anlage XII.

1) Bei Aufstellung der Zollverwaltungs-Liquidationen ist statt des bisher üblichen künftig das anliegende Muster A. zu benützen.

Die provinziellen Uebersichten der Ausgaben an Zollverwaltungskosten Preußens können auch ferner ohne Vortragung der Bauschsummen, beziehungsweise der berichtigten Bauschsummenbeträge aufgestellt werden.

Anlage XIII.

2) Zur Darstellung der Berichtigungen, welche die Bauschsumme nach den Bestimmungen zu II. erleiden muß, ist eine Uebersicht nach dem anliegenden Muster B. aufzustellen. Auf Grund derselben sind die der Bauschsumme hinzutretenden oder von derselben abgehenden Beträge in die Zollverwaltungskosten-Liquidation zu übernehmen.

3) Die zur Aufrechnung zu bringende Gesammtsumme wird durch Zusammenrechnung der etatsmäßigen oder berichtigten Bauschsummen-Beträge und der Beträge, welche außerdem nach der wirklichen Ausgabe liquidirt werden, soweit diese nicht nach I. 4 aus einem etwaigen Ueberschusse der Bauschsumme zu decken ist, dargestellt.

Ueber diese dem Vereine in Aufrechnung zu bringende Gesammtsumme ist von den Vereinsbevollmächtigten zu den Kostenliquidationen das Gutachten abzugeben, von denselben auch zu bescheinigen, daß die angegebenen wirklichen Ausgaben mit dem Inhalte der Unterlagen übereinstimmen. Die zum Zwecke dieser Begutachtung und Bescheinigung erforderlichen Erläuterungen sind den Vereinsbevollmächtigten zu gewähren.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen sind bei der Feststellung der Kostenliquidationen für das Jahr 1862 und ferner in Anwendung zu bringen. Soweit für diese Jahre bereits Kostenliquidationen an das Centralbureau des Zollvereines gelangt sind, hat dasselbe sie den betreffenden Vereins-Regierungen zurückzureichen, um die Aufstellung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu bewirken.

Im Uebrigen sollen diese Bestimmungen nur versuchsweise in Kraft treten, und es soll auf das bisher üblich

Digitized by Google

gewesene Verfahren zurückgegangen werden, wenn über etwa gewünschte Aenderungen der neuen Einrichtung eine Verständigung nicht zu erzielen wäre und in Folge dessen auch nur von einer Seite die Wiederaufhebung dieser Einrichtung beantragt würde.

Alle bisherigen Verabredungen, welche mit den vorstehenden Bestimmungen nicht vereinbar sind, treten, so lange die letzteren in Kraft bleiben, außer Anwendung.

Die vorgedachte Vereinbarung soll als zu Stande gekommen angesehen werden, wenn neben der Ratifikation derselben durch die übrigen Regierungen die Kgl. Preußische und die Kgl. Sächsische Regierung ihren Beitritt zu derselben bei der Erklärung über die Ratifikation der Konferenz-Verhandlungen aussprechen.

B. In die zu A entworfene Vereinbarung über die Vereinfachung der Zollabrechnungen ist am Schlusse die Bestimmung aufgenommen, daß alle bisherigen Verabredungen, welche mit den neuen Bestimmungen nicht vereinbar sind, so lange die letzteren in Kraft bleiben, außer Anwendung treten sollen. Um keinen Zweifel darüber zu lassen, welche der bisherigen Verabredungen hiernach, wenn die entworfene Vereinbarung die allseitige Zustimmung erhalten sollte, außer Anwendung treten würden, erhält das Centralbureau des Zollvereins, welches auf Grund der Verabredung im §. 35 Seite 94 des Hauptprotokolles der XIV. General-Konferenz die über die Aufrechnung der gemeinschaftlichen Zollverwaltungskosten ergangenen Bestimmungen zusammengestellt hat und sich gegenwärtig im Besitze der Erklärungen aller Vereins-Regierungen über diese Zusammenstellung befindet, hierdurch den Auftrag, bei der Umarbeitung, welcher nach dem Inhalte der oben gedachten Erklärungen jene Zusammenstellung zu unterwerfen ist, auch die neue Vereinbarung, soferne sie zu Stande kommt, aufzunehmen und dabei zugleich diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, welche durch die neue Vereinbarung außer Anwendung treten. Die umgearbeitete Zusammenstellung ist demnächst sämmtlichen Vereinsregierungen zur Genehmigung vorzulegen.

Die Ausführung der zu A. entworfenen Vereinbarung, soferne sie zu Stande kommen sollte, soll von der Erledigung dieses Gegenstandes nicht abhängig sein.

C. In dem §. 39 des Hauptprotokolles der III. Generalkonferenz Seite 110 ist unter Nr. III. 2. über die Frage, ob Amtsverwesereikosten zur Anrechnung in den Nachweisungen über die Verwendung der Bauschsummen geeignet seien, eine Verabredung niedergelegt, welche dahin lautet:

> daß die Anrechnung gezahlter Gehälter oder Verwesereikosten auf die 95 Prozent der Bauschsumme überhaupt nur bis zur Höhe der Summe zulässig sei, welche für den Inhaber einer Stelle im Etat der Bauschsummen ausgeworfen ist. Außer dem vollen Diensteinkommen, welches beurlaubte oder erkrankte

Digitized by Google

Beamte bezogen haben, dürfe alſo eine Anrechnung von Amtsverweſerei-Koſten nicht erfolgen, wogegen ſolche innerhalb des etatsmäßigen Gehaltsbetrages zuläſſig ſei, wenn die Koſten Behufs Verwaltung einer Stelle verwendet ſind, welche erledigt oder deren Inhaber mit Gehaltsminderung beurlaubt oder vom Amte ſuspendirt geweſen iſt.

Ueber die Bedeutung dieſer Verabredung haben ſich öfter Zweifel erhoben, namentlich nachdem durch die Vereinbarung zu 2 des beſonderen Protokolles vom 8. Mai 1841 wegen Verwendung der Bauſchſummen (Verträge u. ſ. w. Band III. Seite 143) beſtimmt iſt, daß Erſparniſſe unter 5% an den zu den perſönlichen Ausgaben für die Grenzzollbeamten beſtimmten Bauſchſummen-Sätzen dem betreffenden Staate nicht weiter verbleiben ſollen. Zur Beſeitigung dieſer Zweifel, welche auch bei den gegenwärtigen Verhandlungen erneuert zur Sprache gekommen ſind, iſt die Verabredung getroffen worden, daß Koſten, welche zur Verwaltung einer Stelle verwendet worden ſind, die erledigt oder deren Inhaber anderweit verwendet oder erkrankt oder vom Amte ſuspendirt geweſen iſt, bei der Iſtausgabe ohne Beſchränkung auf die Höhe der Summe, welche für die Stelle im Etat der Bauſchſummen ausgeworfen iſt, in Anſatz gebracht und ſomit der Gemeinſchaft inſoweit zum Erſatz in Anrechnung gebracht werden dürfen, als die Iſtausgabe mit Einſchluß jener Koſten nicht über die Bauſchſumme des betreffenden Titels hinausgeht.

In Bezug auf Fälle der Beurlaubung ſoll es bei dem Grundſatze verbleiben, welcher im Münchener Vollzugsprotokolle, Beilage XXXVI. §. 90. (Verträge u. ſ. w. Band I. Seite 367.) und im Karlsruher Vollzugsprotokolle Beilage VIII. §. 44. (Verträge u. ſ. w. Band II. Seite 148.) dahin ausgeſprochen iſt, daß der nothwendige Erſatz ohne weitere Beläſtigung der Gemeinſchaft gewährt werden ſoll; jedoch kann, wenn der Inhaber einer Stelle beurlaubt iſt, die Anrechnung von Vertretungskoſten innerhalb der Gehaltsbezüge des Beurlaubten oder, wenn dieſe hinter dem etatsmäßigen Gehaltsbetrage zurückbleiben, innerhalb dieſes Gehaltsbetrages in der wirklichen Ausgabe auch ferner erfolgen.

Dieſe Verabredungen — unter C — ſollen in Bezug auf die definitive Abrechnung für die Jahre 1859 und die folgenden bei der Aufrechnung der wirklichen Ausgaben auf die Bauſchſumme maßgebend ſein.

§. 45.

Amtsunkoſtenaverſen für die beſonders errichteten Zoll-Abfertigungsſtellen bei den Bahnhöfen in Orten, wo ſich Grenz-Haupt-Zoll-Aemter befinden und bei den auf den Bahnhöfen an der Grenze errichteten Nebenzollämtern 1ter Claſſe.

Der Bayeriſche Bevollmächtigte trug vor:

1) Für die auf den Bahnhöfen am Sitze eines Grenz-Hauptzollamtes errichteten ſelbſtſtändigen Zollabfertigungsſtellen — Zoll-Expoſituren —, welche im Namen und unter der Firma des betreffenden Hauptzollamtes fungiren, ſei bis jetzt ein beſonderes Amts-Unkoſtenaverſum vom Vereine

Digitized by Google

nicht ausgesetzt worden, obwohl diese Zollabfertigungsstellen bei ihrem umfassenden Geschäftsbetrieb für Beheizung und Beleuchtung der Geschäftslokalitäten, sowie für den Bedarf an Schreibmaterialien und allen jenen Bureaubedürfnissen, wofür die verabredeten Amtsunkostenaversen dem betreffenden Staate eine entsprechende Vergütung gewähren sollen, einen Aufwand in Anspruch nähmen, welcher das für ein Grenz-Hauptzollamt normirte Amtsunkosten-Aversum von 437 fl. 30 kr. (250 Thaler) nicht nur erreiche, sondern mehrfach auch übersteige.

Eine solche Zollexpositur sei in Bayern im Vereins- und allgemeinen Verkehrsinteresse auf dem Bahnhofe zu Passau zu errichten gewesen und der nothwendige Amts-Unkostenaufwand für dieselbe gehe nicht unerheblich über das für die Grenz-Hauptzollämter festgesetzte Aversum hinaus.

Es werde daher in den Verhältnissen und in der Billigkeit begründet zu erachten sein, daß vom Gesammt-Vereine auch für diese Stellen eine Vergütung des unvermeidlichen Amtsunkostenaufwandes gewährt werde, weßhalb er zu beantragen habe, für jede dieser Stellen, hier insbesondere für die Zollexpositur zu Passau das für die Grenz-Hauptzollämter normirte Aversum von 437 fl. 30 kr. (250 Thaler) zur Aufrechnung an den Verein nach den für diese Aversen verabredeten Grundsätzen zu bewilligen.

2) Nach den über die Gewährung der Bauschsummen für die Grenz-Zollverwaltung bestehenden Verabredungen sei als Amtsunkosten-Aversum für die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze der Betrag von 105 fl. (60 Thlr.) festgesetzt.

Mehrjährige Erfahrungen hätten indessen überzeugend herausgestellt, daß dieses für Aemter von beschränkten Verkehrsverhältnissen bemessene Aversum für jene Nebenzollämter I. Klasse, welche nach den gegenwärtigen, durch den früher nicht gekannten großen Eisenbahnverkehr herbeigeführten Verhältnissen auf den Bahnhöfen an der Grenze zu errichten gewesen seien, in Folge des bedeutenden Geschäftsbetriebes derselben in keinem Verhältnisse zu dem wirklichen Kostenaufwande stehe und weit hinter dem letzteren zurückbleibe.

Der desfallsige Aufwand bei den in Bayern auf den Bahnhöfen zu Salzburg, Kufstein und Schaidt errichteten Nebenzollämtern I. Klasse stelle sich bis jetzt durchschnittlich auf 1,500 fl., sohin für jedes derselben auf jährlich 500 fl.

Er habe deshalb zu beantragen, das vom Vereine zu gewährende Amts-Unkosten-Aversum für solche Nebenämter entweder allgemein oder wenigstens für die bezeichneten bayerischen drei Aemter ebenfalls auf den Aversalsatz für die Haupt-Zollämter an der Grenze von 437½ fl. = 250 Thaler zu erhöhen.

Bei näherer Erörterung dieses Gegenstandes wurde zunächst geltend gemacht, daß der Antrag nicht für die bezüglichen bayerischen Abfertigungsstellen allein, sondern in der allgemeinen Ausdehnung auf die sämmtlichen in den

Digitized by Google

Zollvereinsstaaten bestehenden derartigen Zollabfertigungsstellen und Nebenzollämter I. Klasse an Eisenbahnhöfen in Betracht zu ziehen sein werde.

In dieser Richtung verständigte man sich sodann schließlich dahin,

a) das vom Vereine zu gewährende Amtsunkosten-Aversum für die an Eisenbahnen gelegenen Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze allgemein von 60 Thaler auf 200 Thaler jährlich zu erhöhen und

b) für die an Eisenbahnhöfen am Sitze eines Grenz-Hauptzollamtes errichteten selbstständigen Zollabfertigungsstellen, welche im Namen und unter der Controle des betreffenden Hauptzollamtes fungiren (zu vergl. §. 7 des Hauptprotokolles der IX. General-Konferenz Ziff. 6), ebenfalls allgemein ein derartiges Aversum von jährlich 250 Thaler zu gewähren.

Ein weiterer Vorschlag des Sächsischen Bevollmächtigten, für die an Eisenbahnhöfen gelegenen Hauptzollämter, mit denen keine Abfertigungsstellen der zu b gedachten Art verbunden sind, das Amtsunkosten-Aversum von jährlich 250 Thaler auf 500 Thaler zu erhöhen, konnte nicht zur allseitigen Annahme gelangen und es behielt der Bevollmächtigte für Sachsen seiner Regierung vor, den Vorschlag nach Befinden bei geeigneter Gelegenheit weiter zu verfolgen.

§. 46.

Feststetzung eines neuen Bauschsummenetats für das Königreich Bayern.

(Vergleiche Hauptprot. der XIV. Gen.-Konf. §. 32 S. 90.)

Die letzte Aufstellung eines Bauschsummen-Etats für die Grenzzollverwaltung des Königreichs Bayern hat bei der XIV. General-Konferenz im Jahre 1859 stattgefunden.

Da seit jener Zeit, namentlich in Folge der Errichtung von Zollabfertigungsstellen an den Eisenbahnen mehrfache Veränderungen daselbst eingetreten sind, so wurde von dem Bayerischen Bevollmächtigten ein, nach dem jetzigen Zustande aufgestellter neuer Bauschsummen-Etat und zwar der Verabredung in §. 28 des Hauptprotokolles der VIII. General-Konferenz gemäß, begleitet von den Bemerkungen des bei der k. Bayerischen Zoll-Direktivstelle fungirenden Vereinsbevollmächtigten, der gegenwärtigen General-Konferenz vorgelegt.

Bei der Berathung über den vorgelegten Etat wurde gegen die sämmtlichen darin enthaltenen Ansätze, mit Ausnahme der bei dem Nebenzollamte Schaidt für die sogenannte Expositur zu Weißenburg in Ansatz gebrachten Stellen eines Assistenten und eines Amtsdieners, dann der beim Nebenzollamte Neulauterburg in Ansatz gebrachten Stelle eines Controleurs, eine Erinnerung nicht erhoben.

Bezüglich der ersten beiden Stellen ist bei der XIV. General-Conferenz die Anrechnungsfähigkeit der dafür gemachten Ansätze an den Verein, gegenüber den Bemerkungen des Vereinsbevollmächtigten noch einer näheren Begründung für fähig erachtet und der Aufnahme dieser beiden Ansätze in dem Bauschsummen-Etat mit dem Vorbehalte zugestimmt

Digitized by Google

worden, daß dieselbe bis zu einer nachträglichen weiteren Erörterung nur einstweilen erfolge.

Da auf diesen Vorbehalt gegenwärtig Bezug genommen wurde, so ertheilte der Bayerische Bevollmächtigte folgende Erläuterung:

> die fragliche Expositur sei, wie schon früher bemerkt worden, auf den Grund eines im Jahre 1857 zwischen Bayern und Frankreich zum Zweck der Erleichterung und Beschleunigung des internationalen Eisenbahnverkehrs abgeschlossenen Vertrages zu errichten gewesen, worin ihr Geschäftskreis genau bestimmt worden sei. Wenn die Abfertigungsbefugnisse dieser Expeditionsstelle zur Zeit deshalb noch einen beschränkten Umfang haben, weil die kaiserl. Französische Regierung bisher Bedenken getragen, einer Erweiterung beizutreten, so sei dagegen in neuerer Zeit die Aussicht eröffnet worden, daß dieselbe von diesem Bedenken abgehen werde; sie habe sich nämlich inzwischen bereit erklärt, über eine entsprechende Erweiterung der Befugnisse dieser Stelle mit der kgl. Bayerischen Regierung in eingehende Verhandlung zu treten und es seien hierwegen bereits die erforderlichen Vorbereitungen getroffen.

Bei dieser Sachlage könne es wohl nicht für angemessen und räthlich erachtet werden, an dem dermaligen Bestande der mehrgedachten Zollexpeditionsstelle eine vorzeitige Aenderung eintreten zu lassen und es werde daher die allseitige Zustimmung zur einstweiligen Aufrechthaltung der für diese Expositur errichteten Stellen eines Nebenzollamtsassistenten und eines Amtsdieners, beziehungsweise zur vorläufigen Beibehaltung dieser Stellen im Bauschsummen-Etat vorausgesetzt werden dürfen.

In Folge dieser Erläuterungen fand die einstweilige Beibehaltung dieser Stelle in dem gedachten Etat keine weitere Erinnerung.

Rücksichtlich der Nebenzollamtskontroleurstelle zu Neulauterburg konnte der Bayer. Bevollmächtigte die Einziehung bei eintretender Personalveränderung, vorbehaltlich eines sich etwa später ergebenden Bedürfnisses der Wiederbesetzung dieser Stelle zusichern.

Mit diesen Maßgaben und unter Berücksichtigung der im §. 45 wegen der Regulirung des Amtsunkosten-Aversums für die besonders errichteten Zollabfertigungsstellen bei den Bahnhöfen in Orten, wo sich Grenz-Hauptzollämter befinden und bei den auf den Bahnhöfen an der Grenze errichteten Nebenzollämtern I. Klasse getroffenen Verabredung ist daher der aufgestellte Bauschsummen-Etat, welcher zugleich eine Vergleichung mit dem auf der XIV. General-Konferenz festgestellten Personalbestande, sowie in den beigefügten Bemerkungen die erforderlichen Erläuterungen über die ein-

Digitized by Google

Anlage XIV.

getretenen Veränderungen enthält, genehmigt und dem gegenwärtigen Protokolle in der Anlage beigefügt worden.

Die danach für die Grenz-Zollverwaltung des Königreichs Bayern festgestellte Bauschsumme beläuft sich auf den Gesammtbetrag von

663,261 fl. 52½ kr. oder
379,006 Thlr. 23⅛ Sgr.

Anlage XV.

Eine fernere angeschlossene Beilage weist den nach den Etats-Titeln I., II., III. und VII. festgestellten Personalbestand näher nach.

§. 47.

Badischer Bauschsummen-Etat.

Der Badische Bevollmächtigte trug vor:

Mit der in Kurzem bevorstehenden Vollendung der längs des Oberrheins zwischen Basel und Constanz sich hinziehenden Badischen Staats-Eisenbahn, welche den Schweizerischen Canton Schaffhausen durchkreuzt, werde es im Interesse des Verkehrs nothwendig, an den Bahnhöfen zu Schaffhausen und Thayingen auf schweizerischem Gebiete für den vereinsländischen Zolldienst Abfertigungsstellen zu errichten. Für Thayingen genüge ein Nebenzollamt I. Cl. mit erweiterten Abfertigungsbefugnissen. Der Abfertigungsstelle in Schaffhausen hingegen werde nach der Natur und der Bedeutung des zu erwartenden Verkehrs die volle Competenz eines Hauptzollamtes beizulegen sein, und es sei deßhalb die Absicht, dort eine Expositur des — beiläufig eine Wegstunde von Schaffhausen entfernt gelegenen — Hauptamtes Randegg zu errichten, welche im Namen und mit der vollen Competenz dieses Hauptamtes zu fungiren habe und eines besonderen Vorstandes nicht entbehren könne. Da jedoch nach Eröffnung der fraglichen Eisenbahnstrecke der Zollabfertigungsdienst bei dem Hauptamte Randegg voraussichtlich ganz unbedeutend sein werde, so erscheine es unbedenklich, daß Einer der Ober-Beamten dieses Hauptamtes seinen Wohnsitz in Schaffhausen nehme und als Vorstand der Expositur fungire.

Nach Lage der Verhältnisse könne dieß nur der Hauptamts-Controleur sein und die Großherzogliche Regierung beabsichtige deßhalb, dem Zten Oberbeamten des Hauptamtes Randegg die Funktionen des Vorstandes der Expositur in Schaffhausen zu übertragen. Es erfordere dieß, daß gleichwie auf diesen dritten Oberbeamten die Abreden hinsichtlich der Zahlung des Minimalgehaltes für die Vorstände von Eisenbahn-Abfertigungsstellen an der Grenze Anwendung zu finden hätten, so auch in der Bauschsumme für denselben die Vergütung für einen solchen Vorstand mit 800 Thlr. gewährt werde, wogegen eine Hauptamtskontroleursstelle mit 700 Thlr. weniger in Anrechnung zu bringen sei, so daß im Ganzen sich eine Erhöhung der Badischen Bauschsumme um 100 Thlr. ergebe.

Er sei beauftragt, diese Erhöhung der Badischen Bausch-Summe um 100 Thlr, mit welcher auch der Vereinsbe-

Digitized by Google

vollmächtigte sich einverstanden erklärt habe, von dem Zeitpunkte an in Anspruch zu nehmen, wo die Abfertigungsstelle in Schaffhausen in Wirksamkeit treten werde.

Indem er dieses Auftrages sich hiedurch entledige, gereiche es ihm zum Vergnügen, erklären zu können, daß durch die Errichtung der Abfertigungsstelle in Schaffhausen und des Nebenzollamtes I. Cl. zu Thayingen das Bedürfniß einer weiteren Erhöhung der Bauschsumme oder einer Aenderung in der Vertheilung derselben voraussichtlich nicht eintreten werde, da die Großherzogliche Regierung hoffe, das zur Besetzung dieser Zollstellen erforderliche Personal andern Aemtern entnehmen zu können, und daß sie sich nur für den Fall weitere Anträge vorbehalte, daß sich in der Folge die Nothwendigkeit einer Vermehrung des Abfertigungs- oder Aufsichtspersonals herausstellen sollte.

Obwohl von einigen Seiten geltend gemacht wurde, daß es eine Anomalie bilde, wenn der Controleur des Hauptzollamtes Randegg, der dort Hauptzollamtsmitglied sei, auch als Vorstand der diesem Hauptamte untergebenen Abfertigungsstelle zu Schaffhausen fungire, so wurde doch mit Rücksicht auf die obwaltenden besondern Verhältnisse dem Antrage allseitig ausnahmsweise beigestimmt, von einer Seite übrigens unter Verwahrung gegen daraus zu ziehende Consequenzen und in der Voraussetzung, daß die vorliegende Einrichtung nicht zu dienstlichen Unzuträglichkeiten führen werde.

§. 48.

Die Kosten der drei Württembergischen Nebenzollämter II. Klasse Kreßbronn, Schloß Friedrichshafen und Fischbach.

Der Württembergische Bevollmächtigte erklärte, er habe den Seitens seiner Regierung bereits im Korrespondenzwege mittelst Schreiben vom 11. August 1860 gestellten, von einigen Vereins-Regierungen aber an die General-Konferenz verwiesenen Antrag zu erneuern,

> die Kosten der drei Württembergischen Nebenzollämter II. Klasse, Kreßbronn, Schloß Friedrichshafen und Fischbach, wofür nach Anlage 3. zum Protokolle vom 29. Oktober 1835 ein Zuschuß von 400 Thlr. zu dem nach dem vertragsmäßigen Satze für die Grenzmeile berechneten Aversum ausgesetzt worden ist, sonach auf Grund der Vereinbarungen der letzten General-Konferenz 645 Thaler oder 1128 fl. 45 kr. liquidirt werden dürfen, fortan ganz mit jährlichen 1350 fl. auf Vereinsrechnung zu übernehmen.

Ueber den Vorschlag konnte eine Einigung nicht erzielt werden, man erklärte sich jedoch allseitig damit einverstanden, daß der der Königlich Württembergischen Regierung für die Kosten der genannten Nebenzollämter II. Klasse gewährte Zuschuß von jährlich 400 Thlr. vom Jahre 1863 ab ausnahmsweise und ohne Konsequenz um 100 Thlr. erhöht werde.

Digitized by Google

Reisediäten der Oberzoll-Inspektoren.

(Vergl. Hauptprot. der VI. Gen.-Konf. §. 58. S. 142.)
„ „ „ VII. „ §. 22. S. 14.)
„ „ „ XIV. „ §. 29. S. 83.)

§. 49.

Der Hannover'sche Bevollmächtigte trug vor:

Nach einem auf der VII. General-Konferenz gefaßten Beschlusse können den Ober-Zollinspektoren für ihre Dienstreisen Diäten bewilligt werden, jedoch nur bis zu dem Betrage von jährlich 120 Thlr. und — nach den im Zollverein bisher befolgten Grundsätzen — nur für solche Reisetage, mit welchen auswärtige Uebernachtungen verbunden sind.

Es werde keines weiteren Nachweises bedürfen, daß den Ober-Zollinspektoren auch durch solche Dienstreisen, mit welchen auswärtige Uebernachtungen nicht verbunden sind, nicht unerhebliche baare Auslagen erwachsen und daß die Kosten der Uebernachtungen durch die dafür bisher gewährte Vergütung von regelmäßig 1 Thlr. für jede Uebernachtung nur zu einem geringen Theile ersetzt werden. Ebenso wenig gewährten die bewilligten Equipagegelder einen Ueberschuß zur Bestreitung jener Kosten und die Besoldung der Ober-Zollinspektoren reiche regelmäßig kaum hin, diese Beamten und ihre Familien zu erhalten.

Es sei weder billig, daß dieselben jetzt genöthigt sind, einen Theil der unvermeidlichen Reisekosten von ihrer Besoldung zu bestreiten, noch könne es dem Interesse des öffentlichen Dienstes entsprechen, eine Beschränkung der Dienstreisen dadurch herbeizuführen, daß den Ober-Zollinspektoren eine angemessene Entschädigung für den damit verbundenen Aufwand versagt werde.

Er habe daher zu beantragen,

die den Ober-Zollinspektoren zu bewilligenden Diäten in der Art zu erhöhen, daß für jeden Reisetag ohne auswärtige Uebernachtung eine Vergütung von 1 Thlr. und für jeden Reisetag mit auswärtiger Uebernachtung eine Vergütung von 2 Thlr. 15 Gr. bewilliget werde, mit der Beschränkung, daß die für ein Jahr zu liquidirenden Diäten die Summe von 180 Thlr. für einen Ober-Zollinspektor nicht überschreiten dürfen.

Nach näherer Erörterung dieses Vorschlages einigte man sich dahin, die im §. 22. des Hauptprotokolls der VII. General-Konferenz alinea 4 und 5 (Seite 15) getroffenen Verabredungen in der Weise abzuändern, daß

1) das Reisediäten-Aversum für die Ober-Zollinspektoren von jährlich 120 Thlr. auf jährlich 180 Thlr. und
2) der Diäten-Minimalsatz der Ober-Zollinspektoren von 1 Thlr. auf 2 Thlr. und zwar in der Art erhöht werde, daß diese Vergütung für jede Uebernachtung eintritt, wogegen alle übrigen bei der VII. General-Konferenz in der angeführten Stelle des Hauptprotokolls getroffenen Verabredungen wegen Verwendung der ausgesetzten Aversalsumme u. s. w. unverändert aufrecht erhalten bleiben.

Digitized by Google

§. 50.

Transportkostenentschädigung für die Dienstreisen der Oberzoll-Inspektoren.

Der Hannover'sche Bevollmächtigte trug vor:

Die übrigen Zollvereins-Regierungen seien von Seiten der Kgl. Hannover'schen Regierung schon im Jahre 1861 im Correspondenzwege ersucht worden, damit sich einverstanden zu erklären:

> daß in den Fällen, in welchen den Oberzoll-Inspektoren nach den besonderen Verhältnissen ihres Distriktes das wirkliche Halten von Dienstpferden nicht wohl zur Pflicht gemacht werden könne, es den Vereinsregierungen gestattet werde, den Ober-Zoll-Inspektoren für wirklich gemachte Dienstreisen eine angemessene Vergütung für Transportkosten aus den zur Disposition der Vereins-Regierungen gestellten Pferdeunterhaltungsgeldern der Oberzoll-Inspektoren, ohne Ueberschreitung der für diesen Zweck ausgeworfenen Bauschsumme zu bewilligen.

Da auf diesem Wege eine Einigung über diesen Vorschlag nicht zu erreichen gewesen sei, so habe er denselben hiemit zu wiederholen und der weitern Verständigung anheimzustellen, indem er auf diejenigen Motive Bezug nehme, welche zur Unterstützung jenes Antrags von Seiten der Königl. Hannover'schen Regierung geltend gemacht seien. Namentlich habe er nochmals hervorzuheben, daß in den Marsch- und Küstengegenden des Königreichs Hannover im Herbste, im Winter und im Frühjahre alljährlich eine längere oder kürzere Periode eintrete, in welcher die Wege für Fuhrwerk und zeitweilig selbst für Reiter unbrauchbar seien, daß dieser Zustand z. B. im Hauptamtsbezirke Emden durchschnittlich jährlich etwa 5 Monate dauere und daß während dieser Zeit Pferde und Wagen für den Ober-Inspektor fast ohne Nutzen seien.

Daß diese Verhältnisse wirklich so, wie angegeben bestehen, sei durch die darüber bei verschiedenen Behörden eingezogenen Nachrichten in vollem Maße bestätigt. So habe z. B. die Landdrostei zu Aurich bezüglich der Wegeverhältnisse in den Hauptamtsbezirken Emden und Leer unterm 22. Februar 1862 sich in folgender Weise ausgesprochen:

> „Uebrigens ist es durchaus gegründet, daß die gewöhnlichen Wege in den Marschdistrikten Ostfrieslands bei anhaltender nasser Witterung in einen solchen Zustand gerathen, daß es geradezu unmöglich ist, sie mit Fuhrwerk zu benutzen, und daß sie gewöhnlich, wenn nicht Frostwetter eintritt, während der Zeit vom Ende des Oktobers bis zum Anfange Aprils in einem solchen Zustande sich zu befinden pflegen."

Bedürfte es hienach noch eines weiteren Beweises, daß die Verpflichtung zur Unterhaltung von Pferden und Wagen einzelner Ober-Zoll-Inspektoren im Königreiche Hannover zum wirklichen Bedrucke gereiche, anderseits aber

Digitized by Google

das wirkliche Intereſſe des Dienſtes die Auferlegung dieſer Verpflichtung nicht erfordere, ſo laſſe ſich hierfür noch die Thatſache anführen, daß der Oberzoll-Inſpektor in Emden von 202 Tagen, die er ſeit dem 1. April 1861 bis zum Monat November 1862 auf Dienſtreiſen zugebracht, nur an 99 Tagen ſeiner Equipage ſich habe bedienen können, und daß er an 103 Tagen ſonſtiger Transportmittel zur Bereiſung ſeines Diſtriktes im Winter und bei unpaſſirbaren Wegen, insbeſondere auch zum Beſuche der Inſeln und der Zollwacht- und Kreuzerſchiffe ſich habe bedienen müſſen.

Eine allgemeine Verſtändigung dahin, daß den Oberzoll-Inſpektoren ausnahmsweiſe das wirkliche Halten von Dienſtpferden erlaſſen werden dürfe, fand aus den bereits im Korreſpondenzwege von Seiten der Königl. Preußiſchen Regierung geltend gemachten Gründen auch gegenwärtig Bedenken.

Dagegen hielt man dafür, daß die Verhältniſſe in den Marſchgegenden Hannovers ganz außergewöhnlicher Art ſeien, ſo daß daſelbſt eine Abweichung von den bisher befolgten Grundſätzen Platz greifen könne, ohne daß dadurch weiter gehende Berufungen herbeigeführt werden. Von einigen Seiten wurde dabei zwar geltend gemacht, daß auch in anderen Gegenden gleich dringende Umſtände eine ähnliche Berückſichtigung rechtfertigen, und es wurde vorbehalten, nach Befinden darüber einen näheren Nachweis zu führen und entſprechende Anträge zu ſtellen. Da aber die berührten Verhältniſſe in verſchiedenen Marſchdiſtrikten des Königreichs Hannover allſeitig als ſolche erkannt wurden, welche eine Ausnahme von den verabredeten Grundſätzen über die Gewährung der für die Oberzoll-Inſpektoren vom Vereine ausgeſetzten Pferdeunterhaltungsgelder gerechtfertigt erſcheinen laſſen, ſo verſtändigte man ſich dahin:

1) Der Kgl. Hannoverſchen Regierung wird überlaſſen, die Oberzoll-Inſpektoren zu Leer, Emden und Geeſtemünde von dem Halten eigener Dienſtpferde zu diſpenſiren.

2) Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem dieſe Anordnung in Kraft tritt, können den gedachten Oberzoll-Inſpektoren für die gemachten einzelnen Dienſtreiſen die zu liquidirenden baar aufgewandten Transportkoſten nach der Beſtimmung zu 3 auf Rechnung des Vereins erſetzt werden und

3) dem Vereine gegenüber iſt in der Grenzzollverwaltungskoſtenliquidation der für jeden Oberinſpektor zur Pferdehaltung ausgeſetzte Etatsſatz von jährlich 430 Thlr. inſoweit zur Anrechnung zu bringen, als dieſer Etatsſatz durch die wirkliche Ausgabe erreicht iſt, wogegen, inſoweit als die letztere hinter dem Etatsſatze zurückbleibt, nur die demgemäß entſprechende berichtigte Baniſchſumme anfgerechnet werden kann.

Digitized by Google

Der Hannover'sche Bevollmächtigte hatte zwar noch zu beantragen: zu 2, daß anstatt der unter dieser Ziffer bemerkten Vergütung der baaren Auslagen für den Transport, — in gleicher Weise, wie solches der Königl. Württembergischen Regierung auf den Antrag wegen der Transportkosten-Vergütung für einen, von dem Halten eigener Pferde zu dispensirenden Oberkontroleur erst ganz kürzlich zugestanden sei, — auch in jenem Falle eine Vergütung der Transportkosten nach Vergütungssätzen, wie solche bei anderen gleichstehenden Beamten anderer Verwaltungszweige im Königreiche Hannover verordnungsmäßig bestehen, zugestanden werden möge, und zu 3, daß auch in diesem Falle dieselben Grundsätze in Anwendung kommen mögen, welche bezüglich gemachter Ersparungen und der Verwendung der Bauschsummen jetzt bestehen, beziehungsweise auf der gegenwärtigen Konferenz in Aussicht genommen worden sind, indem der Bevollmächtigte dafür hielt, daß die unter allen Umständen wünschenswerthe gleiche Behandlung wesentlich gleichartiger Fälle und Gründe der Consequenz eine Ausnahme von jenen Grundsätzen hier nicht gestatten würden.

Es fand aber von anderer Seite Bedenken, auf diese Vorschläge einzugehen, da einerseits nach denselben eine möglicherweise über die wirklich aufgewendeten Kosten hinausgehende Vergütung vom Vereine geleistet werden würde, wozu kein Anlaß vorliege, und andererseits die Berufung auf andere Fälle nicht für zutreffend gehalten wurde, da es sich hier um die Gestattung eines Verhältnisses handle, bei welchem sich die bestehenden oder in Aussicht genommenen Grundsätze gar nicht anwenden lassen.

§. 51.

Gehaltszulage des Zollpersonals zu Frankfurt.
(Vergl. Hauptprot. der XIII. Gen.-Konf. §. 32 S. 79.)

Der Abgeordnete für Frankfurt a/M. hatte die Fortbewilligung der bei der XIII. General-Zollkonferenz den Steueraufsehern und Amtsdienern vorerst auf 3 Jahre gewährten jährlichen Gehaltszulage von je 50 fl., resp. 30 fl., und zwar bis zum Ablaufe der jetzigen Vertragsperiode, zu beantragen.

Dem Antrage wurde allseitig zugestimmt.

§. 52.

Cautionsleistung des bei der Hauptsteueramts-Kasse in Frankfurt a/M. verwendeten Assistenten.

Der Abgeordnete für Frankfurt a/M. trug vor:

In dem 16. Protokolle der Vollzugs-Kommission für den Beitrittsvertrag der freien Stadt Frankfurt (Zolleinigungs-Verträge Band II. Seite 387) sei bestimmt worden, daß der bei der Haupt-Steueramtskasse verwendete Assistent eine Caution von 800 fl. zu leisten habe.

Als Motiv für die Bestimmung dürfe wohl der Umstand betrachtet werden, daß man von der Ansicht ausging, daß der betreffende Beamte irgendwie mit der Gelderhebung selbst zu thun haben werde.

Diese Voraussetzung sei indessen nicht eingetreten, da dieser Beamte lediglich die Gefälle vorberechne, der

Digitized by Google

Rendant solche, unter Prüfung der angewendeten Tarifsätze, jedesmal nachrechne und die Vereinnahmung von dem Kassierer erfolge.

Mit der Gelderhebung selbst komme jener Beamte durchaus in keine Berührung, ebensowenig wie ein Revisionsbeamter.

Da nun durch die gedachte Cautionspflicht die Verwendbarkeit der Beamten auf eine fühlbare Weise insoferne beschränkt werde, als nicht alle Assistenten in der Lage seien, eine solche Caution zu stellen, unter den ebenerwähnten Verhältnissen aber eine Gefährdung des Zollärars in keiner Weise zu befürchten stehe, so werde der Antrag gestellt, den bei der Haupt-Steueramtskasse verwendeten Assistenten von der Verpflichtung zur Leistung einer Caution zu entbinden.

Der Antrag fand insoferne die allseitige Zustimmung, als man damit einverstanden war, daß der bei der Haupt-Steueramtskasse zu Frankfurt a/M. verwendete Assistent von der Verpflichtung zur Cautionsbestellung entbunden werde, so lange er nicht selbstständig mit Gelderhebung oder Verwaltung von Materialien beauftragt sei.

§. 53.

Die definitive Zollabrechnung für die Jahre 1856, 1857 und 1858
und
die Zusammenstellung der Zolleinnahmen für die Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862, sämmtlich für die Periode vor 1854.

I. Zufolge des im §. 38 des Hauptprotokolls der XIV. General-Konferenz niedergelegten Beschlusses ist von dem Centralbureau des Zollvereins die definitive Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zollgefällen für die Jahre 1856, 1857 und 1858, welche dem Verein angehören, wie solcher bis Ende 1853 bestanden hat, den Vereins-Regierungen vorgelegt und in Ausführung gebracht worden.

Anlage XVI.

Diese Abrechnung ist mit einer Anlage nachrichtlich hier beigefügt.

II. Zugleich sind die vom Centralbureau an die General-Konferenz vorgelegten nachträglichen definitiven Zusammenstellungen der in den Jahren 1859, 1860, 1861 und 1862 aufgekommenen, dem Vereine wie er bis zum Jahre 1854 bestanden hat, noch zu berechnenden Einnahmen an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben geprüft, durch Namensunterschrift der Bevollmächtigten der dabei betheiligten Regierungen anerkannt und ebenfalls hier beigefügt worden, worauf die betreffenden Akten, nebst dem abgegebenen Beschlusse dem Centralbureau behufs Aufstellung der definitiven Abrechnung hierüber zurückgegeben worden sind.

Anlage XVII. u. XVIII.

§. 54.

Die definitiven Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Zollgefälle für die Jahre 1854 und 1855.
(Vergl. Hauptprot. der XIV. Gen.-Konf. §. 39 Seite 97.)

Nach Maßgabe der Beschlüsse in dem §. 39 des Hauptprotokolls der XIV. General-Konferenz sind von dem Centralbureau des Zollvereins die definitiven Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zollgefällen für die Jahre 1854 und 1855 nebst je einer Zusammenstellung der bei der XIII. und XIV. General-Konferenz für diese beiden Jahrgänge anerkannten gemeinschaftlichen Zollverwaltungs-

Digitized by Google

kosten und je einem Nachtrage zu diesen Abrechnungen, welcher darum nothwendig geworden ist, weil in der bei der XIV. General-Konferenz verfaßten Zusammenstellung der für gemeinschaftliche Rechnung anzuerkennenden Zollverwaltungsausgaben (Beilage XX. und XXI.) die Aufnahme einiger zum Theil schon bei der XIII. General-Konferenz anerkannten gemeinschaftlichen Ausgabepositionen unterblieben ist, den Vereins-Regierungen vorgelegt und zur Ausführung gebracht.

Diese Abrechnungen mit ihren Anlagen sind nachrichtlich hier beigefügt worden.

Anlagen XIX. bis XXIV.

Die definitive Abrechnung über die gemeinschaftlichen Zollgefälle für das Jahr 1856.

(Vergleiche Hauptprot. der XII. Gen.-Konf. §. 43 S. 135.)
" " " XIII. " §. 41 S. 106.)
" " " XIV. " §. 39 S. 97.)

§. 55.

Zum Zwecke der definitiven Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zollgefällen für das Jahr 1856 ist, nachdem sowohl die vom Centralbureau des Zollvereins zusammengestellten gemeinschaftlichen Einnahmen, als auch die Liquidationen der diesem Jahrgange angehörigen Zollverwaltungskosten und aller sonstigen auf gemeinschaftliche Rechnung zu übernehmenden Ausgaben mit Ausnahme der Zollverwaltungskosten-Liquidation von Preußen bereits bei der XII., XIII. und XIV. General-Konferenz geprüft und festgestellt worden waren, bei der gegenwärtigen General-Konferenz nur noch die Prüfung und Feststellung der letztgenannten Liquidation vorzunehmen gewesen und der Beschluß hierüber dem Centralbureau des Zollvereins zu dem Ende mitgetheilt worden, um nunmehr auf Grund der vollständig festgestellten Materialien die definitive Abrechnung aufzustellen.

Die hienach vom Centralbureau entworfene und nebst einer vollständigen Zusammenstellung der nach den Beschlüssen der XIII., XIV. und XV. General-Konferenz zur Aufnahme in die definitive Zollabrechnung anzuerkennenden Ausgaben an die General-Konferenz vorgelegte definitive Abrechnung ist bei derselben mittels Namensunterschrift sämmtlicher Bevollmächtigten salvo errore calculi als richtig anerkannt und mit ihren Beilagen dem Protokolle beigefügt worden.

Anlagen XXV. u. XXVI.

Das Abrechnungsgeschäft für die Jahre 1857 und 1858.

(Vergl. Hauptprot. der XIV. General-Konf. §. 40 S. 98.)

§. 56.

Zum Zwecke der definitiven Abrechnung über die gemeinschaftlichen Zollgefälle für die Jahre 1857 und 1858 sind vom Centralbureau des Zollvereins nachbezeichnete Vorlagen an die General-Konferenz gelangt:

I. Die definitiven Zusammenstellungen über die gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen für die gedachten beiden Jahre;

II. die Liquidationen der gemeinschaftlichen Grenz-Zollverwaltungs- u. s. a. Kosten von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Oldenburg, Nassau und Luxemburg für die nämlichen zwei Jahrgänge;

Digitized by Google

III. die Liquidationen an Alimentirungs-Entschädigung für die in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine dienstlos gewordenen Beamten:

in Preußen und Fürstenthum Lippe für ebendieselben Jahre 1857 und 1858 (mit Einschluß der Beträge für die durch die Ausführung des Vertrages mit der freien Stadt Bremen vom 26. Januar 1856 dienstlos gewordenen Beamten),

im Kurfürstenthum Hessen für das Jahr 1858 und

in Braunschweig für das Jahr 1858,

da die bezüglichen Liquidationen der beiden letztgenannten Vereinsstaaten für das Jahr 1857 bereits bei der XIII. General-Konferenz (§. 41 des Hauptprotokolls) und bei der XIV. General-Konferenz (§. 40 des Hauptprotokolls) festgestellt worden sind;

IV. die Rechnungen über die von Hannover aufgewendeten Kosten des zollvereinsländischen Hauptzollamtes zu Bremen ebenfalls für 1857 und 1858, und

V. die Rechnung der Zolldirektions-Hauptkasse zu Frankfurt a/M. für das Jahr 1858, da die Rechnung für 1857 schon bei der XIV. General-Konferenz (§. 40 des Hauptprotokolls) die Decharge erhalten hat.

Diese sämmtlichen Vorlagen sind der Prüfung unterzogen, und hiernächst

Anlagen XXVII. bis XXXII.

ad I. die definitiven Einnahme-Zusammenstellungen durch Namensunterschrift sämmtlicher Bevollmächtigten anerkannt und hier beigefügt, sowie

ad II. und III. die bezeichneten Kostenliquidationen definitiv festgestellt worden.

ad IV. Bei Prüfung der Rechnungen über die von Hannover aufgewendeten Kosten des zollvereinsländischen Hauptzollamtes zu Bremen ist in Frage gekommen, ob die in den bezüglichen Jahresrechnungen des Hauptzollamtes Bremen für Rechnung einzelner Vereinsstaaten vorgetragenen Einnahmen an Blei- und Zettelgeldern und die für Hannoversche Rechnung verrechneten Erlöse aus dem Verkaufe abgenommener Bleie nicht als Amtsertrag eines vereinsländischen Zollamts dem Gesammtvereine gebühren. Da der Hannoversche Bevollmächtigte nicht zugestehen vermochte, daß diese Beträge dem Gesammtvereine angehören, die vollständige Erörterung des gegen den Schluß der Konferenz angeregten Gegenstandes aber nicht erfolgen konnte, so ließ sich zur Zeit eine Verständigung über jene Frage nicht mehr herbeiführen, weshalb die Entscheidung darüber nach den in dem besondern Beschlusse der Konferenz ausgedrückten Gesichtspunkten für jetzt noch ausgesetzt, zugleich aber, um die definitive Abrechnung für 1857 und 1858 nicht weiter zu verzögern, unter Umgangnahme von der Ertheilung der Rechnungsdecharge vorbehalten worden ist, die in den Rechnungs-Ergebnissen dieser beiden Jahre nach jener zu treffenden Entscheidung eintretenden Aenderungen bei der definitiven Abrechnung für 1859 auszugleichen. Endlich ist

Digitized by Google

ad V. die mit den Bemerkungen des Centralbureaus des Zollvereins begleitete Rechnung der Zolldirektions-Hauptkasse zu Frankfurt a/M. für das Jahr 1858, nachdem die Verwaltungsausgaben, einschließlich von 779 fl. 6 kr. an Prämien für Schiffer wegen unter Schiffsverschluß bewirkter Fahrten und nach Abzug des von der freien Stadt Frankfurt ersetzten Gehaltes für den Meßbuchhalter mit 1200 fl., zu überhaupt

74,653 fl. 29 kr. oder 42,659 Thlr. 4 Sgr.

zur Aufnahme in die definitive Abrechnung für das Jahr 1858 anerkannt und dechargirt worden.

Die nach dem Ergebnisse dieser ad II. — V. erfolgten Feststellungen bei der definitiven Abrechnung für die Jahre 1857 und 1858 unter dem ad IV. erwähnten Vorbehalte zu berücksichtigenden gemeinschaftlichen Ausgaben finden sich in den beiliegenden, von den Konferenz-Bevollmächtigten unterzeichneten zwei Zusammenstellungen nachgewiesen, und sind letztere nebst den ad I. bezeichneten Zusammenstellungen der gemeinschaftlichen Einnahmen, sowie die sämmtlichen zu II. — V. erwähnten Liquidationen und Rechnungen nebst den dazu gehörigen Beschlüssen und Akten an das Centralbureau des Zollvereins zurückgegeben worden, damit von demselben nunmehr die definitiven Abrechnungen für diese beiden Jahre aufgestellt und den Vereins-Regierungen zur Anerkennung vorgelegt werden.

Anlagen XXXIII. u. XXXIV.

§. 57.

Das Abrechnungsgeschäft für das Jahr 1859.

In Bezug auf das Abrechnungsgeschäft für das Jahr 1859 sind die Liquidationen der von Kurhessen und Braunschweig in dem Jahre 1859 gezahlten Alimentirungs-Entschädigungen für die in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine dienstlos gewordenen Beamten geprüft und festgestellt und unter Beifügung der darüber gefaßten Beschlüsse, wonach

bei Kurhessen

im Ganzen 16,050 Thlr. 20 Sgr. 8 pf.

und bei Braunschweig

im Ganzen 25,687 Thlr. 26½ Sgr.

zur Aufnahme in die definitive Abrechnung anerkannt wurden, dem Centralbureau des Zollvereins zurückgegeben worden.

§. 58.

Abrechnungen über die Rübenzuckersteuer.

a) Definitive Abrechnung auf die Zeit vom 1. Januar bis Ende August 1854, ingleichen auf die beiden Betriebsjahre vom 1. September 1854 bis 31. August 1856,

b) definitive Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Rübenzuckersteuer, welche für die Zeit vom 1. September 1853 bis Ende August 1856 aus Prozessen nachträglich aufgekommen sind, sowie

c) Prüfung der Liquidationen zum Zwecke der definitiven Abrechnung auf die zwei Betriebsjahre vom 1. September 1857 bis 31. August 1859.

(Vergl. Hauptprot. der XIV. Gen.-Konf. §. 41 A. S. 99.)

A. In Gemäßheit der Beschlüsse im §. 39 des Hauptprotokolles der XIII. General-Konferenz sind von dem Centralbureau des Zollvereins die definitiven Abrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Rübenzuckersteuer auf die Zeit vom 1. Januar bis Ende August 1854, ingleichen auf die zwei Betriebsjahre vom 1. September 1854 bis 31. August 1856 nebst einem Nachtrage hiezu, ferner die Abrechnungen über gemeinschaftliche Einnahmen an Rübenzuckersteuer, welche für die Zeit vom 1. September 1853 bis Ende August 1856 aus Prozessen nachträglich aufgekommen sind, den Vereinsregierungen vorgelegt und zur Ausführung gebracht worden.

Digitized by Google

Anlagen XXXV. bis XXXIX.

Diese Abrechnungen mit ihren Beilagen und einem zugehörigen Nachtrage finden sich nachrichtlich hier beigefügt.

Demnächst ist

B. von dem Centralbureau der gegenwärtigen General-Konferenz auch die nach dem vorstehend unter A. allegirten Beschlusse der XIII. General-Konferenz aufgestellte definitive Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Rübenzuckersteuer für das Betriebsjahr vom 1. September 1856 bis 31. August 1857 zur Anerkennung vorgelegt worden.

Hiebei kommt nach der Erläuterung des Centralbureau zu bemerken, daß in dieser Abrechnung eine verschiedene Bevölkerungszahl zu berücksichtigen gewesen ist. Für die Betriebsperiode September — Dezember 1856 waren nämlich nach Seite 237 der Beilagen zum Hauptprotokolle der XIII. General-Konferenz 32,939,818 Köpfe, für die Betriebsperiode vom Januar — August 1857 dagegen eine auf 32,940,780 erhöhte Kopfzahl in Ansatz zu bringen, welche dadurch entstanden ist, daß vom 1. Januar dieses Jahres ab bei Hannover und Oldenburg mehrere Bremische Gebietstheile dem Vereine hinzugetreten sind, welche an der Rübenzuckersteuer-Einnahme für die Periode September — Dezember 1856 noch nicht zu partizipiren hatten. Es sind deshalb die Einnahmen für jede einzelne Betriebsperiode unter Zugrundelegung der vorgedachten bezüglichen Kopfzahl vertheilt worden; bezüglich der gemeinschaftlichen Verwaltungskosten dagegen ist die Kopfzahl für 1856 mit 32,939,818 unter Hinzurechnung von $^2/_3$ der Bevölkerungszunahme für 1857 von 920 Köpfen mit 642 Köpfen, welche allein auf Hannover und Oldenburg treffen, zu Grunde gelegt.

Anlage XL.

Gegen dieses Verfahren ist als dem Sachverhältniß entsprechend eine Erinnerung nicht zu machen gewesen und hienach die definitive Abrechnung mittelst Namensunterschrift sämmtlicher Bevollmächtigten salvo errore calculi als richtig anerkannt und mit ihrer Beilage dem Protokolle beigefügt worden.

Endlich sind

C. zum Zwecke der definitiven Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Rübenzuckersteuer in den zwei Betriebsjahren vom 1. September 1857 bis 31. August 1859 von dem Centralbureau die betreffenden Einnahme-Uebersichten und Ausgabeliquidationen vorgelegt und bei der General-Konferenz geprüft und festgestellt worden.

Die nach den desfalls gefaßten Beschlüssen anerkannten und in die definitiven Abrechnungen aufzunehmenden Einnahmen und Ausgaben sind aus den von sämmtlichen Bevollmächtigten unterzeichneten, hier angefügten Zusammenstellungen zu ersehen.

Anlagen XLI. u. XLII.

Das Centralbureau wird nach denselben nunmehr die definitiven Abrechnungen für die zuvor erwähnten zwei Betriebsjahre 1857/58 und 1858/59 aufstellen und den Vereins-Regierungen vorlegen.

Digitized by Google

§. 59.

Constatirung der seit dem Schlusse der XIV. General-Konferenz im Korrespondenzwege erfolgten Verabredungen.

Von Seite der Königlich Bayerischen Regierung ist die Constatirung der seit dem Schlusse der XIV. General-Konferenz im Korrespondenzwege erfolgten Verabredungen im Konferenz-Protokolle, beziehungsweise Feststellung der hienach nothwendigen Ergänzungen, oder Berichtigungen des Tarifs, Waarenverzeichnisses u. s. w. beantragt worden.

Ebenso hat die Königlich Württembergische Regierung dahin angetragen, daß die Zustimmung sämmtlicher Zoll-Vereinsregierungen zu der bei der XII. General-Konferenz eventuell getroffenen Vereinbarung wegen der künftigen Behandlung des Kontirungswesens an den Meßplätzen nach Maßgabe der erfolgten Erklärungen in dem Protokolle der General-Konferenz konstatirt werde.

Gegen diese Vorschläge war von keiner Seite ein Bedenken zu erheben und indem allseitiges Einverständniß darüber herrschte, daß die hier in Betracht kommenden Verabredungen, soweit sie eine Aenderung, oder Berichtigung des Tarifs oder des Waarenverzeichnisses bedingen, zu berücksichtigen sein werden, sobald ein neuer Zolltarif, oder ein neues Waarenverzeichniß aufgestellt wird, fanden sich die folgenden Verabredungen hier zu verzeichnen, unter welche übrigens auch die zu 17. erwähnte mit aufgenommen worden ist, obgleich dieselbe schon vor dem Schlusse der XIV. General-Konferenz bestanden hat.

1.

Die sämmtlichen Vereinsregierungen haben sich zu Folge verschiedener Vereinbarungen in den Jahren 1860 bis 1862 damit einverstanden erklärt, daß flüssige Bierhefe für den eigenen Bedarf der Grenzbewohner in Mengen bis zu 10 bayerischen Maaßen oder 30 Zollpfunden einschließlich in einem Transporte zu dem ermäßigten Zollsatze von 15 Sgr. (52½ kr.) für den Centner über die Bayerisch-Oesterreichische Grenzlinie von Oberneuhaus bis Passau, sowie längs des Hauptzollamts-Bezirks Freilassing, über die Sächsisch-Böhmische Grenze auf der Strecke links der Elbe und über die Badisch-Schweizerische Grenze bei Oehmigen und der sogenannten Höri soll eingelassen werden dürfen.

2.

Nach einer im Jahre 1860 getroffenen Verabredung soll die Bestimmung des Waarenverzeichnisses über die Tarifirung von

„Decken (Fußdecken)“ aus Binsengeflecht u. s. w.

eine veränderte Fassung erhalten, und wie folgt lauten:

„Decken (Fußdecken) aus Binsengeflecht, groben Baumwurzeln, losen (nicht versponnenen) Fasern von Manillahanf, Jute, losen Kokosfasern und anderen losen vegetabilischen Fasern, gefärbt oder ungefärbt, ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf und mit Werg auch mit einer Einfassung

Digitized by Google

von Leinen, Wolle u. ſ. w. bis zu 2 Zoll Breite — Allgemeine Eingangsabgabe."

Wegen der Abänderung dieſer Beſtimmung wird auf die Verabredung unter Nr. II. 4. im §. 1. des beſonderen Protokolles vom 9. Juli d. J. den Vereinszolltarif und das amtliche Waarenverzeichniß betreffend, Bezug genommen.

3.

Die Vereinsregierungen haben ſich im Jahre 1861 darüber verſtändigt, daß ſowohl künſtlich hergeſtelltes, als auch natürliches Paraffin allgemein dem Zollſatze von 1 Thlr. nach Poſ. II. 36. a. des Vereinszolltarifs unterliegen ſoll.

4.

Senfſaat ſoll, nach einer im Jahre 1860 getroffenen Verabredung durch das amtliche Waarenverzeichniß der Poſ. II. 9. b. 2. ſtatt der Poſ. II. 9. b. 3. des Tarifs zugewieſen werden.

5.

Im Jahre 1860 iſt das allſeitige Einverſtändniß darüber herbeigeführt worden, daß das im Waarenverzeichniſſe außer dem gewöhnlichen Terpentinöl erwähnte, von Harztheilen gereinigte Terpentinöl, ferner das Camphin und Harzöl dem für gewöhnliches Terpentinöl beſtimmten Eingangszolle von 10 Sgr. für den Zentner (Poſ. II. 5. m.) unterliegen ſollen.

6.

In Gemäßheit eines dieſerhalb unter den Vereinsregierungen getroffenen Abkommens, iſt vom 1. April 1861 ab den Gegenſtänden der erſten Abtheilung des Zolltarifs, welche keiner Abgabe unterworfen ſind, aus der zweiten Abtheilung des Tarifs, Poſ. 43. Anmerkung, hinzugefügt worden:

„Zinn in Blöcken, Stangen u. ſ. w. und altes Zinn."

7.

Zur Papierfabrikation iſt in neuerer Zeit ein durch naſſes Abſchleifen weicher Holzarten gewonnener Stoff benützt worden, welcher im naſſen Zuſtande vom Auslande bezogen worden iſt. Wegen der Behandlung dieſes ſogenannten Holzhalbzeugs oder Holzmehls, inſoferne es rein und unvermiſcht iſt, haben ſich die Zollvereinsregierungen im Jahre 1861 dahin verſtändigt, daß es bei der Einfuhr vom Auslande nach Poſ. I. 28. des Vereinstarifs zollfrei eingehen ſoll.

8.

Künſtlich dargeſtellter Gyps — im kaufmänniſchen Verkehr unter dem Namen geſchlemmter oder geſchwemmter Gyps (Pearl Hardening) bekannt — ſoll nach einer im Jahre 1861 getroffenen Abrede gleich dem rohen Gyps zollfrei eingelaſſen werden.

Digitized by Google

9.

Die sämmtlichen Vereinsregierungen haben sich im Jahre 1861 damit einverstanden erklärt, daß sogenannte ungarische Schafspelze (Bunda's), die nach der Außenseite gefärbt, mit farbigem Lederausputz an den Nähten und einem Zeugfutter am Kragen versehen sind, nach Pos. II. 28. b. des Vereinszolltarifs, beziehungsweise B. 17 der Anlage I. zum Vertrage vom 19. Februar 1853 zur Verzollung gezogen werden.

10.

Im Jahre 1862 sind die Vereinsregierungen über eine Abänderung des Waarenverzeichnisses zu den im Zwischenverkehre mit Oesterreich giltigen Tarif-Bestimmungen dahin übereingekommen, daß gleich der Knochenkohle auch andere thierische Kohlen beim unmittelbaren Eingange aus dem freien Verkehre Oesterreichs zollfrei zu lassen sind.

11.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben sich im Jahre 1862 unter dem Vorbehalte der Einführung geeigneter Vorkehrungen zum Schutze der vereinsländischen Baumwollwaaren-Fabrikation, sofern eintretende Mißbräuche der Verabredung solche nothwendig machen sollten, darüber geeinigt, daß sogenanntes Calquir-Leinen, (Calquir-Tuch) englische Copirleinwand oder Architektenleinwand, ein stark appretirtes, durchsichtig gemachtes, baumwollenes Gewebe, welches vielfach statt des früher gebräuchlichen Calquir- oder Wachspapiers zum Durchzeichnen gebraucht wird, dem Satze von 5 Thlr. nach Pos. II. 40. b. des Tarifs unterworfen werden soll.

12.

Im Jahre 1863 haben sich sämmtliche Zollvereinsregierungen damit einverstanden erklärt, daß vom 1. April d. J. ab die tarifmäßige Taravergütung für unbearbeitete Tabaks-Blätter und Stengel in Kisten von 12 Prozent auf 22 Prozent erhöht werde, wobei jedoch von mehreren Vereinsregierungen die Voraussetzung ausgesprochen worden ist, daß in Fällen, wo sich eine erhebliche Abweichung von der gewöhnlichen Verpackungsweise bemerkbar macht, von der den Zollbehörden in Ziffer IV. d. 4. der V. Tarifsabtheilung vorbehaltenen Befugniß zur Nettoverwiegung geeignet Gebrauch gemacht werde.

13.

Im Jahre 1862 ist eine Verständigung sämmtlicher Regierungen der Zollvereins-Staaten dahin erfolgt, daß dem zollvereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen die Entscheidung über die übergangsabgabenfreie Zurückbringung der in der Zollvereinsniederlage daselbst niedergelegten übergangsabgabenpflichtigen Gegenstände in den nemlichen Uebergangsabgabenverband mit der Beschränkung auf Wein, Tabak und Tabaksfabrikate unter der Voraussetzung übertragen wird, daß keine Zweifel über die Identität der Abstammung aus dem nemlichen Uebergangsabgaben-Verbande

Digitized by Google

bestehen, zu welchem der Ort der Bestimmung gehört, und daß der etwa durch Auffüllen bearbeitete Wein nur dann übergangsabgabenfrei zurückgeführt werden darf, wenn das Auffüllen mit Wein aus demselben Uebergangsabgabenverbande geschehen ist.

14.

Von der großherzoglich Oldenburg'schen Regierung wurde mittelst Circular-Schreibens vom 12. April 1860 beantragt:

„daß den Rhedern oder Rhederei-Gesellschaften, welche Schiffe auf den Fischfang in der Südsee und in dem stillen Meere aussenden, gestattet werde, die Produkte des eigenen Fangs ihrer Schiffe an Thran, Fischspeck, Fischbein, Wallrath, Seehundsfellen unter Beobachtung der folgenden Controlemaßregeln auch mit anderen Schiffen nach Häfen der Zollvereinsstaaten von dort aus zollfrei einzuführen:

1) Bei dem ersten Auslaufen aus dem Heimathshafen, sowie auf der Fahrt sind die im §. 60 des Haupt-Protokolls der X. General-Konferenz unter 2, 3, 4 und 5 Absatz 1 erlassenen Vorschriften zu befolgen.

2) Die Führer der nach den Bestimmungen unter Nr. 1 vorschriftsmäßig für den Fischfang abgefertigten Schiffe müssen, wenn sie die Produkte ihres Fangs mit dem Anspruche der Zollfreiheit derselben durch ein anderes Schiff nach Häfen eines Zollvereinsstaats zu senden beabsichtigen, zu Honolulu anlaufen, dem dortigen Oldenburgischen (Preußischen, Hannoverschen) Consul sofort Anzeige machen und spätestens 24 Stunden nachher das Schiffstagebuch und eine schriftliche Deklaration der angebrachten Producte des Fangs überreichen, sowie bei demselben die, auf dessen Erfordern von dem im Commando zunächst Stehenden gleichmäßig zu bekräftigende Versicherung an Eidesstatt, daß die Fischerei-Produkte sämmtlich von dem eigenen Fange der Schiffsmannschaft herrühren und weder ganz noch zum Theil durch Kauf, Tausch u. s. w. erworben worden seien, zu Protokoll geben.

3) Der Consul bescheinigt, nachdem er sich an Bord von der Uebereinstimmung der Angaben des Tagebuchs und der Deklaration mit der Ladung überzeugt hat, solches unter der Deklaration und dem Tagebuche und ertheilt die Erlaubniß zum Ueberladen der Ladung in das Transportschiff oder weis't, falls letzteres dort noch nicht eingetroffen sein sollte, einen Lagerplatz zur Lagerung der Fischerei-Produkte an und nimmt denselben unter seinen Gewahrsam, um sie nach Ankunft des Transport-Schiffs dem Führer desselben nebst der mit dem oben bemerkten Atteste versehenen Deklaration und dem Connaissement zu überweisen.

Digitized by Google

4) Der Führer des Transportſchiffs hat ſofort nach ſeiner Ankunft in Honolulu dem Conſul Anzeige zu machen und denſelben unter Ueberreichung der Schiffspapiere um die Erlaubniß zur Uebernahme der dort angebrachten Ladungen der der fraglichen Expedition angehörigen Fiſchereifahrzeuge zu erſuchen.

5) Der Conſul ertheilt dieſe Erlaubniß, übergibt dem Führer des Transportſchiffs das zu 2 erwähnte Protokoll ſowie die unter 3 gedachten Papiere und beſcheinigt demſelben, daß er die mit den benannten Schiffen dort angebrachten Fiſchereiprodukte eingenommen habe.

6) Der Führer des Transport-Schiffs muß bei der Ankunft im Hafen des Beſtimmungsorts ſich alsbald bei dem Zollamte melden und demſelben binnen 24 Stunden die zollordnungsmäſſige Deklaration über die Ladung nebſt den ſämmtlichen zu 5 gedachten Papieren übergeben, auch die, auf Erfordern von dem im Commando zunächſt Stehenden gleichmäſſig zu bekräftigende eidesſtattliche Verſicherung zu Protokoll abgeben, daß die mit dem Anſpruche auf Zollfreiheit angebrachten Fiſchereiprodukte ſämmtlich in dem ihm nach der Conſular-Beſcheinigung überwieſenen Fange des betreffenden Schiffs beſtehen und weder ganz noch zum Theil von ihm durch Kauf, Tauſch u. ſ. w. erworben worden ſeien.

7. Das Zollamt prüft bei der Reviſion die Uebereinſtimmung der übergebenen Papiere mit der Ladung und kann nicht allein die Vorlegung der Schiffsbücher und der ſämmtlichen Schiffspapiere verlangen, ſondern auch durch Vernehmung der Mannſchaft oder auf andere Weiſe ſich von der Richtigkeit der Deklaration überzeugen.

Dieſem Antrage ertheilten ſämmtliche Vereinsregierungen ihre Zuſtimmung.

Seitens der Königlich Bayeriſchen Regierung iſt hierbei die Vorausſetzung ausgeſprochen worden, daß die im §. 60. des Hauptprotokolls der X. General-Konferenz unter 8 erwähnte Beſtimmung aufrecht erhalten bleibe und Seitens der Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung wurde dieſe Vorausſetzung auf die unter 1 daſelbſt enthaltene Beſtimmung ausgedehnt. Die Großherzoglich Badiſche Regierung hat die Vorausſetzung ausgeſprochen, daß die Abſatz 2 Ziffer 8 cit. enthaltene Strafbeſtimmung auch auf das Transportſchiff anwendbar ſei.

Endlich wurde Seitens der Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung die Zuſtimmung nur vorläufig und bis zu einer auf der nächſten General-Konferenz zu veranlaſſenden definitiven Vereinbarung ausgeſprochen.

Bei der XV. Generalkonferenz hat nunmehr die genannte Regierung durch ihren Bevollmächtigten die definitive Zuſtimmung zu dieſer Vereinbarung erklären laſſen.

Digitized by Google

15.

Rücksichtlich der Bewilligung der Zollfreiheit für Gegenstände zur Ausrüstung der Bundesfestungen ist unter den Zollvereinsregierungen eine Verabredung getroffen, die aus dem dieserhalb an die übrigen Regierungen gerichteten, in seinem wesentlichen Inhalte in die Anlage übernommenen Schreiben des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 7. Januar 1862 hervorgeht.

Anlage XLIII.

16.

Im Anschlusse an die Verhandlungen im §. 34. (Seite 94) des Hauptprotokolls der XIII. General-Konferenz haben hinsichtlich des Hafenortes Brake weitere Verhandlungen zwischen der Königlich Preußischen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung stattgefunden, deren Ergebniß sich in der anliegenden Uebereinkunft vom 27. Dezember 1859 niedergelegt findet, und die Zustimmung der übrigen Vereinsregierungen im Jahre 1861 gefunden hat.

Anlage XLIV.

17.

Zur Erleichterung des Besuches von landwirthschaftlichen und Gewerbe-Ausstellungen ist unter den Zollvereins-Regierungen verabredet worden

a) in Bezug auf den Besuch der Ausstellungen von gewerblichen, landwirthschaftlichen und Kunstgegenständen in Staaten, welche nicht zum Zollvereine gehören, daß den Ausstellern aus dem Zollvereine künftig die Zollfreiheit in der Weise soll bewilliget werden dürfen, wie dies bei Gelegenheit der landwirthschaftlichen Ausstellung zu Neubrandenburg durch die Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 28. April 1854 geschehen ist.

Diese Verfügung knüpfte aber die Bewilligung der Zollfreiheit an folgende Bedingungen:

aa) Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden, soferne sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt. Dieselbe Begünstigung findet auch bei dem zur Ausstellung bestimmten Vieh statt, von welchem bei der Ausgangsabfertigung zur Festhaltung der Identität eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist. Landwirthschaftliche Produkte, wie Sämereien ꝛc. sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

bb) Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht würde, soferne ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.

cc) Bei diesen Abfertigungen sowohl beim Aus- als

Digitized by Google

beim Wiedereingange tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein.

Im Uebrigen war zu lit. aa. dieser Bestimmungen noch verabredet, daß die im zweiten Absatze enthaltene Beschränkung auf solche landwirthschaftliche Produkte zu beziehen sei, welche wie Sämereien einem ganz geringen Eingangszoll unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, auch sollte, nach Maßgabe des in dieser Beziehung ausgesprochenen Wunsches die Mittheilung von eintretenden Anwendungsfällen zeitig erfolgen. Sodann haben sich

b) die Zollvereins-Regierungen in Bezug auf die zollfreie Einlassung der zu landwirthschaftlichen und Gewerbe-Ausstellungen im Zollvereine eingehenden Gegenstände dahin verständigt, daß dieselbe mit der Bedingung der Wiederausfuhr unter den im Jahre 1857 aus Anlaß einer landwirthschaftlichen Ausstellung in Stettin angeordneten Kontrolmaßregeln zugestanden werden darf.

In der dieserhalb ergangenen Verfügung aber war die Zollfreiheit für die eingehenden Maschinen, Geräthe und Produkte an folgende Bedingungen geknüpft:

aa) die Befreiung vom Eingangs-Zolle tritt für die zollpflichtigen Gegenstände der vorgedachten Art, welche vom Vereinsauslande zur Stettiner Ausstellung gelangen, nur dann ein, wenn diese Gegenstände nach beendigter Ausstellung wieder nach dem Auslande gebracht werden. Entgegengesetzten Falles muß der Eingangszoll entrichtet werden.

bb) Die vom Auslande für die Ausstellung eingehenden Gegenstände sind von den Grenzzollämtern, und zwar verpackte Gegenstände ohne Eröffnung, mit einem Begleitscheine Nro. I auf das Hauptsteueramt in Stettin abzulassen.

cc) Das Hauptsteueramt zu Stettin hat die mit Begleitscheinen Nro. I. ankommenden Gegenstände der spezellen Revision zu unterwerfen und die zur Feststellung der Identität erforderlichen Controlen zur Anwendung zu bringen. In letzterer Beziehung ist die Nettoverwiegung, sowie die Anlegung von Bleien oder Siegeln vorzunehmen, während bei dem eingehenden Vieh eine vollständige Beschreibung ausreichend erscheint. Landwirthschaftliche Produkte, Sämereien und dergleichen Gegenstände, bei denen an sich die Festhaltung der Identität unmöglich ist, und welche auch nicht etwa in verschließbaren Gläsern zur Ausstellung gehen, können der zugestandenen Erleichterung nicht theilhaftig, müssen vielmehr zum Eingange verzollt werden.

Nach erfolgter Abfertigung werden die Gegenstände, deren Identität festgehalten werden kann, zwar ohne Entrichtung des Eingangszolles zur Ausstellung abgelassen, für den Zoll ist aber eine geeignete Sicherheit zu bestellen.

Digitized by Google

dd) Für die Wiederausfuhr der Ausstellungsgegenstände nach beendigter Ausstellung ist eine angemessene Frist vorzuschreiben, nach deren vergeblichem Verlaufe der Eingangszoll erhoben wird.

Werden die Gegenstände dagegen zum Zwecke der Wiederausfuhr zur Abfertigung vorgeführt, so ist deren Identität durch spezielle Revision zu prüfen und wenn sich in dieser Beziehung kein Bedenken ergibt, ein Begleitschein Nro. I. zu ertheilen.

c) In Beziehung auf Maschinen und Geräthe, welche zu Ausstellungen eingehen, die innerhalb des Zollvereins Statt finden, hat man sich endlich im Jahre 1863 dahin verständigt, daß bei der Zollabfertigung zwar die Nettoverwiegung und spezielle Identitätsbezeichnung nicht ausgeschlossen, soweit aber wegen des beträchtlichen Gewichtes und der Kompliziertheit die Nettoverwiegung nicht wohl ausführbar erscheint, und die spezielle Bezeichnung der einzelnen Theile die Thätigkeit der Maschine hindern würde, folgende Erleichterungen eintreten können:

aa. Die einzuführenden Maschinen und Geräthe, deren Nettoverwiegung und Tarifirung nicht gut angänglich ist, werden einzeln nach ihrer Gattung und dem Gesammt-Nettogewichte jeder Maschine, beziehungsweise jedes Gerätheß deklarirt.

bb. Dieses Nettogewicht wird bei den unverpackt eingehenden Theilen, wenn die Schwere der letzteren solches zuläßt, durch Verwiegung, anderenfalls durch Abschätzung amtlich geprüft.

cc. Bei solchen Theilen, welche in Kisten verpackt, oder in anderer Emballage, welche einen sicheren Verschluß gestattet, eingehen, unterbleibt die Nettoverwiegung und Tarifirung an der Amtsstelle. Statt dessen werden die Kisten u. s. w. amtlich verschlossen und sammt dem sonstigen Zubehör nach der Stelle hingeschafft, woselbst die Maschine zur Aufstellung gelangt. Zur Zeit begeben sich die Zollrevisionsbeamten dahin, in deren Gegenwart die Kisten u. s. w. geöffnet werden und die Zusammenstellung der Maschine erfolgt. Ergiebt sich hierbei, daß keine nicht zur Maschine gehörigen Gegenstände beigepackt waren, so wird die letztere an einer die Thätigkeit derselben nicht behindernden Stelle durch eine Plombe identifizirt.

dd. Bei der Wiederausfuhr geschieht die Zollabfertigung in gleicher Weise, aber in umgekehrter Reihenfolge.

ee. Soll die Maschine im Inlande verbleiben, so ist dieselbe an die ordentliche Abfertigungsstelle zu schaffen, wo der zu entrichtende Eingangszoll festgestellt wird.

ff. Die Betheiligten haben die Verpflichtung zu übernehmen, daß die eingegangenen Maschinen und Geräthe entweder wieder ausgeführt oder verzollt werden, und haften eventuell für den bezüglich höchsten

Digitized by Google

Zollsatz von dem deklarirten und bei der Eingangs-Revision ermittelten, beziehungsweise angenommenen Nettogewichte.

gg. Ueber die eingeführten Maschinen und Geräthe sind entsprechende Register von der Zollbehörde zu führen und die Zu- und Abgänge gehörig anzuschreiben.

18.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen haben die Regierungen der Zollvereinsstaaten auf den Vorschlag der Königlich Preußischen Regierung sich im Jahre 1861 dahin verständigt, daß zur Beförderung von zollpflichtigen Gütern auf den Eisenbahnen in den Fällen, in denen die zu transportirenden Kolli einen ganzen Wagen oder eine Wagen-Abtheilung nicht füllen, verschließbare Körbe oder Kasten sollen benutzt werden dürfen. Diese Erleichterung soll aber nur unter folgenden Bedingungen und Maßgaben zugelassen werden:

1) Die zu verwendenden Behälter müssen einen Gehalt von mindestens 25 Kubikfuß haben und mit festen Umfassungswänden, sowie mit einer Vorrichtung zum sichern Verschluß mittelst vorzulegender Kunstschlösser versehen sein.

2) Bevor sie in Gebrauch genommen werden, sind sie der betreffenden Zollbehörde zur Prüfung vorzuführen. Sie werden alsdann mit dem Namen der Station und der Verwaltung, der sie angehören, sowie mit fortlaufender Nummer bezeichnet.

3) Die Behälter, deren Abfertigung von der Grenze mittelst Ansage-Zettel und Ladungs-Verzeichniß erfolgen soll, müssen vom Auslande dergestalt beladen über die Grenze eingehen, daß sie zur sofortigen Verschlußanlegung geeignet sind. Unter dieser Voraussetzung kann die Abfertigung solcher Behälter mit Ansagezettel und Ladungs-Verzeichniß auch auf denjenigen Eisenbahnen stattfinden, welche erst beim Grenz-Eingangsamte beginnen. Auch ist eine derartige Abfertigung dadurch nicht ausgeschlossen, daß die zum Bestimmungsorte der Güter führenden Eisenbahnlinien durch einen Fluß u. s. w. unterbrochen sind.

4) Ueber den Inhalt der Behälter sind beim Eingange über die Grenze besondere Ladungs-Verzeichnisse auszustellen, in denen die betreffende Eisenbahnverwaltung durch ihren Bevollmächtigten dieselben Verpflichtungen zu übernehmen hat, wie sie im §. 14 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransportes auf den Eisenbahnen rücksichtlich der beladenen Güterwagen vorgeschrieben sind. —

19.

Es haben alle Vereinsregierungen sich im Jahre 1862 damit einverstanden erklärt, daß künftig Baumöl auf Begleitschein I. ohne Verschluß nur dann abgefertigt werde, wenn der Begleitschein-Extrahent die demnächstige Eingangs-Verzollung ohne vorgängige Denaturirung zusichert und daß, wenn das Oel einmal unverschlossen abgelassen worden

Digitized by Google

iſt, weder die zollfreie Durchfuhr noch die Denaturirung und demnächſtige zollfreie Ablaſſung geſtattet werden darf, ſoferne nicht etwa ausnahmsweiſe beſondere Gründe für eine ſolche Bewilligung ſprechen, worüber jedesmal die Direktivbehörde zu entſcheiden hat.

20.

Die Regierungen der Zollvereinsſtaaten ſind im Jahre 1862 übereingekommen, an die Stelle der früher getroffenen Vereinbarung wegen einer Zollbegünſtigung für den auf inländiſchen Reismühlen verarbeiteten Reis und der verabredeten Controlevorſchriften (Haupt-Protokoll der XIII. Generalkonferenz §. 18 Seite 49) die in der Anlage enthaltenen Beſtimmungen treten zu laſſen. Dabei iſt jedoch der Vorbehalt gemacht, daß man auf die bisherige Controle der Reisſchäl-Mühlen wieder zurückkommen werde, wenn das neue Verfahren ſich als ein das Zollintereſſe nicht zur Genüge ſicherndes erweiſen ſollte.

Anlage XLV.

21.

In Gemäßheit einer im Jahre 1862 unter den Regierungen der Zollvereinsſtaaten getroffenen Verabredung ſollen die im §. 22 lit. d. (Seite 18 des Hauptprotokolles der V. Generalkonferenz) verabredeten Maßregeln zur Sicherſtellung der Identität bei Verſendung von Wein und Branntwein in Gebinden aus Niederlagen nach dem Auslande oder nach anderen Packhofſtädten auch in dem Falle zur Anwendung gebracht werden, wenn die Verſendung mit Begleitſchein Nr. I. nicht aus der Niederlage ſondern unmittelbar nach dem Eingange vom Auslande erfolgt.

Dabei iſt man darüber einverſtanden geweſen, daß die im zweiten Abſatze unter Nr. 4 a. a. O. enthaltene Beſtimmung, da ſie lediglich auf die Abfertigung aus Niederlagen berechnet iſt, auf Verſendungen, welche nicht aus der Niederlage erfolgen, nicht in Anwendung kommt, ſowie daß es der angeordneten Sicherungs-Maßregeln in dem Falle nicht bedarf, wenn der Wein oder Branntwein nicht unter Kolloverſchluß, ſondern unter Raumverſchluß von Schiffsgefäßen oder Eiſenbahnwagen verſendet wird.

22.

Nach den im §. 47 (Seite 115) Nr. II. 10 des Hauptprotokolles der X. Generalkonferenz getroffenen Verabredungen kann bei gewiſſen Waaren für das durch Eintrocknen, Einziehen u. ſ. w. in der Niederlage ohne Ordnungswidrigkeiten und nicht unter verdächtigen Umſtänden entſtandene Mindergewicht ein Zollerlaß gewährt werden. Mit Rückſicht auf die gemachten Erfahrungen haben ſich die Regierungen der Zollvereins-Staaten im Jahre 1862 dahin verſtändigt, daß fortan wie für das bereits zu den vorgedachten Waaren gehörige wollene Garn (Zoll-Tarif II. 41 b.) auch für baumwollenes und leinenes Garn ein ſolcher Zollerlaß von den Nieder-

Digitized by Google

lagerämtern bis zu 2 Prozent, von der Direktiv-Behörde bis zu 3 Prozent soll bewilligt werden dürfen.

23.

In dem §. 20 (Seite 50) des Hauptprotokolls der XII. General-Konferenz ist der Entwurf zu einer Vereinbarung über die Contirung an den Meßplätzen zwar niedergelegt, die schließliche Erklärung über den Beitritt zu dieser Vereinbarung aber sämmtlichen Vereins-Regierungen bis dahin vorbehalten worden, daß die Königlich Sächsische Regierung nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung der wegen Mißbrauchs der Conten schwebenden Straffälle den übrigen Vereinsregierungen vollständige Nachricht über das Ergebniß des Strafverfahrens sowie darüber, welche Maßregeln gegen die Conto-Inhaber ergriffen worden seien, und in wie weit die Entziehung der Contirungs-Befugniß Platz gegriffen habe, mitgetheilt haben werde.

In Folge dessen hat das Königl. Sächsische Finanz-Ministerium den übrigen Vereinsregierungen unterm 12. November 1860 eine Denkschrift zugehen lassen, welche das Ergebniß des Strafverfahrens in allen eingeleiteten Untersuchungen, die im Gnadenwege erfolgten Erlasse an den gerichtlich erkannten Strafen und Zollgefällen, die wegen Entziehung des Conto getroffenen Anordnungen und endlich ersehen ließ, daß die Königlich Sächsische Regierung in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entziehung des Conto ihre bisher geltend gemachte Auffassung aufrecht erhalte. Mit Bezug auf den zuletzt gedachten Punkt war jedoch in dem Schreiben vom 12. November 1860 bemerkt:

„Sollten auch für die Zukunft Fälle der Art wieder vorkommen, daß sie die Königlich Sächsische Regierung den Bestimmungen im §. 7. der revidirten Conten-Ordnung vom 30. November 1835 nicht unbedingt unterordnen, und daher eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Conten-Entziehung nicht anerkennen könnte, so würde das Finanzministerium doch in der Vorschrift des §. 1. der revidirten Conten-Ordnung immer ein genügendes Anhalt finden, um das Conto, dafern die Sachlage sonst dazu geeignet ist, sofort zu entziehen. Es bedarf aber kaum der besonderen Versicherung, daß das Finanzministerium in der Anwendung dieser Vorschrift gewiß um so strenger zu Werke gehen wird, je mehr dies die Würde der eigenen Landesgesetze erheischt, und je klarer die Königlich Sächsische Regierung der Rücksichten sich bewußt ist, welche sie den übrigen durch den Zollverein mit Sachsen verbundenen Staaten schuldig ist."

Außerdem richtete die Königlich Sächsische Regierung, nachdem von Seiten Bayerns, Württembergs und Badens in Bezug auf die Zulässigkeit des im Gnadenwege bewilligten Erlasses an Zollgefällen Bedenken erhoben worden waren, an die übrigen Vereinsregierungen unterm 12. Juni

Digitized by Google

1861 das Ansuchen, sich mit dem bewilligten Erlasse der fraglichen Zollgefälle auf Vereinsrechnung einverstanden zu erklären.

In Folge dieser Mittheilungen der Königlich Sächsischen Regierung an die übrigen Vereinsregierungen haben

a) zwar sämmtliche Vereinsregierungen zu der in das Protokoll der XII. General-Konferenz niedergelegten Vereinbarung über die Contirung an den Meßplätzen die schließliche Zustimmung ertheilt. Dabei ist jedoch die Konstatirung des Herganges im Protokolle der nächsten Generalkonferenz von Seiten Bayerns und Württembergs ausdrücklich vorbehalten und von der Mehrzahl der Vereinsregierungen ist entweder im Allgemeinen zu erkennen gegeben, daß die Auffassung der Königlich Sächsischen Regierung nicht überall getheilt werde, oder es sind ausführlichere Darlegungen in dieser Beziehung erfolgt, deren Inhalt sich dahin zusammenfassen läßt, daß man an der bisherigen prinzipiellen Auffassung, insonderheit bezüglich der Verpflichtung der betreffenden Regierung zur Entziehung des Conto, festhalte, daß man mit den entgegenstehenden Ausführungen der Königlich Sächsischen Regierung nicht einverstanden sei, die in Bezug auf die Entziehung des Conto getroffenen Anordnungen dieser Auffassung nicht entsprechend erachte, und die schließliche Zustimmung zu der auf der XII. General-Konferenz entworfenen Vereinbarung nur in der Erwartung ertheile, daß die Königlich Sächsische Regierung, nach Maßgabe ihrer in dem Schreiben vom 12. November 1860 ertheilten, vorstehend angeführten Zusicherung, künftig bei Mißbräuchen der Contirungsbefugniß zu Defrauden oder in einer Weise, welche das bei Uebertragung der Contoberechtigung vorausgesetzte Vertrauen, sei es auch nicht in betrüglicher Absicht, täusche, die Entziehung der Contirungsbefugniß eintreten lassen werde.

Von der Großherzoglich Badischen Regierung wurde dabei zugleich die Voraussetzung ausgesprochen, daß auch in den übrigen Vereinsstaaten, in welchen fortlaufende Conten gewährt sind, im Sinne der Sächsischer Seits ertheilten Zusicherung künftig werde verfahren werden.

Diese letztgedachte Voraussetzung hat dadurch ihre Erledigung gefunden, daß der Senat der freien Stadt Frankfurt in seiner Erwiederung auf das Schreiben des Königlich Sächsischen Finanzministerii vom 12. November 1860 unterm 11. Januar 1861 erklärt hat:

> „Wir stimmen aber auch mit Euren Exzellenzen darin überein, daß bei etwa wieder vorkommenden Mißbräuchen der Contirungsbefugnisse die zur Sicherung des gemeinschaftlichen Interesses erforderlichen Maßregeln nach dem von denselben bezeichneten Gesichtspunkte werden ergriffen werden müssen, und werden nicht entstehen, darauf zu halten, daß in einem solchen Falle hierorts in gleicher Weise mit der strengsten Handhabung der bestehenden Vorschriften eingeschritten wird;"

Digitized by Google

und daß der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte Namens seiner Regierung sich gegenwärtig der vorstehenden Erklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt noch ausdrücklich angeschlossen hat.

b) Die von Seiten der Königlich Sächsischen Regierung beantragte Zustimmung zu dem im Gnadenwege bewilligten Nachlasse von Zollgefällen ist von Seiten aller Vereinsregierungen ertheilt worden. In der dieserhalb von Seiten der Königlich Bayerischen Regierung unterm 1. Dezember 1861 abgegebenen Erklärung ist aber, aus Anlaß des zur Erörterung gelangten Sachverhältnisses einerseits, und mit Rücksicht darauf, daß Königlich Sächsischer Seits die in Sachsen gesetzlich gerechtfertigte Zulassung einer dritten Instanz im Gnadenwege für die zu Defraudationsstrafen verurtheilten Conten-Inhaber in Aussicht gestellt und dabei ausgesprochen war, daß mit etwaiger Beschränkung der verhängten Defraudationsstrafen in Folge weiteren gerichtlichen Erkenntnisses auch für die Regierung die Veranlassung zur Einziehung der darauf bezüglichen durch früheres Erkenntniß festgesetzten Zollgefälle wegfalle, zunächst daran hingewiesen worden:

> es müsse an dem prinzipiell hochwichtigen Grundsatze festgehalten werden, daß den Gerichten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgefälle eine Entscheidung nicht zustehe.

Sodann ist die Sächsischer Seite beantragte Zustimmung zu dem bewilligten Nachlasse von Zollgefällen, von Seite der Bayerischen Regierung ausdrücklich nur im Hinblicke darauf ertheilt worden,

> daß aus den empfangenen Mittheilungen, insbesondere aus der Räußerung des Königlich Preußischen Finanzministeriums hervorgehe, daß der in Frage stehende Zollnachlaß und beziehungsweise die Abstandnahme von der Einforderung der betreffenden Eingangszölle sich auf solche Fälle, in welchen mittels des laufenden Conto bereits anderweit verzollte und in freien Verkehr getretene Waaren ausländischen Ursprungs an die Stelle von dergleichen unverzollten Waaren unterschoben und auf solche Weise mittels Stellung der ersteren zur Exportabfertigung der Eingangszoll von den letzteren hinterzogen worden sei, — Fälle, in denen ein Zollnachlaß überhaupt nicht würde stattfinden dürfen — nicht beziehe.

24.

Im Jahre 1861 haben sich die Regierungen der Zollvereinsstaaten darüber einverstanden erklärt, daß die Bestimmung im §. 6. unter 4 der Leipziger Contenordnung (Band IV. Seite 221 der Verträge) in Folge der Aufhebung der Durchgangsabgaben die Fassung erhalte:

> „der Nachweis allein, so viel Waaren durchgeführt zu haben, daß der Eingangszoll davon das Mini-

Digitized by Google

mum der jährlichen Zollzahlung erreichen würde, erfüllt die bedingte Höhe der letzteren."

§. 60.

Verhandlungen mit Oesterreich.

Die Ergebnisse derjenigen Verhandlungen, welche auf der gegenwärtigen General-Konferenz über die Handels- und Zollverhältnisse zu Oesterreich stattgefunden haben, sind in ein besonderes Protokoll aufgenommen worden.

§. 61.

Schluß.

Zum Schlusse der Verhandlung wurde die Verabredung getroffen, daß die nächste General-Konferenz in Dresden abgehalten werden soll.

Als Gegenstände, welche von den Vereins-Regierungen besonders zu ratifiziren sein werden, sind bezeichnet worden:

1. §. 5. Zeitige Verkündung der Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses.
2. §. 6. Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges des Vereinszolltarifes und des amtlichen Waarenverzeichnisses.
3. §. 7. Abänderung der bestehenden gesetzlichen und regulativmäßigen Vorschriften in Folge der Aufhebung der Durchgangsabgaben.
4. §. 8. Die Kontrolgebühr für Gegenstände, welche zur Veredelung mit der Bestimmung des Wieder-Einganges in das Vereinsausland gesendet werden.
5. §. 9. Zollabfertigung von Retour-Gütern.
6. §. 10. Zollfreie Einbringung von Muster-Maschinen und Modellen zu Ausstellungen.
7. §. 11. Vereinfachung des Verfahrens bei der Abfertigung mit Begleitscheinen.
8. §. 12. Die Behandlung von Gewichts-Differenzen: I. bei Begleitscheingütern, II. bei Eisenbahngütern.
9. §. 13. Abfertigung unvollständig deklarirter Gegenstände auf Begleitschein I.
10. §. 14. Abfertigung unvollständig deklarirter Poststücke.
11. §. 15. Das Verfahren bei den vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande zu versendenden Gütern (den s. g. Deklarationsscheingütern).
12. §. 17. Abfertigung von Begleitscheingütern unter Eisenbahn-Wagenverschluß nach Nebenzollämtern mit bedingtem Niederlagerecht.
13. §. 18. Verschluß der offenen, mit Decken versehenen Eisenbahnwagen mit Stricken.
14. §. 20. Gleichstellung der Eisenbahnen, welche erst am Grenz-Eingangsamte beginnen, mit denen, die ihre direkte Fortsetzung in das Zollvereins-Ausland finden, in Beziehung auf erleichterte Zollabfertigung.

Digitized by Google

15. §. 21. Erweiterung des Speiseraumes bei Collitheilungen in den Niederlagen.

16. §. 22. Collotheilung von Wein und anderen geistigen Flüssigkeiten auf der öffentlichen Niederlage.

17. §. 23. Zollermäßigung für verdorbene Waaren.

18. §. 24. Die Lagerfrist auf Privatlagern.

19. §. 25. Bewilligung von Privat-Transitlagern ohne Mitverschluß der Zollverwaltung für rohe Schafwolle.

20. §. 27. Abfertigungsbefugnisse des Hauptzollamtes zu Bremen.

21. §. 33. Uebergangsabgabenfreiheit für Weinprobesendungen von zehn Pfund.

22. §. 35. Der Gewerbebetrieb der Handelsreisenden.

23. §. 37. Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle.

24. §. 38. Die Bestimmung des Gewichtsverhältnisses zwischen frischen und getrockneten Rüben zum Zwecke der Erhebung der Rübenzuckersteuer.

25. §. 39. Die Kosten für die Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken.

26. §. 41. Die Schiffsleichterungs- und Schiffsbegleitungsstation zu Caub.

27. §. 42. Aufnahme der Bevölkerung.

28. §. 44. Die Vereinfachung der Zollabrechnungen.

29. §. 45. Amtsunkostenaversen für die besonders errichteten Zoll-Abfertigungsstellen bei den Bahnhöfen in Orten, wo sich Grenz-Hauptzollämter befinden und bei den auf den Bahnhöfen an der Grenze errichteten Nebenzollämtern I. Klasse.

30. §. 46. Festsetzung eines neuen Bauschsummen-Etats für das Königreich Bayern.

31. §. 47. Badischer Bauschsummen-Etat.

32. §. 48. Die Kosten der drei Württembergischen Nebenzollämter II. Klasse: Kreßbronn, Schloß Friedrichshafen und Fischbach.

33. §. 49. Reisediäten der Oberzollinspektoren.

34. §. 50. Transportkosten-Entschädigung für die Dienstreisen der Oberzollinspektoren.

35. §. 51. Gehaltszulagen des Zollpersonals zu Frankfurt.

36. §. 52. Kautionsleistung des bei der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a/M. verwendeten Assistenten.

Digitized by Google

Gegenwärtiges Protokoll iſt hierauf von ſämmtlichen Bevollmächtigten, wie folgt, unterzeichnet:

Henning. ***v. Meixner.*** ***v. Thümmel.*** ***Albrecht.*** **von Herzog.** **Schmidt.**
Cramer. ***Ewald.*** **von Thielau.** ***Meyer.*** **von Heemskerck.**

Zugleich aus Auftrag und im Namen des Bevollmächtigten für den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein.

auch dem beſonders abgeordneten Kommiſſarius für die freie Stadt Frankfurt zur Einſicht und, nach Befinden, zur Erinnerung vorgelegt worden, worauf derſelbe die nachſtehende Erklärung abgegeben hat:

„Nachdem mir das unter dem heutigen Tage ausgefertigte Protokoll über die Verhandlungen der XV. General-Konferenz in Zollvereinsangelegenheiten vorgelegt worden iſt, erkläre ich mich mit deſſen Inhalt, ſoweit die freie Stadt Frankfurt nach den Stipulationen des Anſchluß-Vertrages vom 2. Januar 1836 dabei betheiliget iſt, überall einverſtanden."

München den 17. Juli 1863.

Fellner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 1.
zu §. 7 des Haupt-Protokolls.

(Sächsisch-Böhmische Staats-Eisenbahn.)

Ladungs-Verzeichniß (Nr. 104)

für

in (3 Wagen oder Wagenabtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge Nr. (911) gehöriges (Fracht- oder Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Sächsisch-Böhmischen-Staats-) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königlich Sächsischen Neben-Zoll-) Amte (I.) zu (Bodenbach) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden, und zum unmittelbaren Durchgange auf den Eisenbahnen zwischen hier und (Wendisch-Warnew) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen

Nr. (23)
Nr. (28)
Nr (31)

geladen hat.

Zugleich überreicht derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

(Bodenbach), den (19. April) 18(63).

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Ansagezettel Nr. (319) gehörig.

(Bodenbach), den (19. April) 18(63).

(Königlich Sächsisches Neben-Zoll-) Amt (I.).

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Nummer der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht. Centner.	Brutto-Gewicht. Pfund.	Angabe der Frachtbriefe.
	Summa . . .					

Digitized by Google

Nummer der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht. Centner.	Brutto-Gewicht. Pfund.	Angabe der Frachtbriefe.
	Summa . . .					

Digitized by Google

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Sächsisch-Böhmischen-Staats-) Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten, mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, sowie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übergebenen Schlüssel bis zum (24. April) 18(63) in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Neben-Zoll-) Amte zu (Wendisch-Warnow) zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Bodenbach), den (19. April) 18(63).

(Unterschrift.)

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungs-Verzeichniß vollständig erledigt ist.

(Wendisch-Warnow), den (25. April) 18(63).

(Königlich Preußisches Neben-Zoll-) Amt (I.).

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Nr. (319).

Anlage II.
zu §. 7 des Haupt-Protokolls.

Ansagezettel.

Der Bevollmächtigte der (Sächsisch-Böhmischen-Staats-) Eisenbahn-Verwaltung (N. N.) führt (drei) Wagen, welche zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn über das (Neben-Zoll-) Amt zu (Wendisch-Warnow) bestimmt, mit (zwanzig) Colli Güter beladen, und, wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Packet mit (zehn) Stück Ladungs-Verzeichnissen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, sowie (drei) Schlüssel, amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (ein Blei) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor-) Mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen Nr. (23), Schlösser (zwei).
(1) „ „ (28), „ (drei).
(1) „ „ (31), „ (ein).

(Bodenbach), den (19. April) 18(63).

(Königlich Sächsisches Neben-Zoll-) Amt (I.).

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Erledigungs-Bescheinigungen.

Die in diesem, in das Empfangs-Register unter Nr. (836) eingetragenen, Ladungsverzeichnisse bezeichneten Wagen sind heute (Nach-) Mittag (3) Uhr mit unverletztem Verschlusse hier gestellt worden; desgleichen

1. ein versiegeltes Packet mit Abfertigungspapieren,
2. (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend verzeichneten Verschlusse.

Hierauf sind die angelegten Schlösser abgenommen, und die Wagen (Nach-) Mittags (5½) Uhr [zum Ausgange auf der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn unter Begleitung des N. N. abgelassen worden] oder [auf der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn unter unseren Augen über die Zollvereins-Grenze ausgeführt worden].

(Wendisch-Warnow), den (24. April) 18(63).

(Königlich Preußisches Ueben-Zoll-) Amt (I.).

(Unterschrift.)

Die vorgedachten, mir zur Begleitung übergebenen Güterwagen Nr. (23, 28, 31) sind (gestern Nach-) Mittag (6¾) Uhr unter meiner Begleitung ohne Aufenthalt und Veränderung auf der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn über die Zollvereins-Grenze ausgeführt worden, was ich nach meiner Rückkunft hierdurch pflichtmäßig bescheinige.

(Wendisch-Warnow), den (25. April) 18(63).

Der Begleitungs-Beamte.

N. N.

Digitized by Google

Bemerkungen

der Zoll- und Steuerſtellen, bei welchen von dem Inhaber des gegenwärtigen Anſagezettels vor Erreichung des beſtimmten Erledigungsamtes

a. eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports,

b. eine Uebernachtung des betreffenden Zuges, oder

c. die Wahl eines anderen Ausgangsamtes, oder

d. eine eingetretene Verſchlußverletzung

angezeigt, oder bei welchen

e. beſondere, den Transport betreffende Anträge geſtellt werden möchten.

Digitized by Google

Muſter I

Anlage III.
zu §. 11 des Haupt-Protokolls.

. . . . . , deſſen genaue Uebereinſtimmung mit dem . . . . . hierdurch beſcheinigt wird.

Königreich Preußen.

Deklaration

zum Waaren- Eingange. / Durchgange.

1. Abgegeben, den . . . ten 18
2. Eingetragen in das Deklarations-Regiſter . . . sub Nr. . . . .
3. Die Reviſion übernehmen:

Anleitung zum Gebrauch:

1. Jeder Frachtbrief bildet einen eigenen Poſten.
2. In der Regel muß das Gewicht jedes einzelnen Collo angegeben werden.

Ich Unterſchriebener melde dem . . . . . Amte (Namens und im Auftrage der . . . . . Eiſenbahngeſellſchaft) innen verzeichnete, auf . . . . . geladene Waaren an, und haſte für die Richtigkeit und Vollſtändigkeit dieſer Anmeldung. Ich übergebe zugleich . . . . Stück Frachtbriefe und die in Spalte 9 näher bezeichneten Dokumente, ... Stück an der Zahl.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . .

№ . . . .

Begleit- (Wappen) Schein I.

über ausländiſche Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben iſt.

Ausfertigungsamt: **Erledigungsamt:**

D . . . . . übern(immt) aus dieſem von ih . . . verlangten Begleitſcheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derſelbe nebſt Deklaration lautet, in der in letzterer angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitſcheine nebſt Deklaration bis zum . . . . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . . , oder im Falle einer vor Erreichung des obengenannten Ortes von dem Begleitſchein-Inhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Beſtimmung des Transports, bei dem alsdann mit Zuſtimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde gewählten Amte binnen der anderweit feſtgeſetzten Friſt unverändert und mit unverletztem Verſchluß zur Reviſion zu ſtellen oder ſtellen zu laſſen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den gedachten Waaren, oder, ſoweit deren Gattung nicht durch ſpezielle Reviſion ermittelt iſt, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchſten Tarifſatz, den §§. 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften. Dieſe Verpflichtungen erlöſchen nur dann, wenn durch das im Begleitſcheine urſprünglich oder auf den Antrag des Begleitſchein-Inhabers anderweit beſtimmte Empfangsamt beſcheinigt ſein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt ſei.

Bemerkungen wegen geleiſteter Sicherheit.

Für die vorſtehend angegebenen Verpflichtungen iſt . . . . . Sicherheit geleiſtet.

Unterſchrift des Bürgen.

Acceptationserklärung des Begleitſchein-Extrahenten.

. . . . . übernehme . . dieſen Begleitſchein und mit demſelben die vorſtehend angegebenen Verpflichtungen.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . . .

N . . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . . .

. . . . . Amt.

(Stempel.) (Unterſchriften.)

Digitized by Google

I. Declaration.

1	2	3	4	5	6 a. Menge. Brutto-Gewicht. Nr.	6 a. Menge. Brutto-Gewicht. ℔	6 b. Menge. Netto-Gewicht, soweit dessen Declaration erforderlich. Nr.	6 b. Menge. Netto-Gewicht, soweit dessen Declaration erforderlich. ℔	7	8	9
Nr. der einzelnen Positionen.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und Nummern.					Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Benennung der Waaren; nach der Klassifikation des Zolltarifs.	Anträge und Erläuterungen des Declaranten oder Begleitschein-Ertrahenten.

Mit dem Frachtbrief übereinstimmend.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

II. Revisionsbefund.							III. Expedition.							IV. Weiterer Nachweis der Waaren			
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		23	24	25	26
Der Colli		Gewicht nach der Verwiegung.								Gefällebetrag				in den Hebe- und Kontrol-Registern.			
Anzahl und Art.	Zeichen und Nummern.	Brutto. Pfd.	Netto. Pfd.	Nr. des Waage-Registers.	Anderweiter Maßstab.	Tarifmäßige Benennung der vorgefundenen Waaren, mit Angabe der Tarifpositionen.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist und Zahl der angelegten Blei- oder Siegel.	Reduktion auf Nettogewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe der Tarasätze). Pfd.	Tarifsatz. Thl.	für die einzelnen Positionen. Thl.	für den ganzen Frachtbrief. Thl.	Außerdem an Krahn- und Waagegeld. Thl.		Benennung der Register.	deren Blatt	Nr.	im Kommercial-Register Nr.	Bemerkungen.
									6 Blei . .			6					
									Begleitschein			2					
									=			8		Einnahme Journal . 147			(Name des Hebebeamten.)

Die Richtigkeit der vorstehenden Ausmittelungen bescheinigen

(Die Revisionsbeamten.)

Digitized by Google

Vermerke

der Aemter, bei welchen von dem Inhaber dieses Begleitscheines vor Erreichung des bestimmten Erledigungsamtes

a) eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports (Zollordnung §. 46) oder
b) eine veränderte Bestimmung der Waarenladung (Zollordnung §. 48) oder
c) die Nothwendigkeit einer Theilung derselben (Zollordnung §. 49) oder
d) eine eingetretene Verletzung des Waaren-Verschlusses (Zollordnung §. 58)

angemeldet werden möchte.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben:
am . . . ten . . . . . 18 . . .

2. Derselbe ist in das Begleitschein-Empfangs-Register . . . Blatt . . . . Nr. . . . . eingetragen; dies bescheinigt der Registerführer:

3. Revisionsbefund:
a) in Betreff des Verschlusses:

b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Abfertigung von der als Grenzzollamt fungirenden Stelle aus:

D . . zu diesem Begleitschein gehörige . . . . . Colli . . . . . auf (in) d . . (Güterwagen Nr. . . . der . . . . . Eisenbahngesellschaft) verladen, und letztere (mit . . . . Kunstschlössern der Serie . . . verschlossen) am . . . ten . . . . . 18 . . . . . mittags . . . Uhr (mit diesem Begleitscheine) . . . . . .

Königliches Haupt . . . . Amt zu . . . . . .

D . . vorgedachte . . , mit diesem Begleitscheine . . . . zur Begleitung übergebene . . (Güterwagen Nr. . . . .) mit unveränderter Ladung am . . . ten . . . . . 18 . . . . . mittags . . . Uhr an . . . . . abgeliefert worden.

D . . . Begleitungs-Beamte

B. Abfertigung von der als Anfageposten fungirenden Stelle aus:

D . . . obenbezeichnete . . . . . (Güterwagen Nr. . . . . der . . . . . Eisenbahngesellschaft) . . . mit diesem Begleitscheine am . . . ten . . . . . 18 . . . . . mittags . . . Uhr unter Personalbegleitung (ohne Begleitung) hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses am . . . ten . . . . 18 . . . . . mittags . . . Uhr

Königliches . . . . Zollamt zu . . . . .

D . . vorgedachte . . , mit diesem Begleitscheine . . . . zur Begleitung übergebene . . (Güterwagen Nr. . . . .) sind (ist) mit unveränderter Ladung am . . . ten . . . . . 18 . . . . . mittags . . . Uhr unter . . . . Augen über die Grenze ausgegangen.

D . . . Begleitungs-Beamte

5. Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . . .

Königliches . . . . . Amt.

Digitized by Google

Anlage IV.
zu §. 11 des Haupt-Protokolls.

Muster II.

. . . . . , dessen genaue Uebereinstimmung mit dem . . . . . hierdurch bescheinigt wird.

Königreich Preußen.

1. Abgegeben den . . . ten 18
2. Begleitschein-Empfangs-Register Blatt . . . Nr. . . . .
3. Die Revision übernehmen:

Auszug

aus der Zolldeklaration / dem Begleitscheine

des . . . . . Amtes zu . . . . . Nr. . . . . , vom . . . ten . . . . . 18 . . .

№ . . . .

Begleit- (Wappen) Schein I.

über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Ausfertigungsamt: **Erledigungsamt:**

D . . . . . übern(immt) aus diesem von ih . . . verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe nebst Deklaration lautet, in der in letzterer angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine nebst Deklaration bis zum . . . . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . . , oder im Falle einer vor Erreichung des obengenannten Ortes von dem Begleitschein-Inhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Bestimmung des Transports, bei dem alsdann mit Zustimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde gewählten Amte binnen der anderweit festgesetzten Frist unverändert und mit unverletztem Verschluß zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den gedachten Waaren, oder, soweit deren Gattung nicht durch spezielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatz, den §§. 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine ursprünglich oder auf den Antrag des Begleitschein-Inhabers anderweit bestimmte Empfangsamt bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Bemerkungen wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist . . . . . Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen.

Acceptationserklärung des Begleitschein-Extrahenten.

. . . . . übernehme . . diesen Begleitschein, und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . . .

N . . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . . .
. . . . . Amt.

(Siempel.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

I. Inhalt { der Zolldeklaration. des Begleitscheines.

II.

Nr. der einzelnen Positionen.	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Colli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Ertrabenten: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Ertrabenten: deren Gewicht: Brutto. Ztr. | ℔	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Ertrabenten: deren Gewicht: Netto. Ztr. | ℔	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: deren Gewicht: Brutto. Ztr. | ℔	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: deren Gewicht: Netto nach der Verwiegung. Ztr. | ℔	Angabe: ob und wie, und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Angabe: bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind.	Angabe: wie lange die Waaren bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben, und bei welchem Amte.	Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

A.

Mit { der Zolldeklaration / dem Begleitscheine } übereinstimmend.
(Unterschrift.)

I. Inhalt { der Zolldeklaration. des Begleitscheins.

II.

Nr. der einzelnen Positionen.	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Colli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Ertrabenten: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Ertrabenten: deren Gewicht: Brutto. Ztr. | ℔	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Ertrabenten: deren Gewicht: Netto. Ztr. | ℔	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: deren Gewicht: Brutto. Ztr. | ℔	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: deren Gewicht: Netto nach der Verwiegung. Ztr. | ℔	Angabe: ob und wie, und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Angabe: bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind	Angabe: wenn die Waaren bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben, wo und wie lange.	Angabe: wenn die Waaren bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben, Lagerabgang. ℔	Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

B.

Mit { der Zolldeklaration / dem Begleitscheine } übereinstimmend.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

III. Reviſionsbefund							IV. Gefälleberechnung			V. Weiterer Nachweis der Waaren			Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verſchluß u. ſ. w.	
Der Goll		Angabe des vorgefundenen Verſchluſſes und Zahl der Bleie oder Siegel.	der Waaren							in den Hebe- und Kontrole-Regiſtern				
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarifpoſition.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht Brutto. Ctr. Pf.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht Netto. Ctr. Pf.	Faktorieller Maßſtab.	Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Taraſatzes. Ctr. Pf.	Tarifſatz. Thlr. Sgr.	Gefällebetrag. Thlr. Sgr. Dl.	Benennung des Regiſters.	deſſen Bltt. Nr.	im Kommercial-Regiſter.		
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	

III Reviſionsbefund							IV. Gefälleberechnung					V. Weiterer Nachweis der Waaren			Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verſchluß u. ſ. w.
der Goll			der Waaren					zu verzollendes Gewicht				in den Hebe- und Kontrole-Regiſtern			
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Angabe des vorgefundenen Verſchluſſes und Zahl der Bleie oder Siegel.	tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarifpoſition.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht Brutto. Ctr. Pf.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht Netto. Ctr. Pf.	Faktorieller Maßſtab.	zollfrei zu belaſſender Lagerabgang	Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.	Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Taraſatzes. Ctr. Pf.	Tarifſatz. Thl. Sgr.	Gefällebetrag. Thlr. Sgr. Dl.	Benennung des Regiſters.	deſſen Bltt. Nr.	im Kommercial-Regiſter	
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Digitized by Google

(Vordruck wie auf der zum Begleitschein I. vorgerichteten Zolldeklaration.)

Siehe Anlage III, Seite 12.

Digitized by Google

Anlage V.
zu §. 11 des Haupt-Protokolls.

Muster III.

. . . . . , dessen genaue Uebereinstimmung mit dem . . . . . hierdurch bescheinigt wird.

Königreich Preußen.

1. Abgegeben den . . . ten 18
2. Die Revision übernehmen:

Abmeldung

von Waaren aus der Niederlage des . . . . . Amtes zu . . . . . .

№ . . . .

Begleit- (Wappen) Schein I.

über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Ausfertigungsamt: **Erledigungsamt:**

D . . . . . übern(immt) aus diesem von ih . . . verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe nebst Deklaration lautet, in der in letzterer angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine nebst Deklaration bis zum . . . . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . . , oder im Falle einer vor Erreichung des obengenannten Ortes von dem Begleitschein-Inhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Bestimmung des Transports, bei dem alsdann mit Zustimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde gewählten Amte binnen der anderweit festgesetzten Frist unverändert und mit unverletztem Verschluß zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den gedachten Waaren, oder, soweit deren Gattung nicht durch spezielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatz, den §§. 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine ursprünglich oder auf den Antrag des Begleitschein-Inhabers anderweit bestimmte Empfangsamt bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Bemerkungen wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist . . . . . Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen.

Acceptationserklärung des Begleitschein-Extrahenten.

. . . . . übernehme . . diesen Begleitschein, und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . . .

N . . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . . .
. . . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Laufende Nr.	Der **Verfügung**, durch welche der Zoll-Erlaß ausgesprochen worden		**Namen** der Zollpflichtigen.	**Benennung** der Waaren, welche außer Zollanspruch geblieben sind.
	Journal-Nummer.	Datum.		
1	III. 27,912.	9. Dezember 1859.	Kaufmann F. Kayser zu Berlin.	55 ℔ Wein.
2	III. 14,580.	26. Juni 1861.	Handlung D. Fasquel zu Berlin.	45 ℔ Orangeblüthen-Wasser.
3	III. 12,677.	22. Juni 1862.	Handlung Heymann in Stettin.	1825 Schäffel Roggen und 300 Schäffel Weizen.

Digitized by Google

Provinzial-Bezirk.	Ursachen des Zugrundegehens der Güter.
Brandenburg: Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin.	Aus einem Fasse französischen Weines, welches mit Begleitschein I. des Hauptzollamtes zu Kehl an das Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin abgefertigt worden, sind auf dem Transporte 55 Pfd. durch Leckage verloren gegangen.
do.	Mittelst Begleitscheines des Hauptzollamtes zu Kehl ist eine Kiste an das hiesige Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände abgesandt. Die Kiste ist mit unverletztem Bleiverschluß eingegangen und enthielt 3 kupferne Ballons chemische Fabrikate. Bei der Revision hat sich ergeben, daß einer dieser Ballons während des Transports zersprungen eingegangen ist und ausgelaufen war, weshalb von der Erhebung der Gefälle von dem Inhalte Abstand genommen worden ist.
Posen: Hauptzollamt zu Pogorzelice.	Der Kahn, auf welchem sich dieses Getreide befand, das mittelst Begleitscheins des Hauptzollamts zu Pogorzelice vom 20. März 1862 nach Stettin abgefertigt war, ist unterwegs nach amtlichen Ermittelungen mit der ganzen Ladung in der Gegend bei Neustadt a/W. untergegangen.

Digitized by Google

Zur Gewerbelegitimations-Karte
Nr. vom
Jahre 18 gehörig.

Anlage VII.
Zu §. 35 des Haupt-Protokolls.

Zusammenstellung

der

Anordnungen, welche Handelsreisende außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel bestehenden Beschränkungen in den Zollvereinsstaaten zu beachten haben.

Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, sollen, nach den unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Bei dem mit der vorgedachten Erleichterung ausgeübten Gewerbsbetriebe haben diejenigen, welche dazu mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen sind, die dieserhalb in den einzelnen Zollvereinsstaaten bestehenden Gesetze und administrativen Anordnungen zu beachten. Zur leichteren Uebersicht wird bemerkt, daß, außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen, folgende, bis jetzt bekannt gewordene Anordnungen in den nachbenannten Vereinsstaaten zu beachten sind:

I. in Preußen.

1) Waarenbestellungen dürfen nur bei Gewerbtreibenden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei anderen Gewerbtreibenden nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen.

   Bestellungen auf Wein können auch bei anderen Personen als Gewerbtreibenden gesucht werden.

   Bestellungen auf Druckschriften dürfen nur bei Buchhändlern gesucht werden.

2) Verboten ist das Aufsuchen von Bestellungen
   a) auf Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist,
   b) auf Edelsteine und edle Fossilien, als Achate, Karneole u. s. w. sowie auf Quincaillerie-Waaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht.

II. in Bayern.

Den Handelsreisenden wie den Handelsleuten ist das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster nur gestattet:

   a) bei berechtigten Kaufleuten, und zwar bei diesen unbedingt,
   b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für ihre Fabrikation oder ihr Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge,

bei allen anderen Personen aber unbedingt verboten.

Digitized by Google

Von diesem Verbote sind ausgenommen: Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, Reisende und Agenten von solchen; denselben ist das Suchen von Bestellungen ohne Beschränkung gestattet.

III. in Sachsen.

Das Sammeln von Subscriptionen auf Preßerzeugnisse ist nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung gestattet.

IV. in Hannover.

Umherreisende Agenten von Handlungshäusern und Fabriken dürfen bei Kaufleuten und Gewerbtreibenden auf deren Gewerbewaaren Bestellungen nach Proben oder Waaren-Verzeichnissen zwar suchen, bei Anderen jedoch nur mit landdrosteilicher, nur ausnahmsweise zu ertheilender Erlaubniß.

V. in Württemberg.

1) Bestellungen auf solche Arzneimittel, welche nur auf ärztliche Verordnung zum Gebrauch abgegeben werden, sowie auf Gifte, dürfen nur bei den zum Handel damit berechtigten Personen aufgesucht werden, wofern nicht der Reisende zuvor die zum Verkauf an andere Personen erforderlichen ortspolizeilichen Scheine beigebracht hat.

   Das Aufsuchen von Bestellungen auf Conditorei- und Kinderspielwaaren, welche durch Farben gesundheitsgefährlich wurden, sowie auf gemeingefährliche verborgene Waffen, wie Windbüchsen oder Stockflinten, ist verboten.
2) Das Aufsuchen von Bestellungen auf Gegenstände des Buch- und Kunsthandels ist nur solchen vereinsländischen Personen gestattet, welche die besondere Ermächtigung zu diesem Gewerbe von ihren Regierungen erlangt haben.

VI. in Baden.

Bestellungen dürfen bei anderen Personen als Gewerbtreibenden nicht gesucht werden.
Nur für Wein ist das Aufsuchen von Bestellungen auch bei Privaten gestattet.

VII. in Kurhessen.

Das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende ist nur zulässig:
1) bei Kaufleuten und Krämern in Ansehung derjenigen Waaren, womit dieselben einen offenkundigen und erlaubten Handel treiben,
2) bei Fabrikanten und Gewerbtreibenden rücksichtlich solcher Gegenstände, deren dieselben zu ihrem Gewerbsbetriebe bedürfen.

In Fällen, wo zur Beförderung des Absatzes der Produzenten, oder zur Befriedigung des Bedürfnisses der Consumenten die Zulassung des Sammelns von Bestellungen bei anderen Personen in Ansehung des einen oder anderen Waaren-Artikels sich als nothwendig, oder als besonders zweckmäßig darstellen sollte, können ausnahmsweise die betreffenden Behörden vom Ministerium des Innern zur Ausstellung von Erlaubnißscheinen ermächtigt werden.

VIII. im Großherzogthum Hessen.

1) Den Handelsreisenden ist nur gestattet, auf Proben oder Muster, welche sie bei sich führen, Bestellungen zu suchen und Geschäfte zu machen:
   a) bei Kauf- und Handelsleuten in Ansehung derjenigen Waaren, womit dieselben einen offenkundigen und erlaubten Handel treiben,
   b) bei Fabrikanten und Gewerbtreibenden in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, deren diese zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen.
2) Dagegen ist den Handelsreisenden das Aufsuchen von Waarenbestellungen bei anderen Personen, als den zu 1) genannten gänzlich verboten.

Digitized by Google

Unter dieses Verbot fällt das Vorlegen von Proben und Mustern zum Behuf der Erlangung von Waarenbestellungen bei anderen, als den zu 1) genannten Personen auch dann, wenn solches auf vorgängige Aufforderung dieser Personen stattfindet. Sollte indessen ausnahmsweise zu irgend einer Zeit und in irgend einem Orte ein unabweisliches Bedürfniß hierzu vorliegen, so ist das betreffende Kreisamt, zu dessen Bezirke jener Ort gehört, befugt, einem Handelsreisenden für den speciellen Fall und auf Nachweisung der wirklich erfolgten Aufforderung dazu zu gestatten, seine Proben oder Muster solchen nicht zu 1) genannten Personen, von welchen die Aufforderung nachgewiesen worden ist, zum Zweck der Waarenbestellung vorzulegen; die Erlaubniß muß aber vorher abgeholt werden und gilt nur für den Tag, für welchen sie ertheilt worden ist.

Diese Bestimmungen gelten auch von denjenigen Reisenden, welche mittelst Herumgehens von Haus zu Haus Subscriptionen oder Pränumerationen auf Bücher und sonstige Druckschriften einsammeln.

3) Eine Ausnahme findet nur in Ansehung der Bestellungen auf Wein statt, welche ohne Beschränkung auf gewisse Personen gesucht werden dürfen.

IX. in dem Großherzogthum Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, in den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie.

I. Das Sammeln von Bestellungen ist nur bei solchen Personen gestattet, welche mit der fraglichen Waarengattung Handel treiben oder sie zu ihrem Gewerbe bedürfen, mit Ausnahme von Bestellungen auf Wein, welche auch bei den Konsumenten selbst gesucht werden dürfen.

In dem Großherzogthum Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie in den Fürstenthümern Reuß älterer und jüngerer Linie wird solchen Handelsreisenden, in deren Heimath gleiche Vergünstigung für die Handelsreisenden jener Staaten besteht, das Suchen von Bestellungen ohne die vorgedachte Beschränkung, also auch bei Konsumenten, gestattet.

II. Verboten ist:

1) das Suchen von Bestellungen (Subscriptionen) auf Preßerzeugnisse, dafern nicht besondere Konzession dazu im einzelnen Falle ertheilt ist; nur in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen besteht ein solches Verbot nicht;

2) das Suchen von Bestellungen auf Gegenstände, welche dem freien Verkehr entzogen sind, nämlich:
   a) auf dem Salzverkaufsregal unterliegende salinische Produkte,
   b) auf Spielkarten, mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen-Meiningen, in welchem der Verkehr mit Spielkarten frei ist, und des Herzogthums Sachsen-Altenburg, in welchem nur die Mitführung ungestempelter Proben verboten ist.

   Außerdem ist

3) im Großherzogthum Sachsen das Suchen von Bestellungen auf Arzneiwaaren aller Art — mit Einschluß der Droguen und Gifte — unbedingt nur bei solchen Personen gestattet, welche damit Handel treiben oder sie zu ihrem Gewerbe bedürfen;

4) im Herzogthum Sachsen-Altenburg das Suchen von Bestellungen auf Gifte, Arzneimittel und Droguen bei solchen Personen, welche zum Handel mit denselben nicht konzessionirt sind, verboten, und

5) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt das Suchen von Bestellungen auf Droguen, Gifte und Arzneimittel nur bei Apothekern und Laboranten und rücksichtlich solcher Droguen, deren Führung den Kaufleuten nach der Apothekerordnung gestattet ist, auch bei diesen erlaubt.

X. in Braunschweig.

Den reisenden Kaufleuten und Fabrikanten und deren Commis oder Agenten ist das Ausbieten von Waaren jeder Art, nur bei solchen inländischen Kauf- und Handelsleuten, welche zu dem Handel mit den anzubietenden Waaren berechtigt sind, und bei Fabrikanten, welche die ausgebotenen Waaren in ihren Fabriken verarbeiten, gestattet. Jedoch darf auf den Messen in der Stadt Braunschweig kein Handel nach Proben betrieben werden.

Ausländischen Weinhändlern ist gestattet, Wein, Weinessig, Rum und Arrak auch bei den Konsumenten anzubieten. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Salz und Spielkarten ist verboten.

Digitized by Google

XI. in Oldenburg.

Es dürfen Bestellungen nur bei Gewerbtreibenden auf deren Gewerbewaaren nachgesucht werden. Das Sammeln von Subscriptionen auf Druckschriften, Kupferstiche und dergleichen darf, soweit es nicht von Buchdruckern oder Buchhändlern an ihrem Wohnorte ausgeübt wird, ohne besondere Erlaubniß der Regierung nicht Statt finden.

XII. in Nassau.

Bestellungen dürfen nur bei Fabrikanten, Gewerbtreibenden, Kaufleuten und Detaillisten, nicht aber bei Privaten und Konsumenten gesucht werden.

Bei Reisenden für Weinhandlungen findet diese Beschränkung keine Anwendung.

Digitized by Google

Nr.

Anlage VIII.
Zu §. 35 des Haupt-Protokolls.

Gewerbe-Legitimations-Karte,

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen u. Namen des Landes.) 1800 vier und sechszig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1) seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2) der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3) nachstehender Handlungs (Fabrik) häuser, als: . . . . . .

im Gebiete des Zollvereins Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des/der vorgedachten Geschäfts hauses/häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung Anderer als des/der genannten Geschäfts hauses/häuser aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Wenn die Ausfertigung nach der Probeeintragung Nr. 3 erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: „Nicht gültig für Preussen und Sachsen."

Digitized by Google

Anlage IX.
Zu §. 38 des Haupt-Protokolls.

P. M.

Die Bestimmung des Gewichtsverhältnisses zwischen frischen und getrockneten Rüben zum Zweck der Erhebung der Rübenzuckersteuer betreffend.

I.

In den Protokollen, welche über die im Großherzogthume Baden im letztabgewichenen Spätjahr zur Ermittelung des Verhältnisses des Gewichts der getrockneten Rüben zu jenem der grünen Rüben vollzogenen Probetrocknungen aufgenommen worden sind, ist das bei den Trockenversuchen eingehaltene Verfahren genau dargestellt. Dasselbe schließt sich an dasjenige an, worüber die königl. preußische und die grd. badische Regierung sich verständigt hatten. Nur hinsichtlich zweier Punkte war eine Verständigung im Correspondenzwege nicht gelungen:

1) Der eine Punkt betrifft die Frage, ob die zu den Proben zu verwendenden Rüben vor der Verwiegung im grünen Zustande gewaschen werden sollten oder nicht. Die preußische Regierung verneinte die Frage; badischerseits glaubte man verlangen zu sollen, daß die grünen Rüben vor der Verwiegung mindestens bis auf jenen Grad gewaschen und gereinigt werden, welcher in den Fabriken mit dem Grünverfahren der gewöhnliche ist. Dieses Verlangen stützte sich auf die Voraussetzung, daß — wenn auch bei dem Trockenverfahren die Rüben vor der Trocknung in der Regel nicht gewaschen werden — doch während des Trocknungsprozesses die an den Rüben haftende Erde von selbst sich ablöse und aus den Trockenproducten durch Aussieben als Ausrath entfernt werde. Unter dieser Voraussetzung würde eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung für die Fabriken mit dem Trocknungs-, wie für jene mit dem Grünverfahren nur dann erlangt worden sein, wenn man bei den zur Ermittelung des Gewichtsverhältnisses zwischen grünen und getrockneten Rüben anzustellenden Trockenversuchen das Gewicht der grünen Rüben genau in dem Zustande ermittelt hätte, in welchem sie in den Fabriken mit dem Grünverfahren auf die Steuerwage gelangen. — Inzwischen hat sich gerade bei den jüngst in Baden vorgenommenen Versuchstrocknungen zur Evidenz ergeben, daß jene Voraussetzung auf einem Irrthum beruhte. Der Seitens der grd. Regierung zu den Versuchen beigezogene Techniker hat erklärt, daß die getrockneten Schnitze wohl alle oder fast alle Erde enthalten, die an den Rüben vor der Dörrung haftete. Er hat dieß durch den Aschengehalt der von der Steuerwage weg entnommenen Schnitze nachgewiesen, welcher mehr als das Doppelte dessen beträgt, was er nach dem Aschengehalt der von Erde völlig gereinigten Rüben betragen sollte. Er erklärt dieß in folgender Weise: „Beim Zerschneiden der Rüben tritt Saft aus, der sich mit der Erde mischt und diese so klebend macht, daß sie auch beim Trocknen nicht losfällt, weshalb denn auch bei Schnitzen von ungewaschenen Rüben auf der ganzen Oberfläche Erde so fest anhaftet, daß sie sich nur schwer entfernen läßt." — Bei dem Umstande nun, daß in den Fabriken mit dem Trocknungsverfahren im regelmäßigen Betriebe die Rüben vor der Trocknung nicht gewaschen werden, erhellt aus dem Vorstehenden, daß diese Fabriken mit den getrockneten Schnitzen stets ein erhebliches Gewicht an Erde auf die Steuerwage liefern, und daß sie davon bei dem jetzigen Steuerfuße die Steuer wie von dem fünffachen Gewicht grüner Rüben entrichten. Läßt sich nun auch mit einer gewissen Berechtigung sagen, daß sie die unverkennbar hierin liegende schwere Benachtheiligung eben als eine Folge ihres Fabrikationsverfahrens hinzunehmen haben, so fordert doch die Gerechtigkeit zum Allermindesten, daß man bei den Versuchen, welche zur Ermittelung des Gewichtsverhältnisses zwischen grünen und getrockneten Rüben dienen sollen, getrocknete Schnitze gleicher Art mit denen, welche im gewöhnlichen Betriebe gewonnen werden, d. h. solche, welche gleichfalls noch Erdbestandtheile enthalten, herstellt, mit andern Worten: daß man die Versuche mit ungewaschenen Rüben macht. Die grh. Regierung tritt sohin nunmehr der Auffassung der kgl. preußischen Regierung bei, daß den Proben mit gewaschenen Rüben ein entscheidender Werth nicht beigelegt werden könne.

Digitized by Google

2) Eine zweite Meinungsverschiedenheit bezieht sich auf die Ermittelung des Gewichts der Trockenproducte. Die kgl. preußische Regierung hat sich dahin ausgesprochen, daß bei dieser Gewichtsermittelung nur diejenigen Rübenschnitze zu berücksichtigen seien, welche zur Zuckerbereitung geeignet und bestimmt sind, während derjenige Theil des sogenannten Dörrmalzes von der Verwiegung auszuschließen sei, welcher zur Zuckerbereitung nicht geeignet erscheint. Da nun bei dem gewöhnlichen Trocknungsverfahren überhaupt kein Darrmalz gewonnen wird, welches absolut zur Zuckerbereitung ungeeignet wäre, so ist wohl die Meinung die, daß derjenige Theil des Darrmalzes, welcher gewöhnlich nicht auf Zucker verarbeitet wird, unter den Trockenproducten nicht mit angerechnet werden soll. Nun sind aber auch diese Theile des Darrmalzes unzweifelhaft aus Theilen der grünen Rüben gebildet; das Gewicht der Trockenproducte ohne Einrechnung des Gewichts dieser Darrmalztheile korrespondirt sohin nicht mit dem vollen Gewicht der grün verwogenen Rüben, sondern nur mit demjenigen Theile desselben, welcher nicht in das bezeichnete Darrmalz übergegangen ist. Wollte man gleichwohl nach dem Vorschlage der kgl. preußischen Regierung bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen grünen und getrockneten Rüben verfahren, so würde von den getrockneten Rüben mehr Steuer erhoben, als nach Verhältniß der grünen Rüben, aus welchen jene entstanden sind, gerechtfertigt ist. Der Fabrikant mit dem Trocknungsverfahren würde in der Steuer für die getrockneten Schnitze nicht bloß die Steuer für diejenigen grünen Rüben, aus welchen die Schnitze entstanden sind, sondern überdieß noch für diejenigen grünen Rüben, welche in das zur Spiritusbereitung und zur Fütterung bestimmte Darrmalz übergegangen sind, entrichten müssen; ja, wenn er sich entschlösse, ausnahmsweise auch das letztere Darrmalz zur Zuckerbereitung zu verwenden, so würde er den letzteren Theil der Steuer sogar zwei Mal entrichten müssen: einmal, weil man bei Ausmessung des Steuerverhältnisses vorausgesetzt hat, daß er dieses Darrmalz nicht auf Zucker verarbeitet, und dann zum zweiten Male, weil er es wirklich zur Zuckerbereitung verwendet und darum über die Steuerwage gehen lassen muß. Sind bei den Probetrocknungen aus überhaupt verwogenen 173,841 Pfd. grüner Rüben gewonnen worden: a) 37,305 Pfd. getrocknete Schnitze und solches Malz, welches gewöhnlich auf Zucker verarbeitet wird, und b) weiter noch $1116_{/5}$ Pfd. sonstiges Malz, welches gewöhnlich nicht zur Darstellung von Zucker verwendet wird, und man wollte nun mit Außerachtlassung des letzteren Malzes das Verhältniß der getrockneten Rüben zu den grünen wie 37,305 : 173,841 oder wie $1 : 4_{/66}$ festsetzen, so würde der Fabrikant, wenn er die 37,305 Pfd. getrocknete Rüben über die Steuerwage bringt, davon genau dieselbe Steuer entrichten müssen wie von 173,841 Pfd. grünen Rüben, obschon von dem letzteru Quantum ein erheblicher Theil in die $1116_{/5}$ Pfd. Malz übergegangen ist, obschon mithin die versteuerten 37,305 Pfd. getrocknete Rüben nicht den vollen Faser- und Zuckergehalt von 173,841 Pfd. grüner Rüben enthalten können. Würde der Fabrikant überdieß auch jene $1116_{/5}$ Pfd. Malz auf Zucker verarbeiten und davon die gleiche Steuer wie von getrockneten Rüben entrichten müssen, so würde von ihm die Steuer wie von $4_{/66} \times (37{,}305 + 1116_{/5})$, d. h. wie von 179,044 Pfd. grüner Rüben erhoben, obschon er doch nur 173,841 Pfd. grüne Rüben auf Zucker verarbeiten würde!

Die Unbilligkeit einer solchen Behandlungsweise wäre augenscheinlich. Die dem Fabrikanten mit dem Trocknungsverfahren dadurch zugefügte Benachtheiligung wäre durchaus nicht eine nothwendige Folge seiner Fabrikationsmethode, sondern vielmehr lediglich die Folge einer unrichtigen Berechnung des Steuermaßes. So wenig es gerechtfertiget wäre, von dem Fabrikanten mit dem Grünverfahren etwa darum, weil er von den grünen Rüben vor deren steueramtlichen Verwiegung die Köpfe und Schwänze entfernen läßt, die Steuer für ein höheres als das durch die Steuerwage ermittelte Gewicht erheben zu lassen, so wenig kann die gth. Regierung zustimmen, daß das Verhältniß der getrockneten zu den grünen Rüben dergestalt bestimmt werde, daß der Fabrikant mit dem Trocknungsverfahren von dem Theile der grünen Rüben, welcher in Darrmalz übergegangen ist, auch wenn dieses nicht auf Zucker verarbeitet wird, mithin nicht die Steuerwage passirt, gleichwohl die Steuer zu entrichten hätte. — Die Frage ist nur, wie die Rechnung zu stellen sei, damit die Steuer von den getrockneten Schnitzen möglichst genau der Steuer von demjenigen Gewicht an grünen Rüben entspreche, welches in dieselben übergegangen ist. Die gth. Regierung ist aus Gründen der praktischen Zweckmäßigkeit dafür, die Rechnung so zu stellen, daß dem Gewicht der gewöhnlich zur Zuckergewinnung verwendeten Trockenproducte noch das Gewicht des gewöhnlich zu anderer Verwendung bestimmten Darrmalzes zugeschlagen und durch Gegenüberstellung der so gebildeten Summe gegen das Gewicht der grünen Rüben das Verhältniß der getrockneten zu den frischen Rüben gebildet werde, — obwohl auch bei dieser Berechnungsweise sich noch eine kleine Benachtheiligung der Fabriken mit dem Trocknungsverfahren ergibt. Diese Berechnungsweise setzt nämlich voraus, daß in gleichen Gewichten der Schnitze und des Darrmalzes gleiche Gewichtsmengen der grünen Rüben enthalten seien, daß also — unter Anwendung der oben bemerkten Zahlen — die zur Zuckergewinnung zu verwendenden Trockenproducte genau $\frac{37\,050}{394213}$ und das zu andern Zwecken bestimmte Darrmalz genau $\frac{11165}{394213}$ der grünen Rüben enthalten. Nun ist aber bekannt, daß das Darrmalz in höherem Grade eingetrocknet ist, als die Schnitze, daß mithin der in Darrmalz übergegangene Theil der grünen Rüben durch das Trocknen eine

Digitized by Google

größere Gewichtsmenge an Feuchtigkeit verloren hat als der in Schnitze übergegangene Theil, und es folgt hieraus, daß das Darrmalz mehr als $\frac{11065}{8-4745}$, die Schnitze weniger als $\frac{373050}{8-4745}$ der grünen Rüben enthalten müssen, daß es eben darum an sich gerechtfertigt wäre, für das Darrmalz eine größere als seine wirkliche Gewichtsmenge in Ansatz zu bringen.

II.

Im Korrespondenzwege hat die kgl. preußische Regierung auf die Wichtigkeit des Umstandes hingewiesen, Gewißheit zu erlangen, daß die bei den Trocknungsversuchen gewonnenen Trockenprodukte möglichst genau auf den gleichen Grad eingedörrt seien, wie die im regelmäßigen Betrieb über die Steuerwage gehenden. Sie hat deßhalb vorgeschlagen, von den im gewöhnlichen Betrieb aufs Lager gebrachten Schnitzen eine größere Partie durch einen Chemiker auf den Feuchtigkeitsgehalt untersuchen zu lassen und so den durchschnittlichen Gehalt der Schnitze an Feuchtigkeit zu bestimmen; sodann die bei den Trockenproben gewonnenen Trockenprodukte in gleicher Weise untersuchen zu lassen und insoweit es nicht gelungen sein sollte, das ermittelte Verhältniß bei den Probedörrungen festzuhalten, das Ergebniß der letzteren durch Rechnung zu berichtigen. Die grh. Regierung hat diesen Vorschlag ganz angemessen gefunden und sie hat zu diesem Ende die Theilnahme eines Chemikers bei den Trockenversuchen angeordnet.

Derselbe entnahm aus verschiedenen Magazinen der Fabrik Waghäusel und ihrer Filiale Schnitze in 13 Posten. Zum Austrocknen wurden die Schnitze möglichst zerstoßen, die zu feuchten mit einer Scheere in kleine Stückchen zerschnitten, 16—20 Gramme in Uhrengläsern abgewogen und sodann in einem Dampftrockenapparat bei einer Hitze von 100° C. ausgetrocknet; nach einiger Zeit der Trocknung wurden diese Schnitze abermals verwogen, dann wieder in den Trockenapparat gebracht und in solcher Weise so lange fortgefahren, bis sich keine Gewichtsabnahme mehr zeigte. Die schließlich verbliebene feste Substanz der 13 Posten schwankte zwischen $85_{,64}$ und $92_{,44}$ %. Die Prozentsätze aller 13 Posten zusammen betragen $1170_{,22}$, so daß sich im Durchschnitt 90 % fester Substanz ergeben, die Schnitze mithin durchschnittlich 10 % Feuchtigkeit hatten, welche durch das Austrocknen entwichen ist.

In gleicher Weise wurde Malz in zwei Partien aus den Magazinen und von der Steuerwage entnommen und untersucht; die eine ergab $92_{,59}$ — die andere $94_{,723}$ % Trockensubstanz, im Durchschnitt $93_{,41}$ %, so daß $6_{,6}$ % Feuchtigkeit beim Trocknen entwichen sind. — Nach diesen Ergebnissen kann als normaler Wassergehalt der über die Steuerwage gehenden Schnitze 10 %, und des über dieselbe gehenden Malzes $6_{,6}$ % angenommen werden.

Sodann wurden dem Chemiker von den Trockenprodukten einer jeden Probedörrung Muster zur Untersuchung auf den Feuchtigkeitsgehalt zugestellt, bei welcher er in gleicher Weise, wie vorstehend bemerkt, verfuhr. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in die anliegende Zusammenstellung aufgenommen.

Ueberdieß wählte der Chemiker von jeder zur Probedörrung bestimmten Partie grüner Rüben einzelne Stücke aus, welche dem äußern Anscheine nach in der Qualität thunlichst dem Durchschnitte der Partie entsprachen, und untersuchte dieselben auf den Zuckergehalt, sodann auch auf den Wassergehalt. Der letztere ist in der anliegenden Zusammenstellung angegeben. Als mittleren Durchschnitt fand er bei den Rüben vom Selbstbau $18_{,80}$ % Trockensubstanz und $12_{,76}$ % Zucker; bei den erkauften Rüben $17_{,86}$ % Trockensubstanz und $12_{,30}$ % Zucker.

III.

Die Hauptresultate, welche die in Baden vorgenommenen Probedörrungen ergeben, zeigt die anliegende Zusammenstellung, und zwar mit Rücksicht auf das unter I. 1 Gesagte für die Proben ohne Waschung der Rüben (Col. 2 bis 11) getrennt von den Proben mit gewaschenen Rüben (Col. 12 bis 23). Die Colonnen 2 bis 4, sodann 12 bis 16 enthalten die reinen Ergebnisse der Probetrocknungen; die Colonnen 5 bis 7, sodann 17 bis 19 zeigen den Erfund des Chemikers hinsichtlich des Wassergehaltes sowohl der grünen Rüben als der bei den Proben gewonnenen Trockenprodukte (der Schnitze und des Malzes); in Sp. 8 und 9, sodann 20 und 21 ist das Gewicht der Trockenprodukte (Col. 3 und 4, bez. 15 und 16) mit Rücksicht auf die Angaben in Col. 6 und 7, bez. 18 und 19 durch Rechnung auf den Normalfeuchtigkeitsgehalt von 10 % bei den Schnitzen und von $6_{,6}$ % bei dem Malz berichtigt; in Col. 10, bez. 22 ist die Summe des berichtigten Gewichts der Trockenprodukte gezogen; endlich in Col. 11, bez. 23 ist das Verhältniß dieses berichtigten Gewichtes der Trockenprodukte zu dem Gewichte der grünen Rüben angegeben.

Diese Zusammenstellung ergibt, daß im Ganzen (die Proben mit gewaschenen und ungewaschenen Rüben zusammengerechnet) 1738 Ctr. 41 Pfd. grüne Rüben gedörrt worden sind und daß von denselben 384 Ctr. $61_{,2}$ Pfd. Trockenprodukte von dem Normalgehalt an Feuchtigkeit gewonnen worden sind, und daß sich hiernach das Verhältniß der getrockneten zu den grünen Rüben wie $1:4_{,59}$ stellt; daß dieses Verhältniß nur $1:4_{,31}$ beträgt, wenn man ausschließlich

Digitized by Google

die Proben mit ungewaschenen Rüben, wozu 1077 Ctr. 53 Pfd. grüne Rüben verwendet wurden, welche 247 Ctr. 54,4 Pfd. Trockenproducte ergeben haben, ins Auge faßt; daß es endlich 1 : 4,80 betragen würde, wenn die Proben mit gewaschenen Rüben maßgebend sein könnten, da von diesen 660 Ctr. 88 Pfd. verwendet und an Normaltrockenproducten 137 Ctr. 6,55 Pfd. erzielt wurden.

IV.

Bei dem Umfange, in welchem die Probedörrungen im vorigen Spätjahre in Baden vorgenommen wurden, und bei der Sorgfalt, mit welcher hierbei zur Gewinnung möglichst richtiger Resultate verfahren wurde, glaubt die gth. Regierung, daß diese Probedörrungen einen vollkommen sichern Anhalt bieten, um die Ueberzeugung zu begründen, daß die Rübenzuckerfabriken mit dem Trocknungsverfahren bei der dermaligen Besteuerungsweise noch immer sehr erheblich benachtheiligt sind gegenüber den Fabriken mit dem Grünverfahren, und daß gerechter Weise von 1 Ctr. getrockneter Rüben in keinem Falle eine höhere Steuer erhoben werden könne als wie von $4^1/_2$ Ctr. frischer Rüben. Sie stellt den Antrag, in diesem Verhältnisse die Besteuerung zu bestimmen, obwohl verschiedene Momente darauf hinweisen, daß auch diese Steuer noch zu hoch sei. Diese Momente sind:

1) Die Proben wurden nur zu ungefähr $^3/_5$ mit ungewaschenen — zu $^2/_5$ hingegen mit gewaschenen Rüben vorgenommen. Unter I. 1. oben ist aber nachgewiesen, daß den Proben mit gewaschenen Rüben nur ein sehr untergeordneter Werth beigemessen werden kann. Nach den Proben mit ausschließlich ungewaschenen Rüben würde 1 Ctr. getrocknete Schnitze mit $4,31$ Ctr. oder $4^1/_3$ Ctr. frischer Rüben gleichzustellen sein.

2) Zur Ermittlung des normalen Feuchtigkeitsgehalts der Schnitze und des Darrmalzes konnte der Chemiker nur solche Trockenproducte vom Lager nehmen, welche theils erst ganz frisch getrocknet waren, theils doch äußerstenfalls nur wenige Wochen auf Lager sich befanden, — also nur solche Schnitze ꝛc., wie sie etwa in den ersten Monaten der Campagne zur Verarbeitung und steuerlichen Verwiegung gelangen, während die im gewöhnlichen Betriebe vom Monate Januar an bis zum Schlusse der Campagne zur steuerlichen Verwiegung gelangenden getrockneten Rüben beträchtlich länger im getrockneten Zustande auf dem Lager sich befinden müssen. Da nun die getrockneten Rüben bekanntlich in hohem Grade die Eigenschaft besitzen, Feuchtigkeit aus der Luft anzuziehen, so ist mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die während des ganzen Steuerjahres zur steuerlichen Verwiegung gelangenden getrockneten Rüben durchschnittlich einen höheren Feuchtigkeitsgehalt haben als den der Berechnung zu Grund gelegten Normalgehalt von 10% bei den Schnitzen und von $6,6$% bei dem Malz. Damit stimmen auch die Gutachten zweier in der Rübenzuckerfabrikation sehr erfahrener Techniker überein: des Commercienraths Hecker in Staßfurth und des Dr. Dronyen in Salzmünde, von denen der Eine den Wassergehalt der Rübenschnitze zu 8—15%, der Andere zu mindestens 10% angibt.

3) Bei den Probedörrungen wurden die Rüben in der Regel unmittelbar von den Miethen weg zur Verwiegung im grünen Zustande genommen. In den Fabriken, welche frische Rüben verarbeiten, ist es die Regel, daß die Rüben von den Miethen weg erst in Schuppen angesammelt werden, in welchen sie durchschnittlich 12 Stunden lagern mögen, bevor sie zur Waschung ꝛc. gelangen; und da diese Schuppen so eingerichtet sind, daß ein rascher Luftwechsel in denselben statt findet, da bei kalter Witterung die meisten derselben auch geheizt sind, so muß während der 12stündigen Lagerung eine ziemlich lebhafte Verdunstung der Rüben eintreten, welche auf eine Gewichtsminderung der grünen Rüben wirkt. Hätte man bei den Probedörrungen in gleicher Weise verfahren, so wäre das Ergebniß derselben wohl ein günstigeres für die Fabriken mit dem Trocknungsverfahren gewesen.

4) Das Abtrocknen der gewaschenen Rüben von dem anhängenden Waschwasser konnte bei den Probedörrungen nicht so vollständig statt finden, wie in den Fabriken mit dem Grünverfahren, wo man zu diesem Zweck in der Regel besondere Vorrichtungen hat.

V.

Was den Zeitpunkt anlangt, von welchem an die neu zu verabredende Verhältnißzahl Anwendung finden soll, so erachtet die gth. Regierung im Hinblick auf die der Uebereinkunft vom 25. April 1861 vorausgegangenen Verhandlungen es für billig, daß das Ergebniß der neuen Ermittelungen von dem im Art. 3. jener Uebereinkunft bezeichneten Zeitpunkte an in Wirksamkeit gesetzt werde.

VI.

Schließlich sei noch gestattet, auf die im Dezember 1861 in Preußen durch Probedörrungen gewonnenen Resultate, so weit sie der gth. Regierung bekannt geworden sind, einen kurzen Blick zu werfen. Es wurden dort im

Digitized by Google

Ganzen 491 Ctr. 28 Pf. grüne Rüben, welche in der Hand von den anklebenden Erdtheilen gesäubert worden waren, den Probetrocknungen unterworfen und dabei 96 Ctr. 91 Pfd. Schnitze von $7^1/_4$ % Feuchtigkeitsgehalt und 1 Ctr. 79 Pfd. gereinigtes Darrmalz gewonnen. Berichtigt man das Gewicht der Schnitze durch Rechnung auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 10 %, so beträgt daſſelbe 99 Ctr. 87,1 Pfd. und rechnet man hiezu das Darrmalz (deſſen Feuchtigkeitsgehalt der grh. Regierung nicht bekannt geworden iſt), ſo wiegen die Trockenproducte mit der normalen Feuchtigkeit überhaupt 101 Ctr. 66,1 Pfd. und das Verhältniß derſelben zu den friſchen Rüben iſt mithin wie 1 : $4_{,83}$. Es ſtimmt dieſes Ergebniß genau mit dem in Baden bei den Proben mit gewaſchenen Rüben erzielten Reſultate überein, und es iſt ſonach im höchſten Grade wahrſcheinlich, daß — hätte man die friſchen Rüben nicht von den anklebenden Erdtheilen geſäubert, wie es nach I. 1. oben zur Erzielung von Schnitzen, welche mit den ſteuerbaren gleichartig ſind, nothwendig wäre, — man ebenſo wie in Baden bei den Proben mit ungewaſchenen Rüben zu dem Verhältniß 1 : $4^1/_3$ gekommen wäre. Und dabei darf überdieß nicht überſehen werden, daß, wie anderweite Erhebungen ergeben haben, die Rüben von der Ernte 1861 faſt durchweg erheblich waſſerhaltiger waren als gewöhnlich. — Hiernach findet die grh. Regierung auch in den in Preußen gewonnenen Reſultaten eine Beſtätigung dafür, daß für 1 Ctr. getrocknete Rüben keinesfalls mehr als $4^1/_2$ Ctr. friſche Rüben gerechnet werden können.

München, im Mai 1863.

Digitized by Google

Zusammenstellung der Ergebnisse

der im Jahre 1862 in Baden vollzogenen Probedörrungen von Rüben.

Station wo die Proben vorgenommen wurden.	I. Proben ohne Waschung der Rüben.											II. Proben mit gewaschenen Rüben.												Summe von I. u. II.			
	Ergebnisse der Probetrocknungen.			Erfund des Chemikers.			Reduction des Gewichts der Trockenproducte auf den normalen Feuchtigkeitsgrad.			Verhältniß von Sp. 10 zu Sp. 22 wie		Ergebnisse der Probetrocknungen.				Erfund des Chemikers.			Reduction des Gewichts der Trockenproducte auf den normalen Feuchtigkeitsgrad.			Verhältniß von Sp. 22 zu Sp. 10 wie	Grüne Rüben. (Sp. 2 u. 13.)	Trockenproducte. (Sp. 10 u. 22.)	Verhältnißzahl.
	Beim Verwenden der grünen Rüben.	Trockenproducte		Wassergehalt								Verwendete grüne Rüben			Trockenproducte		Wassergehalt								
		Schnitze.	gerieb. nasses Malz.	der trockenen Malzes.	der bei den Proben gewonnenen							vor der Wäsche.	nach der Wäsche.	Gewichtsverlust.	Schnitze.	gerieb. nasses Malz.	der trockenen Malzes.	der bei den Proben gewonnenen							
					Schnitze	Malz	zusammen	Schnitze	Malz	zusammen									Schnitze	Malz	zusammen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
	Netto fl.	Netto fl.	No. fl.	%	%	%	Netto fl.	No. fl.	Netto fl.	1 zu	No. fl.	No. fl.	%	Netto fl.	No. fl.	%	%	%	Netto fl.	No. fl.	Netto fl.	1 zu	Netto fl.	No. fl.	wie 1 zu:
A. Selbstbau-Rüben.																									
Grötzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.040	3,955	2,1	612	127	82,123	9,46	6,11	615,7	127	742,7	—	—	—	—
Eppingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,298	2,216	3,57	348,5	79,5	82,46	10,24	4	347,15	81,15	429	—	—	—	—
Eschelbach	2,398	450	122,5	82,78	8,61	3	457	127	584	—	2,296	2,230	2,87	104	121,5	82,91	11,04	3	399,18	126	525,11	—	—	—	—
Zeutern	2,288	469	99	81,92	11,73	3,3	460	102,15	562,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bretten	2,591	474	101,5	81,44	11,97	2,11	467,3	105,15	572,15	—	2,563	2,522	1,60	433,15	98,5	82,63	8,90	2,11	438,14	102,14	541,7	—	—	—	—
Speyer	2,773	519,5	87,15	82,78	7,85	5	562,16	89	651,16	—	2,509	2,503	0,24	452,14	88,5	82,79	8,23	5	458,14	90	548,5	—	—	—	—
Waghäusel	15,218	2939,5	541,5	82,73	9,15	3	2961,7	562,5	3524	—	2,494	2,462	1,29	453	116	83,19	8,49	3	460,11	120,14	581	—	—	—	—
Summe A.	25,268	1882	952	—	—	—	4908,7	986,17	5894,24	4,24	16,200	15,888	1,92	2703,15	631	—	—	—	2720,9	647,13	3368,23	4,74	41,156	9263,14	4,442
B. Kauf-Rüben.																									
Grötzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,973	7,869	1,32	1245	199	83,76	8,42	6,11	1264,7	199	1463,11	—	—	—	—
Eppingen	2,121	104	65,5	82,43	8,53	4	408,8	67	475,5	—	11,432	11,338	0,82	1821,14	391	82,97	10,24	4	1816,5	401	2217,13	—	—	—	—
Mosbach	10,805	2045,5	314,5	82,23	11,42	2,3	2024	327,15	2351,15	—	9,103	9,020	0,91	1636,9	251,13	82,53	9,53	2,27	1639,15	262,15	1902	—	—	—	—
Mayau	10,388	2051,5	562	81,79	12,53	2	2006	586,11	2592,5	—	2,403	2,393	0,41	462	133	81,76	13,35	2,11	446,13	139	585,5	—	—	—	—
Eschelbach	7,883	1466,5	397,5	81,19	11,85	3	1436	413	1849	—	4,870	4,798	1,47	825	196	84,29	12,64	3	801	204,5	1005,5	—	—	—	—
Zeutern	7,104	1460,5	208	83,44	11,10	3,3	1394	215	1609	—	2,195	2,184	0,50	363	97	83,35	12,09	3,5	354,5	100,15	455	—	—	—	—
Bretten	13,336	2501	422,5	83,24	9,44	2,6	2516,15	441	2957,15	—	2,519	2,489	1,19	416	89,5	82,57	10,11	2,16	415,13	93,13	508,15	—	—	—	—
Speyer	3,279	1020	168,5	82,57	8,27	5	1033,8	171,13	1204,15	—	—	2,787	—	511	73	83,46	9	5	516,6	74	590,11	—	—	—	—
Waghäusel	25,569	4808	912	83,14	8,30	3	4872,11	947,17	5819,5	—	7,118	7,322	1,29	1332	267,15	82,1	9,67	3	1332	278	1610	—	—	—	—
Summe B.	82,485	15,757	3049,5	—	—	—	15,690,9	3169,11	18,859,5	4,24	—	50,200	1,004	8612	1697,15	—	—	—	8,586,25	1751,15	10,338,8	4,202	132,685	29,198,11	4,542
Summe A. u. B.	107,753	20,639	1001,5	—	—	—	20,598,16	4155,8	24,754,14	4,231	—	66,088	—	11,315,16	2328,16	—	—	—	11,307,17	2399,14	13,706,8	4,162	173,841	38,461,12	4,432

Digitized by Google

Anlage X.
Zu §. 40 des Haupt-Protokolls.

Ueberſicht

der

in den ſieben Jahren 1854 bis 1860

im Königreiche Hannover

verausgabten Schiffs-Begleitungskoſten.

Digitized by Google

Begleitungs-Strecken.	1854.			1855.			1856.			1857.			1858.			1859.			1860.		
	Thlr.	Gr.	dl.	Thlr.	Gr.	dl.	Thlr.	Gr.	dl.	Thlr.	Gr.	dl.	Thlr.	Gr.	dl.	Thlr.	Gr.	dl.	Thlr.	Gr.	dl.
1. Vom Emswachtschiffe nach Leer ꝛc. und von Leer nach dem Emswachtschiff	35	17	5	47	25	—	35	25	—	43	5	—	79	19	3	59	23	3	38	10	—
2. Von Emden nach Leer	69	10	—	115	27	5	99	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Vom Leywachtschiffe nach Norden	—	—	—	11	22	5	16	7	5	25	5	—	29	22	5	24	15	—	28	15	—
4. Von Bremen nach Dreye	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111	10	—	183	20	—	169	—	—	131	20	—
5. „ Burtehude und Brunshausen nach Hamburg	—	—	—	56	13	3	123	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Von Cranz nach Burtehude	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	22	5	61	15	—	37	7	5	42	22	5
Summa	104	27	5	231	28	3	275	7	6	188	12	5	354	16	8	290	15	8	241	7	5
7. Von Emden und Leer nach Norderney	—	—	—	—	—	—	21	7	5	105	20	—	81	10	—	104	20	—	101	27	5
Summa	104	27	5	231	28	3	296	15	1	294	2	5	435	26	8	395	5	8	343	5	—

Digitized by Google

1854 bis 1860. Thlr.	Gr.	bl.	Im Durchschnitt. Thlr.	Gr.	bl.	Bemerkungen.
340	5	1	48	17	8 3/7	Auf dem Emswachtschiff befindet sich der Ansageposten für das Haupt-Zollamt Leer.
284	27	5	40	21	5/7	
135	27	5	19	12	5	Auf dem Lewwachtschiff befindet sich der Ansageposten für das Neben-Zollamt Norden.
595	20	—	85	2	8 4/7	
179	28	4	25	21	2	
150	7	5	21	13	9 3/7	Das Neben-Zollamt Cranz ist zugleich Ansageposten für das Neben-Zollamt Buxtehude.
1686	26	—	240	29	4 3/7	
414	25	—	59	7	8 4/7	Diese Kosten sind auf einseitig hannoversche Rechnung bestritten.
2101	21	—	300	7	2 4/7	

Die Vergütung, welche den betr. Beamten gezahlt worden, betrug für jede Begleitung
sub Nr. 1, 3 u. 5 bei einer Abwesenheit von vollen 24 Stunden . . . . . 20 Gr.
bei einer kürzeren Abwesenheit, bei welcher jedoch eine
Nacht am Lande zugebracht werden muß. . . . 15 „
und sonst . . . . . 7½ „
„ „ 2 bei einer Abwesenheit über Nacht . . . . . 20 „
und sonst . . . . . 7½ „
„ „ 4 bei einer Abwesenheit über Nacht . . . . . 20 „
und sonst . . . . . 10 „
„ „ 6 . . . . . 7½ „
„ „ 7 pro Tag . . . . . 20 „

Digitized by Google

Anlage XI.
mit 2 Unteranlagen.
Zu §. 43 des Hauptprotokolls.

Uebersicht der Bevölkerung

sämmtlicher

zum deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörender Staaten,

wie solche

nach der Zählung im Monate Dezember 1861

den

Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen für die Jahre 1862, 1863 und 1864 zu Grunde zu legen ist.

Anmerkung. Die Militair-Bevölkerung ist in dieser Uebersicht nur bei denjenigen Vereins-Staaten, welche die erforderlichen Materialien geliefert haben, speziell nachgewiesen; bei den übrigen Staaten ist solche unter der Civil-Bevölkerung mit enthalten.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den Civil-				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
I.	Königreich **Preußen,** einschließlich der Einwohner in den Hohenzollern'schen Landen, nach der Beilage I.	3,811,383	5,780,281	6,112,495	3,197,095	3,132,977
	A. Davon sind abzusetzen:					
	a. die Einwohner in den zum Thüringischen Vereine gehörigen landrätlichen Kreisen rc., einschließlich in Abtheilung, welche im Thüringischen Vereine bei Sachsen-Meiningen eingerechnet werden, nach der Beilage II., Abschnitt A.	23,450	34,055	36,894	16,812	16,381
	b. die Einwohner in den unter Herzoglich Braunschweigischer Verwaltung zum Zollvereine gehörenden Preußischen Ortschaften, nach der Beil. II., Abschn. B.	614	934	969	434	446
	c. die Einwohner in den isolirt belegenen und vom Zollverbande ausgeschlossenen Preußischen Ortschaften, nach der Beilage II., Abschnitt C.	365	585	610	330	311
	d. die Einwohner des Preußischen Jade-Gebietes, welche beim Großherzogthum Oldenburg einrechnen, nach der Beilage I.	52	796	85	31	38
	Summa A.	24,481	36,370	38,558	17,607	17,176
	Bleiben	3,786,902	5,743,911	6,073,937	3,179,488	3,115,801
	B. Fremdherrliche Gebiete und Gebietstheile, welche mit Preußen an den gemeinschaftlichen Zöllen Theil nehmen:					
	(Nach der Zeitfolge der Verträge.)					
	a. die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen	8,480	11,764	12,512	6,646	6,187
	b. desgl. Schwarzburg-Rudolstadt	3,404	4,998	5,278	2,905	2,704
	c. die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben	2,151	2,988	3,279	1,585	1,553
	d. das Herzogthum Anhalt-Bernburg (Ober- und Unterherrschaft und Amt Mühlingen)	11,835	18,466	19,625	9,893	9,495
	e. die Fürstlich Lippeschen Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen	207	333	304	151	150
	f. die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg	171	293	317	138	136
	g. das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen sammt den Aemtern Sandersleben und Groß-Alsleben und der Grafschaft Warmsdorf	26,323	39,141	41,837	21,466	20,825
	h. das Herzogl. Sachs.-Coburg-Gothaische Amt Volkenrode	574	932	953	528	491
	i. das Landgräfl. Hess.-Homburgsche Oberamt Meisenheim	3,008	4,644	4,897	2,108	2,057
	k. das Großherzogl. Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld	6,924	11,302	11,462	5,857	5,770
	l. das Fürstenthum Waldeck	10,176	15,103	18,295	8,967	8,804
	m. das Herzoglich Braunschweigische Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde	6,339	8,983	9,362	4,276	4,246
	n. das Fürstenthum Lippe	22,598	35,635	36,207	17,875	17,185
	o. das Fürstenthum Pyrmont	1,485	2,203	2,552	1,140	1,109
	Summa B.	103,675	156,785	166,880	83,535	80,712
	Hierzu die oben unter A. verbliebenen	3,786,902	5,743,911	6,073,937	3,179,488	3,115,801
	Preußen überhaupt	3,890,577	5,900,696	6,240,817	3,263,023	3,196,513

Digitized by Google

Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.							Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militairstande.	Gesammt-Bevölkerung.	a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
				männliche.	weibliche.				
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
18,222,848	14,310	224,116	22,432	10,888	10,936	268,372	18,491,220	13,577,026	4,914,194
104,142	241	3,808	361	168	203	4,540	108,682	108,682	—
2,783	—	—	—	—	—	—	2,783	1,108	1,675
1,836	—	—	—	—	—	—	1,836	1,836	—
950	—	—	—	—	—	—	950	—	950
109,711	241	3,808	361	168	203	4,540	114,251	111,626	2,625
18,113,137	14,069	220,308	22,071	10,720	10,733	263,832	18,376,969	13,465,400	4,911,569
37,109	—	—	—	—	—	—	37,109	37,109	—
15,885	—	—	—	—	—	—	15,885	15,885	—
9,405	—	—	—	—	—	—	9,405	9,405	—
57,479	—	—	—	—	—	* 332	57,811	57,811	—
938	—	—	—	—	—	—	938	—	938
884	—	—	—	—	—	—	884	884	—
123,269	64	530	91	62	61	744	124,013	124,013	—
2,904	—	—	—	—	—	—	2,904	2,904	—
13,706	—	—	—	—	—	—	13,706	—	13,706
34,391	—	—	—	—	—	—	34,391	—	34,391
51,169	55	239	73	50	58	420	51,589	—	51,589
26,867	—	—	—	—	—	—	26,867	26,867	—
106,902	367	372	108	101	92	673	107,575	—	107,575
7,004	2	2	2	5	2	11	7,015	—	7,015
487,912	488	1,143	274	218	213	2,180	490,092	274,878	215,214
18,113,137	14,069	220,308	22,071	10,720	10,733	263,832	18,376,969	13,465,400	4,911,569
18,601,049	14,557	221,451	22,345	10,938	10,946	266,012	18,867,061	13,740,278	5,126,783

* Es ist nur die Gesammt-Kopfzahl angegeben.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den Civil-				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren	
					männliche.	weibliche.
			Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
	Außerdem:					
	Das Großherzogthum **Luxemburg**	40,203	65,536	66,410	32,429	32,117
II.	Königreich **Bayern.**					
	1. Regierungsbezirk Oberbayern	186,325	270,389	282,975	91,937	95,690
	2. Regierungsbezirk Niederbayern	131,006	202,492	212,677	75,956	78,294
	3. Regierungsbezirk Pfalz	134,846	189,628	207,712	97,475	97,785
	4. Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg (Hierunter ist mitgezählt das in Frankfurt a. M. kommandirte K. Bayerische Militair mit 1,265 Köpfen.)	118,932	158,437	180,969	67,636	69,756
	5. Regierungsbezirk Oberfranken	128,775	166,750	187,523	75,761	77,233
	6. Regierungsbezirk Mittelfranken	133,096	183,138	203,438	74,097	76,414
	7. Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg	152,266	198,592	221,195	84,716	85,966
	8. Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg . .	141,596	194,055	217,384	73,378	75,903
	Summa	1,126,842	1,563,481	1,713,873	640,956	657,041
	Hiervon geht ab:					
	die Bevölkerung der unter Nr. 5 einbegriffenen Enclave Kaulsdorf, welche beim Thüringischen Verein zugerechnet wird	125	147	176	90	93
	Bleiben	1,126,717	1,563,334	1,713,697	640,866	656,948
	Dagegen tritt hinzu:					
	a. von Sachsen-Weimar das enclavirte Amt Ostheim	931	1,328	1,308	483	526
	b. von Sachsen-Coburg-Gotha das enclavirte Amt Königsberg	536	824	893	381	350
	Bayern überhaupt	1,128,184	1,565,486	1,715,898	641,730	657,824
III.	Königreich **Sachsen.**					
	1. Kreis-Direktion Bautzen	69,887	103,307	115,013	44,694	45,474
	2. Kreis-Direktion Dresden	128,482	194,490	208,094	89,981	90,648
	3. Kreis-Direktion Leipzig	105,323	166,541	176,059	81,540	82,154
	4. Kreis-Direktion Zwickau	166,306	265,948	274,181	142,432	144,684
	Sachsen überhaupt	469,998	730,286	773,347	358,647	362,960

Digitized by Google

Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militairstande.		a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
				männliche.	weibliche.				
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
196,492	170	680	220	166	173	1,239	197,731	—	197,731
740,991	1,585	35,256	1,132	614	566	37,568	778,559	—	778,559
569,419	208	5,561	136	107	115	5,919	575,338	—	575,338
592,600	525	14,860	256	175	178	15,469	608,069	—	608,069
476,798	264	8,714	138	123	122	9,097	485,895	—	485,895
507,267	324	8,973	226	141	136	9,476	516,743	—	516,743
537,087	340	7,673	230	134	161	8,198	545,285	—	545,285
590,469	360	10,712	254	170	153	11,289	601,758	—	601,758
560,720	606	16,675	375	203	217	17,470	578,190	—	578,190
4,575,351	4,212	108,424	2,747	1,667	1,648	114,486	4,689,837	—	4,689,837
506	—	—	—	—	—	—	506	—	506
4,574,845	4,212	108,424	2,747	1,667	1,648	114,486	4,689,331	—	4,689,331
3,645	—	—	—	—	—	—	3,645	—	3,645
2,448	—	—	—	—	—	—	2,448	—	2,448
4,580,938	4,212	108,424	2,747	1,667	1,648	114,486	4,695,424	—	4,695,424
308,488	—	—	—	—	—	—	308,488	308,488	—
583,213	—	—	—	—	—	—	583,213	583,213	—
506,294	—	—	—	—	—	—	506,294	506,294	—
827,245	—	—	—	—	—	—	827,245	827,245	—
2,225,240	—	—	—	—	—	—	2,225,240	2,225,240	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den Civil-				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
IV.	Königreich **Hannover.**					
	1. Landdrostei-Bezirk Hannover	76,996	124,912	126,806	58,959	58,296
	2. „ Hildesheim	81,921	119,508	129,520	59,926	57,812
	3. „ Lüneburg	77,392	130,216	128,161	55,609	53,683
	4. „ Stade	58,511	103,354	97,335	48,746	47,191
	5. „ Osnabrück	49,890	90,569	89,862	41,537	40,348
	6. „ Aurich	42,423	61,791	67,081	32,268	31,189
	7. Bezirk der Berghauptmannschaft Clausthal einschl. des Communion-Bergamts Goslar (Hierunter ist die Bevölkerung der Hannover-Braunschweig'schen Communion-Besitzungen mit 692 Köpfen einbegriffen.)	8,899	10,933	12,143	5,581	5,426
	Summa	396,032	641,283	650,908	302,626	293,945
	Hiervon gehen ab die vom Zollverein ausgeschlossenen Hannoverschen Ortschaften:					
	1. Hafenort Geestemünde und Fort Wilhelm	300	992	493	267	279
	2. Altenwerder, Amts Harburg	321	530	583	266	251
	3. Krusenbusch, „ „	1	4	2	—	1
	4. Katwiek, „ „	4	10	12	4	1
	5. Finkenwerder, „ „	104	231	205	103	90
	6. Finkenwerder Blumensand, Amts Harburg	1	4	3	—	4
	7. Hoheschaar, Amts Harburg	1	2	3	1	2
	8. Overhaken, „ „	2	5	5	2	2
	9. Neuhof, Amts Wilhelmsburg	161	280	236	108	123
	10. Wilhelmsburg, Amts Wilhelmsburg	842	1,412	1,305	730	715
	11. Kirchwerder, Amts Wiesen a. d. L.	76	117	135	44	42
	12. Dorf Aumund, Amts Lesum	290	386	375	161	181
	Zusammen	2,103	3,973	3,357	1,686	1,691
	Bleiben für Hannover	393,929	637,310	647,551	300,940	292,254
	Dagegen treten hinzu:					
	1. das Fürstenthum Schaumburg-Lippe,					
	a) Stadt Bückeburg	657	1,211	1,508	517	447
	b) Stadt Stadthagen	421	777	804	331	337
	c) Amt Bückeburg und Arensburg	2,090	3,066	3,313	1,811	1,756
	d) Amt Stadthagen	1,471	2,637	2,636	1,334	1,258
	e) Amt Hagenburg	1,260	2,121	2,083	1,046	1,054
	f) Garnison zu Bückeburg	—	—	—	—	—
	g) Garnison zu Wilhelmstein	—	—	—	—	—
	h) Gensdarmerie	—	—	—	—	—
	i) Strafanstalt zu Bückeburg	—	11	9	—	—
	k) Sträflinge auf Wilhelmstein	—	—	—	—	—
	2. die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile	55	121	123	51	24
	Summa	5,954	9,944	10,476	5,090	4,876
	Hannover überhaupt	399,883	647,254	658,027	306,030	297,130

Digitized by Google

Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militairstande.		a auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
				männliche.	weibliche.				
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
368,973	—	—	—	—	—	—	368,973	—	368,973
366,766	—	—	—	—	—	—	366,766	—	366,766
367,669	—	—	—	—	—	—	367,669	—	367,669
296,626	—	—	—	—	—	—	296,626	—	296,626
262,316	—	—	—	—	—	—	262,316	—	262,316
192,329	—	—	—	—	—	—	192,329	—	192,329
34,083	—	—	—	—	—	—	34,083	—	34,083
1,888,762	—	—	—	—	—	—	1,888,762	—	1,888,762
* 2,548	—	—	—	—	—	—	2,548	—	2,548
1,630	—	—	—	—	—	—	1,630	—	1,630
7	—	—	—	—	—	—	7	—	7
27	—	—	—	—	—	—	27	—	27
629	—	—	—	—	—	—	629	—	629
11	—	—	—	—	—	—	11	—	11
8	—	—	—	—	—	—	8	—	8
14	—	—	—	—	—	—	14	—	14
747	—	—	—	—	—	—	747	—	747
4,162	—	—	—	—	—	—	4,162	—	4,162
338	—	—	—	—	—	—	338	—	338
1,103	—	—	—	—	—	—	1,103	—	1,103
11,224	—	—	—	—	—	—	11,224	—	11,224
1,877,538	—	—	—	—	—	—	1,877,538	—	1,877,538
3,683	—	4	—	—	—	4	3,687	—	3,687
2,249	—	—	—	—	—	—	2,249	—	2,249
9,946	—	53	—	—	—	53	9,999	—	9,999
7,865	—	42	—	—	—	42	7,907	—	7,907
6,304	1	46	—	—	—	46	6,350	—	6,350
—	63	230	108	60	65	463	463	—	463
—	5	19	10	6	7	42	42	—	42
—	10	15	15	10	9	49	49	—	49
20	—	—	—	—	—	—	20	—	20
—	—	8	—	—	—	8	8	—	8
319	—	—	—	—	—	—	319	—	319
30,386	79	417	133	76	81	707	31,093	—	31,093
1,907,924	79	417	133	76	81	707	1,908,631	—	1,908,631

*) Darunter 517 Köpfe, welche nur summarisch angegeben sind.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den Civil-				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren	
					männliche.	weibliche.
			Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
V.	Königreich **Württemberg.**					
	1. Neckar-Kreis	111,028	170,355	181,327	71,559	74,134
	2. Schwarzwald-Kreis	96,611	142,140	161,752	62,959	64,825
	3. Jagst-Kreis	80,180	127,749	138,508	54,265	56,231
	4. Donau-Kreis	87,619	146,694	156,293	54,471	57,446
	Württemberg überhaupt	375,438	586,938	637,880	243,254	252,636
VI.	Großherzogthum **Baden.**					
	1. der Seekreis, nach Abzug der Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt von Konstanz, der Insel Reichenau, des Ortes Bäsingen und des Bättenhardter Hofes	37,728	66,959	72,455	27,731	27,319
	2. Der Ober-Rheinkreis, mit Ausschluß der zum Amte Waldshut gehörigen Orte und Höfe: Altenburg, Balterswei, Beerwangen, Detzigbofen mit Häuserhof, Instetten mit Flachshof, Gunzenriederund Reuenhof, auch Locherhof, Lottstetten mit Balm, Dietenburg, Nack und Volkenbach und Albführenhof bei Weisweil	68,376	116,920	127,261	49,807	48,813
	3. Der Mittel-Rheinkreis	92,917	155,728	168,154	73,547	72,353
	4. Der Unter-Rheinkreis	73,414	119,396	126,601	55,561	53,878
	Summa	272,435	459,003	494,471	206,646	202,363
	Hierzu:					
	das in der Bundesfestung Rastatt garnisonirende K. K. Oesterreichische Militair	—	—	—	—	—
	Baden überhaupt	272,435	459,003	494,471	206,646	202,363
VII.	Kurfürstenthum **Hessen.**					
	1. Provinz Niederhessen	72,341	99,418	113,961	52,375	50,534
	2. „ Oberhessen	26,744	38,082	42,790	19,201	19,092
	3. „ Fulda	23,183	34,414	38,765	17,528	17,197
	4. „ Hanau	27,851	41,079	43,451	19,202	18,936
	5. Bezirk Schmalkalden	6,604	9,077	9,885	4,392	4,365
	6. „ Rinteln	8,328	11,585	12,452	6,273	6,063
	Summa	165,051	233,655	261,304	118,971	116,187
	Hiervon geht ab:					
	der zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörende Bezirk Schmalkalden	6,604	9,077	9,885	4,392	4,365
	Bleiben für das Kurfürstenthum Hessen überhaupt	158,447	224,578	251,419	114,579	111,822
VIII.	Großherzogthum **Hessen.**					
	1. Provinz Oberhessen	61,889	102,484	105,590	46,208	44,949
	2. „ Starkenburg	67,408	108,921	112,952	50,872	50,189
	3. „ Rheinhessen	48,813	81,451	84,724	34,318	34,150
	Summa	178,110	292,856	303,266	131,398	129,288
	Hierzu treten:					
	a. Das Landgräflich Hessische Amt Homburg .	2,585	4,635	4,691	1,795	1,772
	b. Das in der Bundesfestung Mainz garnisonirende K. K. Oesterreichische Militair *	—	—	—	—	—
	Großherzogthum Hessen überhaupt	180,695	297,491	307,957	133,193	131,060

*) Es ist nur die Gesammt-Kopfzahl angegeben.

Digitized by Google

Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.							Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militairstande.	Gesammt-Bevölkerung.	a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
				männliche.	weibliche.				
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
497,375	—	—	—	—	—	—	497,375	—	497,375
431,676	—	—	—	—	—	—	431,676	—	431,676
376,753	—	—	—	—	—	—	376,753	—	376,753
414,904	—	—	—	—	—	—	414,904	—	414,904
1,720,708	—	—	—	—	—	—	1,720,708	—	1,720,708
194,464	—	—	—	—	—	—	194,464	—	194,464
342,801	—	—	—	—	—	—	342,801	—	342,801
469,782	—	—	—	—	—	—	469,782	—	469,782
355,436	—	—	—	—	—	—	355,436	—	355,436
1,362,483	—	—	—	—	—	—	1,362,483	—	1,362,483
—	36	3,115	60	33	41	3,249	3,249	—	3,249
1,362,483	36	3,115	60	33	41	3,249	1,365,732	—	1,365,732
316,288	609	3,979	984	564	542	6,069	322,357	—	322,357
119,165	60	144	74	54	56	328	119,493	—	119,493
107,904	86	603	131	80	80	894	108,798	—	108,798
122,668	92	608	143	81	83	915	123,583	—	123,583
27,719	11	14	15	15	11	55	27,774	—	27,774
36,373	18	19	27	15	15	76	36,449	—	36,449
730,117	876	5,367	1,374	809	787	8,337	738,454	—	738,454
27,719	11	14	15	15	11	55	27,774	—	27,774
702,398	865	5,353	1,359	794	776	8,282	710,680	—	710,680
299,231	—	—	—	—	—	—	299,231	—	299,231
322,934	—	—	—	—	—	—	322,934	—	322,934
234,643	—	—	—	—	—	—	234,643	—	234,643
856,808	—	—	—	—	—	—	856,808	—	856,808
12,893	24	135	36	25	22	218	13,111	—	13,111
—	—	—	—	—	—	4,312	4,312	—	4,312
869,701	24	135	36	25	22	4,530	874,231	—	874,231

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den Civil-				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
IX.	**Thüringen.**					
	1. Preußen a) die Kreise Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück	23,383	33,931	36,777	16,764	16,326
	b) die Dörfer Kischlitz und Mollschütz	20	42	44	10	19
	2. Kurhessen: Kreis Schmalkalden	6,604	9,077	9,585	4,392	4,365
	3. Sachsen-Weimar, ausschließlich der Aemter Ostheim, Allstedt und Oldisleben, jedoch einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers	59,841	87,414	92,523	40,201	40,064
	4. Sachsen-Meiningen, einschließlich Abt-Löbnitz	36,756	57,387	61,864	26,792	26,298
	5. Sachsen-Altenburg	29,664	45,631	48,190	21,880	21,461
	6. Sachsen-Koburg, ausschl. des Amtes Königsberg	9,465	14,786	16,393	6,652	6,735
	7. Sachsen-Gotha, ausschl. des Amtes Volkenrode	25,099	36,663	39,623	16,805	16,422
	8. Schwarzburg-Sondershausen, Fürstl. Oberherrschaft	6,489	9,192	9,845	4,390	4,359
	9. Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstl. Oberherrschaft	11,391	18,922	20,394	8,603	8,109
	10. Reuß, ältere Linie	8,563	14,010	13,784	7,140	6,899
	11. Reuß, jüngere Linie	17,802	26,414	28,835	14,137	13,493
	12. Königlich Bayerisches Amt Kaulsdorf	125	147	176	90	93
	Thüringen überhaupt	235,202	353,646	378,333	167,856	164,643
X.	**Herzogthum Braunschweig.**					
	1. Kreis-Direktion Braunschweig	18,282	25,622	27,452	9,975	9,947
	2. „ „ Wolfenbüttel	12,887	18,429	19,337	8,473	8,334
	3. „ „ Helmstedt (ohne den Amtsbezirk Calvörde)	10,146	15,466	15,271	6,742	6,712
	4. „ „ Gandersheim	9,260	14,154	14,647	7,277	6,887
	5. „ „ Holzminden	8,660	13,215	13,296	6,883	6,722
	Summa †	59,255	86,886	90,003	39,350	38,602
	Hierzu: die Preußischen, unter Braunschweig'scher Zoll-Verwaltung stehenden Ortschaften: Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen	614	934	969	434	464
	Braunschweig überhaupt	59,819	87,820	90,972	39,784	39,048
XI.	**Herzogthum Oldenburg.**					
	1. Obergerichtsbezirk Oldenburg	18,287	31,611	31,315	14,949	14,369
	2. „ Varel	18,044	28,116	28,948	13,555	13,355
	3. „ Vechta	12,732	21,952	22,088	9,599	9,301
	Summa	49,063	81,679	82,351	38,103	37,025
	Es gehen ab: für den Bezirk des Freihafens Brake	489	836	783	373	347
	Bleiben	48,574	80,843	81,568	37,730	36,678
	Hierzu: a. Das Königl. Preuß. Jade-Gebiet	52	796	85	31	38
	b. Die dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheile	147	247	263	142	141
	Oldenburg überhaupt	48,773	81,886	81,916	37,903	36,857

† Die bei Preußen mit einrechnende Bevölkerung der Kreis-Direktion Blankenburg, mit . . 22,899 Köpfen,
des Amtsbezirks Calvörde, mit . . . . . 3,969 „
sowie die bei Hannover einrechnenden Communion-Besitzungen, mit . . . . . 692 „
ergeben die Gesammt-Bevölkerung Braunschweigs zu . . . . . 282,400 Köpfen.

Digitized by Google

Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.							Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militairstande.	Gesammt-Bevölkerung.	a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
				männliche.	weibliche.				
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
103,798	241	3,808	361	168	203	4,540	108,338	108,338	—
115	—	—	—	—	—	—	115	115	—
27,719	11	14	15	15	11	55	27,774	27,774	—
260,202	—	—	—	—	—	—	260,202	260,202	—
172,341	—	—	—	—	—	—	172,341	172,341	—
137,162	—	—	—	—	—	—	137,162	137,162	—
44,566	—	—	—	—	—	—	44,566	44,566	—
109,513	—	—	—	—	—	—	109,513	109,513	—
27,786	—	—	—	—	—	—	27,786	27,786	—
56,028	—	—	—	—	—	—	56,028	56,028	—
41,863	38	139	46	39	43	267	42,130	42,130	—
82,879	39	305	72	61	43	481	83,360	83,360	—
506	—	—	—	—	—	—	506	506	—
1,064,478	329	4,266	494	283	300	5,343	1,069,821	1,069,821	—
72,996	—	—	—	—	—	—	72,996	68,483	4,513
54,573	—	—	—	—	—	—	54,573	54,573	—
44,191	—	—	—	—	—	—	44,191	44,191	—
42,965	—	—	—	—	—	—	42,965	—	42,965
40,116	—	—	—	—	—	—	40,116	—	40,116
254,841	—	—	—	—	—	—	254,841	167,247	87,594
2,783	—	—	—	—	—	—	2,783	1,108	1,675
257,624	—	—	—	—	—	—	257,624	168,355	89,269
92,244	—	—	—	—	—	—	92,244	—	92,244
83,974	—	—	—	—	—	—	83,974	—	83,974
62,940	—	—	—	—	—	—	62,940	—	62,940
239,158	—	—	—	—	—	—	239,158	—	239,158
2,339	—	—	—	—	—	—	2,339	—	2,339
236,819	—	—	—	—	—	—	236,819	—	236,819
950	—	—	—	—	—	—	950	—	950
793	—	—	—	—	—	—	793	—	793
238,562	—	—	—	—	—	—	238,562	—	238,562

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den Civil-				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren	
					männliche.	weibliche.
			Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
XII.	**Herzogthum Nassau.**					
	1. Amt Braubach	3,387	4,742	4,504	2,081	2,169
	2. „ Diez	4,337	7,201	6,210	3,005	3,006
	3. „ Dillenburg	4,493	6,651	6,260	2,702	2,646
	4. „ Eltville	2,941	4,586	4,567	1,889	1,767
	5. „ Hachenburg	3,048	4,179	3,980	2,187	2,173
	6. „ Hadamar	4,936	6,591	6,874	3,503	3,317
	7. „ Herborn	4,266	5,909	5,558	2,454	2,380
	8. „ Hochheim	3,671	4,732	5,032	2,264	2,255
	9. „ Höchst	4,521	6,552	6,832	3,433	3,313
	10. „ Idstein	4,734	6,295	6,489	3,234	3,252
	11. „ Königstein	4,070	5,940	5,984	2,985	2,890
	12. „ Langen-Schwalbach	2,858	3,741	4,011	1,842	1,743
	13. „ Limburg	4,307	5,819	5,973	2,892	2,821
	14. „ Marienberg	2,319	3,133	3,149	1,688	1,647
	15. „ Montabaur	4,412	6,467	6,364	3,337	3,111
	16. „ Nassau	3,619	5,452	5,067	2,391	2,257
	17. „ Nastätten	3,263	4,345	4,260	1,946	2,000
	18. „ Reichelsheim	431	641	576	173	187
	19. „ Rennerod	3,945	5,145	5,046	2,492	2,457
	20. „ Rüdesheim	3,077	4,890	4,754	2,094	1,952
	21. „ Runkel	4,145	5,755	5,397	2,592	2,554
	22. „ St. Goarshausen	3,211	4,610	4,333	1,940	1,970
	23. „ Selters	4,329	5,812	5,618	2,918	2,856
	24. „ Usingen	5,792	7,488	7,523	3,297	3,182
	25. „ Wallmerod	3,894	5,247	5,175	2,832	2,821
	26. „ Wehen	2,780	3,812	3,749	2,133	2,083
	27. „ Weilburg	5,257	8,323	7,134	3,215	3,092
	28. „ Wiesbaden	7,671	12,803	13,610	5,034	4,982
	Nassau überhaupt	109,714	156,861	154,029	72,553	70,883
XIII.	**Freie Stadt Frankfurt a. M.**					
	1. In der Stadt und ihrer Gemarkung	10,751	28,457	28,960	6,447	6,371
	K. K. Oesterreichische Truppen	—	—	—	—	—
	2. Auf den Dorfschaften	2,197	4,217	4,281	1,717	1,713
	Frankfurt a. M. überhaupt	12,948	32,674	33,241	8,164	8,084

Nach Separat-Artikel 8. zum Artikel 18. des offenen Vertrages wegen Beitritts der freien Stadt Frankfurt zum Zoll-Vereine berechnen sich die Kopf-Antheile:

a) für die Bevölkerung im Stadtgebiet von 71,462 Köpfen 4½fach auf . 314,433,
b) außervereinsländische Truppen, einfach 1,116,
c) Landgebiet, einfach . . . . . 11,928.

Summa der Antheile 327,477.

Digitized by Google

Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.							Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militairstande.	Gesammt-Bevölkerung.	a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
				männliche.	weibliche.				
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
13,496	—	—	—	—	—	—	13,496	—	13,496
19,422	—	—	—	—	—	—	19,422	—	19,422
18,259	—	—	—	—	—	—	18,259	—	18,259
12,809	—	—	—	—	—	—	12,809	—	12,809
12,519	—	—	—	—	—	—	12,519	—	12,519
20,285	—	—	—	—	—	—	20,285	—	20,285
16,301	—	—	—	—	—	—	16,301	—	16,301
14,283	—	—	—	—	—	—	14,283	—	14,283
20,130	—	—	—	—	—	—	20,130	—	20,130
19,270	—	—	—	—	—	—	19,270	—	19,270
17,799	—	—	—	—	—	—	17,799	—	17,799
11,337	—	—	—	—	—	—	11,337	—	11,337
17,505	—	—	—	—	—	—	17,505	—	17,505
9,617	—	—	—	—	—	—	9,617	—	9,617
19,279	—	—	—	—	—	—	19,279	—	19,279
15,167	—	—	—	—	—	—	15,167	—	15,167
12,551	—	—	—	—	—	—	12,551	—	12,551
1,577	—	—	—	—	—	—	1,577	—	1,577
15,140	—	—	—	—	—	—	15,140	—	15,140
13,690	—	—	—	—	—	—	13,690	—	13,690
16,298	—	—	—	—	—	—	16,298	—	16,298
12,853	—	—	—	—	—	—	12,853	—	12,853
17,204	—	—	—	—	—	—	17,204	—	17,204
21,490	—	—	—	—	—	—	21,490	—	21,490
16,075	—	—	—	—	—	—	16,075	—	16,075
11,777	—	—	—	—	—	—	11,777	—	11,777
21,764	—	—	—	—	—	—	21,764	—	21,764
36,429	—	—	—	—	—	—	36,429	—	36,429
454,326	—	—	—	—	—	—	454,326	—	454,326
70,235	49	1,062	109	26	30	1,227	71,462	—	71,462
—	—	—	—	—	—	* 1,116	1,116	—	1,116
11,928	—	—	—	—	—	—	11,928	—	11,928
82,163	49	1,062	109	26	30	2,343	84,506	—	84,506

* Das K. K. Oesterreichische Militär ist nur mit der Gesammt-Kopfzahl angegeben.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den Civil-				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
	Wiederholung der Vereins-Staaten.					
I.	Königreich Preußen	3,890,577	5,900,696	6,240,817	3,263,023	3,196,513
	Außerdem:					
	Großherzogthum Luxemburg	40,203	65,536	66,410	32,429	32,117
II.	Königreich Bayern	1,128,184	1,565,486	1,715,898	641,730	657,824
III.	Königreich Sachsen	469,998	730,286	773,347	358,647	362,960
IV.	Königreich Hannover	399,883	647,254	658,027	306,030	297,130
V.	Königreich Württemberg	375,438	586,938	637,880	243,254	252,636
VI.	Großherzogthum Baden	272,435	459,003	494,471	206,646	202,363
VII.	Kurfürstenthum Hessen	158,447	224,578	251,419	114,579	111,822
VIII.	Großherzogthum Hessen	180,695	297,491	307,957	133,193	131,060
IX.	Thüringen	235,202	353,646	378,333	167,856	164,643
X.	Herzogthum Braunschweig	59,849	87,820	90,972	39,784	39,048
XI.	Großherzogthum Oldenburg	48,773	81,886	81,916	37,903	36,857
XII.	Herzogthum Nassau	109,714	156,861	154,029	72,553	70,883
XIII.	Freie Stadt Frankfurt a./M.	12,948	32,674	33,241	8,164	8,084
	Gesammt-Bevölkerung	7,382,346	11,190,155	11,884,717	5,625,791	5,563,940
	Die Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen betragen hiernach:					
	a) für die Vereins-Staaten ohne Frankfurt a./M.	—	—	—	—	—
	b) für die freie Stadt Frankfurt	—	—	—	—	—
	Ueberhaupt	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militairstande.		a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
				männliche.	weibliche.				
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
18,601,049	14,557	221,451	22,345	10,938	10,946	a. 266,012	18,867,061	13,740,278	5,126,783
196,492	170	680	220	166	173	1,239	197,731	—	197,731
4,580,938	4,212	108,424	2,747	1,667	1,648	114,486	4,695,424	—	4,695,424
2,225,240	—	—	—	—	—	—	2,225,240	2,225,240	—
a. 1,907,924	79	417	133	76	81	707	1,908,631	—	1,908,631
1,720,708	—	—	—	—	—	—	1,720,708	—	1,720,708
1,362,483	36	3,115	60	33	41	3,249	1,365,732		1,365,732
702,398	865	5,353	1,359	794	776	8,282	710,680		710,680
869,701	24	135	36	25	22	a. 4,530	874,231	—	874,231
1,064,478	329	4,266	494	283	300	5,343	1,069,821	1,069,821	—
257,624	—	—	—	—	—	—	257,624	168,355	89,269
238,562	—	—	—	—	—	—	238,562	—	238,562
454,326	—	—	—	—	—	—	454,326	—	454,326
82,163	49	1,062	109	26	30	a. 2,343	84,506	—	84,506
34,264,086	20,321	344,903	27,503	14,008	14,017	406,191	34,670,277	17,203,694	17,466,583
—	—	—	—	—	—	—	34,585,771	17,203,694	17,382,077
—	—	—	—	—	—	—	327,477	—	327,477
—	—	—	—	—	—	—	34,913,248	17,203,694	17,709,554

a. cf. die bezüglichen Bemerkungen bei den betr. Staaten.

Henning. ***von Meixner.*** ***von Thümmel.*** ***Albrecht.*** **von Herzog.** **Schmidt.**
Cramer. ***Ewald.*** ***Thon.*** **von Thielau.** ***Meyer.*** **von Heemskerck.** **Fellner.**

Digitized by Google

Auszug

aus der

Bevölkerungs-Liste

des

Königreichs Preußen

nach

der im Dezember 1861 vollzogenen Zählung der Einwohner.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Gebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den Civil-				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
	I. In den östlichen Provinzen.					
1.	Provinz Ostpreußen:					
	a. Regierungsbezirk Königsberg	202,637	297,119	325,161	175,797	173,950
	b. Regierungsbezirk Gumbinnen	143,032	214,376	232,258	122,366	122,753
	Summa	345,669	511,495	557,419	298,163	296,703
2.	Provinz Westpreußen:					
	a. Regierungsbezirk Danzig	94,388	141,990	155,323	84,122	82,669
	b. Regierungsbezirk Marienwerder	139,096	212,232	19,870	138,230	135,816
	Summa	233,484	354,222	375,193	222,352	218,485
3.	Provinz Posen:					
	a. Regierungsbezirk Posen	191,446	292,042	319,644	169,422	169,521
	b. Regierungsbezirk Bromberg	99,835	155,554	162,298	100,165	98,958
	Summa	291,281	447,596	481,942	269,587	268,479
4.	Provinz Pommern:					
	a. Regierungsbezirk Stettin	129,092	199,637	209,870	118,308	114,580
	b. Regierungsbezirk Cöslin	98,118	157,112	165,969	98,778	97,056
	c. Regierungsbezirk Stralsund	43,752	65,611	71,043	35,820	35,185
	Summa	270,962	422,360	446,882	252,906	246,821
5.	Provinz Schlesien:					
	a. Regierungsbezirk Breslau	290,318	402,594	455,632	209,267	210,571
	b. Regierungsbezirk Oppeln	239,553	337,046	373,714	207,387	208,123
	c. Regierungsbezirk Liegnitz	229,916	305,099	351,722	143,946	144,394
	Summa	759,787	1,044,739	1,181,068	560,600	563,088
6.	Provinz Brandenburg:					
	a. Regierungsbezirk Potsdam	197,753	297,780	310,356	161,534	156,019
	b. Regierungsbezirk Frankfurt	197,663	300,202	325,594	169,001	166,626
	c. Stadt Berlin	107,926	176,003	198,399	85,382	65,161
	Summa	503,342	773,985	834,349	415,917	387,806
7.	Provinz Sachsen:					
	a. Regierungsbezirk Magdeburg	172,142	249,617	257,054	131,467	128,492
	b. Regierungsbezirk Merseburg	177,588	256,547	272,036	146,824	144,871
	c. Regierungsbezirk Erfurt	79,367	113,837	123,759	61,451	60,048
	Summa	429,097	620,001	652,849	339,742	333,411
	Summa I. Oestliche Provinzen	2,833,622	4,174,398	4,529,702	2,359,267	2,314,793

Digitized by Google

Stand.	B. Nach den Orts-Erhebungen über den Militair-Stand.						
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militairstande.	Gesammt-Bevölkerung.
				männliche.	weibliche.		
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
972,027	680	8,808	1,117	471	471	10,867	982,894
691,753	273	2,940	469	189	220	3,818	695,571
1,663,780	953	11,748	1,586	660	691	14,685	1,678,465
464,104	598	9,552	1,034	430	450	11,466	475,570
706,148	386	5,454	606	288	335	6,683	712,831
1,170,252	984	15,006	1,640	718	785	18,149	1,188,401
950,629	729	10,580	1,114	562	556	12,812	963,441
516,975	380	4,048	548	284	254	5,134	522,109
1,467,604	1,109	14,628	1,662	846	810	17,946	1,485,550
642,395	694	10,268	1,149	583	568	12,568	654,963
518,915	345	4,192	521	238	242	5,193	524,108
207,659	188	2,484	253	140	132	3,009	210,668
1,368,969	1,227	16,944	1,923	961	942	20,770	1,389,739
1,278,064	904	14,984	1,516	698	697	17,895	1,295,959
1,126,270	714	9,241	1,196	587	550	11,574	1,137,844
945,161	691	9,700	1,049	485	497	11,731	956,892
3,349,495	2,309	33,925	3,761	1,770	1,744	41,200	3,390,695
925,689	1,168	18,023	1,758	776	788	21,345	947,034
961,423	681	9,722	973	521	515	11,731	973,154
524,945	1,169	19,068	2,035	743	780	22,626	547,571
2,412,057	3,018	46,813	4,766	2,040	2,083	55,702	2,467,759
766,630	825	10,724	1,206	611	583	13,124	779,754
820,278	627	9,830	889	477	494	11,690	831,968
359,095	367	4,513	521	282	284	5,600	364,695
1,946,003	1,819	25,067	2,616	1,370	1,361	30,414	1,976,417
13,378,160	11,419	164,131	17,954	8,365	8,416	198,866	13,577,026

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Gebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den Civil-				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
	II. In den westlichen Provinzen.					
8.	Provinz Westphalen:					
	a. Regierungsbezirk Münster	81,449	150,321	152,052	68,318	66,326
	b. Regierungsbezirk Minden	91,766	144,510	151,694	85,613	83,348
	c. Regierungsbezirk Arnsberg	133,833	234,886	217,644	127,058	121,858
	Summa	307,048	529,717	521,390	280,989	271,532
9.	Rheinprovinz:					
	a. Regierungsbezirk Cöln	113,583	182,716	184,550	96,261	93,969
	b. Regierungsbezirk Düsseldorf	222,120	368,870	353,404	194,460	188,186
	c. Regierungsbezirk Coblenz	113,722	172,956	173,569	87,087	87,488
	d. Regierungsbezirk Trier	110,541	175,063	174,615	94,343	93,273
	e. Regierungsbezirk Aachen	95,981	154,095	151,573	75,251	74,059
	f. Hohenzollernsche Lande	14,714	21,670	23,707	9,406	9,639
	Summa	670,661	1,075,370	1,061,318	556,808	546,614
10.	Jade-Gebiet Summa per se	52	796	85	31	38
11.	Die Preußischen Truppentheile					
	a. in Rastatt	—	—	—	—	—
	b. in Mainz	—	—	—	—	—
	c. in Frankfurt a. M.	—	—	—	—	—
	d. in Luxemburg	—	—	—	—	—
	e. Feldjäger in Paris, London, St. Petersburg, Wien, Stuttgart	—	—	—	—	—
	Summa	—	—	—	—	—
	Summa II. Westliche Provinzen	977,761	1,605,883	1,582,793	837,828	818,184
	Ueberhaupt in den östlichen u. westlichen Provinzen	3,811,383	5,780,281	6,112,495	3,197,095	3,132,977

Digitized by Google

Stand.	B. Nach den Orts-Erhebungen über den Militair-Stand.						
Anzahl der Einwohner vom Civilstande. Köpfe.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militairstande. Köpfe.	Gesammt-Bevölkerung. Köpfe.
				männliche. Köpfe.	weibliche. Köpfe.		
437,017	243	4,532	423	209	216	5,380	442,397
465,165	275	6,048	455	231	246	6,980	472,145
701,446	154	1,536	204	183	154	2,077	703,523
1,603,628	672	12,116	1,082	623	616	14,437	1,618,065
557,496	387	8,745	619	339	276	9,979	567,475
1,104,920	447	8,964	689	399	393	10,445	1,115,365
521,100	401	7,496	616	370	347	8,829	529,929
537,194	321	6,018	474	270	313	7,075	544,269
454,978	144	3,341	182	111	134	3,768	458,746
64,422	26	162	33	36	22	253	64,675
3,240,110	1,726	34,726	2,613	1,525	1,485	40,349	3,280,459
950	—	—	—	—	—	—	950
—	50	2,076	79	38	43	2,236	2,236
—	223	4,705	371	171	181	5,428	5,428
—	51	1,910	83	25	43	2,061	2,061
—	169	4,447	250	141	152	4,990	4,990
—	—	5	—	—	—	5	5
—	493	13,143	783	375	419	14,720	14,720
4,844,688	2,891	59,985	4,478	2,523	2,520	69,506	4,914,194
18,222,848	14,310	224,116	22,432	10,888	10,936	268,372	18,491,220

Digitized by Google

Beilage II.
zur Uebersicht der Bevölkerung.

Auszug

aus der

Bevölkerungs-Liste

des

Königreichs Preußen

nach der

im Dezember 1861 vollzogenen Zählung der Einwohner.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Gebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den Civil-				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren	
					männliche.	weibliche.
			Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
	A. Die zum Thüringischen Zollverbande gehörigen Kreise und Ortschaften.					
1.	Im Regierungs-Bezirk Merseburg:					
	Dorf Kischlitz	11	21	25	5	11
	Dorf Mollschütz	9	21	19	5	8
	Dorf Ablöbnitz	47	82	73	38	36
2.	Im Regierungs-Bezirk Erfurt:					
	Der landräthliche Kreis Erfurt	11,978	17,797	19,397	7,888	7,709
	" " " Schleusingen	8,387	11,654	12,442	6,382	6,217
	" " " Ziegenrück	3,018	4,480	4,938	2,494	2,400
	Summa	23,450	34,055	36,894	16,812	16,381
	B. Die unter Herzoglich Braunschweig'scher Verwaltung stehenden Preußischen Ortschaften.					
1.	Im Regierungs-Bezirk Magdeburg:					
	Wolfsburg	69	113	116	46	33
	Heblingen	129	208	189	70	89
	Heßlingen	55	79	83	40	42
2.	Im Regierungs-Bezirk Minden:					
	Die Gemeinde Lüchtringen	361	534	581	278	282
	Summa	614	934	969	434	446
	C. Die isolirt belegenen und vom Zollverbande ausgeschlossenen Preußischen Ortschaften.					
1.	Im Regierungs-Bezirk Potsdam:					
	Die Dorfschaften Drenkow	14	23	21	10	9
	Porep	38	67	58	38	33
	Sukow	60	93	99	40	29
	Die Kolonie und Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow	25	36	30	13	20
2.	Im Regierungs-Bezirk Stettin:					
	Die Rittergüter und Dörfer Zettemin	47	77	89	42	48
	mit Peenwerder	11	16	20	11	12
	Duckow	43	65	83	46	39
	Rottmannshagen	43	74	75	42	33
	Rützenfelde	31	37	40	26	27
	Carlsruh	19	39	36	23	15
	Pinnow	34	58	59	39	46
	Summa	365	585	610	330	311

Digitized by Google

Stand.	B. Nach den Orts-Erhebungen über den Militair-Stand.						
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militairstande.	Gesammt-Bevölkerung.
				männliche.	weibliche.		
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.
62	—	—	—	—	—	—	62
53	—	—	—	—	—	—	53
229	—	—	—	—	—	—	229
52,791	228	3,790	342	154	188	4,474	57,265
36,695	8	12	14	8	10	44	36,739
14,312	5	6	5	6	5	22	14,334
104,142	241	3,808	361	168	203	4,540	108,682
308	—	—	—	—	—	—	308
556	—	—	—	—	—	—	556
244	—	—	—	—	—	—	244
1,675	—	—	—	—	—	—	1,675
2,783	—	—	—	—	—	—	2,783
63	—	—	—	—	—	—	63
196	—	—	—	—	—	—	196
261	—	—	—	—	—	—	261
99	—	—	—	—	—	—	99
256	—	—	—	—	—	—	256
59	—	—	—	—	—	—	59
233	—	—	—	—	—	—	233
224	—	—	—	—	—	—	224
130	—	—	—	—	—	—	130
113	—	—	—	—	—	—	113
202	—	—	—	—	—	—	202
1,836	—	—	—	—	—	—	1,836

Digitized by Google

Anlage XII.
zu §. 44 des Haupt-Protokolls.

Muster A.

Haupt-Uebersicht

der

Ausgaben an Zollverwaltungskosten

an den Grenzen und im Grenzbezirke

im

Königreiche . . . . . .

für das Jahr

18 . . .

Digitized by Google

Nr. der Titel.	Benennung der Titel und der Beamten-Kategorien u. s. w.	Bauansatz: Zahl der Beamten, Stellen, Meilen ꝛc.	Normalsätze Thlr.	Sgr.	Summe für jede Kategorie von Beamten oder Stellen Thlr.	Sgr.	Berichtigung der Bauschsumme nach der Beilage. Zugang. Thlr.	Sgr.	Pf.	Abgang. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	2	3	4		5		6			7		
IX.	**Kosten der Waarenabfertigung und Schiffsbegleitung auf conventionellen Strömen und der Beaufsichtigung und Begleitung von Eisenbahnzügen:**											
	a. Waarenabfertigung und Schiffsbegleitung auf conventionellen Strömen:*)											
	1) Gehalte der Abfertigungsbeamten:											
	a. Hauptamts-Assistenten . .	2	530	—	1060	—						
	b. Hauptamts-Diener. . . .	1	225	—	225	—						
	2) Gehalte der Schiffsbegleiter .	20	280	—	5600	—						
	3) Diäten der Schiffsbegleiter. .											
	4) Prämien für erste Einrichtung des Schiffsverschlusses . . .											
	5) Prämien für Fahrten unter Schiffsverschluß											
	b. Beaufsichtigung und Begleitung von Eisenbahnzügen.											
X.	**Gehalte der Besatzungs-Mannschaften der Wacht- und Kreuzerschiffe:**											
	1. Commandeure.											
	2. Steuermänner.											
	3. Matrosen I. Klasse.											
	4. Matrosen II. Klasse.											
XI.	**Sonstige Kosten:** **)											
	1. Extraordinäre Kosten für Verstärkung des Grenzschutzes ꝛc.											
	2. Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Kreuzerschiffe.											
	u. s. w.											

Digitized by Google

Summe.			Wirkliche Ausgabe.						Für den Titel werden zur Aufnahme in die definitive Abrechnung liquidirt.			Bemerkungen.
Zu liquidirende Bauschsumme.			Im Einzelnen.			Summe für den Titel. *) Darunter an Gratifikationen und Unterstützungen.						
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
8			9			10			11			12
7200	—	—										
5966	20	—										
4200	—	—										
800	—	—										
10,622	2	6										
1350	—	—										
30,138	22	6				30130	15	—	30,138	22	6	
						(* 2100	—	—)				

Digitized by Google

Anlage XIII.
zu §. 44 des Haupt-Protokolls.

Muſter B.

Beilage

zur

Haupt-Ueberſicht der Ausgaben an Zollverwaltungskoſten an den Grenzen ꝛc.

im

Königreiche . . . . . *)

für das Jahr 18 . . .

bezüglich

derjenigen Stellen ꝛc., bei welchen eine Berichtigung der Bauſchſumme einzutreten hat.

Bemerkungen.

1. Zu den Spalten 6 resp. 7 der Haupt-Ueberſicht ꝛc. kommt bei jeder Kategorie von Stellen ꝛc. der in dieſer Beilage dargeſtellte Zugang resp. Abgang an der Bauſchſumme ſummariſch in Anſatz.
2. In dieſer Beilage ſind unter denjenigen Stellen, welche im Laufe des Jahres unbeſetzt oder unvertreten waren, oder für welche weniger als der Minimalſatz gezahlt worden iſt, nur diejenigen zu verzeichnen, bezüglich deren nach den vereinbarten Beſtimmungen eine Berichtigung der Bauſchſumme einzutreten hat.
3. In Spalte 5 iſt die Angabe des Minimalſatzes nur dann erforderlich, wenn überhaupt eine Berichtigung der Bauſchſumme deßhalb eintreten muß, weil für eine Stelle weniger als der Minimalſatz bezahlt worden iſt.
4. Die Spalte 6 iſt nur für diejenigen Stellen beſtimmt, welche im Laufe des Jahres neu hinzugetreten oder ganz eingezogen (resp. umgewandelt) worden ſind.
5. Die Spalte 7 iſt nur für diejenigen Stellen beſtimmt, welche über 4 Monate hinaus unbeſetzt oder unvertreten waren, oder für welche über 4 Monate hinaus weniger als der Minimalſatz bezahlt worden iſt.
6. In Spalte 13 (Bemerkungen) ſind Erläuterungen unter näherer Angabe der Zeitdauer zu geben über
   1. Stellen, welche im Laufe des Jahres
      a. neu hinzugetreten,
      b. ganz eingezogen oder umgewandelt worden ſind;
   2. Stellen, welche länger als 4 Monate hintereinander unbeſetzt oder unvertreten geweſen ſind, oder für welche länger als 4 Monate weniger als der Minimalſatz bezahlt worden iſt.

---

*) Der für Preußen aufzuſtellenden Beilage zur Haupt-Ueberſicht ꝛc. ſind die beſcheinigten Beilagen für die einzelnen Provinzen beizufügen.

Digitized by Google

Ordn. Nr.	Benennung der Titel und der Beamten-Kategorien u. s. w.	Zahl der Stellen.	Normalsätze. Thlr.	sgr.	Minimalsätze. Thlr.	sgr.	Die Stelle hat im Laufe des Jahres bestanden: Mon.	Tage	Die über 4 Monate hinausgehende Zeit, für welche eine Berichtigung der Bauschsumme einzutreten hat (s. Bemerkung 5), beträgt: Mon.	Tage.	Für die Spalte 7 ausgeworfene Zeit, für welche weniger als der Minimalsatz gezahlt worden ist, sind wirklich gezahlt: Thlr.	sgr.	pf.
1	2	3	4		5		6		7		8		
I.	**Persönliche Ausgaben für die Haupt-Zoll-Aemter.**												
	Hauptamts-Rendant zu . .	1	1000	—	800	—	—	—	2	—	100	—	—
	Hauptamts-Assistent zu . .	1	530	—	—	—	3	15	—	—	—	—	—
	do. do. „ . .	1	„	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	do. do. „ . .	1	„	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Berichtigung der Bauschsumme.													Bemerkungen.
A. Zugang						B. Abgang							
im Einzelnen.			im Ganzen.			im Einzelnen.			im Ganzen.				
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		
9			10			11			12				13
100	—	—	100	—	—	133	10	—	133	10	—		Der Inhaber vom 4. Novbr. vor. Js. bis 30. April d. Js. zu Dienstleistungen außerhalb seines Geschäftskreises verwendet; während der ganzen Dauer dieser Zeit vertreten gegen 50 Thaler monatliche Remuneration.
154	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Vom 16. Septbr. an zu R. neu errichtet.
—	—	—	—	—	—	44	5	—	—	—	—		Der Inhaber vom 1. Juli bis 30. November beurlaubt und nicht vertreten.
—	—	—	—	—	—	88	10	—	—	—	—		Die Stelle ist mit dem 31. Oktober eingegangen
			154	17	6				132	15	—		

Digitized by Google

Anlage XIV.
zu §. 46 des Haupt-Protokolls.

Bausch-Summen-Etat

für

die Zollverwaltungskosten an der Grenze

des

Königreiches Bayern

gegen das Vereins-Ausland.

Digitized by Google

Vortrag.	Nach der Feststellung bei der XIV. Generalkonfer.	Nach der Feststellung bei der XV. General-Konferenz				
	Zahl der Stellen.	Zahl der Stellen.	Betrag in Gulden		in Thalern	
			fl.	kr.	Thlr.	Sgr.
Tit. I. Persönliche Ausgaben bei den Hauptzollämtern.						
1) Oberzollinspektoren à 2100 fl. = 1200 Thlr.	13	13	27,300	—	15,600	—
Vorstand der Abfertigungsstelle am Eisenbahnhofe zu Passau	—	1	1,400	—	800	—
2) Hauptzollamtsrendanten à 1750 fl. = 1000 Thlr.	11	11	19,250	—	11,000	—
3) Hauptzollamtskontrolenre à 1225 fl. = 700 Thlr.	11	11	13,475	—	7,700	—
4) Hauptzollamtsassistenten à 927½ fl. = 530 Thlr.	34	44	40,810	—	23,320	—
5) Hauptzollamtsdiener à 393¾ fl. = 225 Thlr.	25	29	11,418	45	6,525	—
Summa Tit. I.	—	—	113,653	45	64,945	—

Digitized by Google

Bemerkungen und Erläuterungen

der

seit der Feststellung des Bauschsummen-Etats bei der XIV. General-Zoll-Konferenz eingetretenen Veränderungen.

Zu Tit. I. 1.

Die Expositur am Bahnhofe zu Passau wurde inzwischen neu errichtet und für dieselbe ein eigener Inspektor aufgestellt.

Zu Tit. I. 4.

Bauschsumme für 34 Assistenten à 927½ fl. =	31,535 fl. — kr.
Abgang: 2 Stellen vom Hauptzollamte Freilassing an das Nebenzollamt I. a/B. in Salzburg transferirt à 927½ fl.	1,855 fl. — kr.
Bleiben für 32 Stellen	29,680 fl. — kr.
Zugang: 2 Stellen beim Hauptzollamt Lindau,	
6 „ bei der neu errichteten Expositur am Bahnhofe zu Passau,	
4 „ bei dem von Eschlkam resp. Neumark in Böhmen nach Furth a/W. verlegten Hauptzollamte (1 Stelle bestand dortselbst bereits),	
sohin für 12 Stellen à 927½ fl.	11,130 fl. — kr.
Berichtigte Bauschsumme für 44 Stellen	40,810 fl. — kr.

Zu Tit. I. 5.

Bauschsumme für 25 Stellen à 393¾ fl. =	9,843 fl. 45 kr.
Abgang: 1 Stelle vom Hauptzollamte Freilassing an das Nebenzollamt I. a/B. in Salzburg transferirt,	
1 Stelle beim Hauptzollamte Waldmünchen eingezogen,	
sohin für 2 Stellen à 393¾ fl.	787 fl. 30 kr.
Bleiben für 23 Stellen	9,056 fl. 15 kr.
Zugang: 3 Stellen bei der Expositur am Bahnhofe zu Passau und	
3 „ beim Hauptamte Furth a/W. zu der bereits vorhandenen Stelle.	
sohin für 6 Stellen à 393¾ fl. =	2,362 fl. 30 kr.
Berichtigte Bauschsumme für 29 Stellen	11,418 fl. 45 kr.

Digitized by Google

Vortrag.	Nach der Feststellung bei der XIV. Generalkonfer.	Nach der Feststellung bei der XV. General-Konferenz.				
	Zahl der Stellen.	Zahl der Stellen.	Betrag in Gulden		in Thalern	
			fl.	kr.	Thlr.	Sgr.
Tit. II. Persönliche Ausgaben für die Nebenzollämter I. Klasse.						
1) Vorstand der Abfertigungsstelle und des Nebenzollamtes I. am Bahnhofe zu Salzburg . .	—	1	1,400	—	800	—
2) Einnehmer à 927½ fl. = 530 Thlr. . . .	29	30	27,825	—	15,900	—
3) Assistenten à 665 fl. = 380 Thlr. . . .	28	36	23,940	—	13,680	—
4) Amtsdiener à 350 fl. = 200 Thlr. . .	31	35	12,250	—	7,000	—
Summa Tit. II.	—	—	65,415	—	37,380	—

Digitized by Google

Bemerkungen und Erläuterungen

der

seit der Feststellung des Bauschsummen-Etats bei der XIV. General-Zoll-Konferenz eingetretenen Veränderungen.

Zu Tit. II. 1.

Das Nebenzollamt I. am Bahnhofe zu Salzburg wurde inzwischen neu errichtet und bei demselben ein eigener Inspektor aufgestellt.

Zu Tit. II. 2.

Bauschsumme für 29 Stellen à 927½ fl.	26,897 fl. 30 kr.
Abgang: 1 Stelle in Folge der Auflösung des Nebenzollamtes I. Marktl	927 fl. 30 kr.
Bleiben für 28 Stellen	25,970 fl. — kr.
Zugang: 2 Stellen bei den inzwischen neu errichteten Nebenzollämtern I. Salzburg und Neumark à 927½ fl. =	1,855 fl. — kr.
Berichtigte Bauschsumme für 30 Stellen	27,825 fl. — kr.

Die Zollverwalterstelle des inzwischen aufgelösten Nebenzollamtes I. Kreuth wurde an das neu errichtete Nebenzollamt I. Kiefersfelden transferirt.

Zu Tit. II. 3.

Bauschsumme für 28 Stellen à 665 fl.	18,620 fl. — kr.
Abgang: 2 Stellen bei den Nebenzollämtern I. Griesen und Habkirchen eingezogen und 1 Stelle in Folge der Auflösung des Nebenamtes I. Marktl,	
sohin für 3 Stellen à 665 fl.	1,995 fl. — kr.
Bleiben für 25 Stellen	16,625 fl. — kr.
Zugang: 9 Stellen bei dem neu errichteten Nebenzollamte I. Salzburg, 1 Stelle „ „ „ „ „ Neumark, 1 „ bei dem von Kreuth nach Kiefersfelden verlegten Nebenzollamte I.,	
sohin für 11 Stellen à 665 fl.	7,315 fl. — kr.
Berichtigte Bauschsumme für 36 Stellen	23,940 fl. — kr.

Zu Tit. II. 4.

Bauschsumme für 31 Stellen à 350 fl.	10,850 fl. — kr.
Abgang: 2 Stellen und zwar je 1 Stelle beim Nebenzollamte I. Schärding und beim aufgelösten Nebenzollamte I. Marktl à 350 fl.	700 fl. — kr.
Bleiben für 29 Stellen	10,150 fl. — kr.
Zugang: 1 Stelle beim Nebenzollamte I. Kufstein, 4 Stellen „ „ „ Salzburg und 1 Stelle „ „ „ Neumark,	
sohin für 6 Stellen à 350 fl.	2,100 fl. — kr.
Berichtigte Bauschsumme für 35 Stellen	12,250 fl. — kr.

Die Amtsdienerstelle des aufgelösten Nebenamtes I. Kreuth wurde an das hiefür errichtete Nebenzollamt I. Kiefersfelden transferirt.

Digitized by Google

Vortrag.	Nach der Feststellung bei der XIV. Generalkonfer.	Nach der Feststellung bei der XV. General-Konferenz.				
	Zahl der Stellen.	Zahl der Stellen.	Betrag in Gulden		in Thalern	
			fl.	kr.	Thlr.	Sgr.
Tit. III. Persönliche Ausgaben für die Anfagepostten.						
Erheber à 455 fl. = 260 Thlr.	13	14	6,370	—	3,640	—
Summa Tit. III.	—	—	6,370	—	3,640	—
Tit. IV. Kosten für die Nebenzollämter II. Klasse.						
Für eine Grenzlänge von 153¼ Meilen à 122½ fl. = 70 Thlr.	—	—	18,773	7½	10,727	15
Summa IV.	—	—	18,773	7½	10,727	15
Tit. V. Kosten für die Legitimations-Schein-Ausfertigung.						
Für eine Grenzlänge von 153¼ Meilen à 35 fl. = 20 Thlr.	—	—	5,363	45	3,065	—
Summa Tit. V. . . .	—	—	5,363	45	3,065	—
Tit. VI. Bureau- und Amts-Unkosten.						
1) Für die Hauptzollämter à 437½ fl. = 250 Thlr.	11	11	4,812	30	2,750	—
Für die Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe (zu Passau)	—	1	437	30	250	—
2) Für die Nebenzollämter I. à 105 fl. = 60 Thlr.	29	27	2,835	—	1,620	—
dann für die Nebenzollämter I. an Eisenbahnhöfen à 350 fl. = 200 Thlr. . . .	—	3	1,050	—	600	—
3) Für die Anfagepostten à 52½ fl. = 30 Thlr.	13	14	735	—	420	—
Summa Tit. VI. . . .	—	—	9,870	—	5,640	—

Digitized by Google

Bemerkungen und Erläuterungen

der

seit der Feststellung des Bauschsummen-Etats bei der XIV. Generalkonferenz eingetretenen Veränderungen.

Zu Tit. III.

Bauschsumme für 13 Stellen à 455 fl.		5,915 fl. — kr.
Zugang: 1 Stelle in Folge der Umwandlung des Nebenzollamtes II. Schafberg in österr. Volmau in einen Ansagepostен		455 fl. — kr.
Berichtigte Bauschsumme für 14 Stellen		6,370 fl. — kr.

Zu Tit. VI. 1.

Die Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Passau wurde inzwischen neu errichtet und für dieselbe das für solche Stellen neu regulirte Aversum von 437½ fl. in Ansatz gebracht.

Zu Tit. VI. 2.

Bauschsumme für 29 Nebenzollämter I. à 105 fl.			3,045 fl. — kr.
Abgang: In Folge der Auflösung des Nebenzollamtes I. Markt l. Für die Nebenzollämter I. an den Eisenbahnhöfen zu Schaidt und Kufstein, für welche — gleichwie für das inzwischen neu errichtete Nebenzollamt I. am Bahnhofe zu Salzburg — das für solche Aemter neu regulirte Aversum von je 350 fl. in Ansatz gebracht wurde, à 105 fl.	105 fl. — kr. 210 fl. — kr.		
		315 fl. — kr.	
Bleiben für 26 Nebenämter I.			2,730 fl. — kr.
Zugang: Für das neu errichtete Nebenzollamt I. Neumark			105 fl. — kr.
Berichtigte Bauschsumme für 27 Nebenämter I.			2,835 fl. — kr.
Dann für die 3 Nebenzollämter an Bahnhöfen à 350 fl.			1,050 fl. — kr.

Zu Tit. VI. 3.

Bauschsumme für 13 Ansagepostен à 52½ fl.	682 fl. 30 kr.
Zugang: Für den inzwischen neu errichteten Ansagepostен Schafberg	52 fl. 30 kr.
Berichtigte Bauschsumme für 14 Ansagepostен	735 fl. — kr.

Digitized by Google

Vortrag.	Nach der Feststellung bei der XIV. Generalkonfer.	Nach der Feststellung bei der XV. General-Konferenz.				
	Zahl der Stellen.	Zahl der Stellen.	Betrag in Gulden		in Thalern	
			fl.	kr.	Thlr.	Sgr.
Tit. VII. Gehalte für das Aufsichts-Personal.						
1) Für die Grenzoberkontroleure à 1225 fl. = 700 Thlr.	40	40	49,000	—	28,000	—
2) Für die reitenden Aufseher à 525 fl. = 300 Thlr.	52	46	24,150	—	13,800	—
3) Für die Fußaufseher à 490 fl. = 280 Thlr. . .	658	677	331,730	—	189,560	—
Für Schiffsbegleitung	—	—	875	—	500	—
Summa Tit. VII. . . .	—	—	405,755	—	231,860	—
Tit. VIII. Equipage- und Pferdeunterhaltungs-Gelder.						
1) Für die Oberzollinspektoren à 752½ fl. = 430 Thlr.	12½	12½	9,406	15	5,375	—
2) Für die Grenzoberkontroleure à 350 fl. = 200 Thlr.	39	39	13,650	—	7,800	—
3) Für die reitenden Aufseher à 262½ fl. = 150 Thlr.	52	46	12,075	—	6,900	—
Summa Tit. VIII. . . .	—	—	35,131	15	20,075	—

Digitized by Google

Bemerkungen und Erläuterungen

der

seit der Feststellung des Bauschsummen-Etats bei der XIV. General-Zoll-Konferenz eingetretenen Veränderungen.

Zu Tit. VII. 2.

Bauschsumme für 52 Stellen à 525 fl.	27,300 fl. — kr.
Abgang: 6 Stellen, für welche 10 Fußaufseherstellen errichtet wurden, à 525 fl. . .	3,150 fl. — kr.
Berichtigte Bauschsumme für 46 Stellen	24,150 fl. — kr.

Zu Tit. VII. 3.

Bauschsumme für 658 Stellen à 490 fl.	322,420 fl. — kr.
Zugang: 10 Stellen, welche für die eingezogenen 6 Stellen der reitenden Aufseher errichtet wurden, und	
9 Stellen, welche außerdem zur Beschaffung der nöthigen Aufsicht auf den Bahnhöfen zu Passau und Furth a/W. noch neu creirt wurden,	
sohin für 19 Stellen à 490 fl.	9,310 fl. — kr.
Berichtigte Bauschsumme für 677 Stellen	331,730 fl. — kr.

Zu Tit. VIII. 1.

Für den Oberzollinspektor in Hof wurde die Hälfte des Normal-Satzes zu 752½ fl. mit 376 fl. 15 kr. in Ansatz gebracht.

Zu Tit. VIII. 2.

Von den 40 Oberkontroleuren ist jener zu Lindau unberitten.

Zu Tit. VIII. 3.

Bauschsumme für 52 reitende Aufseher à 262½ fl.	13,650 fl. — kr.
Abgang: Für die eingezogenen 6 Stellen à 262½ fl.	1,575 fl. — kr.
Berichtigte Bauschsumme für 46 reitende Aufseher	12,075 fl. — kr.

Digitized by Google

Vortrag.	Nach der Feststellung bei der XIV. Generalkonfer.	Nach der Feststellung bei der XV. General-Konferenz.				
	Zahl der Stellen.	Zahl der Stellen.	Betrag in Gulden		in Thalern	
			fl.	kr.	Thlr.	Sgr.
Tit. IX. Diäten-Aversum der Ober-Inspektoren.						
Für die Oberzollinspektoren à 210 fl. = 120 Thlr.	13	13	2,730	—	1,560	—
Summa Tit. IX. . . .	—	—	2,730	—	1,560	—
Tit. X. Kosten für die Eisenbahnwagen-Begleitung	—	—	200	—	114	$8\frac{4}{7}$
Summa Tit. X. . . .	—	—	200	—	114	$8\frac{4}{7}$
Hiezu „ „ IX. . . .	—	—	2,730	—	1,560	—
„ „ „ VIII. . . .	—	—	35,131	15	20,075	—
„ „ „ VII. . . .	—	—	405,755	—	231,860	—
„ „ „ VI. . . .	—	—	9,870	—	5,640	—
„ „ „ V. . . .	—	—	5,363	45	3,065	—
„ „ „ IV. . . .	—	—	18,773	$7\frac{1}{2}$	10,727	15
„ „ „ III. . . .	—	—	6,370	—	3,640	—
„ „ „ II. . . .	—	—	65,415	—	37,380	—
„ „ „ I. . . .	—	—	113,653	45	64,915	—
Gesammt-Summa . . .	—	—	663,261	$52\frac{1}{2}$	379,006	$23\frac{4}{7}$

Digitized by Google

Bemerkungen und Erläuterungen

der

seit der Feststellung des Bauschsummen-Etats bei der XIV. Generalkonferenz eingetretenen Veränderungen.

Digitized by Google

Anlage XV.
zu §. 46 des Haupt-Protokolls.

Nachweisung

über den

Personal-Stand

bei den

Grenz-Zollverwaltungs-Behörden

im

Königreiche Bayern

nach den bei der XV. General-Konferenz festgestellten Bauschsummen-Etats-Titeln

I., II., III. und VII.

Digitized by Google

Bezeichnung der Aemter.		Tit. I. Hauptzollämter.				
Namen.	Eigenschaft.	Ober-Zoll-Inspektoren	Haupt-Zollamts-Verwalter.	Haupt-Zollamts-Controleure	Revisions-Beamten u. Assistenten.	Amtsdiener.
Hof	Hauptzollamt	1	.	.	.	.
Oberneuhaus	Nebenzollamt I.	.	.	.	.	.
Waldsassen	Hauptzollamt	1	1	1	.	1
Hundsdach	Ansagepostен	.	.	.	.	.
Schirnding	Nebenzollamt I.	.	.	.	.	.
Mähring	„	.	.	.	.	.
Bärnau	„	.	.	.	.	.
Waldmünchen	Hauptzollamt	1	1	1	1	1
Waldhaus	Nebenzollamt I.	.	.	.	.	.
Höllerwirthshaus	Ansagepostен	.	.	.	.	.
Furth a./W.	Hauptzollamt	1	1	1	5	4
Neumark in Böhmen	Nebenzollamt I.	.	.	.	.	.
Zwiesel	„	.	.	.	.	.
Eisenstein	Ansagepostен	.	.	.	.	.
Schatzberg	„	.	.	.	.	.
Passau	Hauptzollamt	1	1	1	9	5
	Expositur am Eisenbahnhofe dortselbst.	.	.	.	6	3
Mariahilf	Ansagepostен	.	.	.	.	.
Saming	„	.	.	.	.	.
Heubacherweg	„	.	.	.	.	.
Kleinpilippsreuth	Nebenzollamt I.	.	.	.	.	.
Wegscheid	„	.	.	.	.	.
Obernzell	„	.	.	.	.	.
Schärding a./Th.	„	.	.	.	.	.
Simbach	Hauptzollamt	1	1	1	2	2
Salzachthor	Ansagepostен	.	.	.	.	.
Burghausen	Nebenzollamt I.	.	.	.	.	.
Freilassing	Hauptzollamt	1	1	1	2	2
Saalbrücke	Ansagepostен	.	.	.	.	.
Laufen	Nebenzollamt I.	.	.	.	.	.
Salzburg	„	.	.	.	.	.
Schwarzbach	„	.	.	.	.	.
Schellenberg	„	.	.	.	.	.
Melleck	„	.	.	.	.	.
Rosenheim	Hauptzollamt	1	1	1	2	2
Reit im Winkel	Nebenzollamt I.	.	.	.	.	.
Kiefersfelden	„	.	.	.	.	.
Kufstein	„	.	.	.	.	.
Mittenwald	Hauptzollamt	1	1	1	1	1
Griesen	Nebenzollamt I.	.	.	.	.	.
Pfronten	Hauptzollamt	1	1	1	.	1
Steinach	Ansagepostен	.	.	.	.	.
Schwarzbrücke	„	.	.	.	.	.
Oberjoch	„	.	.	.	.	.
Füssen	Nebenzollamt I.	.	.	.	.	.
Hindelang	„	.	.	.	.	.
Oberstdorf	„	.	.	.	.	.
Lindau	Hauptzollamt	1	1	1	13	5
Ziegelhaus	Ansagepostен	.	.	.	.	.
Ach	„	.	.	.	.	.
Oberstaufen	Nebenzollamt I.	.	.	.	.	.
Niederstaufen	„	.	.	.	.	.
Zweibrücken	Hauptzollamt	1	.	.	1	.
Hadkirchen	Nebenzollamt I.	.	.	.	.	.
Neuburg a. R.	Hauptzollamt	1	1	1	2	2
Schweigen	Nebenzollamt I.	.	.	.	.	.
Neulauterburg	„	.	.	.	.	.
Schaidt	„	.	.	.	.	.
Weißenburg in Frankreich	Expositur von Schaidt	.	.	.	.	.
	Summe	13	11	11	44	29

Digitized by Google

Tit. II. Nebenzollämter I.			Tit. III.	Tit. VII. Grenz-Zoll-Aufsicht.			Bemerkungen.
Zoll-Verwalter.	Controleure u. Assistenten.	Amtsdiener.	Ansagepostен-Einnehmer.	Grenz-Ober-Controleure.	Reitende Aufseher.	Fuß-Aufseher.	
.	.	.	.	1	1	21	
1	1	1	.	.	.	.	
.	.	.	.	3	4	39	
.	.	.	1	.	.	.	
1	1	1	.	.	.	.	
1	1	1	.	.	.	.	
1	.	1	.	.	.	.	
.	.	.	.	3	3	41	
1	1	1	.	.	.	.	
.	.	.	1	.	.	.	
.	.	.	.	3	3	43	
1	1	1	.	.	.	.	
1	1	1	.	.	.	.	
.	.	.	1	.	.	.	
.	.	.	1	.	.	.	
.	.	.	.	5	6	102	
.	.	.	.	.	.	.	*) Inspektor der Zollexpositur am Bahnhofe zu Passau.
.	.	.	1	.	.	.	
.	.	.	1	.	.	.	
.	.	.	1	.	.	.	
1	1	1	.	.	.	.	
1	.	1	.	.	.	.	
1	.	1	.	.	.	.	
1	1	1	.	.	.	.	
.	.	.	.	3	3	52	
.	.	.	1	.	.	.	
1	1	1	.	.	.	.	
.	.	.	.	4	5	91	
.	.	.	1	.	.	.	
1	1	1	.	.	.	.	
1	9	4	.	.	.	.	*) Vorstand des Nebenzollamts I. am Bahnhofe zu Salzburg.
1	1	1	.	.	.	.	
1	.	1	.	.	.	.	
1	1	1	.	.	.	.	
.	.	.	.	4	6	65	
1	.	1	.	.	.	.	
1	1	1	.	.	.	.	
1	5	3	.	.	.	.	
.	.	.	.	2	2	24	
1	.	1	.	.	.	.	
.	.	.	.	3	4	33	
.	.	.	1	.	.	.	
.	.	.	1	.	.	.	
.	.	.	1	.	.	.	
1	1	1	.	.	.	.	
1	1	1	.	.	.	.	
1	1	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	3	2	64	
.	.	.	1	.	.	.	
.	.	.	1	.	.	.	
1	1	.	.	.	.	.	
1	.	1	.	.	.	.	
.	.	.	.	3	3	39	
1	.	1	.	.	.	.	
.	.	.	.	3	4	63	
1	.	1	.	.	.	.	
1	1	1	.	.	.	.	
1	3	2	.	.	.	.	
.	1	1	.	.	.	.	
30	36	35	14	40	46	677	

Digitized by Google

Anlage XVI. mit 1 Beilage
zu §. 53 des Haupt-Protokolls.

Definitive Abrechnung

über die

gemeinschaftlichen Einnahmen

an

Eingangs-Zollgefällen

für

die Jahre 1856, 1857 und 1858,

welche dem Vereine angehören, wie solcher bis Ende 1853 bestanden hat.

Hierzu gehört:
Beilage I., Berechnung des der freien Stadt Frankfurt zu gewährenden Nachschusses.

Anmerkung. Aus- und Durchgangs-Abgaben sind in den Jahren 1856—58 für die Abrechnungs-Periode vor 1854 nicht vereinnahmt worden.

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Bevölkerung mit Einschluß der, auf Aversa zugetretenen Gebietstheile, wie im Jahre 1853.	Brutto-Einnahme in den Jahren 1856—58.															
		In den Jahren	Eingangs-Abgabe			Andere Einnahmen			Eingezogene Register-Defekte.			Zusammen					
1. Nr.	3. Kopfzahl.	4.	5. Thlr.	sgr.	pf.	6. Thlr.	sgr.	pf.	7. Thlr.	sgr.	pf.	8. Thlr.	sgr.	pf.			
		1856	14,805	8	8	.	.	.	.	.	.	14,805	8	8			
		1857	3,618	17	6	* 191	24	5	.	.	.	3,810	11	11			
		1858	5,315	29	9	* 188	25	6	.	.	.	5,504	25	3			
1. Preußen . . .	17,223,941	Sa.	23,739	25	11	380	19	11	.	.	.	24,120	15	10			
Außerdem:																	
Luxemburg . .	192,632	1856-58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
		1856	102	12	.	.	.	.	36	2	10	138	14	10			
		1857	12	9	5	.	.	.	.	.	.	12	9	5			
		1858	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
2. Bayern	4,565,256	Sa.	114	21	5	.	.	.	36	2	10	150	24	3			
		1856	219	20	.	.	.	.	8	18	2	228	8	2			
		1857	2,517	2	.	.	.	.	.	.	.	2,517	2	.			
		1858	.	1	6	.	.	.	.	.	.	.	1	6			
3. Sachsen	1,987,612	Sa.	2,736	23	6	.	.	.	8	18	2	2,745	11	8			
4. Württemberg . .	1,794,054	1856-58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
		1856	789	18	3	.	.	.	.	.	.	789	18	3			
		1857	18	4	10	.	.	.	.	.	.	18	4	10			
		1858	75	11	2	.	.	.	.	.	.	75	11	2			
5. Baden	1,359,615	Sa.	883	4	3	.	.	.	.	.	.	883	4	3			
6. Kurf. Hessen . .	727,201	1856-58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
7. Großh. Hessen .	865,480	1856-58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
8. Thüringen . . .	1,024,929	1856-58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
9. Braunschweig . .	248,145	1856-58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
10. Nassau	429,060	1856-58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
		1856	.	.	.	.	.	.	60	1	8	60	1	8			
		1857	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
		1858	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
11. Frankfurt a. M. .	.	Sa.	.	.	.	.	.	.	60	1	8	60	1	8			
		1856	15,916	28	11	.	.	.	104	22	8	16,021	21	7			
		1857	6,166	3	9	191	24	5	.	.	.	6,357	28	2			
		1858	5,391	12	5	188	25	6	.	.	.	5,580	7	11			
Ueberhaupt	30,417,925	Sa.	27,474	15	1	380	19	11	104	22	8	27,959	27	8			

* Kassendefekte.

Digitized by Google

Davon gehen ab:													Bleiben		
Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision 9.			Zurückgezahlte irrthümlich erhoben gewesene Gefälle 10.			Vergütungen für exportirte Gegenstände 11.			Zusammen 12.			13.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14,805	8	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3,810	11	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5,504	25	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24,120	15	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	138	14	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	9	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	150	24	3
.	19	.	.	.	.	.	.	.	.	19	.	227	19	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2,517	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	6
.	19	.	.	.	.	.	.	.	.	19	.	2,744	22	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	789	18	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	4	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	75	11	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	883	4	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	8	10	.	.	.	.	.	.	13	8	10	46	22	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	8	10	.	.	.	.	.	.	13	8	10	46	22	10
13	27	10	.	.	.	.	.	.	13	27	10	16,007	23	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6,357	28	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5,580	7	11
13	27	10	.	.	.	.	.	.	13	27	10	27,945	29	10

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Bleiben			Es treten hinzu: die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle			der Frankfurter Meß-Rabatt			der Rabatt auf Gegenstände überseeischen Ursprungs			Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme		
1. Nr.	13. Thlr.	sgr.	pf.	14. Thlr.	sgr.	pf.	15. Thlr.	sgr.	pf.	16. Thlr.	sgr.	pf.	17. Thlr.	sgr.	pf.
	14,805	8	8	18	2	.	.	.	.	31	1	.	14,854	11	8
	3,810	11	11	.	.	.	.	.	.	15	13	6	3,825	25	5
	5,504	25	3	.	.	.	.	.	.	8	25	.	5,513	20	3
1. Preußen . . .	24,120	15	10	18	2	.	.	.	.	55	9	6	24,193	27	4
Außerdem:															
Luxemburg . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	138	14	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	138	14	10
	12	9	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	9	5
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	150	24	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	150	24	3
	227	19	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	227	19	2
	2,517	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2,517	2	.
	.	1	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	6
3. Sachsen	2,744	22	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2,744	22	8
4. Württemberg . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	789	18	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	789	18	3
	18	4	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	4	10
	75	11	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	75	11	2
5. Baden	883	4	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	883	4	3
6. Kurf. Hessen . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Großh. Hessen .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8. Thüringen . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Braunschweig . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10. Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	46	22	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	46	22	10
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Frankfurt a. M. .	46	22	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	46	22	10
	16,007	23	9	18	2	.	.	.	.	31	1	.	16,056	26	9
	6,357	28	2	.	.	.	.	.	.	15	13	6	6,373	11	8
	5,580	7	11	.	.	.	.	.	.	8	25	.	5,589	2	11
Ueberhaupt	27,945	29	10	18	2	.	.	.	.	55	9	6	28,019	11	4

Digitized by Google

Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen			Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung fallen auf jeden Staat			Im Hinblick auf die, zur Theilung zu stellende Summe (Spalte 18) sind hiernach					
						herauszuzahlen			zu empfangen		
18.			19			20.			21.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
24,173	26	6	15,713	13	6	8,460	13	.	.	.	.
.	.	.	175	22	2	.	.	.	175	22	2
150	24	3	4,164	26	10	.	.	.	4,014	2	7
2,744	22	8	1,813	9	1	931	13	7	.	.	.
.	.	.	1,636	21	7	.	.	.	1,636	21	7
883	4	3	1,240	11	5	.	.	.	357	7	2
.	.	.	663	12	10	.	.	.	663	12	10
.	.	.	789	17	5	.	.	.	789	17	5
.	.	.	935	1	4	.	.	.	935	1	4
.	.	.	226	11	6	.	.	.	226	11	6
.	.	.	391	13	.	.	.	.	391	13	.
27,952	17	8									
46	22	10	† 248	29	10	.	.	.	202	7	.
* 27,999	10	6	27,999	10	6	9,391	26	7	9,391	26	7

* Anm. Von dem Gesammtbetrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme zu 28,019 Thlr. 11 sgr. 4 pf. gehen ab: die von der K. Preuß. Regierung bei der definitiven Zollabrechnung für die Jahre 1851—1853 zu wenig in Ansatz gebrachten . . . . . 20 „ — „ 10 „

wonach verbleiben . . . 27,999 Thlr. 10 sgr. 6 pf.

† Nachschuß für die freie Stadt Frankfurt zufolge der Beilage.

Digitized by Google

Die Richtigkeit dieſer Nachtrags-Abrechnung wird auf den Grund der bei der 14. General-Konferenz feſtgeſtellten Einnahmen aus den Jahren 1856, 1857 und 1858, welche dem Verein bis Ende 1863 angehören (Anlage XVI. zu §. 38. des Haupt-Protokolls) hiermit beſcheinigt.

Berlin, den 16. April 1860.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

Henning. ***v. Reichert.***

Bienengräber.

Digitized by Google

Beilage I. zur Nachtrags-Abrechnung für das Jahr 1853 et retro.

Definitive Berechnung

des

der freien Stadt Frankfurt aus denjenigen gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen, welche in den Jahren 1856, 1857 und 1858 aufgekommen sind, aber noch dem Jahre 1853 et retro angehören, zu gewährenden Nachschusses.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Eingangs-Abgaben.			
1. Die zur Theilung zu bringende nachträgliche Einnahme in den Jahren 1856, 1857 und 1858, welche noch dem Jahre 1853 et retro angehört — mit Ausschluß der Einnahme von Frankfurt a. M. — betrug zufolge der Nachtrags-Abrechnung Spalte 18	27,952	17	8
2. Hierzu tritt die Rein-Einnahme von Frankfurt a. M. mit	46	22	10
3. Die Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, haben also nachträglich für das Jahr 1853 et retro eine Rein-Einnahme bezogen von	27,999	10	6
4. Von der Netto-Einnahme der Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, also von der Summe zu 1. von 27,952 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. sind 5 pro Cent für die Kosten der Zollverwaltung im Binnenlande in Abzug zu bringen mit .	1,397	18	11
5. Von dem verbleibenden Ueberreste von	26,601	21	7
erhalten:			
a) die übrigen Staaten Kopfantheile . . . 30,417,925			
b) die freie Stadt Frankfurt desgl. . . . 287,404			
Ueberhaupt Antheile . . 30,705,329			
und es fallen daher von der zu vertheilenden Summe von 26,601 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. auf die Antheile der freien Stadt Frankfurt unter b. als Nachschuß	248	29	10
B. Aus- und Durchgangs-Abgaben.			
Dergleichen sind in den Jahren 1856—58 für das Jahr 1853 et retro nicht vereinnahmt worden und ist daher ein Nachschuß nicht zu berechnen gewesen.			

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage XVII.
zu §. 53 des Haupt-Protokolls.

Nachträgliche

definitive Zusammenstellung

über die

gemeinschaftlichen Einnahmen

an

Eingangs-Zollgefällen

für

die Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862,

welche dem Vereine angehören, wie solcher bis Ende 1853 bestanden hat.

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung mit Einschluß der, auf Aversa zugetretenen Gebietstheile, wie im Jahre 1853.	In den Jahren	Brutto-Einnahme in den Jahren 1859—62. Eingangs-Abgabe			Andere Einnahmen			Eingezogene Register-Defekte.			Zusammen		
1.	2.	3.		4.			5.			6.			7.		
		Kopfzahl.		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
			1859	26	22	6	.	.	.	.	.	.	26	22	6
			1860	672	8	2	.	.	.	.	.	.	672	8	2
			1861	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			1862	493	1	4	.	.	.	.	.	.	493	1	4
1.	**Preußen**	17,223,941	Sa.	**1,192**	**2**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**1,192**	**2**	**.**
	Außerdem:														
	Luxemburg	192,632	1859-62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			1859	15	20	7	.	.	.	.	.	.	15	20	7
			1860	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			1861	.	5	9	.	.	.	.	.	.	.	5	9
			1862	.	17	5	.	.	.	.	.	.	.	17	5
2.	**Bayern**	4,565,256	Sa.	**16**	**13**	**9**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**16**	**13**	**9**
			1859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			1860	20	3	.	.	.	.	117	.	.	137	3	.
			1861	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			1862	8,374	.	1	.	.	.	.	.	.	8,374	.	1
3.	**Sachsen**	1,987,612	Sa.	**8,394**	**3**	**1**	**.**	**.**	**.**	**117**	**.**	**.**	**8,511**	**3**	**1**
4.	**Württemberg**	1,794,054	1859-62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	**Baden**	1,359,615	1859-62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	**Kurf. Hessen**	727,201	1859-62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7.	**Großh. Hessen**	865,480	1859-62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	**Thüringen**	1,024,929	1859-62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	**Braunschweig**	248,145	1859-62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	**Nassau**	429,060	1859-62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	**Frankfurt a. M.**	.	1859-62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ueberhaupt	30,417,925	1859-62	9,602	18	10	.	.	.	117	.	.	9,719	18	10

Digitized by Google

Davon gehen ab:													Bleiben		
Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision			Zurückbezahlte irrthümlich erhoben gewesene Gefälle			Vergütungen für exportirte Gegenstände			Zusammen					
8.			9.			10.			11.			12.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26	22	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	672	8	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	493	1	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**1,192**	**2**	**.**
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	20	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**16**	**13**	**9**
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	137	3	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8,374	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**8,511**	**3**	**1**
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9,719	18	10

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	13. Bleiben Thlr.	sgr.	pf.	Es treten hinzu: 14. die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle Thlr.	sgr.	pf.	15. der Frankfurter Meß-Rabatt Thlr.	sgr.	pf.	16. der Rabatt auf Gegenstände überseeischen Ursprungs Thlr.	sgr.	pf.	17. Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme an Eingangszöllen Thlr.	sgr.	pf.
		26	22	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26	22	6
		672	8	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	672	8	2
		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		493	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	493	1	4
1.	**Preußen** . . .	**1,192**	**2**	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**1,192**	**2**	.
	Außerdem: **Luxemburg** . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		15	20	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	20	7
		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		.	5	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	9
		.	17	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17	5
2.	**Bayern** . . .	**16**	**13**	**9**	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**16**	**13**	**9**
		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		137	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	137	3	.
		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		8,374	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8,374	.	1
3.	**Sachsen** . . .	**8,511**	**3**	**1**	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**8,511**	**3**	**1**
4.	**Württemberg** .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	**Baden**	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	**Kurf. Hessen** . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7.	**Großh. Hessen** .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	**Thüringen** . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	**Braunschweig** .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	**Nassau**	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	**Frankfurt a. M.**	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ueberhaupt	9,719	18	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9,719	18	10

Henning. **von Meixner.** **von Thümmel.** **von Herzog.** **Schmidt.**
Cramer. **Ewald.** **von Thielau.** **von Heemskerck.** **Fellner.**

Zugleich aus Auftrag und im Namen
des Bevollmächtigten für den Thüringischen
Zoll- und Handelsverein.

Digitized by Google

Anlage XVIII.
zu §. 53 des Haupt-Protokolls.

Nachträgliche

definitive Zusammenstellung

des

Ertrags an Aus- und Durchgangs-Abgaben

in

den westlichen Preußischen Provinzen, außerdem in Luxemburg, dann in Bayern, Württemberg, Baden, Kurf. Hessen, Großh. Hessen, dem Harz-Weser-Distrikt von Braunschweig, Nassau und Frankfurt a. M.

für

die Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862,

welche dem Vereine angehören, wie solcher bis Ende 1853 bestanden hat.

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile wie im Jahre 1853	Brutto-Einnahme in den Jahren 1859—62.												
		in den Jahren	Ausgangs-Abgabe.			Durchgangs-Abgabe.			Eingezogene Register-Defekte.			Zusammen.		
1. Nr. 2.	3. Kopfzahl.		4. Thlr.	sgr	pf.	5. Thlr.	sgr	pf.	6. Thlr.	sgr	pf.	7. Thlr.	sgr	pf.
1. **Preußen.**														
Westliche Provinzen.	4,616,885	1859-62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Außerdem:														
Luxemburg . . .	192,632	1859-62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. **Bayern** . . .	4,565,256	1859-62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. **Württemberg** . .	1,794,054	1859-62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. **Baden** . . .	1,359,615	1859 1860-62	61 Nichts	21	5	.	.	.		.	.	61	21	5
5. Kurf. **Hessen** . .	727,201	1859-62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Großherzth. **Hessen** .	865,480	1859-62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. **Braunschweig** (der Harz-Weser-Distrikt)	88,362	1859-62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8. **Nassau**	429,060	1859-62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9. **Frankfurt a. M.** .	.	1859-62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	14,638,545	1859 1860-62	61 Nichts	21	5	.	.	.	.	.	.	61	21	5

Henning. **von Meixner.** **von Thümmel.** **von Herzog.** **Schmidt.**
Cramer. **Ewald.** **von Thielau,** **von Heemskerck.** **Fellner.**

zugleich aus Auftrag und im Namen des Bevollmächtigten für den Thüringischen Zoll- und Handelsverein.

Digitized by Google

Davon gehen ab									Bleiben			Es treten hinzu						Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme.		
Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision			zurückbezahlte irrthümlich erhoben gewesene Gefälle			Zusammen						die auf Freipässe ganz oder theilweise frei geschriebenen Gefälle			der Rabatt auf Gegenstände überseeischen Ursprungs					
8.			9.			10.			11.			12.			13.			14.		
Thlr.	sgr	pf.	Thlr.	sgr	pf.	Thlr.	sgr	pf.	Thlr.	sgr	pf.	Thlr.	sgr	pf.	Thlr.	sgr	pf.	Thlr.	sgr	pf.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	61	21	5	.	.	.	.	.	.	61	21	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	61	21	5	.	.	.	.	.	.	61	21	5

Digitized by Google

Anlage XIX.
zu §. 54 des Haupt-Protokolls.

Zusammenstellung

der

nach den Beschlüssen der 13. und 14. General-Konferenz zur Aufnahme in die definitive Zoll-Abrechnung anzuerkennenden Zoll-Verwaltungs- ꝛc. Ausgaben

für

das Jahr 1854.

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	1. Persönliche Ausgaben bei den Haupt-Zollämtern. Thlr.	sgr.	pf.	2. Persönliche Ausgaben bei den Nebenzollämtern I. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	3. Persönliche Ausgaben für die Ansagepostenbei den Haupt- und Nebenzollämtern I. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	4. Persönliche Ausgaben bei den Neben-Zollämtern II. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	5. Kosten der Legitimationsschein-Ausfertigung. Thlr.	sgr.	pf.	6. Bureau- und Amtskosten der Haupt- u. Nebenzollämter I. und Ansagepostenten. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Preußen	a. 179,284	5	.	a. 43,400	.	.	a. 8,050	.	.	22,372	15	.	9,231	7	6	14,990	.	.
	Außerdem:																		
	Luxemburg	4,400	.	.	2,620	.	.	.	.	.	1,620	.	.	540	.	.	480	.	.
2.	Bayern	a. 52,991	20	.	a. 24,092	26	3	2,762	15	8	9,195	.	.	3,065	.	.	4,920*	9	9
3.	Sachsen	b. 22,904	14	2	b. 10,944	28	6	a. 1,630	17	4	4,080	.	.	1,360	.	.	2,082	15	.
4.	Hannover	a. 46,879	12	6	a. 31,417	27	6	b. 3,449	12	6	8,400	.	.	2,800	.	.	5,200	.	.
5.	Württemberg	* 6,220	.	.	640	.	.	.	.	.	610	.	.	70	.	.	460	.	.
6.	Baden	b. 46,354	4	3	b. 13,105	25	9	1,840	.	.	4,044	.	.	1,348	.	.	3,640	.	.
7.	Kurf. Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Großh. Hessen	700	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	Thüringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	Oldenburg	b. 10,800	.	.	b. 9,183	10	.	b. 605	.	.	2,032	15	.	677	15	.	1,740	.	.
12.	Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13.	Frankfurt a/M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summa	370,533	25	11	135,404	28	.	18,337	15	6	52,354	.	.	19,091	22	6	33,512	24	9

* Die Reise-Diäten für den Ober-Inspector sind hier mit eingerechnet.

Digitized by Google

7. Gehalte des Grenzschutz-Personals.			8. Equipage- und Pferdeunterhaltungs-Gelder.			9. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rheine.			10. Auf gemeinschaftliche Kosten bestrittene sonstige Ausgaben.			Summa.			Bemerkungen.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
a. 599,437	15	.	a. 74,403	10	.	f. 15,934	.	.	k. 5,084	10	.	1,099,249	23	.	Es sind bezeichnet mit den Buchstaben:
c. 12,986	20	4	d. 2,944	.	.	g. 9,717	25	3	r. 3,034	17	3				a. Die berichtigten Bauschsummen.
						h. i. 1,761	14	.	s. 5,918	28	5				b. Die wirklichen Ausgaben.
						q. 3,274	5	.	t. 3,424	21	3				c. Die Aversional-Vergütung für den größeren Aufwand an Grenzzoll-Verwaltungskosten, resp. die besonderen Kosten für Verstärkung des Grenzschutzes.
									u. 700	.	.				
									l. 79,291	29	7				
									l.* 3,202	7	6				
									l.** 806	1	11				
a. 75,184	.	.	b. 3,670	10	.	.	.	.	.	.	.	88,634	10	.	d. Reisekosten der Ober-Zollinspectoren.
			d. 120	.	.										
a. 195,863	12	10	b. 18,789	4	.	g. 22	6	10	.	.	.	313,687	15	4	e. Gehalte der Abfertigungs-Beamten auf dem Rhein.
			d. 1,800	.	.	h. 185	10	.							
a. 78,400	.	.	a. 7,740	.	.	.	.	.	k. 2,899	10	.	132,761	25	.	f. Gehalte der Schiffsbegleiter auf dem Rhein und Main.
			d. 720	.	.										g. Diäten und Transportkosten derselben.
															h. Prämien für Fahrten unter Schiffsverschluß.
a. 282,376	5	.	b. 17,992	10	.	.	.	.	k. 315	20	.	433,349	18	6	i. Prämien für die erste verschlußfähige Einrichtung der Schiffe.
			d. 1,080	.	.				l. 16,411	4	2				
									n¹. 104	27	6				
									n². 7,327	26	6				k. Gehalte und Diäten der Grenzaufseher, welche die Eisenbahnzüge begleitet haben.
									o. 2,058	17	10				
									p. 366	5	.				
									v. 7,170	.	.				l. Alimentirungs-Entschädigungen für die durch den Anschluß des Steuervereins an den Zollverein dienstlos gewordenen Beamten.
9,420	.	.	b. 1,054	17	2	.	.	.	.	.	.	18,474	17	2	
203,670	.	.	13,288	29	5	e. 350	.	.	c. 14,100	.	.	303,928	.	7	m. Kosten der Zollaufsicht an der Weser.
			d. 1,200	.	.	g. 781	1	2							
						k. 206	.	.							n¹. Schiffsbegleitungs-Kosten.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	l. 28,442	14	6	37,692	14	6	n². Gehalte ꝛc. der Schiffsbesatzung, Aufseher und Schiffsmannschaft, Kreuzerschiffe.
									m. 9,250	.	.				
.	.	.	.	.	.	f. 4,800	.	.	.	.	.	7,292	23	9	o. Kosten der Kreuzerschiffe.
						g. 1,451	29	9							p. Extraordinaire Zoll-Verwaltungs-Kosten.
						h. 340	24	.							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	l. 41,959	13	10	46,134	13	10	q. Kosten für die Declarations-Anfertigung zu Emmerich.
									m. 4,175	.	.				
															r. Kosten der Hafen-Gends'armerie zu Swinemünde und Memel.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
a. 56,694	25	.	b. 4,190	.	.	.	.	.	n². 2,585	20	11	89,003	15	6	s. Kosten des Central-Bureaus einschließlich der Druck- und Buchbinderkosten.
			d. 360						o. 127	29	7				t. Kosten für die X. General-Konferenz.
									p. 6	20	.				u. Gehalt des Revisors der Luxemburgischen Zollregister.
.	.	.	.	.	.	g. 886	15	2	.	.	.	886	15	2	v. Kosten des Zollamts in Bremen.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	* 41,517	17	5	41,517	17	5	
															Die nicht besonders bezeichneten Beträge sind die vereinbarten Bauschsummen.
1,514,032	18	2	149,352	20	7	39,711	11	2	280,281	13	2	2,612,612	29	9	

l.* Fürstenth. Lippe.
l.** Fürstenth. Waldeck.
* Verwaltungs-Ausgaben der Zoll-Direction und des Haupt-Amts.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage XX. mit 5 Beilagen
zu §. 54 des Haupt-Protokolls.

Definitive Abrechnung

über die

gemeinschaftlichen Einnahmen

an

Eingangs-Zollgefällen

für

das Jahr 1854.

Hierzu gehören:

Beilage I., über Theilung des Ertrags an Aus- und Durchgangs-Abgaben in den östlichen Preußischen Provinzen, in Sachsen, Thüringen und Braunschweig, ohne die Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, so wie das Amt Thedinghausen.

Beilage II., über Theilung des Aufkommens an Aus- und Durchgangs-Zoll in den übrigen Theilen des Vereins.

Beilage III., Berechnung der Antheile der Vereins-Staaten an der Brutto-Einnahme der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben so wie des Beitrags zu den gemeinschaftlichen Verwaltungs-Kosten, so wie deren Theilnahme an dem Netto-Ertrage.

Beilage IV., Berechnung des der freien Stadt Frankfurt zu gewährenden Nachschusses
— mit Unteranlage zu Beilage IV.

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Bevölkerung mit Einschluß der, auf Aversa zugetretenen Gebietstheile	Brutto-Einnahme im Jahre 1854.											
		Eingangs-Abgabe			Andere Einnahmen			Eingezogene Register-Defekte			Zusammen		
1. 2. Nr.	3. Kopfzahl.	4. Thlr.	sgr.	pf.	5. Thlr.	sgr.	pf.	6. Thlr.	sgr.	pf.	7. Thlr.	sgr.	pf.
1. Preußen	17,286,484	15,069,586	7	7	.	.	.	1,038	9	10	15,070,624	17	5
Außerdem: Luxemburg . . .	192,632	72,978	25	.	.	.	.	1	5	6	72,980	.	6
2. Bayern	4,565,256	1,060,303	15	2	.	.	.	37	2	7	1,060,340	17	9
3. Sachsen	1,987,612	1,771,143	16	4	.	.	.	.	.	.	1,771,143	16	4
4. Hannover . . .	1,840,932	1,743,494	23	10	.	.	.	26	7	6	1,743,521	1	4
5. Württemberg . .	1,733,263	301,216	24	4	a. .	16	9	10	6	.	301,227	17	1
6. Baden	1,354,768	679,741	17	9	.	.	.	43	28	7	679,785	16	4
7. Kurf. Hessen . .	727,323	266,976	10	6	.	.	.	.	.	.	266,976	10	6
8. Großh. Hessen . .	865,480	432,955	20	.	.	.	.	.	2	10	432,955	22	10
9. Thüringen . . .	1,024,929	324,561	4	8	.	.	.	14	.	.	324,575	4	8
10. Braunschweig . .	247,461	260,483	20	.	.	.	.	.	18	9	260,484	8	9
11. Oldenburg . . .	229,106	164,711	9	3	.	.	.	.	.	.	164,711	9	3
12. Nassau	429,060	62,201	10	.	.	.	.	.	.	.	62,201	10	.
13. Frankfurt a. M. .	.	*811,143	19	.	b. 1,426	22	4	.	.	.	812,570	11	4
Zusammen	32,484,306	23,021,498	13	5	1,427	9	1	1,171	21	7	23,024,097	14	1

a. Wirthschafts-Abgaben von Schweizer-Seeweinen.

b. Blei- und Zettelgelder.

* Nach Abzug von ¼ der Konto-Einnahme mit 7,384 Thlr. 2 sgr. 4 pf., welche dem Jahre 1853 angehört. (conf. Haupt-Protokoll der XI. General-Konferenz §. 45. Seite 141.)

Digitized by Google

Davon gehen ab:													Bleiben		
Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision. 8.			Zurückgezahlte irrthümlich erhoben gewesene Gefälle 9.			Vergütungen für exportirte Gegenstände 10.			Zusammen 11.			12.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
61	24	6	9,213	21	7	623,913	4	.	633,188	20	1	14,437,435	27	4
29	3	.	90	15	.	.	.	.	119	18	.	72,860	12	6
45	4	10	196	25	2	.	.	.	242	.	.	1,060,098	17	9
7	24	6	726	14	8	.	.	.	734	9	2	1,770,409	7	2
.	.	.	935	4	5	934	13	9	1,869	18	2	1,741,651	13	2
16	18	7	456	10	7	332	14	7	805	13	9	300,422	3	4
5	16	10	1,100	.	10	31,328	21	2	32,434	8	10	647,351	7	6
.	.	.	21	12	.	.	.	.	21	12	.	266,954	28	6
.	.	.	27	10	.	1,196	29	2	1,224	9	2	431,731	13	8
46	8	4	29	3	.	.	.	.	75	11	4	324,499	23	4
1	.	.	109	25	8	.	.	.	110	25	8	260,373	13	1
.	.	.	310	28	4	.	.	.	310	28	4	164,400	10	11
5	21	5	65	6	3	430	17	9	501	15	5	61,699	24	7
.	.	.	147	12	.	.	.	.	147	12	.	812,422	29	4
219	2	.	13,430	9	6	658,136	10	5	671,785	21	11	22,352,311	22	2

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Bleiben			Es treten hinzu: die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle			der Frankfurter Meß-Rabatt			der Rabatt auf Gegenstände überseeischen Ursprungs			Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme		
1. Nr. 2.	13. Thlr.	sgr.	pf.	14. Thlr.	sgr.	pf.	15. Thlr.	sgr.	pf.	16. Thlr.	sgr.	pf.	17. Thlr.	sgr.	pf.
1. Preußen	14,437,435	27	4	55,298	18	6	5,645	24	.	60,929	13	.	14,559,309	22	10
Außerdem: Luxemburg	72,860	12	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	72,860	12	6
2. Bayern	1,060,098	17	9	20,242	23	8	.	.	.	.	.	.	1,080,341	11	5
3. Sachsen	1,770,409	7	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,770,409	7	2
4. Hannover	1,741,651	13	2	989	16	11	.	.	.	.	.	.	1,742,641	.	1
5. Württemberg	300,422	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	300,422	3	4
6. Baden	647,351	7	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	647,351	7	6
7. Kurf. Hessen	266,954	28	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	266,954	28	6
8. Großh. Hessen	431,731	13	8	a. 121	28	.	.	.	.	.	.	.	431,853	11	8
9. Thüringen	324,499	23	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	324,499	23	4
10. Braunschweig	260,373	13	1	42	13	2	.	.	.	.	.	.	260,415	26	3
11. Oldenburg	164,400	10	11	458	28	4	.	.	.	.	.	.	164,859	9	3
12. Nassau	61,699	24	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	61,699	24	7
													21,683,618	8	5
13. Frankfurt a. M.	812,422	29	4	b. 104	21	8	.	.	.	.	.	.	812,527	21	.
Zusammen	22,352,311	22	2	77,259	.	3	5,645	24	.	60,929	13	.	22,496,145	29	5

a. In Frankfurt a. M. für Rechnung der Großherzoglich Hessischen Regierung freigeschrieben.
b. Für Rechnung der freien Stadt Frankfurt freigeschrieben.

Digitized by Google

Davon gehen ab: die Kosten der Zoll-Erhebung und des Zoll-Schutzes an den Außengrenzen und die sonstigen Ausgaben 18.			Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen 19.			Davon fallen nach der besondern Berechnung Beilage III. auf jeden Staat 20.			Im Hinblick auf die, zur Theilung zu stellende Summe (Spalte 19.) sind hiernach					
									herauszuzahlen 21.			zu empfangen 22.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1,099,249	23	.	13,460,059	29	10	9,895,709	15	10	3,564,350	14	.	.	.	.
88,634	10	.	.	.	.	110,272	26	3	.	.	.	126,046	23	9
			* 15,773	27	6									
313,687	15	4	766,653	26	2	2,613,397	3	4	.	.	.	1,846,743	7	3
132,761	25	.	1,637,647	12	2	1,137,815	17	9	499,831	24	5	.	.	.
416,938	14	4	1,325,702	15	9	2,067,637	5	5	.	.	.	741,934	19	8
18,474	17	2	281,947	16	2	992,212	17	11	.	.	.	710,265	1	9
303,928	.	7	343,423	6	11	775,541	23	5	.	.	.	432,118	16	6
37,692	14	6	229,262	14	.	416,358	19	6	.	.	.	187,096	5	6
7,292	23	9	424,560	17	11	495,447	3	7	.	.	.	70,886	15	8
.	.	.	324,499	23	4	586,724	8	.	.	.	.	262,224	14	8
46,134	13	10	214,281	12	5	141,659	28	.	72,621	14	5	.	.	.
89,003	15	6	75,855	23	9	257,319	21	3	.	.	.	181,463	27	6
886	15	2	60,813	9	5	245,616	27	11	.	.	.	184,803	18	6
† 41,517	17	5	606,779	7	11	.	.	.	606,779	7	11	.	.	.
2,596,201	25	7												
* 164,230	25	8												
2,760,432	21	3	19,751,487	5	8	19,735,713	8	2	4,743,583	.	9	4,743,583	.	9
			ab 15,773	27	6									
			19,735,713	8	2									

† Verwaltungs-Ausgaben der Zoll-Direktion und des Hauptamts.
* Aversum.

* zu empfangen.

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Der Antheil jedes Vereins-Staates, nach Maßgabe der Bevölkerung, beträgt bei den Ueberschüssen:						Zusammenstellung					
	von den Eingangs-Abgaben nach Spalte 20.			von den Aus- und Durchgangs-Abgaben nach den Beilagen I. und II.			Zusammen			An Eingangs-Abgaben sind nach Spalte 21. 22.		
										herauszuzahlen		zu empfangen
1. 2. Nr.	23. Thlr.	sgr.	pf.	24. Thlr.	sgr.	pf.	25. Thlr.	sgr.	pf.	26. Thlr.	sgr.	pf.	27. Thlr.	sgr.	pf.
1. Preußen	9,895,709	15	10	a. 274,493 b. 42,220	14 13	7 8	10,212,423	14	1	3,564,350	14	.	.	.	.
Außerdem:															
Luxemburg	110,272	26	3	1,732	26	3	112,005	22	6	.	.	.	126,046	23	9
2. Bayern	2,613,397	3	4	41,068	.	9	2,654,465	4	1	.	.	.	1,846,743	7	3
3. Sachsen	1,137,815	17	9	43,324	5	3	1,181,139	23	.	499,831	24	5	.	.	.
4. Hannover	2,067,637	5	5	32,416	16	5	2,100,053	21	10	.	.	.	741,934	19	8
5. Württemberg	992,212	17	11	15,592	1	5	1,007,804	19	4	.	.	.	710,265	1	9
6. Baden	775,541	23	5	12,187	5	9	787,728	29	2	.	.	.	432,118	16	6
7. Kurf. Hessen	416,358	19	6	6,542	25	1	422,901	14	7	.	.	.	187,096	5	6
8. Großh. Hessen	495,447	3	7	7,785	20	.	503,232	23	7	.	.	.	70,886	15	8
9. Thüringen	586,724	8	.	22,340	14	5	609,064	22	5	.	.	.	262,224	14	8
10. Braunschweig	141,659	28	.	a. 3,470 b. 793	6 27	3 11	145,924	2	2	72,621	14	5	.	.	.
11. Oldenburg	257,319	21	3	4,034	8	3	261,353	29	6	.	.	.	181,463	27	6
12. Nassau	245,616	27	11	3,859	21	10	249,476	19	9	.	.	.	184,803	18	6
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	606,779	7	11	.	.	.
Zusammen	19,735,713	8	2	511,861	27	10	20,247,575	6	.	4,743,583	.	9	4,743,583	.	9

a. Oestlicher } Verband.
b. Westlicher }

Digitized by Google

der Abrechnungs-Resultate:

An Aus- und Durchgangs-Abgaben sind nach den Beilagen I. und II.						Ueberhaupt hat jeder Vereins-Staat						Bemerkungen.
herauszuzahlen			zu empfangen			herauszuzahlen			zu empfangen			
28.			29.			30.			31.			32.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
.	.	.	a. 35,717	25	7	3,532,922	6	1	.	.	.	
b. 4,289	17	8										
2,475	20	9	.	.	.	.	.	.	123,571	3	.	
.	.	.	16,916	1	11	.	.	.	1,863,659	9	2	
60,873	9	9	.	.	.	560,705	4	2	.		.	
.	.	.	10,728	11	2	.	.	.	752,663	.	10	
.	.	.	12,224	28	9	.	.	.	722,490	.	6	
36,230	19	8	.	.		.	.	.	395,887	26	10	
.	.	.	6,322	12	7	.	.	.	193,418	18	1	
.	.	.	731	18	.	.	.	.	71,618	3	8	
.	.	.	21,981	.	5	.	.	.	284,205	15	1	
.	.	.	a 3,174	13	9	68,654	11	6	.	.	.	
			b. 792	19	2							
.	.	.	3,120	19	6	.	.	.	184,584	17	.	
.	.	.	3,619	23	7	.	.	.	188,423	12	1	
11,460	16	7	.	.	.	618,239	24	6	.	.	.	
115,329	24	5	115,329	24	5	4,780,521	16	3	4,780,521	16	3	

a. Oestlicher
b. Westlicher } Verband.

Die Richtigkeit dieser Abrechnung wird auf Grund der bei der XIV. General-Konferenz festgestellten Einnahmen und Ausgaben (Beilagen zum Haupt-Protokoll derselben Seite 173 bis 183 und Seite 209 bis 211) hiermit bescheinigt.

Berlin, den 16. April 1860.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

Henning. ***v. Reichert.***

Bienengräber.

Digitized by Google

Definitive Abrechnung

über die Theilung der

Einnahmen an Aus- und Durchgangs-Abgaben

in

den **östlichen** Provinzen des Königreichs Preußen, dem Königreiche Sachsen, dem Gebiete des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins und dem Herzogthume Braunschweig, ohne die Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie das Amt Thedinghausen,

für

das Jahr 1854.

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile.	Brutto-Einnahme im Jahre 1854.											
		Ausgangs-Abgabe			Durchgangs-Abgabe			Eingezogene Register-Defekte			Zusammen		
1. Nr. 2.	3. Kopfzahl.	4. Thlr.	sgr.	pf.	5. Thlr.	sgr.	pf.	6. Thlr.	sgr.	pf.	7. Thlr.	sgr.	pf.
1. Preußen:													
Oestliche Provinzen	12,593,120	89,865	8	.	297,290	5	6	104	8	6	387,259	22	.
2. Sachsen	1,987,612	31,247	22	6	73,467	3	6	.	.	.	104,714	26	.
3. Thüringen	1,024,929	193	17	6	169	2	6	.	.	.	362	20	.
4. Braunschweig . . . (ohne die Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden u. Gandersheim, so wie das Amt Thedinghausen.)	159,205	67	29	4	227	23	2	.	.	.	295	22	6
Zusammen	15,764,866	121,374	17	4	371,154	4	8	104	8	6	492,633	.	6

Digitized by Google

Davon gehen ab:									Bleiben			Es treten hinzu:						Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme		
Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision			Zurückgezahlte, irrthümlich erhobene gewesene Gefälle			Zusammen						die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle			der Rabatt auf Gegenstände ausländischen Ursprungs					
8.			9.			10.			11.			12.			13.			14.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
54	8	6	1,292	4	6	1,346	13	.	385,913	9	.	.	.	.	1812	17	.	387,725	26	.
.	.	.	517	11	.	517	11	.	104,197	15	.	.	.	.	.	.	.	104,197	15	.
3	6	.	.	.	.	3	6	.	359	14	.	.	.	.	.	.	.	359	14	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	295	22	6	.	.	.	.	.	.	295	22	6
57	14	6	1,809	15	6	1,867	.	.	490,766	.	6	.	.	.	1812	17	.	492,578	17	6

Digitized by Google

Nr. Vereins-Staaten.	15. Die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme beträgt Thlr.	sgr.	pf.	16. Hiervon wird zurückbehalten die Hälfte der bei Preuß. Hebestellen aufgekommenen Durchgangs-Abgaben als Aequivalent Preußens für die unter dem Transitzoll mitbegriffenen Wasserzölle und Schiffahrts-Abgaben auf der Oder, Weichsel und Memel ꝛc. Thlr.	sgr.	pf.	17. Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen Thlr.	sgr.	pf.	18. Davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf jeden Staat Thlr.	sgr.	pf.	19. Im Hinblick auf die, zur Theilung zu stellende Summe (Spalte 17.) sind hiernach heraus-zuzahlen Thlr.	sgr.	pf.	20. zu empfangen Thlr.	sgr.	pf.
1. Preußen:																		
Oestliche Provinzen	387,725	26	.	* 148,950	7	.	238,775	19	.	274,493	14	7	.	.	.	35,717	25	7
2. Sachsen . . .	104,197	15	.	.	.	.	104,197	15	.	43,324	5	3	60,873	9	9	.	.	.
3. Thüringen . .	359	14	.	.	.	.	359	14	.	22,340	14	5	.	.	.	21,981	.	5
4. Braunschweig . (ohne die Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, so wie das Amt Thedinghausen.)	295	22	6	.	.	.	295	22	6	3,470	6	3	.	.	.	3,174	13	9
Zusammen	492,578	17	6	148,950	7	.	343,628	10	6	343,628	10	6	60,873	9	9	60,873	9	9

* Die bei den Preußischen Hebestellen erhobenen Durchgangs-Abgaben haben nach Spalte 5. betragen: 297,290 Thlr. 5 sgr. 6 pf.

Dazu treten:

a. Register-Defekte . . . . . 49 Thlr. 29 sgr. — pf.
b. Auf Freipässe freigeschriebene Gefälle . . . . . — Thlr. — sgr. — pf.
c. Rabatt für Gegenstände überseeischen Ursprungs . . . . . 1,812 Thlr. 17 sgr. — pf.

sind 299,152 Thlr. 21 sgr. 6 pf.

Dagegen gehen ab:

a. Register-Vergütungen . . . . . 39 Thlr. 27 sgr. — pf.
b. Restitutionen irrthümlich erhobener Gefälle . 1,212 Thlr. 10 sgr. 6 pf. mit 1,252 Thlr. 7 sgr. 6 pf.

bleiben 297,900 Thlr. 14 sgr. — pf.

Hiervon ist nach Artikel 4. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Theilung der Aus- und Durchgangs-Abgaben die Hälfte in Spalte 16. oben anzusetzen mit . 148,950 Thlr. 7 sgr. — pf.

Digitized by Google

Beilage II.
zur definitiven Abrechnung für 1854.

Definitive Abrechnung

über die Theilung der

Einnahmen an Aus- und Durchgangs-Abgaben

in

den **westlichen** Preußiſchen Provinzen, außerdem in Luxemburg, dann in Bayern, Hannover, Württemberg, Baden, Kurf. Heſſen, Großh. Heſſen, den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, ſowie dem Amte Thedinghauſen von Braunſchweig, ferner in Oldenburg, Naſſau und Frankfurt a. M.

für

das Jahr 1854.

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile.	Brutto-Einnahme im Jahre 1854.											
		Ausgangs-Abgabe			Durchgangs-Abgabe			Eingezogene Register-Defekte			Zusammen		
1. Nr. 2.	3. Kopfzahl.	4. Thlr.	sgr.	pf.	5. Thlr.	sgr.	pf.	6. Thlr.	sgr.	pf.	7. Thlr.	sgr.	pf.
1. Preußen.													
Westliche Provinzen	4,693,364	32,757	3	.	14,031	21	.	77	24	.	46,866	18	.
Außerdem: Luxemburg . . .	192,632	4,169	11	.	52	3		.	3	.	4,221	17	.
2. Bayern	4,565,256	16,516	2	.	7,713	9	9	.	8	7	24,229	20	4
3. Hannover . . .	1,840,932	16,965	9	10	4,780	4	10	.	.	.	21,745	14	8
4. Württemberg . .	1,733,263	1,403	26	3	2,064	18	9	1	8	10	3,469	23	10
5. Baden	1,354,768	37,072	4	7	11,999	25	5	6	5	5	49,078	5	5
6. Kurf. Hessen . .	727,323	125	10	6	95	2	.	.	.	.	220	12	6
7. Großh. Hessen . .	865,480	6,487	28	7	667	25	5	.	.	.	7,155	24	.
8. Braunschweig . . (mit den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen.)	88,256	.	.	.	1	8	9	.	.	.	1	8	9
9. Oldenburg . . .	229,106	874	8	9	40	2	6	.	.	.	914	11	3
10. Nassau	429,060	239	26	10	.	1	5	.	.	.	239	28	3
11. Frankfurt a. M. .	.	7,444	27	8	* 4,016	20	7	.	.	.	11,461	18	3
Zusammen	16,719,440	124,056	9	.	45,462	23	5	85	19	10	169,604	22	3

* Nach Abzug von 1/4 der Konto-Einnahme mit 10 Thlr. 24 Sgr., welche dem Jahre 1853 angehört (confr. Haupt-Protokoll der XI. General-Konferenz §. 46. Seite 141.)

Digitized by Google

Davon gehen ab:									Bleiben			Es treten hinzu:						Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme		
Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision			Zurückgezahlte, irrthümlich erhoben gewesene Gefälle			Zusammen						die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle			der Rabatt auf Gegenstände überseeischen Ursprungs					
8.			9.			10.			11.			12.			13.			14.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
.	10	.	356	6	8	356	16	8	46,510	1	4	.	.	.	.	.	.	46,510	1	4
.	.	.	13	.	.	13	.	.	4,208	17	.	.	.	.	.	.	.	4,208	17	.
.	9	5	77	19	9	77	29	2	24,151	21	2	.	7	8	.	.	.	24,151	28	10
.	.	.	57	9	5	57	9	5	21,688	5	3	.	.	.	.	.	.	21,688	5	3
41	25	5	60	25	9	102	21	2	3,367	2	8	.	.	.	.	.	.	3,367	2	8
3	10	.	657	.	.	660	10	.	48,417	25	5	.	.	.	.	.	.	48,417	25	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	220	12	6	.	.	.	.	.	.	220	12	6
.	.	.	101	22	.	101	22	.	7,054	2	.	.	.	.	.	.	.	7,054	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	8	9	.	.	.	.	.	.	1	8	9
.	.	.	.	22	6	.	22	6	913	18	9	.	.	.	.	.	.	913	18	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	239	28	3	.	.	.	.	.	.	239	28	3
.	.	.	1	1	8	1	1	8	11,460	16	7	.	.	.	.	.	.	11,460	16	7
45	24	10	1,325	17	9	1,371	12	7	168,233	9	8	.	7	8	.	.	.	168,233	17	4

Digitized by Google

Nr. Vereins-Staaten.	Die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme beträgt 15. Thlr.	sgr.	pf.	Davon fallen nach der besondern Berechnung Beilage III. auf jeden Staat 16. Thlr.	sgr.	pf.	Im Hinblick auf die, zur Theilung zu stellende Summe (Spalte 15.) sind hiernach: herauszuzahlen 17. Thlr.	sgr.	pf.	zu empfangen 18. Thlr.	sgr.	pf.
1. Preußen.												
Westliche Provinzen	46,510	1	4	42,220	13	8	4,289	17	8	.	.	.
Außerdem: **Luxemburg** . . .	4,208	17	.	1,732	26	3	2,475	20	9	.	.	.
2. Bayern	24,151	28	10	41,068	.	9	.	.	.	16,916	1	11
3. Hannover	21,688	5	3	32,416	16	5	.	.	.	10,728	11	2
4. Württemberg . . .	3,367	2	8	15,592	1	5	.	.	.	12,224	28	9
5. Baden	48,417	25	5	12,187	5	9	36,230	19	8	.	.	.
6. Kurf. Hessen . . .	220	12	6	6,542	25	1	.	.	.	6,322	12	7
7. Großh. Hessen . .	7,054	2	.	7,785	20	.	.	.	.	731	18	.
8. Braunschweig . . . (mit den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, so wie dem Amte Thedinghausen.)	1	8	9	793	27	11	.	.	.	792	19	2
9. Oldenburg	913	18	9	4,034	8	3	.	.	.	3,120	19	6
10. Nassau	239	28	3	3,859	21	10	.	.	.	3,619	23	7
	156,773	.	9									
11. Frankfurt a. M. . .	11,460	16	7	.	.	.	11,460	16	7	.	.	.
Zusammen	168,233	17	4	168,233	17	4	54,456	14	8	54,456	14	8

Digitized by Google

Beilage III.
zur definitiven Zollabrechnung für das Jahr 1854.

Berechnung

der Antheile der Vereins-Staaten an der Brutto-Einnahme der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, so wie des Beitrags zu den gemeinschaftlichen Verwaltungs-Kosten und deren Theilnahme am Netto-Ertrage.

für das Jahr 1854.

I. Eingangs-Abgaben.

A. Brutto-Einnahme.

1. Die Brutto-Einnahme beträgt nach Spalte 17. der Haupt-Abrechnung . . . . . 22,496,145 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.
   Davon kommen in Abzug:
   das Frankfurter Aversum mit . . . . . 164,230 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.
   Bleiben 22,331,915 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.
2. Bevölkerung:
   Diese beträgt für Hannover und Oldenburg 2,070,038 Köpfe.
3. Im Verhältniß zur Gesammt-Bevölkerung des Vereins (excl. der Frankfurter Bevölkerung) von 32,484,306 Köpfen fallen auf die 2,070,038 Köpfe Hannovers und Oldenburgs von der bleibenden Einnahme zu 1. an 22,331,915 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. überhaupt . . . . . 1,423,084 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.
4. Dieser Betrag um $\frac{3}{4}$ vermehrt, ergiebt 1,067,313 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.
   Nach Artikel 22. des Vertrages vom 4ten April 1853 soll jedoch der gedachte Zuschlag zu den Eingangs-Abgaben und der gleiche Zuschlag zum Brutto-Ertrage der Rübenzucker-Steuer zusammen nicht über 20 Sgr. pro Kopf oder 1,380,025 Th. 10 Sgr. betragen.
   Durch die definitive Abrechnung über die Rübenzuckersteuer für die Zeit vom 1. Jan. bis Ende August 1854 sind davon bereits gewährt. 62,644 Th. 28 Sgr. 6 Pf.
   Es bleiben daher
   auf die Eingangs-Abgaben voll anzurechnen . . . . . 1,067,313 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.
   Summa des Antheils für Hannover und Oldenburg . 2,490,397 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.
5. Den übrigen Vereins-Staaten bleiben mithin . . . . . 19,841,517 „ 6 „ 8 „
   Summa der Brutto-Einnahme zu 1. 22,331,915 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

Digitized by Google

B. Verwaltungs-Kosten.

1. Die Ausgaben, einschließlich der Zollverwaltungskosten von Frankfurt, jedoch ausschließlich des Aversums und des Nachschusses für Frankfurt, betragen . . . . . 2,596,201 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf.
2. Davon fallen auf die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg an 2,070,038 Köpfen, im Verhältniß zur Bevölkerung des Gesammt-Vereines (excl. jener von Frankfurt) an 32,484,306 Köpfen . . . . . 165,441 „ — „ 5 „
3. Die übrigen Vereins-Staaten haben zu übernehmen . . . 2,430,760 „ 25 „ 2 „

Summa der Verwaltungs-Kosten, wie zu 1. 2,596,201 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf.

C. Die **Netto-Einnahme** der **Eingangs-Abgaben** beläuft sich hiernach wie folgt:

1. Für Hannover und Oldenburg.
   a. Von dem vorn unter A. 4. ausgewiesenen Einnahme-Antheile an 2,490,397 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.
   b. gehen nach B. 2. als Kosten-Beitrag ab . . . . . 165,441 „ — „ 5 „
   c. Bleiben als Netto-Einnahme . . . . . 2,324,956 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.
2. Für die übrigen Vereins-Staaten:
   a. beträgt der Einnahme-Antheil nach A. 5. 19,841,517 Th. 6 Sg. 8 Pf.
   b. hiervon ab die Kosten nach B. 3. mit 2,430,760 „ 25 „ 2 „
   c. bleiben als Netto-Einnahme . . . . . 17,410,756 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.

Summa der Netto-Einnahme . 19,735,713 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf.

D. Für die bestehenden beiden Gruppen vertheilen sich die vorstehend ermittelten Beträge, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen Vereins-Staaten, wie folgt:

α. Für die Vereins-Staaten **Hannover** und **Oldenburg.**

Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach A. 2. Kopfzahl.	Einnahme-Antheile nach A. 4. Thlr.	sgr.	pf.	Kosten-Beitrag nach B. 2. Thlr.	sgr.	pf.	Netto-Ertrag nach C. 1. c. Thlr.	sgr.	pf.
a. Beträge im Ganzen . . .	2,070,038	2,490,397	27	1	165,441	—	5	2,324,956	26	8
b. Davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf:										
1. Hannover	1,840,932	2,214,767	19	5	147,130	14	—	2,067,637	5	5
2. Oldenburg	229,106	275,630	7	8	18,310	16	5	257,319	21	3
Zusammen wie zu a.	2,070,038	2,490,397	27	1	165,441	—	5	2,324,956	26	8

β. Für die übrigen Vereins-Staaten, ohne Frankfurt.

1. Die Bevölkerung beträgt im Ganzen nach A. 3. . . 32,484,306 Köpfe.
   Davon ab, wie zu *α.* vorstehend, jene von Hannover und Oldenburg mit . . . . . 2,070,038 „
   Bleiben für den älteren Verein, ohne Frankfurt 30,414,268 Köpfe.

Digitized by Google

2. Diese vertheilen sich nach der Bevölkerung wie folgt:

Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach hier β. 1. Kopfzahl.	Einnahme-Antheile nach A. 5. Thlr.	sgr.	pf.	Kosten-Beitrag nach B. 3. Thlr.	sgr.	pf.	Netto-Ertrag nach C. 2. Thlr.	sgr.	pf.
a. Beträge im Ganzen . .	30,414,268	19,841,517	6	8	2,430,760	25	2	17,410,756	11	6
b. Davon fallen auf:										
1. Preußen	17,286,484	11,277,275	5	9	1,381,565	19	11	9,895,709	15	10
Außerdem: Luxemburg . . .	192,632	125,668	10	9	15,395	14	6	110,272	26	3
2. Bayern	4,565,256	2,978,260	7	8	364,863	4	4	2,613,397	3	4
3. Sachsen	1,987,612	1,296,668	29	3	158,853	11	6	1,137,815	17	9
4. Württemberg . . .	1,733,263	1,130,737	29	1	133,525	11	2	992,212	17	11
5. Baden	1,354,768	883,817	5	5	108,275	12	.	775,541	23	5
6. Kurfürstenthum Hessen	727,323	474,487	16	10	58,128	27	4	416,358	19	6
7. Großherzogthum Hessen	865,480	564,617	23	3	69,170	19	8	495,447	3	7
8. Thüringen	1,024,929	668,638	10	11	81,914	2	11	586,724	8	.
9. Braunschweig . . .	247,461	161,437	13	4	19,777	15	4	141,659	28	.
10. Nassau	429,060	279,908	4	5	34,291	6	6	245,616	27	11
Zusammen wie a. oben .	30,414,268	19,841,517	6	8	2,430,760	25	2	17,410,756	11	6

II. Aus- und Durchgangs-Abgaben.

1. Die Brutto-Einnahme im westlichen Verbande beträgt . . . . . 168,233 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.
2. Die Bevölkerung Hannovers und Oldenburgs beträgt nach Abschnitt I. A. 2. . . . . 2,070,038 Köpfe.
3. Im Verhältniß zur Gesammt-Bevölkerung des westlichen Verbandes (die Frankfurter Bevölkerung ungerechnet) von 16,719,440 Köpfen fallen auf die Bevölkerung Hannovers und Oldenburgs zu 2,070,038 Köpfen 20,829 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.
4. Dieser Betrag um $\frac{3}{4}$ Theile vermehrt mit . . . . . 15,621 „ 23 „ 5 „
   bildet den Antheil für Hannover und Oldenburg mit . . . . . 36,450 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.
5. Den übrigen Vereins-Staaten bleiben daher . . . . . 131,782 „ 22 „ 8 „
   Summa der Brutto-Einnahme wie oben . 168,233 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.

Digitized by Google

6. Die Vertheilung obiger Antheile erfolgt hiernach:

	Bevölkerung. Antheile.	Einnahme-Antheile. Thlr.	Sgr.	Pf.
a. für Hannover und Oldenburg, wie zu II. 2. und 4.	2,070,038	36,450	24	8
b. hiervon treffen auf jeden Staat nach der Bevölkerung				
a., Hannover	1,840,932	32,416	16	5
b., Oldenburg	229,106	4,034	8	3
Summa wie vor . . .	2,070,038	36,450	24	8
c. für die übrigen Vereins-Staaten im Ganzen	14,649,402	131,782	22	8
d. davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf:				
a., Preußen (westliche Provinzen)	4,693,364	42,220	13	8
Außerdem: Luxemburg	192,632	1,732	26	3
b., Bayern	4,565,256	41,068	.	9
c., Württemberg	1,733,263	15,592	1	5
d., Baden	1,354,768	12,187	5	9
e., Kurfürstenthum Hessen	727,323	6,542	25	1
f., Großherzogthum Hessen	865,480	7,785	20	.
g., Braunschweig (Kreis-Direktions-Bezirk Holzminden, Gandersheim und Amt Thedinghausen)	88,256	793	27	11
h., Nassau	429,060	3,859	21	10
Zusammen wie oben . . .	14,649,402	131,782	22	8

Digitized by Google

Beilage IV.
zur definitiven Zoll-Abrechnung für das Jahr 1854.

Berechnung

des

der freien Stadt Frankfurt aus den gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen zu gewährenden Nachschusses für das Jahr 1854.

		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
	A. Eingangs-Abgaben.						
1.	Die gesammte Brutto-Einnahme des Jahres 1854 hat, mit Ausschluß der Frankfurter Einnahme, betragen	.	.	.	21,683,618	8	5
	Davon kommen in Abzug:						
	die Kosten der Zoll-Erhebung und des Zollschutzes an den Außengrenzen, sowie die besonderen Ausgaben des Vereins nach der auf der XIV. General-Konferenz erfolgten Feststellung	.	.	.	2,554,684	8	2
2.	Die Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, haben daher im Jahre 1854 eine Rein-Einnahme aufgebracht von . .	.	.	.	19,128,934	—	3
3.	Hierzu tritt die Rein-Einnahme von Frankfurt und zwar:						
	a) die Brutto-Einnahme betrug	812,527	21	.			
	b) davon gehen ab:						
	α. das Aversum für 1854 mit 164,230 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.						
	β. die Verwaltungs-Ausgaben 41,517 „ 17 „ 5 „						
	Zusammen	205,748	13	1			
	c) Die Netto-Einnahme bei Frankfurt ergiebt sich mithin zu	.	.	.	606,779	7	11
4.	Die übrigen Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, haben daher im Jahre 1854 überhaupt eine Rein-Einnahme bezogen von	.	.	.	19,735,713	8	2
5.	Von der Netto-Einnahme der Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, also von der Summe zu 2. von 19,128,934 Thlr. — Sgr. 3 Pf., sind 5 Prozent für die Kosten der Zoll-verwaltung im Binnenlande in Abzug zu bringen, mit .	.	.	.	956,446	21	—
	Bleibt	.	.	.	18,779,266	17	2

Digitized by Google

		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
6.	Von dem verbleibenden Ueberreste von . . . . . werden den Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, soviel Gulden gut geschrieben, als erforderlich sind, damit ein jeder dieser Vereins-Staaten einen Gulden für den Kopf seiner Bevölkerung erhält; mithin	.	.	.	18,779,266	17	2
	a) für die älteren Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, 30,414,268 Fl.						
	b) für Hannover und Oldenburg, mit Rücksicht auf deren Präzipuum, nach Ziffer IV. unter A. der Unteranlage . . . . . 4,061,389 Fl.						
	Zusammen 34,475,657 Fl.	.	.	.	19,700,375	12	10
7.	Es ergiebt sich hiernach auf die Eingangs-Abgaben eine Unzulänglichkeit von	.	.	.	921,108	25	8
8.	Nach Maaßgabe der Bevölkerung der Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, von . . . . . 34,475,657 Antheilen und der bei dem Aversum berechneten Antheile von Frankfurt von 287,404 „						
	überhaupt von . . 34,763,061 Antheilen						
	hat die freie Stadt Frankfurt an der Unzulänglichkeit zu 7. zu tragen: 7,615 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.						
	B. Aus- und Durchgangs-Abgaben im westlichen Verbande.						
1.	Die gesammte Brutto-Einnahme an Aus- und Durchgangs-Abgaben hat im westlichen Verbande, ohne die Einnahme von Frankfurt, betragen	.	.	.	156,773	—	9
2.	Hierzu die Einnahme in Frankfurt a. M. mit	.	.	.	11,460	16	7
3.	Die betreffenden Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, haben hiernach im Jahre 1854 eine Rein-Einnahme bezogen von	.	.	.	168,233	17	4
4.	Von der Einnahme der betheiligten Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, also von der Summe zu 1. von 156,773 Thlr. — Sgr. 9 Pf., sind 5 Prozent für die Kosten der Zoll-Verwaltung im Binnenlande in Abzug zu bringen, mit .	.	.	.	7,838	19	6
5.	Der verbleibende Ueberrest von . . . . . ist zwischen den betreffenden Vereins-Staaten und Frankfurt nachträglich zu vertheilen.	.	.	.	160,394	27	10

Digitized by Google

			Thlr.	sgr.	pf.
6.	Nach Maaßgabe der Antheile und zwar:				
	a) für die älteren Vereins-Staaten des westlichen Verbandes, ohne Frankfurt, nach deren Bevölkerungszahl	14,649,402 Antheilen			
	b) für Hannover und Oldenburg, mit Rücksicht auf deren Präzipuum nach Ziffer 6 unter Lit. B. der Unteranlage	4,051,992 „			
	c) für die freie Stadt Frankfurt, nach deren bei dem Aversum berechneten Antheilen	287,404 „			
	zusammen . .	18,988,798 Antheilen			
	berechnet sich der Nachschuß an Aus- und Durchgangs-Abgaben für die freie Stadt Frankfurt auf		2,427	19	5
	C. Zusammenstellung.				
	Nach A. 8. hat die freie Stadt Frankfurt an der Unzulänglichkeit der Eingangs-Abgaben zu tragen		7,615	8	4
	ab hiervon ihr Antheil an den Aus- und Durchgangszöllen nach B. 6 mit		2,427	19	5
	sie hat mithin noch zu tragen		5,187	18	11
	welche sie aus ihrem Antheile an der Rübenzuckersteuer zurückzulassen hat.				

Digitized by Google

Unteranlage zu Beilage IV.
der definitiven Zoll-Abrechnung für das Jahr 1854.

Berechnung

des

Verhältnisses, in welchem Hannover und Oldenburg einerseits und die übrigen Vereins-Staaten andererseits an der Rein-Einnahme des Jahres 1854 Theil nehmen.

	A. Eingangs-Abgaben.	Thlr.	sgr.	pf.
I.	**Brutto-Einnahme.**			
	1) Die Brutto-Einnahme beträgt	22,496,145	29	5
	Hiervon ab die Aversal-Entschädigung an die freie Stadt Frankfurt .	164,230	25	8
	Bleiben .	22,331,915	3	9
	2) Die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg beträgt 2,070,038 Köpfe.			
	3) Im Verhältniß zur Gesammt-Bevölkerung des Vereines (die Bevölkerung von Frankfurt nicht inbegriffen) von 32,484,306 Köpfen fallen auf die 2,070,038 Köpfe Hannovers und Oldenburgs an der bleibenden Einnahme zu 1. . . . . 1,423,084 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.			
	4) Dieser Betrag um ¾ vermehrt mit 1,067,313 „ 11 „ 7 „			
	bildet den Antheil Hannovers und Oldenburgs mit	2,490,397	27	1
	5) Den übrigen Vereins-Staaten bleiben daher	19,841,517	6	8
II.	**Verwaltungs-Kosten.**			
	1) Gesammt-Ausgaben (nach Ziffer A. 1. der Beilage IV. zur Abrechnung)	2,554,684	8	2
	Hierzu die Verwaltungs-Ausgaben von Frankfurt	41,517	17	5
	Zusammen .	2,596,201	25	7
	2) Davon fallen nach dem unter I. 3. bemerkten Verhältnisse auf Hannover und Oldenburg	165,441	—	5
	3) Die übrigen Vereins-Staaten haben mithin zu übernehmen . . .	2,430,760	25	2
	wie vor .	2,596,201	25	7
III.	Die Rein-Einnahme von den Eingangs-Abgaben beträgt hiernach:			
	1) für Hannover und Oldenburg:			
	a. von dem unter I. 4. ausgeworfenen Brutto-Antheile der 2,490,397 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.			
	b. geht nach II. 2. ab, der Kosten-Antheil mit 165,441 „ — „ 5 „			
	c. bleibt als Netto-Einnahme	2,324,956	26	8
	2) für die übrigen Vereins-Staaten:			
	a. von dem unter I. 5. ausgeworfenen Brutto-Antheil der 19,841,517 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.			
	b. geht nach II. 3. ab, der Kosten-Antheil mit 2,430,760 „ 25 „ 2 „			
	c. bleibt als Netto-Einnahme	17,410,756	11	6

Digitized by Google

		Thlr.	sgr.	pf.
VI.	Nach dem Verhältniß der Netto-Einnahme von 17,410,756 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. : 2,324,956 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. stehen somit den 30,414,268 Kopf-Antheilen der älteren Zollvereins-Staaten gegenüber : 4,061,389 Antheile für Hannover und Oldenburg.			
	B. Aus- und Durchgangs-Abgaben.			
1.	Die Einnahme im westlichen Verbande beträgt	168,233	17	4
2.	Die Bevölkerung Hannovers und Oldenburgs beträgt 2,070,038 Köpfe.			
3.	Im Verhältniß zur Bevölkerung des westlichen Verbandes (jene von Frankfurt nicht eingerechnet) von 16,719,440 Köpfen, fallen auf die 2,070,038 Köpfe von Hannover und Oldenburg 20,829 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.			
4.	Dieser Betrag um $\frac{3}{4}$ vermehrt mit . . 15,621 „ 23 „ 5 „			
	bildet den Antheil für Hannover und Oldenburg mit	36,450	24	8
5.	Den übrigen Vereins-Staaten bleiben daher	131,782	22	8
6.	Nach Verhältniß der Netto-Einnahme von 131,782 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. : 36,450 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. stehen somit den 14,649,402 Kopf-Antheilen der älteren Zollvereins-Staaten des westlichen Verbandes gegenüber : 4,051,992 Antheile für Hannover und Oldenburg.			

Digitized by Google

Anlage XXI.
zu §. 54 des Haupt-Protokolls.

Nachtrag

zu der

definitiven Zoll-Abrechnung

für das Jahr 1854.

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme nach Sp. 17. der definitiv. Abrechnung.			Davon ab: die Kosten der Zoll-Erhebung ꝛc. laut Beilage.			Es sind also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen.			Davon fallen nach der besonderen Berechnung auf jeden Staat.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1. Preußen	14,559,309	22	10	1,099,249	23	.	13,460,059	29	10	9,886,976	10	9
Außerdem:												
Luxemburg	72,860	12	6	88,634	10	.	* 15,773	27	6	110,175	16	9
2. Bayern	1,080,341	11	5	313,687	15	4	766,653	26	1	2,611,090	22	.
3. Sachsen	1,770,409	7	2	132,761	25	.	1,637,647	12	2	1,136,811	13	4
4. Hannover	1,742,641	.	1	433,349	18	6	1,309,291	11	7	2,066,707	4	2
5. Württemberg . . .	300,422	3	4	18,474	17	2	281,947	16	2	991,336	28	5
6. Baden	647,351	7	6	303,928	.	7	343,423	6	11	774,857	10	6
7. Kurfürstenthum Hessen	266,954	28	6	37,692	14	6	229,262	14	.	415,991	6	2
8. Großherzogthum Hessen	431,853	11	8	7,292	23	9	424,560	17	11	495,009	26	3
9. Thüringen	324,499	23	4	.	.	.	324,499	23	4	586,206	14	2
10. Braunschweig . . .	260,415	26	3	46,134	13	10	214,281	12	5	141,534	27	6
11. Oldenburg	164,859	9	3	89,003	15	6	75,855	23	9	257,203	28	11
12. Nassau	61,699	24	7	886	15	2	60,813	9	5	245,400	5	1
	21,683,618	8	5	† 41,517	17	5						
13. Frankfurt a. M. . .	812,527	21	.	2,612,612	29	9	606,779	7	11	.	.	.
				* 164,230	25	8						
Zusammen . .	22,496,145	29	5	2,776,843	25	5	19,735,076	1	6	19,719,302	4	.
							ab 15,773	27	6			
							19,719,302	4	.			

† Verwaltungs-Ausgaben. * zu empfangen.
Aversum.

Digitized by Google

Es sind hiernach: herauszuzahlen. Thlr.	Sgr.	Pf.	zu empfangen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gegen die definitive Abrechnung kommen sonach mehr resp. weniger zur Theilung. Thlr.	Sgr.	Pf.
3,573,083	19	1	.	.	.	+ 8,733	5	1
.	.	.	125,949	14	3	+ 97	9	6
.	.	.	1,844,436	25	11	+ 2,306	11	4
500,835	28	10	.	.	.	+ 1,004	4	5
.	.	.	757,415	22	7	— 15,481	2	11
.	.	.	709,389	12	3	+ 875	19	6
.	.	.	431,434	3	7	+ 684	12	11
.	.	.	186,728	22	2	+ 367	13	4
.	.	.	70,449	8	4	+ 437	7	4
.	.	.	261,706	20	10	+ 517	23	10
72,746	14	11	.	.	.	+ 125	.	6
.	.	.	181,348	5	2	+ 115	22	4
.	.	.	184,586	25	8	+ 216	22	10
606,779	7	11	.	.	.	.	.	.
4,753,445	10	9	4,753,445	10	9	.	.	.

Bemerkungen.

I. Der Nachschuß für Frankfurt a. M. für das Jahr 1854 berechnet sich in Folge der nebenstehenden anderweitigen Feststellung bei den Eingangs-Abgaben, wie folgt:

1. Die Brutto-Einnahme für 1854 ausschließlich der Frankfurter Einnahme betrug . . . . . 21,683,618 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.
   Davon ab: die Kosten der Zoll-Erhebung mit . . . . . 2,571,095 „ 12 „ 4 „
2. Die Rein-Einnahme der Vereins-Staaten ohne Frankfurt beträgt . . 19,112,522 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf.
3. Hierzu die Netto-Einnahme von Frankfurt . . . . . 606,779 „ 7 „ 11 „
4. Die Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, haben also bezogen . . . . 19,719,302 Thlr. 4 Sgr. — Pf.
5. Von der Summe zu 2. sind 5 Prozent für die Kosten der Zoll-Verwaltung im Binnenlande in Abzug zu bringen mit . . . . . 955,626 „ 4 „ 4 „
   bleiben . 18,763,675 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf.
6. Hiervon wird jedem Staat für den Kopf der Bevölkerung ein Gulden gutgeschrieben, mithin
   a. für die älteren Vereins-Staaten, ohne Frankfurt . 30,414,268 fl.
   b. für Hannover und Oldenburg nach dem Verhältniß der Nettoeinnahme von 17,895,391 Thaler — Sgr. 11 Pf. : 2,323,911 Thaler 3 Sgr. 1 Pf. . . 4,063,148 fl.
   zusammen . 34,477,416 fl.
   oder 19,701,380 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.
7. Es ergibt sich hiernach eine Unzulänglichkeit von . . . . . 937,704 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.
   und fallen hiervon nach dem Verhältniß von 34,477,416 : 287,404 Antheilen auf Frankfurt a. M. . . . 7,752 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.
   hiervon geht ab der in Beilage IV. sub B. zur definitiven Zoll-Abrechnung nachgewiesene Antheil an Ausgangs- ꝛc. Zöllen mit 2,427 „ 19 „ 5 „
   es sind daher noch zu tragen . . . 5,324 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.
   und aus dem Antheile an der Rübenzucker-Steuer zurückzulassen.

II. Die Antheile der Vereins-Staaten an den Eingangs-Abgaben berechnen sich, wie folgt:

A. Brutto-Einnahme, wie in Beilage III. zur definitiven Abrechnung . . . . . 22,331,915 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

B. Verwaltungs-Kosten.
   1. Die Ausgaben betragen . . . 2,612,612 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.
   2. Davon fallen auf Hannover und Oldenburg . . . . . 166,486 Thlr. 24 Sgr. — Pf.
   3. Die übrigen Vereins-Staaten haben zu übernehmen . . . 2,446,126 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf.

Digitized by Google

C. Die Vertheilung stellt sich hiernach:

a. Für Hannover und Oldenburg:

	Bevölkerung.	Einnahme-Antheile nach Beil. III. I. A. zur definit. Abrechnung			Kosten-Beitrag nach B. 2. vorstehend.			Netto-Ertrag.		
	Kopfzahl.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
a. Beträge im Ganzen . . .	2,070,038	2,490,397	27	1	166,486	24	.	2,323,911	3	1
b. Davon fallen auf:										
1. Hannover	1,840,932	2,214,767	19	5	148,060	15	3	2,066,707	4	2
2 Oldenburg	229,106	275,630	7	8	18,426	8	9	257,203	28	11
Zusammen wie oben .	2,070,038	2,490,397	27	1	166,486	24	.	2,323,911	3	1

b. Für die übrigen Vereins-Staaten:

Vereins-Staaten.	Bevölkerung.	Einnahme-Antheile nach Beil. III. I. A. zur definit. Abrechnung.			Kosten-Beitrag nach B. 3. vorstehend.			Netto-Ertrag.		
	Kopfzahl.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
a. Beträge im Ganzen . . .	30,414,268	19,841,517	6	8	2,446,126	5	9	17,395,391	.	11
b. Davon fallen auf:										
1. Preußen	17,286,484	11,277,275	5	9	1,390,298	25	.	9,886,976	10	9
Luxemburg	192,632	125,668	10	9	15,492	24	.	110,175	16	9
2. Bayern	4,565,256	2,978,260	7	8	367,169	15	8	2,611,090	22	.
3. Sachsen	1,987,612	1,296,668	29	3	159,857	15	11	1,136,811	13	4
4. Württemberg	1,733,263	1,130,737	29	1	139,401	.	8	991,336	28	5
5. Baden	1,354,768	883,817	5	5	108,959	24	11	774,857	10	6
6. Kurfürstenthum Hessen .	727,323	474,487	16	10	58,496	10	8	415,991	6	2
7. Großherzogthum Hessen .	865,480	564,617	23	3	69,607	27	.	495,009	26	3
8. Thüringen	1,024,929	668,638	10	11	82,431	26	9	586,206	14	2
9. Braunschweig	247,461	161,437	13	4	19,902	15	10	141,534	27	6
10. Nassau	429,060	279,908	4	5	34,507	29	4	245,400	5	1
Zusammen wie oben .	30,414,268	19,841,517	6	8	2,446,126	5	9	17,395,391	.	11

Die Richtigkeit dieses Nachtrags wird hiermit bescheinigt.

Berlin, den 2. Juli 1860.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

Henning. ***v. Reichert.***

Bienengräber.

Digitized by Google

Anlage XXII.
zu §. 54 des Haupt-Protokolls.

Zusammenstellung

der

nach den Beschlüssen der 13. und 14. General-Konferenz zur Aufnahme in die definitive Zoll-Abrechnung anzuerkennenden Zoll-Verwaltungs- ꝛc. Ausgaben

für

das Jahr 1855.

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	1. Persönliche Ausgaben bei den Haupt-Zollämtern. Thlr.	sgr.	pf.	2. Persönliche Ausgaben bei den Neben-Zollämtern I. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	3. Persönliche Ausgaben für die Ausgabeposten bei den Haupt- und Nebenzollämtern I. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	4. Persönliche Ausgaben bei den Neben-Zollämtern II. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	5. Kosten der Legitimationsschein-Ausfertigung. Thlr.	sgr.	pf.	6. Bureau- und Amtskosten der Haupt- u. Nebenzollämter I. und Ausgabeposten. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Preußen	a. 179,400	9	3	a. 43,312	10	.	a. 8,050	.	.	22,372	15	.	9,231	7	6	14,995	.	.
	Außerdem:																		
	Luxemburg	4,400	.	.	a. 2,847	20	.	.	.	.	1,620	.	.	540	.	.	a. 497	15	.
2.	Bayern	b. 49,778	4	3	a. 26,940	18	7	2,760	.	.	9,195	.	.	3,065	.	.	4,830	12	3
3.	Sachsen	a. 23,475	.	.	a. 11,010	.	.	a. 1,379	20	6	4,080	.	.	1,360	.	.	2,090	.	.
4.	Hannover	a. 49,245	1	2	b. 32,347	7	1	b. 4,241	8	4	8,400	.	.	2,800	.	.	5,290	.	.
5.	Württemberg	* 6,220	.	.	640	.	.	.	.	.	610	.	.	70	.	.	460	.	.
6.	Baden	b. 46,273	16	10	b. 13,186	13	2	1,840	.	.	4,044	.	.	1,348	.	.	3,640	.	.
7.	Kurf. Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Großh. Hessen	700	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	Thüringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	Oldenburg	b. 11,096	20	.	b. 9,338	10	.	a. 537	27	6	2,032	15	.	677	15	.	1,740	.	.
12.	Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13.	Frankfurt a/M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summa	370,588	21	6	139,622	18	10	18,808	26	4	52,354	.	.	19,091	22	6	33,542	27	3

* Die Reise-Diäten des Ober-Inspectors sind hier mit eingerechnet.

Digitized by Google

7. Gehalte des Grenzschutz-Personals.			8. Equipage- und Pferdeunterhaltungs-Gelder.			9. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rheine.			10. Auf gemeinschaftliche Kosten bestrittene sonstige Ausgaben.			Summa.			Bemerkungen.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
a.604,644	6	.	a. 73,042	.	.	f. 15,934	.	.	l. 2,796	.	.	1,034,214	12	8	Es sind bezeichnet mit den Buchstaben:
c. 20,557	3	1	d. 4,862	23	.	g. 7,567	20	9	m. 12,424	6	2				a. Die berichtigten Bauschsummen.
						i.k. 581	7	8	m.* 553	25	11				b. Die wirklichen Ausgaben.
						s. 3,019	22	.	m.** 285	6	3				c. Die Aversional-Vergütung für den größeren Aufwand an Grenzzoll-Verwaltungskosten, resp. die besonderen Kosten für Verstärkung des Grenzschutzes.
									t. 3,113	10	1				
									u. 6,771	20	.				
									v. 700	.	.				
a. 75,146	20	.	b. 4,146	7	6	.	.	.	.	.	.	89,318	2	6	d. Reisekosten der Ober-Zollinspectoren.
			d. 120	.	.										e. Gehalte der Abfertigungs-Beamten wegen der Abfertigung auf dem Rheine.
a.195,073	23	5	b. 18,169	.	7	g. 44	15	5	l. 57	10	.	311,637	16	6	f. Gehalte der Schiffsbegleiter auf dem Rhein und Main.
			d. 1,590	.	.	i. 133	22	.							
78,540	.	.	a. 7,740	.	.	.	.	.	l. 2,814	20	.	133,209	10	6	g. Diäten und Transportkosten derselben.
			d. 720	.	.										h. Theuerungszulagen an die Schiffsbegleiter auf dem Rhein.
b.287,793	12	6	a. 18,212	10	.	.	.	.	l. 610	15	.	462,119	1	10	i. Prämien für Fahrten unter Schiffsverschluß.
			d. 1,080	.	.				m. 13,077	3	9				
									p¹. 231	28	4				k. Prämien für die erste verschlußfähige Einrichtung der Schiffe.
									p². 18,901	8	6				
									q. 7,853	7	6				l. Gehalte und Diäten der Grenzaufseher, welche die Eisenbahnzüge begleitet haben.
									r. 3,851	8	9				
									w. 8,484	10	11				
9,420	.	.	b. 1,062	.	.	.	.	.	.	.	.	18,482	.	.	m. Alimentirungs-Entschädigungen für die durch den Anschluß des Steuervereins an den Zollverein dienstlos gewordenen Beamten.
203,670	.	.	13,282	8	3	e. 350	.	.	c. 14,100	.	.	303,664	25	5	n. Kosten der Zollaufsicht an der Weser.
			d. 1,200	.	.	g. 526	1	2							
						i. 204	16	.							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	m. 22,080	27	6	31,380	27	6	o. Kosten des Drucks und Einbandes der Verhandlungen der XI. General-Konferenz.
									n. 9,300	.	.				
.	.	.	.	.	.	f. 4,800	.	.	o. 347	20	5	8,217	3	5	p¹. Schiffsbegleitungs-Kosten.
						g. 1,290	19	9							
						h. 285	21	5							p². Gehalte ꝛc. der Schiffsbesatzung, Aufseher und Schiffsmannschaft ꝛc.
						t. 313	2	.							
						k. 480	.	.							q. Kosten der Kreuzerschiffe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	r. Extraordinaire Zoll-Verwaltungs-Kosten.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	m. 37,149	10	.	41,552	10	.	s. Kosten für die Declarations-Ausfertigung zu Emmerich.
									n. 4,403	.	.				
a. 59,986	5	.	4,170	.	.	.	.	.	p². 3,726	.	.	98,149	17	1	t. Kosten der Hafen-Gensd'armerie zu Swinemünde und Memel.
			d. 360	.	.				q. 4,428	24	7				
									r. 55	20	.				u. Kosten des Central-Bureaus einschließlich der Druck- und Buchbinderkosten.
.	.	.	.	.	.	g. 164	25	2	.	.	.	164	25	2	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	* 42,915	5	9	42,915	5	9	v. Gehalt des Revisors der Luxemburgischen Zollregister.
															w. Kosten des Zollamts in Bremen.
1,534,831	10	.	149,756	19	4	35,695	23	4	220,732	19	3	2,575,025	8	4	Die nicht besonders bezeichneten Beträge sind die vereinbarten Bauschsummen.

m.* Fürstenth. Lippe.
m.** Fürstenth. Waldeck.
* Verwaltungs-Ausgaben.

Digitized by Google

Anlage XXVI. mit 4 Beilagen zu §. 55 des Haupt-Protokolls.

Definitive Abrechnung

über die

gemeinschaftlichen Einnahmen

an

Eingangs-Zollgefällen

für

das Jahr 1856.

Hierzu gehören:

Beilage I., über Theilung des Ertrages an Aus- und Durchgangs-Abgaben in den östlichen Preußischen Provinzen, in Sachsen, Thüringen und Braunschweig, ohne die Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie das Amt Thedinghausen.

Beilage II., über Theilung des Aufkommens an Aus- und Durchgangs-Zoll in den übrigen Theilen des Vereines.

Beilage III., Berechnung der Antheile der Vereins-Staaten an der Brutto-Einnahme der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, so wie des Beitrags zu den gemeinschaftlichen Verwaltungs-Kosten und deren Theilnahme am Netto-Ertrage.

Beilage IV., Berechnung des der freien Stadt Frankfurt zu gewährenden Nachschusses, — mit Unteranlage zu Beilage IV.

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Bevölkerung mit Einschluß der, auf Aversa zugetretenen Gebietstheile	Brutto-Einnahme im Jahre 1855.											
		Eingangs-Abgabe			Andere Einnahmen			Eingezogene Register-Defekte			Zusammen		
1. 2. Nr.	3. Kopfzahl.	4. Thlr.	sgr.	pf.	5. Thlr.	sgr.	pf.	6. Thlr.	sgr.	pf.	7. Thlr.	sgr.	pf.
1. Preußen	17,286,484	16,784,054	6	2	.	.	.	3,169	13	2	16,787,223	19	4
Außerdem: Luxemburg . . .	192,632	76,850	13	6	.	.	.	16	20	6	76,867	4	.
2. Bayern	4,565,256	1,046,033	19	5	.	.	.	736	.	10	1,046,769	20	3
3. Sachsen	1,987,612	2,070,801	21	.	.	.	.	835	2	8	2,071,636	23	8
4. Hannover . . .	1,840,932	2,427,192	7	6	.	.	.	1,049	1	8	2,428,241	9	2
5. Württemberg . .	1,733,263	324,344	6	7	.	.	.	249	16	.	324,593	22	7
6. Baden	1,354,756	854,636	4	3	.	.	.	226	15	2	854,862	19	5
7. Kurf. Hessen . .	727,323	297,830	22	8	.	.	.	40	12	.	297,871	4	8
8. Großh. Hessen. .	865,480	428,655	26	7	.	.	.	10	23	5	428,666	20	.
9. Thüringen . . .	1,024,929	347,319	2	5	.	.	.	23	12	11	347,342	15	4
10. Braunschweig . .	247,461	296,107	26	3	.	.	.	265	9	5	296,373	5	8
11. Oldenburg . . .	229,106	190,571	20	4	.	.	.	153	4	5	190,724	24	9
12. Nassau	429,060	64,081	19	8	.	.	.	4	8	6	64,085	28	2
13. Frankfurt a. M. .	.	827,526	27	2	a. 1,685	26	10	.	.	.	829,212	24	.
Zusammen	32,484,294	26,036,006	13	6	1,685	26	10	6,779	20	8	26,044,472	1	.

a. Blei- und Zettelgelder.

Digitized by Google

Davon gehen ab:													Bleiben		
Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision. 8.			Zurückgezahlte irrthümlich erhoben gewesene Gefälle 9.			Vergütungen für exportirte Gegenstände 10.			Zusammen 11.			12.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
157	14	.	11,121	14	1	594,470	10	8	605,749	8	9	16,181,474	10	7
1	8	.	19	25	6	.	.	.	21	3	6	76,846	.	6
1,260	2	.	1,227	4	3	.	.	.	2,487	6	3	1,044,282	14	.
365	20	.	936	9	6	.	.	.	1,301	29	6	2,070,334	24	2
2,457	25	9	17,671	20	11	38,554	11	2	58,683	27	10	2,369,557	11	4
41	14	6	346	28	6	603	13	2	991	26	2	323,601	26	5
119	25	5	1,381	12	.	38,813	10	7	40,314	18	.	814,548	1	5
2	5	.	20	4	6	.	.	.	22	9	6	297,848	25	2
533	8	7	43	28	.	1,352	14	7	1,929	21	2	426,736	28	10
32	17	.	119	2	6	.	.	.	151	19	6	347,190	25	10
26	15	.	192	14	5	.	.	.	218	29	5	296,154	6	3
241	25	8	166	8	4	.	.	.	408	4	.	190,316	20	9
2	25	1	55	.	7	537	29	8	595	25	4	63,490	2	10
.	.	.	115	9	2	.	.	.	115	9	2	829,097	14	10
5,242	26	.	33,417	2	3	674,331	29	10	712,991	28	1	25,331,480	2	11

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Bleiben	Es treten hinzu:				Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme
		die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle	der Frankfurter Meß-Rabatt	der Rabatt auf Gegenstände überseeischen Ursprungs		
1. 2.	13.	14.	15.	16.		17.
Nr.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.		Thlr. sgr. pf.
1. Preußen	16,181,474 10 7	53,692 24 . a 382 2 10	6,633 26 6	71,356 12 3		16,313,539 16 2
Außerdem:						
Luxemburg	76,846 . 6	88 23 6	. . .	. . .		76,934 24 .
2. Bayern	1,044,282 14 .	26,776 25 2	. . .	. . .		1,071,059 9 2
3. Sachsen	2,070,334 24 2	. . .	. . .	. . .		2,070,334 24 2
4. Hannover	2,369,557 11 4	3,481 28 9	. . .	. . .		2,373,039 10 1
5. Württemberg	323,601 26 5	. . .	. . .	. . .		323,601 26 5
6. Baden	814,548 1 5	. . .	. . .	. . .		814,548 1 5
7. Kurf. Hessen	297,848 25 2	21 . .	. . .	. . .		297,869 25 2
8. Großh. Hessen	426,736 28 10	. 8 . b. 113 14 .	. . .	. . .		426,850 20 10
9. Thüringen	347,190 25 10	. . .	. . .	. . .		347,190 25 10
10. Braunschweig	296,154 6 3	11 18 1	. . .	. . .		296,165 24 4
11. Oldenburg	190,316 20 9	. . .	. . .	. . .		190,316 20 9
12. Nassau	63,490 2 10	. . .	. . .	. . .		63,490 2 10
						24,664,941 21 2
13. Frankfurt a. M.	829,097 14 10	c. 32 11 5	. . .	. . .		829,129 26 3
Zusammen	25,331,480 2 11	84,601 5 9	6,633 26 6	71,356 12 3		25,494,071 17 5

a. Beim Haupt-Amte Kehl in Baden für Preußische Rechnung freigeschriebene Gefälle.
b. Für Rechnung der Großherzoglich Hessischen Regierung in Frankfurt a. M. freigeschrieben.
c. Für Rechnung der freien Stadt Frankfurt freigeschrieben.

Digitized by Google

Davon gehen ab: die Kosten der Zoll-Erhebung und des Zoll-Schutzes an den Außengrenzen und die sonstigen Ausgaben 18.			Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen 19.			Davon fallen nach der besondern Berechnung Beilage III. auf jeden Staat 20.			Im Hinblick auf die, zur Theilung zu stellende Summe (Spalte 19.) sind hiernach					
									herauszuzahlen 21.			zu empfangen 22.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1,034,214	12	8	15,279,325	3	6	11,418,391	16	10	3,860,933	16	8	.	.	.
89,318	2	6	.	.	.	127,240	26	8	.	.	.	139,624	5	2
			* 12,383	8	6									
311,637	16	6	759,421	22	8	3,015,528	7	.	.	.	.	2,256,106	14	4
133,209	10	6	1,937,125	13	8	1,312,894	19	.	624,230	24	8	.	.	.
449,041	28	1	1,923,997	12	.	2,365,041	10	6	.	.	.	441,043	28	6
18,482	.	.	305,119	26	5	1,144,887	8	3	.	.	.	839,767	11	10
303,664	25	5	510,883	6	.	894,868	22	9	.	.	.	383,985	16	9
31,380	27	6	266,488	27	8	480,424	29	7	.	.	.	213,936	1	11
8,217	3	5	418,633	17	5	571,683	.	10	.	.	.	153,049	13	5
.	.	.	347,190	25	10	677,005	7	11	.	.	.	329,814	12	1
41,552	10	.	254,613	14	4	163,457	17	.	91,155	27	4	.	.	.
98,149	17	1	92,167	3	8	294,331	29	5	.	.	.	202,164	25	9
164	25	2	63,325	7	8	283,410	22	.	.	.	.	220,085	14	4
† 42,915	5	9												
2,561,948	4	7	603,257	15	5	.	.	.	603,257	15	5	.	.	.
* 182,957	5	1												
2,744,905	9	8	22,761,549	16	3	22,749,166	7	9	5,179,577	24	1	5,179,577	24	1
			ab 12,383	8	6									
			22,749,166	7	9									

† Verwaltungs-Ausgaben * zu empfangen.
* 164,230 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. Averfum.
18,726 „ 9 „ 5 „ Nachschuß,
laut Beilage III.

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	Der Antheil jedes Vereins-Staates, nach Maßgabe der Bevölkerung, beträgt bei den Ueberschüssen: von den Eingangs-Abgaben nach Spalte 20. 23. Thlr.	sgr.	pf.	von den Aus- und Durchgangs-Abgaben nach den Beilagen I. und II. 24. Thlr.	sgr.	pf	Zusammen 25. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Preußen	11,566,502	22	1	a. 241,640 b. 53,333	19 22	10 8	11,861,477	4	7
	Außerdem:									
	Luxemburg	124,832	1	7	2,110	9	3	126,942	10	10
2.	Bayern	2,995,784	4	9	50,644	8	6	3,046,428	13	3
3.	Sachsen	1,343,437	13	5	38,592	27	2	1,382,030	10	7
4.	Hannover	2,358,694	3	2	40,170	17	9	2,398,864	20	11
5.	Württemberg	1,100,034	21	2	18,596	8	8	1,118,630	29	10
6.	Baden	864,968	17	11	14,622	13	7	879,591	1	6
7.	Kurf. Hessen	467,533	5	11	7,903	22	1	475,436	28	.
8.	Großh. Hessen	558,741	11	1	9,445	18	9	568,186	29	10
9.	Thüringen	675,707	5	5	19,411	.	10	695,118	6	3
10.	Braunschweig	161,917	10	5	a. 2,999 b. 972	3 9	8 9	165,888	23	10
11.	Oldenburg	296,394	27	6	5,047	25	10	301,442	23	4
12.	Nassau	282,128	14	4	4,769	13	.	286,897	27	4
13.	Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zusammen	22,796,676	8	9	510,260	11	4	23,306,936	20	1

a. Oestlicher } Verband.
b. Westlicher }

Henning. von Meixner. von Thümmel. Albrecht. von Herzog. Schmidt.

Digitized by Google

der Abrechnungs-Resultate:

An Aus- und Durchgangs-Abgaben sind nach den Beilagen I. und II.						Ueberhaupt hat jeder Vereins-Staat						Bemerkungen.
herauszuzahlen			zu empfangen			herauszuzahlen			zu empfangen			
28. Thlr.	Sgr.	Pf.	29. Thlr.	Sgr.	Pf.	30. Thlr.	Sgr.	Pf.	31. Thlr.	Sgr.	Pf.	32.
.	.	.	a. 41,733	5	5	3,825,644	26	4	.	.	.	
b. 6,444	15	1										
1,113	1	5	.	.	.	.	.	.	138,511	3	9	
.	.	.	14,334	3	5	.	.	.	2,270,440	17	9	
73,728	5	11	.	.	.	697,959	.	7	.	.	.	
.	.	.	9,855	17	10	.	.	.	450,899	16	4	
.	.	.	11,635	11	11	.	.	.	851,402	23	9	
29,562	26	9	.	.		.	.	.	354,422	20	.	
.	.	.	6,176	21	5	.	.	.	220,112	23	4	
.	.	.	3,948	6	5	.	.	.	156,997	19	10	
.	.	.	27,743	17	6	.	.	.	357,557	29	7	
.	.	.	a. 4,251	13	.	86,141	22	1	.	.	.	
			b. 762	22	3							
.	.	.	2,717	3	1	.	.	.	204,881	28	10	
.	.	.	3,185	10	8	.	.	.	223,270	25	.	
15,494	23	9	.	.	.	618,752	9	2	.	.	.	
126,343	12	11	126,343	12	11	5,228,497	28	2	5,228,497	28	2	

a. Oestlicher } Verband.
b. Westlicher }

Die Richtigkeit dieser Abrechnung wird auf Grund der bei der XIV. General-Konferenz festgestellten Einnahmen und Ausgaben (Beilagen zum Haupt-Protokoll derselben Seite 185 bis 195 und Seite 213 bis 215) hiermit bescheinigt.

Berlin, den 16. April 1860.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

Henning. ***v. Reichert.***

Bienengräber.

Digitized by Google

Beilage I.
zur definitiven Abrechnung für 1856.

Definitive Abrechnung

über die Theilung der

Einnahmen an Aus- und Durchgangs-Abgaben

in

den **östlichen** Provinzen des Königreichs Preußen, dem Königreiche Sachsen, dem Gebiete des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins und dem Herzogthume Braunschweig, ohne die Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie das Amt Thedinghausen,

für

das Jahr 1856.

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile.	Brutto-Einnahme im Jahre 1855.											
			Ausgangs-Abgabe			Durchgangs-Abgabe			Eingezogene Register-Defekte			Zusammen		
1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.		
		Kopfzahl.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
	1. Preußen:													
	Oestliche Provinzen	12,593,120	68,946	5	.	470,212	6	4	616	12	6	539,774	23	10
	2. Sachsen	1,987,612	36,067	29	4	92,361	18	6	113	.	.	128,542	17	10
	3. Thüringen	1,024,929	44	16	6	329	4	.	.	1	6	373	22	.
	4. Braunschweig . . . (ohne die Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden u. Gandersheim, so wie das Amt Thedinghausen.)	159,205	3	29	5	112	10	7	.	.	.	116	10	.
	Zusammen	15,764,866	105,062	20	3	563,015	9	5	729	14	.	668,807	13	8

Digitized by Google

Davon gehen ab:									Bleiben			Es treten hinzu:						Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme		
Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision			Zurückgezahlte, irrthümlich erhoben gewesene Gefälle			Zusammen						die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle			der Rabatt auf Gegenstände ausländischen Ursprungs					
8.			9.			10.			11.			12.			13.			14.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
52	7	.	1,327	26	.	1,380	3	.	244,360	12	.	.	.	.	809	10	.	245,169	22	.
100	28	6	149	25	.	250	23	6	153,414	14	.	.	.	.	.	.	.	153,414	14	.
1	12	6	.	.	.	1	12	6	490	25	.	.	.	.	.	.	.	490	25	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	143	10	.	.	.	.	.	.	.	143	10	.
154	18	.	1,477	21	.	1,632	9	.	398,409	1	.	.	.	.	809	10	.	399,218	11	.

Digitized by Google

Nr. Vereins-Staaten.	Die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme beträgt 15. Thlr.	sgr.	pf.	Hiervon wird zurückbehalten die Hälfte der bei Preuß. Hebestellen aufgekommenen Durchgangs-Abgaben, als Aequivalent Preußens für die, unter dem Transitzoll mitbegriffenen Wasserzölle und Schiffahrts-Abgaben auf der Oder, Weichsel und Memel ꝛc. 16. Thlr.	sgr.	pf.	Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen 17. Thlr.	sgr.	pf.	Davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf jeden Staat 18. Thlr.	sgr.	pf.	Im Hinblick auf die, zur Theilung zu stellende Summe (Spalte 17.) sind hiernach: heraus-zuzahlen 19. Thlr.	sgr.	pf.	zu empfangen 20. Thlr.	sgr.	pf.
1. Preußen:																		
Oestliche Provinzen	538,910	27	4	* 235,171	18	8	303,739	8	8	345,472	14	1	.	.	.	41,733	5	5
2. Sachsen . . .	128,255	6	4	.	.	.	128,255	6	4	54,527	.	5	73,728	5	11	.	.	.
3. Thüringen . .	373	22	.	.	.	.	373	22	.	28,117	9	6	.	.	.	27,743	17	6
4. Braunschweig . (ohne die Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, so wie das Amt Thedinghausen.)	116	3	2	.	.	.	116	3	2	4,367	16	2	.	.	.	4,251	13	.
Zusammen	667,655	28	10	235,171	18	8	432,484	10	2	432,484	10	2	73,728	5	11	73,728	5	11

* Die bei den Preußischen Hebestellen erhobenen Durchgangs-Abgaben haben nach Spalte 5. betragen:
470,212 Thlr. 6 sgr. 4 pf.

Dazu treten:

a. Register-Defekte . . . . . 571 Thlr. 27 sgr. — pf.
b. Auf Freipässe freigeschriebene Gefälle . . . . . — Thlr. — sgr. — pf.
c. Rabatt für Gegenstände überseeischen Ursprungs . . . . . 3,242 Thlr. 14 sgr. 6 pf.
sind 474,026 Thlr. 17 sgr. 10 pf.

Dagegen gehen ab:

a. Register-Vergütungen . . . . . 73 Thlr. 18 sgr. — pf.
b. Restitutionen irrthümlich erhobener Gefälle . 3,609 Thlr. 22 sgr. 6 pf. mit 3,683 Thlr. 10 sgr. 6 pf.
bleiben 470,343 Thlr. 7 sgr. 4 pf.

Hievon ist nach Artikel 4. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Theilung der Aus- und Durchgangs-Abgaben die Hälfte in Spalte 16. oben anzusetzen mit . 235,171 Thlr. 18 sgr. 8 pf.

Digitized by Google

Beilage II.
zur definitiven Abrechnung für 1855.

Definitive Abrechnung

über die Theilung der

Einnahmen an Aus- und Durchgangs-Abgaben

in

den **westlichen** Preußiſchen Provinzen, außerdem in Luxemburg, dann in Bayern, Hannover, Württemberg, Baden, Kurf. Heſſen, Großh. Heſſen, den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, ſowie dem Amte Thedinghauſen von Braunſchweig, ferner in Oldenburg, Naſſau und Frankfurt a. M.

für

das Jahr 1855.

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile.	Brutto-Einnahme im Jahre 1856.											
		Ausgangs-Abgabe			Durchgangs-Abgabe			Eingezogene Register-Defekte			Zusammen		
1. 2. Nr.	3. Kopfzahl	4. Thlr.	sgr.	pf.	5. Thlr.	sgr.	pf.	6. Thlr.	sgr.	pf.	7. Thlr.	sgr.	pf.
1. Preußen.													
Westliche Provinzen	4,788,721	52,418	16	.	20,757	17	6	51	20	.	73,227	23	6
Außerdem: Luxemburg . . .	189,480	1,853	17	6	35	3	6	.	6	6	1,888	27	6
2. Bayern	4,547,239	14,924	28	3	9,352	.	7	108	23	2	24,385	22	.
3. Hannover . . .	1,841,317	12,797	13	10	16,511	29	3	63	9	5	29,372	22	6
4. Württemberg . .	1,669,720	1,485	11	2	2,361	4	.	14	15	5	3,861	.	7
5. Baden	1,312,918	30,148	14	10	14,207	19	2	63	28	10	44,420	2	10
6. Kurf. Hessen . .	709,659	28	8	.	158	1	.	.	.	.	186	9	.
7. Großh. Hessen .	848,102	2,638	3	5	2,028	27	2	.	2	10	4,667	3	5
8. Braunschweig . . (mit den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen.)	87,303	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Oldenburg . . .	231,381	1,050	9	7	14	3	4	1	15	.	1,065	27	11
10. Nassau	428,237	2	22	.	2,649	14	3	.	.	.	2,652	6	3
11. Frankfurt a. M. .	.	19,604	13	9	2,913	3	5	.	.	.	22,517	17	2
Zusammen	16,654,077	136,952	8	4	70,989	3	2	304	1	2	208,245	12	8

Digitized by Google

Davon gehen ab:									Bleiben			Es treten hinzu:						Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme		
Vergütungen aus Veranlassung der Regiſter-Reviſion			Zurückgezahlte, irrthümlich erhoben geweſene Gefälle			Zuſammen						die auf freipäſſe ganz oder theilweiſe freigeſchriebenen Gefälle			der Rabatt auf Gegenſtände überländiſchen Urſprungs					
8.			9.			10.			11.			12.			13.			14.		
Thlr.	ſgr.	pf	Thlr.	ſgr.	pf	Thlr.	ſgr.	pf	Thlr.	ſgr.	pf	Thlr.	ſgr.	pf	Thlr.	ſgr.	pf	Thlr.	ſgr.	pf
.	7	.	231	16	.	231	23	.	47,006	12	6	.	.	.	.	.	.	47,006	12	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2,777	25	6	.	.	.	.	.	.	2,777	25	6
270	28	10	33	27	2	304	26	.	25,120	12	7	.	6	7	.	.	.	25,120	19	2
1,219	6	3	65	25	8	1,285	1	11	21,287	16	1	.	.	.	.	.	.	21,287	16	1
22	19	2	62	7	9	84	26	11	3,344	4	6	.	.	.	.	.	.	3,344	4	6
78	22	7	152	25	8	231	18	3	41,271	6	11	.	.	.	.	.	.	41,271	6	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	109	3	.	.	.	.	.	.	.	109	3	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	3,531	18	3	.	.	.	.	.	.	3,531	18	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	25	10	.	.	.	1	25	10	1,158	20	10	.	.	.	.	.	.	1,158	20	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	522	22	6	.	.	.	.	.	.	522	22	6
.	.	.	6	24	2	6	24	2	15,494	23	9	.	.	.	.	.	.	15,494	23	9
1,593	19	8	553	6	5	2,146	26	1	161,624	16	5	.	6	7	.	.	.	161,624	23	.

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme beträgt			Davon fallen nach der besondern Berechnung Beilage III. auf jeden Staat			Im Hinblick auf die, zur Theilung zu stellende Summe (Spalte 15.) sind hiernach					
							herauszuzahlen			zu empfangen		
Nr.	15. Thlr.	sgr.	pf.	16. Thlr.	sgr.	pf.	17. Thlr.	sgr.	pf.	18. Thlr.	sgr.	pf.
1. Preußen.												
Westliche Provinzen	47,006	12	6	40,561	27	5	6,444	15	1	.	.	.
Außerdem: Luxemburg . . .	2,777	25	6	1,664	24	1	1,113	1	5	.	.	.
2. Bayern	25,120	19	2	39,454	22	7	.	.	.	14,334	3	5
3. Hannover	21,287	16	1	31,143	3	11	.	.	.	9,855	17	10
4. Württemberg . . .	3,344	4	6	14,979	16	5	.	.	.	11,635	11	11
5. Baden	41,271	6	11	11,708	10	2	29,562	26	9	.	.	.
6. Kurf. Hessen . . .	109	3	.	6,285	24	5	.	.	.	6,176	21	5
7. Großh. Hessen . .	3,531	18	3	7,479	24	8	.	.	.	3,948	6	5
8. Braunschweig . . . (mit den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, so wie dem Amte Thedinghausen.)	.	.	.	762	22	3	.	.	.	762	22	3
9. Oldenburg	1,158	20	10	3,875	23	11	.	.	.	2,717	3	1
10. Nassau	522	22	6	3,708	3	2	.	.	.	3,185	10	8
	146,129	29	3									
11. Frankfurt a. M. . .	15,494	23	9	.	.	.	15,494	23	9	.	.	.
Zusammen	161,624	23	.	161,624	23	.	52,615	7	.	52,615	7	.

Digitized by Google

Beilage III.
zur definitiven Zollabrechnung für das Jahr 1856.

Berechnung

der Antheile der Vereins-Staaten an der Brutto-Einnahme der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, so wie des Beitrags zu den gemeinschaftlichen Verwaltungs-Kosten und deren Theilnahme am Netto-Ertrage.

Für das Jahr 1856.

I. Eingangs-Abgaben.

A. Brutto-Einnahme.

1. Die Brutto-Einnahme beträgt nach Spalte 17. der Haupt-Abrechnung . . . . . 25,549,429 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.
   Davon kommen in Abzug:
   a. das Frankfurter Aversum mit 168,354 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.
   b. der Frankfurter Nachschuß mit 19,424 „ 26 „ 1 „
   zusammen . . . . . 187,779 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf.
   Bleiben 25,361,650 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf
2. Bevölkerung:
   Diese beträgt für Hannover und Oldenburg 2,072,698 Köpfe.
3. Im Verhältniß zur Gesammt-Bevölkerung des Vereins (excl. der Frankfurter Bevölkerung) von 32,645,198 Köpfen fallen auf die 2,072,698 Köpfe Hannovers und Oldenburgs von der bleibenden Einnahme zu 1. an 25,361,650 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. überhaupt . . . . . 1,610,253 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.
4. Dieser Betrag um $\frac{1}{7}$ vermehrt, ergiebt 1,207,690 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.
   Nach Artikel 22. des Vertrages vom 4ten April 1853 soll jedoch der gedachte Zuschlag zu den Eingangs-Abgaben und der gleiche Zuschlag zum Brutto-Ertrage der Rübenzucker-Steuer zusammen nicht über 20 Sgr. pro Kopf oder
   1,381,798 Th. 20 Sgr.
   betragen.
   Durch die definitiven Abrechnungen vom 17. April 1860 und vom 28. März 1861 über die Rübenzuckersteuer für die Zeit vom 1. Jan. bis Ende Aug. 1856 sind davon bereits gewährt . 87,241 Th. 16 Sgr. 9 Pf.
   Es bleiben daher
   auf die Eingangs-Abgaben voll anzurechnen obige . . . . 1,207,690 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.
   Summa des Antheils für Hannover und Oldenburg . 2,817,943 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.
5. Den übrigen Vereins-Staaten bleiben mithin . . . . . 22,543,706 „ 24 „ 4 „
   Summa der Brutto-Einnahme zu 1. 25,361,650 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.

Digitized by Google

B. Verwaltungs-Kosten.

1. Die Ausgaben, einschließlich der Zollverwaltungskosten von Frankfurt, jedoch ausschließlich des Aversums und des Nachschusses für Frankfurt, betragen . . . . . 2,564,974 Thlr. — Sgr. 5 Pf.
2. Davon fallen auf die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg an 2,072,698 Köpfen, im Verhältniß zur Bevölkerung des Gesammt-Vereins (excl. jener von Frankfurt) an 32,645,198 Köpfen . . . . . 162,854 „ 14 „ 2 „
3. Die übrigen Vereins-Staaten haben zu übernehmen . . . 2,402,119 „ 16 „ 3 „

Summa der Verwaltungs-Kosten, wie zu 1. 2,564,974 Thlr. — Sgr. 5 Pf.

C. Die **Netto-Einnahme** der **Eingangs-Abgaben** beläuft sich hiernach wie folgt:

1. Für Hannover und Oldenburg.
   a. Von dem vorn unter A. 4. ausgewiesenen Einnahme-Antheile an 2,817,943 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.
   b. gehen nach B. 2. als Kosten-Beitrag ab . . . . . 162,854 „ 14 „ 2 „
   c. Bleiben als Netto-Einnahme . . . . . 2,655,089 Thlr. — Sgr. 8 Pf.
2. Für die übrigen Vereins-Staaten:
   a. beträgt der Einnahme-Antheil nach A. 5. 22,543,706 Th. 24 Sgr. 4 Pf.
   b. hiervon ab die Kosten nach B. 3. mit 2,402,119 „ 16 „ 3 „
   c. bleiben als Netto-Einnahme . . . . . 20,141,587 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.

Summa der Netto-Einnahme . 22,796,676 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.

D. Für die bestehenden beiden Gruppen vertheilen sich die vorstehend ermittelten Beträge, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen Vereins-Staaten, wie folgt:

α. Für die Vereins-Staaten **Hannover** und **Oldenburg.**

Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach A. 2.	Einnahme-Antheile nach A. 4.			Kosten-Beitrag nach B. 2.			Netto-Ertrag nach C. 1. c.		
	Kopfzahl.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
a. Beträge im Ganzen . . .	2,072,698	2,817,943	14	10	162,854	14	2	2,655,089	.	8
b. Davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf:										
1. Hannover	1,841,317	2,503,368	20	6	144,674	17	4	2,358,694	3	2
2. Oldenburg	231,381	314,574	24	4	18,179	26	10	296,394	27	6
Zusammen wie zu a.	2,072,698	2,817,943	14	10	162,854	14	2	2,655,089	.	8

β. Für die übrigen Vereins-Staaten, ohne Frankfurt.

1. Die Bevölkerung beträgt im Ganzen nach A. 3. . . 32,645,198 Köpfe.
   Davon ab, wie zu α. vorstehend, jene von Hannover und Oldenburg mit . . . . . 2,072,698 „
   Bleiben für den älteren Verein, ohne Frankfurt 30,572,500 Köpfe.

Digitized by Google

2. Diese vertheilen sich nach der Bevölkerung wie folgt:

Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach hier β. 1. Kopfzahl.	Einnahme-Antheile nach A. 5. Thlr.	sgr.	pf.	Kosten-Beitrag nach B. 3. Thlr.	sgr.	pf.	Netto-Ertrag nach C. 2. Thlr.	sgr.	pf.
a. Beträge im Ganzen . .	30,572,500	22,543,706	24	4	2,402,119	16	3	20,141,587	8	1
b. Davon fallen auf:										
1. Preußen	17,556,556	12,945,943	8	7	1,379,440	16	6	11,566,502	22	1
Außerdem: Luxemburg . . .	189,480	139,719	22	.	14,887	20	5	124,832	1	7
2. Bayern	4,547,239	3,353,066	12	4	357,282	7	7	2,995,784	4	9
3. Sachsen	2,039,176	1,503,658	1	8	160,220	18	3	1,343,437	13	5
4. Württemberg . . .	1,669,720	1,231,226	20	10	131,191	29	8	1,100,034	21	2
5. Baden	1,312,918	968,126	6	2	103,157	18	3	864,968	17	11
6. Kurfürstenthum Hessen	709,659	523,291	29	9	55,758	23	10	467,533	5	11
7. Großherzogthum Hessen	848,102	625,377	24	1	66,636	13	.	558,741	11	1
8. Thüringen	1,025,642	756,293	4	8	80,585	29	3	675,707	5	5
9. Braunschweig . . .	245,771	181,227	26	5	19,310	16	.	161,917	10	5
10. Nassau	428,237	315,775	17	10	33,647	3	6	282,128	14	4
Zusammen wie a. oben .	30,572,500	22,543,706	24	4	2,402,119	16	3	20,141,587	8	1

II. Aus- und Durchgangs-Abgaben.

1. Die Brutto-Einnahme im westlichen Verbande beträgt rund . . . . 207,616 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.
2. Die Bevölkerung Hannovers und Oldenburgs beträgt nach Abschnitt I. A. 2. . . . . 2,072,698 Köpfe.
3. Im Verhältniß zur Gesammt-Bevölkerung des westlichen Verbandes (die Frankfurter Bevölkerung ungerechnet) von 16,654,077 Köpfen fallen auf die Bevölkerung Hannovers und Oldenburgs zu 2,072,698 Köpfen 25,839 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.
4. Dieser Betrag um $\frac{3}{4}$ Theile vermehrt mit . . . . . 19,379 „ 10 „ 1 „
bildet den Antheil für Hannover und Oldenburg mit . . . . . 45,218 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf.
5. Den übrigen Vereins-Staaten bleiben daher . . . . . 162,398 „ 6 „ 3 „
Summa der Brutto-Einnahme wie oben . 207,616 Thlr. 19 Sgr 10 Pf.

Digitized by Google

6. Die Vertheilung obiger Antheile erfolgt hiernach:

	Bevölkerung. Antheile.	Einnahme-Antheile. Thlr.	sgr.	pf.
a. für Hannover und Oldenburg, wie zu II. 2. und 4.	2,070,038	35,018	27	10
b. hiervon treffen auf jeden Staat nach der Bevölkerung				
a., Hannover	1,840,932	31,143	3	11
b., Oldenburg	229,106	3,875	23	11
Summa wie vor . . .	2,070,038	35,018	27	10
c. für die übrigen Vereins-Staaten im Ganzen	14,649,390	126,605	25	2
d. davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf:				
a., Preußen (westliche Provinzen)	4,693,364	40,561	27	5
Außerdem: Luxemburg	192,632	1,664	24	1
b., Bayern	4,565,256	39,454	22	7
c., Württemberg	1,733,263	14,979	16	5
d., Baden	1,354,756	11,708	10	2
e., Kurfürstenthum Hessen	727,323	6,285	24	5
f., Großherzogthum Hessen	865,480	7,479	24	8
g., Braunschweig (Kreis-Direktions-Bezirk Holzminden, Gandersheim und Amt Thedinghausen)	88,256	762	22	3
h., Nassau	429,060	3,708	3	2
Zusammen wie oben . . .	14,649,390	126,605	25	2

Digitized by Google

Beilage IV.
zur definitiven Zoll-Abrechnung für das Jahr 1855.

Berechnung

des

der freien Stadt Frankfurt aus den gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen zu gewährenden Nachschusses für das Jahr 1855.

		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
	A. Eingangs-Abgaben.						
1.	Die gesammte Brutto-Einnahme des Jahres 1855 hat, mit Ausschluß der Frankfurter Einnahme, betragen	.	.	.	24,664,941	21	2
	Davon kommen in Abzug:						
	die Kosten der Zoll-Erhebung und des Zollschutzes an den Außengrenzen, sowie die sonstigen besonderen Ausgaben des Vereins mit	.	.	.	2,519,032	28	10
2.	Die Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, haben daher im Jahre 1855 eine Rein-Einnahme aufgebracht von . .	.	.	.	22,145,908	22	4
3.	Hierzu tritt die Rein-Einnahme von Frankfurt und zwar:						
	a) die Brutto-Einnahme betrug	829,129	26	3			
	b) davon gehen ab:						
	α. das Aversum für 1855 mit 164,230 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.						
	β. die Verwaltungs-Ausgaben 42,915 „ 5 „ 9 „						
	Zusammen	207,146	1	5			
	c) Die Netto-Einnahme bei Frankfurt ergiebt sich mithin zu	.	.	.	621,983	24	10
4.	Die übrigen Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, haben daher im Jahre 1855 überhaupt eine Rein-Einnahme bezogen von	.	.	.	22,767,892	17	2
5.	Von der Netto-Einnahme der Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, also von der Summe zu 2. von 22,145,908 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf., sind 5 Prozent für die Kosten der Zoll-verwaltung im Binnenlande in Abzug zu bringen, mit .	.	.	.	1,107,295	13	1
	Bleibt	.	.	.	21,660,597	4	1

Digitized by Google

		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
6.	Von dem verbleibenden Ueberreste von . . . . . werden den Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, soviel Gulden gut geschrieben, als erforderlich sind, damit ein jeder dieser Vereins-Staaten einen Gulden für den Kopf seiner Bevölkerung erhält; mithin				21,660,597	4	1
	a) für die älteren Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, 30,414,256 Fl.						
	b) für Hannover und Oldenburg, mit Rücksicht auf deren Präzipuum, nach Ziffer IV. unter A. der Unterlage . . . . . 4,025,895 Fl.						
	Zusammen 34,440,151 Fl.				19,680,086	8	7
7.	Das Mehr-Aufkommen, welches zwischen den übrigen Vereins-Staaten und Frankfurt getheilt werden soll, beträgt daher.				1,980,510	25	6
8.	Nach Maaßgabe der Bevölkerung der Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, von . . . . . 34,440,151 Antheilen und der bei dem Aversum berechneten Antheile von Frankfurt von 287,404 „						
	überhaupt von . . 34,727,555 Antheilen						
	ergiebt sich von dem Mehr-Aufkommen zu 7. auf die Antheile der freien Stadt Frankfurt ein Nachschuß von . . .				16,390	19	1
	B. Aus- und Durchgangs-Abgaben im westlichen Verbande.						
1.	Die gesammte Brutto-Einnahme an Aus- und Durchgangs-Abgaben hat im westlichen Verbande, ohne die Einnahme von Frankfurt, betragen.				146,129	29	3
2.	Hierzu die Einnahme in Frankfurt a. M. mit.				15,494	23	9
3.	Die betreffenden Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, haben hiernach im Jahre 1855 eine Rein-Einnahme bezogen von				161,624	23	.
4.	Von der Einnahme der betheiligten Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, also von der Summe zu 1. von 146,129 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., sind 5 Prozent für die Kosten der Zoll-Verwaltung im Binnenlande in Abzug zu bringen, mit .				7,306	14	11
5.	Der verbleibende Ueberrest von . . . . . ist zwischen den betreffenden Vereins-Staaten und Frankfurt nachträglich zu vertheilen.				154,318	8	1

Digitized by Google

			Thlr.	sgr.	pf.
6.	Nach Maaßgabe der Antheile und zwar:				
	a) für die älteren Vereins-Staaten des westlichen Verbandes, ohne Frankfurt, nach deren Bevölkerungszahl	14,649,390 Antheilen			
	b) für Hannover und Oldenburg, mit Rücksicht auf deren Präzipuum nach Ziffer 6. unter Lit. B. der Unteranlage	4,051,993 „			
	c) für die freie Stadt Frankfurt, nach deren bei dem Aversum berechneten Antheilen	287,404 „			
	zusammen . .	18,988,787 Antheilen			
	berechnet sich der Nachschuß an Aus- und Durchgangs-Abgaben für die freie Stadt Frankfurt auf		2,335	20	4
	Hierzu der Nachschuß aus den Eingangs-Abgaben mit		16,390	19	1
	ergiebt überhaupt einen Nachschuß für das Jahr 1855 von		18,726	9	5

Digitized by Google

Unteranlage zu Beilage IV.
der definitiven Zoll-Abrechnung für das Jahr 1855.

Berechnung

des

Verhältnisses, in welchem Hannover und Oldenburg einerseits und die übrigen Vereins-Staaten andererseits an der Rein-Einnahme des Jahres 1855 Theil nehmen.

	A. Eingangs-Abgaben.	Thlr.	sgr.	pf.
I.	**Brutto-Einnahme.**			
	1) Die Brutto-Einnahme beträgt	25,494,071	17	5
	Hiervon ab die Aversal-Entschädigung an die freie Stadt Frankfurt .	164,230	25	8
	Bleiben .	25,329,840	21	9
	2) Die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg beträgt 2,070,038 Köpfe.			
	3) Im Verhältniß zur Gesammt-Bevölkerung des Vereines (die Bevölkerung von Frankfurt nicht inbegriffen) von 32,484,294 Köpfen fallen auf die 2,070,038 Köpfe Hannovers und Oldenburgs an der bleibenden Einnahme zu 1. . . . . 1,614,125 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.			
	4) Dieser Betrag um $\frac{3}{4}$ vermehrt mit 1,210,594 „ 7 „ 6 „			
	bildet den Antheil Hannovers und Oldenburgs mit	2,824,719	27	7
	5) Den übrigen Vereins-Staaten bleiben daher	22,505,120	24	2
II.	**Verwaltungs-Kosten.**			
	1) Gesammt-Ausgaben (nach Ziffer A. 1. der Beilage IV. zur Abrechnung)	2,519,032	28	10
	Hierzu die Verwaltungs-Ausgaben von Frankfurt	42,915	5	9
	Zusammen .	2,561,948	4	7
	2) Davon fallen nach dem unter I. 3. bemerkten Verhältnisse auf Hannover und Oldenburg	163,258	8	5
	3) Die übrigen Vereins-Staaten haben mithin zu übernehmen . . .	2,398,689	26	2
	wie vor .	2,561,948	4	7
III.	Die Rein-Einnahme von den Eingangs-Abgaben beträgt hiernach:			
	1) für Hannover und Oldenburg:			
	a. von dem unter I. 4. ausgeworfenen Brutto-Antheile der 2,824,719 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.			
	b. geht nach II. 2. ab, der Kosten-Antheil mit 163,258 „ 8 „ 5 „			
	c. bleibt als Netto-Einnahme	2,661,461	19	2
	2) für die übrigen Vereins-Staaten:			
	a. von dem unter I. 5. ausgeworfenen Brutto-Antheil der 22,505,120 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf.			
	b. geht nach II. 3. ab, der Kosten-Antheil mit 2,398,689 „ 26 „ 2 „			
	c. bleibt als Netto-Einnahme	20,106,430	28	.

Digitized by Google

		Thlr.	sgr.	pf.
IV.	Nach dem Verhältniß der Netto-Einnahme von 20,106,430 Thlr. 28 Sgr. : 2,661,461 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. stehen somit den 30,414,256 Kopf-Antheilen der älteren Zollvereins-Staaten gegenüber : 4,025,895 Antheile für Hannover und Oldenburg.			
	B. Aus- und Durchgangs-Abgaben.			
1.	Die Einnahme im westlichen Verbande beträgt	161,624	23	—
2.	Die Bevölkerung Hannovers und Oldenburgs beträgt 2,070,038 Köpfe.			
3.	Im Verhältniß zur Bevölkerung des westlichen Verbandes (jene von Frankfurt nicht eingerechnet) von 16,719,428 Köpfen, fallen auf die 2,070,038 Köpfe von Hannover und Oldenburg 20,010 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.			
4.	Dieser Betrag um $\frac{3}{4}$ vermehrt mit . . 15,008 „ 3 „ 4 „			
	bildet den Antheil für Hannover und Oldenburg mit	35,018	27	10
5.	Den übrigen Vereins-Staaten bleiben daher	126,605	25	2
6.	Nach Verhältniß der Netto-Einnahme von 126,605 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. : 35,018 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. stehen somit den 14,649,390 Kopf-Antheilen der älteren Zollvereins-Staaten des westlichen Verbandes gegenüber : 4,051,993 Antheile für Hannover und Oldenburg.			

Digitized by Google

Anlage XXVII.
zu §. 56 des Haupt-Protokolls.

Definitive Zusammenstellung

über die

gemeinschaftlichen Einnahmen

an

Eingangs-Zollgefällen

für das

Jahr 1857.

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Bevölkerung mit Einschluß der, auf Aversa zugetretenen Gebietstheile nach der Zählung im December 1855.	Brutto-Einnahme im Jahre 1857.											
		Eingangs-Abgabe.			Andere Einnahmen.			Eingegangene Register-Defekte.			Zusammen.		
1. 2. Nr.	3. Kopfzahl.	4. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Thlr.	Sgr.	Pf.	7. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Preußen	17,556,556	16,722,862	25	11	.	.	.	8,073	29	6	16,730,936	25	5
Außerdem:													
Luxemburg	189,480	88,121	.	6	.	.	.	17	2	.	88,138	2	6
2. Bayern	4,547,239	1,051,030	5	5	.	.	.	701	7	9	1,051,731	13	2
3. Sachsen	2,039,176	2,460,697	7	8	.	.	.	1,056	23	6	2,461,754	1	2
4. Hannover	1,841,557	2,206,827	13	9	* 283	6	4	996	25	9	2,208,107	15	10
5. Württemberg	1,669,720	402,737	12	7	.	.	.	86	16	1	402,823	28	8
6. Baden	1,312,918	813,360	25	5	.	.	.	769	6	7	814,130	2	.
7. Kurf. Hessen	709,659	283,222	4	10	.	.	.	47	.	.	283,269	4	10
8. Großh. Hessen	848,102	565,284	27	2	.	.	.	67	19	2	565,352	16	4
9. Thüringen	1,025,642	323,069	13	11	.	.	.	73	8	.	323,142	21	11
10. Braunschweig	245,771	285,888	13	2	.	.	.	57	.	.	285,945	13	2
11. Oldenburg	232,103	258,595	13	7	.	.	.	266	5	10	258,861	19	5
12. Nassau	428,237	64,880	16	.	.	.	.	14	3	9	64,894	19	9
13. Frankfurt a. M.	.	892,516	.	.	**1,746	21	8	28	16	3	894,291	7	11
Zusammen	32,646,160	26,419,093	29	11	2,029	28	.	12,255	14	2	26,433,379	12	1

* und zwar:
3 Thlr. 15 Sgr. Gefäs aus dem Verkauf eines alten Ankers,
9 „ 16 „ 8 Pf. zuviel in Ausgabe gestellte Besoldung für Grenzaufseher,
270 „ 4 „ 8 „ Nachsteuer aus den, dem Zollverein angeschlossenen Preußischen Gebietstheilen.

** Blei- und Zeitelgelder.

Digitized by Google

Davon gehen ab:													Bleiben.		
Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision. 8.			Zurückbezahlte irrthümlich erhoben gewesene Gefälle. 9.			Vergütungen für exportirte Gegenstände. 10.			Zusammen. 11.			12.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
64	1	2	12,625	12	6	385,753	6	6	398,442	20	2	16,332,494	5	3
3	17	.	332	2	.	.	.	.	335	19	.	87,802	13	6
505	17	5	485	29	2	.	.	.	991	16	7	1,050,739	26	7
936	20	6	970	4	.	.	.	.	1,906	24	6	2,459,847	6	8
270	4	2	1,422	5	8	83,207	17	11	84,899	27	9	2,123,207	18	1
30	20	10	827	7	2	458	.	7	1,315	28	7	401,508	.	1
397	29	5	2,029	10	10	13,846	2	7	16,273	12	10	797,856	19	2
.	10	.	69	19	6	.	.	.	69	29	6	283,199	5	4
16	1	5	.	17	2	1847	27	9	1,864	16	4	563,488	.	.
156	21	.	.	.	.	.	.	.	156	21	.	322,986	.	11
8	15	.	85	10	8	.	.	.	93	25	8	285,851	17	6
73	11	8	395	29	10	124	11	8	593	23	2	258,267	26	3
.	.	.	21	14	.	521	10	7	542	24	7	64,351	25	2
4	21	1	192	22	3	.	.	.	197	13	4	894,093	24	7
2,468	10	8	19,458	4	9	485,758	17	7	507,685	3	.	25,925,694	9	1

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	Bleiben 13. Thlr.	sgr.	pf.	Es treten hinzu: die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle 14. Thlr.	sgr.	pf.	der Frankfurter Meß-Rabatt 15. Thlr.	sgr.	pf.	der Rabatt auf Gegenstände überseeischen Ursprungs 16. Thlr.	sgr.	pf.	Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme. 17. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Preußen	16,332,494	5	3	49,594	24	6	6,942	16	6	24,287	11	.	16,413,318	27	3
	Außerdem:															
	Luxemburg	87,802	13	6	330	7	.	.	.	.	.	.	.	88,132	20	6
2.	Bayern	1,050,739	26	7	4,204	6	10	.	.	.	.	.	.	1,054,944	3	5
3.	Sachsen	2,459,847	6	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2,459,847	6	8
4.	Hannover	2,123,207	18	1	3,650	1	11	.	.	.	.	.	.	2,126,857	20	.
5.	Württemberg	401,508	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	401,508	.	1
6.	Baden	797,856	19	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	797,856	19	2
7.	Kurf. Hessen	283,199	5	4	50	16	.	.	.	.	.	.	.	283,249	21	4
8.	Großh. Hessen	563,488	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	563,488	.	.
9.	Thüringen	322,986	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	322,986	.	11
10.	Braunschweig	285,851	17	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	285,851	17	6
11.	Oldenburg	258,267	26	3	101	2	1	.	.	.	.	.	.	258,368	28	4
12.	Nassau	64,351	25	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	64,351	25	2
13.	Frankfurt a. M.	884,093	24	7	58	24	7	.	.	.	.	.	.	894,152	19	2
	Zusammen	25,925,694	9	1	57,989	22	11	6,942	16	6	24,287	11	.	26,014,913	29	6

Henning. von Meixner. von Thümmel. Albrecht. von Herzog. Schmidt.
Cramer. Ewald. von Thielau. Meyer. von Hermsterck. Fellner.

Zugleich aus Auftrag und im Namen des Bevollmächtigten für den Thüringischen Zoll- und Handelsverein.

Digitized by Google

Anlage XXVIII. zu §. 56 des Haupt-Protokolls.
Beilage I.
zur definitiven Einnahme-Zusammenstellung.

Definitive Zusammenstellung

der

Einnahmen an Aus- und Durchgangs-Abgaben

in

den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, dem Königreiche Sachsen, dem Gebiete des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins und dem Herzogthume Braunschweig, ohne die Kreisdirektions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie das Amt Thedinghausen

für

das Jahr 1857.

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im Jahre 1858. Ausgangs-Abgabe. Thlr.	sgr.	pf.	Durchgangs-Abgabe. Thlr.	sgr.	pf.	Eingezogene Register-Defekte. Thlr.	sgr.	pf.	Zusammen. Thlr.	sgr.	pf.
1.	**Preußen.** Oestliche Provinzen	12,767,835	47,430	6	—	174,496	14	11	171	10	6	222,098	1	5
2.	**Sachsen**	2,039,176	41,088	10	—	132,624	21	10	66	7	—	173,779	8	10
3.	**Thüringen**	1,025,642	71	17	—	136	20	6	1	25	—	210	2	6
4.	**Braunschweig** . . . (ohne die Kreis-Directions-Bezirke Holzminden u. Gandersheim, sowie das Amt Thedinghausen).	158,468	184	7	6	121	6	1	—	—	—	305	13	7
	Zusammen .	15,991,121	88,774	10	6	307,379	3	4	239	12	6	396,392	26	4

Henning. von Meixner. von Thümmel. Albrecht.

Digitized by Google

Davon gehen ab:									Bleiben			Es treten hinzu:						Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme		
Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision			Zurückgezahlte, irrthümlich erhoben gewesene Gefälle			Zusammen						die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle			der Rabatt auf Gegenstände überfundischen Ursprungs					
8.			9.			10.			11.			12.			13.			14.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
75	25	—	626	29	6	702	24	6	221,395	6	11	—	—	—	15	3	—	221,410	19	11
104	20	6	109	22	—	214	12	6	173,564	26	4	—	—	—	—	—	—	173,564	26	4
—	—	—	4	24	—	4	24	—	205	8	6	—	—	—	—	—	—	205	8	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	305	13	7	—	—	—	—	—	—	305	13	7
180	15	6	741	15	6	922	1	—	395,470	25	4	—	—	—	15	13	—	395,486	8	4

von Herzog. Schmidt. Cramer. Ewald. von Thielau, zugleich aus Auftrag und im Namen des Bevollmächtigten für den Thüringischen Zoll- und Handelsverein. **Meyer. v. Heemskerck. Fellner.**

Digitized by Google

Anlage XXXII. zu §. 56 des Haupt-Protokolls.
Beilage I. zur definitiven Einnahme-Zuſammenſtellung.

Definitive Zuſammenſtellung

der

Einnahmen an Aus- und Durchgangs-Abgaben

in den

weſtlichen Preußiſchen Provinzen, außerdem in Luxemburg, dann in Bayern, Württemberg, Baden, Kurf. Heſſen, Großh. Heſſen, den Kreis-Direktionsbezirken Holzminden und Gandersheim, ſowie dem Amte Thedinghauſen, von Braunſchweig, ferner in Oldenburg, Naſſau und Frankfurt a. M.

für

das Jahr 1858.

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile.	Brutto-Einnahme im Jahre 1858. Ausgangs-Abgabe.			Durchgangs-Abgabe.			Eingezogene Register-Defekte.			Zusammen.		
1.	2.	3. Kopfzahl.	4. Thlr.	sgr	pf.	5. Thlr.	sgr	pf.	6. Thlr.	sgr	pf.	7. Thlr.	sgr	pf.
	1. Preußen.													
	Westliche Provinzen	4,788,721	39,870	5	10	16,864	11	6	87	18	.	56,822	5	4
	Außerdem:													
	Luxemburg . . .	189,480	1,489	25	.	35	12	3	.	15	.	1,525	22	3
	2. Bayern	4,547,239	14,003	8	10	16,732	8	10	191	21	5	30,927	9	1
	3. Hannover . . .	1,841,557	13,012	.	.	18,710	18	2	25	22	.	31,748	10	2
	4. Württemberg . .	1,669,720	2,037	5	5	4,211	12	7	1	23	9	6,250	11	9
	5. Baden	1,312,918	28,876	17	9	11,381	27	9	30	17	1	40,289	2	7
	6. Kurf. Hessen . .	709,659	26	13	6	35	20	.	.	.	.	62	3	6
	7. Großherzth. Hessen	848,102	1,963	18	7	1,033	8	.	.	1	2	2,996	27	9
	8. Braunschweig . . (Kreis-Direktionsbezirk Holzminden und Gandersheim, sowie Amt Thedinghausen.)	87,303	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	9. Oldenburg . . .	232,103	1,140	17	2	5	.	10	88	2	1	1,233	20	1
	10. Nassau	428,237	322	26	3	1,325	.	3	.	.	.	1,647	26	6
	11. Frankfurt a. M. .	.	32,831	10	.	2,790	23	9	7	28	10	35,630	2	7
	Zusammen .	16,655,039	135,573	28	4	73,125	23	11	433	29	4	209,133	21	7

Henning. **von Meixner.** **von Thümmel.** **Albrecht.** **von Herzog.**

Digitized by Google

Davon gehen ab									Bleiben			Es treten hinzu						Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme.		
Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision			zurückbezahlte irrthümlich erhoben gewesene Gefälle			Zusammen						die auf Freipässe ganz oder theilweise frei geschriebenen Gefälle			der Rabatt auf Gegenstände überseeischen Ursprungs					
8.			9.			10.			11.			12.			13.			14.		
Thlr.	sgr	pf.	Thlr.	sgr	pf.	Thlr.	sgr	pf.	Thlr.	sgr	pf.	Thlr.	sgr	pf.	Thlr.	sgr	pf.	Thlr.	sgr	pf.
.	21	.	84	.	.	84	21	.	56,737	14	4	.	.	.	.	.	.	56,737	14	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,525	22	3	.	.	.	.	.	.	1,525	22	3
388	5	5	26	2	.	414	7	5	30,513	1	8	.	5	9	.	.	.	30,513	7	5
145	22	10	48	10	6	194	3	4	31,554	6	10	.	.	.	.	.	.	31,554	6	10
24	16	.	9	12	10	33	28	10	6,216	12	11	.	.	.	.	.	.	6,216	12	11
9	14	6	12	24	4	22	8	10	40,266	23	9	.	.	.	.	.	.	40,266	23	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	62	3	6	.	.	.	.	.	.	62	3	6
.	.	.	41	28	.	41	28	.	2,954	29	9	.	.	.	.	.	.	2,954	29	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	5	5	1	11	.	1	16	5	1,232	3	8	.	.	.	.	.	.	1,232	3	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,647	26	6	.	.	.	.	.	.	1,647	26	6
1	14	4	74	20	10	76	5	2	35,553	27	5	.	.	.	.	.	.	35,553	27	5
570	9	6	298	19	6	868	29	.	208,264	22	7	.	5	9	.	.	.	208,264	28	4

Schmidt. **Cramer.** **Ewald.** **von Thielau,** **Meyer.** **von Heemskerck.** **Fellner.**

zugleich aus Auftrag und im Namen
des Bevollmächtigten für den Thüringischen
Zoll- und Handelsverein.

Digitized by Google

Anlage XXXIII.
zu §. 56 des Haupt-Protokolls.

Zuſammenſtellung

der

nach den Beſchlüſſen der XIII., XIV. und XV. General-Konferenz anzuerkennenden Ausgaben für die Zollerhebung und den Zollſchutz an den Außengrenzen, ſowie der ſonſtigen gemeinſchaftlichen Koſten

auf

das Jahr 1857.

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	1. Persönliche Ausgaben bei den Haupt-Zollämtern. Thlr.	sgr.	pf.	2. Persönliche Ausgaben bei den Nebenzollämtern I. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	3. Persönliche Ausgaben für die Anfagepostenbei den Haupt- und Nebenzollämtern I. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	4. Persönliche Ausgaben bei den Neben-Zollämtern II. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	5. Kosten der Legitimationsschein-Ausfertigung. Thlr.	sgr.	pf.	6. Bureau- und Amtskosten der Haupt- u. Nebenzollämter I. und Anfagepostten. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Preußen	a. 190,861	10	3	a. 44,782	10	.	a. 7,820	.	.	22,372	15	.	9,231	7	6	a 15080	.	.
	Außerdem:																		
	Luxemburg	4,400	.	.	a. 3,200	.	.	.	.	.	1,620	.	.	540	.	.	a. 530	.	.
2.	Bayern	b. 49,769	7	5	b. 30,105	15	2	b. 3,104	16	7	9,195	.	.	3,065	.	.	a. 4,880	.	.
3.	Sachsen	a. 24,950	.	.	a. 11,280	.	.	a. 1,380	.	.	4,080	.	.	1,360	.	.	a. 2,090	.	.
4.	Hannover	b. 53,447	23	9	b. 34.176	20	10	b. 4,353	26	3	8,400	.	.	2,800	.	.	5,520	.	.
5.	Württemberg	6,220	.	.	640	.	.	.	.	.	610	.	.	70	.	.	460	.	.
6.	Baden	b. 46,676	5	9	b. 13,095	22	7	1,380	.	.	4,044	.	.	1,348	.	.	3,520	.	.
7.	Kurf. Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Großh. Hessen	700	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	Oldenburg	b. 11,073	15	.	b. 9,556	15	.	920	.	.	2,032	15	.	677	15	.	1,710	.	.
11.	Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12.	Frankfurt a/M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zusammen	388,098	2	2	146,836	23	7	18,958	12	10	52,354	.	.	19,091	22	6	33,790	.	.

Henning. von Meixner. von Thümmel. Albrecht. von Herzog. Cramer. Ewald.

Digitized by Google

7. Gehalte des Grenzschutz-Personals.			8. Equipage- und Pferdeunterhaltungs-Gelder.			9. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rheine.			10. Auf gemeinschaftliche Kosten bestrittene sonstige Ausgaben.			Summa.			Bemerkungen.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
a. 588,540	15	.	a. 72,154	20	.	f¹. 15,934	.	.	k. 1,593	20	.	1,010,872	3	11	Es sind bezeichnet mit den Buchstaben:
c. 6,636	22	3	d. 4,426	.	.	g. 9,242	6	4	l. 7,730	5	10				a. Die berichtigten Bauschsummen.
						h. 622	8	.	s. 2,679	15	6				b. Die wirklichen Ausgaben.
						i. 673	19	4	t. 6,705	26	11				c. Die Averfional-Vergütung für den größeren Aufwand an Grenzzoll-Verwaltungskosten, resp. die besonderen Kosten für Verstärkung des Grenzschutzes.
						r. 3,085	12	.	u. 700	.	.				
75,240	.	.	a. 4,266	.	.	.	.	.	.	.	.	89,916	.	.	
			d. 120	.	.										
b. 194,787	6	10	b. 18,620	27	2	g. 17	.	10	k. 496	20	.	315,839	.	10	d. Reisekosten der Ober-Zollinspectoren.
			d. 1,560	.	.	h. 143	2	.							e. Gehalte der Abfertigungs-Beamten wegen der Abfertigung auf dem Rheine.
						i. 94	24	10							
78,540	.	.	a. 7,884	.	.	.	.	.	k. 2,639	20	.	135,036	21	2	f¹. Gehalte der Schiffsbegleiter auf dem Rhein und Main.
			d. 720	.	.				v. 113	1	2				f². Theuerungszulage für dieselben.
b. 273,140	3	4	a. 17,178	.	.	.	.	.	k. 296	15	.	473,048	.	1	g. Diäten und Transportkosten derselben.
			d. 1,080	.	.				l. 14,573	26	8				h. Prämien für Fahrten unter Schiffsverschluß.
									n¹. 19,904	21	9				
									n². 111	10	.				i. Prämien für die erste verschlußfähige Einrichtung der Schiffe.
									o. 5,609	26	3				
									p. 1,964	5	.				k. Gehalte und Diäten der Grenzaufseher, welche die Eisenbahnwagenzüge begleitet haben.
									q. 30,491	1	3				
9,420	.	.	1,086	.	.	.	.	.	.	.	.	18,506	.	.	l. Alimentirungs-Entschädigungen für die in Folge des Anschlusses des Steuervereins an den Zollverein dienstlos gewordenen Beamten.
203,670	.	.	13,519	4	.	e. 350	.	.	e. 14,100	.	.	304,610	10	7	
			d. 1,200	.	.	g. 608	2	.	k. 62	20	.				
						h. 365	18	10							m. Kosten für die Zollaufsicht an der Weser.
						i. 670	27	5							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	l. 21,209	13	4	21,209	13	4	n¹. Gehalte ꝛc. der Schiffsbesatzung, Aufseher und Schiffsmannschaft ꝛc.
.	.	.	.	.	.	f¹. 4,800	.	.	.	.	.	7,381	3	.	n². Schiffsbegleitungs-Kosten.
						f². 340	.	.							
						g. 1,242	5	.							o. Kosten der Kreuzerschiffe.
						h. 298	28	.							p. Extraordinaire Zoll-Verwaltungs-Kosten.
															q. Kosten des zollvereinsländischen Hauptzollamts in Bremen.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	l. 34,605	6	3	34,970	6	3	
									m. 365	.	.				r. Kosten für die Declarations-Ausfertigung in Emmerich.
a. 62,663	10	.	a. 4,414	.	.	.	.	.	n¹. 3,764	10	.	97,514	.	9	s. Kosten der Hafen-Gensd'armerie zu Swinemünde und Memel.
			d. 360	.	.				o. 336	10	9				
									p. 6	.	.				t. Kosten des Central-Bureaus incl. der Druck- und Buchbinderkosten.
.	.	.	.	.	.	g. 960	7	5	.	.	.	1,069	17	5	
						h. 109	10	.							u. Gehalt des Revisors der Luxemburgischen Zollregister.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	* 42,717	17	9	42,717	17	9	v. Kosten des Wachtschiff-Fährers auf der Elbe an der Grenze bei Schandau.
1,492,637	27	5	148,588	21	2	39,557	22	.	212,776	23	5	2,552,690	5	1	

* Verwaltungs-Ausgaben und 507 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf. Prämien für unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrten.

von Thielau,
zugleich aus Auftrag und im Namen des Bevollmächtigten für den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein.

Meyer. **von Heemskerck.** **Fellner.**

Digitized by Google

Anlage XXXIV.
zu §. 56 des Haupt-Protokolls.

Zuſammenſtellung

der

nach dem Beſchluſſe der XV. General-Konferenz anzuerkennenden Ausgaben für die Zollerhebung und den Zollſchutz an den Außengrenzen, ſowie der ſonſtigen gemeinſchaftlichen Koſten

auf

das Jahr 1858.

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	1. Persönliche Ausgaben bei den Haupt-Zollämtern. Thlr.	sgr.	pf.	2. Persönliche Ausgaben bei den Nebenzollämtern I. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	3. Persönliche Ausgaben für die Angabeposten bei den Haupt- und Nebenzollämtern I. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	4. Persönliche Ausgaben bei den Nebenzollämtern II. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	5. Kosten der Legitimationsschein-Ausfertigung. Thlr.	sgr.	pf.	6. Bureau- und Amtskosten der Haupt- u. Nebenzollämter I. und Angabeposten. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Preußen	a. 192,312	1	9	a. 44,742	20	11	a. 7,459	20	.	22,372	15	.	9,231	7	6	15,075	.	.
	Außerdem:																		
	Luxemburg	4,400	.	.	a. 3,200	.	.	.	.	.	1,620	.	.	540	.	.	a. 530	.	.
2.	Bayern	a. 52,316	20	.	a. 29,015	26	7	a. 2,990	.	.	9,195	.	.	3,065	.	.	a. 4,900	.	.
3.	Sachsen	a. 25,000	.	.	a. 11,421	7	6	a. 1,523	22	6	4,080	.	.	1,360	.	.	a. 2,108	22	6
4.	Hannover	b. 54,430	27	6	b. 34,508	.	3	b. 4,396	7	6	8,400	.	.	2,800	.	.	5,520	.	.
5.	Württemberg	6,220	.	.	640	.	.	.	.	.	610	.	.	70	.	.	460	.	.
6.	Baden	47,800	.	.	12,290	.	.	1,380	.	.	4,044	.	.	1,348	.	.	3,520	.	.
7.	Kurf. Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Großh. Hessen	700	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	Oldenburg	11,200	.	.	9,430	.	.	a. 843	10	.	2,032	15	.	677	15	.	1,700	.	.
11.	Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12.	Frankfurt a/M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zusammen	394,379	19	3	145,247	25	3	18,593	.	.	52,354	.	.	19,091	22	6	33,813	22	6

Henning. von Meixner. von Thümmel. Albrecht. von Herzog. Schmidt.

Digitized by Google

7. Gehalte des Grenzschutz-Personals.			8. Equipage- und Pferdeunterhaltungs-Gelder.			9. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rheine.			10. Auf gemeinschaftliche Kosten bestrittene sonstige Ausgaben.			Summa.			Bemerkungen.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
a. 588,052	2	8	a. 71,880	13	2	f¹. 15,934	.	.	k. 1,554	10	.	1,007,064	20	2	Es sind bezeichnet mit den Buchstaben:
c. 5,872	29	1	d. 5,040	.	.	g. 8,364	.	1	l. 4,563	11	6				a. Die berichtigten Banksummen.
						h. 579	22	.	s. 2,437	11	10				b. Die wirklichen Ausgaben.
						i. 82	6	2	t. 8,387	13	2				c. Die Aversional-Vergütung für den größeren Aufwand an Grenzzoll-Verwaltungskosten, resp. die besonderen Kosten für Verstärkung des Grenzschutzes.
						r. 2,423	15	4	u. 700	.	.				
75,240	.	.	b. 4,591	3	9	.	.	.	.	.	.	90,241	3	9	d. Reisekosten der Ober-Zollinspectoren.
			d. 120	.	.										
b. 195,309	27	2	a. 18,928	10	.	g. 101	21	5	k. 160	20	.	318,040	1	5	e. Gehalte der Abfertigungs-Beamten wegen der Abfertigung auf dem Rheine.
			d. 1,560	.	.	h. 79	22	.	v. 417	4	3				
78,540	.	.	a. 7,902	.	.	.	.	.	k. 2,605	20	.	135,374	13	8	f¹. Gehalte der Schiffsbegleiter auf dem Rhein und Main.
			d. 720	.	.				v. 113	1	2				
															f². Theuerungszulagen für dieselben.
b. 275,283	15	11	b. 17,229	15	4	.	.	.	k. 517	15	.	461,100	6	5	g. Diäten und Transportkosten derselben.
			d. 1,080	.	.				n¹. 19,866	7	2				h. Prämien für Fahrten unter Schiffsverschluß.
									n². 183	20	.				
									o. 4,605	.	5				i. Prämien für die erste verschlußfähige Einrichtung der Schiffe.
									p. 2,866	25	6				
									q. 29,412	21	10				k. Gehalte und Diäten der Grenzaufseher, welche die Eisenbahnwagenzüge begleitet haben.
9,420	.	.	a. 1,053	3	8	.	.	.	.	.	.	18,473	3	8	l. Alimentirungs-Entschädigungen für die in Folge des Anschlusses des Steuervereins an den Zollverein dienstlos gewordenen Beamten.
a. 201,292	.	.	b. 13,114	14	7	e. 350	.	.	c. 14,100	.	.	304,760	25	5	m. Kosten für die Zollaufsicht an der Weser.
			d. 1,200	.	.	g. 389	19	8	k. 244	20	.				
						h. 501	18	.							n¹. Gehalte ꝛc. der Schiffsbesatzung, Aufseher und Schiffsmannschaft ꝛc.
						i. 186	13	2							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	l. 19,735	10	9	19,735	10	9	n². Schiffsbegleitungs-Kosten.
.	.	.	.	.	.	f¹. 4,800	.	.	.	.	.	7,526	21	10	o. Kosten der Kreuzerschiffe.
						f². 340	.	.							
						g. 1,257	3	10							p. Extraordinaire Zoll-Verwaltungs-Kosten.
						h. 429	18	.							
															q. Kosten des zollvereinsländischen Hauptzollamts in Bremen.
.	.	.	.	.	.	l. 28,678	1	8	.	.	.	28,678	1	8	
															r. Kosten für die Declaratious Aufertigung in Emmerich.
63,330	.	.	b. 4,495	1	3	.	.	.	n¹. 3,786	.	.	98,232	23	4	s. Kosten der Hafen-Gensd'armerie zu Swinemünde und Memel.
			d. 360	.	.				o. 180	12	1				
									p. 198	.	.				t. Kosten des Central Bureaus incl. der Druck und Buchbinderkosten.
.	.	.	.	.	.	g. 762	24	3	.	.	.	959	22	3	
						h. 196	28	.							u. Gehalt des Revisers der Luxemburgischen Zollregister.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	* 42,659	4	.	42,659	4	.	v. Kosten für Wachtschiff Zöbrer auf Grenzflüssen.
1,495,340	14	10	149,274	1	9	65,457	3	7	159,294	18	8	2,532,846	8	4	

* Verwaltungs-Ausgaben und 415 Thlr. 6 Sgr. Prämien für unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrten.

Cramer. **Ewald.** **von Thielau,** zugleich aus Auftrag und im Namen des Bevollmächtigten für den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein. **Meyer.** **von Heemskerck.** **Fellner.**

Digitized by Google

Anlage XXXV. mit einer Beilage zu §. 58 des Haupt-Protokolls.

Definitive Abrechnung

über die

gemeinſchaftliche Einnahme an Rübenzucker-Steuer

für die Zeit

vom 1. Januar bis Ende Auguſt 1854.

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach der Zählung im Dezember 1852. (Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokoll der elften General-Konferenz. Köpfe.	Betrag der Rübenzucker-Steuer einschl. der Register-Defekte und nach Abzug der Restitutionen. Thlr.	sgr.	pf.	Betrag der Verwaltungskosten. Thlr.	sgr.	pf.	Es kommen nach Abzug der Verwaltungskosten zur gemeinschaftlichen Theilung. Thlr.	sgr.	pf.
1.	**Preußen** (einschließlich der mit Preußen im engeren Vereine stehenden Länder und Gebietstheile.)	17,286,484	1,094,016	21	.	73,475	15	3	1,020,541	5	9
	Außerdem: **Luxemburg**	192,632	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	**Bayern**	4,565,256	18,731	.	.	343	9	5	18,387	20	7
3.	**Sachsen**	1,987,612	1,469	12	.	200	15	.	1,268	27	.
4.	**Hannover**	1,840,932	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	**Württemberg**	1,733,263	35,854	11	9	1,361	5	9	34,493	6	.
6.	**Baden**	1,354,768	135,387	6	.	1,282	24	.	134,104	12	.
7.	**Kurfürstenthum Hessen**	727,323	3,186	18	.	984	15	.	2,202	3	.
8.	**Großherzogthum Hessen**	865,480	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	**Thüringen**	1,024,929	11,596	6		516	3	9	11,080	2	3
10.	**Braunschweig**	247,461	22,105	29	9	3,840	.	.	18,265	29	9
11.	**Oldenburg**	229,106	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12.	**Nassau**	429,060	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13.	**Frankfurt a. M.**	* 287,404	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Zusammen	32,771,710	1,322,347	14	6	82,003	28	2	1,240,343	16	4

* Kopftheile.

Digitized by Google

Antheil jedes Vereins-Staates nach der besonderen Berechnung in der Beilage.			Es sind daher herauszuzahlen.			Es sind daher zu empfangen.			Bemerkungen.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
618,986	21	9	401,554	14	.	.	.	.	a. Die nebenstehend aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind nach der Anlage XXIII. zum §. 41. des Haupt-Protokolls der vierzehnten General-Konferenz zur Aufnahme in die definitive Abrechnung anerkannt.
6,897	20	5	.	.	.	6,897	20	5	
163,470	19	8	.	.	.	145,082	29	1	b. In Luxemburg, Hannover, Großherzogth. Hessen, Oldenburg, Nassau und Frankfurt a. M. hat keine Rübenzucker-Fabrikation stattgefunden.
71,171	15	9	.	.	.	69,902	18	9	
125,387	5	.	.	.	.	125,387	5	.	
62,063	27	4	.	.	.	27,570	21	4	
48,510	27	11	85,593	14	1	.	.	.	
26,043	19	9	.	.	.	23,841	16	9	
30,990	21	8	.	.	.	30,990	21	8	
36,700	6	.	.	.	.	25,620	3	9	
8,860	29	2	9,405	.	7	.	.	.	
15,604	17	2	.	.	.	15,604	17	2	
15,363	17	8	.	.	.	15,363	17	8	
10,291	7	1	.	.	.	10,291	7	1	
1,240,343	16	4	496,552	28	8	496,552	28	8	

Die Richtigkeit dieser Abrechnung wird, unter Bezugnahme auf die oben gemachte Bemerkung, hierdurch bescheinigt.

Berlin, den 17. April 1860.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

Henning. ***v. Reichert.***

Bienengräber.

Digitized by Google

Beilage zur definitiven Rübenzuckersteuer-Abrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis Ende August 1854.

Berechnung

der

Antheile der Vereins-Staaten an der Brutto-Einnahme der Rübenzucker-Steuer, ihres Beitrags zu den gemeinschaftlichen Kontrolirungs-Kosten und deren Theilnahme am Netto-Ertrage.

Für die Betriebszeit vom 1. Januar bis Ende August 1854.

A. Brutto-Einnahme.

1.	Die Bevölkerung beträgt nach der Abrechnung:		
	a. von Hannover	1,840,932	Köpfe,
	b. von Oldenburg	229,106	„
	Summa . . .	2,070,038	Köpfe.
2.	Die Brutto-Einnahme beläuft sich auf	1,322,347 Thlr. 14 Sgr.	6 Pf.
3.	Davon fallen bei der Summe der Einnahme-Antheile des Gesammt-Vereins (einschließlich der nach der zu Ende 1852 stattgefundenen Zählung der freien Stadt Frankfurt gebührenden 287,404 Antheile) von 32,771,710 Antheilen, auf die zu 1. bemerkte Bevölkerung von Hannover und Oldenburg mit 2,070,038 Köpfen	83,526 Thlr. 18 Sgr.	— Pf.
4.	Dieser Betrag um drei Viertheile vermehrt, mit	62,644 „ 28 „	6 „
	bildet den Antheil für Hannover und Oldenburg von . .	146,171 Thlr. 16 Sgr.	6 Pf.
5.	Den übrigen Vereins-Staaten bleiben daher	1,176,175 „ 28 „	— „
	Summa der Brutto-Einnahme, wie oben . . .	1,322,347 Thlr. 14 Sgr.	6 Pf.

B. Verwaltungs-Kosten.

1.	Die gemeinschaftlichen Verwaltungs-Kosten betragen	82,003 Thlr. 28 Sgr.	2 Pf.
2.	Davon fallen auf die Bevölkerung Hannovers und Oldenburgs von 2,070,038 Köpfen im Verhältniß zu dem Betrage des Gesammt-Vereins von 32,771,710 Antheilen	5,179 „ 24 „	4 „
3.	Die übrigen Vereins-Staaten haben mithin zu übernehmen . .	76,824 „ 3 „	10 „
	Summa der Verwaltungs-Kosten, wie oben . .	82,003 Thlr. 28 Sgr.	2 Pf.

Digitized by Google

C. **Der Netto-Ertrag beläuft sich hiernach:**

1. Für Hannover und Oldenburg:
   a. Von dem unter A. 4. berechneten Einnahme-Antheile von . . 146,171 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.
   b. gehen nach B. 2. als Kosten-Beitrag ab . . . . . 5,179 „ 24 „ 4 „
   bleiben Netto-Ertrag . . 140,991 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.

2. Für die übrigen Vereins-Staaten:
   a. Von dem unter A. 5. ausgewiesenen Einnahme-Antheile von 1,176,175 Thlr. 28 Sgr. — Pf.
   b. gehen die nach B. 3. zu übernehmenden Verwaltungskosten ab mit 76,824 „ 3 „ 10 „
   bleiben Netto-Ertrag . . 1,099,351 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf.

Summa des Netto-Ertrages . . 1,240,343 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.

D. **Für beide Gruppen vertheilen sich die ermittelten Beträge nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen Vereins-Staaten, wie folgt:**

A. Für die Vereins-Staaten **ohne** Hannover und Oldenburg.

1. Die Einnahme-Antheile des Gesammt-Vereins betragen . . . . . 32,771,710.
2. Davon ab die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg, mit . . . 2,070,038.
   Bleiben für die übrigen Vereins-Staaten . . . . 30,701,672.
3. Es fallen somit von dem Ertrage und den Kosten ꝛc. auf die einzelnen Vereins-Staaten:

Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach D. A. 2. Kopfzahl.	Einnahme-Antheile nach A. 5. Thlr.	Sgr.	Pf.	Kosten-Beitrag nach B. 3. Thlr.	Sgr.	Pf.	Netto-Ertrag nach C. 2. Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Beträge im Ganzen . .	30,701,672	1,176,175	28	—	76,824	3	10	1,099,351	24	2
b. Davon fallen auf:										
1. Preußen	17,286,484	662,242	9	7	43,255	17	10	618,986	21	9
Luxemburg	192,632	7,379	21	—	482	—	7	6,897	20	5
2. Bayern	4,565,256	174,894	5	11	11,423	16	3	163,470	19	8
3. Sachsen	1,987,612	76,145	2	6	4,973	16	9	71,171	15	9
4. Württemberg . . .	1,733,263	66,401	—	6	4,337	3	2	62,063	27	4
5. Baden	1,354,768	51,900	28	1	3,390	—	2	48,510	27	11
6. Kurfürstenthum Hessen .	727,323	27,863	18	8	1,819	28	11	26,043	19	9
7. Großherzogthum Hessen .	865,480	33,156	11	10	2,165	20	2	30,990	21	8
8. Thüringen	1,024,929	39,264	25	9	2,564	19	9	36,700	6	—
9. Braunschweig . . .	247,461	9,480	5	8	619	6	6	8,860	29	2
10. Nassau	429,060	16,437	6	6	1,073	18	10	15,363	17	8
11. Frankfurt a. M. . .	287,404	11,010	12	—	719	4	11	10,291	7	1
Zusammen wie a. oben .	30,701,672	1,176,175	28	—	76,824	3	10	1,099,351	24	2

Digitized by Google

B. Für die Vereins-Staaten Hannover und Oldenburg.

Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach A. 1.	Einnahme-Antheile nach A. 4.			Kosten-Beitrag nach B. 2.			Netto-Ertrag nach C. 1.		
	Kopfzahl.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Beträge im Ganzen . .	2,070,038	146,171	16	6	5,179	24	4	140,991	22	2
b. Davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf:										
1. Hannover	1,840,932	129,993	20	9	4,606	15	9	125,387	5	—
2. Oldenburg	229,106	16,177	25	9	573	8	7	15,604	17	2
Zusammen wie a. oben .	2,070,038	146,171	16	6	5,179	24	4	140,991	22	2

Digitized by Google

Anlage XXXVI. mit einer Beilage zu §. 58 des Haupt-Protokolls.

Definitive Abrechnung

über die

gemeinschaftliche Einnahme an Rübenzucker-Steuer

für die Zeit

vom 1. September 1854 bis ult. August 1855.

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach der Zählung im Dezember 1852. (Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokoll der ersten General-Konferenz)	Einnahmen in der Betriebsperiode vom 1. September bis 31. Dezember 1854.			in der Betriebsperiode vom 1. Januar bis 31. August 1855.			im Ganzen.		
	1.	2. Köpfe.	3. Thlr.	sgr.	pf.	4. Thlr.	sgr.	pf.	5. Thlr.	sgr.	pf.
1.	**Preußen** (einschließlich der mit Preußen im engeren Vereine stehenden Länder und Gebietstheile.)	17,286,484	2,114,927	9	.	1,165,739	24	.	3,280,667	3	.
	Außerdem: **Luxemburg**	192,632	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	**Bayern**	4,565,256	24,610	6	.	24,815	.	.	49,425	6	.
3.	**Sachsen**	1,987,612	21,660	.	.	4,733	18	.	26,393	18	.
4.	**Hannover**	1,840,932	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	**Württemberg**	1,733,263	58,675	26	10	61,978	24	.	120,654	20	10
6.	**Baden**	1,354,756	87,014	6	.	110,750	24	.	197,765	.	.
7.	**Kurfürstenthum Hessen**	727,323	9,404	6	.	2,423	6	.	11,827	12	.
8.	**Großherzogthum Hessen**	865,480	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	**Thüringen**	1,024,929	16,837	24	.	7,753	24	.	24,591	18	.
10.	**Braunschweig**	247,461	91,079	18	1	35,820	24	3	126,900	12	4
11.	**Oldenburg**	229,106	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12.	**Nassau**	429,060	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13.	**Frankfurt a. M.**	* 287,404	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zusammen	32,771,698	2,424,209	5	11	1,414,015	24	3	3,838,225	.	2

* Kopfantheile.

Digitized by Google

Betrag der Verwaltungskosten.			Es kommen nach Abzug der Verwaltungskosten zur gemeinschaftlichen Theilung.			Antheil jedes Vereins-Staates nach der besonderen Berechnung in der Beilage.			Es sind daher						Bemerkungen.
									herauszuzahlen.			zu empfangen.			
6.			7.			8.			9.			10.			11.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
147,111	1	10	3,133,556	1	2	1,836,263	4	9	1,297,292	26	5	.	.	.	a. Die nebenstehend aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind nach der Anlage XXIV. zum §. 41. des Haupt-Protokolls der vierzehnten General-Konferenz zur Aufnahme in die definitive Abrechnung anerkannt.
.	.	.	.	.	.	20,462	12	2	.	.	.	20,462	12	2	
1,206	12	8	48,218	23	4	484,946	.	2	.	.	.	436,727	6	10	
1,107	6	11	25,286	11	1	211,134	24	7	.	.	.	185,848	13	6	
.	.	.	.	.	.	368,399	24	11	.	.	.	368,399	24	11	b. In Luxemburg, Hannover, Großherzogthum Hessen, Oldenburg, Nassau und Frankfurt a. M. hat keine Rübenzucker-Fabrikation stattgefunden.
3,728	14	8	116,926	6	2	184,116	15	1	.	.	.	67,190	8	11	
3,071	25	6	194,693	4	6	143,909	13	10	50,783	20	8	.	.	.	
2,015	23	.	9,811	19	.	77,260	4	8	.	.	.	67,448	15	8	
.	.	.	.	.	.	91,935	27	11	.	.	.	91,935	27	11	
1,291	27	7	23,299	20	5	108,873	13	11	.	.	.	85,573	23	6	
8,380	20	.	118,519	22	4	26,286	19	1	92,233	3	3	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	45,847	22	10	.	.	.	45,847	22	10	
.	.	.	.	.	.	45,577	1	9	.	.	.	45,577	1	9	
.	.	.	.	.	.	25,298	12	4	.	.	.	25,298	12	4	
167,913	12	2	3,670,311	18	.	3,670,311	18	.	1,440,309	20	4	1,440,309	20	4	

Die Richtigkeit dieser Abrechnung wird, unter Bezugnahme auf die oben sub a. gemachte Bemerkung, hierdurch bescheinigt.

Berlin, den 17. April 1860.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

Henning. ***v. Reichert.***

Bienengräber.

Digitized by Google

Beilage zur definitiven Rübenzuckersteuer-Abrechnung für die Zeit vom 1. September 1854 bis Ende August 1855.

Berechnung

der

Antheile der Vereins-Staaten an der Brutto-Einnahme der Rübenzucker-Steuer, ihres Beitrags zu den gemeinschaftlichen Kontrolirungs-Kosten und deren Theilnahme am Netto-Ertrage.

Für das Betriebsjahr vom 1. September 1854 bis ult. August 1855.

A. Brutto-Einnahme.

I. Für die Betriebs-Periode vom 1. September bis 31. Dezember 1854.

1. Die Bevölkerung beträgt nach der Abrechnung:
   a. von Hannover . . . . . 1,840,932 Köpfe,
   b. von Oldenburg . . . . . 229,106 „
   Summa . . 2,070,038 Köpfe.
2. Die Brutto-Einnahme beläuft sich auf . . . . . 2,424,209 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.
3. Davon fallen bei der Summe der Einnahme-Antheile des Gesammt-Vereins (einschließlich der nach der Zählung Ende 1852 der freien Stadt Frankfurt gebührenden 287,404 Antheile) von 32,771,698 Antheilen, auf die zu 1. bemerkte Bevölkerung von Hannover und Oldenburg mit 2,070,038 Köpfen . . . . . 153,126 „ 5 „ 7 „
4. Wird dieser Betrag um $\frac{3}{4}$ vermehrt mit 114,844 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.
   so stellt sich der an Hannover und Oldenburg, über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus, zu gewährende Antheil, wie folgt:
   a. Zu dem bevorstehenden Mehr-Antheil tritt noch das gleiche Präzipuum aus der definitiven Rübenzuckersteuer-Abrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis ult. August 1854 mit . . . . . 62,644 „ 28 „ 6 „
   b. Die nach der definitiven Zoll-Abrechnung für das Jahr 1854 bei den Eingangs-Abgaben gewährten drei Viertheile mit . . . . 1,067,313 „ 11 „ 7 „
   Im Ganzen auf . . 1,244,802 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

Nach Art. 22. Abschn. 1. des Vertrages vom 4. April 1853 soll jedoch dieser Zuschlag den Betrag von 20 Sgr. für jeden, dem Zoll-Verein angehörenden Einwohner von Hannover und Oldenburg in keinem Jahre übersteigen.

Digitized by Google

Transport . .	153,126 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.
Für das Jahr 1854 berechnet sich das Maximum des Mehr-Antheils nach der Bevölkerung von 2,070,038 Köpfen auf 1,380,025 Thlr. 10 Sgr., und es sind, da der umstehende Betrag diese Summe nicht erreichte, jetzt voll anzurechnen	114,844 „ 19 „ 2 „
Der Gesammt-Antheil von Hannover und Oldenburg stellt sich daher auf	267,970 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.
5. Den übrigen Vereins-Staaten bleiben daher	2,156,238 „ 11 „ 2 „
Summa der Brutto-Einnahme, wie oben .	2,424,209 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.

II. Für die Betriebs-Periode vom 1. Januar bis ult. August 1855.

1. Die Brutto-Einnahme beträgt nach Spalte 4 der Abrechnung . .	1,414,015 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.
2. Davon fallen nach dem unter A. I. 3. angegebenen Verhältnisse auf die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg	89,316 „ 27 „ — „
3. Dieser Betrag um drei Viertheile vermehrt mit	66,987 „ 20 „ 3 „
bildet den Antheil für Hannover und Oldenburg von . .	156,304 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.
4. Den übrigen Vereins-Staaten bleiben daher	1,257,711 „ 7 „ — „
Summa der Brutto-Einnahme wie oben .	1,414,015 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.

B. Verwaltungs-Kosten.

1. Die gemeinschaftlichen Verwaltungs-Kosten betragen nach Spalte 6. der Abrechnung	167,913 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf.
2. Davon fallen auf die Bevölkerung Hannovers und Oldenburgs von 2,070,038 Köpfen im Verhältniß zu den 32,771,698 Antheilen des Gesammt-Vereins	10,606 „ 9 „ 7 „
3. Die übrigen Vereins-Staaten haben mithin zu übernehmen . . .	157,307 „ 2 „ 7 „
Summa der Verwaltungs-Kosten, wie oben .	167,913 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf.

C. Der **Netto-Ertrag** beläuft sich hiernach:

1. Für Hannover und Oldenburg:	
a. Die Einnahme-Antheile betragen nach A. I. 4. . . . . 267,970 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.	
b. Die Einnahme-Antheile betragen nach A. II. 3. . . . . 156,304 „ 17 „ 3 „	
	424,275 Thlr. 12 Sgr. — Pf.
c. Davon geht ab der Kosten-Beitrag nach B. 2. mit	10,606 „ 9 „ 7 „
Bleiben Netto-Ertrag . .	413,669 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.
2. Für die übrigen Vereins-Staaten:	
a. Die Einnahme-Antheile betragen nach A. I. 5. . . . . 2,156,238 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.	
b. Die Einnahme-Antheile betragen nach A. II. 4. . . . . 1,257,711 „ 7 „ — „	
Zusammen . . 3,413,949 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.	
c. Davon geht ab der Kosten-Beitrag nach B. 3. mit . . . . . 157,307 „ 2 „ 7 „	
Bleiben Netto-Ertrag . .	3,256,642 „ 15 „ 7 „
Summa des Netto-Ertrages . .	3,670,311 Thlr. 18 Sgr. — Pf.

Digitized by Google

D. Für beide Gruppen vertheilen sich die vorseitig ermittelten Beträge nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen Vereins-Staaten, wie folgt:

A. Für die Vereins-Staaten **ohne** Hannover und Oldenburg.

1. Die Einnahme-Antheile des Gesammt-Vereins betragen nach der Abrechnung . 32,771,698.
2. Davon ab die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg mit . . . . . 2,070,038.

Bleiben für die übrigen Vereins-Staaten . . . 30,701,660.

3. Von dem oben nachgewiesenen Ertrage und den Kosten fallen somit auf die einzelnen Vereins-Staaten:

Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach D. A. 2.	Einnahme-Antheile nach C. 2. a b.			Kosten-Beitrag nach C. 2. c.			Netto-Ertrag nach C. 2.		
	Kopfzahl.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Beträge im Ganzen . .	30,701,660	3,413,949	18	2	157,307	2	7	3,256,642	15	7
b. Davon fallen auf:										
1. Preußen	17,286,484	1,922,214	24	.	88,571	9	6	1,833,643	14	6
Außerdem: Luxemburg . . .	192,632	21,420	6	3	986	29	10	20,433	6	5
2. Bayern	4,565,256	507.645	9	6	23,391	4	6	484,254	5	.
3. Sachsen	1,987,612	221,017	18	.	10,183	29	9	210,833	18	3
4. Württemberg . . .	1,733,263	192,734	18	4	8,880	23	3	183,853	25	1
5. Baden	1,354,756	150,645	16	9	6,941	12	2	143,704	4	7
6. Kurfürstenthum Hessen	727,323	80,876	16	3	3,726	18	3	77,149	28	.
7. Großherzogthum Hessen	865,480	96,239	7	10	4,434	14	8	91,804	23	2
8. Thüringen	1,024,929	113,969	18	1	5,251	13	10	108,718	4	3
9. Braunschweig . . .	247,461	27,517	1	9	1,267	27	9	26,249	4	.
10. Nassau	429,060	47,710	12	9	2,198	11	8	45,512	1	1
11. Frankfurt a. M. . .	287,404	31,958	18	8	1,472	17	5	30,486	1	3
Zusammen wie a. oben .	30,701,660	3,413,949	18	2	157,307	2	7	3,256,642	15	7

B. Für die Vereins-Staaten Hannover und Oldenburg.

Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach A. I., 1.	Einnahme-Antheile nach C. 1. a. b.			Kosten-Beitrag nach C. 1. c.			Netto-Ertrag nach C. 1.		
	Kopfzahl.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Beträge im Ganzen . . .	2,070,038	424,275	12	.	10,606	9	7	413,669	2	5
b. Davon fallen auf:										
1. Hannover	1,840,932	377,317	23	8	9,432	13	3	367,885	10	5
2. Oldenburg	229,106	46,957	18	4	1,173	26	4	45,783	22	.
Zusammen wie zu a.	2,070,038	424,275	12	.	10,606	9	7	413,669	2	5

Digitized by Google

E. Die freie Stadt Frankfurt a. M. hat nach der definitiven Zoll-Abrechnung für 1854 an Unzulänglichkeit der Eingangs-Abgaben noch 5,187 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. zu tragen und aus ihrem Antheile an der Rübenzucker-Steuer zurückzulassen; ihr Netto-Antheil beträgt nach D. 3. 30,486 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. hiervon gehen ab die vorgedachten . . . . . 5,187 „ 18 „ 11 „

Frankfurt a. M. erhält sonach auf die Rübenzucker-Steuer nur. . . 25,298 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf.

Die von Frankfurt einzulassenden 5,187 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. vertheilen sich auf die übrigen Vereins-Staaten wie folgt:

1. Nach der Summe der Einnahme-Antheile des Gesammt-Vereins, wie solche in der definitiven Zoll-Abrechnung für 1854 angesetzt sind, von 32,484,306 fallen auf die 2,070,038 Antheile von Hannover und Oldenburg überhaupt . . . . . 330 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.
2. Da Hannover und Oldenburg für 1854 ihr Präzipuum ad Maximum von 20 Sgr. pro Kopf noch nicht voll erhalten haben, so wird vorstehender Betrag um $^3/_4$ vermehrt mit . . . . . 247 „ 28 „ — „

   Der Antheil Hannovers und Oldenburgs beträgt . . . . . 578 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.
3. Den übrigen Vereins-Staaten bleiben . . . . . 4,609 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.
4. Für beide Gruppen vertheilen sich die ermittelten Beträge folgendermaßen:

A. Für Hannover und Oldenburg:

Vereins-Staaten.	Bevölkerung. Kopfzahl.	Antheil nach E. 2. Thlr.	sgr.	pf.	Netto-Antheil nach D. B. Thlr.	sgr.	pf.	Gesammt-Antheil. Thlr.	sgr.	pf.
1. Hannover	1,840,932	514	14	6	367,885	10	5	368,399	24	11
2. Oldenburg	229,106	64	.	10	45,783	22	.	45,847	22	10
Zusammen . . .	2,070,038	578	15	4	413,669	2	5	414,247	17	9

B. Für die übrigen Vereins-Staaten:

Vereins-Staaten.	Bevölkerung. Kopfzahl.	Antheil nach E. 3. Thlr.	sgr.	pf.	Netto-Antheil nach D. A. Thlr.	sgr.	pf.	Gesammt-Antheil. Thlr.	sgr.	pf.
1. Preußen	17,286,484	2,619	20	3	1,833,643	14	6	1,836,263	4	9
Luxemburg	192,632	29	5	9	20,433	6	5	20,462	12	2
2. Bayern	4,565,256	691	25	2	484,254	5	.	484,946	.	2
3. Sachsen	1,987,612	301	6	4	210,833	18	3	211,134	24	7
4. Württemberg	1,733,263	262	20	.	183,853	25	1	184,116	15	1
5. Baden	1,354,768	205	9	3	143,704	4	7	143,909	13	10
6. Kurfürstenthum Hessen .	727,323	110	6	8	77,149	28	.	77,260	4	8
7. Großherzogthum Hessen .	865,480	131	4	9	91,804	23	2	91,935	27	11
8. Thüringen	1,024,929	155	9	8	108,718	4	3	108,873	13	11
9. Braunschweig	247,461	37	15	1	26,249	4	.	26,286	19	1
10. Nassau	429,060	65	.	8	45,512	1	1	45,577	1	9
Zusammen wie a. oben . .	30,414,268	4,609	3	7	3,226,156	14	4	3,230,765	17	11

Digitized by Google

Anlage XXXVII. mit 1 Beilage
zu §. 58 des Haupt-Protokolls.

Definitive Abrechnung

über die

gemeinschaftliche Einnahme an Rübenzucker-Steuer

für die Zeit

vom 1. September 1855 bis ult. August 1856.

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach der Zählung im Dezember 1855. (Seite 237 der Beilagen zum Haupt-Protokoll der dreizehnten General-Konferenz.)	Einnahmen in der Betriebsperiode vom 1. September bis 31. Dezember 1855.			Einnahmen in der Betriebsperiode vom 1. Januar bis 31. August 1856.			Einnahmen im Ganzen.		
	1.	2. Köpfe.	3. Thlr.	sgr.	pf.	4. Thlr.	sgr.	pf.	5. Thlr.	sgr.	pf.
1.	**Preußen** (einschließlich der mit Preußen im engeren Vereine stehenden Länder und Gebietstheile.)	17,556,556	2,195,165	8	4	1,530,495	18	.	3,725,660	26	4
	Außerdem: **Luxemburg**	189,480	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	**Bayern**	4,547,239	33,538	24	.	34,249	18	.	67,788	12	.
3.	**Sachsen**	2,039,176	14,238	18	.	4,429	24	.	18,668	12	.
4.	**Hannover**	1,841,317	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	**Württemberg**	1,669,720	87,006	5	11	79,181	5	11	166,187	11	10
6.	**Baden**	1,312,918	81,059	18	.	151,208	24	.	232,268	12	.
7.	**Kurfürstenthum Hessen**	709,659	4,625	.	.	1,496	18	.	6,121	18	.
8.	**Großherzogthum Hessen**	848,102	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	**Thüringen**	1,025,642	12,625	6	.	20,235	18	.	32,860	24	.
10.	**Braunschweig**	245,771	92,656	18	6	25,747	6	.	118,403	24	6
11.	**Oldenburg**	231,381	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12.	**Nassau**	428,237	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13.	**Frankfurt a. M.**	* 294,620	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zusammen	32,939,818	2,520,915	8	9	1,847,044	11	11	4,367,959	20	8

* Kopfantheile.

Digitized by Google

Betrag der Verwaltungskosten.			Es kommen nach Abzug der Verwaltungskosten zur gemeinschaftlichen Theilung.			Antheil jedes Vereins-Staates nach der besonderen Berechnung in der Beilage.			Es sind daher						Bemerkungen.
									herauszuzahlen.			zu empfangen.			
6.			7.			8.			9.			10.			11.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
159,028	4	.	3,566,632	22	4	2,122,564	29	3	1,444,067	23	1	.	.	.	a. Die nebenstehend aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind nach der Anlage XXV. zum §. 41. des Hauptprotokolls der vierzehnten General-Konferenz zur Aufnahme in die definitive Abrechnung anerkannt.
.	.	.	.	.	.	22,907	26	7	.	.	.	22,907	26	7	
2,166	17	10	65,621	24	2	549,755	9	10	.	.	.	484,133	15	8	
1,171	7	.	17,497	5	.	246,533	22	5	.	.	.	229,036	17	5	
.	.	.	.	.	.	403,216	2	5	.	.	.	403,216	2	5	b. In Luxemburg, Hannover, Großh. Hessen, Oldenburg, Nassau und Frankfurt a. M. hat keine Rübenzucker-Fabrikation stattgefunden.
4,498	22	11	161,688	18	11	201,866	29	10	.	.	.	40,178	10	11	
3,300	12	8	228,967	29	4	158,730	2	9	70,237	26	7	.	.	.	
1,895	.	.	4,226	18	.	85,796	25	9	.	.	.	81,570	7	9	
.	.	.	.	.	.	102,534	13	2	.	.	.	102,534	13	2	
1,908	22	10	30,952	1	2	123,998	23	11	.	.	.	93,046	22	9	
8,311	10	.	110,092	14	6	29,713	11	11	80,379	2	7	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	50,668	11	3	.	.	.	50,668	11	3	
.	.	.	.	.	.	51,773	9	.	.	.	.	51,773	9	.	
.	.	.	.	.	.	35,619	5	4	.	.	.	35,619	5	4	
182,280	7	3	4,185,679	13	5	4,185,679	13	5	1,594,684	22	3	1,594,684	22	3	

Die Richtigkeit dieser Abrechnung wird, unter Bezugnahme auf die oben sub a. gemachte Bemerkung, hierdurch bescheinigt.

Berlin, den 17. April 1860.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

Henning. ***v. Reichert.***

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zur definitiven Rübenzuckersteuer-Abrechnung
für die Zeit vom 1. September 1855 bis Ende August 1856.

Berechnung

der

Antheile der Vereins-Staaten an der Brutto-Einnahme der Rübenzucker-Steuer, ihres Beitrags zu den gemeinschaftlichen Kontrolirungs-Kosten und deren Theilnahme am Netto-Ertrage.

Für das Betriebsjahr vom 1. September 1855 bis ult. August 1856.

A. Brutto-Einnahme.

I. Für die Betriebs-Periode vom 1. September bis 31. Dezember 1855.

1.	Die Bevölkerung beträgt nach der Abrechnung:		
	a. von Hannover		1,841,317 Köpfe,
	b. von Oldenburg		231,381 „
	Summa . . .		2,072,698 Köpfe.
2.	Die Brutto-Einnahme beläuft sich auf		2,520,915 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.
3.	Davon fallen bei der Summe der Einnahme-Antheile des Gesammt-Vereins (einschließlich der nach der Zählung Ende 1855 der freien Stadt Frankfurt gebührenden 294,620 Antheile) von 32,939,818 Antheilen, auf die zu 1. bemerkte Bevölkerung von Hannover und Oldenburg mit 2,072,698 Köpfen		158,625 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf.
4.	Wird dieser Betrag um $\frac{3}{4}$ vermehrt mit	118,969 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.	
	so stellt sich der an Hannover und Oldenburg, über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus, zu gewährende Antheil für das Jahr 1855, wie folgt:		
a.	Zu dem vorstehenden Mehr-Antheil tritt noch das gleiche Präzipuum aus der definitiven Rübenzuckersteuer-Abrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis ult. August 1855 mit . . .	66,987 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.	
b.	Die nach der definitiven Zollabrechnung für das Jahr 1855 bei den Eingangs-Abgaben gewährten drei Viertheile mit	1,209,699 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.	
	Im Ganzen auf . .	1,395,656 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.	
	Nach Art. 22. Abschn. 1. des Vertrages vom 4. April 1853 soll jedoch dieser Zuschlag den Betrag von 20 Sgr. für jeden, dem Zoll-Verein angehörenden Einwohner von Hannover und Oldenburg in keinem Jahre übersteigen.		

Digitized by Google

Transport . .	158,625 Thlr. 15 Sgr 11 Pf.
Für das Jahr 1855 berechnet sich das Maximum des Mehrantheils nach der in der definitiven Zoll-Abrechnung für 1855 angesetzten Bevölkerung von 2,070,038 Köpfen auf 1,380,025 Thlr. 10 Sgr. — Pf. und es verbleiben daher, da der umstehende Betrag von . . . 1,395,656 „ 2 „ 6 „ diese Summe um . . . . 15,630 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. übersteigt, welche hier in Abzug gebracht werden müssen, von den vorberechneten drei Viertheilen mit 118,969 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf., als Zuschlag für Hannover und Oldenburg nur noch . . .	103,338 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.
Der Gesammt-Antheil von Hannover und Oldenburg stellt sich daher auf	261,963 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.
5. Den übrigen Vereins-Staaten bleiben daher	2,258,951 „ 10 „ 11 „
Summa der Brutto-Einnahme, wie oben . . .	2,520,915 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.

II. Für die Betriebs-Periode vom 1. Januar bis ult. August 1856.

1. Die Brutto-Einnahme beträgt nach Spalte 4. der Abrechnung	1,847,044 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.
2. Davon fallen nach dem unter A. I. 3. angegebenen Verhältnisse auf die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg	116,223 „ — „ 8 „
3. Dieser Betrag um drei Viertheile vermehrt mit	87,167 „ 8 „ — „
bildet den Antheil für Hannover und Oldenburg von . .	203,390 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.
4. Den übrigen Vereins-Staaten verbleiben daher	1,643,654 „ 3 „ 3 „
Summa der Brutto-Einnahme, wie oben . .	1,847,044 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.

B. Verwaltungs-Kosten.

1. Die gemeinschaftlichen Verwaltungs-Kosten betragen nach Spalte 6. der Abrechnung	182,280 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.
2. Davon fallen auf die Bevölkerung Hannovers und Oldenburgs von 2,072,698 Köpfen im Verhältniß zu den 32,939,818 Antheilen des Gesammt-Vereins	11,469 „ 22 „ 10 „
3. Die übrigen Vereins-Staaten haben mithin zu übernehmen . .	170,810 „ 14 „ 5 „
Summa der Verwaltungs-Kosten, wie oben . .	182,280 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.

C. Der Netto-Ertrag beläuft sich hiernach:

1. Für Hannover und Oldenburg:	
a. Die Einnahme-Antheile betragen nach A. I. 4. . . . . 261,963 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.	
b. Die Einnahme-Antheile betragen nach A. II. 3. . . . . 203,390 „ 8 „ 8 „	
	465,354 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.
c. Davon geht ab der Kosten-Beitrag nach B. 2. mit . . .	11,469 „ 22 „ 10 „
Bleiben Netto-Ertrag . .	453,884 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.

Digitized by Google

Transport . . 453,884 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.

2. Für die übrigen Vereins-Staaten:

a. Die Einnahme-Antheile betragen nach A. I. 5. . . . . 2,258,951 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf.

b. Die Einnahme-Antheile betragen nach A. II. 4. . . . . 1,643,654 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.

Zusammen . 3,902,605 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.

c. Davon ab der Kosten-Beitrag nach B. 3. mit . . . . 170,810 „ 14 „ 5 „

Bleiben Netto-Ertrag . . 3,731,794 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.

Summa des Netto-Ertrages . . 4,185,679 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.

D. Für beide Gruppen vertheilen sich die vorseitig ermittelten Beträge nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen Vereins-Staaten, wie folgt:

A. Für die Vereins-Staaten **ohne** Hannover und Oldenburg.

1. Die Einnahme-Antheile des Gesammt-Vereins betragen nach Spalte 2. der Abrechnung 32,939,818.
2. Davon ab die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg mit . . . . 2,072,698.

Bleiben für die übrigen Vereins-Staaten . . . . 30,867,120.

3. Von dem oben nachgewiesenen Ertrage und den Kosten fallen somit auf die einzelnen Vereins-Staaten:

Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach D. A. 2. Kopfzahl.	Einnahme-Antheile nach C. 2. a. b. Thlr.	Sgr.	Pf.	Kosten-Beitrag nach C. 2. c. Thlr.	Sgr.	Pf.	Netto-Ertrag nach C. 2. Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Beträge im Ganzen . .	30,867,120	3,902,605	14	2	170,810	14	5	3,731,794	29	9
b. Davon fallen auf:										
1. Preußen	17,556,556	2,219,718	9	5	97,153	10	2	2,122,564	29	3
Außerdem: Luxemburg	189,480	23,956	12	7	1,048	16	—	22,907	26	7
2. Bayern	4,547,239	574,918	16	5	25,163	6	7	549,755	9	10
3. Sachsen	2,039,176	257,818	—	3	11,284	7	10	246,533	22	5
4. Württemberg . . .	1,669,720	211,106	23	6	9,239	23	8	201,866	29	10
5. Baden	1,312,918	165,995	13	—	7,265	10	3	158,730	2	9
6. Kurfürstenthum Hessen .	709,659	89,723	27	8	3,927	1	11	85,796	25	9
7. Großherzogthum Hessen .	848,102	107,227	18	4	4,693	5	2	102,534	13	2
8. Thüringen	1,025,642	129,674	12	10	5,675	18	11	123,998	23	11
9. Braunschweig . . .	245,771	31,073	12	10	1,360	—	11	29,713	11	11
10. Nassau	428,237	54,143	1	6	2,369	22	6	51,773	9	—
11. Frankfurt a. M. . .	294,620	37,249	15	10	1,630	10	6	35,619	5	4
Zusammen wie oben unter a. .	30,867,120	3,902,605	14	2	170,810	14	5	3,731,794	29	9

Digitized by Google

B. Für die Vereins-Staaten Hannover und Oldenburg.

Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach A. I. 1. Kopfzahl.	Einnahme-Antheile nach C. 1. a. b. Thlr.	Sgr.	Pf.	Kosten-Beitrag nach C. 1. c. Thlr.	Sgr.	Pf.	Netto-Ertrag nach C. 1. Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Beträge im Ganzen . .	2,072,698	465,354	6	6	11,469	22	10	453,884	13	8
b. Davon fallen auf:										
1. Hannover	1,841,317	413,405	13	3	10,189	10	10	403,216	2	5
2. Oldenburg	231,381	51,948	23	3	1,280	12	—	50,668	11	3
Zusammen wie zu a. .	2,072,698	465,354	6	6	11,469	22	10	453,884	13	8

Digitized by Google

Anlage XXXVIII.
zu §. 58 des Haupt-Protokolls.

Nachtrag

zu

den definitiven Rübenzuckersteuer-Abrechnungen für die Betriebsjahre 1854/55 und 1855/56.

I. Für das Betriebsjahr 1854/55.

1) Nach dem Nachtrage zur definitiven Zoll-Abrechnung für 1854 hat Frankfurt a. M. aus seinem Antheile an der Rübenzuckersteuer 5,324 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. einzulassen; sein Netto-Antheil beträgt nach D. 3. der Beilage zur definitiven Rübenzuckersteuer-Abrechnung für 1854/55

	30,486	Thlr.	1	Sgr.	3 Pf.
Hiervon ab die vorgedachten	5,324	„	13	„	4 „
Frankfurt a. M. erhält sonach auf die Rübenzuckersteuer nur . .	25,161	Thlr.	17	Sgr.	11 Pf.

2) Von den einzulassenden 5,324 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. erhalten Hannover und Oldenburg im Verhältniß von 32,484,306 : 2,070,038 Antheilen . . . . . 339 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf.
Dieser Betrag wird noch um $^3/_4$ vermehrt mit . . . . . 254 „ 14 „ 2 „
Der Antheil Hannovers und Oldenburgs beträgt . . . 593 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.

3) Den übrigen Vereins-Staaten bleiben . . . . . 4,730 „ 20 „ 3 „

4) Diese Beträge vertheilen sich für beide Gruppen, wie folgt:

a. Für die **älteren Vereins-Staaten.**

Vereins-Staaten.	Bevölkerung. Kopfzahl.	Antheil nach I 3. Thlr.	sgr.	pf.	Netto-Antheil nach der definitiven Abrechnung. Thlr.	sgr.	pf.	Gesammt-Antheil. Thlr.	sgr.	pf.	Gegen die frühere Festsetzung mehr Thlr.	sgr.	pf.
1. Preußen . . .	17,286,484	2,688	22	10	1,833,643	14	6	1,836,332	7	4	69	2	7
Luxemburg . .	192,632	29	28	10	20,433	6	5	20,463	5	3	.	23	1
2. Bayern . . .	4,565,256	710	2	7	484,254	5	.	484,964	7	7	18	7	5
3. Sachsen . . .	1,987,612	309	4	8	210,833	18	3	211,142	22	11	7	28	4
4. Württemberg .	1,733,263	269	17	10	183,853	25	1	184,123	12	11	6	27	10
5. Baden	1,354,768	210	21	8	143,704	4	7	143,914	26	3	5	12	5
6. Kurf. Hessen .	727,323	113	3	10	77,149	28	.	77,263	1	10	2	27	2
7. Großh. Hessen .	865,480	134	18	7	91,804	23	2	91,939	11	9	3	13	10
8. Thüringen . .	1,024,929	159	12	7	108,718	4	3	108,877	16	10	4	2	11
9. Braunschweig .	247,461	38	14	9	26,249	4	.	26,287	18	9	.	29	8
10. Nassau . . .	429,060	66	22	1	45,512	1	1	45,578	23	2	1	21	5
Zusammen . .	30,414,268	4,730	20	3	3,226,156	14	4	3,230,887	4	7	121	16	8

Digitized by Google

b. Für **Hannover** und **Oldenburg.**

Vereins-Staaten.	Bevölkerung. Kopfzahl.	Antheil nach I. 2. Thlr.	sgr.	pf.	Netto-Antheil nach der definitiven Abrechnung Thlr.	sgr.	pf.	Gesammt-Antheil. Thlr.	sgr.	pf.	Gegen die frühere Festsetzung mehr. Thlr.	sgr.	pf.
1. Hannover . . .	1,840,932	528	1	7	367,885	10	5	368,413	12	.	13	17	1
2. Oldenburg . .	229,106	65	21	6	45,783	22	.	45,849	13	6	1	20	8
Zusammen . .	2,070,038	593	23	1	413,669	2	5	414,262	25	6	15	7	9

II. Für das Betriebsjahr 1855/56.

1) Für die Betriebs-Periode vom 1. September bis 31. Dezember 1855 ermäßigt sich der in der Beilage zur definitiven Rübenzuckersteuer-Abrechnung für 1854/55 nachgewiesene Antheil von Hannover und Oldenburg an der Brutto-Einnahme um 5 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf., weil durch den Nachtrag zur definitiven Zoll-Abrechnung für 1855 das Präzipuum dieser beiden Staaten, welches den Betrag von 20 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen darf, sich um diese Summe erhöht hat, welche von der Rübenzucker-Steuer-Einnahme bei Hannover und Oldenburg in Abzug und den übrigen Vereins-Staaten zu Gute kommt.

2) Die Einnahme-Antheile stellen sich für beide Gruppen hiernach, wie folgt:

a. Für Hannover und Oldenburg:

a., Für die Betriebs-Periode vom 1. September bis ult. Dezember 1855 auf	261,958	Thlr. 21 Sgr.	6 Pf.
b., Für die Betriebs-Periode vom 1. Januar bis ult. August 1856 auf	203,390	„ 8 „	8 „
Zusammen . . .	465,349	Thlr. — Sgr.	2 Pf.
c., Hiervon ab der Kosten-Beitrag mit.	11,469	„ 22 „	10 „
Bleiben netto . . .	453,879	Thlr. 7 Sgr.	4 Pf.

b. Für die übrigen Vereins-Staaten:

a., Für die Periode vom 1. September bis ult. Dezember 1855	2,258,956	Thlr. 17 Sgr.	3 Pf.
b., Für die Periode vom 1. Januar bis ult. August 1856	1,643,654	„ 3 „	3 „
Zusammen . . .	3,902,610	Thlr. 20 Sgr.	6 Pf.
c., Hiervon ab der Kosten-Beitrag mit.	170,810	„ 14 „	5 „
Bleiben netto . . .	3,731,800	Thlr. 6 Sgr.	1 Pf.

Digitized by Google

3. Die vorstehend aufgeführten Beträge vertheilen sich auf die einzelnen Vereins-Staaten:

a. Für die Staaten ohne Hannover und Oldenburg.

Vereins-Staaten.	Bevölkerung. Kopfzahl.	Einnahme-Antheil nach 2. b. b. Thlr.	sgr.	pf.	Kosten-Beitrag nach 2. b. c. Thlr.	sgr.	pf.	Netto-Antheil. Thlr.	sgr.	pf.	Gegen die frühere Festsetzung mehr Thlr.	sgr.	pf.
a. Beträge im Ganzen	30,867,120	3,902,610	20	6	170,810	14	5	3,731,800	6	1	5	6	4
b. Davon fallen auf:													
1. Preußen	17,556,556	2,219,721	8	4	97,153	10	2	2,122,567	28	2	2	28	11
Luxemburg	189,480	23,956	13	7	1,048	16	.	22,907	27	7	.	1	.
2. Bayern	4,547,239	574,919	9	6	25,163	6	7	549,756	2	11	.	23	1
3. Sachsen	2,039,176	257,818	10	7	11,284	7	10	246,534	2	9	.	10	4
4. Württemberg	1,669,720	211,107	1	11	9,239	23	8	201,867	8	3	.	8	5
5. Baden	1,312,918	165,995	19	8	7,265	10	3	158,730	9	5	.	6	8
6. Kurf. Hessen	709,659	89,724	1	3	3,927	1	11	85,796	29	4	.	3	7
7. Großh. Hessen	848,102	107,227	22	7	4,693	5	2	102,534	17	5	.	4	3
8. Thüringen	1,025,642	129,674	18	.	5,675	18	11	123,998	29	1	.	5	2
9. Braunschweig	245,771	31,073	14	1	1,360	.	11	29,713	13	2	.	1	3
10. Nassau	428,237	54,143	3	8	2,369	22	6	51,773	11	2	.	2	2
11. Frankfurt a. M.	294,620	37,249	17	4	1,630	10	6	35,619	6	10	.	1	6
Zusammen	30,867,120	3,902,610	20	6	170,810	14	5	3,731,800	6	1	5	6	4

b. Für Hannover und Oldenburg.

Vereins-Staaten.	Bevölkerung. Kopfzahl.	Einnahme-Antheil nach 2. a. b. Thlr.	sgr.	pf.	Kosten-Beitrag nach 2. a. c. Thlr.	sgr.	pf.	Netto-Antheil. Thlr.	sgr.	pf.	Gegen die frühere Festsetzung weniger. Thlr.	sgr.	pf.
a. Beträge im Ganzen	2,072,698	465,349	.	2	11,469	22	10	453,879	7	4	5	6	4
b. Davon fallen auf:													
1. Hannover	1,841,317	413,400	24	4	10,189	10	10	403,211	13	6	4	18	11
2. Oldenburg	231,381	51,948	5	10	1,280	12	.	50,667	23	10	.	17	5
Zusammen	2,072,698	465,349	.	2	11,469	22	10	453,879	7	4	5	6	4

Die Richtigkeit dieses Nachtrags wird bescheinigt.

Berlin, den 2. Juli 1860.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

Henning. ***v. Reichert.***

Bienengräber.

Digitized by Google

Anlage XXXIX.
zu §. 58 des Haupt-Protokolls.

Definitive Abrechnung

über

gemeinschaftliche Einnahmen an Rübenzucker-Steuer,

welche

für die Zeit vom 1. September 1853 bis ult. August 1856

aus Prozessen nachträglich aufgekommen sind.

Digitized by Google

II. Für die Betriebsperiode vom 1. September bis ult. Dezember 1853.

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach der Zählung im Dezember 1852. (Seite 247 der Beilagen zum Haupt-Protokoll der 10. General-Konferenz.) Köpfe.	Betrag der nachträglich zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellenden Rübenzucker-Steuer. Thlr.	sgr.	pf.	Antheil nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse. Thlr.	sgr.	pf.	Es sind daher: herauszuzahlen. Thlr.	sgr.	pf.	zu empfangen. Thlr.	sgr.	pf.
1.	**Preußen** . . . . . (einschl. der mit Preußen im engeren Vereine stehenden Länder und Gebietstheile.)	17,223,941	64	12	.	36	3	9	28	8	3	.	.	.
	Außerdem: **Luxemburg**	192,632	.	.	.	.	12	1	.	.	.	.	12	1
2.	**Bayern**	4,565,256	.	.	.	9	17	3	.	.	.	9	17	3
3.	**Sachsen**	1,987,612	.	.	.	4	5	1	.	.	.	4	5	1
4.	**Württemberg** . . .	1,794,054	.	.	.	3	22	11	.	.	.	3	22	11
5.	**Baden**	1,359,615	.	.	.	2	25	7	.	.	.	2	25	7
6.	**Kurf. Hessen** . . .	727,201	.	.	.	1	15	9	.	.	.	1	15	9
7.	**Großh. Hessen** . . .	865,480	.	.	.	1	24	5	.	.	.	1	24	5
8.	**Thüringen**	1,024,929	.	.	.	2	4	6	.	.	.	2	4	6
9.	**Braunschweig** . . .	248,145	.	.	.	.	15	7	.	.	.	.	15	7
10.	**Nassau**	429,060	.	.	.	.	27	.	.	.	.	.	27	.
11.	**Frankfurt a. M.** . .	* 287,404	.	.	.	.	18	1	.	.	.	.	18	1
	Zusammen	30,705,329	64	12	.	64	12	.	28	8	3	28	8	3

* Kopftheile.

Digitized by Google

II. Für die Betriebsperiode vom 1. Januar bis ult. August 1854.

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach der Zählung im Dezember 1852. (Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokoll der 11. General-Konferenz.) Köpfe.	Betrag der nachträglich zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellenden Rübenzucker-Steuer. Thlr.	sgr.	pf.	Antheil jedes Vereins-Staates nach der umstehenden Berechnung. Thlr.	sgr.	pf.	Es sind daher: heraus zuzahlen. Thlr.	sgr.	pf.	zu empfangen. Thlr.	sgr.	pf.
1.	**Preußen** (einschl. der mit Preußen im engeren Verbande stehenden Länder und Gebietstheile.)	17,286,484	846	18	.	423	29	7	422	18	5	.	.	.
	Außerdem: **Luxemburg**	192,632	.	.	.	4	21	9	.	.	.	4	21	9
2.	**Bayern**	4,565,256	.	.	.	111	29	2	.	.	.	111	29	2
3.	**Sachsen**	1,987,612	.	.	.	48	22	6	.	.	.	48	22	6
4.	**Hannover**	1,840,932	.	.	.	83	6	8	.	.	.	83	6	8
5.	**Württemberg**	1,733,263	.	.	.	42	15	4	.	.	.	42	15	4
6.	**Baden**	1,354,768	.	.	.	33	6	10	.	.	.	33	6	10
7.	**Kurf. Hessen**	727,323	.	.	.	17	25	2	.	.	.	17	25	2
8.	**Großh. Hessen**	865,480	.	.	.	21	6	10	.	.	.	21	6	10
9.	**Thüringen**	1,024,929	.	.	.	25	4	2	.	.	.	25	4	2
10.	**Braunschweig**	247,461	.	.	.	6	2	1	.	.	.	6	2	1
11.	**Oldenburg**	229,106	.	.	.	10	10	9	.	.	.	10	10	9
12.	**Nassau**	429,060	.	.	.	10	15	8	.	.	.	10	15	8
13.	**Frankfurt a. M.**	* 287,404	.	.	.	7	1	6	.	.	.	7	1	6
	Zusammen	32,771,710	846	18	.	846	18	.	422	18	5	422	18	5

* Kopfantheile.

Digitized by Google

Berechnung

der Antheile der einzelnen Vereins-Staaten an der nachträglichen Einnahme an Rübenzucker-Steuer.

1. Die nachträgliche Einnahme beläuft sich auf . . . . . 846 Thlr. 18 Sgr. — Pf.
2. Davon fallen bei der Summe der Einnahme-Antheile des Gesammt-Vereins (einschließlich der der freien Stadt Frankfurt gebührenden 287,404 Antheile) von 32,771,710 Antheilen auf die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg mit 2,070,038 Köpfen . 53 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.
3. Dieser Betrag wird, da Hannover und Oldenburg ihr Präzipuum ad maximum von 20 Sgr. pro Kopf für das Jahr 1854 nach den vorgelegten definitiven Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen für 1854 und über die Rübenzucker-Steuer für Januar bis August 1854, sowie für September bis Dezember 1854 noch nicht voll erhalten haben, um drei Viertheile vermehrt mit . . . . . 40 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.
   und stellt sich hiernach der Antheil für Hannover und Oldenburg auf . . . . 93 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf.
4. Den übrigen Vereins-Staaten bleiben daher . . . . . 753 „ — „ 7 „
   Summa der Einnahme wie oben . . . . . 846 Thlr. 18 Sgr. — Pf.

Für beide Gruppen vertheilen sich die ermittelten Beträge nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen Vereins-Staaten, wie folgt:

A. Für die Vereins-Staaten ohne Hannover und Oldenburg:

a. Die Einnahme-Antheile des Gesammt-Vereins betragen . . . . . 32,771,710.
b. Davon ab die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg mit . . . . . 2,070,038.
Bleiben für die übrigen Vereins-Staaten . . . . 30,701,672.
c. Es fallen somit von der Einnahme von 753 Thlr. — Sgr. 7 Pf. auf die einzelnen Vereins-Staaten.

Vereins-Staaten.	Bevölkerung. Kopfzahl.	Einnahme-Antheil. Thlr.	sgr.	pf.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung. Kopfzahl.	Einnahme-Antheil. Thlr.	sgr.	pf.
1. Preußen . . .	17,286,484	423	29	7	Transport	27,847,338	683	.	4
Luxemburg . . .	192,632	4	21	9					
2. Bayern	4,565,256	111	29	2	**7. Großh. Hessen** . .	865,480	21	6	10
3. Sachsen	1,987,612	48	22	6	**8. Thüringen** . . .	1,024,929	25	4	2
4. Württemberg . .	1,733,263	42	15	4	**9. Braunschweig** . .	247,461	6	2	1
5. Baden	1,354,768	33	6	10	**10. Nassau**	429,060	10	15	8
6. Kurf. Hessen . .	727,323	17	25	2	**11. Frankfurt a. M.**	287,404	7	1	6
Latus	27,847,338	683	.	4	**Zusammen**	30,701,672	753	.	7

B. Für die Vereins-Staaten Hannover und Oldenburg von der ad 3. festgestellten Einnahme:

Vereins-Staaten.	Bevölkerung. Kopfzahl.	Einnahme-Antheil. Thlr.	sgr.	pf.
1. Hannover . . .	1,840,932	83	6	8
2. Oldenburg . . .	229,106	10	10	9
Zusammen	2,070,038	93	17	5

Digitized by Google

III. Für das Betriebsjahr 1854—1855.

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach der Zählung im Dezember 1852. (Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokoll der 11. General-Konferenz.) Köpfe.	Betrag der nachträglich zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellenden Rübenzucker-Steuer. Thlr.	sgr.	pf.	Antheil jedes Vereins-Staates nach der nebenstehenden Berechnung. Thlr.	sgr.	pf.	Es sind daher: herauszuzahlen. Thlr.	sgr.	pf.	zu empfangen. Thlr.	sgr.	pf.
1.	**Preußen** (einschl. der mit Preußen im engeren Verbande stehenden Länder und Gebietstheile.)	17,286,484	a. 1,569 b. 1,230	24 6	.) .)	1,435	2	3	1,364	27	9	.	.	.
	Außerdem: **Luxemburg**	192,632	.	.	.	15	29	9	.	.	.	15	29	9
2.	**Bayern**	4,565,256	.	.	.	378	29	10	.	.	.	378	29	10
3.	**Sachsen**	1,987,612	.	.	.	165	.	2	.	.	.	165	.	2
4.	**Hannover**	1,840,932	.	.	.	223	12	11	.	.	.	223	12	11
5.	**Württemberg**	1,733,263	.	.	.	143	26	9	.	.	.	143	26	9
6.	**Baden**	1,354,756	.	.	.	112	14	.	.	.	.	112	14	.
7.	**Kurf. Hessen**	727,323	.	.	.	60	11	5	.	.	.	60	11	5
8.	**Großh. Hessen**	865,480	.	.	.	71	25	6	.	.	.	71	25	6
9.	**Thüringen**	1,024,929	.	.	.	85	2	7	.	.	.	85	2	7
10.	**Braunschweig**	247,461	.	.	.	20	16	4	.	.	.	20	16	4
11.	**Oldenburg**	229,106	.	.	.	27	24	2	.	.	.	27	24	2
12.	**Nassau**	429,060	.	.	.	35	18	7	.	.	.	35	18	7
13.	**Frankfurt a. M.**	* 287,404	.	.	.	23	25	9	.	.	.	23	25	9
	Zusammen	32,771,698	2,800	.	.	2,800	.	.	1,364	27	9	1,364	27	9

* Kopfantheile.

a. Einnahme aus der Periode September Dezember 1854.

b. Einnahme aus der Periode Januar August 1855.

Digitized by Google

Berechnung

der Antheile der einzelnen Vereins-Staaten an der nachträglichen Einnahme.

I. Für die Betriebs-Periode vom 1. September bis 31. Dezember 1854.

1. Die nachträgliche Einnahme beläuft sich auf					1,569 Thlr.	24 Sgr. — Pf.
2. Davon fallen bei der Summe der Einnahme-Antheile des Gesammt-Vereins (einschließlich der der freien Stadt Frankfurt gebührenden 287,404 Antheile) von 32,771,698 Antheilen auf die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg mit 2,070,038 Köpfen					99 „	4 „ 9 „
3. Dieser Betrag wird, da Hannover und Oldenburg ihr Präzipuum für das Jahr 1854 noch nicht voll erhalten haben, um drei Viertheile vermehrt mit . . .					74 „	11 „ 2 „
und stellt sich hiernach der Antheil für Hannover und Oldenburg auf . .					173 Thlr.	15 Sgr. 11 Pf.
4. Den übrigen Vereins-Staaten bleiben daher					1,396 „	8 „ 1 „
Summa der Einnahme wie oben . . .					1,569 Thlr.	24 Sgr. — Pf.

II. Für die Betriebs-Periode vom 1. Januar bis 31. August 1855.

1. Die nachträgliche Einnahme beträgt					1,230 Thlr.	6 Sgr. — Pf.
2. Davon fallen nach dem unter I. 2. angegebenen Verhältnisse auf die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg					77 „	21 „ 2 „
welcher Betrag nicht zu vermehren ist, da für das Jahr 1855 das beiden Staaten zufallende Präzipuum bereits durch die vorgelegten definitiven Abrechnungen über die Zoll- und Rübenzucker-Steuer-Einnahmen für 1854 voll gewährt worden ist						
3. Den übrigen Vereins-Staaten bleiben daher					1,152 „	14 „ 10 „
Summa der Einnahme wie oben . . .					1,230 Thlr.	6 Sgr. — Pf.

III. Zusammenstellung der Einnahme-Antheile.

1. Für Hannover und Oldenburg:

a. Die Einnahme-Antheile betragen nach I. 3. . .	173 Thlr.	15 Sgr.	11 Pf.
b. „ „ „ „ „ II. 2. . .	77 „	21 „	2 „
Zusammen	251 Thlr.	7 Sgr.	1 Pf.

2. Für die übrigen Vereins-Staaten:

a. Die Einnahme-Antheile betragen nach I. 4. .	1,396 Thlr.	8 Sgr.	1 Pf.
b. „ „ „ „ „ II. 3. .	1,152 „	14 „	10 „
	2,548 „	22 „	11 „
Gesammt-Betrag	2,800 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Digitized by Google

IV. Für beide Gruppen vertheilen sich die ermittelten Beträge nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen Vereins-Staaten, wie folgt:

A. Für die Vereins-Staaten ohne Hannover und Oldenburg:

a. Die Einnahme-Antheile des Gesammt-Vereins betragen . . . . . 32,771,698.

b. Davon ab die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg mit . . . . . 2,070,038.

Bleiben für die übrigen Vereins-Staaten . . . . 30,701,660.

c. Es fallen somit von der Einnahme von 2,548 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. auf die einzelnen Vereins-Staaten:

Vereins-Staaten.	Bevölkerung. Kopfzahl.	Einnahme-Antheil. Thlr.	sgr.	pf.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung. Kopfzahl.	Einnahme-Antheil. Thlr.	sgr.	pf.
					Transport	27,120,003	2,251	12	9
1. Preußen . . .	17,286,484	1,435	2	3	6. Kurf. Hessen . .	727,323	60	11	5
Luxemburg . . .	192,632	15	29	9	7. Großh. Hessen . .	865,480	71	25	6
2. Bayern	4,565,256	378	29	10	8. Thüringen . . .	1,024,929	85	2	7
3. Sachsen	1,937,612	165	.	2	9. Braunschweig . .	247,461	20	16	4
4. Württemberg . .	1,733,263	143	26	9	10. Nassau	429,060	35	18	7
5. Baden	1,354,756	112	14	.	11. Frankfurt a. M. .	287,404	23	25	9
Latus	27,120,003	2,251	12	9	Zusammen	30,701,660	2,548	22	11

B. Für die Vereins-Staaten Hannover und Oldenburg von der unter III. 1. ermittelten Einnahme:

Vereins-Staaten.	Bevölkerung. Kopfzahl.	Einnahme-Antheil. Thlr.	sgr.	pf.
1. Hannover . . .	1,840,932	223	12	11
2. Oldenburg . . .	229,106	27	24	2
Zusammen	2,070,038	251	7	1

Digitized by Google

IV. Für das Betriebsjahr 1855—56.

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach der Zählung im Dezember 1855. (Seite 237 der Beilagen zum Haupt-Protokoll der 13. General-Konferenz.) Köpfe	Betrag der nachträglich zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellenden Rübenzucker-Steuer. Thlr.	sgr.	pf.	Antheil jedes Vereins-Staates nach der nebenstehenden Berechnung. Thlr.	sgr.	pf	Es sind daher herauszuzahlen. Thlr.	sgr.	pf.	zu empfangen. Thlr.	sgr.	pf.
1.	**Preußen** (einschl. der mit Preußen im engeren Verbande stehenden Länder und Gebietstheile.)	17,556,556	a. 2,570 b. 1,574	. 6	. .	2,166	16	8	1,977	19	4	.	.	.
	Außerdem: **Luxemburg**	189,480	.	.	.	23	11	6	.	.	.	23	11	6
2.	**Bayern**	4,547,239	.	.	.	561	4	6	.	.	.	561	4	6
3.	**Sachsen**	2,039,176	.	.	.	251	19	4	.	.	.	251	19	4
4.	**Hannover**	1,841,317	.	.	.	297	19	9	.	.	.	297	19	9
5.	**Württemberg**	1,669,720	.	.	.	206	1	6	.	.	.	206	1	6
6.	**Baden**	1,312,918	.	.	.	162	.	7	.	.	.	162	.	7
7.	**Kurf. Hessen**	709,659	.	.	.	87	17	3	.	.	.	87	17	3
8.	**Großh. Hessen**	848,102	.	.	.	104	19	9	.	.	.	104	19	9
9.	**Thüringen**	1,025,642	.	.	.	126	17	1	.	.	.	126	17	1
10.	**Braunschweig**	245,771	.	.	.	30	9	10	.	.	.	30	9	10
11.	**Oldenburg**	231,381	.	.	.	37	12	1	.	.	.	37	12	1
12.	**Nassau**	428,237	.	.	.	52	25	5	.	.	.	52	25	5
13.	**Frankfurt a. M.**	* 294,620	.	.	.	36	10	9	.	.	.	36	10	9
	Zusammen	32,939,818	4,144	6	.	4,144	6	.	1,977	19	4	1,977	19	4

* Kopfantheile. a. Einnahme aus der Periode $\frac{\text{September}}{\text{Dezember}}$ 1855.
b. Einnahme aus der Periode $\frac{\text{Januar}}{\text{August}}$ 1856.

Digitized by Google

Berechnung

der Antheile der einzelnen Vereins-Staaten an der nachträglichen Einnahme.

I. Für die Betriebs-Periode vom 1. September bis 31. Dezember 1855.

1. Die nachträgliche Einnahme beläuft sich auf	2,570 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2. Davon fallen bei der Summe der Einnahme-Antheile des Gesammt-Vereins (einschließlich der der freien Stadt Frankfurt gebührenden 294,620 Antheile) von 32,939,818 Antheilen auf die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg mit 2,072,698 Köpfen	161 „	21 „	5 „
welcher Betrag nicht zu vermehren ist, da beide Staaten für das Jahr 1855 ihr Präzipuum bereits voll erhalten haben.			
4. Den übrigen Vereins-Staaten bleiben daher	2,408 „	8 „	7 „
Summa der Einnahme wie oben . . .	2,570 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

II. Für die Betriebs-Periode vom 1. Januar bis 31. August 1856.

1. Die nachträgliche Einnahme beträgt	1,574 Thlr.	6 Sgr.	— Pf.
2. Davon fallen nach dem unter I. 2. angegebenen Verhältnisse auf die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg	99 „	1 „	8 „
3. Dieser Betrag wird, da beide Staaten für das Jahr 1856 im Wege der definitiven Abrechnung ihr Präzipuum noch nicht voll erhalten haben, um drei Viertheile vermehrt mit	74 „	8 „	9 „
und stellt sich hiernach der Antheil für Hannover und Oldenburg auf . .	173 Thlr.	10 Sgr.	5 Pf.
4. Den übrigen Vereins-Staaten bleiben daher	1,400 „	25 „	7 „
Summa der Einnahme wie oben . . .	1,574 Thlr.	6 Sgr.	— Pf.

III. Zusammenstellung der Einnahme-Antheile.

1. Für Hannover und Oldenburg:

a. Die Einnahme-Antheile betragen nach I. 2. . .	161 Thlr.	21 Sgr.	5 Pf.
b. „ „ „ „ „ II. 3. .	173 „	10 „	5 „
Zusammen	335 Thlr.	1 Sgr.	10 Pf.

2. Für die übrigen Vereins-Staaten:

a. Die Einnahme-Antheile betragen nach I. 3. .	2,408 Thlr.	8 Sgr.	7 Pf.
b. „ „ „ „ „ II. 4. .	1,400 „	25 „	7 „
	3,809 „	4 „	2 „
Gesammt-Betrag	4,144 Thlr.	6 Sgr.	— Pf.

Digitized by Google

IV. Für beide Gruppen vertheilen sich die ermittelten Beträge nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen Vereins-Staaten, wie folgt:

A. Für die Vereins-Staaten ohne Hannover und Oldenburg:

a. Die Einnahme-Antheile des Gesammt-Vereins betragen . . . . . 32,939,818.

b. Davon ab die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg mit . . . . . 2,072,698.

Bleiben für die übrigen Vereins-Staaten . . . . 30,867,120.

c. Es fallen somit von der unter III. 2. ermittelten Einnahme auf die einzelnen Vereins-Staaten:

Vereins-Staaten.	Bevölkerung. Kopfzahl.	Einnahme-Antheil. Thlr.	sgr.	pf.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung. Kopfzahl.	Einnahme-Antheil. Thlr.	sgr.	pf.
					Transport	27,315,089	3,370	24	1
1. Preußen . . .	17,556,556	2,166	16	8	6. Kurf. Hessen . .	709,659	87	17	3
Luxemburg . . .	189,480	23	11	6	7. Großh. Hessen . .	848,102	104	19	9
2. Bayern	4,547,239	561	4	6	8. Thüringen . . .	1,025,642	126	17	1
3. Sachsen	2,039,176	251	19	4	9. Braunschweig . .	245,771	30	9	10
4. Württemberg . .	1,669,720	206	1	6	10. Nassau	428,237	52	25	5
5. Baden	1,312,918	162	.	7	11. Frankfurt a. M.	294,620	36	10	9
Latus	27,315,089	3,370	24	1	Zusammen	30,867,120	3,809	4	2

B. Für die Staaten Hannover und Oldenburg von der unter III. 1. ermittelten Einnahme:

Vereins-Staaten.	Bevölkerung. Kopfzahl	Einnahme-Antheil. Thlr.	sgr.	pf.
1. Hannover . . .	1,841,317	297	19	9
2. Oldenburg . . .	231,381	37	12	1
Zusammen	2,072,698	335	1	10

Die Richtigkeit dieser Nachtrags-Abrechnungen wird hiermit bescheinigt.

Berlin, den 28. März 1861.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

Henning. ***v. Reichert.***

Bienengräber.

Digitized by Google

Anlage XXXX. mit einer Beilage zu §. 58 des Haupt-Protokolls.

Definitive Abrechnung

über die

gemeinschaftliche Einnahme an Rübenzucker-Steuer

für die Zeit

vom 1. September 1856 bis 31. August 1857.

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach der Zählung im December 1855. (Seite 237 der Beilagen zum Haupt-Protokoll der dreizehnten General-Konferenz.) Köpfe.	Einnahmen in der Betriebs-Periode vom 1. September bis 31. Dezember 1856. Thlr.	sgr.	pf.	Einnahmen in der Betriebs-Periode vom 1. Januar bis 31. August 1857. Thlr.	sgr.	pf.	Einnahmen im Ganzen. Thlr.	sgr.	pf.	Betrag der Verwaltungs-Kosten. Thlr.	sgr.	pf.
1.	**Preußen** (einschl. der mit Preußen im engeren Verbande stehenden Länder.)	17,556,556	2,502,501	24	.	2,216,119	10	2	4,718,621	4	2	172,073	29	10
	Außerdem: **Luxemburg**	189,480	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	**Bayern**	4,547,239	30,263	12	.	35,863	.	.	66,126	12	.	2,482	10	3
3.	**Sachsen**	2,039,176	14,527	19	6	9,786	24	.	24,314	13	6	1,492	5	2
4.	**Hannover** für 1856	1,841,317	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Hannover für 1857	1,841,557												
5.	**Württemberg**	1,669,720	92,862	6	.	111,969	17	10	204,831	23	10	4,487	28	8
6.	**Baden**	1,312,918	83,612	24	.	186,493	12	.	270,106	6	.	3,159	12	11
7.	**Kurf. Hessen**	709,659	2,510	24	.	622	6	.	3,133	.	.	1,233	10	.
8.	**Großh. Hessen**	848,102	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	**Thüringen**	1,025,642	12,922	.	.	18,873	12	.	31,795	12	.	1,960	8	3
10.	**Braunschweig**	245,771	99,399	24	3	94,554	13	9	193,954	8	.	10,757	27	6
11.	**Oldenburg** für 1856	231,381	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Oldenburg für 1857	232,103												
12.	**Nassau**	428,237	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13.	**Frankfurt a. M.**	* 294,620	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ueberhaupt für 1856	32,939,818	2,838,600	13	9	2,674,282	5	9	5,512,882	19	6	197,647	12	7
	" " 1857	32,940,780												

* Kopfantheile.

Henning. von Meixner. von Thümmel. Albrecht. von Herzog. Schmidt. Cramer.

Digitized by Google

Es kommen nach Abzug der Verwaltungskosten zur gemeinschaftlichen Theilung.			Antheil jedes Vereins-Staates nach der besonderen Berechnung in der Beilage.			Es sind daher						Bemerkungen.
						herauszuzahlen.			zu empfangen.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
4,546,547	4	4	2,711,698	13	2	1,834,848	21	2	.	.	.	a. Die nebenstehend aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind nach Anlage XXVI. zu §. 41. des Haupt-Protokolls der vierzehnten General-Konferenz zur Aufnahme in die definitive Abrechnung anerkannt. Den Einnahmen bei Preußen sind jedoch noch resp. 1409 Thlr. und 1231 Thlr. hinzugesetzt worden, welche nachträglich aus Prozessen aufgekommen sind.
.	.	.	29,266	4	3	.	.	.	29,266	4	3	
63,644	1	9	702,343	28	6	.	.	.	638,699	26	9	
22,822	8	4	314,960	29	11	.	.	.	292,138	21	7	
.	.	.	486,432	8	9	.	.	.	486,432	8	9	
200,343	25	2	257,896	19	9	.	.	.	57,552	24	7	b. In Luxemburg, Hannover, Großherzogth. Hessen, Oldenburg, Nassau und Frankfurt a. M. hat keine Rübenzucker-Fabrikation stattgefunden.
266,946	23	1	202,786	23	9	64,159	29	4	.	.	.	
1,899	20	.	109,610	12	1	.	.	.	107,710	22	1	
.	.	.	130,993	18	9	.	.	.	130,993	18	9	
29,835	3	9	158,415	17	1	.	.	.	128,580	13	4	
183,196	10	6	37,960	17	.	145,235	23	6	.	.	.	
.	.	.	61,220	26	10	.	.	.	61,220	26	10	
.	.	.	66,143	10	10	.	.	.	66,143	10	10	
.	.	.	45,505	16	3	.	.	.	45,505	16	3	
5,315,235	6	11	5,315,235	6	11	2,044,244	14	.	2,044,244	14	.	

Die Richtigkeit dieser Abrechnung wird, unter Bezugnahme auf die oben sub a. gemachte Bemerkung, hierdurch bescheinigt.

Berlin, den 7. Juli 1863.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

In Vertretung:
Geim.

Der Königl. Bayer. Bevollm. ist verreist.

Bienengräber.

Ewald. **von Thielau,** **Meyer.** **v. Heemskerck.** **Fellner.**

zugleich aus Auftrag und im Namen des Bevollmächtigten für den Thüringischen Zoll- und Handelsverein.

Digitized by Google

Beilage zur definitiven Rübenzuckersteuer-Abrechnung
für die Zeit vom 1. September 1856 bis 31. August 1857.

Berechnung

der Antheile der Vereins-Staaten an der Brutto-Einnahme der Rübenzucker-Steuer, ihres Beitrags zu den gemeinschaftlichen Verwaltungs-Kosten und der Theilnahme am Netto-Ertrage.

Für das Betriebsjahr vom 1. September 1856 bis 31. August 1857.

A. Brutto-Einnahme.

I. Für die Betriebs-Periode vom 1. September bis 31. Dezember 1856.

1. Die Bevölkerung beträgt nach der Abrechnung:
   a. von Hannover . . . . . 1,841,317 Köpfe,
   b. von Oldenburg . . . . . 231,381 „
   Summa . . 2,072,698 Köpfe.
2. Die Brutto-Einnahme beläuft sich auf . . . . . 2,838,600 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.
3. Davon fallen bei der Summa der Einnahme-Antheile des Gesammt-Vereines (einschließlich der nach der Zählung Ende 1855 der freien Stadt Frankfurt gebührenden 294,620 Antheile) von 32,939,818 Antheilen auf die zu 1. bemerkte Bevölkerung von Hannover und Oldenburg mit 2,072,698 Köpfen . . . . . 178,615 „ 14 „ 6 „
4. Wird dieser Betrag um $\frac{3}{4}$ vermehrt mit 133,961 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.
   so stellt sich der an Hannover und Oldenburg, über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus, zu gewährende Antheil für 1856, wie folgt:
   a. Zu dem vorstehenden Mehr-Antheil tritt noch das gleiche Präzipuum aus den definitiven Rübenzuckersteuer-Abrechnungen für die Zeit vom 1. Januar bis ult. August 1856 mit . . . . . 87,241 „ 16 „ 9 „
   b. Die nach der definitiven Zoll-Abrechnung für das Jahr 1856 bei den Eingangs-Abgaben gewährten drei Viertheile mit . . . . 1,207,690 „ 2 „ 1 „
   Im Ganzen auf . . 1,428,893 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.
   Nach Art. 22. Abschn. 1. des Vertrages vom 4. April 1853 soll jedoch dieser Zuschlag den Betrag von 20 Sgr. für jeden, dem Zoll-Verein angehörenden Einwohner von Hannover und Oldenburg in keinem Jahre übersteigen. Für 1856 berechnet sich das Maximum des Mehr-Antheils nach der Bevölkerung von 2,072,698 K. auf 1,381,798 Thlr. 20 Sgr. — Pf.
   und es bleiben, da der vorstehende Betrag von . . . . . 1,428,893 „ 7 „ 3 „
   diese Summe um . . . . . 47,094 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.
   übersteigt, von den vorberechneten drei Viertheilen mit . . . . . 133,961 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.
   als Zuschlag für Hannover und Oldenburg nur noch anzusetzen . 86,867 „ 1 „ 2 „
   Der Gesammt-Antheil von Hannover und Oldenburg stellt sich daher auf 265,482 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.
5. Den übrigen Vereins-Staaten bleiben . . . . . 2,573,117 „ 28 „ 1 „
   Summa der Brutto-Einnahme wie oben . . 2,838,600 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.

Digitized by Google

II. Für die Betriebs-Periode vom 1. Januar bis 31. August 1857.

1. Die Bevölkerung beträgt nach der Abrechnung:
   a. für Hannover . . . . . 1,841,557 Köpfe,
   b. für Oldenburg . . . . . 232,103 „
   Zusammen . . . 2,073,660 Köpfe.

2. Die Brutto-Einnahme beläuft sich auf . . . . . 2,674,282 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf.

3. Davon fallen bei der Summe der Einnahme-Antheile des Gesammt-Vereines (einschl. der nach der Zählung Ende 1855 der freien Stadt Frankfurt gebührenden 294,620 Antheile) von 32,940,780 Antheilen auf die zu 1. bemerkte Bevölkerung von Hannover und Oldenburg mit 2,073,660 Köpfen . . . . . 168,349 „ 4 „ 3 „

4. Dieser Betrag um drei Viertheile vermehrt mit . . . . . 126,261 „ 25 „ 8 „
   bildet den Antheil für Hannover und Oldenburg von . . . 294,610 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf.

5. Den übrigen Vereins-Staaten verbleiben daher . . . . . 2,379,671 „ 5 „ 10 „
   Summa der Brutto-Einnahme wie oben . . 2,674,282 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf.

B. Verwaltungs-Kosten.

1. Die gemeinschaftlichen Verwaltungs-Kosten betragen nach der Abrechnung 197,647 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.
2. Davon fallen auf die Bevölkerung Hannovers und Oldenburgs von 2,073,340 Köpfen im Verhältniß zu den 32,940,460 Antheilen des Gesammt-Vereins . . . . . 12,440 „ 10 „ — „
3. Die übrigen Vereins-Staaten haben mithin zu übernehmen . . . 185,207 „ 2 „ 7 „
   Summa der Verwaltungs-Kosten wie oben . . 197,647 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.

C. Der **Netto-Ertrag** beläuft sich hiernach:

1. Für Hannover und Oldenburg:
   a. Die Einnahme-Antheile betragen nach A. I. 4. . . . . 265,482 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.
   b. Desgleichen nach A. II. 4. . . . 294,610 „ 29 „ 11 „ 560,093 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.
   c. Davon geht ab der Kosten-Beitrag nach B. 2. mit . . . . . 12,440 „ 10 „ — „
   Bleiben Netto-Ertrag . . 547,653 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.

2. Für die übrigen Vereins-Staaten:
   a. Die Einnahme-Antheile betragen nach A. I. 5. . . . . 2,573,117 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.
   b. Desgleichen nach A. II. 5. . . 2,379,671 „ 5 „ 10 „
   Zusammen . . 4,952,789 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.
   c. Davon ab der Kosten-Beitrag nach B. 3. mit . . . . . 185,207 „ 2 „ 7 „
   Bleibt Netto-Ertrag . . 4,767,582 „ 1 „ 4 „
   Summa des Netto-Ertrages . . 5,315,235 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf.

Digitized by Google

D. Für beide Gruppen vertheilen sich die vorseitig ermittelten Beträge nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen Vereins-Staaten, wie folgt:

A. Für die Vereins-Staaten **ohne** Hannover und Oldenburg.

1. Die Einnahme-Antheile des Gesammt-Vereines betragen

	nach A. I. 3.	A. II. 3.	und B. 2.
	32,939,818.	32,940,780.	32,940,460.
2. Davon ab die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg mit	2,072,698.	2,073,660.	2,073,340.
Bleiben für die übrigen Vereins-Staaten	30,867,120.		

3. Von dem vorseitig nachgewiesenen Ertrage und den Kosten fallen hiernach auf die einzelnen Vereins-Staaten:

Vereins-Staaten.	Bevölkerung nach D. A. 2.	Einnahme-Antheile nach C. 2. a. und b.			Kosten-Beitrag nach C. 2. c.			Netto-Ertrag nach C. 2.		
	Kopfzahl.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
a. Beträge im Ganzen . .	30,867,120	4,952,789	3	11	185,207	2	7	4,767,582	1	4
b. Davon fallen auf:										
1. Preußen	17,556,556	2,817,040	7	9	105,341	24	7	2,711,698	13	2
Außerdem: Luxemburg . . .	189,480	30,403	1	5	1,136	27	2	29,266	4	3
2. Bayern	4,547,239	729,628	.	10	27,284	2	4	702,343	28	6
3. Sachsen	2,039,176	327,196	10	3	12,235	10	4	314,960	29	11
4. Württemberg . . .	1,669,720	267,915	6	5	10,018	16	8	257,896	19	9
5. Baden	1,312,918	210,664	14	7	7,877	20	10	202,786	23	9
6. Kurfürstenthum Hessen	709,659	113 868	13	9	4,258	1	8	109,610	12	1
7. Großherzogthum Hessen	848,102	136,082	10	8	5,088	21	11	130,993	18	9
8. Thüringen	1,025,642	164,569	17	.	6,153	29	11	158,415	17	1
9. Braunschweig . . .	245,771	39,435	6	10	1,474	19	10	37,960	17	.
10. Nassau	428,237	68,712	25	4	2,569	14	6	66,143	10	10
11. Frankfurt a. M. . .	294,620	47,273	9	1	1,767	22	10	45,505	16	3
Zusammen wie oben .	30,867,120	4,852,789	3	11	185,207	2	7	4,767,582	1	4

B. Für die Vereins-Staaten Hannover und Oldenburg.

1. Der Antheil für die Betriebs-Periode vom 1. September bis 31. Dezember 1856 beträgt für 2,072,698 Köpfe nach A. I. 4. 265,482 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.

Davon fallen:

a. auf Hannover für 1,841,317 Köpfe . . . . . 235,845 „ 29 „ 3 „

b. auf Oldenburg für 231,381 Köpfe . . . . . 29,636 „ 16 „ 5 „

sind obige . . 265,482 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.

Digitized by Google

2. Der Antheil für die Betriebs-Periode vom 1. Januar bis 31. August 1857 beträgt nach A. II. 4. für 2,073,660 Köpfe 294,610 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf.
   Davon fallen:
   a. auf Hannover für 1,841,557 Köpfe . . . . . 261,635 „ 13 „ 2 „
   b. auf Oldenburg für 232,103 Köpfe . . . . . 32,975 „ 16 „ 9 „
   sind obige . . . 294,610 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf.
3. Von den gemeinschaftlichen Verwaltungs-Kosten fallen nach B. 2. auf die 2,073,340 Köpfe Hannovers und Oldenburgs . . 12,440 Thlr. 10 Sgr. — Pf.
   Davon übernimmt:
   a. Hannover für 1,841,477 Köpfe . . . . . 11,049 „ 3 „ 8 „
   b. Oldenburg für 231,863 Köpfe . . . . . 1,391 „ 6 „ 4 „
   sind obige . . . 12,440 Thlr. 10 Sgr. — Pf.
4. Der Netto-Ertrag berechnet sich hiernach:
   a. für Hannover beträgt die Einnahme nach B. 1. a. . . . 235,845 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.
   nach B. 2. a. 261,635 „ 13 „ 2 „
   sind 497,481 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.
   davon ab der Kosten-Beitrag nach
   B. 3. a. . . . . 11,049 „ 3 „ 8 „
   bleibt netto 486,432 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.
   b. für Oldenburg beträgt die Einnahme nach B. 1. b. . . 29,636 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.
   nach B. 2. b. 32,975 „ 16 „ 9 „
   sind 62,612 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.
   davon ab der Kosten-Beitrag nach
   B. 3. b. . . . . 1,391 „ 6 „ 4 „
   bleibt netto 61,220 „ 26 „ 10 „
   Summa des Netto-Ertrages 547,653 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.

wie solcher unter C. 1. umstehend nachgewiesen worden ist.

Digitized by Google

Anlage XXXXI.
zu §. 58 des Haupt-Protokolls.

Zusammenstellung

der

gemeinschaftlichen Einnahme an Rübenzucker-Steuer, ingleichen Uebersicht der dem Vereine aufzurechnenden Kosten für Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken, für das Betriebsjahr vom 1. September 1857 bis 31. August 1858.

Nr.	Vereins-Staaten.	In der Betriebsperiode: vom 1. September bis 31. Dezember 1857. Thlr.	sgr.	pf.	vom 1. Januar bis 31. August 1858. Thlr.	sgr.	pf.	Zusammen. Thlr.	sgr.	pf.	Ausgaben. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Preußen	2,850,214	24	.	2,144,719	28	2	4,994,934	22	2	186,056	5	1
	Außerdem: Luxemburg	* .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Bayern	29,637	6	.	47,021	.	.	76,658	6	.	3,144	27	.
3.	Sachsen	13,796	24	.	9,850	10	9	23,647	4	9	1,350	3	5
4.	Hannover	1,784	18	.	15,084	24	.	16,869	12	.	805	16	8
5.	Württemberg	74,202	.	.	132,074	11	11	206,276	11	11	6,376	6	4
6.	Baden	70,959	24	.	88,475	24	.	159,435	18	.	3,163	23	3
7.	Kurf. Hessen	2,420	.	.	1,585	24	.	4,005	24	.	1,003	10	.
8.	Großh. Hessen	* .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	Thüringen	19,361	6	.	26,472	.	.	45,833	6	.	1,967	9	7
10.	Braunschweig	137,476	6	.	123,350	.	.	260,826	6	.	12,347	10	.
11.	Oldenburg	* .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12.	Nassau	* .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13.	Frankfurt a. M.	* .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ueberhaupt	3,199,852	18	.	2,588,634	2	10	5,788,486	20	10	216,214	21	4

Bemerkung.
* In Luxemburg, Großherzogthum Hessen, Oldenburg, Nassau und Frankfurt a. M. hat keine Rübenzuckerfabrikation Statt gefunden.

Henning. von Meixner. von Thümmel. Albrecht. von Herzog. Schmidt. Cramer.
Ewald. von Thielau, Meyer. von Hemsterck. Fellner.

zugleich aus Auftrag und im Namen des Bevollmächtigten für den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein.

Digitized by Google

Anlage XXXXII.
zu §. 58 des Haupt-Protokolls.

Zusammenstellung

der

gemeinschaftlichen Einnahmen an Rübenzucker-Steuer, ingleichen Uebersicht der dem Vereine aufzurechnenden Kosten für Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken, für das Betriebsjahr vom 1. September 1858 bis 31. August 1859.

Nr.	Vereins-Staaten.	In der Betriebsperiode: vom 1. September bis 31. Dezember 1858. Thlr.	sgr.	pf.	vom 1. Januar bis 31. August 1859. Thlr.	sgr.	pf.	Zusammen Thlr.	sgr.	pf.	Ausgaben. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Preußen	4,253,544	7	6	3,646,532	12	.	7,900,076	19	6	214,565	19	3
	Außerdem: Luxemburg	* .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Bayern	47,879	11	4	57,036	7	6	104,915	18	10	3,169	25	10
3.	Sachsen	19,248	.	.	14,784	22	6	34,032	22	6	1,522	15	.
4.	Hannover	42,171	15	.	33,790	.	.	75,961	15	.	2,006	20	.
5.	Württemberg	123,164	12	10	166,314	22	6	289,479	5	4	7,246	22	11
6.	Baden	78,417	22	3	121,111	6	10	199,528	29	1	2,788	16	.
7.	Kurf. Hessen	2,163	22	6	1,478	22	6	3,942	15	.	916	.	.
8.	Großh. Hessen	* .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	Thüringen	20,832	7	6	31,980	15	.	52,812	22	6	2,006	6	3
10.	Braunschweig	242,268	15	.	263,591	15	.	505,860	.	.	15,164	.	.
11.	Oldenburg	* .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12.	Nassau	* .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13.	Frankfurt a. M.	* .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ueberhaupt	4,829,989	23	11	4,336,620	3	10	9,166,609	27	9	249,386	5	3

Bemerkung.
* In Luxemburg, Großherzogthum Hessen, Oldenburg, Nassau und Frankfurt a. M. hat keine Rübenzuckerfabrikation stattgefunden.

Henning. von Meixner. von Thümmel. Albrecht. von Herzog. Schmidt. Cramer.
Ewald. von Thielau, Meyer. von Heemskerck. Fellner.
zugleich aus Auftrag und im Namen des Bevollmächtigten für den Thüringischen Zoll- und Handelsverein.

Digitized by Google

Anlage XXXXIII.
zu §. 59 des Hauptprotokolls.

Am Schlusse der unterm 21. August v. Jrs. ganz ergebenst mitgetheilten Denkschrift war vorgeschlagen worden, über die Bewilligung der Zollfreiheit für Gegenstände zur Ausrüstung der Bundesfestungen folgende Verabredung zu treffen:

„Gegenständen, welche zur Ausrüstung der im Bereiche des Zollvereins gelegenen Bundesfestungen für Rechnung der Festungsbehörden direkt aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen bezogen werden, soll für Rechnung der Zollvereinsstaaten die Befreiung vom Eingangszolle unter folgenden Maßgaben bewilligt werden:

1) Gegenstände der Verzehrung bleiben von der Bewilligung in der Regel ausgeschlossen. Jedoch soll derjenige Proviant der Bundesfestungen zollfrei bleiben, welcher für den Belagerungsfall gehalten und im Frieden nicht angegriffen wird, sofern die Festungsbehörde die Verpflichtung übernimmt, den Eingangszoll nachzuzahlen, wenn der lediglich für den Belagerungsfall bestimmte Proviant außerhalb dieses Falles, namentlich durch Veräußerung, sei es auch an die Garnison der Bundesfestung, in den Verbrauch des Zollvereins gelangen sollte, und zu diesem Zwecke beim Eintritte dieses Falles die erforderliche Anzeige an die competente Zollbehörde zu richten.

   Die von den Festungsbehörden bezogenen, als Proviant für den Belagerungsfall zur zollfreien Einlassung angemeldeten Gegenstände sind von der betreffenden Zollbehörde mittelst Contirung des Zu- und Abganges festzuhalten, auch der Festungsbehörde nur unter der Bedingung zollfrei auszuantworten, daß der Zollbehörde die Befugniß eingeräumt wird, von dem Vorhandensein des Sollbestandes zu jeder Zeit Ueberzeugung zu nehmen.

2) Die nicht zur Verzehrung geeigneten **Gegenstände** müssen zur Ausrüstung der Bundesfestungen ohne Weiteres bestimmt sein, oder wenn sie vor der bezeichneten Verwendung einer Bearbeitung bedürfen, so muß diese unter Aufsicht und Leitung der Festungsbehörde in den eigenen Werkstätten und Laboratorien der Bundesfestungen erfolgen. Die Abgabe zur weiteren Verarbeitung an Privatunternehmer oder Fabrikanten zieht die Verpflichtung zur Entrichtung des Eingangszolles nach sich, soweit nicht auf besonderen Antrag von sämmtlichen Zollvereinsstaaten in einzelnen Fällen eine Ausnahme zugestanden werden möchte.

3) Die Verabredungen mit der Oesterreichischen Regierung in dem Protokolle vom 15. Juli 1858 (Beilage IX. zum Haupt-Protokolle der XIV. General-Konferenz) werden durch die gegenwärtige Abrede nicht berührt.

4) Diese Verabredung bezieht sich nur auf die gemeinschaftlichen Eingangszölle. Sollte eine Befreiung von anderen Abgaben in Frage kommen, so werden über dieselbe nur die betheiligten Regierungen befinden können."

Sämmtliche Vereinsregierungen haben nunmehr diesem Vorschlage zugestimmt, wobei jedoch Königl. Sächsischer Seits noch bemerkt worden ist, daß

a. die Festungsbehörde (Gouvernement) zweifellos die Verpflichtung habe, Art, Zahl der Gegenstände und das Woher und Wie des Bezuges, auch daß letzterer zur Ausrüstung (beziehentlich als eiserner Proviantbestand) einer bestimmten Bundesfestung innerhalb des Zollvereinsgebietes erfolge, zu beglaubigen, die gedachte Festungsbehörde hierauf auch vorkommenden Falles ausdrücklich hinzuweisen sein werde, daß ferner:

b. die Verpflichtung zum Bezuge der betreffenden Gegenstände mit Begleitschein bis zu dem Bestimmungsort (der Festung), ingleichen das Recht wie die Pflicht der dortigen Zollbehörde, zu revidiren und den Befund mit der militäramtlichen Bescheinigung in Uebereinstimmung zu setzen, ausdrücklich festzuhalten sei, endlich daß

Digitized by Google

c. der betreffenden Zollbehörde die Ermächtigung vorbehalten werden müſſe, beim Controliren der Verwendung ſolcher zollfrei abgelaſſener Materialien, welche zwar zur Ausrüſtung der Bundesfeſtung dienen ſollen, aber vor der bezeichneten Verwendung einer weiteren Verarbeitung in den eigenen Werkſtätten und Laboratorien der Feſtungen unter Aufſicht der Feſtungsbehörden bedürfen, ſich in geeigneter Weiſe zu betheiligen.

Dieſe, Königlich Sächſiſcher Seits gemachten Bemerkungen beziehen ſich auf die Ausführung der diesſeits vorgeſchlagenen, nunmehr allſeitig angenommenen und ſomit beſchloſſenen Maßregeln, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß gegen die Beachtung derſelben von keiner Seite etwas zu erinnern ſein möchte.

Berlin, den 7. Januar 1862.

Digitized by Google

Anlage XXXXIV.
zu §. 59 des Hauptprotokolls.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen für Sich und Namens der übrigen Zollvereins-Staaten einerseits und Oldenburg andererseits, betreffend die Erweiterung der Grenzen des vom Zollverein ausgeschlossenen Bezirks des Hafenorts Brake, die Anordnung von Controle-Maßregeln in demselben, sowie Zollerleichterungen und Zollbegünstigungen für dessen Verkehr mit dem Zollvereins-Gebiete.

Hannover, den 27. Dezember 1859.

Gemäß der Vereinbarung in §. 35 unter A und C des Hauptprotokolls der XII. General-Konferenz soll zwischen der Königl. Preußischen Regierung im Namen der Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung ein näheres Verständniß darüber herbeigeführt werden, welche Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels in dem vom Zollvereine ausgeschlossenen Bezirke des Hafenortes Brake zu treffen seien, und welche Befugnisse den dort fungirenden Grenzaufsehern zustehen sollen, sowie in wiefern im Interesse des Zollschutzes eine noch weiter greifende Ausdehnung der Grenzen des Hafenortes Brake, als die im §. 35 des Hauptprotokolls der XII. General-Konferenz bereits genehmigte, nach den örtlichen Verhältnissen etwa geboten erscheine.

Hierüber sind von den gedachten beiden Regierungen Verhandlungen gepflogen worden, welche gemäß der Verabredung im §. 34 unter Nro. II. des Hauptprotokolls der XIII. General-Konferenz auch auf die Erleichterungen ausgedehnt wurden, welche in der Voraussetzung eines befriedigenden Ergebnisses der gedachten, auf die Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels bezüglichen Verhandlungen für den Verkehr der Bewohner des Hafenortes Brake mit dem Zollvereine und umgekehrt in Aussicht gestellt worden sind.

Zum Zwecke der zu führenden Verhandlungen sind zu Kommissarien bestellt:

von Seiten der Königlich Preußischen Regierung der Zollvereinsbevollmächtigte zu Hannover Ober- und Geheime Regierungsrath Schob,

von Seiten der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung der Oberzollrath Meyer;

von denen vorbehaltlich der Genehmigung der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, sowie der übrigen hohen Regierungen des Zollvereins folgende Verabredungen getroffen worden sind.

Artikel 1.

Die Regierungen des Zollvereins erklären sich damit einverstanden, daß eine Erweiterung der gegenwärtigen Grenzen des Hafenortes Brake in derjenigen neuen Begrenzung eintritt, welche auf dem dieser Verhandlung beigefügten und als integrirender Theil derselben anzusehenden Grundriß mit rothen Linien näher angedeutet und mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnet ist.

Dagegen verpflichtet sich die Großherzoglich Oldenburgische Regierung, die neue Grenze am Klippkanner Groden auf dem Deiche zwischen den Punkten a und b durch eine mindestens 9 Fuß hohe Pallisadenwand oder eine Planke von gleicher Höhe, sowie von dem Punkte c bis zu dem Punkte d durch einen Graben von 16 Fuß Breite und 8 Fuß Tiefe von dem Gebiete des Zollvereins abzuschließen.

Außerdem wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zur Herbeiführung eines wirksamen Zollschutzes im Hafenorte Brake die in den folgenden Artikeln 2 bis 8 aufgeführten Maßregeln in das Leben rufen und nur im Einverständniß mit den Regierungen des Zollvereins wieder aufheben oder abändern.

Artikel 2.

Auf Bewohner des Hafenortes Brake, welche gegen den Zollverein gerichtete Zoll-Contraventionen oder Zoll-Defraudationen begehen, an letzteren Theil nehmen oder dieselben begünstigen, werden dieselben Strafgesetze zur Anwendung gebracht, denen die im Zollvereinsgebiete wohnenden Angehörigen des Herzogthums Oldenburg unterliegen.

Digitized by Google

Artikel 3.

Rottirungen, Waarenniederlagen oder sonstige Anstalten, welche den Verdacht begründen, daß sie den Schleichhandel zum Zwecke haben, werden im Hafenorte Brake nicht geduldet, vielmehr bei nachdrücklicher Strafe verboten werden.

Artikel 4.

Fremde, in Brake nicht wohnhafte oder in Arbeit stehende Personen, insonders, wenn dieselben wegen Zolldefrande bereits bestraft sind, sollen, soferne sie sich über den Zweck ihres Aufenthaltes nicht auszuweisen vermögen und von der Polizeibehörde des Schleichhandels verdächtig befunden werden, aus Brake entfernt werden.

Die zollpflichtigen Waaren, mit denen dergleichen Personen etwa betroffen werden, sind im Falle der erklärten Bestimmung derselben nach dem Zollvereine mit den Trägern der betreffenden competenten Zollstelle zur Verzollung zuzuführen, sonst aber zur Disposition der Betheiligten zu stellen.

Artikel 5.

Der Transport von Gegenständen, deren Einfuhr in den Zollverein verboten oder zollpflichtig ist, ist in Brake auf die mit Häusern bebaueten Straßen und auf die öffentlichen Wege beschränkt, und außerhalb derselben ohne Erlaubniß des Hauptzollamtes Brake bei polizeilicher Strafe verboten.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf den Transport aus den im Hafenorte Brake außerhalb des Deiches liegenden Häusern unmittelbar durch die Gärten nach der Weser.

Artikel 6.

Die Concession zum Betriebe des Handels mit Colonial- und Manufakturwaaren im Hafenorte Brake, soweit eine solche nach den im Herzogthum Oldenburg jetzt bestehenden oder künftig zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen überhaupt erforderlich ist, wird für die Folge solchen Personen nicht ertheilt werden, welche wegen Zolldefrande bereits bestraft sind, oder im dringenden Verdachte des Schleichhandels stehen.

Es bleibt dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium jedoch vorbehalten, in Fällen, in denen die Verweigerung der Concession zur besondern Härte führen würde, Ausnahmen hievon zu gestatten.

Artikel 7.

Die Colonial- und Manufakturwaaren-Läden im Hafenorte Brake müssen um 10 Uhr Abends geschlossen sein und dürfen Morgens in den Monaten vom 1. Mai bis zum 31. Oktober nicht vor 4 Uhr und in den Monaten vom 1. November bis zum 30. April nicht vor 6 Uhr geöffnet werden.

Falls Jemand nach dem Schlusse der Läden Einkäufe zu machen wünscht, so hat sich derselbe an die Polizeiwache zu Brake zu wenden, welche in besonderen Fällen, unter Beaufsichtigung des Käufers, die Erlaubniß zur Oeffnung des Ladens ertheilen wird.

Artikel 8.

Den Grenzbeamten ist gestattet, die aus dem Grenzbezirk des Zollvereins in den Hafenort flüchtenden Uebertreter der Zollgesetze in den Hafenort zu verfolgen und dieselben dort ebenso wie im Bereiche des Zollvereins anzuhalten.

Artikel 9.

Wegen Bestrafung der in den Artikeln 3, 4, 5 und 7 gedachten Contraventionen wird gleichzeitig mit der Ausführung der gegenwärtigen Vereinbarung von dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium oder in dessen Auftrage eine besondere Bekanntmachung erlassen werden.

Artikel 10.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem die vorstehend in den Artikeln 2 bis 8 vereinbarten Maßregeln in Ausführung gebracht sind, werden folgende Verkehrs-Erleichterungen in's Leben treten:

1) Roggenbrod in Mengen bis zu 22 ℔. und anderes Brod in Mengen bis zu 6 ℔. darf aus dem Hafenorte in das Zollvereinsgebiet in einem Transporte frei vom Eingangszoll zugelassen werden;
2) die im Schlußprotokolle zum Vertrage vom 4. April 1853 unter Nro. 4. 2. b. gestattete zollfreie Zurückbringung von
   a. Hannoverschen Berg- und Hüttenerzeugnissen und
   b. Getreide, welches mit Hannoverschen oder Oldenburgischen Ursprungszeugnissen und Ausfuhrbescheinigungen versehen ist,

   wird in gleicher Weise wie für die nach Bremen und Geestemünde versendeten Gegenstände auch auf die von Brake zurückkommenden Gegenstände ausgedehnt.
3) Die in den Artikeln 11 und 12 des Vertrages mit der freien Hansestadt Bremen vom 26. Januar 1856 gewährten Begünstigungen bei dem Bezuge der zollvereinsländischen Messen und Märkte werden auf die Bewohner von Brake ebenso erstreckt, wie dies durch das Hauptprotokoll der Vollzugs-Commission in

Digitized by Google

Bremen vom 22. Dezember 1856 §. 5 bereits zu Gunsten der Bewohner von Gerstemünde und Aumund zugestanden worden ist.

Artikel 11.

Im §. 35 des Hauptprotokolls der XII. General-Konferenz ist bereits die vorläufige Verabredung getroffen, daß im Falle einer näheren Verständigung über die Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels in dem ausgeschlossenen Bezirke des Hafenortes Brake daselbst eine Aufsichtsstation auf Vereinsrechnung zur Unterstützung der Polizeimannschaft im Interesse der Zollsicherheit errichtet werden soll.

Seitdem sind jedoch aus Veranlassung der mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 zum Zwecke der Ausfertigung und Erledigung von Stundenzetteln, sowie der Anlegung und Abnahme des Schiffsverschlusses bereits vier neue Grenzaufseher in Brake angestellt worden, denen die Antheilnahme an der Zollaufsicht im Hafenorte mit übertragen werden kann.

Es ist demnach mit Rücksicht hierauf für zulässig erachtet und verabredet worden, zunächst und bis auf weiter zu sammelnde Erfahrungen die in Brake zu errichtende Aufsichtsstation, statt wie nach der bezogenen Vertragsbestimmung mit drei, vorläufig nur mit zwei Fußgrenzaufsehern zu besetzen.

Der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung bleibt jedoch vorbehalten, die Anstellung des dritten Grenzaufsehers, sofern sie denselben für erforderlich erachten sollte, nach ihrem Ermessen anzuordnen.

Artikel 12.

Die gehörige Ausführung der vorstehend in den Artikeln 2 bis 8 vereinbarten Maßregeln liegt, außer den im Artikel 11 bezeichneten Grenzaufsehern, unbeschadet ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen auch der in Brake stationirten Polizeimannschaft (der Hafenwache und den Landdragonern) ob. Außerdem sind zu diesem Zwecke nach dem pflichtmäßigen Ermessen der leitenden Oberbeamten auch die übrigen in der nächsten Umgebung von Brake stationirten Aufsichtsbeamten zur Dienstleistung in dem ausgeschlossenen Gebiete heranzuziehen.

Zu diesem Behufe sollen den in und um den Hafenort Brake stationirten Grenz-Aufsichtsbeamten in Bezug auf die Ueberwachung der vereinbarten Maßregeln ganz die nämlichen Befugnisse wie der Hafenwache und den Landdragonern beigelegt und namentlich sollen dieselben mit denjenigen polizeilichen Befugnissen bekleidet werden, welche zur Aufrechthaltung der in den Artikeln 3 bis 5 und 7 vereinbarten Maßregeln erforderlich sind.

Artikel 13.

Die gegenwärtige Verhandlung soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und davon jedem der beiden Kommissarien ein Exemplar zugestellt werden.

So geschehen wie oben.

(L. S.)

(gez.) **Schob.** **Meyer.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage XXXXV.
zu §. 59 des Hauptprotokolls.

Bestimmungen

über die Gewährung einer Zollbegünstigung für den auf inländischen Reismühlen verarbeiteten Reis.

1) Ungeschälter und von der Strohhülse befreiter Reis soll fortan unverzollt zur Enthülsung und Polirung zu Reismühlen, welche innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegen sind, in der Art abgelassen werden dürfen, daß von dem Bruttogewichte des zur Mühle gelangenden Reises

bei Reis in der Strohhülse nur von 66%,
bei Reis, welcher blos von der Strohhülse befreit ist, nur von 80%,
und bei Reis, der lediglich mit der letzten seinen Hülse versehen und blos zum Poliren bestimmt ist, nur von 92%

der Eingangszoll nach dem Satze für geschälten Reis erlegt zu werden braucht.

Bei einem Gemische von Reis und Sorten, welche verschiedenen Prozentsätzen zugewiesen sind, ist der höhere Prozentsatz maßgebend, sofern nicht die Beimischung der Sorte, für welche der höhere Satz bestimmt ist, verhältnißmäßig ganz unerheblich sein sollte.

Die vorgedachten Sätze sollen erhöht werden, wenn die weitere Erfahrung darthun möchte, daß dieselben durch die Ergebnisse des Betriebes dauernd überschritten werden.

2) Der zur Reismühle abzulassende Reis ist zur Verarbeitung zu deklariren, darauf das Bruttogewicht und der nach Beschaffenheit des Reises zur Anwendung kommende Prozentsatz festzustellen und für den danach sich berechnenden Zollbetrag Sicherheit zu leisten, wonächst der Reis ohne weitere Controle der Vermahlung abgelassen wird.

Wenn der zur Verarbeitung auf der Mühle abgelassene Reis zu diesem Zwecke nicht verwendet, sondern bevor er bis zur Polirung verarbeitet worden ist, ohne vorgängige Nachzahlung des für den Zweck der Verarbeitung nach der Bestimmung zu 1 an den Gefällen erlassenen Betrages anderweit verwendet oder veräußert wird, so wird dadurch nach §. 12 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 die um die Hälfte geschärfte Strafe der Zolldefraude und der Verlust der Vergünstigung verwirkt.

3) Binnen einer zu bestimmenden Frist von höchstens 12 Monaten ist der sichergestellte Eingangszoll zu entrichten und eine Freischreibung nur in so weit zu bewirken, als entsprechende Mengen von dem in der betreffenden Reismühle enthülsten und polirten Reis nach Gestellung bei demselben Amte, bei welchem die Abfertigung zur Mühle und die Anschreibung des Eingangszolls Statt gefunden hat, zur Niederlage gebracht, beziehungsweise unter zollamtlicher Controle nach dem Auslande ausgeführt oder mit Begleitschein versendet werden.

Wenn Reis in der Mühle verloren gehen oder vernichtet werden sollte, so erwächst hieraus dem Mühlenbesitzer kein Anspruch auf Erlaß des darauf haftenden Eingangszolls.

4) Die Steuerbehörde hat sich von der Art des Betriebes in den Reismühlen in fortwährender Kenntniß zu erhalten.

Die Mühlenbesitzer sind zu dem Ende verpflichtet, über den Zu- und Abgang von Reis ein übersichtliches Conto zu führen und auch ihre übrigen Betriebs-, sowie die anderen Bücher der Steuerbehörde jederzeit zur Einsicht zu stellen. Ebenso haben dieselben von allen etwa eintretenden Veränderungen in den Betriebs-Einrichtungen vor deren Eintreten der Steuerbehörde Anzeige zu machen.

Digitized by Google

5) Sollte neben den Mühlen ein Privatlager für den unverzollten, unverarbeiteten und verarbeiteten Reis nach Maßgabe der Verabredungen im §. 34 des Hauptprotokolls der II. und im §. 23 des Hauptprotokolls der III. General-Konferenz zugeſtanden werden, ſo ſoll dabei die Herſtellung beſonderer verſchließbarer Abtheilungen des Lagers einerſeits für den unverarbeiteten, andererſeits für den verarbeiteten Reis zur Bedingung geſtellt und jede Abtheilung unter zollamtlichem Mitverſchluß gehalten werden.

6) Mit Ablauf eines jeden Jahres ſoll dem Centralbureau des Zollvereins eine Zuſammenſtellung mitgetheilt werden, aus welcher für jede Reismühle geſondert erſehen werden kann, wie viel Reis von den drei zu 1 gedachten verſchiedenen Sorten zur Verarbeitung angemeldet und wie viel hiervon nach der Verarbeitung ausgeführt, beziehungsweiſe unverzollt weiter verſandt oder zur Niederlage gebracht oder zur Verzollung gelangt iſt.

Digitized by Google

Besonderes Protokoll,

den

Vereins-Zolltarif und das Waaren-Verzeichniß

betreffend.

Gegenwärtig:

für Preußen:
der Königlich Preußische Geheime Oberfinanzrath **Henning;**

„ Bayern:
der Königlich Bayerische Ministerialrath **von Meixner;**

„ Sachsen:
der Königlich Sächsische Geheime Finanzrath **von Thümmel;**

„ Hannover:
der Königlich Hannoversche General-Zoll-Direktor **Albrecht;**

„ Württemberg:
der Königlich Württembergische Oberfinanzrath **von Herzog;**

„ Baden:
der Großherzoglich Badische Ministerialrath **Schmidt;**

„ Kurhessen:
der Kurfürstlich Hessische Geheime Oberfinanzrath **Cramer;**

„ das Großherzogthum Hessen:
der Großherzoglich Hessische Geheime Obersteuerrath **Ewald;**

„ die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins:
der Großherzoglich Sächsische Geheimrath **Thon;**

„ Braunschweig:
der Herzoglich Braunschweigische Finanzdirektor **von Thielau;**

„ Oldenburg:
der Großherzoglich Oldenburgische Oberzollrath **Meyer;**

„ Nassau:
der Herzoglich Nassauische Geheime Domainenrath **von Heemskerk;**

„ Frankfurt a. M.:
Derselbe, unter vertragsmäßiger Mitwirkung des hiezu besonders abgeordneten Bevollmächtigten, Senators **Fellner.**

München, den 9. Juli 1863.

Bei der gegenwärtigen fünfzehnten General-Konferenz sind verschiedene Anträge in Beziehung auf die Abänderung oder Anwendung des Vereinszolltarifs und der amtlichen Waaren-Verzeichnisse gestellt worden.

Diese Anträge und das Ergebniß der darüber gepflogenen Verhandlungen sind der leichteren Uebersicht wegen in nachfolgender Tabelle (§. 1) zusammengestellt und größere Verhandlungen über einzelne Gegenstände in besonderen Paragraphen beigefügt worden.

Digitized by Google

§. 1.
I. Anträge
in Beziehung auf den Vereins-Zolltarif.

Laufende Nr.	Staat, von welchem der Antrag gestellt ist.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Ergebniß der Berathung.
			Zur ersten Abtheilung.	
1	**Sachsen.**	7.	Verständigung über zollfreie Zulassung des Seewassers.	Man einigte sich dahin, das Seewasser und das natürliche Wasser überhaupt, mit Ausnahme des Mineralwassers, vom Eingangszolle zu befreien und demgemäß der ersten Abtheilung des Tarifs zuzuweisen.
2	**Bayern.**	15.	1) Verständigung dahin: daß die unter Nr. 15 der ersten Abtheilung des Zolltarifs getroffene Bestimmung der Zollfreiheit für Ausstattungsgegenstände auch für diejenigen Fälle analoge Anwendung finde, in welchen für Ausländer oder Ausländerinen, die in ein inländisches Kloster treten oder getreten sind, die diesfällige Ausstattung an neuen Kleidern, Betten, neuer Leib- und sonstiger Wäsche ꝛc. vom Auslande eingebracht wird.	Es fand Bedenken, die beantragte Erweiterung der Vorschrift unter Nr. 15 der ersten Abtheilung des Zolltarifs eintreten zu lassen, und man hielt dafür, daß die zollfreie Einlassung nur insoweit erfolgen könne, als dieselbe sich nach den Umständen des Falles auf die Bestimmungen unter Nr. 17 a. a. O. stützen lasse.
			2) Verständigung dahin: daß auf Grund der Bestimmung unter pos. I. 15 des Tarifs Gegenstände, welche der anziehende Ehegatte dem andern bereits im Inlande lebenden Ehegatten zu dessen persönlichem Gebrauche mitbringt, zollfrei eingelassen werden können, soferne diese Gegenstände dem anziehenden Ehegatten in der That als Ausstattung (als ein Theil des Beitrages für den gemeinsamen Haushalt) mitgegeben sind.	Der Antrag wurde angenommen.
3	**Bayern und Baden.**	32.	Aufnahme der trockenen und der teigartigen Weinhefe in die I. Tarifs-Abtheilung.	Dem Antrage wurde allseitig zugestimmt.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Staat, von welchem der Antrag gestellt ist.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Ergebniß der Berathung.
		Zur zweiten Abtheilung.		
4	**Frankfurt.**	5. **Droguerie-&c. Waaren.**	Gleichstellung des blanc fixe mit Mennige — pos. 5 g, eventuell mit Bleiweiß — pos. 5 c.	Es wurde zwar von mehreren Seiten anerkannt, daß der dermalige Tarifsatz für blanc fixe im Mißverhältnisse zum Werthe dieses Gegenstandes stehe, andererseits wurde aber die vorgeschlagene Tarifsänderung nicht als dringlich angesehen, auch war über den für blanc fixe zu wählenden anderweitigen Tarifsatz eine Verständigung nicht zu erzielen, weshalb der Antrag zur Zeit auf sich beruhen mußte.
5	**Bayern.**	20. **Kurze Waaren &c.**	Gleichmäßige Behandlung lackirter eiserner Kaffeebretter, ohne Rücksicht auf die Feinheit der Lackirung und Ausscheidung der feinen lackirten Waaren von Metall aus der pos. II. 20 des Vereinstarifs und Verweisung derselben unter die ihrer Beschaffenheit entsprechenden Tarifpositionen II. 6 f, 3 — 19 b u. s. w.	Man verständigte sich dahin, daß lackirte eiserne Kaffeebretter an sich nicht zur Gattung der kurzen Quincaillerie- oder Galanteriewaaren zu rechnen seien und auch lediglich wegen Feinheit der Lackirung nicht dem Zollsatze für kurze Waaren (pos. II. 20) zu unterwerfen, sondern nach den ihrer übrigen Beschaffenheit entsprechenden Tarifpositionen zur Verzollung zu ziehen sind, und daß ebenso wie die Kaffeebretter auch andere an und für sich nicht zu den feinen, d. h. zur Gattung der kurzen Galanterie- und Quincaillerie-waaren gehörige lackirte Gegenstände von Metall oder Pappmasse (papier maché) ohne Rücksicht auf die Feinheit der Lackirung nicht nach pos. II. 20, sondern nach den ihrer übrigen Beschaffenheit entsprechenden Tarifpositionen II. 3 c, 6 f 3, 19 b, 27 e u. s. w. zur Verzollung gezogen werden müssen, und daß endlich die vorgedachten Waaren, wenn sie vernirt sind, den Bestimmungen des Waarenverzeichnisses entsprechend, derselben Behandlung wie die lackirten unterliegen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Staat, von welchem der Antrag gestellt ist.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Ergebniß der Berathung.
6	Großherzogthum Hessen.	22. Leinengarn, Leinwand &c.	Verständigung über anderweitige Tarifirung der grauen Packleinwand und des Leinengarns.	Siehe §. 2 des Protokolls.
7	Sachsen.	25. Material- &c. Waaren.	Zulassung des zum Gewerbegebrauch bestimmten Schweinefettes zur allgemeinen Eingangsabgabe.	Siehe §. 3 des Protokolls.
8	Baden.	„	Die Taravergütung unter pos. II. 25 o des Tarifs für Käse in Kübeln von 3 Ctr. und darunter auf 12 Prozent, für schwerere Kübel auf 8 Prozent festzustellen.	Der Antrag wurde angenommen.
9	Baden.	„	Herabsetzung des Eingangs-Zolles für Reis (pos. II. 25 s.) ohne Unterschied ob geschält oder ungeschält auf ½ Thlr. oder 52½ kr. vom Brutto-Centner. Zulassung des zur technischen Verwendung z. B. zur Spiritusfabrikation bestimmten Reises, unter Controle dieser Verwendung zu 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Centner.	Ueber beide Anträge konnte eine Verständigung nicht erreicht werden, da von einigen Stimmen ein Bedürfniß zur allgemeinen Ermäßigung des Reiszolles nicht anerkannt, gegen den zweiten Antrag aber als Ablehnungsgrund von einigen Seiten die Schwierigkeit der einzuführenden Controle, von anderer Seite die Besorgniß einer ungünstigen Rückwirkung auf die mit der Landwirthschaft verbundenen inländischen Brennereien geltend gemacht wurde.
10	Württemberg.	26. Oel.	Aufhebung des Eingangs-Zolles auf Palmöl und Kokosnußöl.	Siehe §. 4 des Protokolls.
11	Baden.	36. Talg.	Aufhebung des Eingangs-Zolles für Talg und Aufnahme dieses Artikels in die I. Tarifsabtheilung.	Der völligen Zollbefreiung konnte nicht allseitig zugestimmt werden. Man verständigte sich dagegen, „Talg" der allgemeinen Eingangsabgabe zu unterwerfen.
	Württemberg.	„	Herabsetzung des Eingangs-Zolles auf Talg (pos. 36a) von 1 Thlr. (1 fl. 45 kr.) auf ½ Thlr. (52½ kr.)	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Staat, von welchem der Antrag gestellt ist.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Ergebniß der Berathung.
		Zur fünften Abtheilung.		
12	**Baden.**	IV.	Die Taravergütung für die aus einer Leinwand-Umhüllung bestehende weitere Umschließung der Südfrüchte in Schachteln, welche in §. 26 des Tarifs-Protokolles der VII. General-Conferenz unter II. 3 auf 3 Prozent bemessen worden ist, in Uebereinstimmung mit der Vorschrift unter IV. d. 2 der fünften Tarifsabtheilung auf 2 Prozent herabzusetzen.	Der Antrag hat Annahme gefunden.
13	**Großherzogthum Hessen.**	VI.	Verständigung über ein gleichmäßiges Verfahren bezüglich der Bestimmung über die Angabe des Netto-Gewichtes bei verschieden tarifirten in einem Collo zusammengepackten Waaren.	Siehe §. 5 des Protokolls.
14	**Baden.**	VI. und VII.	Verständigung darüber, welche Gegenstände zu den in Nr. VI und VII der fünften Tarifsabtheilung erwähnten sprachgebräuchlich kurzen Waaren zu rechnen seien.	Es hat zwar eine Verständigung darüber, welche Waarenartikel sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren zu rechnen sind, nicht erreicht werden können. Man hat jedoch verabredet, daß bis auf Weiteres die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Waaren-Artikel Anlage I. als diejenigen, auf welche die Begünstigungen unter VI und VII der fünften Tarifs-Abtheilung Anwendung finden, den Zollabfertigungsstellen bezeichnet werden sollen. Andere als die in dem Verzeichnisse genannten Waarenartikel sollen von jenen Begünstigungen nicht unbedingt ausgeschlossen sein. Wenn jedoch eine Vereins-Regierung die Erweiterung des Verzeichnisses im Bedürfnisse des Verkehrs für geboten erachten sollte, so wird sie von der dieserhalb getroffenen Anordnung den übrigen Vereinsregierungen Mittheilung machen.

Digitized by Google

II. Anträge

in Beziehung auf das amtliche Waarenverzeichniß zum Vereins-Zolltarife.

Laufende Nr.	Staat, von welchem der Antrag gestellt ist.	In Bezug auf die Artikel.	Gestellter Antrag.	Ergebniß der Berathung.
1	Württemberg.	Anilin, Flavin.	Verständigung über Tarifirung dieser Artikel, eventuell Unterstellung des rohen Anilin (im Gegensatze zu den Anilinfarben) und ingleichen des Flavin unter die allgemeine Eingangs-Abgabe.	Man verständigte sich allseitig dahin, daß Anilin und Flavin als chemische Fabrikate nach pos. II. 5 a. des Vereinszolltarifes dem Satze von $3^1/_3$ Thlr., und auf einen bei diesem Anlaß weiter gestellten Antrag, daß Benzin der allgemeinen Eingangs-Abgabe zu unterwerfen sei.
2	Großherzogthum Hessen.	Bilder.	1) Allgemeine Tarifirung der auf Pappe oder doch stärkeres Papier aufgezogenen Photographien zur allgemeinen Eingangs-Abgabe. 2) Gleichstellung der kleinen photographischen Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind (sog. Buchzeichen u. dgl.) mit den im amtlichen Waarenverzeichnisse auf pos. II. 27 b hingewiesenen Bildern auf Papier mit durchgeschlagenen Randverzierungen (sog. Spitzenbildern). 3) Unterstellung der auf Pappe oder starkes Papier aufgezogenen ordinären Bilderbogen, namentlich der zum Zerschneiden und Zusammenkleben bestimmten Zeichnungen zu kleinen Modellen von Gebäuden u. dgl (sog. Modellir-Cartons) unter dieselbe Tarifposition.	Die Anträge wurden angenommen.
3	Bayern.	Bilderbogen, lackirte.	Verständigung über gleichförmige Tarifirung lackirter Bilderbogen, in welcher Beziehung zur Unterscheidung des hiebei maßgebenden Kriteriums des Kunstwerthes die bei der VII. General-Conferenz Bayerischer Seits gestellten Anträge erneuert wurden.	Man war darüber einverstanden, daß nach den Bestimmungen des Waaren-Verzeichnisses lackirte Bilderbogen, wenn sie zu den ordinären gehören, dem Zollsatze von 10 Thlr. für den Centner (pos. II. 27 c.), wenn sie nicht zu den ordinären gehören, der Allgemeinen Eingangsabgabe unterliegen. Gegen die bei den Verhandlungen der 7. General-Conferenz (Haupt-Protokoll §. 31

Digitized by Google

Laufende Nr.	Staat, von welchem der Antrag gestellt ist.	In Bezug auf die Artikel.	Gestellter Antrag.	Ergebniß der Berathung.
				Seite 30) abgegebenen Vorschläge zur Unterscheidung beider Arten von Bilderbogen ist geltend gemacht worden, daß dieselben keine Anhaltspunkte gewähren, welche die Unterscheidung erleichtern. Diese Ansicht wurde auch gegenwärtig von mehreren Seiten vertreten, und es konnte deshalb dem abgegebenen Vorschlage nicht allseitig zugestimmt werden.
4	**Großherzogthum Hessen.**	**Decken (Fußdecken) und Matten.**	Verständigung darüber, ob Fußdeckenzeuge aus Fasern von Jute und Manillahanf der allgemeinen Eingangsabgabe oder dem Zollsatze von 20 Thlr. (pos. II. 22 f.) zu unterwerfen seien.	Man verständigte sich dahin, im amtlichen Waaren-Verzeichnisse die Artikel „Decken" (Fußdecken) und „Matten" in folgender Weise zu fassen:
	Hannover.	„	Allgemeine Unterwerfung der Decken (Fußdecken) von Binsen und Baumwurzeln, gefärbt und ungefärbt, unter den Zollsatz von 15 Sgr.	„Decken (Fußdecken) aus Stroh, „Schilf, Bast, Binsen und Baum„wurzeln, s. Matten.
	Preußen.	„	Decken (Fußdecken) aus Jute, Manillahanf und anderen vegetabilischen Fasern, auch mit baumwollenen oder leinenen Fäden gemischt, ohne Unterschied, ob sie aus losen oder versponnenen Fasern gefertigt sind, soferne sie weder in der Kette, noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Zoll enthalten, der Position II. 22 c. des Tarifs zuzuweisen.	„— (Fußdecken) aus losen (nicht „versponnenen oder gedrehten) Fa„sern von Kokos, Manillahanf, „Jute und anderen losen, vege„tabilischen Fasern mit Ausnahme „der Baumwolle, gefärbt oder „ungefärbt; ferner dergleichen in „Verbindung mit Bindfaden aus „Hanf oder mit Werg, ingleichen „in Verbindung mit leinenen oder „baumwollenen Fäden, womit die „Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. „umwickelt sind, auch mit einer „Einfassung von Leinen, Wolle „oder Baumwolle bis 2 Zoll „Preußisch Breite . A. E. A.
	Bayern.	„	Gleichmäßige Tarifirung von Fußteppichzeug (Decken, Fußdecken) aus gesponnenen Kokos-, Jute-, oder andern dergleichen vegetabilischen Fasern mit nur einzelnen eingewebten Baumwollfäden, wie dergl. Fußteppichzeug ohne Baumwollfäden.	„— — Dergleichen mit einer über „2 Zoll Preußisch breiten Ein„fassung von Leinen, Wolle oder „Baumwolle . . . II. 22 c.
			Anderweitige Tarifirung von Decken (Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen Kokos-, Jute- und andern vegetabilischen Fasern mit Rücksicht auf den Werth derselben, in welcher Beziehung statt des dermaligen Satzes von 20 Thalern	„— (Fußdecken) ganz oder theil„weise aus versponnenen oder ge„drehten vegetabilischen Fasern mit „Ausnahme von Baumwolle, ge-

Digitized by Google

Laufende Nr.	Staat, von welchem der Antrag gestellt ist.	In Bezug auf die Artikel.	Gestellter Antrag.	Ergebniß der Berathung.
			(pos. II. 22 f. des Tarifs) der Satz von 4 Thlrn. (pos. II. 22 e.) in Vorschlag gebracht werde; sodann Gleichstellung der Deckenzeuge aus Kälber- oder Kuh- (auch Hunde-) Haaren und Integespinnst, gleichviel ob letzteres aus Jutewerg oder aus gehechelten Jutefasern (Jute-Line) gewonnen, im Zolle mit den vorerwähnten Deckenzeugen ganz oder theilweise aus gesponnenen Jutefasern, beziehungsweise andere Fassung des Waaren-Verzeichnisses bei — „Decken (Fußdecken)" alinea 1, 2 und 3 und bei Matten in folgender Weise: „Decken (Fußdecken) aus Stroh, „Schilf, Bast, Binsen, Baumwurzeln, losen (nicht versponnenen) „Fasern von Kokos, Manillahanf, „Jute und anderen losen vegetabilischen Fasern, gefärbt und ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf, „mit Werg oder mit leinenen oder „baumwollenen Fäden, womit die „Binsen, Fasern ꝛc. ꝛc. umwickelt „sind, auch mit einer Einfassung „von Leinen, Wolle ꝛc. ꝛc. bis zu „2" Breite. . . . II. A. E. A. „— — dergleichen mit einer über „2" breiten Einfassung von Leinen, „Wolle ꝛc. ꝛc.; ferner Decken (Fußdecken) ganz oder theilweise aus „versponnenen Fasern von Kokos, „Manillahanf, Jute und anderen „versponnenen vegetabilischen Fasern, gefärbt und ungefärbt, auch „dergleichen in Verbindung mit „Kälber- oder Kuh- (auch Hunde-) „Haaren, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle ꝛc. ꝛc. „oder sonst in nur unwesentlicher „Verbindung mit leinenen, wollenen ꝛc. ꝛc. Fäden . II. 22 e. „Matten und Fußdecken von „Stroh, Schilf, Bast, Binsen und „Baumwurzeln, ordinäre, ungefärbte und gefärbte. A. E. A.	„färbt oder ungefärbt; auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hunde-Haaren „oder mit Schweinedorsten, mit „einer bloßen Einfassung von „Leinen, Wolle oder Baumwolle „oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinn„materialien: „a) soferne sie weder in der Kette „noch in dem Schusse mehr als „15 Fäden auf den laufenden „Preußischen Zoll enthalten II. 22 e. „b) insoferne sie mehr als 15 Fäden „in der Kette oder in dem Schusse „auf den laufenden Preußischen „Zoll enthalten . . II. 22 f. „— — dergleichen ohne Rücksicht „auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinn„materialien eine wesentliche ist II. 41 c. 3 „— (Fußdecken), ganz grobe, aus „Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren „oder Schweinedorsten, allein oder „in Verbindung mit Werg II. „41. Anmerkung. „— (Fußdecken, Fußteppiche) aus „Wolle oder anderen Thierhaaren, „allein oder in Verbindung mit „anderen nicht seidenen Spinn„Materialien . . II. 41 c. 3 „Matten und Fuß-Decken von „Stroh, Schilf, Bast, Binsen und „Baumwurzeln, ordinäre ungefärbte . . . . II. 35 a. 1. „— — gefärbte. II. 35 a. 2. „— — noch feinere, sparterie„ähnliche . . . . II. 35 b. „(S. übrigens Decken, Fußdecken)"

Digitized by Google

Laufende Nr.	Staat, von welchem der Antrag gestellt ist.	In Bezug auf die Artikel.	Gestellter Antrag.	Ergebniß der Berathung.
			„— — feine, sparterieähnliche II. 35 b. „(resp. II. 35 a., da die der- „malige Tarifposition II. 35 a. „hinwegzufallen haben wird.) S. übrigens Decken (Fußdecken).	
5	Baden.	Email.	Email (künstliche Glasurmasse, feine), auf die allgemeine Eingangsabgabe zu verweisen.	Angenommen.
6	Preußen.	Erdöl, Steinöl, Bergöl.	Erdöl, rohes, ungereinigtes, unter Verweisung auf die pos. I. 27 des Tarifs in das amtliche Waarenverzeichniß aufzunehmen und das rohe Steinöl derselben Position zuzuweisen.	Die beantragte Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses erhielt nicht die allseitige Zustimmung. Man war aber darüber einverstanden, daß dasjenige unreine Erdöl (Bergöl, Steinöl), welches dunkelfarbig (bräunlich oder schwärzlich) ist, wie Bergtheer (pos. I. 27 des Tarifs) zu behandeln und demgemäß zollfrei zuzulassen, im Uebrigen aber Erdöl gleichwie das schon gegenwärtig im amtlichen Waarenverzeichnisse zum Vereinszolltarife aufgeführte Bergöl und Steinöl nach pos. II. 5 Anmerkung I zu e mit der allgemeinen Eingangsabgabe zur Verzollung zu ziehen sei.
7	Preußen und Bayern.	Flaschen aus grünem Hohlglas.	Flaschen aus grünem Hohlglas mit geschälten oder ungeschälten Weidenruthen, Stroh u. dergleichen umflochten (sog. Korbflaschen) der pos. II. 10 a des Vereinstarifs (Zollsatz von 1 Thaler) zuzuweisen.	Der Antrag wurde angenommen.
8	Baden.	Kastanienmehl.	Kastanienmehl (Mehl aus eßbaren Kastanien), auf pos. II 25 p zu verweisen.	Man einigte sich dahin, daß Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) wie die genießbaren Kastanien selbst nach pos. II. 25 i β des Vereinszolltarifs mit 4 Thaler vom Centner zur Verzollung zu

Digitized by Google

Laufende Nr.	Staat, von welchem der Antrag gestellt ist.	In Bezug auf die Artikel.	Gestellter Antrag.	Ergebniß der Berathung.
				ziehen sei, soferne dasselbe nicht geröstet, oder mit Zucker, Vanille und dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet ist, in welchem Falle solches dem Zollsatze von 11 Thaler per Centner nach Tarifposition II. 25 p zu unterliegen habe.
9	Sachsen.	Kokosfasern.	Im amtlichen Waarenverzeichnisse bei Kokosfasern beizusetzen „lose oder zusammengedreht eingehend.“	Der Antrag fand zwar keine Annahme; man einigte sich aber dahin, daß Kokosfasern, auch in Strängen eingehend, soferne sie zur Verwendung in dieser Gestalt nicht bestimmt, sondern nur für den Transport, der Raum- und Frachtersparung halber, in die Form von Strängen gebracht sind, nur dem Satze von 5 Sgr. pro Centner nach pos. II. 8 des Tarifs unterworfen werden sollen, und im Instruktionswege dieserhalb Verfügung zu erlassen sei.
10	Großherzogthum Hessen.	Lederscheibchen (Regenschirmkappen), dann Saffian- oder Marokinstreifen zu Hutbesätzen.	Verständigung darüber, daß Lederscheibchen mit einer runden Oeffnung und ausgezacktem Rande (Regenschirmkappen) sowie Saffian- oder Marokin-Streifen zu Hutbesätzen mit vorgebohrten Löchern zum Zwecke leichterer Durchnähung, als Lederwaaren (pos. II. 21 c resp. d) zu verzollen, und im Instruktionswege diesfalls Anweisung zu ertheilen sei.	Der Antrag wurde angenommen, zugleich aber anerkannt, daß Lederscheibchen zu Regenschirmkappen, welche lediglich ausgerundet sind, als Leder unter die pos. II. 21 a resp. b fallen.
11	Württemberg.	Lithographirsteine.	„Lithographirsteine, rohe“, der pos. I. 27 (wie roher Alabaster-Marmor u. s. w.) „Lithographirsteine, geschliffene“, der Position II. 33 Anmerkung (wie feine Schleif- und Wetzsteine) durch das Waarenverzeichniß zuzuweisen.	Der Antrag wurde angenommen.
12	Baden.	Parquettafeln.	Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosait, wenn sie gefärbt, gebeizt oder polirt sind,	Der Antrag wurde angenommen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Staat, von welchem der Antrag gestellt ist.	In Bezug auf die Artikel.	Gestellter Antrag.	Ergebniß der Berathung.
			auf pos. II. 12 e und Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet, auf pos. II. 12 Anmerkung zu e und h des Vereinszolltarifs zu verweisen.	
13	Großherzogthum Hessen.	Pergamentpapier, vegetabilisches.	Vegetabilisches Pergament-Papier, welches durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure u. s. w. bereitet wird, und sich von Pergamentpapier aus thierischen Stoffen durch den eigenthümlichen Geruch des letztern beim Verbrennen unterscheidet, der pos. II. 27 b des Zolltarifs zuzuweisen.	Angenommen.
14	Baden.	Pflüge, theils aus Eisen, theils aus Holz.	Sich dahin zu verständigen, daß bei der Verzollung von „Pflügen, theils aus Eisen, theils aus Holz" nach Analogie der Verzollung der Wagen, das Gewicht der Eisen- und der Holzbestandtheile abgeschätzt und vom Gewichte des Eisens der Eingangszoll nach pos. II. 6 f 2, von jenem des Holzes nach pos. II. 12 Anmerkung zu e und h erhoben werde.	Man einigte sich dahin, daß im amtlichen Waarenverzeichnisse bei dem Artikel Pflüge nach Absatz 2 als Absatz 3 noch beizusetzen sei: „— andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen."
15	Preußen.	Piassawastengel.	„Piassawa-Stengel" (holzige Rippen der Blätter und Blatt-Stiele der Piassawa-Palme), der pos. I 24 des Zolltarifs zuzuweisen.	Der Antrag wurde mit der Maßgabe angenommen, daß man es als angemessen anerkannte, die Piassawa-Stengel unter die zollfreien Artikel zu verweisen, welche im gegenwärtigen Zolltarife unter pos. II. 5 e. sich aufgeführt finden.
16	Sachsen.	Platten von Marmor.	Fassung des Waarenverzeichnisses bei dem Artikel „Platten von Marmor" in folgender Weise: Platten von Marmor, nur auf einer Seite geschliffen oder polirt, pos. 33 Anmerkung; dergleichen, mehrseitig geschliffen oder polirt, von einer Länge von 24 Zoll Preußisch und darüber, pos. 33 Anmerkung; dergleichen, mehrseitig geschliffen oder polirt, von einer Länge unter 24 Zoll Preußisch, pos. 33 b.	Man einigte sich über folgende Fassung: Platten von Marmor ꝛc., rohe, s. Steine, — von Marmor, geschliffene oder polirte: a) mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll Preußisch, pos. II. 33 b; b) andere, pos. II. 33 Anmerkung.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Staat, von welchem der Antrag gestellt ist.	In Bezug auf die Artikel.	Gestellter Antrag.	Ergebniß der Berathung.
17	**Bayern.**	Röhren, schmiedeiserne, gezogene oder gewalzte.	Verständigung dahin: daß schmiedeiserne gezogene oder gewalzte Röhren, welche zu Gas- oder Wasserleitungen angemeldet werden, zur Vermeidung der Umgehung des allgemeinen Tarifsatzes für schmiedeiserne Röhren nur dann ohne Nachweis der wirklichen Verwendung für Gas- oder Wasserleitungen zum ermäßigten Satze von 3 Thaler per Centner eingelassen werden sollen, wenn sie einen inneren Durchmesser von $\frac{3}{4}$ Zoll Preußisch oder weniger haben.	Der Antrag gelangte nicht zur Annahme, da von mehreren Seiten geltend gemacht wurde, daß Fälle, in denen Röhren von weniger als $1\frac{1}{2}$ Zoll Preußischer Weite im Lichten zu Dampfkesselröhren verwendet werden mögen, zu den höchst selten vorkommenden Ausnahmen gehören, und es deshalb nicht im Bedürfnisse liege, die bestehende Verabredung zu ändern, nach welcher Röhren von $1\frac{1}{4}$ Zoll Preußischem innerem Durchmesser ohne weiteren Nachweis ihrer Bestimmung zu Gas- und Wasserleitungen zum Satze von 3 Thlr. für den Centner abgelassen werden. Es wurde indessen von keiner Seite widersprochen, daß, nachdem der Satz von 3 Thlr. ausdrücklich nur für die zu Gas- und Wasserleitungen angemeldeten Röhren vereinbart worden ist, es jeder Vereins-Regierung unbenommen bleibe, wenn es sich herausstellt, daß zu diesem Zwecke angemeldete Röhren eine andere Verwendung gefunden haben, die Nachholung des Zolles und beziehentlich strafrechtliche Verfolgung des Deklaranten eintreten zu lassen.
18	**Sachsen.**	Schachteln, hölzerne rohe, statt mit hölzernen Bändern oder Leim, nur mit schwachem verzinntem Eisenbeschlag verbundene.	Subsumirung der hölzernen rohen, statt mit hölzernen Bändern oder Leim, nur mit schwachem verzinntem, Eisenbeschlage verbundenen Schachteln, welche als Verpackungsmaterial dienen und zur Zeit tarifmäßig mit 3 Thlr. vom Centner vereinnommen werden, unter pos. II. 12 Anmerkg. zu e und h und Zuweisung derselben analog den Schäffeln, hölzernen, auch dgl. mit Eisenbeschlag, und Pflügen, hölzernen (beschlagenen und unbeschlagenen), unter die allgemeine Eingangsabgabe.	Der Antrag wurde angenommen.
19	**Bayern.**	Seidene Waaren.	Verständigung wegen der Tarifirung solcher seidener Waaren, in welchen andere Spinnmaterialien in unwesentlicher Menge enthalten sind.	Siehe §. 6 des Protokolls.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Staat, von welchem der Antrag gestellt ist.	In Bezug auf die Artikel.	Gestellter Antrag.	Ergebniß der Berathung.
20	**Preußen.**	Speckstein.	Speckstein, roben und gemahlenen, gleich dem Talk im amtlichen Waarenverzeichnisse auf die pos. I. 7 zu verweisen.	Angenommen.
21	**Großherzogthum Hessen.**	Tabakspfeifenköpfe, irdene.	Tabakspfeifenköpfe, irdene, ohne Unterschied, ob sie einfarbig oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert ꝛc. sind, allgemein gleich den irdenen Tabakspfeifen und Tabakspfeifenabgüssen, im Waarenverzeichnisse zu pos. II. 38 b zu klassifiziren.	Der Antrag wurde angenommen, indem man zugleich allseitiges Anerkenntniß darüber aussprach, daß die im amtlichen Waarenverzeichnisse gegenwärtig mit den irdenen Tabakspfeifenköpfen zusammengestellten Tabakspfeifenköpfe von Fayence, bemalt, versilbert, vergoldet u. s. w. hiedurch nicht berührt seien.
22	**Preußen und Bayern.**	Tabakspfeifenrohre.	Verständigung über die Tarifirung hölzerner Tabakspfeifenrohre in Verbindung mit Horn und elastischen, mit Seide oder Wolle übersponnenen Schläuchen.	Die gedachten Tabakspfeifenrohre sollen nach pos. II. 12 f. zum Satze von 10 Thlr. verzollt werden.
23	**Großherzogthum Hessen.**	Telegraphenkabel.	Telegraphenkabel, bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht geheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendraht umgeben sind, nach pos. II. 6 f 2 zum Satze von 6 Thlr. zur Verzollung zuzulassen.	Der Antrag wurde angenommen.
24	**Hannover.**	Theater-Effekten und Utensilien, alte, gebrauchte.	Verständigung über deren Verzollung.	Siehe §. 7 des Protokolles.
25	**Baden.**	Töpferwaaren, feine, glasirte.	Aufnahme des folgenden Artikels in das Waarenverzeichniß: „Töpferwaaren, feine glasirte „(Waaren aus mehr oder minder „geschlemmtem Töpferthon, deren „Glasur der des Fayence oder „Steinguts ähnlich ist), wie „Fayence.“	Man verständigte sich dahin, daß im Waarenverzeichnisse der Artikel „Töpferwaaren“ zu fassen sei: „Töpferwaaren, gemeine, d. h. „gewöhnliches aus gemeinem „Thon verfertigtes Töpfergeschirr „mit oder ohne Glasur II. 38 a „— feine, aus gemeinem Thon „mit oder ohne Glasur, wie „Fayence. Der hierauf folgende „Zusatz: „(die übrigen ꝛc.)“ bleibt unverändert.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Staat, von welchem der Antrag gestellt ist	In Bezug auf die Artikel.	Gestellter Antrag.	Ergebniß der Berathung.
26	**Baden.**	**Uhrketten, goldene, in Verbindung mit Uhren.**	Verständigung darüber, daß goldene Uhrketten, welche in Verbindung mit Uhren eingehen, als mit den letzteren ein Ganzes bildend, nur dann zum Satze von 50 Thlr. zu verzollen seien, wenn entweder die Verbindung zwischen Uhr und Kette eine unlösliche ist (d. h. wenn die Trennung beider nur durch Gewalt oder durch Anwendung von Instrumenten erfolgen kann) oder wenn Uhr und Kette in einem Etui eingehen, welches nach beiden Gegenständen besonders geformt ist; daß dagegen in allen andern Fällen Kette und Uhr besonders je nach ihren Zollsätzen zur Verzollung zu ziehen seien.	Auf Anregung des Preußischen Bevollmächtigten verständigte man sich dahin, daß es den Zollpflichtigen überlassen werden solle, silberne oder goldene Uhrketten, welche in Verbindung mit Taschenuhren eingehen, behufs Verzollung der Uhrketten und der Uhren nach den für dieselben bestehenden Tarifsätzen, getrennt von den Uhren zur Verwiegung zu stellen, widrigenfalls Beide zusammen nach dem Satze von 100 Thlr. per Centner zur Verzollung zu ziehen seien.
27	**Großherzogthum Hessen.**	**Waaren von unedlem Metall mit schwacher Vergoldung oder Versilberung.**	Verständigung über deren Verzollung.	Siehe §. 8 des Protokolles.

Digitized by Google

III. Anträge

in Beziehung auf die Instruktionspunkte zum amtlichen Waarenverzeichnisse.

Laufende Nr.	Staat, von welchem der Antrag gestellt ist.	In Bezug auf die Artikel.	Gestellter Antrag.	Ergebniß der Berathung.
1	Sachsen.	Fässer, Säcke ꝛc., gebrauchte, leere.	Ausdehnung der Bestimmung im Instruktionspunkt 4 zum amtlichen Waarenverzeichniß wegen zollfreier Einlassung gebrauchter leerer Fässer, Säcke, Krüge ꝛc., auch auf neue unter Festhaltung der Identität durch Bestempelung, Besiegelung ꝛc. und nach Befinden Sicherstellung des Eingangszolles.	Der Antrag wurde angenommen, wobei man darüber einverstanden war, daß die bestehende Verabredung (§. 5 Seite 15 des Haupt-Protokolls der XIV. General-Conferenz), wornach die Identitäts-Festhaltung auch in anderer sichernder Weise als durch amtliche Bestempelung, Besiegelung ꝛc. geschehen könne, auf die vorstehend vereinbarten erweiterten Fälle gleichfalls Anwendung finde.
2	Hannover.	Reisegeräthe.	Unter Nr. 13 der Instruktionspunkte zum amtlichen Waarenverzeichniß aufzunehmen: daß noch nicht vollendete Handarbeiten, Stickereien und dergl., welche reisende Frauenzimmer in einzelnen Stücken mit sich führen, nebst dem zu diesen Handarbeiten erforderlichen Material an Garn ꝛc. zollfrei zuzulassen sind, wenn anzunehmen ist, daß diese Gegenstände zur Beschäftigung während der Reise dienen.	Man fand es von mehreren Seiten bedenklich, die Instruktionspunkte zum amtlichen Waarenverzeichnisse in der beantragten Weise allgemein zu erweitern, dagegen verständigte man sich dahin, daß jeder Zolldirektiv-Behörde überlassen werden könne, die ihr untergebenen Zollbehörden im Sinne des Antrags mit Anweisung zu versehen.

Digitized by Google

IV. Anträge

in Beziehung auf das amtliche Waarenverzeichniß zum Zwischenzolltarife mit Oesterreich.

Laufende Nr.	Staat, von welchem der Antrag gestellt ist.	In Bezug auf die Artikel.	Gestellter Antrag.	Ergebniß der Berathung.
1	**Sachsen.**	Holzwaaren, gefärbte.	Ertheilung einer authentischen Interpretation, daß unter gefärbten Holzwaaren im Gegensatze zu den ungefärbten (A. 14 des Zwischenzolltarifs) bei dem Eingange aus dem freien Verkehr Oesterreichs nur solche zu verstehen seien, auf deren Oberfläche eine im Handel als Farbestoff vorkommende, färbende Substanz aufgetragen ist.	Ueber den Vorschlag kam eine Verständigung nicht zu Stande, weil die Annahme des vorgeschlagenen allgemeinen Grundsatzes von mehreren Seiten als nicht gerechtfertigt und bedenklich bezeichnet wurde; man einigte sich jedoch dahin, daß es der Sächsischen Regierung überlassen bleiben solle, zu gestatten, daß diejenigen Gegenstände, welche dieselbe zur Stellung dieses Antrages veranlaßt haben, nämlich ordinäre Drechslerwaaren aus naturfarbigem Holze mit durch Ankohlen hervorgebrachten schwarzen Reifen und durch Reiben mittelst eines Stückes Zinn oder Siegellack hergestellten metallisch glänzenden oder bunten Ringen, als Hausgeräthe, Federbüchsen, Kegel, Spielwaaren u. dergl., die von Sächsischen Holzdrechslern in zunächst der Grenze auf Oesterreichischem Gebiete gelegenen Drehwerken hergestellt werden, aus dem freien Verkehre Oesterreichs zollfrei eingebracht werden dürfen, indem man darüber einverstanden war, daß unter denselben Umständen ein gleiches Verfahren an anderen Grenzen gegen Oesterreich Statt zu finden habe.

Digitized by Google

Leinengarn und graue Packleinwand.

§. 2.

Der Großherzoglich Heſſiſche Bevollmächtigte trug vor:

Geſpinnſte aus Jute und Gewebe aus Jute-Garn ſeien nach dem amtlichen Waarenverzeichniſſe wie Leinengarn, beziehungsweiſe wie leinene Zeugwaaren, zu behandeln; erſtere unterlägen mithin, wenn ſie auf Maſchinen verſponnen ſind, nach pos. II. 22 a. 1 dem Zollſatz von 2 Thlr., Gewebe aus Jute-Geſpinnſt, wenn ſie unter den Begriff von grauer Packleinwand oder Segeltuch fallen, nach pos. II. 22 d. dem Zollſatz von 20 Sgr.

Es ſei hiernach ein Gewebe aus Jute-Garn mit einem dreifach geringeren Eingangszoll belegt, als das Garn, aus welchem es beſtehe, eine Anomalie, welche mit den Prinzipien eines vernünftigen Zolltarifs und der Volkswirthſchaft überhaupt im grellſten Widerſpruche ſtehe und ſich ihrer Entſtehung nach nur inſofern erklären laſſe, als die Beſtimmung des Zollſatzes von 20 Sgr. für Packleinwand und Segeltuch wohl urſprünglich auf der Annahme beruht habe, daß dieſe Gewebe ausſchließlich aus Handgeſpinnſt, für welches nur ein Zollſatz von 5 Sgr. beſteht, dargeſtellt würden.

Seitdem indeſſen die Verſpinnung von Jute-Garn mittelſt Maſchinen und die Fabrikation von groben Geweben aus dieſem, hauptſächlich in Schottland, in ſchwunghafteſter Weiſe betrieben würden, ſeien die Nachtheile jener Anomalie des Zolltarifs in einem die inländiſche Packtuchweberei und rückwirkend auch die das Material hierzu liefernde inländiſche Handſpinnerei auf's Aeußerſte bedrohenden Grade hervorgetreten.

Die Großherzogliche Regierung habe ſich deßhalb bei Gelegenheit der XIV. Generalkonferenz zu dem Antrage auf Erhöhung des Zolls für graue Packleinwand auf 3 Thlr. per Ctr. veranlaßt geſehen, welchem indeſſen die allſeitige Zuſtimmung nicht zu Theil geworden ſei. (Tarif-Protokoll §. 3). Die erneuerten, wohlbegründeten Klagen der betheiligten Gewerbtreibenden über den, durch das bezeichnete Mißverhältniß herbeigeführten, ſchwer laſtenden Druck und die ihnen drohende Gefahr der völligen Verdrängung ihrer Erzeugniſſe durch jene Jute-Gewebe, ſowie die beſondere Wichtigkeit, welche dieſem eine ſehr große Anzahl von Bewohnern ernährenden Gewerbszweige beizulegen ſei, müßten die Großherzogliche Regierung beſtimmen, die Beſeitigung der erwähnten Uebelſtände wiederholt dringend zu empfehlen.

Unzweifelhaft würde die nothwendige Abhülfe durch die früher bereits beantragte Erhöhung des Tarifſatzes pos. II. 22 d. auf 3 Thlr. gewährt werden können; dieſe werde daher in erſter Linie auch jetzt wieder in Vorſchlag gebracht. Für den Fall aber, daß dieſelbe nicht allerſeits Annahme finden ſollte, werde beantragt, für Jute-Geſpinnſt doch jedenfalls einen Zollſatz zu beſtimmen, der nicht höher iſt, als der für graue Packleinwand, zugleich aber dieſen letzteren

Digitized by Google

soweit zu erhöhen, als dieß unter Berücksichtigung der Interessen anderer Industriezweige unbedenklich geschehen könne. Als eventueller Vorschlag werde hiernach die Verständigung über einen Zollsatz von 1 Thlr. 10 Sgr., welcher an die Stelle der Sätze von 2 Thlr. unter pos. II. 22 a. 1 und von 20 Sgr. unter pos. II. 22 d. zu treten hätte, anheimgegeben.

Der Sächsische Bevollmächtigte bemerkte, daß die Beibehaltung des gegenwärtigen Eingangszollsatzes auf Jute-Gespinnste mit den Prinzipien der Zollvereinsverträge nicht im Einklange stehe, indem dadurch die Einfuhr vereinsländischer Gewerbserzeugnisse vor denen des Inlandes und noch dazu in einem sehr beträchtlichen Maße begünstigt werde. Bei Aufrechthaltung des gegenwärtigen Zollsatzes von 2 Thlr. für den Centner Jute-Gespinnste genieße der vereinsausländische Packtuchfabrikant gegen den vereinsländischen, da dieser Jute-Gespinnste zu seinem Fabrikat nicht mehr entbehren könne, eine Einfuhr-Prämie von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Centner Packtuch. Die baldige Beseitigung dieses Mißverhältnisses sei daher dringend geboten, da die in neuerer Zeit immer lebhafter hervortretenden Klagen der sehr zahlreichen und meist sehr armen Bevölkerung, welche sich mit Packtuchweberei beschäftige, leider nur zu begründet seien.

Am geeignetsten werde sich das bestehende Mißverhältniß dadurch beseitigen lassen, daß der Zollsatz für Jute-Gespinnste unter Gleichstellung mit den Handgespinnsten auf 5 Sgr. für den Centner herabgesetzt werde.

Er habe deshalb Namens seiner Regierung solches hierdurch in Antrag zu bringen.

Da über diese Vorschläge ein allseitiges Einverständniß nicht zu erzielen war, so hatte der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte den von der Preußischen Regierung im Korrespondenzwege gestellten Antrag: Jute (das Rohmaterial) zollfrei zu belassen und rohes Jute-Gespinnst dem Zollsatze von 15 Sgr zu unterwerfen, welchem Antrage auch schon von fast allen Vereinsregierungen im Korrespondenzwege zugestimmt worden war, zur allgemeinen Annahme zu empfehlen, indem man hierin Großherzoglich Hessischer Seits immerhin eine Verbesserung des jetzigen Zustandes erkennen würde.

Diesem Antrage, welcher auch diesmal von mehreren Seiten aus gleichen Motiven auf das dringendste unterstützt wurde, konnte von sämmtlichen Bevollmächtigten mit Ausnahme jenes von Bayern zugestimmt werden.

Der Letztere hatte dagegen zu erklären, daß seine Regierung in einer derartigen Tarifänderung eine angemessene Regulirung nicht erblicken könne, weil die Herabsetzung des Eingangszolles für Jutegarn auf 15 Sgr., ohne gleichzeitige entsprechende Erhöhung des bisherigen Eingangszolls von 20 Sgr. für graue Packleinwand, weder die Interessen der inländischen Packtuchfabrikation, noch jene der einheimischen Jute-Spinnerei und Weberei gehörig zu wahren, und der

Digitized by Google

Gefährdung dieser wichtigen Industriezweige durch die englische Konkurrenz wirksam zu begegnen vermöge.

Er habe zwar ebenfalls das irrationelle Verhältniß zu beklagen, welches seit langer Zeit darin bestehe, daß der Eingangszoll für ein fertiges Fabrikat — die Packleinwand — erheblich niedriger normirt sei, als für das dazu nöthige Material — das Gespinnst.

Der natürliche und einfachste Weg zur Abhilfe sei aber von selbst dahin angezeigt, daß eben der Eingangszollsatz für dieses Fabrikat entsprechend erhöht werde, wie dies schon bei früheren Generalkonferenzen zur Sprache gebracht worden sei.

Er könne daher, wie es bereits von seiner Regierung im Korrespondenzwege an die k. Preußische Regierung geschehen, nur zu einer Verständigung dahin sich geneigt erklären, daß der Eingangszoll für Jutegarn auf 1 Thlr. oder höchstens auf 20 Sgr. pro Ctr. herabgesetzt, der Rohstoff (die Jute) unter die zollfreien Gegenstände eingereiht, zugleich aber der Eingangszoll für graue Packleinwand wenigstens auf 2 Thlr. pro Ctr. erhöht werde, welche Erhöhung nach den angestellten Untersuchungen für Gewebe mittlerer Qualität 10 Prozent des Werthes nicht übersteige, zum Schutze der inländischen Weberei aber für dringend erforderlich zu erachten sei.

Da man jedoch von anderen Seiten wiederholt erklärte, auf eine Erhöhung des Eingangszolls für Packleinwand nicht eingehen zu können, so war zu einer Verständigung über diesen Gegenstand auch dermalen nicht zu gelangen.

Die Bevollmächtigten von Sachsen, Kurhessen und Großherzogthum Hessen glaubten es als nicht gerechtfertigt bezeichnen zu sollen, wenn im Interesse einiger weniger Jute-Spinnereien die Packleinenindustrie des Zollvereines, die Tausende von fleißigen und armen Arbeitern beschäftige, unter dem gegenwärtigen Mißverhältnisse ferner leiden solle. Wie sie daher die Bayerischer Seits erfolgte Ablehnung jeder Erleichterung des bestehenden und nicht verkannten Mißverhältnisses durch Ermäßigung des Zolles auf Jute-Gespinnste lebhaft zu beklagen haben, so glauben sie auch den dringenden Wunsch aussprechen zu sollen, daß die Bayerische Regierung die Angelegenheit nochmals in Erwägung ziehe und mit Rücksicht darauf, daß sie mit ihrer Ansicht allein stehe, einer allseitigen Verständigung nicht werde entgegentreten. Sie behielten deshalb ihren Regierungen die weitere Verfolgung des Gegenstandes in dem geeignet erscheinenden Wege hierdurch ausdrücklich vor.

Schweinefett.

§. 3.

Von Seiten der Königl. Sächsischen Regierung ist die Zulassung des geschmolzenen Schweinefettes (Schmalz) zum Gewerbegebrauch nach vorgängiger Denaturirung durch Photogen zum Satze der allgemeinen Eingangsabgabe eventuell Verständigung dahin beantragt worden, daß bis

Digitized by Google

zur Aufnahme einer dießfallsigen Bestimmung in den Tarif jede Vereinsregierung ermächtiget werde, in einzelnen dringenden Fällen Schweinefett zum Gewerbegebrauch unter der Bedingung der Denaturirung desselben in der angegebenen Weise zu dem Satze von $^1/_2$ Thlr. abfertigen zu lassen.

Bei der Verhandlung über diesen Antrag hat die Annahme des eventuellen Vorschlages zwar Bedenken gefunden, dagegen hat man sich darüber verständigt, daß geschmolzenes Schweinefett (Schmalz) für den Gewerbegebrauch zum Satze der allgemeinen Eingangsabgabe nach vorgängiger Denaturirung durch stark riechendes Photogen aus Braunkohlen oder Torf (Solaröl) mit der Maßgabe zugelassen werden könne, daß auf je einen Centner Schweinefett ein Pfund Solaröl und zwar in der Weise zugesetzt werde, daß in das Fett je nach der Größe der Gefäße, in welchen es eingeht, drei bis sechs einzöllige Löcher in möglichst gleichem Abstande untereinander bis zu drei Viertel Tiefe der Gefäße eingebohrt, solche mit Solaröl gefüllt, und die Fässer alsdann 24 Stunden stehen gelassen werden.

Dieses Verfahren hielt man, einem dieserhalb gestellten entgegengesetzten Antrage gegenüber, auch dann für nothwendig, wenn das Schweinefett in verdorbenem Zustande eingeht, vorausgesetzt, daß dasselbe noch als Schweinefett erkannt werden kann.

Palmöl, Kokosnußöl.

§. 4.

Von der Kgl. Württembergischen Regierung ist die Aufhebung des Eingangszolles auf Palmöl und Kokosnußöl beantragt worden.

Der Württembergische Bevollmächtigte begründete diesen Antrag durch Hinweisung auf die bedrängte Lage der vereinsländischen Stearinlichterfabrikation, indem er namentlich hervorhob, daß demselben Fabrikationszweige in England, Frankreich, Holland und Belgien theils durch völlige Befreiung der dazu erforderlichen Rohstoffe vom Eingangszolle, theils durch andere Begünstigungen überwiegende Vortheile eingeräumt seien, die in Verbindung mit der Concurrenz der in neuester Zeit massenhaft auftauchenden neuen Beleuchtungsstoffe die Existenz der vereinsländischen Fabrikation, falls man ihr nicht in gleicher Weise zu Hilfe komme, in hohem Grade gefährden.

Der Antrag, dem von einigen Seiten auch noch der Wunsch beigefügt wurde, das Wallrathöl gleich dem Palm- und Kokosnußöle vom Eingangszolle zu befreien, fand mehrseitige Bedenken.

Dagegen erklärten sich für einen weiteren Vorschlag, den Eingangszoll für Palmöl und Kokosnußöl auf 5 Sgr. pro Ztnr. herabzusetzen, alle Stimmen bis auf jene des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, welcher dieser Zollherabsetzung wegen des sich hieraus ergebenden bedeutenden Ausfalles in den Zollrevenüen, dann weil ein Bedürfniß zur Ermäßigung des Zollsatzes auf diese Oele überhaupt nicht anerkannt werden könne, nicht zuzustimmen vermochte.

Digitized by Google

Der Württembergische Bevollmächtigte nahm hieraus Veranlassung, seiner Regierung weitere Schritte zur Herbeiführung einer schließlichen Verständigung auf dem Korrespondenzwege vorzubehalten.

§. 5.

Die Angabe des Nettogewichts bei verschieden tarifirten, in einem Collo zusammengepackten Waaren.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte trug vor:

Nach Ziffer VI. der fünften Tarifsabtheilung müsse, wenn in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt sind, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden, widrigenfalls entweder spezielle Revision an der Grenze oder Verzollung des ganzen Collo nach dem Zollsatz der darin enthaltenen höchstbesteuerten Waare am Bestimmungsorte einzutreten habe. Ausgenommen hievon seien Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gerechneten Gegenstände unter der Voraussetzung, daß die Beschaffenheit der Emballage einen ganz zuverlässigen Verschluß gestatte.

Abweichend von dem anderwärts eingehaltenen Verfahren sei in einem Vereinsstaate weiter noch zugelassen, daß in Fällen, wo die vorgenannten Gegenstände mit anderen Waaren in einem Collo zusammenverpackt eingehen und eine Angabe des Netto-Gewichts der einzelnen Waarengattungen entweder nur theilweise oder gar nicht vorhanden sei, die Begleitscheinabfertigung an der Grenze ohne spezielle Revision und ohne das Präjudiz demnächstiger Entrichtung des Eingangszolles nach dem höchsten Zollsatze geschehen könne und die Verzollung am Bestimmungsorte nach dem höchsten Zollsatze auch dann, wenn die Begleitscheinabfertigung ohne specielle Revision erfolgt sei, nicht einzutreten habe, immer jedoch unter der Voraussetzung, daß die Beschaffenheit des Collo einen ganz zuverlässigen Verschluß gestatte.

Obgleich Zweifel darüber beständen, ob der obenerwähnten Bestimmung des Tarifs die fragliche Ausdehnung gegeben werden könne, so erscheine es doch einerseits im Interesse thunlichster Erleichterung des Verkehrs, andererseits zur Herbeiführung gleichmäßiger Behandlung der Zollpflichtigen wünschenswerth, daß eine allseitige Verabredung im Sinne der angegebenen Erweiterung jener Tarifbestimmung, welche er anheim zu geben habe, herbeigeführt werde.

Der Vorschlag fand allseitige Annahme.

§. 6.

Tarifirung seidener Waaren, in welchen andere Spinnmaterialien in unwesentlicher Menge enthalten sind.

Der Bayerische Bevollmächtigte trug vor:

In Uebereinstimmung mit dem Verfahren in den meisten Zollvereinsstaaten bestehe bisher auch in Bayern die Anordnung, daß Seidene Roben, an welchen zur Hervorbringung von Erhabenheiten einzelne starke Baum-

Digitized by Google

wollenfäden in den Kanten (den sogenannten Volants) eingewebt sind, sowie seidene Tücher mit einzelnen zur Hervorbringung erhabener Kanten eingewebten Baumwollenfäden nach pos. 30 b der Abtheilung II. des Vereinzollstarifs mit 110 Thlr. (192½ fl.) pro Cntr. zu verzollen sind.

Diese Tarifirung beruhe unzweifelhaft auf dem bisher allgemein angewendeten Grundsatze, daß solche geringfügige Zuthaten zu den bezeichneten Seidenwaaren als ein die Natur oder den Werth derselben verändernder Bestandtheil ebensowenig anzusehen seien, wie diejenigen Seidenwaaren, welche in anderer Weise als durch Einweben oder Einwirken eine Zuthat erhalten haben, die nur eine unwesentliche Ausstattung bildet.

Von Seite des k. Preußischen Finanzministeriums sei indessen unterm 28. Jänner d. Js. eine Verfügung erlassen worden, welche sich dahin ausspreche:

„Wie nach den Bestimmungen des Zolltarifs jede, „auch die geringste Beimischung von Seide, Baum„wollen-, Leinen- und Wollenwaaren von der Be„handlung als Baumwollen- u. s. w. Waaren aus„schließe, so mache umgekehrt jede, obwohl ganz „unwesentliche Beimischung eines anderen Spinnstoffes „seidene Waaren zu halbseidenen im Sinne des Tarifs, „soweit nicht der letztere und das amtliche Waaren„verzeichniß ausdrücklich Ausnahmen festsetzen. Solche „Ausnahmen beständen nur rücksichtlich der Gold- und „Silberstoffe, der seidenen Bänder, Borten und Tülle, „sowie der seidenen Spitzen. Es seien hiernach seidene „Tücher zu Halsbinden mit baumwollenen Fäden in „den Kanten, sowie seidene Foulard-Tücher, in denen „mehrere Baumwollenfäden in Mitten des Zeuges, „ferner seidene Roben, bei welchen einzelne starke „baumwollene Fäden in den Volants eingewebt sind, „als halbseidene Waaren nach pos. II. 30 c des Ta„rifs zum Satze von 55 Thalern zur Verzollung zu „ziehen."

Von dieser Verfügung sei Königlich Preußischer Seits an die k. Bayrische und ohne Zweifel auch an alle übrigen Vereins-Regierungen mit dem Anheimgeben Mittheilung gemacht worden, zur Herbeiführung eines sehr wünschenswerthen übereinstimmenden Verfahrens eine gleiche Anordnung treffen zu wollen.

Gegen eine solche Anordnung seien aber Bayrischer Seits mehrere Bedenken hervorgetreten, denen auch bereits in einem Schriftwechsel mit der Königl. Preußischen Regierung Ausdruck gegeben worden sei.

Obwohl nämlich die Richtigkeit des Grundsatzes, wornach gleichwie die geringste Beimischung von Seide die Baumwollen-, Leinen- und Wollen-Waaren von der Behandlung als Baumwollen- ꝛc. Waaren ausschließt, so auch umgekehrt jede obwohl unerhebliche Beimischung eines anderen Spinnstoffes seidene Waaren zu halbseidenen im Sinne des Tarifs macht, soferne nicht ausdrücklich Ausnahmen im Tarife und amtlichen Waarenver-

Digitized by Google

zeichnisse oder durch besondere Verabredung festgesetzt sind, an sich nicht in Abrede gestellt werden wolle, sei nach Erachten der Bayerischen Regierung eine so unerhebliche Zuthat, als welche sich die Einwebung von einzelnen Baumwollenfäden bei seidenen Roben in den Volants darstellt, doch nicht als eine eigentliche Beimischung eines anderen Spinnstoffes, sondern lediglich als eine unwesentliche Ausstattung zu betrachten, welche den für den Hauptstoff maßgebenden Tarifsatz nicht zu modifiziren geeignet erscheine, vielmehr die Tarifirung solcher Seidenwaaren nach dem Satze von 110 Thlr. ebenso begründet erkennen lasse, wie solche bei unwesentlichen Zuthaten, die lediglich durch Annähen ꝛc. bewirkt sind, durch allseitige Verabredung anerkannt sei.

Solle aber der Begriff von unwesentlichen Bestandtheilen bei den Seidenwaaren außer allem Betracht bleiben, so würde es die Konsequenz erfordern, bei den Webe- und Wirkwaaren überhaupt jeden Unterschied zwischen wesentlichen und unwesentlichen auf die Tarifirung einflußlosen Bestandtheilen zu beseitigen, und daher den oben bezeichneten Grundsatz auch bei den übrigen Webe- und Wirkwaaren konsequent durchzuführen, was zur Zeit keineswegs der Fall sei.

Außer den bei den Seiden-Waaren selbst, (insbesondere bei den seidenen Spitzen u. s. w.) bestehenden Abweichungen von diesem Grundsatze könne auch noch auf folgende Punkte hingewiesen werden.

Leinene Taschentücher mit in den Kanten eingewebten einzelnen Baumwollfäden seien je nach ihrer Beschaffenheit nach pos. 22 e f oder g der II. Tarifsabtheilung zu verzollen.

Graue Packleinwand, beziehungsweise rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich werde auch dann nur mit dem Satze von 20 Silbergr., beziehungsweise 4 Thlr. pro Zentner nach pos. 22 d und 22 e der II. Tarifsabtheilung in Verzollung gezogen, wenn sich in der Breite des Gewebes ein oder zwei die Länge desselben durchziehende Streifen von farbigem Garn befinden, da diese, wie nämlich eine desfallsige Verfügung des k. Preußischen Herrn General-Steuer-Direktors vom 17. Jänner 1861 sich ausspreche, nur als ein unwesentlicher, weder die Natur noch den Werth der Waare verändernder Bestandtheil anzusehen seien.

Endlich sei bei der gegenwärtigen General-Konferenz in Beziehung auf die Decken (Fußdecken) aus losen, nicht versponnenen oder gedrehten Fasern von Kokos ꝛc. in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden ꝛc. eine mit dem obigen Grundsatz ebenfalls nicht in strengem Einklang stehende Verabredung in Aussicht genommen u. s. w.

Während daher eine gleichförmige Durchführung des bezüglichen Grundsatzes durch die in Frage stehende Anordnung nicht erreicht werde, möchte sich zugleich nicht in Abrede stellen lassen, daß dieselbe von Seite der ausländischen Fabrikanten mit Leichtigkeit zur Umgehung des Eingangszolles für seidene Waaren mißbraucht werden könnte, wie

Digitized by Google

solches früher bei den seidenen Bändern und Borten der Fall gewesen sei.

Unter diesen Umständen dürfe es angemessen erscheinen, das bisher beinahe allseitig angeordnete und praktisch gehandhabte Verfahren beizubehalten und die allerdings sehr wünschenswerthe Gleichförmigkeit im Gesammtvereine durch allgemeine Adoptirung desselben herzustellen, weshalb er zu beantragen habe, sich dahin zu verständigen, daß

a) seidene Tücher (z. B. Foulardtücher) mit einzelnen baumwollenen Fäden in den Kanten auch ferner als ganz seidene Waaren nach pos. II 30 b; ebenso
b) seidene Roben, an welchen zur Hervorbringung von Erhabenheiten einzelne stark baumwollene Fäden in den Kanten (Volants) eingewebt sind, nach pos. II 30 b;
c) seidene Tücher dagegen, in welchen mehrere baumwollene Fäden nicht am Rande, sondern mehr in der Mitte des Tuchs eingewebt sind, als halbseidene Waaren nach der pos. 30 c im Eingang zu verzollen seien.

Der Antrag fand von Seite des Württembergischen Bevollmächtigten lebhafte Unterstützung, indem von demselben unter Hinweisung auf eine von seiner Regierung bereits ebenfalls im Korrespondenzwege gegen die fragliche Verfügung nach Berlin gerichtete Vorstellung geltend gemacht wurde, daß im Handel seidene Waaren mit einigen Fäden von anderem Stoffe nicht als halbseidene Waaren bezeichnet und angesehen werden, daß sie im Werthe den seidenen gleichstehen, es deshalb gegen den Geist des Tarifs verstoße, wenn man sie mit einem geringeren Zolle belege und daß durch eine solche, der bisherigen Praxis zuwiderlaufende Behandlung sowohl eine Benachtheiligung der einheimischen Industrie, als auch Verkürzungen der Zollerträge herbeigeführt werden würden.

Ebenso konnten die Bevollmächtigten vom Großherzogthum Hessen, Oldenburg und Frankfurt dem Bayerischen Antrage beitreten.

Dagegen hatte der Preußische Bevollmächtigte zu erklären, daß seine Regierung nach wiederholter sorgfältiger Erwägung des Gegenstandes bei dem Erlasse vom 28. Jan. d. Js. stehen bleiben zu müssen glaube; daß der in diesem Erlasse ausgesprochene Grundsatz den Bestimmungen des Tarifs entspreche, werde von dem Bayerischen Bevollmächtigten selbst anerkannt. Es handle sich hier nicht sowohl um die Tarifirung der Webe- und Wirkwaaren im Allgemeinen, sondern um die besondern Vorschriften des Zolltarifs über die Tarifirung der Seidenwaaren. In dieser Beziehung enthalte zunächst die pos. II. 30 c des Zolltarifs die Bestimmung, daß alle unter der vorhergehenden pos. II. 30 b. aufgeführten Waaren, in welchen außer Seide- und Floretseide auch andere Spinnmaterialien enthalten sind — mit Ausschluß der dort besonders benannten Artikel — als Halbseidenwaaren zu behandeln seien, ohne zu unterscheiden, ob diese anderen Spinnmate-

Digitized by Google

rialien in größerer oder geringerer Menge vorhanden sind. Sodann schreibe der Zolltarif in der 5. Abtheilung unter Nr. V vor, daß bei Waaren, welche aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle bestehen, nur die gewöhnlichen Weberkanten bei der Zollklassifikation außer Betracht bleiben, und somit die Waare nicht zu einer halbseidenen machen können. Dieser Bestimmung liege die Voraussetzung zum Grunde, daß Gespinnste von Baumwolle, Leinen und Wolle, soweit solche bei seidenen Geweben nicht in den Weberkanten enthalten sind, die Waare stets zu einer halbseidenen machen, und es finde auch darin der in dem Erlasse vom 28. Jan. d. Js. ausgesprochene Grundsatz seine Bestätigung. Nur durch die Aufrechthaltung dieses Grundsatzes, soweit nicht die bestehenden Verabredungen etwas Anderes bestimmen, werde nach dem Dafürhalten seiner Regierung ein übereinstimmendes Verfahren gesichert. Solle die Anwendung des Satzes von 110 Rthlr. oder von 55 Rthlr. von der Beurtheilung der Frage abhängig gemacht werden, ob die Beimischung eines andern Spinnstoffes bei seidenen Waaren für eine unwesentliche oder wesentliche zu erachten sei, so sei eine ungleichmäßige Behandlung bei den verschiedenen Aemtern unausbleiblich, da sich eine bestimmte Grenze nicht ziehen lasse. Müsse aber der ausgesprochene Grundsatz als richtig anerkannt werden, so dürfte keine ausreichende Veranlassung vorliegen, rücksichtlich der von dem Bayerischen Bevollmächtigten bezeichneten Tücher und Kleider besondere Ausnahmebestimmungen festzusetzen. Wenn darauf hingewiesen werde, daß schon jetzt bei den Seidenwaaren hinsichtlich der Bänder, Borten, Tülle und Spitzen Ausnahmen bestehen, daß ferner in allen Vereins-Staaten diejenigen seidenen Waaren, welche durch Zusammennähen, Kleben u. s. w. eine unwesentliche Zuthat von nicht seidenen Stoffen erhalten haben, als ganz seidene Waaren zur Verzollung gezogen würden, daß endlich der Grundsatz, nach welchem bei Webe- und Wirkwaaren der Begriff von „unwesentlichen" Bestandtheilen ausgeschlossen werde, auch sonst wie z. B. bei leinenen Taschentüchern, mit in den Kanten eingewebten baumwollenen Fäden nicht konsequent durchgeführt worden sei, so lasse sich dies zwar zugeben, daraus aber ein genügender Grund nicht entnehmen, um zu weiteren Ausnahmen überzugehen, welche leicht zu anderweiten Zweifeln und willkürlichen Konsequenzen führen könnten.

Der Erklärung des Preußischen Bevollmächtigten schloß sich der Braunschweigische Bevollmächtigte an.

Die übrigen Bevollmächtigten dagegen traten zwar gleichfalls der Preußischen Auffassung im Grundsatze bei, konnten sich jedoch auch zu einer Verständigung über bestimmte Ausnahmen bereit erklären, während der Bevollmächtigte von Frankfurt sich ermächtigt fand, auch einer Verständigung im Sinne des Preußischen Erlasses beizustimmen.

Zu einer Verständigung in dem einen oder in dem

Digitized by Google

anderen Sinne war indeſſen, da die ſich entgegenſtehenden Anſichten nicht aufgegeben werden konnten, für jetzt nicht zu gelangen.

Unter dieſen Umſtänden erklärten die Bevollmächtigten von Bayern Württemberg, Großherzogthum Heſſen und Frankfurt, daß ſie der Entſchließung ihrer Regierungen vorbehalten müßten, welche Anordnungen zu treffen ſeien, um Benachtheiligungen des Verkehrs der in ihrem Gebiete gelegenen Handelsplätze vorzubeugen, ſowie auf den Gegenſtand bei geeigneter Gelegenheit zurückzukommen, beſonders wenn die Mißbräuche und Verkürzungen der Zollerträge, welche zu beſorgen ſind, ſich bemerklich machen ſollten.

Im Uebrigen wurde bei der Verhandlung von mehreren Seiten darauf hingewieſen, daß in dem Erlaſſe vom 28. Januar d. J., welcher zu der gegenwärtigen Verhandlung Anlaß gegeben habe, ſeidene Tücher zu Halsbinden mit baumwollenen Fäden in den Kanten als zu den Halbſeidenwaaren gehörig bezeichnet ſeien und daß bei der allgemeinen Faſſung dieſer Beſtimmung zweifelhaft bleibe, ob dieſelbe nicht auch auf den Fall zu beziehen ſei, wenn die baumwollenen Fäden ſich in den Weberkanten befänden. Es wurde deshalb als wünſchenswerth bezeichnet, daß in Preußen und in denjenigen übrigen Vereinsſtaaten, in welchen bereits eine dem Erlaſſe vom 28. Januar d. J. ſich anſchließende Anordnung ohne weiteren Vorbehalt wegen der Weberkanten ergangen iſt, der bezeichnete Zweifel durch eine entſprechende Erläuterung beſeitiget werde.

Indem der Preußiſche Bevollmächtigte hierauf bemerkte, daß es nicht in der Abſicht des Erlaſſes vom 28. Januar d. J. habe liegen können, die Beſtimmungen über die Weberkanten unter No. V der 5. Abtheilung des Zolltarifs zu beſchränken, behielt er ſeiner Regierung die Entſchließung über den Erlaß der als wünſchenswerth bezeichneten Erläuterung vor. Denſelben Vorbehalt ſprachen auch die Bevollmächtigten der übrigen betheiligten Regierungen aus.

§. 7.

Die Verzollung alter gebrauchter Theater-Effekten und Utenſilien.

Der Hannover'ſche Bevollmächtigte trug vor:

Von einem Hannover'ſchen Gaſtwirthe ſei eine ſchon längere Zeit in Hamburg in Gebrauch geweſene ſogenannte Bazar- oder Theatereinrichtung dortſelbſt angekauft und zum Zwecke der Aufſtellung in ſeiner Gaſtwirthſchaft eingeführt worden.

Zu dieſer Einrichtung hätten namentlich gehört: zehn Bruſtſtücke menſchlicher Figuren in Lebensgröße nebſt einigen großentheils unbrauchbaren muſikaliſchen Inſtrumenten; ferner aus Pappe angefertigte, grob gemalte und theilweiſe mit Heu ausgeſtopfte menſchliche Figuren, Inſekten, Früchte ꝛc. in übernatürlicher Größe, ſowie in Oel und Waſſerfarben grob gemalte Dekorationen, Landſchaften u. ſ. w., größere und kleinere, durchaus abgenutzte und nur theilweiſe noch brauchbare, zu Draperien und Vorhängen beſtimmte Ab-

Digitized by Google

schnitte von baumwollenen und wollenen Stoffen, endlich noch einige auch zu anderen Zwecken brauchbare Gas- und Wasser-Leitungsröhren von Eisen, Eisenblech und Blei.

Da die fragliche Bazareinrichtung zu dem Gesammtgewichte von 1179 Pfund nach Lage der Umstände nicht auf Grund der No. 17 der ersten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs zollfrei habe behandelt werden können, andererseits derartige gebrauchte, zur Schaustellung bestimmte Gegenstände in dem amtlichen Waarenverzeichnisse nicht namentlich aufgeführt seien, so sei es die Absicht des Abfertigungsamtes gewesen, die einzelnen Theile der mehrgedachten Einrichtung nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit einzeln zur Verzollung zu ziehen.

Hiergegen habe indessen der Important vorstellig gemacht, daß er beim Ankaufe der fraglichen Gegenstände von der Ansicht ausgegangen sei, dieselben auf Grund der angezogenen pos. 17 zollfrei einführen zu können und daß er mit Rücksicht hierauf einen höheren Kaufpreis bezahlt habe, ihn daher die Auflage, die einzelnen Gegenstände nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit zu verabgaben, um so härter treffe, als der von dem Abfertigungsamte berechnete Eingangszoll von mehr als 90 Thaler dem Kaufpreise der ganzen Einrichtung fast gleichkomme.

Daneben habe der Important die Ansicht geltend zu machen gesucht, daß, wenn die fraglichen Gegenstände überall zollpflichtig seien, sie doch nur als ein Ganzes, als eine Bazar- oder Theatereinrichtung, in Verzollung genommen und zwar als ein im amtlichen Waarenverzeichnisse nicht namentlich aufgeführter Gegenstand mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt werden könnten.

Nach den zur Zeit geltenden Grundsätzen habe nun zwar diese Ansicht für begründet nicht erachtet, andererseits jedoch nicht verkannt werden können, daß die Heranziehung der durch ihren längeren Gebrauch stark abgenützten und beschädigten, großentheils fast werthlos gewordenen Gegenstände zur tarifmäßigen Eingangsabgabe eine große Härte in sich schließe und bezüglich einiger Gegenstände, wie namentlich der vorgedachten, großentheils ganz unbrauchbaren baumwollenen und wollenen Stoffe, für welche der tarifmäßige Eingangszoll resp. 30¼ und 16½ Thaler betrage, dem Importanten zum besonderen Drucke gereichen müsse.

Die Hannover'sche Regierung habe unter solchen Umständen, mit dem Vorbehalte des Einverständnisses der übrigen Vereinsregierungen, die fraglichen Gegenstände, mit Ausnahme der obgedachten musikalischen Instrumente und der Gas- und Wasserleitungsröhren, welche tarifmäßig verabgabt worden, zur allgemeinen Eingangsabgabe heranziehen lassen und glaube dabei der allseitigen Zustimmung sich um so mehr versichert halten zu dürfen, wenn in Rücksicht gezogen werde, daß die fraglichen Gegenstände auf den Grund der allegirten positio 17 zollfrei hätten eingehen können, wenn der frühere Eigenthümer selbst sie zur Aufstellung nach Hannover eingeführt hätte.

Digitized by Google

Die Anwendung der allgemeinen Eingangsabgabe auf gebrauchte Theatereffekten und Utenſilien zu Schauſtellungen dürfe überhaupt in Rückſicht auf den gewöhnlich nur geringen Werth ſolcher Gegenſtände für angemeſſen zu erachten ſein, und es werde deshalb vorgeſchlagen:

„Effekten und Utenſilien dieſer Art, ſo weit ſie nicht ſchon auf den Grund der Nr. 17 der erſten Abtheilung des Vereinszolltarifs zollfrei eingeführt werden können, dem Satze von 15 Silbergroſchen vom Centner beim Eingange zu unterwerfen."

Man war allſeitig darüber einverſtanden, daß die Behandlung, welche der vorgetragene ſpezielle Fall gefunden, nicht beanſtandet werden ſolle, dagegen konnte der allgemeine Antrag, gebrauchte Theatereffekten und Utenſilien zu Schauſtellungen, ſo weit ſie nicht ſchon auf den Grund der Nr. 17 der erſten Abtheilung des Vereinszolltarifs zollfrei eingeführt werden können, dem Satze von 15 Silbergroſchen vom Centner beim Eingange zu unterwerfen, nicht zur Annahme gelangen, da von mehreren Seiten hiegegen geltend gemacht wurde, daß die Einfuhr von ſolchen Gegenſtänden unter ähnlichen Umſtänden wie jene, welche bei dem vorerwähnten Spezialfall obgewaltet haben, nur äußerſt ſelten vorkommen werde, und zu einer Tarifänderung um ſo weniger ein Motiv gegeben ſei, als die Einfuhr ohnedies zollfrei erfolgen könne, wenn herumziehende Schauſteller derartige Gegenſtände mit ſich führen.

§. 8.

Waaren von unedlem Metall mit ſchwacher Vergoldung oder Verſilberung.

Der Großherzoglich Heſſiſche Bevollmächtigte trug vor:

Waaren von unedlem Metall mit ſchwacher Vergoldung oder Verſilberung, wie beiſpielsweiſe Bügel zu Geldtäſchchen u. dgl., Verzierungen zu Albums, Fingerhüte, Federhalter, Stahlſchreibfedern, Geſtelle zu Operngläſern u. ſ. w. kämen ſehr häufig zur Verzollung und hätten mehrfach zu Zweifeln über das wirkliche Vorhandenſein einer ächten Vergoldung oder Verſilberung, ſowie zu Korreſpondenzen mit den Direktivbehörden anderer Vereins-Staaten Veranlaſſung gegeben.

Es habe ſich hierbei ergeben, daß in mehreren Fällen ein und derſelbe Gegenſtand bei verſchiedenen Aemtern, welche denſelben einer Prüfung auf den Goldgehalt unterworfen hätten, theils als ächtes Gold enthaltend dem Ausnahmeſatz der pos. II. 20 des Tarifs von 100 Thlr., theils als keine Spur von Gold zeigend der Tarifpoſition II. 19 b von 10 Thlr. zugewieſen worden ſei und daß in Folge deſſen auch die Anſichten mehrerer Direktivbehörden über die Claſſifikation deſſelben Gegenſtandes völlig in Widerſpruch geſtanden hätten. Die Urſache dieſer abweichenden Behandlung, welche wie begreiflich zu Reklamationen und Beſchwerden oder doch unangenehmer Kritik des amtlichen Verfahrens führen müſſe, dürfte nur darin zu erkennen ſeyn, daß die betreffenden Hauptämter bei der Prüfung auf den Gehalt an ächtem Metall ein verſchiedenes Verfahren an-

Digitized by Google

wenden, welches bei Waaren von ſo ſchwacher Vergoldung oder Verſilberung, wie die in Rede ſtehenden, leicht zu einer Verſchiedenheit des Reſultats führen könne.

Dazu komme noch, daß der Zollſatz von 100 Thlr. in der That außer allem Verhältniß zu dem Werth der Waare ſtehe, häufig ſogar denſelben erreiche oder überſteige. Die allgemeine Anordnung eines Verfahrens, welches volle Sicherheit für die Erkennung des Gehalts an ächtem Metall biete, erſcheine, weil es die Anſchaffung von Apparaten und Reagentien, ſowie einige Fertigkeit in Anſtellung chemiſcher Unterſuchungen verlange, ebenſo wenig räthlich, als überhaupt die allzuſcharfe Prüfung, welche jede Spur von edlem Metall, auch die geringſte, noch erkennbar mache, an ſich wünſchenswerth, da es wohl nicht die Abſicht der Verabredung im §. 5. 3 a des Hauptprotokolls der XIII. Generalkonferenz habe ſeyn können, Waaren von dem in Rede ſtehenden Maße der Vergoldung, deren Goldſchicht, wie ein genau angeſtellter Verſuch ergeben habe, nur etwa die Dicke von $^{1}/_{10,000}$ Millimeter habe, mit einem zehnfach höheren Zolle zu treffen, als die gleichartigen Waaren ohne jene Vergoldung. Die im Großherzogthum Heſſen gemachten Erfahrungen ließen als unbedenklich erſcheinen, den Hauptämtern die Ermächtigung zu ertheilen, daß Waaren, bei deren Reviſion unter Zuziehung des Oberinſpektors die Vergoldung oder Verſilberung als eine ſo ſchwache erſcheine, daß der Zollſatz von 100 Thlr. außer Verhältniß zu dem Werth der Waare ſtehen (etwa 50 Prozent des Werths überſteigen) würde, nach dem betreffenden Zollſatze, welchem dieſelben ohne jene Vergoldung oder Verſilberung unterliegen würden, behandelt werden dürfen. Ausgenommen hievon blieben, wie ſich von ſelbſt verſtehe, derartige Waaren dann, wenn ſie zu den feinen Galanterie-, Quincaillerie- ꝛc. Waaren gehören und ſomit dem Zollſatze von 50 Thlr. unterzogen werden müßten. In allen im Großherzogthume Heſſen vorgekommenen Fällen würde bei einer ſolchen Inſtruirung der Hauptämter ein Zweifel über die Tarifirung nicht entſtanden ſein, beſtänden deßungeachtet Zweifel, ſo wäre im einzelnen Falle die Entſcheidung der Direktivbehörde einzuholen.

Eventuell habe er anheim zu geben, ſich darüber zu verſtändigen, daß auf Waaren aus unedlen Metallen mit anſcheinender Vergoldung oder Verſilberung der Zollſatz von 100 Thlr. alsdann keine Anwendung finden ſolle, wenn bei der Prüfung mittelſt des Probirſteins anſcheinend vergoldete Waaren bei der Auflöſung in Salpeterſäure keine Spur von Gold und anſcheinend verſilberte Waaren bei der Auflöſung in Salpeterſäure und Fällung durch Kochſalzlöſung keine Spur von Silber erkennen laſſen.

Dem zunächſt geſtellten Antrage konnten die übrigen Bevollmächtigten nicht beitreten, weil man der Anſicht war, daß derſelbe mit dem beſtehenden Tarifſyſtem nicht im Einklang ſtehe und daß das vorgeſchlagene Verfahren nicht geeignet ſeyn würde, eine gleichförmige Behandlung in allen Vereinsſtaaten herbeizuführen.

Digitized by Google

Dagegen konnte dem eventuellen Antrage allseitig unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß im Instruktionswege Fürsorge getroffen werde, daß

1) bei der Prüfung einer Waare der Strich auf dem Probirsteine nicht mit einer Ecke oder Kante der zu untersuchenden Gegenstände, sondern mit einer breiteren Fläche derselben vorgenommen und
2) auf sorgfältige Reinhaltung des Probirsteines gesehen werde; ferner
3) daß zu den Untersuchungen nur ganz gute Materialien, namentlich ganz reine Salpetersäure und reines destillirtes Wasser zur Verwendung kommen.

§. 9.

Die Abänderungen des Vereins-Zolltarifs, welche nach den aus dem §. 1 zu I. No. 1, 3, 7, 8 und 11 ersichtlichen Beschlüssen eintreten sollen, sind in dem anliegenden Entwurf einer in den sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten zu erlassenden und spätestens am 5. November d. J. zu publizirenden Verordnung (eines Gesetzes) zusammengefaßt. Es bleibt jeder Vereinsregierung überlassen, den Eingang dieser Verordnung (dieses Gesetzes) nach Maßgabe der in den einzelnen Vereinsstaaten üblichen Formen einer Abänderung zu unterwerfen.

Anlage II.

Von mehreren Seiten war zwar dringend befürwortet, daß die Tarifänderungen bereits mit dem 1. November in Wirksamkeit gesetzt werden möchten; eine Verständigung in diesem Sinne ließ sich jedoch nicht erzielen, weil von anderen Seiten gegen diesen Termin Bedenken erhoben wurden, die nicht aufgegeben werden konnten.

Die Benachrichtigung über die Ermäßigung des Eingangszolles für Schweineschmalz und Talg, welche der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung nach der Verabredung im Artikel 4 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 mindestens 3 Monate vor dem Eintreten zu Theil werden muß, wird durch die Königlich Preußische Regierung dergestalt herbeigeführt werden, daß sie mindestens 3 Monate vor dem 1. Januar 1864 erfolgt, und es wird den übrigen Vereinsregierungen darüber, daß dies geschehen, Mittheilung gemacht werden.

§. 10.

Die Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses, welche nach den aus dem §. 1 zu II. Ziffer 1, 2, (Nr. 1 und 2) 4, 5, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 23 und 25 ersichtlichen Beschlüssen vereinbart worden sind, sowie die übrigen, im §. 1. unter I. 2, 5, 12, 13, 14, unter II Ziffer 2 (Nr. 3) 6, 7, 9, 10, 18, 19, 22, 26, 27 und unter III Ziffer 1 und 2 aufgeführten Beschlüsse, nach welchen die Zollbehörden mit Anweisung zu versehen sind, sollen in sämmtlichen Vereinsstaaten gleichzeitig zur Ausführung gelangen. Der Zeitpunkt, von welchem ab dies geschehen soll, wird von der Königlich Bayerischen Regierung bei der Mittheilung über die erfolgte Ratifikation des gegenwärtigen Protokolls in

Digitized by Google

der Art vorgeſchlagen werden, daß den Vereinsregierungen von dem Eingange der vorgedachten Mittheilung bis zu dem vorgeſchlagenen Zeitpunkte eine Friſt von etwa 6 Wochen bleibt, um nach Befinden den Zollpflichtigen in geeigneter Weiſe die bevorſtehenden Aenderungen bekannt zu machen.

§. 11.

Man vereinigte ſich in dem Wunſche, daß die Erklärungen über die Ratifikation des gegenwärtigen Protokolls allſeitig bis zum 15. Aug. 1863 an die Königl. Bayeriſche Regierung abgegeben ſeyn möchten.

Gegenwärtiges Protokoll iſt hierauf von ſämmtlichen Bevollmächtigten, wie folgt, unterzeichnet worden.

Henning. ***v. Meixner.*** ***v. Thümmel.*** ***Albrecht.*** **von Herzog.** **Schmidt.** **Cramer.** ***Ewald.*** ***Thon.*** ***von Thielau.*** ***Meyer.*** **v. Heemskerck.** **Fellner.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

der

sprachgebräuchlich zu den „Kurzen Waaren“ zu rechnenden Waarenartikel,

auf welche

die Begünstigungen unter VI. und VII. der fünften Tarifabtheilung

Anwendung finden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tarif-Position.	Unter-Abtheilung.	Benennung der Gegenstände.
2. Baumwolle u. baumwollene Waaren.	b. 1 und 2.	**Baumwollengarn,** gefeiftes und in Enden geschnitten, zur Blumenfabrikation.
	b. 2.	**Baumwollenes Zeichengarn** und **Zwirn** in Cartons.
	c.	**Baumwollene Dochte,** gewebte, gewirkte und ungewirkte, **baumwollene Angelschnüre.**
3. Bleiwaaren.	b.	**Schrot** (Hagel) in kleinen Umschließungen.
	c.	**Feine Bleiwaaren,** als Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen **lackirte Waaren.**
4. Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren.	a.	**Grobe Bürstenbinder-** und **Siebmacherwaaren** in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack.
	b.	**Feine Bürstenbinder-** und **Siebmacherwaaren** in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen) auch **Siebböden aus Pferdehaaren.**
5. Droguerie und Apotheker-, auch Farbwaaren.	a.	**Aetherische Oele, Maler-, Wasche, Pastellfarben** und **Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack** (Oblaten), **Mundleim, Englisch-Pflaster, Siegellack, Siegelwachs,** Schminke, **Firniß, Schuhwichse, Uhrmacheröl, Räucherkerzen, Räucherblätter** und ähnliche **Räucherungspräparate, Tinte** in kleinen Flaschen und **Tintenpulver, Parfümerien** in größeren Umschließungen, **Kohlen,** geschnittene zum Zeichnen, **Kreide,** geschnittene, weiße und schwarze, auch **Kompositionskreide, Platinaschwamm, Riechsalze, Seifenspiritus, Wachs,** schwarzes, **Zündhölzer** und **Zünderzchen, Zündpillen** (Knallsilber), Revalenta arabica (in kleinen Umschließungen), **chemisch bereitetes Putzpulver, Knallgold, Aetzkali** (in kleinen Umschließungen), **chemische Feuerzeuge.**
6. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren.	b. resp. d.	**Stahlstreifen** zu Krinolinfedern.
	c.	**Alles geschmiedete Eisen,** welches unter den Streck- und Schneidewerken zu feinen Sorten verarbeitet ist.
	e.	**Stahldraht.**
	f. 2.	**Eisenwaaren, grobe,** die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt ꝛc., jedoch nicht polirt sind.
	f. 3.	**Eisenwaaren, feine,** sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Meissing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: **feine Gußwaaren, Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit** ꝛc., ingleichen **lackirte Eisenwaaren, auch Gewehre aller Art.**
10. Glas und Glaswaaren.	a.	**Grünes Hohlglas** (Glasgeschirr).
	b.	**Weißes Hohlglas,** ungemustertes, ungeschliffenes. Anm.: Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Uhrgläser.

Digitized by Google

Tarif-Position.	Unter-Abtheilung.	Benennung der Gegenstände.
	c.	**Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, weißes Glas**; auch **Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz, Brenngläser**, ungefaßte, **Brillengläser**, weiße, ungefaßte, **Glaskoralien, Glasgranaten, Glasgespinnst, Glastropfen** (Springgläser).
	e.	**Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas**, ohne Unterschied der Form, auch **Glaswaaren** in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgl. **Spiegel**, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische Quadratzoll das Stück messen.
12. **Holz, Holzwaaren.**	Anm. 1 zu b.	**Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel.**
	e.	**Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren** von **Holz**, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch **gerissenes Fischbein.**
	f.	**Feine Holzwaaren** (ausgelegte Arbeit), sogenannte **Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz-, und Kammmacherwaaren**, auch **Meerschaumarbeit**, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen **Holzbronze, hölzerne Hänguhren, feine Korb-** und **Holzflechterarbeit** ohne Unterschied.
		Fourniere mit eingelegter Arbeit und **geschnittenes Fischbein**, auch **Blei-** und **Rothstifte.**
14. **Instrumente.**		**Astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische Instrumente**, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind.
19. **Kupfer u. Messing, Kupfer- u. Messingwaaren.**	a.	**Daguerreotypbilder auf Kupfer** und **versilberte Kupferplatten** zu solchen, **gewöhnlicher** und **plattirter Kupfer-** und **Messing-Draht.**
	b.	**Kupfer-** und **Messing-Waaren**: Kessel, Pfannen u. dergl., auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; **Geld-** und **Glockengießer-, Gürtler-** und **Radlerwaaren**, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen **lackirte Kupfer-** und **Messingwaaren.**
21. **Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate.**	a—d.	**Leder aller Art**, welches zu einem bestimmten Zwecke zugeschnitten ist, z. B. Streifen zu Hutfuttern, Scheiben zu Schirmlappen.
	a. 2.	**Gummi-** und **Guttaperchaplatten, Gummielastikumfäden** außer Verbindung mit anderen Materialien.
	c.	**Grobe Schuhmacher-, Sattler-** und **Täschnerwaaren** aus **Leder** oder **Gummi, Blasebälge**; desgleichen andere **grobe Gummifabrikate.**

Digitized by Google

Tarif-Position.	Unter-Abtheilung.	Benennung der Gegenstände.
	d.	**Feine Lederwaaren von Cordnan, Saffian, Maroquin, Brüsseler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, sowie Waaren von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Gummi; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen,** ganz oder theilweise von feinen Metallen oder Metallgemischen, **Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art.**
22 Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.	a 1 b. und c.	**Leinengarn und Leinenzwirn auf Röllchen** und in anderer handverkäuflicher Verpackung, auch der sogenannte **Apothekerbindfaden.**
25 Material- u. Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien.	n.	**Chokolade** und **Chokoladesurrogate** (figurirt oder in verzierten Umschließungen).
	p.	**Confitüren, Zuckerwerk** (figurirt oder in verzierten Umschließungen), mit **Zucker** und **Essig eingemachte Früchte** und **Gewürze, zubereiteter Senf** und **Tafelbouillon, Essenzen** zum Würzen von Speisen (Saucen), in hermetisch verschlossenen Büchsen oder Dosen eingehende **Gartengewächse, Obst** u. dergl.
27. Papier- und Pappwaaren	a.	**Ungeleimtes ordinäres** (grobes, graues und halbweißes) **Druckpapier,** auch **grobes** (weißes und gefärbtes) **Packpapier.**
	b.	**Geleimtes Papier, ungeleimtes, feines, buntes** (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen), **lithographirtes, bedrucktes** oder **liniirtes,** zu **Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen** u. s. w. **vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbögen,** desgl. **Malerpappe.**
	c.	**Gold- und Silberpapier, Papier** mit **Gold-** oder **Silbermuster, durchgeschlagenes Papier;** ingleichen **Streifen** von diesen Papier-Gattungen.
	d.	**Papier-Tapeten.**
	e.	**Buchbinderarbeiten** aus **Papier** und **Pappe,** auch **grobe lackirte Waaren** aus diesen Urstoffen.
30. Seidenwaaren.	a.	**Seidenzwirn in Kartons, gefärbte Flockseide** zur **Blumenfabrikation.**
	b.	**Chenille, Saiten** von **Seide, seidene Schnüre** (Angel-, Uhr- und dergl. Schnüre).
	c.	**Seidenhüte** für Herren.
31. Seife.	c.	**Feine Seife** in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.
33 Steine.	b.	**Waaren aus Alabaster, Marmor** und **Speckstein;** ferner **unechte Steine** in Verbindung mit unedlen Metallen, auch **geschliffene echte** und **unechte Steine, Perlen** und **Korallen ohne Fassung.**
35. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren.	a.	**Matten** und **Fußdecken** von Bast, Stroh und Schilf.
	b.	**Stroh- und Bastgeflechte, Decken** von ungespaltenem Stroh, **Span** und **Rohrhüte** ohne Garnitur.
	c.	**Bast** und **Strohhüte** ohne Unterschied.
38. Töpferwaaren	a.	**Klinker** von gebranntem Thon.
	b.	**Einfarbiges** oder **weißes Fayence** oder **Steingut, Perlen** aus gebranntem Thon, **einfarbige** oder **weiße; Pfeifen,** irdene.

Digitized by Google

Tarif-Position.	Unter-Abtheilung.	Benennung der Gegenstände.
	c.	**Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes** oder **versilbertes Fayence** oder **Steingut, Perlen** aus gebranntem Thon, vergoldet oder versilbert.
	d.	**Porzellan, weißes.**
	e.	**Porzellan, farbiges** und **weißes mit farbigen Streifen**, auch dergl. **mit Malerei** und **Vergoldung**; ingleichen **Knöpfe** von **Porzellan, weißem** und **farbigem.**
	f.	**Fayence, Steingut** und anderes **Erdgeschirre**, auch **weißes Porzellan** und **Email** in Verbindung mit unedlem Metall.
	g.	**Dergleichen** in Verbindung mit **Gold, Silber, Platina, Semilor** und anderen feinen Metallgemischen; ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen.
40. **Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstaft.**	a.	**Grobes unbedrucktes Wachstuch.**
	b.	Alle anderen Gattungen **Wachstuch**, ingleichen **Wachsmousselin, Malertuch** und **Ledertuch**; auch **Calquirleinen** (Calquirtuch).
	c.	**Wachstaft.**
	d.	Mit **Gummielastikum überzogene Gewebe.**
41. **Wollenwaaren.**	c. 1 und 2.	**Wollene Beutel.**
	c. 2.	**Filzsohlen, Hüte** von **Filz, Gewehrpfropfen** aus **Thierhaaren** und **Papier.**
42. **Zink u. Zinkwaaren.**	a.	**Roher Zink.**
	b.	**Bleche** und **grobe Zinkwaaren.**
	c.	**Feine**, auch **lackirte Zinkwaaren.**
43 **Zinn u. Zinnwaaren.**	a.	**Grobe Zinnwaaren**, als: **Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel** und andere Gefäße, **Röhren** und **Platten.**
	b.	**Andere feine**, auch **lackirte Zinnwaaren, Spielzeug** u. dergl.
		Ferner folgende eingangszollfreie oder der allgemeinen Eingangsabgabe unterliegende Gegenstände:
		Abbildungen von **Vögeln** mit aufgeklebten Federn.
		Abgüsse von **Gyps, Schwefel** ꝛc. von **Münzen, geschnittenen Steinen.**
		Antiken, Antiquitäten.
		Argentan (Neusilber), unverarbeitetes, in **Stangen** oder **Bruch.**
		Asbest und **Waaren** daraus.
		Beeren, natürliche getrocknete, zur **Blumenfabrikation.**
		Beinschwarz in **Büchsen, Schachteln** u. dergl.
		Bernsteinstaub.
		Bezetten (Farbeläppchen).
		Bilder, gemalte, auch in **Kupfer gestochene, lithographirte** und **gezeichnete.**
		Bildhauer-, Bildschnitzer- und **Formerarbeit** aus **Gyps, Sandstein** und **Töpferthon.**
		Blackfischbein (ossa sepiae).
		Britanniametall.
		Buchdruckerschriften (Lettern).
		Buchdruckerschwärze.

Digitized by Google

Tarif-Position.	Unter-Abtheilung.	Benennung der Gegenstände.
		Darmsaiten, unbesponnene.
		Decken (Fußdecken) aus **Binsengeflecht** mit **Bindfaden** aus **Hanf**.
		Demantpulver.
		Druckformen aus **Blei** und **Spießglanz.**
		Elfenbein, rohe, bloß geschnittene Platten und **Stücke**, auch **gebranntes** (Elfenbeinschwarz).
		Email.
		Federspulen (Federkiele).
		Feuerwerk.
		Fischhäute zum **Poliren.**
		Fischbein, rohes.
		Gemälde.
		Gypswaaren.
		Glasglanz (Streuglanz).
		Glasmasse, die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die **Kunstglasbläserei.**
		Glasröhren und **Glasstengel**, weiße und farbige, zur **Perlenbereitung** und **Kunstglasbläserei.**
		Goldschlägerformen und **Häutchen.**
		Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von **Schuhen, Flaschen** u. s. w., auch **Abfälle** von dergleichen.
		Haare.
		Haarsohlen.
		Harze und **Gummi aller Art**, gepulvert oder aufgelöst in Flaschen.
		Hausenblase.
		Hölzer, geschnitzte, für **Uhrmacher**, zum **Reinigen der Uhren.**
		Holzschnittabdrücke.
		Hornplatten.
		Kienruß in sogenannten **Butten.**
		Kokosnußschalen.
		Kokosstricke.
		Korallen, echte, rohe, auch dergleichen durchbohrte und (zum Zwecke der Verpackung, Versendung ꝛc.) auf Fäden gereihete.
		Korkschwarz in **Büchsen, Schachteln** u. dergl.
		Kupferstiche.
		Landkarten.
		Leim (Fisch-, Horn-, Knochen-, Leder-).
		Lettern (Buchdruckerschriften).
		Lichtbilder auf **Papier, Wachstuch, Wachstafft** und ähnlichen Stoffen (Photographien).
		Lithographien.
		Lithographirsteine, gravirte oder **bezeichnete.**
		Locken (Haare, ausgekochte, sortirte und in Lockenform gelegte).
		Lunten.
		Metalle, die nicht besonders genannt sind.
		Mineralien für **Kabinete.**

Digitized by Google

Tarif-Position.	Unter-Abtheilung.	Benennung der Gegenstände.
		Moos und **Gräser**, natürliche gefärbte, zur **Blumenfabrikation.** **Muschelschalen**, rohe. **Musterblätter** (Vorbilder zum Sticken ꝛc.) **Naturalien** zu wissenschaftlichen Zwecken und Sammlungen. **Papier**, nämlich: **Fliegen-, Gicht-, Glas-, Radir-, Sand-, Schiefer-, Schmirgel-** und **Zunderpapier**, ferner **graues Lösch-** und **Packpapier**, **Pappdeckel** und **Preßspähne**, **Pergamentpapier** aus thierischen Stoffen. **Pasten.** **Perlmutterschalen**, rohe. **Platten** und **Stücke** von **Bein** und **Perlmutter**, rohe, blos geschnittene. **Platten**, gestochene, **Kupfer-, Messing-, Stahl-, Zink-** und **Zinnplatten**, als **Kunstwerke** eingehend; hölzerne (zu Holzstichen und Druckformen). **Polirpulver**, nicht chemisch bereitet. **Präparate**, anatomische und naturhistorische. **Preiscourante, Preisverzeichnisse**, ausgefüllte. **Probirsteine.** **Sand**, gefärbter. **Schaumünzen.** **Schafwolle**, gefärbte und gemahlene (zur Fertigung von velourtirten Tapeten). **Scheuerziegel.** **Schieferstifte, Schiefertafeln.** **Schildkrötenschaalen**, rohe **Schilfwaaren** (andere als Schilfmatten). **Schlangenköpfchen** (eine Art Schneckenschalen). **Schmirgeltuch.** **Schmuckfedern**, rohe. **Schnellloth** (Material zum Löthen). **Schuhstifte**, hölzerne. **Schwämme, Wasch-** und **bereitete Feuerschwämme.** **Schwefelfaden** und **Schwefelhölzer.** **Seilerarbeit.** **Sepia.** **Spießglanz** (Antimon), **Spießglanzkönig.** **Steine**, echte und unechte, rohe. **Steinwaaren**, nämlich: **große Marmorarbeiten** (Statuen, Büsten und dergl.), in einzelnen Gegenständen, **Flintensteine, feine Schleif-** und **Wetzsteine, Knicker**, auch **Waaren** aus **Serpentinstein.** **Stöcke**, rohe, hölzerne u. dergl. von **Rohr.** **Thiere**, ausgestopfte. **Weichselstöcke für Drechsler**, gebohrt und ungebohrt.

Digitized by Google

Tarif-Position.	Unter-Abtheilung.	Benennung der Gegenstände.
		Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold, Streusilber. **Strohabschnitte** und **Aehren**, sowie **getrocknete, gefärbte, natürliche Blumen**, insonderheit **Immortellen** und daraus gefertigte **Kränze.** **Tuchstaub.** **Wiener-Kalk** (fein geriebener Kalkmergel). Außerdem können als sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren gehörig betrachtet werden: 1) Alle Gegenstände, welche das amtliche Waarenverzeichniß durch die Bezeichnung * nur bedingungsweise zur Abth. II. pos. 6 f 3, 12 f, 20 oder 21 d verweist, sofern die Beschaffenheit der Waaren die Anwendung einer andern, als der angegebenen Tarif-Position erforderlich macht. 2) Geldbeutel, Handschuhe, Maße, Taschen (Strick- und Arbeitsbeutel), Tabaksbeutel und alle aus Gummifäden und Spinnmaterialien gefertigten Gegenstände.

Digitized by Google

Verordnung (Gesetz)

wegen

Abänderung des Vereins-Zolltarifes.

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1860 giltigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß nachfolgende Abänderungen dieses Tarifs, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Erlassen (Verordnungen) im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1864 ab in Wirksamkeit treten sollen.

§. 1.

Erste Abtheilung des Zolltarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs hinzu:

1) Das Seewasser und alles sonstige natürliche Wasser mit Ausnahme des Mineralwassers.

2) Trockene und teigartige Weinhefe.

§. 2.

Zweite Abtheilung des Zolltarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. Von nachstehenden Artikeln ist anstatt der bisherigen Eingangszollsätze für den Centner der Satz von 15 Sgr. oder 52½ kr. zu erheben und zwar:

1) von eingeschmolzenem Fett von Schweinen (Schmalz) pos. 25 h, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist;

2) von Talg (eingeschmolzenem Fett von Rind- und Schafvieh) pos. 36 a.

B. An Tara wird bewilligt für Käse pos. 25 o in Kübeln von 3 Centner und darunter 12% in schwereren Kübeln 8%.

Digitized by Google

Berichtigung

der

in dem besonderen Protokolle, den Vereinszolltarif ꝛc. betreffend, vom 9. Juli 1863 vorkommenden Druckversehen.

Seite 7 Nr. 4 letzte Spalte Zeile 3 von oben soll heißen:
„Decken (Fußdecken)" anstatt „Decken" (Fußdecken)

Seite 9 Nr. 6 letzte Spalte Zeile 3 von unten soll heißen:
Anmerkung 1 zu e anstatt Anmerkung I zu e

Seite 10 Nr. 10 vorletzte Spalte Zeile 4 von oben soll heißen:
(Regenschirmkappen), anstatt (Regenschirmkappen)

Seite 12 Nr. 17 letzte Spalte Zeile 5 von oben soll heißen:
Preußisch anstatt Preußischer

Seite 12 Nr. 17 letzte Spalte Zeile 12 von oben soll heißen:
Preußisch anstatt Preußischem

Digitized by Google

Digitized by Google

Berichtigung

der im Hauptprotokolle über die Verhandlungen der XV. General-Zoll-Conferenz und den Anlagen hiezu vorkommenden Druckverſehen.

Haupt-Prot. Seite 48. Im Rubrum des §. 35 ſoll es heißen: „Gewerbebetrieb" ſtatt „Gewerbetrieb".

„ „ „ 112 forti. Nr. 15. §. 21 ſoll es heißen: „Erweiterung des Spielraumes ꝛc." ſtatt „Erweiterung des Spielraumes.

„ „ „ 112 forti. Nr. 22. §. 35 ſoll es heißen: „Der Gewerbebetrieb ꝛc." ſtatt „Der Gewerbebetrieb".

Anlagen zum Haupt-Prot. Seite 82 iſt in der dritten Rubrik „Oberzollinſpektoren" — Zeile 17 von oben — bezüglich auf die Zoll-Expoſitur am Eiſenbahnhofe zu Paſſau — auf die Linie ſtatt des Punktes und der darunter ſtehenden 1 zu ſetzen: „*1".

„ „ „ „ „ 85 unten, ſoll es heißen: „Beilage, Berechnung des der freien Stadt Frankfurt zu gewährenden Nachſchuſſes" ſtatt „Beilage I. ꝛc."

„ „ „ „ „ 91 oben, ſoll es heißen: „Beilage zur Nachtrags-Abrechnung für das Jahr 1853 et retro" ſtatt „Beilage I. ꝛc."

„ „ „ „ „ 173 oben, ſoll es heißen: „Anlage XXVI. mit 5 Beilagen" ſtatt „mit 4 Beilagen".

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
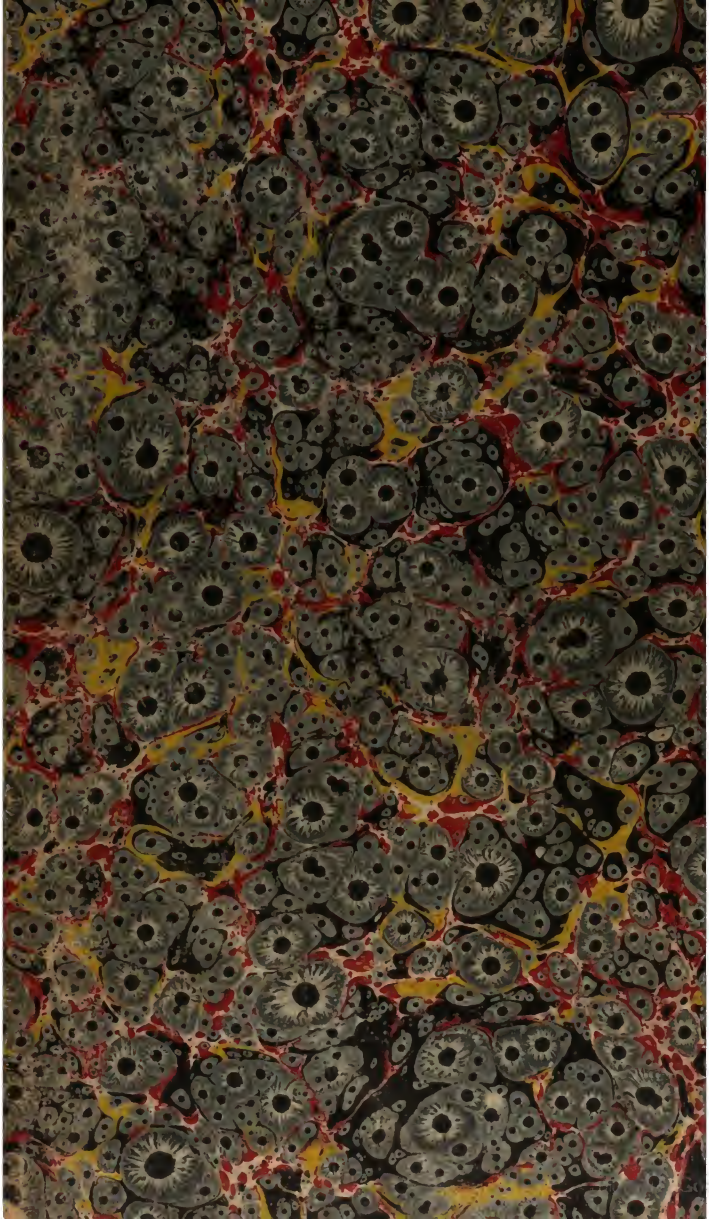
Digitized by Google